

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes

an die

Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahr 1880.



Bericht
des
schweizerischen Bundesrathes
an die
Bundesversammlung
über
seine Geschäftsführung
im Jahr 1880.



Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
seine Geschäftsführung im Jahre 1880.

Tit. I

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit, nach Vorschrift des Artikels 102, Ziffer 16 der Bundesverfassung, den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahr 1880 zu erstatten.

I. Geschäftskreis des Handels- und Landwirthschafts- departements.

Allgemeines.

Die Geschäfte des Departements haben sich im Berichtjahre gegenüber dem Vorjahre um nahezu ein Dritteltheil vermehrt, und es war deßhalb nöthig, der Kanzlei provisorische Aushilfe beizugeben. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit erlassenen neuen Gesetze (Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, Auswanderungswesen), deren Vollziehung dem Departement obliegt, sowie mit Rücksicht auf Vorarbeiten für andere neue Gesetze, steht für die Zukunft eine neue wesentliche Vermehrung der Geschäfte in Aussicht, und wir werden deßhalb in der Lage sein, das Personal des Departements definitiv vermehren und Ihnen eine Revision des Gesetzes vom 21. August 1878 (A. S. n. F. III, S. 653) vorschlagen zu müssen.

I. Förderung des Handels- und Gewerbewesens.

In den Kreisen der Uhrenindustrie ist als wesentliche Bedingung der Hebung dieses Industriezweiges die Aufstellung eines einheitlichen Gesetzes über die Kontrolirung und die Garantie der Gold- und Silberwaaren dargestellt worden. Die Konkurrenz mit der ausländischen Industrie wurde immer schwieriger, weil der Mangel eines solchen Gesetzes in der Schweiz zu vielen Uebelständen hinsichtlich jenes Industriezweiges führte. Im Schoße Ihrer h. Behörde sind zu wiederholten Malen Anträge gestellt worden, ein solches Gesetz vorzubereiten und Ihnen vorzulegen. Dies ist Ende des Jahres 1879 geschehen (siehe Bundesblatt von 1879, Bd. III, S. 986), und am 23. Dezember 1880 haben Sie den Ihnen vorgelegten Entwurf nach vorgenommener Berathung zum Beschlusse erhoben. Während anfänglich die Anschauungen hinsichtlich einiger wesentlicher Bestimmungen des Gesetzes ziemlich auseinandergingen, ist im Laufe der Berathung in Ihrer h. Behörde eine Vereinigung der verschiedenen Interessen erzielt worden, so daß in den betreffenden Industriekreisen das Gesetz, wie es aus den Berathungen hervorgegangen ist, allgemeinen Beifall findet. Dazu hat wesentlich beigetragen, daß von den vorberathenden Kommissionen der Räte eine Anzahl betheiligter Industrieller auf Wunsch derselben mündlich einvernommen worden ist. Wir werden nun dafür sorgen, daß das neue Gesetz, welches geeignet ist, der schweizerischen Industrie in Gold- und Silberwaaren den besten Ruf zu verschaffen, indem durch dasselbe der Käufer die Garantie erhält, daß der vorgemerkte Feingehalt auch wirklich vorhanden ist, in allen Ländern, in welchen die schweizerischen Erzeugnisse Absatz finden, gehörig bekannt gemacht wird.

Von Seite der Uhrenindustrie ist beim Departement die Anregung gemacht worden, von Zeit zu Zeit über diese Industrie und den Absatz ihrer Erzeugnisse Zusammenstellungen zu machen und dieselben zu publiziren, namentlich im Auslande. Das Departement erklärte sich mit der Anregung einverstanden und bereit, die Zusammenstellung und die Publikation zu besorgen, wenn ihm von den betreffenden Industrievereinen das für die Arbeit nöthige Material beschafft werde.

Um einem ähnlichen Bedürfnisse der ostschweizerischen Industrie entgegenzukommen, hat das kaufmännische Direktorium in St. Gallen von sich aus eine statistische Zusammenstellung dieser Industrie angeordnet.

In Italien besteht die Vorschrift, daß Dampfkessel, welche aus Frankreich, Belgien, Deutschland und Oesterreich für den Eisen-

bahndienst importirt und mit Zeugnissen begleitet werden, wonach sie in jenen Ländern einer Probe unterworfen worden seien und dieselbe gut bestanden haben, in Italien eine amtliche Probe nicht mehr bestehen müssen. Die schweizerische Maschinenindustrie hält es für den Export von Maschinen schweizerischen Ursprungs für vortheilhaft, wenn jene Vorschrift auch auf die Schweiz ausgedehnt würde. Hiefür sind nun die nöthigen Schritte gethan, deren Erfolg noch abzuwarten ist.

Ueber den Verkehr mit den Handelskonsulaten, welcher ebenfalls ins Gebiet der Förderung des Handels- und Gewerbewesens gehört, haben wir Ihnen Folgendes zu berichten:

Konsulatsberichte wurden gedruckt und publizirt:

1. Von Konsulaten in Europa.

- a. Belgien: Antwerpen, Brüssel.
- b. Deutschland: Hamburg, Bremen, Frankfurt a./M., Stuttgart.
- c. Frankreich: Havre, Bordeaux, Lyon, Marseille.
- d. Großbritannien: London, Liverpool.
- e. Italien: Mailand, Venedig, Genúa, Livorno, Messina.
- f. Niederlande: Amsterdam, Rotterdam.
- g. Oesterreich: Triest, Budapest.
- h. Rußland: St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga, Warschau.
- i. Schweden und Norwegen: Christiania.
- k. Spanien: Barcelona.

2. Von aussereuropäischen Konsulaten.

- a. Nordamerika: Philadelphia, Washington, Knoxville, St. Louis, Chicago, San Francisco.
- b. Südamerika: Bahia, Campinas.
- c. Australien: Melbourne, Sydney.
- d. Asien: Manila, Yokohama, Batavia.
- e. Afrika: Algier, Oran, Port-Louis (Insel Mauritius).

Schon zu wiederholten Malen ist in kommerziellen und industriellen Kreisen der Schweiz der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte dahin gestrebt werden, daß die Stellung der schweizerischen Konsulate im Auslande in der Weise organisirt werde, daß dieselben dem schweizerischen Handelsstande größere Dienste

zu leisten in die Lage kämen. Es ist insbesondere betont worden, daß die Handelsberichte, welche die Konsuln alljährlich dem Bundesrathe einzusenden haben, sowohl was den materiellen Inhalt als was die Form und die Zeit ihrer Veröffentlichung anbetrifft, vielfach zu wünschen übrig laßen, und daß von einer Reihe von Konsulaten gar keine Berichte eingeschickt werden.

Weit davon entfernt, die Begründetheit jenes Wunsches in Abrede zu stellen oder die vorhandenen Uebelstände zu verkennen, hat sich das Departement schon in frühern Jahren veranlaßt gesehen, an die schweiz. Konsuln die dringende Aufforderung zu richten:

- 1) sich bei Abfassung der Berichte genau an die im Konsularreglement vom 26. Mai 1875 gegebenen Direktionen zu halten, damit durch Gleichmäßigkeit der Berichte das Nachschlagen nach den Rubriken erleichtert werde;
- 2) den statistischen Angaben in Bezug auf die Genauigkeit mehr Sorgfalt zu widmen;
- 3) ebendenselben die zum Verständniß der Leser in der Heimat nöthigen Bemerkungen beizufügen, und
- 4) hauptsächlich diejenige Berichtsabtheilung, aus welcher der schweizerische Handelsstand ersehen könne, ob seine Artikel für den betreffenden Plaz oder Staat exportfähig seien oder nicht, gründlich und einläßlich zu behandeln.

Ferner wurden die mit ihren Berichten sich noch im Rückstande befindenden Konsulate zu Anfang des 4. Quartals aufgefordert, diesen Bericht ungesäumt einzusenden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in einer Anzahl von Berichten etwelche Besserung eingetreten ist und daß viele Konsulate ernstlich bestrebt sind, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen; aber immerhin müssen wir gestehen, daß die Sache im Allgemeinen noch weit von dem Punkte entfernt ist, zu dem sie nach berechtigten Wünschen gelangen sollte.

Andererseits können wir aber auch nicht umhin, zu bemerken, daß die Ansprüche des Handelsstandes an unsere bekanntlich nicht honorirten Konsuln zu weit gehen können. Es ist z. B. ein Ding der Unmöglichkeit, daß jeder schweizerische Industrielle oder Kaufmann in jedem oder auch nur in einer Anzahl von Konsulatsberichten das finde, was speziell seine Industrie oder Handelsbranche betrifft. Bei der Mannigfaltigkeit unserer schweiz. Industrie müßte ein Konsulatsbericht, der allen Wünschen gerecht würde, Vieles enthalten, was über den Rahmen eines solchen hinausgeht, und

eine Befähigung und Muße der Konsuln voraussetzen, die von ihnen, selbst wenn sie honorirt wären, nicht verlangt werden könnten.

Zum Mindesten ebenso begründet als die Klagen scheint uns eine Anregung des schweiz. Konsuls in Bahia zu sein (siehe Sammlung der Konsulatsberichte pro 1879, S. 52), dahin gehend, es sollten diejenigen Fabrikanten, welche über Details Auskünfte haben möchten, sich direkt an die Konsuln wenden. Unbegründet ist namentlich die Beschwerde betreffend die Zeit der Veröffentlichung der Berichte. Es ist einleuchtend, daß die Konsuln bei der Abfaßung derselben Materialien bedürfen, die ihnen nicht immer schon in den ersten Monaten nach Ablauf des Jahres zur Hand sind; auch ergibt sich aus einer Vergleichung mit den Konsulatsberichten anderer Staaten, daß letztere wenigstens ebenso spät, in vielen Fällen später erscheinen, als die Berichte unserer Konsuln.

Immerhin haben wir für nöthig erachtet, uns mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen, auf welche Weise den berechtigten Anforderungen entsprochen werden könne. Unser Handels- und Landwirtschaftsdepartement hat sich mit mehreren Handels- und Industrievereinen, sowie geographischen Gesellschaften der Schweiz in Beziehung gesetzt, um mit ihnen die Mittel zu einer engeren Verbindung der Konsulate und des schweizerischen Handelsstandes zu berathen. Im Laufe des Berichtjahres ist dieselbe nicht zum Abschlusse gekommen.

II. Handelsverträge und Zolltarife.

In unserm Geschäftsbericht pro 1879 haben wir Ihnen eingehende Mittheilungen über die sämtlichen Handelsverträge der Schweiz gemacht und von denselben eine tabellarische Uebersicht beigefügt (Bundesbl. von 1880, II, S. 86). Wir knüpfen unsern gegenwärtigen Bericht an jene Mittheilungen an, auf die wir hier verweisen.

Frankreich. Wie wir Ihnen im letztjährigen Geschäftsberichte mitgetheilt, ist dieser Vertrag verlängert bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, welche von dem Tage an läuft, an welchem der eine der kontrahirenden Theile dem andern die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen. Diese Kündigung ist bis jetzt von keiner Seite erfolgt und es dauert demnach das Provisorium fort. Auch die Unterhandlungen über einen neuen definitiven Vertrag haben noch nicht begonnen; Frankreich will zuerst einen neuen Generaltarif aufstellen, und erst nachher die Unterhandlungen über neue Handelsverträge zur Hand

nehmen. Bis jetzt haben in letzterer Beziehung nur provisorische Besprechungen zwischen französischen und englischen Delegirten stattgefunden. Der neue Generaltarif ist im Berichtjahre von der französischen Deputirtenkammer zu Ende berathen worden, und es ist derselbe nun vor dem Senat. Die Vorschläge der vorberathenden Kommission der Deputirtenkammer und die Berathungen und Beschlüsse dieser letztern sind von unserm Handels- und Landwirthschaftsdepartemente täglich mit aller Aufmerksamkeit verfolgt und hinsichtlich ihres Einflusses auf den internationalen Verkehr und insbesondere auf die schweizerische Produktion, unter Mithilfe des schweiz. Handels- und Industrievereins und der Société intercantonale des industries du Jura, geprüft worden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß eine Anzahl der Vorschläge der vorberathenden Kommission auf den Export schweizerischer Erzeugnisse nach Frankreich einen sehr nachtheiligen Einfluß hätte, wenn sie unverändert angenommen würden. Die Beschlüsse der Kammer sind indessen wesentlich günstiger und liberaler als jene Vorschläge; immerhin ist im Interesse des internationalen Verkehrs zu erwarten, daß auch diese bei den Vertragsunterhandlungen noch wesentlich erniedrigt werden.

Das Resultat des vom Handels- und Landwirthschaftsdepartement vorgenommenen Studiums der Berichte und Berathungen bietet ein werthvolles Material für die künftigen Unterhandlungen. Es kann zur Stunde nicht gesagt werden, wann diese zwischen der Schweiz und Frankreich ihren Anfang nehmen; wahrscheinlich wird Frankreich zuerst mit England unterhandeln. Es empfiehlt sich indessen, daß auch wir gerüstet seien, um, wenn von Frankreich der Antrag zu Unterhandlungen gestellt wird, denselben zu jeder Zeit annehmen zu können; denn wir halten es im Interesse unserer Industrie für geboten, aus diesem Provisorium möglichst bald herauszukommen.

Wie mit Frankreich, bestehen auch mit Italien, Belgien und Deutschland nur provisorische Verhältnisse hinsichtlich der Regelung der Rechtsverhältnisse im gegenseitigen Handelsverkehr.

Die mit Italien am 28. Januar 1879 abgeschlossene temporäre Handelsübereinkunft sollte am 31. Dezember 1880 zu Ende gehen. Die Verhandlungen, welche mit der königlich italienischen Regierung durch das Organ der schweiz. Gesandtschaft in Rom im Berichtjahre geführt worden sind, beschränken sich darauf, dieses Provisorium bis Ende 1881 zu verlängern. Am 11. Dezember ist von unserer Gesandtschaft und dem italienischen Ministerpräsi-

dentem die Prolongation unterzeichnet worden. Für die Waaren, welche aus Italien in die Schweiz importirt werden, kommen die mäßigen Zölle, welche im Jahre 1864 zwischen der Schweiz und Frankreich für den Import in die Schweiz vereinbart worden sind, zur Anwendung, während in Italien auf die meisten schweizerischen Waaren, welche in Italien Absatz finden, der neue italienische Generaltarif zur Anwendung kommt. Der zwischen Italien und Oesterreich vereinbarte neue Konventionaltarif (siehe Bundesblatt 1879, Bd. I, S. 142 und 343), welcher infolge Meistbegünstigungsklausel auch für die Waaren schweizerischen Ursprungs gilt, hat für uns nur eine geringe Bedeutung, wie wir in unserer Botschaft über die bezeichnete Handelsübereinkunft (siehe Bundesblatt von 1879, I, S. 139) näher auseinandergesetzt haben. Es ist indessen zu erwarten, daß bei der Negotizirung eines definitiven Vertrages günstigere Positionen erzielt werden.

Der Handelsverkehr mit **Belgien** ist von geringerer Bedeutung, und es haben bis jetzt noch keine Unterhandlungen über einen neuen Vertrag stattgefunden. Das provisorische Verhältniß, worüber wir Ihnen im letztjährigen Geschäftsberichte Mittheilung gemacht, dauert fort bis zum Abschluß eines neuen Vertrages oder bis einer der beiden Theile den Rücktritt erklärt. Im Berichtjahre ist letzteres nicht geschehen.

Deutschland. Die deutsche Regierung will keinen neuen Handelsvertrag abschließen, bevor die Wirkungen des neuen autonomen Zolltarifs klar vorliegen. Im Berichtjahre haben deßhalb Verhandlungen über einen neuen Vertrag mit der Schweiz nicht stattgefunden. Der bestehende Vertrag, welcher am 30. Juni zu Ende gehen sollte, wurde auf die Dauer eines Jahres verlängert (siehe G. S. n. F., Bd. V, S. 186). Für den Veredlungsverkehr hat diese Verlängerung die Bedeutung, daß die bis 30. Juni 1881 aus dem Gebiete des einen Landes in das Gebiet des andern behufs ihrer Veredlung ausgeführten Waaren noch innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Ablauf der Verlängerungszeit, also bis 30. Juni 1882, zollfrei zurückgebracht werden können, sofern die bestehenden Kontrollvorschriften beobachtet worden sind (siehe auch G. S. n. F., Bd. IV, S. 367 und 368). Es wird dies hier deßhalb hervorgehoben, weil von Industriellen beim Departementen Einfragen gestellt worden sind, wie es sich, im Falle der Vertrag außer Wirksamkeit trete, mit dem Veredlungsverkehr verhalte, um sich sodann der Antwort gemäß einrichten zu können.

Mit der Regierung von **Serbien** haben wir unterm 29. Mai/10. Juni 1880 eine Handelsübereinkunft abgeschlossen, welche am 30. Juni von Ihnen genehmigt worden ist (G. S. n. F., Bd. V, S. 171 und 172).

Hinsichtlich der Unterhandlungen über die Uebereinkunft, Inhalt und Bedeutung dieser letztern verweisen wir auf die Botschaft, mit welcher wir Ihnen jene vorlegten (Bundesbl. 1880, III, S. 360).

Mit **Spanien** besteht eine Uebereinkunft, durch welche in Handels- und Zollsachen die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation gegenseitig zugesichert worden ist (siehe G. S. X, S. 283). Die Formalitäten, welche beim Import von Waaren in Spanien zu beobachten sind, ändern sehr häufig. Wir verweisen auf unsere Publikationen im Bundesblatt von 1878, III, S. 768, und 1879, III, S. 98). Auch im Berichtjahre sind hinsichtlich jener Formalitäten wieder Aenderungen eingetreten, die vom Departement publizirt (Bundesbl. III, S. 483) und Übungsgemäß dem schweiz. Handels- und Industrieverein zuhanden seiner Sektionen mitgetheilt worden sind.

Japan. In unserm Geschäftsberichte pro 1878, sodann in demjenigen pro 1879 haben wir Ihnen über die Absichten der japanischen Regierung, die mit der Schweiz (1864 und 1866) und andern Staaten abgeschlossenen Handelsverträge zu revidiren, sowie über die Verhandlungen, welche von 1871 bis 1879 über diese Frage geführt worden sind, einläßliche Mittheilung gemacht. Japan verfolgt mit dieser Revision den Zweck, im Zollwesen volle Freiheit zu erlangen. Bis jetzt ist erst zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Vertrag, in welchem Japan die volle Zollfreiheit eingeräumt wird, zu Stande gekommen. Derselbe soll aber erst in Kraft treten, wenn zwischen Japan und den andern Vertragsmächten ähnlich lautende Verträge vereinbart sind (siehe unsern Geschäftsbericht pro 1879). Im Berichtjahre ist dies nicht geschehen.

Das Eintreten in die von der japanischen Regierung gewünschte Revision des Vertrages haben wir in erster Linie davon abhängig gemacht, daß sie für den neuen Vertrag und die Zölle detaillirte Vorschläge mache, damit wir dieselben vor Beginn der Unterhandlungen prüfen können. Im September 1880 hat die japanische Gesandtschaft in Paris den Entwurf zu einem neuen Handelsvertrage uns vorgelegt. Demselben ist der Entwurf zu einem Konventionaltarife mit 30 Positionen, von welchen die wenigsten für den schweizerischen Export nach Japan von Bedeutung sind, beigelegt. Für die übrigen zollpflichtigen Gegenstände hätte Japan nach seinem Vertragsentwurfe Freiheit, bis auf 30% vom Werthe zu gehen.

Dieser Entwurf unterliegt nun einer nähern Prüfung durch das Departement unter Mithilfe des schweiz. Handels- und Industrievereins. Im Berichtjahre hat dieselbe ihren Abschluß noch nicht gefunden.

III. Anstände beim internationalen Handelsverkehr.

Die Beschwerden über Zollanstände mit dem Auslande waren auch im Berichtjahre wieder zahlreich. Es werden hier indessen nur die wichtigern Fälle mitgetheilt.

Aus dem Aargau wurde Beschwerde erhoben wegen Zollbeschränkungen Deutschlands im Verkehr zwischen der Gemeinde Kaiserstuhl und den Bewohnern des Rafzerfeldes (den zürcherischen Gemeinden Wasterkingen und Hüntwangen). Aus den zwischen der schweiz. Gesandtschaft in Berlin, welcher wir die Beschwerde übermittelt haben, und der zuständigen deutschen Behörde geführten Verhandlungen ergibt sich Folgendes: Der Durchfuhrverkehr über die badischen Nebenzollämter II, Günzgen und Rötteln, wurde in den Jahren 1841 und 1842 nach Maßgabe der damals bestandenen Bedürfnisse seitens der großh. badischen Behörde dahin geregelt, daß den genannten beiden Aemtern die Befugniß erteilt wurde:

- a. das über Günzgen nach Kaiserstuhl transitirende Vieh in unbeschränkter Menge,
- b. die mit Ursprungsscheinen versehenen, über Günzgen und Rötteln nach Kaiserstuhl in Fässern transitirenden Erzeugnisse der Gemeinden des Rafzerfeldes an Bier, Oel und Wein, letzteren jedoch nur für die Zeit vom Herbste bis Weihnachten, ebenfalls in unbeschränkter Menge,
- c. auf dem Markte in Kaiserstuhl erkaufte und in die Orte des Rafzerfeldes zu befördernde Gegenstände aller Art innerhalb der Kompetenz eines Nebenzollamtes II zur Eingangszollung unter Vormerkkontrolle abzufertigen.

Im Mai 1880 sah sich die großherzogl. Zolldirektion veranlaßt, den Zollämtern die Handhabung jener Vorschriften einzuschärfen. Der Vollzug dieser neuerlichen Anordnung veranlaßte die Beschwerde. In Folge derselben hat die großherzogl. Behörde die Frage einer Prüfung unterworfen, ob die oben erwähnten, nach Maßgabe der frühern Verhältnisse gewährten Erleichterungen auch jetzt noch genügend seien. Dieselbe erachtet nun als zulässig, statt der frühern Kompetenzbestimmungen den Nebenzollämtern II Günzgen und Rötteln die Befugniß zu erteilen, das zum Durchgange durch das badische Gebiet zollpflichtige Bier, ferner Wein und Obstwein in Fässern in unbeschränkter Menge, sowie alle sonstigen in jener Richtung transitirenden zollpflichtigen Gegenstände in der seitherigen abgekürzten Form zur Durchfuhr abzufertigen. Damit hat die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden.

Auf die Beschwerden, welche über unrichtige Anwendung des neuen deutschen Zolltarifs von schweizerischen Firmen eingereicht worden sind, wurde jeweilen vom Departement geantwortet, daß bei der Decentralisation des deutschen Zollwesens dieselben vorerst bei der zuständigen Zollstätte des betreffenden deutschen Staates geltend zu machen seien. Wenn mit dem Bescheide derselben der Beschwerdeführer nicht zufrieden sei, so habe er sich an die Oberzollbehörde desselben Staates, sodann eventuell an das Ministerium zu wenden. Erst nach Erschöpfung dieses Instanzenzuges trete die deutsche Reichsregierung auf solche Beschwerden ein, und es können dieselben somit erst dann zur Behandlung auf diplomatischem Wege gelangen.

Die Anstände mit französischen Zollstätten hinsichtlich des deklarirten Werthes für Sendungen nach Frankreich sind sehr häufig und fallen in der Regel zu Ungunsten der schweizerischen Exporteure aus. Der Art. 15 des Handelsvertrages bestimmt, daß wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth zu niedrig findet, sie berechtigt ist, die Waaren selbst zu behalten gegen Bezahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlag von 5 vom Hundert. Die französische Zollbehörde hat indessen von dieser Bestimmung nie Gebrauch gemacht, wohl aber vom Art. 16, welcher ihr die Befugniß gibt, durch Sachverständige eine Schätzung vornehmen zu lassen. Wenn dann die Schätzung ergibt, daß der von den Sachverständigen aufgestellte Werth den deklarirten um 5 % übersteigt, so kann gemäß Art. 17 die Zollbehörde nach ihrer Wahl zum Verkauf schreiten oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben. Zu diesem Zolle kommt dann noch eine Buße im Betrage von 50 vom Hundert, wenn die Sachverständigen den Werth um 10 vom Hundert höher als den deklarirten anschlagen, was in der Regel geschieht. Im letztern Falle müssen auch die sämtlichen Schätzungskosten vom Deklaranten getragen werden. Infolge des franco-englischen Vertrages, welcher auch auf die Schweiz Anwendung findet, müssen seit 1875 die Sachverständigen aus einer von der französischen Behörde zum voraus aufgestellten Liste genommen werden, und es werden auf diese Liste nur solche Fabrikanten und Kaufleute getragen, die in Frankreich domizilirt sind.

Dieses Verfahren und die Resultate der jeweiligen Expertisen wirken sehr hemmend auf den schweizerischen Export nach Frankreich. Einige solche hinter einander durchgeführte Expertisen können selbstverständlich einen Exporteur nöthigen, von Geschäften nach Frankreich gänzlich zu abstrahiren.

Bei der Revision des bestehenden Handelsvertrages werden wir dafür besorgt sein, daß diesen Uebelständen Abhilfe geleistet wird.

Eine Beschwerde wegen zu geringer T a r a - B e r e c h n u n g in I t a l i e n gab Anlaß, Information einzuziehen, aus welcher sich ergibt, daß Waaren, welche bis Fr. 20 Einfuhrzoll bezahlen, nach dem Bruttogewicht, daß diejenigen, die Fr. 20—40 entrichten, nach dem sog. Legalgewichte und diejenigen, die mehr als Fr. 40 bezahlen, nach dem Nettogewichte taxirt werden.

Mit der T ü r k e i hat Frankreich am 29. April 1861 einen Konventionaltarif für den Import in die Türkei vereinbart, welcher nach ausdrücklicher Bestimmung desselben auch auf die Schweiz seine Anwendung findet, wie es bei den Negotiationen von der schweiz. Bundesbehörde gewünscht worden ist. Zwischen Frankreich und der Türkei sind einige Positionen (24, 26 und 27) jenes Tarifs, welche schweizerische Waaren, die hauptsächlich Gegenstand des Exportes nach der Türkei bilden (printanières et cotonnets, demi-cotons, Moréas, etc.), betreffen, um zirka 50 % erhöht worden, wogegen für andere (französische) Erzeugnisse von der Türkei Zollermäßigungen zugestanden worden sind.

Dieser Abänderung wegen wurde von Firmen in der Ostschweiz und von schweizerischen Firmen in Konstantinopel Beschwerde geführt. Laut Bericht der schweiz. Gesandtschaft in Paris, welcher wir die Beschwerde zur Geltendmachung bei der französischen Behörde übermittlelt haben, erachtet letztere die Beschwerde als begründet und hat bei der hohen Pforte die nöthigen Schritte gethan, daß inskünftig bei den bezeichneten Waaren, welche aus der Schweiz importirt werden, die alten Zollansätze wieder zur Anwendung kommen.

IV. Maß und Gewicht.

Im Anschluß an den leztjährigen Geschäftsbericht theilen wir Ihnen mit, daß die Frage der abgekürzten Bezeichnungen der metrischen Maß- und Gewichtsgrößen definitiv geregelt worden ist, indem wir unterm 1. Juni 1880 die vom internationalen Komite adoptirten Bezeichnungen für alle amtlichen Publikationen angenommen haben (Amtl. Sammlung n. F., V, 89).

Dagegen ist die im lezten Bericht in Aussicht gestellte Verordnung über Präzisionsgewichte und Wagen noch nicht zu einem Abschluß gelangt. Die Kantonsregierungen sprachen sich zwar im Allgemeinen über den ihnen vorgelegten Entwurf günstig aus, sahen

sich indessen zu einigen Abänderungsanträgen veranlaßt. Als jedoch die Direktion der Eichstätte eine kleinere Kommission berief, um den Entwurf endgültig festzustellen, wurden von Seite des Vorstandes des Apothekervereins so abweichende Ansichten ausgesprochen, daß eine definitive Regelung dieser Angelegenheit noch verschoben werden mußte. Wir verweisen hier auf den schriftlichen Bericht der Direktion der eidg. Eichstätte.

Wie im vorigen Jahre, so sind auch im Berichtjahr von einzelnen Eichmeistern ungesetzliche Waagen geeicht worden. Nachdem die Direktion der eidg. Eichstätte die fehlerhaften Eichmeister auf ihr ungesetzliches Vorgehen aufmerksam gemacht und angewiesen hatte, solche Wagen nicht mehr zu eichen, rekurrierte der betreffende Waagenfabrikant gegen diese Verfügung, und nach Untersuchung der Wage durch einen zweiten Experten wurde (8. Januar 1881) die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Von großer Bedeutung für die eidg. Eichstätte war unser Beschluß, die Werthzeichenfabrikation vom 1. Januar 1881 an in Regie zu betreiben und dieselbe ins Münzgebäude zu verlegen. Es mußte daher die Frage untersucht werden, ob die eidg. Eichstätte in ihrem jetzigen Lokal verbleiben könne oder nicht. Die Aufstellung der schweren Maschinen über der Eichstätte, die Transmissionen etc. hätten jedoch so bedeutende Erschütterungen des Gebäudes hervorgerufen, daß ein ruhiges Arbeiten, besonders aber genaue Messungen zur Unmöglichkeit geworden wären, und es muß deshalb ein neues eigenes Lokal für die Eichstätte in Aussicht genommen werden. Eine Expertenkommission hat denn auch ein durch den Ankauf der Inselbesitzung uns zufallendes Gebäude in Augenschein genommen und ein ausführliches Gutachten über die nöthig werdenden Umänderungen desselben ausgearbeitet, und es ist zu hoffen, daß wir für die Eichstätte möglichst bald geräumige und geeignete Lokalitäten erhalten werden. Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit fällt in das laufende Jahr.

Die im Jahr 1879 auf das internationale Bureau für Maß und Gewicht gebrachten Maße sind im Laufe des Jahres 1880 wieder unbeschädigt zurückgekommen. Leider haben wir aber zur Stunde weder die bezüglichen Beobachtungsprotokolle, noch die Resultate der Vergleichen erhalten, und wir sind also noch außer Stande, hierüber einen Spezialbericht zu erstatten.

Während des abgelaufenen Jahres wurden eidgenössische Inspektionen vorgenommen in den Kantonen Genf, Bern und Neuenburg, über deren Ergebnis auf die bezüglichen Berichte verwiesen wird.

Für die schweizerische geodätische Kommission, sowie für die Arbeiten zur Basismessung in Aarberg wurden mehrere Miren mit dem dazu bestimmten Eisenstab verglichen; außerdem wurde eine Meterverglei chung für das großherzoglich badische Polytechnikum in Karlsruhe ausgeführt und diverse Probemaße neu justirt. Die schon im vorigen Jahre begonnenen Bestimmungen der Normalgewichte wurden fortgesetzt.

Das internationale Bureau für Maß und Gewicht hat nun mit seinen eigentlichen Aufgaben begonnen. Das Studium der wichtigsten Meßinstrumente ist beendet, und es sind schon eine Reihe wichtiger Arbeiten ausgeführt worden, über welche der bald erscheinende erste Band der wissenschaftlichen Publikationen genauere Auskunft geben wird. Da die im Jahr 1874 im Conservatoire des arts et métiers in Paris hergestellte Legirung aus Platin und Iridium für die Prototypen des Meters und des Kilogrammes nicht vollständig rein war und namentlich nicht unbedeutende Mengen von Eisen enthielt, so suchte das internationale Komite sich auf anderm Weg (von Matthey in London) eine reine Legirung zu verschaffen, was ihm denn auch so ziemlich gelungen ist. Die neue Legirung enthält nur noch 0,15% fremder Bestandtheile, während die Legirung vom Jahr 1874 deren 2,94% enthielt. Nach den Untersuchungen, welche das Komite mit der französischen Legirung machen ließ, ist dieselbe trotz der vorkommenden Beimengungen zu Prototypen verwendbar. Auf eine bezügliche Anfrage glaubten wir indessen doch einen Meter und ein Kilogramm aus reinem Platin-Iridium bestellen zu sollen. Was die Beiträge an das internationale Bureau betrifft, so hat das Comité im verfloßenen Jahre eine neue Scala, nach welcher die beteiligten Staaten ihre Beiträge zu entrichten haben, aufgestellt, und es worden unsere Beiträge nach Maßgabe der Meterkonvention vom 20. Mai 1875 in Zukunft etwas erhöht werden, da seit Aufstellung der letztern Scala das metrische Maß- und Gewichtssystem bei uns gesezlich eingeführt worden ist, während es früher nur fakultativ war.

V. Ausstellungen.

Wie wir Ihnen im lezten Jahresberichte bemerkten, konnte die endgültige Abwiklung der Geschäfte und der Schlußrechnung der Pariser Weltausstellung von 1878 erst im Berichtjahre stattfinden.

Die auf Ende 1879 von Ihnen genehmigte Rechnung über die Beteiligung der Schweiz erzeugte an Ausgaben Fr. 318,441. 32. Die Vorlage der Schlußrechnung seitens des Generalkommissariates

erfolgte im Monat Mai. Von dem von Ihnen bewilligten Kredit von Fr. 380,000 blieb nun nach Einrechnung der nachträglich noch erwachsenen Kosten und ausgerichteten Remunerationen ein Restsaldo von Fr. 35,956. 03, ein Resultat, welches als ein sehr günstiges betrachtet werden darf.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Mitglieder der Jury, der Ausstellungskommission und des Generalkommissariates von der französischen Behörde zur Erinnerung an genannte Ausstellung mit Diplomen und Medaillen bedacht worden sind.

An der internationalen Ausstellung in Sidney, welche im Frühjahr des Berichtjahres geschlossen wurde, nahmen, wie wir im leztjährigen Berichte schon erwähnten, bloß 15 schweizerische Firmen Theil, eine Zahl, welche zu der Produktionsfähigkeit der Schweiz auf industriellem Gebiete in keinem Verhältniß steht. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die internationalen Ausstellungen sich in allzu rascher Folge ablösten und deßhalb seitens der Industriellen eine Ermüdung Platz griff, so mußte hier doch nicht übersehen werden, daß es gelte, sich in einem neuen Welttheil, welcher im Stadium rascher Entwicklung begriffen ist, neue Absatzgebiete aufzuschließen und gleichzeitig darnach zu streben, daß der Schweiz bei der großen Konkurrenz des Auslandes der australische Markt nicht vollends verloren gehe, sondern sich vielmehr weiter entwicke. Es erschien daher geboten, daß die Schweiz sich an der untern 1. Oktober des Berichtjahres eröffneten Ausstellung in Melbourne besser vertreten lasse, als dies in Sidney der Fall war.

In erster Linie erwies es sich als Bedürfniß, einen offiziellen Vertreter der Schweiz zu ernennen (siehe Geschäftsbericht pro 1879). Als solcher wurde gewählt Hr. Eugster, Kaufmann, von Waldstatt, Appenzell A.-Rh., welchen wir in seiner Eigenschaft bei der Ausstellungskommission in Melbourne akkreditiren ließen.

Allseitig wurde die Nothwendigkeit einer zahlreichen Beteiligung der Schweiz anerkannt, allein man zweifelte, ob die damit verbundenen finanziellen Opfer für den Einzelnen dem zu hoffenden Gewinn entsprechen würden. Es machte sich in Folge dessen alsbald der Wunsch geltend, es möchte der Bund die Beschikung der Ausstellung auch materiell unterstützen, und Sie bewilligten hierauf zu diesem Zwecke einen Kredit von Fr. 40,000 (siehe Bundesblatt 1880, III, S. 286, und G. S. n. F., V, S. 163). In der erwähnten Summe ist die Entschädigung für einen schweizerischen Preisrichter inbegriffen. Was die Organisation der Beteiligung betrifft, so glaubten wir, dieselbe dem Vororte des schweiz. Handels- und In-

dustrievereins (gegenwärtig Genf) überlassen zu sollen. Letzterer erachtete es für zweckmäßig, für die Geschäfte der Betheiligung eine Spezialkommission zu ernennen, und ersuchte das Departement, die bezüglichen Wahlen zu treffen und die konstituierende Sitzung anzuordnen. In diese Kommission wurden gewählt die Herren: Staatsrath Comtesse in Neuenburg, Präsident; Nationalrath Grosjean in Chaux-de-Fonds; Badollet, Uhrenfabrikant, in Genf; Rütishauser, Bijoutier, in Genf; Francillon, Großrath, in St. Inmer; Schindler-Escher, in Zürich, und Dr. Eichmann, Sekretär des Vororts des schweiz. Handels- und Industrievereins, in Genf.

Als Preisrichter für die Gruppe: Uhren, Bijouterie und Musikdosen wurde ernannt: Hr. Alexis Favre in Genf; derselbe schiffte sich im September nach Melbourne ein.

Ueber den weitem Verlauf dieser Ausstellung, beziehungsweise über die Erfolge der schweizerischen Aussteller werden wir Ihnen im nächsten Berichtjahre nähere Mittheilungen machen können.

Im Berichtjahre fanden weitere Industrieausstellungen in Graz (Bundesbl. 1880, II, S. 185) und in Buenos-Ayres statt. Zu letzterer wurden von ausländischen Produkten nur Gegenstände aus dem Gebiete der Maschinenteknik angenommen (Bundesbl. 1880, II, S. 186). Eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthschaften fand statt im Monat August zu Brake bei Bremen (Bundesbl. 1880, III, S. 560). Sodann ist noch zu erwähnen, daß im Jahr 1881 zu Frankfurt a./M. eine allgemeine deutsche Patent- und Musterschuz-Ausstellung abgehalten und mit letzterer zugleich eine balneologische Ausstellung verbunden wird. Bezügliche Publikationen sind im Bundesblatt 1880, I, S. 327, und II, S. 235 enthalten. Bei allen diesen letztgenannten Ausstellungen beschränkten wir uns auf die citirten Bekanntmachungen im Bundesblatt.

Ueber die im Berichtjahre zu Berlin abgehaltene Fischereiausstellung wird Ihnen an anderer Stelle berichtet werden.

Endlich bleibt noch übrig, mitzutheilen, daß vom schweiz. Generalkonsulat in St. Petersburg zu Anfang des Berichtjahres dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht worden ist, daß am 1. Mai 1881 in Moskau eine nationale russische Ausstellung eröffnet werde. Wir glauben nun, daß es für die schweizerischen industriellen Kreise von großem Interesse sei, die Produktion Rußlands kennen zu lernen und insbesondere in Erfahrung zu bringen, welche schweizerischen Erzeugnisse dort Absatz finden möchten.

Ueber die weitem Maßnahmen, welche in dieser Ausstellungsangelegenheit getroffen werden, wird Ihnen der nächste Geschäftsbericht Auskunft geben.

VI. Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken und des Bundesgesetzes über die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen.

1. Fabrikgesetz.

Die Vollziehung dieses Gesetzes gehört zu denjenigen Geschäftszweigen, welche das Departement das ganze Jahr ununterbrochen stark in Anspruch nehmen. Die Zahl der Geschäftsnummern, welche im Jahr 1879 777 betrug, ist im Berichtjahre auf 1063 gestiegen. Die Mehrzahl derselben bezieht sich auf den Verkehr mit den Kantonsregierungen und den eidg. Fabrikinspektoren über Vollziehung von Art. 1 des citirten Gesetzes. Im gegenwärtigen Berichte werden nur die Geschäfte, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben, mitgetheilt. Die Fabrikinspektoren fertigen über ihre Thätigkeit Spezialberichte an, die Ihnen ebenfalls vorgelegt werden. Ueber die Verhältnisse der dem Gesetze unterstellten Fabriken und die Vollziehung dieses letztern werden in denselben ins Einzelne gehende Mittheilungen gemacht.

In Ihrer Session vom Dezember 1879 haben Sie folgendes Postulat aufgestellt: •

„Im vollen Vertrauen, daß der Bundesrath den Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken in seiner jezigen Gestaltung nicht zur Geltung bringe, sondern die dem Handelsdepartement eingereichten Bemerkungen über denselben einläßlich prüfe und im wohlverstandenen Interesse aller Theile würdige und bertüksichtige, wird der Bundesrath eingeladen, jene Bemerkungen zu verwerthen und bald thunlichst durch geeignete Instruktionen der ungleichen Auslegung und Anwendung gewisser Paragraphen des in Frage liegenden Gesetzes in den verschiedenen Kantonen vorzubeugen.“

Dem Postulate haben wir mit Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen vom 21. Mai 1880 (Bundesblatt III, S. 96) Folge gegeben.

Im Berichtjahre ist von drei industriellen Vereinen Namens einer großen Anzahl Industrieller das Gesuch gestellt worden, das Fabrikgesetz möchte in folgenden fünf Punkten abgeändert werden: „Normalarbeitstag, Kinderarbeit, Verbot der Sonntagsarbeit, Haftpflicht und Strafbestimmungen“. Nach reiflicher Prüfung der Petition kamen wir zu dem Schluß, daß eine Revision dieses Gesetzes dermalen nicht geboten sei. Unsere Antwort ist im Bundesblatt 1880, IV, S. 323 in extenso publizirt.

Für das im Art. 5 des Fabrikgesetzes vorgesehene Haftpflichtgesetz haben wir im Laufe des Berichtjahres einen Entwurf aufgestellt und Ihnen zur Genehmigung vorgelegt. Der beigefügte Motivenbericht enthält die nähern Mittheilungen über die Vorlage (Bundesbl. 1880, IV, S. 541).

Bei Aufstellung der Fabrikordnungen hat Art. 10 des Fabrikgesetzes in Beziehung auf den Decombe, den der Fabrikant bei unterlassener Kündigung seitens des Arbeiters zurückzubehalten berechtigt ist, eine verschiedene Anwendung gefunden.

In der Fabrikordnung einer Seidenspinnerei ist folgender Passus enthalten: „Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt drei Wochen. Wenn ein Arbeiter austreten will, so ist er verpflichtet, am nächsten Zahltag, drei Wochen vor seinem Austritt, Anzeige am gehörigen Orte zu machen. Wer diese Kündigung unterläßt und sonst austritt, verliert seinen Decombe, welcher indessen einen vollständigen Wochenlohn nicht übersteigen darf.“

Die betreffende Kantonsregierung, welcher diese Fabrikordnung zur Genehmigung vorgelegt wurde, verlangte Streichung des Schlußsatzes des oben erwähnten Artikels, weil unter „letztem Wochenlohn“ der wirkliche, vom Arbeiter während derselben verdiente Lohn zu verstehen sei, auch wenn der Arbeiter nur kürzere Zeit und nicht während vollen sechs Arbeitstagen gearbeitet habe.

Den Rekurs gegen die Schlußnahme der Regierung haben wir als begründet erklärt. Die Woche besteht in der Regel aus sechs Arbeitstagen, und wenn von einem Wochenlohn die Rede ist, so ist demnach der Lohn für sechs Tage gemeint. Würde das citirte Gesetz nach der Anschauung der betreffenden Regierung angewendet, so müßte dies zu der Ungleichheit führen, daß bei demjenigen Arbeiter, welcher die ganze Woche in der Fabrik gearbeitet hat, der Lohn der ganzen Woche ausstehen könnte, während bei demjenigen, der z. B. nur einen halben Tag gearbeitet hat, nur der in diesem halben Tage verdiente Lohn zurückbehalten werden dürfte. Diese Ungleichheit in der Anwendung des Gesetzes ist nicht zulässig. Die fragliche, von der Regierung beanstandete Bestimmung ist auch nicht im Widerspruch mit Art. 10, Alinea 4 des citirten Gesetzes. Es liegt in jener Bestimmung vielmehr eine Garantie dafür, daß der Arbeiter den Pflichten, welche ihm die Fabrikordnung als Arbeitsvertrag auferlegt, nachkommt und nicht ohne die vorgeschriebene Kündigung austritt. Immerhin muß im Streitfalle der in Art. 9, Alinea 2 des citirten Gesetzes vorgesehene richterliche Entscheid vorbehalten bleiben.

Eine Kantonsregierung beanstandete die Fabrikreglemente zweier Baumwollspinnereien wegen der in denselben enthaltenen, mit dem kantonalen Geseze über die Rechtspflege im Widerspruch stehenden Bestimmungen, „daß es Pflicht jedes Aufsehers und Arbeiters sei, „ungebührliches Betragen, unredliches Treiben und Veruntreuungen „Dritter dem Vorgesetzten zur Kenntniß zu bringen, und daß Ver- „hehlung von Untreue mit Ordnungsbuße bestraft werde.“ In die materielle Behandlung des Rekurses sind wir nicht eingetreten; denn die Frage, ob die angefochtene Bestimmung kantonalen Gesezesvorschriften widerspreche, fällt nicht in die Kognition des Bundesrathes.

Folgende in einer Fabrikordnung enthaltene Bestimmung: „daß die tägliche Arbeitszeit in der Regel an gewöhnlichen Wochentagen 11 Stunden betrage“, wurde als unzulässig erklärt; denn im Art. 11 des Bundesgesezes betreffend die Arbeit in den Fabriken ist festgesezt, daß die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden betragen dürfe. Wenn nun mit den Worten „in der Regel“ nur gesagt werden will, daß bisweilen weniger als 11 Stunden gearbeitet werden soll, so wäre gegen dieselben vom Standpunkte des citirten Gesezes aus nichts einzuwenden; allein sie können auch in dem Sinne verstanden werden, daß der Fabrikant von sich aus ohne amtliche Bewilligung ausnahmsweise länger als die im Geseze vorgeschriebene Zeit arbeiten lassen dürfe. Im erstern Falle wären dieselben überflüssig, im lezten Falle aber stünden sie im Widerspruch mit Art. 11, Alinea 4 des citirten Gesezes.

Eine Firma führte Beschwerde darüber, daß die zuständige Kantonsregierung die Genehmigung des ihr vorgelegten Fabrikreglementes von folgenden Bedingungen abhängig mache;

- 1) daß die im Fabrikreglement über Ordnung, Feuerpolizei etc. vorgesehenen speziellen Reglemente dem Regierungsrathe zur Einsicht, beziehungsweise Genehmigung vorgelegt werden;
- 2) daß das zur Verhütung von Unfällen vorgesehene besondere Reglement dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werde;
- 3) daß die vom Fabrikanten vorbehaltene Aenderung und Eintheilung der Arbeitszeit jeweilen der Ortsbehörde anzuzeigen sei;
- 4) daß die vorgesehenen Lohnabzüge für Miethzins, Vorschüsse etc. nur im gegenseitigen Einverständniß gemacht werden;
- 5) daß die Bestimmung, lautend: „Wenn ein Theil der Arbeiter ohne Kündigung die Arbeit verläßt, so ist der Arbeitgeber

berechtigt, diejenigen Arbeiter, denen dadurch die Weiterarbeit erschwert oder unmöglich gemacht wird, ebenfalls ohne Aufkündigung unter Zahlung des rückständigen Lohnes zu entlassen⁴, gestrichen werde, weil diese Bestimmung im Widerspruch mit Art. 9 des Fabrikgesetzes stehe.

Mit Bezug auf Ziffer 1 und 2 haben wir die Anschauungsweise des betreffenden Regierungsrathes getheilt. Es läßt sich nichts dagegen einwenden, daß in einer Fabrik spezielle Reglemente über Feuerpolizei, Verhütung von Unfällen etc. aufgestellt werden; aber die Regierung hat das Recht und die Pflicht, davon Einsicht zu nehmen, um zu prüfen, ob in einem solchen speziellen Reglemente gesetzwidrige Bestimmungen vorkommen, damit sie dieselben, wenn dies der Fall sein sollte, als unzulässig erklären kann.

Bei Ziffer 3 haben wir die Beschwerde als motivirt erklärt. Art. 11, Alinea 2 des citirten Gesetzes schreibt vor, daß die Arbeitsstunden der Ortsbehörde angezeigt werden sollen. Es ist nicht nöthig, daß gesetzliche Bestimmungen in ein Reglement aufgenommen werden; jedenfalls darf die Genehmigung des Reglementes nicht von dieser Aufnahme abhängig gemacht werden.

Ziffer 4 wurde beschieden wie folgt: Aus dem ersten Alinea vom Art. 10 des citirten Gesetzes gehe klar hervor, daß der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, den schuldigen Lohn dem Arbeiter anders als in Baar zu bezahlen. Wenn aber in Folge besonderer Abmachungen der Arbeiter der Schuldner seines Arbeitgebers geworden sei, so stehe im Streitfalle dem Richter der Entscheid darüber zu, ob und in welchem Verhältniß Abzüge stattfinden dürfen (Art. 9, letztes Alinea des Gesetzes), wofern die kantonale Gesetzgebung nicht bereits besondere Bestimmungen hierüber enthalte (siehe Bundesbl. 1880, II, S. 115).

Auf Ziffer 5 wurde geantwortet: Laut Art. 9 des Fabrikgesetzes könne das Verhältniß zwischen dem Fabrikbesizer und Arbeiter durch eine jedem Theile freistehende, mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden, und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Wenn ein Theil der Arbeiter ohne Kündigung die Arbeit verlasse und dadurch die Weiterarbeit in der Fabrik erschwert oder unmöglich gemacht werde, so seien Umstände denkbar, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Fabrikbesizer den übrigen Theil ohne Kündigung entlasse. Indessen falle das Gegentheil auch in den Bereich der Möglichkeit, und es sei „deßhalb eine Bestimmung des Fabrikreglementes, welche ohne Rücksicht auf diese Möglichkeit dem Fabrikbesizer das Recht zur Entlassung ohne Kündigung vindizirt“, nicht zulässig. Dem Richter

welcher die Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung entscheide, müsse überlassen bleiben, im gegebenen Falle die Umstände zu würdigen und zu entscheiden, ob die Entlassung ohne Kündigung als gerechtfertigt erscheine oder nicht.

Es ist uns zur Kenntniß gelangt, daß entgegen der im Art. 14, Alinea 2 des citirten Gesezes enthaltenen Vorschrift, wonach die Zahl der Feiertage in keinem Kanton die Zahl 8 überschreiten darf, in einem Kanton immer noch die bezüglichlichen kantonalen Bestimmungen in Gültigkeit sind, gemäß welchen die Zahl der Feiertage auf 12 festgesetzt ist. Die betreffende Kantonsregierung wurde eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um die bezüglichlichen Bestimmungen mit den Vorschriften des Fabrikgesezes in Einklang zu bringen.

Das Fabrikinspektorat hat in einem dem Geseze unterstellten Etablissement verschiedene Vorrichtungen zum Schuze der Arbeiter für nöthig gefunden und hievon dem Fabrikanten Mittheilung gemacht. Der Fabrikant beschwerte sich hierüber bei der Kantonsregierung und verlangte Anordnung einer Expertise über die Frage der Nothwendigkeit der vom Inspektorate empfohlenen Schuzvorrichtungen.

Der betreffenden Regierung, welche über die Kompetenz zur Anordnung der verlangten Expertise Aufschluß begehrte, haben wir unter Hinweis auf Art. 17 und 18 des citirten Gesezes geantwortet, es sei in erster Linie Aufgabe der Regierung, die Beschwerde und das damit verbundene Gesuch zu prüfen, um sodann, wenn sie die vom Inspektorate empfohlenen Schuzvorrichtungen für nöthig erachte, die Ausführung derselben anzuordnen. Wenn die Regierung dagegen finde, daß die Schuzvorrichtungen nicht nöthig seien, so habe sie die Angelegenheit dem Bundesrathe vorzulegen, welcher sodann in Anwendung des citirten Art. 18 darüber endgültig entscheiden werde. Es müsse dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben, ob sie für Prüfung der Beschwerde die Zuziehung von Experten für nöthig halte.

Statistik über die Erkrankungen bei den Fabrikarbeitern.

Der Centralverein schweizerischer Aerzte beabsichtigte schon seit Jahren die Erstellung einer Statistik über die Erkrankungen bei den Fabrikarbeitern. Dieselbe würde sich vor der Hand noch nicht auf alle, sondern nur auf einzelne wichtigere Industriebranchen ausdehnen. Für die Förderung der Zwecke der Fabrikgesetzgebung hat dieselbe einen unzweifelhaften Werth. Die Fabrikinspektoren

haben daher nicht ermangelt, ihre Mitwirkung bei dieser Arbeit auf ergangene Einladung hin zuzusagen, und wir haben dem Gesuche des Centralkomite schweizerischer Aerzte um Gewährung einer bescheidenen finanziellen Unterstützung entsprochen und einen Beitrag an die Kosten der Formulare, Imprime etc. bewilligt. Gleichzeitig wurde Portofreiheit für diejenigen Korrespondenzen, welche zu fraglichem Zwecke zwischen dem Komite des genannten Vereins und den Fabrikkrankenassen nothwendig werden, bewilligt.

2. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen.

Das Gesetz über die Fabrikation und den Verkauf von Phosphorzündhölzchen und Streichkerzchen ist nach Verfluß der Referendumsfrist (2. April) unterm 6. gleichen Monats als vollziehbar erklärt worden (Amtl. Samml. n. F. V, S. 31). Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Bundesrath ein Regulativ erlasse, welches die Bedingungen enthalten soll, unter denen phosphorfreie Zündhölzchen und Streichkerzchen, oder solche mit rothem Phosphor fabrizirt werden können.

Dieses Regulativ ist unterm 6. April aufgestellt und publizirt worden (Amtl. Samml. n. F. V, S. 33).

In Vollziehung des Art. 2 desselben hat das Departement unter Mitwirkung von Sachkundigen nähere Vorschriften betreffend Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandtheilen herstellen, erlassen und dieselben, nachdem sie von uns genehmigt waren, den Kantonsregierungen für sich und zuhanden der betreffenden Fabrikanten mitgetheilt (Bundesblatt 1880, III, S. 116).

Im Juli fand sodann unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Rossel in Winterthur ein Kurs über Zündhölzchenfabrikation statt, woran 14 Fabrikanten und ein Fabrikinspektor als Delegirter des Departements Theil nahmen. Bei dieser Gelegenheit wurden die erwähnten Vorschriften den Fabrikanten näher auseinandergesetzt und erörtert.

Von den in Folge Ziffer 1 des Regulativs vom 6. April 1880 beim Departement eingelangten Mittheilungen ist den betreffenden Kantonsregierungen Kenntniß gegeben worden, mit der Einladung, die genaue Beobachtung der hinsichtlich der Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen aufgestellten Vorschriften zu überwachen (Ziffer 3, Alinea 2 des Regulativs vom 6. April).

VII. Gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigenthum.

1. Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Fabrik- und Handelsmarken.

Am 19. Dezember 1879 ist von Ihnen das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken angenommen worden (Bundesbl. 1880, I, S. 21). Nachdem die gesetzlich vorgeschriebene dreimonatliche Frist für die Eingabe von Referendumsbegehren am 10. April verstrichen war, ohne daß von derselben Gebrauch gemacht wurde, ist gemäß Art. 89 der Bundesverfassung das Gesetz in Kraft und mit dem 16. April als vollziehbar erklärt worden. Laut den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes (Art. 27 u. ff.) handelte es sich zunächst um provisorische Eintragung der vor dem 1. Oktober 1879 in regelmäßiger Weise verwendeten schweizerischen Fabrik- und Handelsmarken.

In Ausführung dieser Bestimmungen erließ am 16. April das Departement eine Publikation, in welcher das Verfahren und die Formalitäten, die bei Hinterlegung und der provisorischen Eintragung der „alten“ schweizerischen Marken zu befolgen waren (Bundesbl. II, S. 671), vorgeschrieben wurden. Die im Art. 28 des Gesetzes vorgesehene dreimonatliche Frist für Hinterlegung derselben wurde auf die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli festgestellt. Während derselben sind von 163 Besitzern 264 alte Marken eingereicht worden, und zwar von 122 Besitzern je eine und von 41 Besitzern je mehr als eine Marke. Die eingelangten Marken wurden sodann veröffentlicht und für Einsprachen gegen die Einregistrierung derselben eine Frist bis 30. September gegeben.

Im Ganzen sind gegen die Eintragung von 26 Marken Einsprachen erhoben worden. Dieselben fanden ihre Erledigung wie folgt:

- 1) 6 Marken wurden von den betreffenden Deponenten infolge der Einsprachen zurückgezogen;
- 2) bei 10 Marken erklärte das Departement die Einsprachen als begründet;
- 3) bei 3 Marken erledigten sich die Einsprachen infolge Verständigung der Einsprecher mit den Deponenten;
- 4) 1 Marke wurde im Einverständniß der beiden Theile modifizirt;
- 5) bei 6 Marken wurden vom Departement die Einsprachen als unbegründet erachtet und daher abgewiesen (Art. 28, Alinea 3 des Bundesgesetzes).

Die letztern 10 Marken sind laut Art. 29 des Bundesgesetzes sofort nach Erledigung der Einsprachen eingetragen worden, immerhin unter Vorbehalt des eventuellen Rekurses innerhalb der bestimmten Frist seitens der Einsprecher an das Bundesgericht gegen die Entschiede des Handels- und Landwirthschaftsdepartements.

Behufs näherer Ausführung und Regulirung der Eintragungsfomalitäten haben wir am 2. Oktober eine Vollziehungsverordnung zum Gesetze aufgestellt (Bundesblatt 1880, Bd. IV, S. 87). Am 1. November wurde sodann mit der Eintragung sowohl der 248 angenommenen alten, als auch der von genanntem Datum an neu angemeldeten und als gültig angesehenen Marken begonnen. Die erste Publikation fand den 13. November in besonderer Beilage zum Bundesblatt statt (Art. 15 des Gesetzes). Dieselbe enthielt 245 „alte“ und noch eine Anzahl von neuen Marken. Die 3 übrigen „alten“ Marken wurden etwas später nach Erledigung der bezüglichen Einsprachen publizirt (Beilage zum Bundesbl. Nr. 50 vom 27. November, Marken Nr. 299, 300 und 301).

Diese Publikationen werden nun je nach Bedürfniß alle 8 bis 14 Tage fortgesetzt; sie können gegen eine mäßige Gebühr vom eidg. Fabrikmarkenamte bezogen werden.

Das Ergebnis der Periode vom 1. Mai bis 31. Dezember 1880 ist folgendes:

Es wurden 375 Marken eingetragen, und zwar 248 alte und 127 neue. Jene 375 sind von 254 Markenbesizern eingereicht worden, von 204 je eine und von 50 je mehr als eine.

Die hauptsächlichsten Artikel, für welche die betreffenden Marken angewendet wurden, sind: Uhren und Bijouterien, Cigarren und Tabak, Baumwollen- und Seidenfabrikate, chemische Produkte etc.

2. Konventionen mit auswärtigen Staaten betreffend Markenschutz.

Vereinbarungen, welche vor dem Bundesgesetz
in Kraft waren.

a. Mit Frankreich, d. d. 3. Oktober 1864.

Gestützt auf diesen Vertrag wurden im Laufe des Jahres 1880 53 Marken, welche sich auf 14 Markenbesizer vertheilen, hinterlegt und eingetragen.

b. Mit Italien, d. d. 22. Juli 1868.

Im Jahre 1880 wurden beim Departemente keine italienischen Marken angemeldet.

c. Mit dem deutschen Zoll- und Handelsverein,
d. d. 13. Mai 1869.

Infolge dieses Vertrages wurden im Laufe des Jahres 1880 26 Marken eingetragen, welche von 15 Markenbesitzern auf dem Departemente hinterlegt wurden.

Die während eines abgelaufenen Vierteljahres eingetragenen Marken obiger drei Vertragsstaaten werden am Anfange des neuen Quartals jeweilen unter Angabe der Nummer, des Eintragungsdats, des Markenbesizers, seiner Adresse, des Berufes und der Waaren, für welche die Marke bestimmt ist, publizirt, jedoch ohne Abbildung der Marke.

Laut Art. 10 des Schlußprotokolls zum deutschen Vertrage können einzig solche Marken eingetragen werden, welche mindestens den Namen oder die Firma und den Wohn- oder Fabrikort des Markeninhabers enthalten.

Dieser Artikel steht weder mit dem deutschen noch mit dem schweizerischen Geseze im Einklange und entspricht überhaupt den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Die deutsche Reichsregierung hat deßhalb eine Revision desselben angeregt. Wir haben uns damit einverstanden erklärt, daß die Frage geprüft werde, welche neue Stipulationen an die Stelle der bisherigen zu treten geeignet seien, mit der Bemerkung, daß bei den Unterhandlungen über die Revision des gekündeten Handels- und Zollvertrages vom 13. Mai 1869 der Anlaß gegeben sei, die Angelegenheit näher zu besprechen, und daß der Bundesrath dazu Hand bieten werde, den citirten Art. 10 so zu gestalten, daß er den Interessen der beiden Staaten möglichst entspreche.

Erklärung zwischen der Schweiz und Großbritannien,
betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und
Handelsmarken, d. d. 6. November 1880.

Laut Art. 7, Alinea 2 des Gesezes sind alle diejenigen Produzenten und Handeltreibenden zur Hinterlegung von Marken berechtigt, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weitern der Beweis erbracht wird, daß ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmer in dem betreffenden Staate hinreichend geschützt sind. Dieser Nachweis wurde durch eine offizielle Erklärung seitens der großbritannischen Gesandtschaft in Bern geleistet, und wir haben, gestützt auf den oben citirten Artikel des Gesezes, auch den Engländern das Recht eingeräumt, gegen die Eintragung von Marken Einsprache zu erheben.

Am 6. November wurde sodann auf Grund dieses Art. 7 zwischen Großbritannien und der Schweiz eine Erklärung ausgetauscht (Bundesbl. IV, S. 423), nach welcher in Bezug auf den Schutz des Eigenthums an Fabrik- und Handelsmarken die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation gegenseitig zugesichert ist. Die englischen Marken werden infolge dessen in einer Beilage zum Bundesblatt, wie die schweizerischen, im Abdruck des Cliché publizirt.

Bis zum 31. Dezember sind 54 englische Marken publizirt worden, welche 24 Besitzern angehören.

3. Internationale Konvention über den Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Das Projekt einer internationalen Konvention, mit welchem die Staaten sich gegenseitig den Schutz des gewerblichen Eigenthums zusichern, hat im Berichtjahre eine feste Gestalt angenommen. Die im Jahr 1879 in Aussicht genommene Konferenz (Bundesblatt 1880, II, S. 118) ist am 4. November 1880 in Paris zusammengetreten. An derselben betheiligten sich 20 Staaten. Die Schweiz war vertreten durch die Herren Dr. Kern, schweiz. Minister in Paris, Weibel, Vizepräsident des Vorortes des schweiz. Handels- und Industrievereins, in Genf, und Imer-Schneider, Ingenieur, in Genf.

In einer Erklärung, welche unsere Delegirten an der Konferenz zu Protokoll gaben, wurden die schweizerischen konstitutionellen Rechte für die Verhandlungen der Konferenz und das Resultat derselben ausdrücklich vorbehalten. Die Verhandlungen dauerten bis zum 20. November und führten, unter Ratifikationsvorbehalt, zum Abschlusse einer Konvention, welche nun den Staaten zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Gemäß Art. 13 der Konvention wird ein internationales Bureau für den Schutz des gewerblichen Eigenthums errichtet und der Aufsicht der obersten Exekutivbehörde der schweiz. Eidgenossenschaft unterstellt.

Wir glaubten, keinen Anstand nehmen zu sollen, zum Art. 13 unsere vorläufige Zustimmung zu geben, indem laut Art. 4 des Schlußprotokolls die Vorschriften der Konvention nur innerhalb der Grenzen der Verfassungen der betheiligten Staaten Anwendung finden sollen und somit unsern Verfassungsrechten in keiner Weise vorgegriffen wird.

4. Erfindungsschutz.

Auch im Berichtjahre sind wieder mehrere Kundgebungen zu Gunsten eines eidg. Gesezes über den Schutz der Erfindungen gemacht worden, und in Ihrer Dezembersession haben Sie uns eingeladen, zu prüfen, ob es nicht im Interesse der schweizerischen Produktion sei, den Patentschutz im Gebiete der Industrie und der Landwirthschaft einzuführen, und bejahendenfalls einen Gesezentwurf darüber auszuarbeiten.

In Vollziehung dieses Auftrages werden wir Ihnen über den Gegenstand einen besondern Bericht unterbreiten.

5. Literarisches und künstlerisches Eigenthum.

Einschreibungen von literarischen und künstlerischen Werken, welche im Jahr 1880 in Frankreich veröffentlicht worden sind, haben gemäß Art. 19 der Uebereinkunft mit Frankreich vom 30 Juni 1864 stattgefunden:

- 1) bei der schweiz. Gesandtschaft in Paris 1170 (352 literarische und 818 künstlerische);
- 2) beim Departement keine.

Auf dem Ministerium des Innern von Belgien sind zwei Werke, welche in der Schweiz veröffentlicht worden sind (Art. 3, Alinea 2 der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien vom 25. April 1867) eingeschrieben worden. Beim schweizerischen Konsulate in Belgien und beim Departement (Art. 14) haben dagegen keine Einschreibungen stattgefunden.

Nach Maßgabe der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde sind auf dem Departement 69 literarische Werke eingetragen worden.

Bei der schweiz. Gesandtschaft in Rom sind gemäß der Uebereinkunft vom 22. Juli 1868 392 Eintragungen von literarischen Erzeugnissen vorgenommen worden.

Wie wir im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten, ist der vom Handelsdepartement ausgearbeitete Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend literarisches und künstlerisches Eigenthum Sachverständigen zur Prüfung mitgetheilt worden, mit der Einladung, allfällige Wünsche und Abänderungsvorschläge dem Departement zur Kenntniß zu bringen. Eine Anzahl dieser Fachmänner hat der Einladung Folge geleistet. Die Berichte und Vorschläge derselben werden vom Departement noch näher geprüft, worauf dann der Entwurf definitiv festgestellt und Ihrer Berathung und Annahme unterbreitet wird.

VIII. Versicherungswesen.

Ueber die schweiz. Rentenanstalt sind, wie wir Ihnen in unserm Geschäftsberichte pro 1879 bereits mitgetheilt haben, in den letzten Jahren wiederholt Beschwerden bei uns eingereicht worden. Dieselben haben mit unserm Beschlusse vom 12. März 1880 ihre Erledigung gefunden. Der eingehend motivirte Beschluß, mit welchem die Beschwerden als nicht begründet abgewiesen worden sind, ist im Bundesblatt von 1880, Bd. II, S. 213 u. f., publizirt, und wir beschränken uns deßhalb, auf denselben hinzuweisen.

Für die Vorarbeiten und Anfertigung eines Entwurfes zu einem Bundesgesez über das Versicherungswesen (siehe unsern Geschäftsbericht pro 1879, Bundesbl. von 1880, II, S. 120) ist eine Spezialkommission aufgestellt. Dieselbe besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) Als Vertreter der Statistik:

Hr. Professor Kinkelin in Basel;

„ Direktor Kummer in Bern.

2) Als Vertreter der Versicherungsgesellschaften:

Hr. Direktor Widmer in Zürich;

„ Direktor Großmann in St. Gallen.

3) Als Vertreter der Rechtswissenschaft:

Hr. Hans Weber, Präsident des Bundesgerichts, in Lausanne;

„ H. Fick, Professor der Rechtswissenschaft, in Zürich;

„ de Seigneux, Fürsprecher, in Genf.

Die Kommission hat unter Vorsiz des Vorstehers des Handels- und Landwirthschaftsdepartements und unter Mitwirkung des Vorstehers des eidg. Justizdepartements im Berichtjahre Sizung gehalten. In derselben wurde die Frage eingehend diskutirt, ob die privatrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Aufsicht im Versicherungswesen zweckmäßig in ein und dasselbe Gesez aufgenommen oder ob hiefür zwei verschiedene Geseze aufgestellt werden sollen; in letzterm Falle, ob dieselben gleichzeitig oder nicht, eventuell in welcher Reihenfolge, anzufertigen und vorzulegen seien. Es wurde eine Subkommission bestellt, um hierüber bestimmte Vorschläge zu machen und den oder die Gesezentwürfe anzufertigen. Die Subkommission ist zusammengesetzt aus den Herren Weber, Kinkelin und Widmer.

IX. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen und Beiträge an landwirthschaftliche Unternehmungen im Besondern.

1. Hebung der schweizerischen Pferdezucht.

Für diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft haben Sie uns wie in früheren Jahren einen Kredit von Fr. 24,000 bewilligt, welcher theils zur Unterhaltung des eidgenössischen Fohlenhofes, größtentheils aber zur Subvention von Ankäufen ausgewachsener Zuchthengste seitens der Kantone verwendet wurde

Im Bestand des Fohlenhofes fanden im Berichtjahre folgende Veränderungen statt:

Anfangs 1880 waren im Fohlenhofe noch 15 zwei- bis dreijährige Hengste im Schätzungswerthe von Fr. 11,720. Da den von den Kantonen Bern, Waadt und der Pferdezuchtgesellschaft des Kantons Neuenburg im Jahre 1879 gestellten Begehren um Erwerbung von Zuchthengsten nur dadurch entsprochen werden konnte, daß ein Theil der Subvention an die im Herbst 1879 in der Normandie effektuirten Ankäufe aus dem Kredite von 1880 geleistet wurde und in Folge dessen zu befürchten stand, daß nun den im Jahre 1880 gestellten Begehren nicht vollständig entsprochen werden könne, befaßten wir uns schon zu Anfang des Jahres mit der Prüfung der Frage, ob im Bestande des Fohlenhofes nicht eine erhebliche Reduktion eintreten sollte. Die eidgenössische Pferdezuchtcommission sprach sich in erster Linie für den Verkauf der voraussichtlich zur Zucht nicht geeigneten Thiere aus, einige Mitglieder allerdings damals schon für allmälige Aufhebung des Fohlenhofes.

In der That wurden am 25. Mai in Bern 11 Pferde an eine öffentliche Steigerung gebracht, deren Gesamtwertb von der Kommission auf Fr. 6800 geschätzt worden war. Es konnten indessen nur sieben verkauft werden. Der Erlös betrug Fr. 3930. Die vier nicht verkauften wurden in der Folge kastriert und zwei davon der eidgenössischen Regiepferde-Anstalt um Fr. 2278 überlassen. Eines der zur Zucht geeigneten Pferde wurde um den Preis von Fr. 1750 in den Kanton Waadt abgegeben. Ankäufe für den Fohlenhof wurden im Jahr 1880 keine gemacht. Der Bestand auf Ende 1880 weist somit noch fünf Thiere auf, die einen Werth von circa Fr. 5000 repräsentiren.

Nach vorstehenden Angaben betragen die Gesamteinnahmen Fr. 7958, zusammen mit dem Jahreskredit Fr. 31,958. Hievon kamen zur Verwendung Fr. 10,935. 71 für Subvention der i. J. 1879

angekauften Normännerhengste; Fr. 730 Pachtzins für die Kälberweide in Thun; Fr. 8893. 76 für Unterhaltung des Fohlenhofs; Fr. 1000 für Entschädigung des mit der Leitung der Anstalt und Wartung der Thiere betrauten Personals; Fr. 1721. 35 für Spesen der Kommission.

Auch im Berichtjahre langten auf spezielle Anfrage Gesuche um Erwerbung von Zuchthengsten ein, und zwar von Bern für 10 und von Waadt für 3 Stük. Dieser Ankauf fand, wie im vorigen Jahre, in Caen (Normandie) statt. Beauftragt mit dem Ankaufe wurden die Herren Oberst Wehrli in Zürich und die Stabspferdeärzte Müller in Tramelan und Combe in Orbe. Die angekauften Thiere fanden allgemeine Anerkennung; die Preise waren noch günstiger als im vorigen Jahre. Die 10 für den Kanton Bern bestimmten Hergste kamen auf Fr. 26,550, die drei für den Kanton Waadt bestimmten auf Fr. 8110 zu stehen; Durchschnittspreis Fr. 2666. 15; die Transport- und Expertenspesen beliefen sich auf Fr. 5468. 62 oder Fr. 421. 66 per Pferd; der Bundesbeitrag an Bern betrug Fr. 9206. 60, an Waadt Fr. 2832. 02 oder Fr. 926. 05 per Pferd.

Wir glauben, bei diesem Anlaße das Urtheil hier reproduzieren zu sollen, welches vom Organisationskomite der schweizerischen Hengstenausstellung, welche im Herbst 1879 in Bern stattgefunden hat, über diese Ankäufe im Allgemeinen abgegeben worden ist:

„Die Pferdezüchter sind zur Einsicht gekommen und haben die feste Ueberzeugung gewonnen, daß der Anglo-Normänner Beschäler, als zu den Stuten der Landesrassen in Bezug auf Körperbau, Eigenschaften etc. passend, derjenige ist, welcher verdient, als Zuchtmaterial in der Schweiz eingeführt und allgemein verbreitet zu werden. Die Landwirthe gehen ferner darü einig, daß das vom Bundesrath eingeschlagene Verfahren durchaus zweckmäßig ist, alljährlich eine Anzahl vorzüglicher Zuchthengste von edler Abstammung durch erfahrene Pferdekennen in der Normandie, wo jeweilen im Herbste die größte und beste Auswahl und die günstigste Gelegenheit zum Ankaufe sich bietet, zu erwerben und dieselben unter den im Programm vom Jahre 1868 aufgestellten, für die Uebernehmer günstigen Bedingungen (Beitrag von 30 % an die Ankaufs- und Transportkosten) an die Kantone abzugeben. Diese letztern haben ihrerseits die Beschäler unter sichernden Vorbehalten vertragsweise an die sich anmeldenden Hengsthalter bis zur Hälfte des Uebernahmepreises hinzugeben.

„Dieses Verfahren der gemeinsamen finanziellen Mithilfe von Bund und Kantonen, eine längere Reihe von Jahren konsequent

durchgeführt, muß die günstigsten Züchtungserfolge nach sich ziehen, muß mit fast mathematischer Sicherheit das für die Schweiz in militärischer und volkswirtschaftlicher Beziehung so wichtige Pferdezüchtwesen in verhältnißmäßig kürzester Zeit und mit den geringsten Opfern qualitativ bedeutend verbessern, lohnend für den Züchter, zum Nutzen und zur Wohlfahrt für das ganze Land.“

Wie im vorigen Jahre, wurde auch im Berichtjahre dem Pferdezüchtverein der romanischen Schweiz eine Subvention von von Fr. 500 verabfolgt, welche nach dem gemachten Vorbehalte zu den höchsten Prämien für die an einer von dem genannten Vereine in Yverdon abgehaltenen Pferdeausstellung vorgeführten Mutterstuten und Fohlen verwendet wurden. Diese Ausstellung, sowie die Pferdeschauen in Rußwyl und Liestal, an welchen mit Bundessubvention erworbene und aus dem Fohlenhofe stammende Thiere vorgeführt wurden, war von einem Mitgliede der Pferdezücht-kommission besucht worden, das dem Departement darüber Bericht erstattete.

In Gemäßheit des Pferdezüchtprogrammes wurden von den Kantonen, in denen sich mit Bundessubvention erworbene Hengste befinden, Berichte einverlangt, aus denen im Allgemeinen hervorgent, daß in der Ostschweiz nur wenig für Hebung der Pferdezücht geschieht, daß dagegen erfreuliche Fortschritte in den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Basel-Landschaft, Waadt und Neuenburg zu konstatiren sind.

Mit Schlußnahme vom 23./24. Juni haben Sie uns eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob der vom eidgenössischen Fohlenhof jährlich beanspruchte Kredit nicht in anderer Weise wirksamer zur Hebung der schweizerischen Pferdezücht verwendet und dieses Institut liquidirt oder reorganisirt werden solle (Amtl. Samml. n. F. V, 153).

In Entsprechung dieser Einladung haben wir Ihnen mit Bericht vom 23. November die successive und mit thunlichster Beförderung zu erfolgende Liquidation des Fohlenhofes vorgeschlagen und gleichzeitig unsere Ansicht darüber unterbreitet, wie der Pferdezüchtkredit im Jahre 1881 und wohl auch in den folgenden Jahren Verwendung finden sollte (Bundesblatt 1880, IV, 470). In der Dezember-Session sind Sie nicht dazu gelangt, den Gegenstand in den Kreis Ihrer Berathungen zu ziehen.

Schließlich theilen wir Ihnen noch mit, daß von einer aus Landwirthen, höhern Militärs und Pferdezüchtern bestehenden Gesellschaft beabsichtigt wird, in der Domäne Witzwyl ein Gestüt zu errichten. Auf die Anfrage, ob sich der Bund an dem Unternehmen betheiligen könnte, wurde erwidert, daß zur Zeit noch

keine Veranlassung vorliege, sich hierüber auszusprechen, indem weder der Gesellschaftsvertrag noch die Pläne genau bekannt seien, daß indessen der Bund nicht anstehen werde, für die Importation fremder Zuchthengste auch der Gesellschaft die üblichen 30 % der Ankaufskosten zu bewilligen, sofern die Garantien für Einhaltung der im Programme vom 6. März 1868 enthaltenen, an derartige Subventionen geknüpften Bedingungen gegeben seien.

2. Verbesserung der kleinen Rindviehschläge.

Ermuntert durch die Bemerkungen Ihrer Geschäftsprüfungskommission pro 1879 über die angestrebte Verbesserung der kleinen Rindviehschläge und von der Ansicht ausgehend, daß die Mittel zur Hebung derselben noch einige Jahre erforscht werden müssen, bevor ein definitiver Plan sich ergebe, haben wir auch für das Berichtjahr einen Kredit von Fr. 3000 für den besagten Zweck verlangt. Bei der Prüfung über die Verwendung dieses Kredites gedachten wir nach den Prinzipien zu verfahren, die wir in unserer Botschaft vom 18. März 1879 Ihnen zur Kenntniß gebracht haben. Nach der Ansicht der Experten umfaßt das Gebiet, in welchem sich die kleinen Rindviehschläge vorzüglich vorfinden, die Kantone Uri, Tessin, Wallis, einen Theil von Bern (das Oberhaslethal) und von Graubünden. Da jedoch die Regierung des Kantons Uri behauptete, das Rindvieh ihres Kantons gehöre zum Mittelschlag, und da die Regierung des Kantons Tessin schon im Jahre 1879 auf einen Beitrag aus jenem Kredite zu verzichten schien, so konnten nur noch Bern, Wallis und Graubünden in Betracht kommen.

1. So wurde denn an die Prämien, welche die Regierung des Kantons Bern anläßlich der Herbstviehschau in Meiringen vertheilt hat, ein Beitrag von Fr. 400 geleistet; die Prämien des Kantons betragen Fr. 760. Die Experten des Departements konstatiren in Bezug auf Qualität, Fütterung und Pflege der ausgestellten Thiere im Allgemeinen keinen Fortschritt seit 1879. Eine nachhaltige Hebung der Gebirgsviehschläge erwarten dieselben nur auf den Grundlagen, die sie im Berichte über die Gebirgsviehausstellung des Jahres 1879 in Sitten angedeutet haben; sie anerkennen daneben, daß die Verbesserung der Viehzucht für die betreffende Gegend von sehr großer Bedeutung sei.

2. Der Regierung des Kantons Graubünden wurde ein Beitrag von Fr. 744 verabfolgt, welcher an sechs Bezirksviehausstellungen zusammen mit dem Beitrag der Regierung und der Bezirke im Betrage von Fr. 1585 zur Vertheilung kam. Das an diesen

Ausstellungen angeführte Vieh gehört zur braunen Race, die meisten Thiere zum Gebirgsschlag. In seinem Berichte über diese Ausstellungen kommt der eidgenössische Experte, Herr Bezirksthierarzt Schindler in Mollis, zu folgenden Konklusionen:

- 1) die Verbesserung der kleinen Rindviehschläge ist ein permanenter Prozeß und soll auf dem Wege der Inzucht erstrebt werden;
- 2) die Auswahl der Zuchtthiere sowohl als der zur Aufzucht bestimmten jungen Thiere muß eine sorgfältigere sein als bisher;
- 3) ganz besonders ist auf die Auswahl und Herbeischaffung vorzüglicher Zuchtstiere zu sehen;
- 4) durch Ausstellungen und Prämierungen soll der Sinn für Hebung der Viehzucht in den Gebirgskantonen erweckt und erhalten werden;
- 5) der bezügliche bisherige Kredit sollte erhöht werden;
- 6) die betreffenden Ausstellungen sind in den viehzuchttreibenden Gegenden dem Produzenten und Züchter so nahe als thunlich zu veranstalten;
- 7) in erster Linie aber ist gute Fütterung, Wartung und Pflege erforderlich, und es sind zu junge Thiere von der Zucht auszuschließen, um einen schönen Viehstand zu erhalten.

3. Der Regierung des Kantons Wallis wurde ein Beitrag von Fr. 750 bewilligt, um die Eringer-Race zu heben. Derselbe fand seine Verwendung zu Prämien für ausgezeichnete Zuchtstiere, welche bis zum 1. Januar 1882 in den Gemeinden des Kantons unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Hälfte der Prämien wurde den Eigenthümern von Zuchtstieren zuerkannt, als sie die Verpflichtung einer unentgeltlichen Verwendung der Thiere eingegangen, die andere Hälfte wird ihnen bei Erbringung des Beweises, daß die Verpflichtung eingehalten worden ist, ausbezahlt. Der Bundesbeitrag bildet indessen nur ein Drittel des Prämienbetrages; die übrigen zwei Drittel werden vom Kanton und den Gemeinden geleistet. Die Auswahl der Zuchtstiere fand unter Mitwirkung eines eidgenössischen Experten in Vex, Useigne, Evolena und Martigny statt.

Für den Kanton Wallis ist der Plan, nach welchem auch in Zukunft verfahren werden soll, bereits durch ein von der dortigen Regierung und der *Fédération des sociétés agricoles* festgestelltes und vom Departement genehmigtes Pflichtenheft für die Besitzer von Zuchtstieren der Eringer-Race gegeben. Letztere ist bekanntlich der schweizerische Gebirgsschlag *par excellence*, ihre Erhaltung

und Verbesserung für die landwirthschaftliche Bevölkerung des Kantons Wallis eine Nothwendigkeit. Sie ist klein, aber stark und milchreich, kann die Unbilden der Witterung leicht ertragen und ist einzig im Stande, ihr Futter auf den steilen Abhängen zu suchen, zu denen das schwere Vieh nicht gelangen kann. Eine Fortsetzung der Bundessubvention kann deßhalb nur empfohlen werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf den sehr eingehenden und interessanten Bericht des mit den bezüglichen Verhältnissen wohl vertrauten Experten, Herrn Direktor Schatzmann in Lausanne.

3. Herdebücher.

Ueber die Einrichtung von Herdebüchern für die schweizerischen Rindviehracen haben wir Ihnen in unserer Botschaft vom 9. Juni 1880, die Bewilligung von Nachtragskrediten betreffend, ausführliche Mittheilungen gemacht. Sie haben daraufhin behufs Subvention der vom schweizerischen landwirthschaftlichen Verein und der Société d'agriculture de la suisse romande an die Hand genommenen Unternehmungen uns einen Kredit von Fr. 4500 eröffnet.

Ueber das Herdebuch des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins theilt uns dessen Direktion Folgendes mit:

Nachdem im Jahre 1879 die Abgeordnetenversammlung des Vereins die Instruktionen für die Jury definitiv festgestellt und die Mitglieder derselben gewählt hatte, wurde die erste Aufnahme von Thieren vorgenommen; es wurden eingeschrieben von der Flekvierrace 136 männliche und 692 weibliche Thiere, zusammen 828 Stück; von der Braunvierrace 156 männliche und 1282 weibliche, zusammen 1438 Thiere, Total 2266 Stück. Das finanzielle Ergebnis verzeigt an

Einnahmen:

Einschreibgebühren für 2266 Stück à Fr. 3	Fr. 6,798. —
Bundesbeitrag	„ 3,000. —
zusammen	Fr. 9,798. —

Ausgaben:

Für Jurykosten	Fr. 5,038. 55
Publikation der Herdebuchbulletins, Ausweisformulare und Belegscheine	„ 3,080. 15
Für Herdebuchstempel, Brenneisen u. A. m.	„ 2,519. 90
zusammen	Fr. 10,638. 60

Es ergibt sich somit ein Defizit von Fr. 840. 60.

Die zweite Aufnahme hat ebenfalls stattgefunden; nur im Kanton Graubünden mußte sie noch verschoben werden. Es wurden bei der zweiten Aufnahme 1172 Thiere eingeschrieben.

Das Herdebuchbulletin des landwirthschaftlichen Vereins der romanischen Schweiz weist 275 Thiere aus, welche ausschließlich der Flekvieh race angehören.

Die Ausführung des Unternehmens wird im Allgemeinen als gelungen bezeichnet; der Erfolg zeigt sich durch die wachsende Nachfrage nach den eingeschriebenen Thieren seitens einheimischer und fremder Käufer.

Neben diesen beiden Herdebüchern besteht noch ein drittes für das Simmenthal und Saanenland. Von der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern wird ein Herdebuch für diesen Kanton allein angestrebt. Eingeleitete Unterhandlungen, welche die einheitliche Führung der Herdebücher oder gemeinsame Herausgabe derselben zum Zwecke hatten, führten wegen der verschiedenen Prinzipien, auf denen die einzelnen bestehenden Herdebücher basirt sind, zu keinem Resultate. Im Uebrigen ist die Frage, ob es von Nutzen wäre, wenn für sämmtliche Rindviehracen der Schweiz ein einziges Herdebuch errichtet würde, noch eine offene.

4. Landwirthschaftliche Vereine.

Für das Jahr 1880 haben Sie denselben folgende Beiträge bewilligt:

1) Dem schweizerischen Obst- und Weinbauverein:		
a. für das pomologische Bilderwerk	Fr.	700
b. für Förderung des schweiz. Obstbaues	„	1500
c. für Weinanalysen	„	600
2) Dem alpenwirthschaftlichen Verein für die alpenwirthschaftliche Versuchsstation	„	6000
3) Dem schweizerischen landwirthschaftlichen Verein	{ für Abhaltung von Wandervorträgen und Verbreitung landwirthschaftl. Drukschriften }	„ 4000
4) Dem landwirthschaftl. Verein der romanischen Schweiz		
Total		Fr. 14,800

1) Das pomologische Bilderwerk hätte im Jahre 1879 abgeschlossen und im Jahre 1880 mit der Publikation desselben begonnen werden sollen; es scheint aber, daß sich der letztern mehrfache Hindernisse wegen des Verlags in den Weg stellten.

Die Vereinsdirektion ist in ihrer letzten Sitzung des Jahres 1880 nicht zu einem Beschlusse betreffend die Herausgabe des Werkes gelangt. Es wurden übrigens im Berichtjahre noch eine Anzahl Birnen, Aepfel und Kirschen gemalt. Die bildliche Darstellung von Trauben ist wegen Mangel an gutem und schönem Material etwas im Rückstande geblieben.

2) Zur Förderung des Obstbaues fand, wie in frühern Jahren, unentgeltliche Abgabe von Edelreibern statt; der Frostschaden im Winter 1879/80 machte eine ausgiebigere Vertheilung (27,232 Stück) nothwendig und forderte zu großer Vorsicht in der Auswahl der Sorten auf. Die Bepflanzung der Landstraßen mit Obstbäumen hat nach dem Vereinsberichte an mehreren Orten schöne Erfolge zu verzeichnen. Eine permanente Obstausstellung ist im Strikhof bei Zürich organisirt worden. Als fernere Aufgabe hat sich der Verein die Bereisung der Kantone behufs Ermittlung der zweckmäßigsten Sorten, Kenntnißnahme vom Stande der Obstbäume und Reben gesetzt, um einen vollen Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen und um in die Lage zu kommen, zweckentsprechende Vorschläge zu machen und Belehrungen zu ertheilen.

3) An die vom schweizerischen Obst- und Weinbauverein an die Hand genommene chemische Untersuchung realer Schweizerweine ist eine Bundessubvention von Fr. 1200 bewilligt worden, die auf die Jahresbudgets pro 1880 und 1881 genommen werden. Von den Weinbau treibenden Kantonen ist dem Unternehmen eine Unterstützung von Fr. 2430 zugesagt worden. Ursprünglich waren 300 Stationen, die Station à 3 Muster von je einem ältern und zwei neueren Jahrgängen gerechnet, vorgesehen worden. Es reduzirten sich aber in der Folge die Stationen auf 81 mit 243 Mustern. Im Berichtjahre sind 104 Weinsorten analysirt worden, und zwar 85 auf das spezifische Gewicht Alcohol, Säure, Extract und Asche und 19 überdies noch auf Essigsäure, Glycerin etc. Die Analysen wurden ausgeführt von den Herren Schulze und Grete am eidgenössischen Polytechnikum und kosteten Fr. 1232. 40. Das Resultat derselben wird in der Monatschrift für Obst- und Weinbau publizirt. Werden den wissenschaftlichen Ergebnissen noch die praktischen Nuzanwendungen über Düngung und Pflege der Reben, die Auswahl der Standorte und die Behandlung der Weine beigefügt, so ist nicht zu zweifeln, daß das Unternehmen sowohl für die Weinproduktion als für den Weinhandel von den wohlthätigsten Folgen sein wird. Jedoch scheint eine größere Verbreitung der bezüglichen Mittheilungen am Plaze.

4) Der schweizerische alpwirtschaftliche Verein hat den Bundesbeitrag verwendet zur Bestreitung der allgemeinen Kosten der Milchversuchsstation, zur Anschaffung von Geräthen und Unterrichtsmitteln für dieselbe, zur Verbreitung populärer Schriften und zu Prämien für alpwirtschaftliche Verbesserungen und Untersuchungen. Der Verein hat im Berichtjahre 44 Wandervorträge abhalten lassen, vier Lehrkurse eingerichtet und eine große Anzahl populärer Schriften alp- und milchwirtschaftlicher Natur unentgeltlich vertheilt. Der Jahresbericht dieses äußerst thätigen Vereins enthält eine Uebersicht über das, was in den letzten 20 Jahren auf dem für die Schweiz so wichtigen Gebiete der Alpwirtschaft geleistet worden ist. Vom Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist der Präsident dieses Vereins an die Milchproduktenausstellung in Besançon, welche vom 5. bis 11. Juni stattfand, abgeordnet worden, namentlich um die Konkurrenzverhältnisse Frankreichs in Bezug auf die Käseproduktion zu studiren. Den sehr einlässlichen Bericht über den Handelsverkehr jenes Staates mit der Schweiz und über den Einfluß der Zollverhältnisse, soweit dieselben sich auf Milchprodukte beziehen, finden Sie bei den Akten.

5) Der schweizerische landwirtschaftliche Verein hat den Bundesbeitrag verwendet wie folgt: Fr. 2620 für Wandervorträge, Fr. 753. 20 für Verbreitung von Fachschriften und Fr. 720 zur Unterstützung der schweizerischen landwirtschaftlichen Zeitschrift. Die Thätigkeit dieses Vereins wurde insbesondere in Anspruch genommen von der Gründung eines Herdebuches und den Vorarbeiten für die schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung in Luzern. In den Generalversammlungen des Vereins wurden hauptsächlich folgende Themata behandelt: 1) die schweizerische Zollfrage; 2) die Bedeutung und gegenseitigen Beziehungen der schweizerischen Viehzucht, Milch- und Alpenwirtschaft; 3) wie kann die Hausindustrie in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe am sichersten und erfolgreichsten gefördert werden; 4) Gründung einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule. Eine Anzahl Referate wurde gedruckt und allgemein verbreitet; Wandervorträge wurden im Ganzen 384 abgehalten; von den einzelnen Vereinen wurden ferner Spezialkurse über Obst- und Weinkultur, Viehzucht und Milchwirtschaft, Gemüsebau, landwirtschaftliche Buchführung veranstaltet; Samenmärkte sind von mehreren Vereinen durchgeführt worden; als neue Errungenschaft wird die Gründung von Konsumgenossenschaften, welche einzelne Vereine ins Leben gerufen haben, angeführt. Dieselben haben den Ankauf von Kraftfuttermitteln, Sämereien im Großen zum Zwecke, wodurch die Landwirthe in den Besiz von reiner und ächter Waare

zu billigen Preisen gelangen, und mit welchen man den oft vorkommenden Fälschungen zu begegnen hofft.

6) Der landwirthschaftliche Verein der romanischen Schweiz hat Fr. 1433. 85 für Wandervorträge ausgegeben; Fr. 561. 15 wurden für Druk und Publikation von verbreitungswerthen Vorträgen verausgabt. Dieser Verein strebt eine engere Verbindung sämmtlicher in der romanischen Schweiz bestehenden landwirthschaftlichen Vereine an. Es hat derselbe im Berichtjahre mehrere Ausstellungen organisirt, so namentlich eine höchst gelungene Ausstellung von Schlachtvieh, welche im Monat März in Genf stattfand. Damit war eine Ausstellung von Geräthen und Produkten der Milchwirthschaft verbunden, welche von der Classe d'agriculture de la société des arts in Genf veranstaltet wurde.

Als eine fernere Unterstützung der Landwirthschaft seitens des Bundes führen wir auf einen Beitrag von Fr. 500 an die Gründungskosten einer schweizerischen Hagelversicherung und Fr. 250 für die Gartenbauausstellung, welche im Monat September in Lausanne stattfand. Bei der Bewilligung des letzteren Beitrages leitete uns sowohl die Rücksicht auf den allgemein schweizerischen Charakter der Ausstellung, als auch namentlich die Rücksicht auf die Beschränkungen, welche wegen der Phylloxeragefahr dem Handel mit Gartenbauerzeugnissen auferlegt werden mußten.

X. Viehseuchenpolizei.

A. Im Innern.

Ueber den Stand der Viehseuchen im Jahr 1880 gibt nachfolgendes Tableau Auskunft. Es ergibt sich aus demselben, daß in den Monaten Dezember 1879 und Januar bis März 1880 die Lungenseuche in den Kantonen St. Gallen, Appenzell A. Rh. und Thurgau in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung herrschte. In den Monaten April, Mai und Juni war die Schweiz nahezu seuchenfrei. Vom Juli ab war es namentlich der Berner Jura, in dem die Lungenseuche ziemliche Verheerungen anrichtete. Von der Maul- und Klauenseuche war die Schweiz bis Ende September verschont geblieben. Von da an aber trat sie gleichzeitig in weit auseinander gelegenen Kantonen in ziemlicher Intensität auf und nahm ganz beträchtliche Dimensionen an; namentlich waren es die Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf, die davon betroffen wurden; in weniger ausgedehnter Weise trat sie in den Kantonen Basel, Solothurn, Aargau, Luzern und Tessin auf. Gegen Ende des Jahres zeigte sich eine erhebliche Abnahme.

Im Ganzen kamen während des Jahres zur Anzeige 38 Fälle von Lungenseuche und 410 Fälle von Maul- und Klauenseuche gegen 15 Fälle von Lungenseuche und 204 Fälle von Maul- und Klauenseuche im Jahr 1879. Von anderen Thierkrankheiten scheinen am meisten der Milzbrand und Roz geherrscht zu haben.

Was die Entstehungsart der Seuchen anbetrifft, so konnte dieselbe fast in allen Fällen auf Einschleppung zurückgeführt werden, da die nämlichen Seuchen wie in der Schweiz auch in den benachbarten Gegenden der uns umgebenden Staaten in theilweise bedeutenderer Ausdehnung geherrscht haben. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen gegenüber früheren Jahren eine ganz erhebliche Besserung der Gesundheitsverhältnisse der Haus-thiere zu konstatiren ist. Bei dem immer mehr sich ausdehnenden Verkehr und den Anstalten, die denselben vermitteln, darf nicht daran gedacht werden, daß jemals eine längere Periode eines ganz seuchenfreien Zustandes eintreten werde. Die strengsten Maßregeln würden diesen Erfolg nicht erzielen können, wohl aber geeignet sein, Uebelstände hervorzurufen und Schaden zu verursachen, der mindestens eben so groß wäre als die Seuche selbst. Die beifolgende Zusammenstellung zeigt überdies, daß diejenigen Gegenden von Seuchen am ehesten verschont bleiben, in denen die Verkehrsanstalten noch sehr wenig entwickelt sind. Schließlich sei noch erwähnt, daß auf Weiden nur 10 Fälle ansteckender Krankheiten vorgekommen sind.

Von den Maßnahmen, zu denen uns die oben geschilderten Verhältnisse Veranlassung gegeben haben, wollen wir bloß die wichtigeren hervorheben.

a. Wegen Ausbruchs der Lungenseuche in den Kantonen St. Gallen und Appenzell A. Rh. hat die Regierung des Kantons Appenzell I. Rh. unterm 11. Januar die Einfuhr von Vieh aus jenen beiden Kantonen verboten, welcher Maßregel wir in Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehsenchen vom 8. Februar 1872 (A. S. X, 1029), unterm 20. Januar die Genehmigung versagten. Hierauf ersuchte uns die Standeskommission von Appenzell I. Rh., unsere Schlußnahme in Wiedererwägung zu ziehen. Sie begründete ihre Maßregel mit der für einen Viehzucht treibenden Kanton erforderlichen Vorsicht, mit der geographischen Lage von Innerrhoden, welches, wie bekannt, von den beiden infizirten Kantonen ganz eingeschlossen sei, und machte überdies geltend, daß die dadurch bewirkte Verkehrsstörung unbedeutend sei, indem das für die Schlachtbank bestimmte Rindvieh von dem Verbote nicht betroffen werde. Wir glaubten auf das Gesuch nicht eintreten zu sollen, und zwar,

1) weil die Lungenseuche, welche in mehreren Ortschaften der Kantone Appenzell A. Rh. und St. Gallen aufgetreten ist, daselbst unter Anwendung der im eidgenössischen Viehseuchengesetz vorgeschriebenen Mittel getilgt worden und überdies die gleichfalls im zitierten Bundesgesetz vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhütung der Contagion in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung kamen; weil diese Maßregeln nach allen bisherigen Erfahrungen zum Schutze der seuchenfreien Nachbarschaft ausreichen;

2) weil die Standeskommission von Appenzell I. Rh. in ihrem Schreiben vom 25. Januar, mit welchem das Gesuch um Wiedererwägung des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Januar gestellt wurde, die richtige Vollziehung der Tilgungs- und Sperrmaßregeln durch die beteiligten Kantone selbst anerkannt hat und die Behörden von Innerrhoden keinen Grund anzugeben vermochten, welcher eine solche ausnahmsweise Grenzsperrung hätte rechtfertigen können;

3) weil einer der Hauptzwecke, welche dem Erlaß des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 zu Grunde lagen, der ist, die Erschwerungen des interkantonalen Viehverkehrs zu beseitigen; weil, hätte man unter den angeführten Verhältnissen das von Appenzell I. Rh. erlassene Vieheinfuhrverbot aufrecht erhalten lassen wollen, man konsequenter Weise wieder den früher oft vorgekommenen Mißbräuchen Thür und Thor öffnen würde, ohne dadurch den geringsten Nutzen zu stiften, indem das Gesetz am Seuchenherde so strenge Maßregeln vorschreibt, daß weitere Erschwerungen des Verkehrs an den Kantonsgrenzen durchaus unnöthig erscheinen.

b. Unterm 19. Juni hat uns die Regierung des Kantons St. Gallen die Abrechnung über die Opfer mitgetheilt, welche der dortige Kanton behufs Verhütung der Weiterverbreitung der vom Dezember 1879 bis März 1880 auf seinem Gebiete aufgetretenen Lungenseuche gebracht hat. Darnach mußten 88 Thiere im Gesamtschätzungswerte von Fr. 24,040 geschlachtet werden, und es betrug die übrigen Ausgaben Fr. 2888. 07. Von der Gesamtsumme von Fr. 26,928. 07 konnten Fr. 12,700. 43 aus dem Erlös des Fleisches, der Häute und übrigen Abfälle der gekeulten Thiere wieder eingebracht werden, so daß dem Kanton ein effektiver Schaden von Fr. 14,228. 24 erwuchs.

Unterm 30. Juni/2. Juli haben Sie uns einen Nachtragskredit im Betrage von Fr. 4272. 75 eröffnet, um dem Gesuche der Regierung des Kantons St. Gallen, es möchte ihr in Gemäßheit des Art. 20 des Viehseuchengesetzes eine Subvention an jenen Schaden gewährt werden, entsprechen zu können (siehe übrigens unsern Bericht vom 28. Juni 1880, Bundesbl. 1880, III, 551).

c. Als im Oktober die Maul- und Klauenseuche gleichzeitig in mehreren Kantonen und in großer Ausdehnung auftrat, haben wir die Gultigkeitsdauer der Gesundheitscheine für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine auf drei Tage angesetzt und damit unsern Beschluß vom 26. Oktober 1877 (Amtl. Samml. n. F., III, 237), der jene Dauer auf acht Tage festgesetzt hatte, aufgehoben.

Gleichzeitig wurden die kantonalen Behörden von Genf, Waadt und Wallis, sowie die eidgenössischen Zollbeamten an der Grenze gegen die französischen Departemente de la Haute Savoie und de l'Ain auf die Nothwendigkeit einer strengen Vollziehung der §§ 11—17 (Abschnitt III, Grenzverkehr) der Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, vom 3. Oktober 1873 (A. S. XI, 365), aufmerksam gemacht und eingeladen, Thatsachen, welche die Zuverlässigkeit der amtlichen Zeugnisse, mit denen die einzuführenden Thiere begleitet sein müssen, zweifelhaft erscheinen lassen, der Bundesbehörde zur Kenntniß zu bringen (siehe internationale Beziehungen).

Kantone.	Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Total.
	Maul- und Klauen- seuche.	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Lungen- seuche.	
	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden nid dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell J. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	7	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaudt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	6	9	1	4	1	5	1	5	—	—	—	—	26

Kantone.	Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.		Total.
	Maul- und Klauen- senche.	Lungen- senche.	Maul- und Klauen- senche.	Lungen- senche.	Maul- und Klauen- senche.	Lungen- senche.	Maul- und Klauen- senche.	Lungen- senche.	Maul- und Klauen- senche.	Lungen- senche.	Maul- und Klauen- senche.	Lungen- senche.	
	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	Ställe.	
Zürich	1	—	—	—	1	—	6	—	16	—	5	—	30
Bern	—	—	—	2	5	—	15	3	20	—	61	1	107
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	8
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden nid dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3	—	18
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	2
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	—	3
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	8	—	11
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	11	—	65	—	59	—	135
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	24	—	14	—	14	—	28
Total	1	—	—	4	—	—	59	3	162	—	186	1	448

B. Anstände, Rekurse und Interpretationen.

A. Mit Schlußnahme vom 19./28. Juni haben Sie den Rekurs des Hrn. Thierarzt Heß im Sandhof, Gemeinde Dürnten (Zürich), gegen unsern Beschluß vom 9. Juni 1879 (siehe Bundesbl. 1880, Bd. I, S. 261), betreffend Besetzung der Fleischschauerstelle in Rütli, als unbegründet abgewiesen.

B. Hr. Thierarzt Bläsi in Klosters (Graubünden) hat sich bei uns beschwert, daß im Kanton Graubünden die thierärztliche Praxis durch Laien ausgeübt werden dürfe. Gegen unsern Entscheid über seine Beschwerde hat Hr. Bläsi bei Ihnen rekurriert. Unterm 13. Dezember haben wir Ihnen auf Ihre Einladung über die Angelegenheit nähern Bericht erstattet (Bundesbl. 1880, Bd. IV, S. 704). In der Dezembersession ist dieselbe pendent geblieben.

C. Infolge eines Kreisschreibens der kantonalen Sanitätskommission vom 16. Oktober 1877 hat der Gemeinderath von Glarus unterm 28. Dezember gleichen Jahres eine Verordnung über die Fleischschau erlassen und dieselbe zunächst der Standeskommission, dann dem Rath und endlich der Sanitätskommission des Kantons zur Genehmigung vorgelegt. Alle diese Behörden haben aber die Genehmigung abgelehnt, gestützt darauf, daß sie durch kein Gesetz beauftragt, resp. berechtigt seien, Verordnungen der Gemeindebehörden zu ratifiziren. Der Gemeinderath von Glarus hat dann die fragliche Verordnung unter Berücksichtigung der von der Sanitätskommission daran gemachten Aussezungen modifizirt und auf 1. Januar 1879 in Kraft gesetzt.

Bald darauf wurde ein Metzger in Glarus, der sein Vieh in der Nachbargemeinde Ennenda schlachtet und sich weigerte, der Bestimmung der fraglichen Verordnung sich zu fügen, daß Fleisch, welches im Flecken Glarus verkauft werden soll, der Fleischschau im dortigen Schlachthaus zu unterwerfen ist, dem dortigen Polizeigericht verweigert. Dieses sprach denselben aber aus folgenden Erwägungen unterm 18. März 1879 frei:

1) Für die Behauptung, der Verklagte habe Fleisch, welches in der Gemeinde Glarus verkauft wurde oder zum Verkauf in derselben bestimmt war, nicht schon durch den Fleischhauer in Ennenda kontroliren lassen, konnte ein Beweis nicht erbracht werden.

2) Aus der einschlägigen Rathsverordnung vom 11. Dezember 1876 ist eine Verpflichtung, das in einer Gemeinde gesezlich untersuchte Fleisch in einer andern Gemeinde des Kantons neuerdings der Fleischschau zu unterwerfen, überall nicht herzuleiten.

3) Mithin sind im Sinne der Erwägung 2 die §§ 8 und 9 der Fleischschauverordnung des Kantons Glarus, d. d. 5. Oktober 1878, als nicht verbindlich zu betrachten.

Mit Schreiben vom 19. August 1879 gab uns der Gemeindepräsident von Glarus von diesem Vorgang Kenntniß und verband damit die Anfrage, ob sich der Bundesrath nicht veranlaßt sehen könnte, beim Rathe des Kantons Glarus darauf zu dringen, daß dessen Verordnung vom 11. Dezember 1876 in der Weise umgestaltet werde, daß in Zukunft für den Flecken Glarus die §§ 1, 3 und 9*) der Gemeindeverordnung für Jedermann verbindlich und von den Gerichten zu handhaben seien.

Unter Hinweis auf Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 (A. S. X, 1029), der den Bundesrath mit der Ueberwachung der richtigen Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und auf Art. 10 ejusd. leg., der in den Mezgereien eine sanitärische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen vorschreibt, haben wir uns veranlaßt gesehen, der Standeskommission des Kantons Glarus unsere Ansicht über die Fleischschauverordnung der Gemeinde Glarus vom 5. Oktober 1877 mit Folgendem zur Kenntniß zu bringen:

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß es nicht nur erlaubt, sondern gesetzlich geboten ist, eine wirksame polizeiliche Kontrolle des als Nahrungsmittel in Verkauf gebrachten Fleisches auszuüben. Im Kanton Glarus sind die diesfälligen Verfügungen den Gemeinden übertragen, und die Kompetenz des Gemeinderathes von Glarus

*) Diese Paragraphen lauten:

„§ 1. Alles im Ortschaftskreise der Gemeinde Glarus zur Verwendung kommende Fleisch jeder Gattung, welches gemäß § 3 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf für den Kanton Glarus vom 11. Dezember 1876 der Fleischschau unterliegt, muß, bevor es veräußert oder verkauft werden darf, dem Fleischschauer der hiesigen Gemeinde, resp. dessen Stellvertreter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorgewiesen und von demselben mindestens als „genießbar“ erklärt werden.

„§ 3. Alles von auswärts gebrachte Fleisch, soweit es zum Gebrauche im Ortschaftskreise der Gemeinde Glarus bestimmt ist, muß vorher ins Schlachthaus in Glarus gebracht und dort zu der in § 2 bezeichneten Zeit der Kontrolle des Fleischschauers unterworfen werden, bevor es irgendwie verwendet werden darf.

„§ 9. Fleisch, welches mit Umgehung der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung von auswärts in den Ortschaftskreis der Gemeinde Glarus gebracht wird, darf daselbst nicht verbraucht oder veräußert werden.

„Im Uebrigen gelten die Strafbestimmungen der kantonalen Verordnung (§ 10).“

zum Erlaß seiner bezüglichen Verordnung vom 5. Oktober 1878 kann kaum ernstlich bestritten werden.

2) Wenn nun aber in einer Ortschaft eine wirksame Kontrolle des Fleischverkaufes geübt werden soll, so muß sich dieselbe auf sämtliche daselbst zum Verkaufe ausgelegten Fleischwaaren beziehen. Wenn dasjenige Fleisch, welches aus andern Gemeinden eingeführt wird, dieser Kontrolle nicht unterstellt wird, so kann sich jeder Verkäufer der Aufsicht dadurch entziehen, daß er außerhalb der Gemeindegrenzen schlachtet oder die Waaren von auswärts bezieht. Damit wird aber selbstverständlich die ganze Kontrolle illusorisch.

Es läßt sich hiegegen einwenden, in dem Falle, wo in einem Kanton die Fleischschau in allen Gemeinden organisirt sei, erscheine es als unnütze Verkehrsstörung, wenn eine Gemeinde die Fleischschau einer andern nicht berücksichtigte und dieselbe wiederhole; es erwachsen dadurch unnütze Kosten und Zeitverluste, die besser vermieden werden.

Wenn dieser Einwendung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so folgt daraus aber nicht, daß die Gemeinde Glarus diejenigen Fleischwaaren, welche von außen her gebracht werden, in den Verkauf bringen lassen müsse ohne jede Kontrolle. Es muß ihr zum Mindesten gestattet werden — und eine ausreichende Aufsicht erfordert dies — zu verlangen, daß für jede Fleischeinfuhr der Nachweis erbracht werde, daß die Waare einer Inspektion unterworfen worden sei, die gleichwerthig ist mit derjenigen, welche in der Stadt Glarus ausgeübt wird. Ueberdies ist zu beachten, daß Fleisch nach einer Inspektion durch Fäulniß oder andere Verderbniß ungenießbar, resp. gesundheitsschädlich geworden sein kann. Hiertber kann nur eine wiederholte Besichtigung entscheiden.

In Kantonen, welche eine gleichmäßig organisirte Fleischschau auf ihrem ganzen Gebiete ausüben und in denen die Inspektion jedes einzelnen Schlachtthieres in lebendem und todttem Zustande stattfinden muß, wird bei der Ueberführung von Fleisch in ein Verkaufslokal oder eine Wursterei einer andern politischen Gemeinde verlangt, daß das Fleisch von einem Gesundheitszeugniß des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel, welchen das Zeugniß trägt, markirt sei. Vom Fleischschauer des Einführungsortes wird eine Besichtigung und Verifikation vorgenommen.

3) Es gehört unzweifelhaft zu einer ausreichenden Fleischschau in der Stadt Glarus, daß das aus andern Gemeinden zum Wiederverkauf eingeführte Fleisch ebenfalls kontrolirt werde. Eine rich-

tige Kontrolle ist aber nicht möglich bei klein zerstückeltem oder von Knochen befreitem („ausgebeintem“) Fleisch; es muß daher den stadtglarnerischen Behörden gestattet werden, zu verlangen, daß die Einfuhr nur in größern, rücksichtlich ihrer Herkunft erkennbaren Stücken erfolge. Und wenn eine Gemeinde, aus welcher das Fleisch eingeführt wird, eine unvollständige Fleischschau besitzt, welche nur in zeitweisem, z. B. wöchentlich einmaligem, Besuch des Schlachtlokales durch den Fleischschauer ausgeübt wird, wobei es dem Zufall überlassen bleibt, ob ein geschlachtetes Thier besichtigt wird, so muß billigerweise der Ortschaft, welche eine vollständige Fleischschau organisirt hat, gestattet werden, das eingeführte Fleisch der Kontrolle des eigenen Sachverständigen zu unterstellen.

Die Standeskommission Glarus wurde demgemäß eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Gemeinderath der Stadt Glarus in der Durchführung seiner Fleischschauverordnung von den kantonalen Behörden unterstützt werde.

D. § 4 der eidg. Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, vom 3. Weinmonat 1873, lautet:

„Der Hausirhandel zum Verkauf von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.“

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung wurde unser Handels- und Landwirthschaftsdepartement um Auskunft auf folgende Fragen angegangen:

1) Was ist unter dem verbotenen Hausirhandel zum Verkauf von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu verstehen?

2) Ist nach dem citirten Paragraphen ein Verkauf von Rindvieh, Schweinen etc. auf vorherige Bestellung in der Weise zulässig, daß der Händler mit Stücken Vieh von Ortschaft zu Ortschaft fahre, um sie den betreffenden Bestellern vorzuführen, resp. zu verkaufen?

3) Ist es als verbotener Hausirhandel im Sinne oben genannter Vorschrift anzusehen, wenn ein Viehhändler zum Zwecke des Verkaufs von Vieh der genannten Gattungen vorübergehend (d. h. für wenige Tage) ein Viehdepot in eine Ortschaft verlegt, in welcher er weder ordentlichen Wohnsitz, noch eine Niederlaßungsbewilligung genommen hat?

4) Ist überhaupt dem Viehhändler der Verkauf von Rindvieh etc. noch in anderer Weise gestattet als auf den Märkten, in seinem Wohnorte und in den im § 15, Lemma 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 20. Wintermonat 1872, vorgesehenen Fällen?

5) Ist nicht durch Inkrafttreten des § 4 der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 eine Aufhebung oder Abänderung des § 15, Lemma 2 der Verordnung vom 20. Wintermonat 1872 eingetreten?

6) Hat eventuell in dem in § 15, Lemma 2 vorerwähnter Vollziehungsverordnung vorgesehenen Falle der wiederverkaufende Käufer für das betreffende Stück Vieh einen neuen Gesundheitschein auch dann zu lösen und dem zweiten Käufer zu übergeben, wenn der Letztere selbst in dem Inspektionskreise wohnt, in welchem die Wiederveräußerung erfolgte, resp. wie anders ist es in einem solchen Falle zu halten? (Art. 4 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872.)

7) Hat im Falle der Verneinung der sub Ziffer 3 hievor gestellten Frage der betreffende Viehhändler nicht schon bei Einfuhr seiner Viehherde, bringe er dieselbe aus seinem Wohnorte oder anderswo her, dem Viehinspektor des Inspektionskreises, in welchem er sein vorübergehendes Depot aufschlagen will, Gesundheitscheine für die eingeführten Stücke Vieh abzugeben und solche bei der Wiederabfuhr daselbst wieder zu lösen, auch für die unverkauften Stücke Vieh?

Bei der Beurtheilung der in diesen Fragen berührten Verhältnisse kamen außer den im Interpretationsgesuche angerufenen Bestimmungen folgende Vorschriften in Betracht:

1) Art. 4 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, wonach für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitscheine in der Art eingeführt sind, daß bei jeder Veräußerung eines über sechs Monate alten Thieres, sofern dasselbe außer den Inspektionskreis geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden muß.

2) § 1 der bundesrätlichen Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, vom 3. Weinmonat 1873, mit welchem diese Vorschrift analog auf den Verkehr mit Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen ausgedehnt worden ist.

3) § 14 der Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872, lautend:

„Der Viehinspektor darf nicht für Vieh, das sich außerhalb seines Inspektionskreises befindet, z. B. auf Märkten, Gesundheitscheine ausstellen.“

4) § 15: „Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräußerung, auch wenn sonst der Gültigkeitstermin noch nicht abgelaufen wäre, und es muß bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den

„Namen des Verkäufers gelöst werden. Nur wenn die Wieder-
 „veräußerung auf einem Markte vor dem Abführen des Thieres
 „stattfindet, so ist derselbe Schein verwendbar, wofern auf dem-
 „selben die erfolgte Handänderung unter Angabe des Zwischen-
 „käufers von dem amtlichen Marktaufseher vorgemerkt wird.

„Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will,
 „ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der
 „Veräußerung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen
 „neuen, auf seinen Namen lautenden beziehen.

„In diesem Falle hat sich der Viehinspektor bei eigener Verant-
 „wortlichkeit zu überzeugen, daß das Thier nicht merklich an einer
 „seuchenartigen Krankheit leidet.“

§ 16: „Jeder Gesundheitsschein für erworbene Thiere ist binnen
 „zweimal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben,
 „in welchem die Thiere eingeführt wurden.

„Ungültig gewordene Scheine sind dem Inspektor zurückzu-
 „stellen.“

Gestützt hierauf wurde erwidert:

1) Als Hausirhandel im Allgemeinen gilt derjenige Kleinhandel, welcher von Ort zu Ort durch Angebot und Absatz der Waaren in den Häusern der Konsumenten betrieben wird. Der hienach benannte analoge Handel mit Vieh findet in der Weise statt, daß der Händler mit kleinern Truppen oder größern Herden Vieh von Ort zu Ort fährt und daselbst im Detail verkauft. Hausirende Schweinehändler treiben ihre Herden von Haus zu Haus, während beim Hausirhandel mit Rindvieh der Händler seine Waare in jeder größern Ortschaft, welche er passirt, in einem Stalle, in der Regel im Stalle eines Gasthofes, einstellt, wo das kauflustige Publikum sich hingibt. Dieser Handel ist sehr geeignet, ansteckende Thierkrankheiten zu verbreiten, weil eine infizierte Herde in kurzer Frist über viele Ortschaften verbreitet und in zahlreiche Viehstände vertheilt wird. Daher wurde derselbe in der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 verboten.

Das in der zweiten Frage signalisirte Verfahren von Händlern muß, wenn es gewerbsmäßig betrieben wird, als Hausirhandel qualifizirt werden und ist somit nach § 4 der citirten Verordnung verboten.

Dagegen dürfte das jährlich nur ein- bis zweimal erfolgende Ausstellen von Zuchtstieren in den Gegenden, welche deren bedürfen, und ein daran sich knüpfender Verkauf anders beurtheilt werden. Es handelt sich in vielen Ortschaften fast ausschließlich um die Anschaffung von vorzüglichen Zuchtstieren durch die Ge-

meindebehörden. Die wenigen Händler sind gleichsam die Delegirten der Gemeindebehörden, für deren Bedarf dieselben auf eigene Gefahr den Ankauf und die Einfuhr besorgen. Sofern nun die kantonalen Behörden durch Anordnung einer sanitarischen Ueberwachung solcher Ausstellungen, gleich derjenigen der Viehmärkte, die nöthige Garantie gegen Verbreitung von Viehseuchen bieten, dürfte dieser ausnahmsweise Handel mit Zuchtstieren ohne Weiteres als erlaubt angesehen werden.

Hiedurch finden sich die Fragen von 1—4 beantwortet.

Ad 5. Durch Inkrafttreten des § 4 der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 ist § 15 der Verordnung vom 20. Wintermonat 1872 keineswegs aufgehoben oder modifizirt, indem der Wiederverkauf eines auf dem Markte gekauften Thieres durch einen Händler, bevor Letzterer dasselbe nach Hause gebracht hat, noch keinen Hausirhandel voraussetzt.

Ad 6. In dem in Frage 6 angeführten Falle wird das Thier faktisch aus einem andern Inspektionskreise eingeführt. Der Verkäufer muß daher dem Käufer einen Gesundheitsschein abgeben. Da er keinen auf seinen Namen lautenden besitzt, so muß er beim Inspektor des Aufenthaltsorts einen solchen beziehen.

C. Internationale Beziehungen.

Sperren.

1. Nach Eingang von Berichten über das vollständige Erlöschen der Lungenseuche im Elsaß haben wir unterm 13. April das unterm 14. Februar 1879 erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus jenem Reichslande wieder aufgehoben, nachdem schon unterm 8. April 1879 die Einfuhr von Schlachtvieh unter gewissen Bedingungen gestattet worden ist.

2. Von den bernischen Behörden war der Ausbruch der Lungenseuche im Jura auf Einschleppung aus dem Elsaß und Frankreich zurückgeführt und deßhalb die Frage angeregt worden, ob nicht die Einfuhr von Rindvieh aus diesen beiden Staaten zu verbieten sei. Da aber einerseits die vorgebrachten Thatsachen nicht bis zur Evidenz bewiesen, daß die Lungenseuche im Jura von Einschleppung aus Frankreich oder Elsaß herrühre und andererseits mit Sicherheit anzunehmen war, daß, bei dem Stande der Gesundheitsverhältnisse des Rindviehes im Jura selbst, Repressalien nicht ausgeblieben wären, welche Vertheuerung der Fleischpreise, Klagen über schwierige Verproviantirung der Städte in der Westschweiz bis Basel zur Folge

gehabt hätten, so erachteten wir, daß von einer Sperre gegen jene Länder Umgang zu nehmen sei.

Wir können bei diesem Anlaße nicht umhin, zu bemerken, daß eine so weit gehende Maßregel, wie die Viehsperre, nach unserem Dafürhalten nur in den allerdringendsten Fällen zu ergreifen ist, und daß die Viehbesizer am besten durch eigene Vorsicht ihre Viehhabe vor Ansteckung bewahren können.

Daneben ist allerdings auch auf die Untersuchung an der Grenze ein besonderes Augenmerk zu richten. Wir haben deßhalb, als wir von der ganz bedeutenden Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche in Savoyen, der Umgegend von Lyon und besonders in den französischen Departementen des Centrums und in der Bourgogne, Departement du Doubs, Kunde erhielten, das Zolldepartement eingeladen, sämtlichen Zollstätten an der französisch-schweizerischen Grenze Weisung zu ertheilen, die Einfuhr von Rindvieh nur da zu gestatten, wo von den betreffenden Kantonen für zuverlässige und ausreichende thierärztliche Untersuchung gesorgt ist. Weiter zu gehen und die Vieheinfuhr zu verbieten, ist nach dem Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 wegen Maul- und Klauenseuche unzulässig. Nach Artikel 29 des citirten Gesetzes ist die strengste Maßregel, welche gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche getroffen werden soll, die Anordnung einer achttägigen Quarantaine des einzuführenden Viehes. Eine solche Quarantaine ist für die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Frankreich bereits durch Bundesrathsbeschluß vom 25. November 1875 aufgestellt. Eine Ausdehnung derselben auf das Rindvieh aber hätte den Verkehr in einer Weise stören müssen, die mit der Größe der Gefahr in keinem Verhältnisse stünde.

Von genferischen Zollbeamten war auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht worden, die sich einige Maires von Savoyen bei Ausstellung von Gesundheitszeugnissen zu Schulden kommen ließen, indem sie gleichwohl die seuchenfreie Herkunft bezeugten, obschon in den betreffenden Gemeinden die Maul- und Klauenseuche herrschte, und selbst Zeugnisse en blanc unterschrieben.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat in unserem Auftrage gegen solchen Unfug bei der französischen Regierung Vorstellungen erhoben und von letzterer die Versicherung erhalten, daß für Unterdrückung des signalisirten Mißbrauchs Anordnungen getroffen werden.

Auch von Seiten des Auslandes sind gegen die Schweiz verkehrsstörende Maßnahmen von Bedeutung nicht ergriffen worden.

XI. Allgemeine Maßnahmen gegen die Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen (Phylloxera).

Die Vollziehung der internationalen Phylloxerakonvention vom 17. September 1878 und des darauf basirten eidgenössischen Vollziehungsreglements vom 6. Februar 1880 (Amtl. Samml. n. F., V, 10) hat dem Bundesrath zu einer bedeutenden Anzahl von Schlußnahmen Veranlassung gegeben und das Departement in hohem Maße beschäftigt. Die Zahl der aus- und eingegangenen Korrespondenzen betreffend diesen Geschäftszweig beträgt 1379 gegen 381 im Vorjahre. Es würde den Rahmen dieses Berichtes bedeutend übersteigen, wollten wir auch nur die wesentlicheren Beschlüsse und Verfügungen erwähnen, wir müssen uns daher auf die hauptsächlichsten beschränken und glauben, dies um so eher thun zu können, als auch für das Jahr 1880 ein Spezialbericht über die Materie erscheinen wird, dessen Publikation sich indessen wegen der Fülle des Materials etwas verzögern dürfte.

Vorerst erwähnen wir, daß im Berichtjahre zwei Staaten, welche bei den Verhandlungen über den Abschluß der Konvention nicht vertreten waren, derselben beigetreten sind, nämlich Luxemburg und Serbien. Italien scheint die Konvention zu wenig streng zu sein, weshalb es erklärte, der Konvention nicht beitreten zu können. Spanien glaubt ebenfalls, daß die Maßnahmen, welche es ergriffen hat, ausreichen, der Gefahr zu begegnen. Die Geschäftsprüfungskommission pro 1879 hat in ihrem Berichte vom 20. Mai 1879 den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Bundesrath namentlich den baldigen Anschluß Italiens an den Vertrag zu erwirken suchen. Es ist dem Bundesrathe aber unmöglich, einzusehen, in welcher Weise er Italien veranlassen könnte, dem Vertrage beizutreten. Zu der Konferenz, deren Resultat der Vertrag war, sind sämmtliche weinbautreibenden Staaten Europas vom Bundesrathe eingeladen worden; Italien hat einen Vertreter an die Konferenz abgeordnet; bei Auswechslung der Ratifikation wurde ihm das Protokoll noch sechs Monate offen gelassen, und auch heute noch und jederzeit kann Italien dem Vertrage beitreten. Angesichts der positiven Erklärung desselben, dem Vertrage nicht beitreten zu wollen, kann es aber dem Bundesrathe nicht anstehen, weitere Schritte bei diesem Staate in der Angelegenheit zu thun. Eine Verschärfung des Vertrages, bloß um den Anschluß Italiens zu erwirken erscheint aber gewiß nicht angezeigt. Maßnahmen wie die, welche Italien trifft, z. B. das Verbot der Einfuhr von lebenden Pflanzen aller Art und von Trauben, würden bei uns und wohl auch anderswo die heftigsten Reklamationen hervorrufen, abgesehen davon, daß die Gefahr, die diese Objekte bringen können, nach

hierseitigem Dafürhalten nur gering ist. Wir glauben auch daran erinnern zu sollen, daß jene Maßnahmen nicht gehindert haben, daß in Italien die Reblaus auch im Jahr 1880 an verschiedenen Orten aufgetreten ist und namentlich in den Provinzen Mailand, Caltanissetta, Como und Messina nicht unbedeutende Ausdehnung erlangt hat.

Von mehreren Seiten ist die Bundesbehörde angefragt worden, welche Stellung die Schweiz in Bezug auf die Maßregeln gegen die Einschleppung der Reblaus gegenüber den Staaten einnehmen soll, welche der Konvention nicht beigetreten sind und speziell Italien gegenüber, das unter jenen Staaten einzig an die Schweiz grenzt.

Wir erwiderten hierauf: Nach Art. 4 des Vollziehungsreglements ist die Einfuhr von Wurzelreben, Rebholz, Wurzelstöcken, Rebblättern und Rebenabgängen, gekelterten oder nicht gekelterten Weinlesetrauben und Trestern, gebrauchten Schuzpfählen und Rebstecken, Dünger und Düngererde aus allen Staaten, und somit auch aus Italien, in die Schweiz verboten. Ferner dürfen nach Art. 9, Alinea 2 dieses Reglementes Obstbäume, Gesträuche und die verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten und Treibhäuser etc. aus Italien nur dann in die Schweiz eingeführt werden, wenn vom Handels- und Landwirtschaftsdepartement die Bewilligung hiefür ertheilt worden ist. Endlich sind die an Italien grenzenden Kantone ermächtigt, auch die Einfuhr von Trauben aus diesem Staate zu verbieten, nicht aber deren Transit zu verhindern, vorausgesetzt, daß die Versendung den im Reglement für andere Objekte aufgestellten Bedingungen entspricht.

Im Art. 4 des Reglements ist bestimmt, daß der Bundesrath nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierungen den Umfang der von der Reblaus angestekten Zonen, aus welchen gefährliche und verdächtige Gegenstände nicht ausgeführt werden dürfen, feststellen wird.

Gestützt auf die Berichte der Regierungen von Genf und Neuenburg und auf von den eidgenössischen Experten angestellte Untersuchungen sämmtlicher früher als angegriffen gehaltenen Punkte haben wir unterm 6. Februar beschlossen:

1) Die von der Phylloxera in einem Kanton heimgesuchte Zone ist auf einen Umkreis von 1500 m., von den Grenzen der letzten anerkannten Angriffspunkte an gerechnet, festgesetzt. Dem zufolge umfaßt die also berechnete Zone im Kanton Genf: die Gemeinden Pregny (Chambésy), Grand-Sacconnex und Petit-Sacconnex; im Kanton Neuenburg: die Gemeinden Boudry, Bôle, Colombier, Auvornier, Corcelles, Peseux und Neuenburg.

2) Um indessen die Sicherheit für die andern Kantone und das Ausland zu vermehren, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß eine strenge Polizei am besten an der Kantonsgrenze ausgeübt werden kann, wird die Zone, aus welcher es verboten sein soll, die gefährlichsten Erzeugnisse auszuführen, auf die Grenzen der Kantone Neuenburg und Genf ausgedehnt. Für das Nähere verweisen wir auf unser Kreisschreiben vom 6. Februar 1880 (Bundesbl. 1880, I, 348), mit welchem wir den Kantonsregierungen von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben haben, und auf die Karten, welche dem Berichte der eidgen. Phylloxerakommission pro 1879 beigegeben sind.

Durch den erneuerten Ausbruch der Reblauskrankheit im Jahr 1880 in den Kantonen Genf und Neuenburg hat sich die Zone mit Rücksicht auf den Kanton Genf nur um ein Minimum verändert, mit Rücksicht auf den Kanton Neuenburg dagegen um ein Beträchtliches in nordöstlicher Richtung ausgedehnt.

Gemäß Artikel 2, Alinea 2 der Konvention dürfen Sezlinge, Stauden und sonstige Produkte der Baumschulen, Treibhäuser etc. von einem Staate in den andern nur über gewisse, von den vertragsschließenden Grenzstaaten zu diesem Zwecke zu bezeichnende Zollstätten und unter den im Artikel 3 der Konvention näher festgestellten Bedingungen eingeführt werden. Der österreichisch-ungarischen Regierung sind als solche Zollstätten St. Margrethen und Buchs (Kanton St. Gallen) und der deutschen Regierung Basel (schweizerischer Centralbahnhof und badischer Bahnhof), Waldshut (Baden), Schaffhausen, Erzingen (Baden), Thayngen, Singen (Baden), Konstanz, Romanshorn und Rorschach vorgeschlagen worden. Eine bezügliche Vereinbarung ist deßhalb noch nicht zu Stande gekommen, weil in Oesterreich-Ungarn und Deutschland die zur Ausführung der Phylloxerakonvention erforderlichen Erlaße noch nicht festgestellt sind.

Was Frankreich anbetrifft, so lagen die Verhältnisse betreffend die Vereinbarung jener Zollstätten schwieriger. Der Umstand, daß die französische Zolllinie in der Nähe der südwestlichen Grenze der Schweiz nicht mit der Landesgrenze zusammenfällt, ließ es nothwendig erscheinen, daß zum Schutze der zwischen der Zolllinie und der Landesgrenze liegenden Gegend gegen das Eindringen der Reblaus ganz besondere Maßnahmen ergriffen wurden. Es wurde demgemäß der französischen Regierung mit Bezug auf die sogenannte freie Zone in Savoyen und im Pays de Gex die Annahme des folgenden *modus vivendi* vorgeschlagen:

Die Schweiz verpflichtet sich, über die Zollstätten an der genferischen, waadtländischen und wallisischen Grenze keine als

gefährlich erachteten Produkte nach der freien Zone exportiren zu lassen und verdächtige Produkte (Artikel 2, Alinea 2 und 3 der Konvention) dem nämlichen Verfahren für die Ausfuhr zu unterstellen, welche die Konvention für die Einfuhr vorschreibt und die Zahl der für diese Ausfuhr zu bezeichnenden Bureaux so zu beschränken, daß eine strenge Kontrolle möglich ist. Frankreich hinwider hat der Schweiz Gegenrecht zu halten. Was den übrigen Theil der französisch-schweizerischen Grenze anbetrifft, so kam folgende Vereinbarung zu Stande:

Die Einfuhr von Sezlingen, Gesträuchen und sonstigen Produkten der Baumschulen aus Frankreich in die Schweiz ist nur über die Zollstätten von Porrentruy, Verrières, Vallorbes und Bahnhof Genf, für Sendungen per Bahn, gestattet. Ausgenommen hiervon sind Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen und Früchte, welche über sämtliche Zollstätten eingeführt werden dürfen. Die Ausfuhr von Rebensezlingen, Schößlingen und Rebholz, sowie der vorstehend angegebenen Gegenstände aus der Schweiz nach Frankreich, ist nur über folgende französische Zollbüreaux erlaubt: Delle, Villers, Pontarlier, les Verrières-de-Joux, les Hôpitaux-neufs und Bellegarde.

Was die Aufsicht über die Aus- und Einfuhr von und nach der zollfreien Zone anbetrifft, so hat die französische Regierung unsern Vorschlag im Prinzip angenommen. Es kann dies als die glücklichste, durch die Konvention ermöglichte Errungenschaft auf diesem Gebiete betrachtet werden, und zwar deßhalb, weil die Gefahr von dieser Seite am imminentesten ist, indem die Phylloxeraherde in Savoyen kaum 20 Kilometer von der Grenze entfernt sind.

Großen Schwierigkeiten begegnete die Vollziehung der Vorschrift, daß die Wurzeln der Obstbäume, Gesträuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten etc., welche zur Versendung gelangen, vollständig von der Erde gereinigt sein müssen. Der Zweck, den man bei Aufstellung dieser Bestimmung im Auge hatte, ist, vorzubeugen, daß Pflanzen, welche mit der Rebe nichts gemein haben, aber in der Nähe phylloxerirter Weinstöcke gewachsen sind, Rebläuse an der an ihren Wurzeln haftenden Erde mit sich führen und für den Fall, daß sie wiederum in die Nähe von Weinstöcken verpflanzt werden, letztern die Infektion mittheilen. Die Handelsgärtner sämtlicher Konventionsstaaten beschwerten sich laut über diese Bestimmung, indem sie mit Recht geltend machten, daß für die immergrünen Pflanzen dieselbe einem absoluten Verbot, sie von einem Ort zum andern zu bringen, d. h. der gänzlichen Unterdrückung des Handels mit denselben gleichkomme. Wir haben deßhalb, nach Einvernahme der Ansichten der übrigen Konventions-

staaten, zu unserm Reglement vom 6. Februar 1880 (siehe Bundesblatt 1880, III, S. 612) einen Zusaz aufgenommen, demzufolge Sezlinge, Gesträuche etc., welche ohne Erde an den Wurzeln nicht versandt werden können, auch mit solcher aus dem Auslande eingeführt werden und im Innern der Schweiz zirkuliren dürfen, wenn sie den im Artikel 6, a und b des Reglements enthaltenen Bestimmungen entsprechen und überdies der Ausweis geleistet wird, daß das Etablissement, aus dem sie kommen, keine Reben besitzt, nicht Handel mit solchen treibt und sich auch nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpflanzung irgend einer Art befindet. (Siehe das bezügliche Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 18. August 1880, Bundesblatt 1880, III, 609.)

Unter den wichtigeren Maßnahmen erwähnen wir noch die beiden vom Handels- und Landwirthschaftsdepartement angeordneten Kurse behufs Ausbildung von Experten und Ertheilung der nöthigen Anweisungen an die Zollbeamten. Der eine dieser Kurse fand am 25. und 26. Februar in Lausanne, der andere in Zürich am 9. und 10. April statt. In beiden Vorträgen wurde die Naturgeschichte der Reblaus, Ursprung und Ursache der Krankheit, die vorbeugenden Maßnahmen unter Vorweisung mikroskopischer und anderer Präparate behandelt. Die Menge der Zuhörer und namentlich das Interesse und der Eifer, mit welchem sie die mannigfachen Belehrungen aufnahmen, beweisen, daß diese Vorträge ihren Zweck nicht verfehlt haben. In weiten Kreisen ist das Interesse für die Sache in einem auf anderm Wege wohl nicht erreichbaren Grade geweckt worden. Die Theilnehmer haben eingesehen, daß der Gegenstand ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit erheischt und dabei eine Grundlage gewonnen, auf welcher sie durch eigene Beobachtung und Uebung weiter bauen und die Gefahr in ihrem ersten Stadium zu erkennen vermögen, ein Resultat, das von hervorragender Bedeutung ist.

Der Regierung des Kantons Neuenburg ist an die Kosten, welche sie, respektive das Institut der gegenseitigen Versicherung gegen Reblausschaden, für Untersuchung und Behandlung erkrankter Reben im Jahr 1879 gehabt hat, ein Bundesbeitrag von Fr. 2234. 08 gewährt worden, welche Summe Sie uns mit Beschluß vom 13./16. Dezember 1880 zur Verfügung gestellt haben. (Siehe Botschaft betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1880, vom 6. Dezember 1880, Bundesbl. 1880, IV, 622.)

Im Berichtjahre haben erneuerte Ausbrüche der Phylloxerkrankheit stattgefunden, und zwar sowohl innerhalb des bisherigen Infektionsgebietes, als auch außerhalb, aber immerhin in der Nähe desselben. Die ersten Angriffe wurden etwa Mitte Juli in den

beiden neuenburgischen Ortschaften La Coudre und St. Blaise entdeckt, etwas später in Champveyres, Munizipalgemeinde Hauterive, und Colombier, ebenfalls im Kanton Neuenburg, an letzterem Orte ist die Reblaus bekanntlich schon früher aufgetreten. Im Monat August wurde das Vorhandensein dieses Schädlings auch im Kanton Genf konstatiert, und zwar ebenfalls in einer schon früher betroffenen Gemeinde, nämlich in Grand-Sacconnex. Der daselbst infizierte Weinberg befindet sich etwa 300 Meter von dem früher infizierten entfernt. Die erforderlichen Maßnahmen wurden rasch ergriffen und mit Energie und großer Umsicht durchgeführt. Die Infektionsherde mit einer Sicherheitszone von $1\frac{1}{2}$ Meter wurden abgegrenzt und die erkrankten Stöcke im Kanton Neuenburg theils mit einer Mischung von Neolin und schwefeliger Säure, theils mit Schwefelkohlenstoff, im Kanton Genf nur mit letzterm behandelt. Die Ausreißung der Rebstöcke im Infektionsgebiete und der Sicherheitszone fand wie in frühern Jahren im Winter statt. Ueber die Ausdehnung, welche die Krankheit erlangt hat, sowie namentlich über die Anzahl der Vernichtung bestimmten Stöcke liegt ein vollständiger Bericht uns noch nicht vor. Wir werden indessen Veranlassung haben, Ihnen eingehende Mittheilungen über diese Punkte, sowie über den durch die Krankheit verursachten Schaden zu machen, wenn wir im Falle sein werden, bei Ihnen um die Gewährung eines Nachtragskredites für die Subvention einzukommen, welche in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 15. Juni 1877 und 21. Februar 1878 den betroffenen Kantonen an ihre Kosten für die bezüglichen Untersuchungen und Schutz- und Tilgungsmaßregeln zu gewähren ist.

XII. Forstwesen.

In der Organisation des eidgenössischen Forstwesens fand eine Veränderung statt, indem der Bundesrath mit Verordnung vom 12. März 1880 (A. S. n. F. III, 480) dem Oberforstinspektorat auch die Besorgung der Geschäfte in Sachen der Jagd und Fischerei übertrug. Ueber Thunlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Vereinigung haben wir uns bereits in unserer Botschaft betreffend die Revision des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesrathes vom 14. Mai 1878 geäußert (Bundesbl. 1878, II, 943). Zugleich wurden die Aufgaben und Verpflichtungen des Oberforstinspektors und dessen Adjunkten festgestellt.

In unserem letztjährigen Berichte haben wir die Erwartung ausgesprochen, daß bis zur Junisession der eidgenössischen Räte sämtliche Kantone des eidgenössischen Forstgebietes ihren Verpflichtungen in Bezug auf Erlaß von Vollziehungsverordnungen

zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 24. März 1876, nachgekommen sein werden. Leider sind wir noch heute nicht im Falle, Ihnen dies berichten zu können, indem von einem Kanton die Verordnung nur noch im Entwurfe vorliegt und zwei Kantone ihre Forstgesetze mit dem Bundesgesetze noch nicht in Uebereinstimmung gebracht haben.

Die Verhandlungen mit diesen Kantonen sind indeß so weit vorgeschritten, daß dieselben in Bälde einen befriedigenden Abschluß finden werden.

Zur Genehmigung kamen letztes Jahr die Vollziehungsverordnungen der Kantone Uri, Nidwalden und Tessin, und ferner gesetzliche Bestimmungen des Kantons Glarus, betreffend Regelung der Nutzung in den Privatwaldungen unter Vorbehalt.

Das Oberforstamt Zürich erließ ein Kreisschreiben an die Behörden der im eidgenössischen Forstgebiet liegenden Gemeinden, das nähere Weisung darüber enthält, wie die auf die Privatwaldungen Bezug habenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze vollzogen werden sollen.

In zwei Kantonen, Uri und Appenzell I. Rh., involvirten die Wahlen der Kantons-Forstbehörden nach den Bestimmungen der Vollziehungsverordnungen Abänderungen der betreffenden Verfassungen, für welche die Genehmigung der eidgenössischen gesetzgebenden Räte eingeholt wurde.

Die Organisation des Forstwesens in den Kantonen des eidgenössischen Forstgebietes ist in 12 derselben durchgeführt, in vier sind die vorgesehenen Forststellen noch nicht alle besetzt, und nur ein Kanton befindet sich mit seiner Organisation noch fast gänzlich im Rückstand. Wir haben indessen Grund, anzunehmen, daß auch dieser Kanton seinen diesfälligen Pflichten nächstens nachkommen werde.

Die Oberförsterstelle des Kantons Unterwalden nid dem Wald mußte provisorisch besetzt werden, da der gewählte Oberförster erst im Laufe dieses Jahres im Falle sein wird, seinen Dienst antreten zu können.

Der Kanton Schwyz gab dem Oberförster einen wissenschaftlich gebildeten Adjunkten bei, und in Graubünden stellten zwei Gemeinden zusammen einen Förster von gleicher Bildung an.

Ende des Berichtjahres waren im eidgenössischen Forstgebiet von den Kantonen und Forstverwaltungen 54 wissenschaftlich ge-

bildete Förster angestellt (1879: 52) und ferner 174 (1879: 163) in Forstkursen herangebildete Unterförster.

Ein Gesuch des Kantons St. Gallen um Bewilligung eines Beitrages an die Kosten eines abzuhaltenden Wiederholungskurses, mit Hinweis auf Art. 8 der Vollziehungsverordnung vom 8. September 1876 zum eidgenössischen Forstgesetz, wo es heißt: „Der Bundesrath behält sich vor, für später allfällig abzuhaltende Repetirkurse seinerzeit das Weitere festzusetzen“, gab unserer Behörde Veranlassung, in weiterer Vollziehung erwähnter Verordnung ein Regulativ über Abhaltung von forstlichen Wiederholungs- und Forstbildungskursen aufzustellen (Bundesblatt 1880, I, 317).

Nach Entsprechung obigen Gesuches von St. Gallen fand hierauf der erste Wiederholungskurs in Wallenstadt statt, unter Leitung der Herren Oberförster Wild und Bezirksförster Tiegel, an welchem 19 Unterförster Theil nahmen.

Gewöhnliche Forstkurse wurden zwei abgehalten, nämlich die zweite Hälfte des interkantonalen Kurses (dessen erster Hälfte wir bereits in unserem leztjährigen Bericht Erwähnung gethan) und an welchem sich die Kantone Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, St. Gallen und Graubünden betheiligten, und ferner zwei Kurse, ein französischer und ein deutscher, in Sitten.

Der interkantonale Kurs wurde von Hrn. Oberförster Wild, unterstützt von Hrn. Forstkandidat Fenk, geleitet. Es nahmen 22 Zöglinge an demselben Theil. Die erste Hälfte wurde in St. Gallen, die zweite in Ragaz abgehalten, und erzeugte im Allgemeinen ein sehr befriedigendes Resultat.

Auch die Kurse in Sitten theilten sich in zwei Hälften, von welchen die erste im Frühjahr, die zweite im Herbst stattfand. Die Gesamtleitung war Hrn. Oberförster Felber übertragen, welchem die Herren Forstkandidaten Leuzinger und Biolley beigegeben waren. Am deutschen Kurs nahmen 11 Zöglinge Theil, wovon ein Nidwaldner und ein Graubündner; am französischen 15. Mit Ausnahme eines einzigen haben sämtliche Schüler das Schlußexamen bestanden.

Bannwartenkurse von einer Dauer von 13—24 Tagen wurden in Interlaken, Luzern und Stans abgehalten.

Zur Ausscheidung der Schuzwäldungen hatte das eidgenössische Forstgesetz einen Termin von zwei Jahren (bis den 10. August 1878) angesetzt. Nach Ablauf desselben sahen wir uns

veranlaßt, denselben für einige Kantone unterm 19. August 1878 und dann wieder den 24. März 1880 je bis Ende des betreffenden Jahres zu verlängern.

Im vorigen Jahre wurden die Ausscheidungen der Kantone Waadt und Nidwalden genehmigt. Zur Prüfung bereit liegen diejenigen von Luzern und Uri, und die noch fehlenden von Schwyz, Glarus, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden und Tessin, wahrscheinlich auch Wallis, werden nächstens vollendet sein.

Durch unsere Beschlüsse vom 13. Februar 1879 und 19. Oktober 1880 mußten zum Schutze der Gotthardbahnbauten in bestimmt begrenzten Gebieten des Kantons Tessin Abholzungen bis auf Weiteres untersagt werden.

Bewilligungen zur Urbarisirung von kleineren Schutzwaldchen ertheilten wir, auf Empfehlung der Regierung von Bern, an acht verschiedene Privaten dieses Kantons unter der Bedingung, daß die urbarisirten Waldstücke durch entsprechende neue Waldanlagen ersetzt werden.

Ordnungswidrige Abholzungen, welche unsere Intervention veranlaßten, kamen in Waldungen von Korporationen des Kantons Appenzell I. Rh. vor; ferner wurde dieselbe betreffend einer Abholzung im Kanton Waadt angerufen. Auf Gesuch der Regierung von Schwyz beauftragten wir unser Forstinspektorat mit dem Obergutachten über eine, wegen vermeintlicher Gefahr beanstandete Holzanzeichnung in einem Korporationswalde im Wäggethal.

Die von 5 Kantonen zum Bezug von Bundesbeiträgen angemeldeten und genehmigten Projekte über Aufforstungen und Verbaue stellen sich wie folgt zusammen:

	Beiträge aus der		Zusammen.
	Kostenvoranschlag.	Bundeskasse.	
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern (8 Projekte: Gsteigwyler, Oberried, Unterseen und Gündlischwand)	48,089. —	19,955. —	19,955. —
2. Luzern (2 Projekte: Hellschwand und Wytenferchen)	3,306. —	1,472. —	1,472. —
3. Schwyz (1 Projekt: Reichenburg)	16,678. 95	7,505. 53	7,505. 53
4. St. Gallen (5 Projekte: Balgach, Grabs, Stein, Ebnat und Uznach)	17,978. —	7,222, 25	2,672. 30
5. Wallis (7 Projekte: Ried, Salvan, Grensiols, Saas Grund, Fee, Nendaz und Bourg-St-Pierre)	15,445. —	6,178. —	3,089. —
			9,267. —
Total	101,496. 95	42,332. 78	5,761. 30
			48,094. 08

An ebenfalls 5 Kantone wurden für ausgeführte Aufforstungen und Verbauungen folgende Bundesbeiträge ausgericht:

	Beiträge aus der		Zusammen
	Kostenvoranschlag.	Bundeskasse.	
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern (5 Projekte: Litschenthal, Böningen, Schwenden, Brienzwyler und Schwanden)	13,012. 68	5,566. 80	5,566. 80
2. Luzern (1 Projekt: Wytenferchen)	1,088. 66	435. 46	435. 46
3. Uri (1 Projekt: Hospenthal)	954. 04	407. 27	181. 01
4. St. Gallen (7 Projekte: Amden, Oberterzen, Wartau, Altstätten, Grabs, Buochs und Alt St. Johann)	9,777. 09	4,205. 92	1,166. 01
5. Graubünden (2 Projekte: Morissen und Schmiten)	2,238. 10	1,166. 01	447. 62
Total	27,100. 57	11,781. 46	1,794. 64
			13,576. 10

Unterm 17. November 1880 kam Luzern mit einem Gesuch um Bewilligung eines Bundesbeitrages ein für ausgedehnte Aufforstungen im Gebiete des sehr verheerenden Kragen- oder Rothbaches, welchen Boden der Kanton zu diesem Zwecke angekauft hat.

Es veranlaßte uns dieses Gesuch, Ihnen unterm 6. Dezember 1880 eine bezügliche Botschaft mit Beschlußentwurf vorzulegen, betreffend Abänderung des Artikels 25, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 (Bundesblatt 1880, IV, 606), welchen Antrag Sie den 23. Christmonat zum Beschluß erhoben (Bundesblatt 1881, I, 19). In Folge dessen haben künftighin auch Kantone Anspruch auf Bundesbeiträge für neue Waldanlagen, sofern dadurch Schutzwaldungen im Sinne des Artikels 4 des eidgenössischen Forstgesetzes gewonnen werden.

Um dem immer noch herrschenden Mangel an Waldpflanzen zu den Aufforstungen allmählig zu begegnen, waren wir auch letztes Jahr auf Vergrößerung der Saat- und Pflanzschulen und Vermehrung ihrer Zahl bedacht. Der gegenwärtige Stand derselben im Vergleich mit demjenigen von 1879 ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1880.

Kantone.	Staatswäldungen.		Gemeinde- und Corp.-Wäldungen.		Privatwäldungen.		Total.	
	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.
Zürich	Hektaren. —	kg. —	Hektaren. 12.00	kg. 3.00	Hektaren. 16.00	kg. 2.75	Hektaren. 28.00	kg. 5.75
Bern	365.70	186.50	174.30	230.75	2.00	1.50	542.00	418.75
Luzern	43.90	25.00	69.60	26.00	123.10	38.50	236.60	89.50
Uri	—	—	88.70	—	—	—	88.70	—
Schwyz	—	—	721.80	286.00	4.40	3.00	726.20	289.00
Obwalden	—	—	130.77	96.00	—	—	130.77	96.00
Nidwalden	26.89	9.00	83.58	44.00	19.82	18.00	130.29	71.00
Glarus	—	—	159.80	145.50	1.20	1.50	161.00	147.00
Zug	—	—	325.50	46.50	—	—	325.50	46.50
Freiburg	3.00	2.50	242.11	173.00	9.00	2.00	254.11	177.50
Appenzell A.-Rh.	201.45	35.75	235.65	40.25	400.95	20.50	838.05	96.50
Appenzell I.-Rh.	49.10	—	35.30	—	—	—	84.40	—
St. Gallen	242.00	64.00	930.50	274.50	331.00	69.50	1503.50	408.00
Graubünden	—	—	532.60	289.50	11.70	2.00	544.30	291.50
Tessin	78.18	380.00	—	—	—	—	78.18	380.00
Waadt	—	56.75	—	88.50	—	57.50	—	202.75
Wallis	88.00	40.00	95.00	90.00	25.00	10.00	208.00	140.00
Total	1098.22	799.50	3837.21	1833.50	944.17	226.75	5879.60	2859.75

Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet während des Jahres 1880.

Kanton.	Nadelhölzer.								Laubhölzer.			Total.			Same. Kg.
	Fichte.	Weißtanne.	Lärche.	Kiefer.	Arve.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Zusammen.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Zusammen.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Zusammen.	
Zürich	26,900	200	500	4,000	—	31,000	600	31,600	—	500	500	31,000	1,100	32,100	—
Bern	1,169,628	263,300	127,301	50,710	2,500	1,392,739	220,700	1,613,439	40,086	25,700	65,786	1,432,825	246,400	1,679,225	531,75
Luzern	146,300	30,900	700	12,200	—	165,900	24,200	190,100	4,000	—	4,000	169,900	24,200	194,100	35,00
Uri	29,270	—	8,650	17,750	—	29,840	25,830	55,670	600	200	800	30,440	26,030	56,470	—
Schwyz	594,860	700	30,040	57,600	700	603,770	80,130	683,900	3,500	—	3,500	607,270	80,130	687,400	117,5
Obwalden	55,260	950	8,240	22,320	—	86,770	—	86,770	150	9,460	9,610	86,920	9,460	96,380	60,0
Nidwalden	30,970	—	5,500	6,000	—	39,820	2,650	42,470	11,450	3,600	15,050	51,270	6,250	57,520	8,0
Glarus	65,530	4,000	13,340	1,030	—	69,740	14,160	83,900	1,000	2,750	3,750	70,740	16,910	87,650	147,0
Zug	183,984	10,200	1,900	4,380	—	180,764	19,700	200,464	1,250	—	1,250	182,014	19,700	201,714	—
Freiburg	567,520	—	10,500	1,000	—	292,520	286,500	579,020	—	—	—	292,520	286,500	579,020	—
Appenzell A.-Rh.	309,590	7,550	7,900	5,750	—	322,190	8,600	330,790	4,170	—	4,170	326,360	8,600	334,960	2750,0
Appenzell I.-Rh.	55,800	—	2,300	500	—	58,600	—	58,600	—	—	—	58,600	—	58,600	—
St. Gallen	1,059,081	47,215	62,930	48,896	—	1,181,872	36,250	1,218,122	22,490	124,692	147,182	1,204,362	160,942	1,365,304	—
Graubünden	198,140	500	143,990	52,160	13,910	260,050	148,650	408,700	20,715	20,900	41,615	280,765	169,550	450,315	104,50
Tessin	29,200	1,000	13,050	24,900	—	—	68,150	68,150	—	12,741	12,741	—	80,891	80,891	—
Waadt	193,956	—	45,582	4,100	550	241,438	2,750	244,188	12,000	—	12,000	253,438	2,750	256,188	202,75
Wallis	42,300	—	5,400	4,000	—	51,700	—	51,700	21,000	12,900	33,900	72,700	12,900	85,600	—
Total	4,758,289	366,515	487,823	317,296	17,660	5,008,713	938,870	5,947,583	142,411	213,443	355,854	5,151,124	1,152,313	6,303,437	3956,50
1879	3,776,775	390,678	446,735	223,997	33,676	4,051,597	820,264	4,871,861	146,273	281,843	428,116	4,197,970	1,102,107	5,299,977	859,00
1880 { Mehr . . . } als 1879	981,514	—	41,088	93,299	—	957,116	118,606	1,075,722	—	—	—	953,154	50,206	1,003,460	3097,50
1880 { Weniger . . . }	—	24,163	—	—	16,016	—	—	—	3,662	68,400	72,262	—	—	—	—

Die im Berichtjahre ausgeführten Kulturen finden sich in nebenstehender Tabelle zusammengestellt.

Es wurden im Ganzen 6,303,437 Pflänzlinge versetzt, 1,003,460 mehr als im Vorjahr, und 2860 kg. Samen verwendet.

Triangulation. Mit Beschluß vom 9. Januar 1880 haben wir das eidgenössische Stabsbureau mit der Vornahme der Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Triangulation im eidgenössischen Forstgebiet (Bundesbeschluß vom 20. Christmonat 1878, A. S. n. F. IV, 49) beauftragt.

In Folge der sehr ungünstigen Witterung im Laufe des letzten Sommers konnte der pro 1880 entworfene Arbeitsplan nicht in seinem vollen Umfange durchgeführt werden, so daß die Triangulation St. Gallen, Appenzell und Schwyz-Zug, sowie der südöstliche Anschluß an das Gradmessungsnetz erst 1881 zur Vollendung gelangen kann.

Es wurden im Berichtjahr innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes 75 Signale neu erstellt, 83 Signalepunkte theils mit behauenen Steinen, theils durch Kreuze versichert und auf 82 Stationen die Winkelbeobachtungen vollendet.

Die Beobachtungen für die Anschlußtriangulation konnten nur auf den Gradmessungspunkten Sixmadun, Cramosino und Menone di Gino ausgeführt werden; auf den übrigen Berggipfeln Piz d'Agnelli, Julier, Piz Beverin, Tambahorn, Tschietschen und Porcelizzo sind die zum Theil zerstörten und baufälligen Signale neu erstellt und versichert worden.

Die Berechnungen wurden im November vorigen Jahres wieder aufgenommen.

Unterm 17. Herbstmonat 1880 haben Sie beschlossen:

„Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet ist Sache der Kantone. Der Bund übernimmt auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten und leistet nach vorschriftgemäßer richtiger Ausführung derselben einen Beitrag an die Kantone von Fr. 20 per Punkt.“

In Vollziehung dieses Beschlusses wird durch das eidgenössische Stabsbureau, topographische Abtheilung, und das Oberforstinspektorat eine Instruktion zur Triangulation IV. Ordnung und zur Versicherung der Punkte ausgearbeitet.

Behufs Vornahme der Triangulation IV. Ordnung und der Waldvermessungen (Artikel 16 des eidgenössischen Forstgesetzes)

werden wir den Kantonen die Koordinaten und Netzpläne der Triangulation höherer Ordnungen, soweit dieselben zum Abschluß gekommen, zustellen und Maßnahmen treffen, welche geeignet sind, ein, dem Zwecke vollkommen entsprechendes Vermessungswerk zu erhalten.

Artikel 17 des eidgenössischen Forstgesetzes schreibt vor, daß für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirtschaftspläne eingeführt werden können, inner den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch einen provisorischen Wirtschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen sei.

Da dieser Termin mit dem 10. August 1881 abläuft und verschiedene Kantone zur Vollziehung fraglicher Wirtschaftspläne noch keine Anstalten getroffen, so haben wir bereits mit Kreisschreiben vom 10. November 1879 die betreffenden Kantone zur Mittheilung der Grundsätze eingeladen, nach welchen sie die Pläne zu entwerfen gedenken.

Dieselben sind uns nun eingegangen und wurden dem Oberforstinspektorate zur Prüfung übergeben. Im Kanton Wallis war Letzteres zur Einführung von sechs provisorischen Wirtschaftsplänen (zwei im Unter-, zwei im Mittel- und zwei im Ober-Wallis) behilflich.

Instruktionen zu definitiven Wirtschaftsplänen besitzen im eidgenössischen Forstgebiet die Kantone Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Waadt. Die übrigen Kantone werden wir zum Entwurf solcher einladen, sobald diejenigen für die provisorischen Wirtschaftspläne entworfen und in Kraft getreten sein werden.

Rekurse in Forstsachen. E. M. und C. B. aus Davos, beide Holzhändler, rekurrierten gegen gewisse Bestimmungen der Waldordnung der Landschaft Davos über Verkauf von Holz zur Ausfuhr und Erhebung von Gebühren für solches Holz, und verbanden damit das Begehren, der Bundesrath möge:

1) Die angeführten Vorschriften als der Bundesverfassung zuwiderlaufend aufheben und die Gemeindeverwaltung zur Restitution der auf den Verkauf von Holz aus dem Privateigenthum der Rekurrenten bezogenen besondern Gebühren anhalten.

2) Die Regierung von Graubünden veranlassen, die Forstgesetzgebung der politischen Gemeinde Davos mit der Bundesverfassung und dem eidgenössischen Forstgesetz in Einklang zu setzen.

Auf reifliche Erwägung gestützt wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen, zugleich aber die Regierung von Graubünden

eingeladen, bis Jahresschluß die Ausscheidung der Schutzwaldungen in der Landschaft Davos zu Ende zu führen und dafür zu sorgen, daß binnen der gleichen Frist die dortige Gemeindeforstordnung mit der kantonalen vom November 1878 in Einklang gebracht werde.

Die Regierung von Bern wünschte mit Schreiben vom 1. Mai 1880, betreffend Erlaß, resp. Herabsetzung auf dem Begnadigungswege einer in Anwendung von Artikel 27, Ziffer 6 des eidgenössischen Forstgesetzes gegen H. erkannten Forstbuße, zu vernehmen, ob die betreffende kantonale Behörde (der Große Rath) zur endgültigen Behandlung dieses Nachlaßgesuches kompetent sei.

In Betracht, daß nach Artikel 27, letztes Lemma leg. cit., die Untersuchung und Beurtheilung der in diesem Artikel bezeichneten Gesetzesübertretungen den betreffenden kantonalen Behörden ohne Vorbehalt seitens des Bundes überlassen ist und

daß die Kompetenz der Bundesbehörden weder aus der Bundesverfassung noch aus der Bundesgesetzgebung abgeleitet werden kann, haben wir beschlossen: „Der endgültige Entscheid über das Bußnachlaßgesuch des H. fällt in die Kompetenz der betreffenden kantonalen Behörde.“

Auf eine Anregung des schweizerischen Forstvereins hin haben wir uns mit der Errichtung einer Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Verbindung mit der Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum und Organisation desselben in der Schweiz befaßt, worüber wir Ihnen baldthunlichst eine Vorlage unterbreiten werden.

An den Verhandlungen der internationalen nicht offiziellen Konferenz für land- und forstwirtschaftliche Meteorologie, welche vom 6. bis 9. September v. J. in Wien stattfand, nahm Herr Billwiller, Vorstand der schweizerischen meteorologischen Centralanstalt in Zürich, in unserem Einverständniß Theil.

Ueber die außerordentlichen Sturmschäden im Jahr 1879, deren wir bereits in unserem letzten Bericht erwähnten, haben wir nach den uns von den kantonalen und einzelnen Gemeindeforstverwaltungen bereitwilligst gelieferten Materialien einen Bericht ausarbeiten und veröffentlichen laßen, von welchem eine Anzahl Exemplare an die Kantone und die Forstbeamten vertheilt wurden. Laut diesem Bericht wurden durch die drei Stürme vom 20. Februar, 25. Juni und 5. Dezember rund 700,000 m³ in einem Werth von 9 bis 10 Millionen Franken geworfen.

Ebenso veröffentlichten wir ein Werk, „Die Lawinen der Schweizeralpen,“ um die Gebirgskantone über diese so verderbliche

Naturerscheinung aufzuklären und ihnen die technischen Hilfsmittel zum Verbau derselben, soweit ein solcher möglich und vortheilhaft ist, an die Hand geben zu können.

Der so bedeutende Frostschaden des Winters 1879/1880, namentlich an forst- und landwirthschaftlichen Holzarten, gab uns Veranlassung, die Kantone und Gemeindeforstverwaltungen um Mittheilungen hierüber einzuladen und unser Forstinspektorat zu beauftragen, einen Generalbericht über diesen Schaden zu erstatten.

Der graue Lärchenwickler (*Tortrix pinicolana*), über dessen verderbliches Auftreten in Graubünden wir bereits letztes Jahr einberichtet, ist 1880 im Oberengadin weniger zahlreich aufgetreten, hat sich dagegen im Unterengadin um so stärker verbreitet. Da dieses Insekt nach 2—3 Jahren massenhaften Auftretens sich gewöhnlich wieder auf seinen normalen, unmerklichen Stand vermindert, so wird dieser, für die Lärchenwaldungen des Hochgebirges so erhebliche Schaden sich dieses Jahr wahrscheinlich wieder verlieren.

Die von uns durch die Brochüre über die Kultur der Korbweiden stattgefundenene Anregung zur Kultur dieser Holzarten und zur Errichtung von Korbflechtschulen war von günstigem Erfolg begleitet, indem ziemlich ausgedehnte Flächen mit Weidensteklingen bepflanzt wurden und zwei Flechtschulen zu Stande kamen. Die eine wurde in Winterthur von einer Privatgesellschaft gegründet, für welche die Regierung Zürichs passende Räumlichkeiten im Technikum zur Verfügung gestellt. Sie hat hauptsächlich den Zweck im Auge, schwächlichen und gebrechlichen jungen Leuten eine angemessene Beschäftigung zu verschaffen, und ist vorläufig nur von sechs Zöglingen besucht.

Eine andere hat der Kanton St. Gallen, in der Stadt St. Gallen selbst, sehr zweckmäßig und ökonomisch eingerichtet, an welcher sich 25 junge Leute befinden.

Die gegenwärtige Organisation dieser Schulen ist nur als eine versuchsweise, provisorische zu betrachten und wird wahrscheinlich nach Verfluß des ersten Jahres einer definitiven Plaz machen.

XIII. Jagd und Fischerei.

1. Jagd.

Von den Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 17. Herbstmonat 1875, sind diejenigen

zweier Kantone in einzelnen wenigen Punkten modifizirt und die daherigen Abänderungen von uns genehmigt worden.

Tessin hat, wie bereits in unserem leztjährigen Geschäftsbericht erwähnt, Art. 16 seiner Vollziehungsverordnung vom 28. Juli 1876 dahin abgeändert, daß Kassationsbeschwerden über Urtheile des Friedensrichters bezüglich Jagdfrevel in Zukunft an das kantonale Obergericht statt an den Staatsrath zur Erledigung überwiesen werden. Der bezügliche Beschluß des Großen Rathes wurde unterm 12. März 1880 genehmigt.

Ebenso hat St. Gallen durch Verordnung vom 26. Juli 1880 einige Bestimmungen seiner Vollziehungsverordnung vom 25. Juli 1876 modifizirt, nämlich:

Art. 3 im Sinne einer Verkürzung der Jagdzeiten;

Art. 4 in redaktioneller Hinsicht und

Art. 13 durch Aufhebung des s. Z. von der Regierung von sich aus eingerichteten kantonalen Jagdbannbezirkes im Ober-
rheinthale.

Auch hiezu haben wir am 13. August 1880 unsere Genehmigung ertheilt.

Da einzelne Kantone von der Bestimmung im Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875, welcher den kantonalen Behörden die Befugniß einräumt, unter gewissen Verhältnissen Bewilligungen zur Jagd auch während geschlossener Zeit zu ertheilen, einen gar zu ausgiebigen Gebrauch machten, namentlich mit Bezug auf Bewilligungen zur Fuchsjagd, so sah sich das Departement veranlaßt, unterm 17. September 1880 durch ein Kreisschreiben die Kantone daran zu erinnern, daß die kantonalen Bewilligungen nur an eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung genomener Jagdberechtigter ertheilt werden sollen.

Von das Jagdwesen betreffenden Beschlüssen erwähnen wir nur zweier Rekurse, deren Erledigung von etwelcher prinzipieller Bedeutung ist.

Zürcherische Jäger hatten darüber Beschwerde geführt, daß im angrenzenden Kanton Zug die allgemeine Jagd gleichzeitig mit der Flugjagd schon am 15. September eröffnet werde, und zwar ohne daß besondere kantonale Polizeivorschriften, wie solche gesetzlich vorgesehen sind, aufgestellt werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Kantone berechtigt sind, auch die allgemeine Jagd schon am 15. September zu eröffnen, und daß unter dem Vorbehalt be-

sonderer kantonaler Polizeivorschriften nicht Bestimmungen zum Schutze der die Jagd später eröffnenden Nachbarkantone, sondern allfallige Maßregeln im Interesse der Landwirthschaft zu verstehen seien, haben wir den Rekurs abgewiesen.

Im Fernern sind zwei Graubündner Jäger, welche von den kantonalen Gerichten zu einer Buße von Fr. 10 verfällt worden waren, weil ihre Hunde zur Zeit geschlossener Jagd auf Hochwild ein Reh verfolgt hatten, an uns gelangt. Obschon die Petenten geltend machten, daß sie, in Ausübung der Niederjagd begriffen, zum Gebrauch von Hunden berechtigt gewesen seien, so glaubten wir doch diese Entschuldigung nicht gelten lassen zu können, weil es Sache der Jäger ist, dafür zu sorgen, daß ihre Hunde nicht Schonwild jagen, andernfalls die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Hochwildes illusorisch gemacht würden, überdies aber in besagtem Falle die Verfolgung des Rehes von den Jägern unbehindert stattfand.

Was die Handhabung der Jagdpolizei und namentlich die Wildhut in den Bannbezirken für das Hochwild betrifft, so ergibt sich aus den von den Kantonen eingesandten Halbjahresberichten, wie aus den Mittheilungen der mit der Inspektion betrauten Jagdexperten gegenüber letztem Jahr ein nicht unwesentlicher Fortschritt. Mit alleiniger Ausnahme von zweien sollen nunmehr sämtliche Kantone den Wildschutz in den Bannbezirken in ziemlich befriedigender Weise ausüben, und auch der Vertilgung des Raubwildes scheint im Berichtjahre größere Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein. Zur Förderung des Abschusses schädlicher Thiere haben einzelne Kantone, wie Obwalden, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Graubünden, auf Anregung des Departements Schußprämien ausgesetzt.

Die wenigst günstigen Resultate ergeben sich nach den übereinstimmenden Berichten der Herren Jagdexperten in denjenigen Kantonen, welche den Wildschutz statt eigentlichen Wildhütern den Landjägern übertragen haben, indem diese, häufig versetzt und durch andere Obliegenheiten stark in Anspruch genommen, sich nur nebenbei mit der Jagdpolizei abgeben und dabei zu wenig sachkundig sind, um diesem Dienst ein Interesse abzugewinnen und der Verfolgung der Raubthiere mit dem nöthigen Erfolg obzuliegen. Wir haben daher die betreffenden Kantone eingeladen, ihr System der Wildhut in den Freiberger einer Prüfung, beziehungsweise einer Abänderung zu unterstellen.

An Kosten für die Wildhut in den Bannbezirken wurden während des Berichtjahres von den Kantonen an Besoldungen und Taggeldern, Zulagen für Ausrüstung und Bekleidung, sowie an

Schußgeldern Fr. 28,874. 55 ausgerichtet. Gemäß Bundesbeschluß betreffend die Betheiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd, vom 28. Juni 1878, und der bezüglichen Verordnung vom 11. März 1879 haben wir sämmtlichen betreffenden Kantonen, mit Ausnahme von zweien, den Bundesbeitrag von einem Drittel mit im Ganzen Fr. 8063. 72 verabfolgt. Bei den beiden Kantonen, denen keine Entschädigung zukam, mußte von der Ausrichtung einer solchen abgesehen werden, weil die dortige Wildhut mit den bezüglichen eidg. Vorschriften nicht vollständig im Einklang steht; der eine Kanton hatte übrigens freiwillig auf einen Beitrag Verzicht geleistet.

Der bereits leztes Jahr konstatierte Erfolg, den das Institut der Freiberge trotz der kurzen Dauer seines Bestehens erzielt hat, bestätigt sich auch im Berichtjahre. Nach beinahe einstimmigen Berichten vermehrt sich das Schonwild und namentlich der Gemsstand in höchst erfreulicher Weise. Um die erzielten Resultate zukünftig in etwas präziserer Form ausdrücken zu können, hat das Departement durch Zirkular die Kantone eingeladen, die Wildhüter anzuhalten, ihre Beobachtungen über Anzahl und Vermehrung des Wildes zu notiren, so daß in den Halbjahresberichten jeweilen auch der approximative Bestand des Hochwildes für jeden Bannbezirk angegeben werden kann.

Gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875, welcher in Alinea 3 vorschreibt, daß so weit möglich die Grenzen der Freiberge nach fünf Jahren einer Abänderung unterworfen werden sollen, haben einzelne Kantone, da mit Ende August 1881 besagter Termin ablaufen wird, um Verlegung ihrer Freiberge nachgesucht. Eine derartige Maßnahme ist unvermeidlich stets mit einer bedeutenden Schädigung des Wildstandes verbunden, indem der Wildreichthum der bis dato in Bann gelegenen Gegend eine große Anzahl Jäger herbeiziehen muß. Um diesem Uebelstande so viel immer möglich vorzubeugen und zu verhindern, daß die erzielten Resultate nicht in kurzer Zeit wieder verschwinden, hat das Departement zwei Mitglieder der Jagdexpertenkommission mit dem Entwurfe bezüglicher schützender Bestimmungen beauftragt.

Zur Veredlung der Race des von der Sektion Rhätia des Schweizer Alpenklub im dritten grauhündnischen Freiberg (Rothhorngruppe) ausgesetzten, bereits in unserm leztjährigen Bericht erwähnten Bastard-Steinwildes hat besagte Gesellschaft beschloßen, jenem Rudel noch etwa zwei Paare ächter Race beizugesellen und ist zu dem Ende um unsere Mitwirkung zur Erlangung besagter

Thiere eingekommen. Leider waren die von uns in Sache bisher gethanen Schritte nicht vom erwünschten Erfolg begleitet.

2. Fischerei.

Durch Artikel 15 des Bundesgesetzes über Fischerei vom 18. Juni 1875 wird der Bundesrath bevollmächtigt, über die Fischerei in den Grenzgewässern mit den Nachbarstaaten Konventionen abzuschließen, in welchen, soweit als möglich, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zur Anwendung zu bringen sind.

Von dieser Vollmacht Gebrauch machend, hat der Bundesrath im Berichtjahr mit Frankreich, Italien und den Rheinuferstaaten Unterhandlungen gepflogen, welche zum Abschluß von Konventionen geführt, deren Ratifikationsaustausch in nächster Zeit möglich sein wird.

Die mit Frankreich nach längerer Unterbrechung im Jahr 1877 wieder angeknüpften Unterhandlungen über Regulirung der Fischerei in den Grenzgewässern, worüber wir bereits voriges Jahr Bericht erstattet, wurden 1880 durch Vermittlung unseres Vertreters, Herrn Staatsrath Ruchonnet in Lausanne, fortgesetzt und erzielten eine Konvention, welche von den betreffenden Bevollmächtigten den 6. April 1880 in Annecy zum Abschluß kam.

Dieselbe erhielt seither sowohl unsere als auch die Genehmigung der französischen Regierung, und es wird der Austausch der Ratifikationen stattfinden, sobald die französische Seite nothwendige Ratifikation der Konvention durch die Kammern erfolgt sein wird.

Die laut unserm vorigen Bericht mit Italien begonnenen Unterhandlungen führten ebenfalls zum Abschluß einer Konvention, welche den 15. September 1880 in Lugano von den Beauftragten beider Staaten, für die Schweiz von Hrn. Nationalrath Prof. Dr. C Vogt, unterzeichnet wurde.

Wir haben nicht ermangelt, den betreffenden Grenzkantonen Graubünden und Tessin zu allfälligen Bemerkungen Kenntniß von der Konvention zu geben, worauf Tessin sich nur im Allgemeinen über dieselbe aussprach, Graubünden aber mehrere Bestimmungen derselben namhaft machte, welche mit dem Bundesgesetz über Fischerei allerdings nicht im Einklang stehen. Auch unserm Experten in Fischereisachen, Hrn. Nationalrath Dr. Sulzer, gaben wir Gelegenheit, seine Bemerkungen über die Konvention anzubringen.

Nach Einholung der schließlichen Gegenvernehmlassung des Hrn. Vogt und in Betracht, daß wegen der besondern Verhältnisse der Fischerei in den Grenzgewässern gegen Italien etwelche Abweichungen vom eidg. Fischereigesetz nicht zu umgehen waren und laut oberwähntem Artikel 15 desselben zulässig sind, ertheilten wir der Konvention unsere Genehmigung, wie dies auch seitens der italienischen Regierung geschah. Der Austausch der Ratifikationen wird gegenwärtig vorbereitet.

Nachdem bereits bei Anlaß der Unterhandlungen mit dem Großherzogthum Baden über Einführung gemeinschaftlicher Bestimmungen für die Fischerei im Rhein (Uebereinkunft von 1875) und später mit Baden, Elsaß und Lothringen (Uebereinkunft von 1877) eine Vereinigung der Rheinuferstaaten zum Zwecke der Erhaltung und Hebung der Lachsfischerei vergeblich angestrebt worden war, haben wir diese Angelegenheit letztes Jahr neuerdings angeregt, wozu namentlich die im höchsten Grade verderbliche Art und Weise des Lachsfanges in den Niederlanden drängte. Unter gleichzeitiger Uebermittlung eines einläßlichen, erwähnte Frage beleuchtenden Memorials brachten wir bei sämtlichen Rheinuferstaaten eine Konferenz bei Anlaß der leztjährigen internationalen Fischereiausstellung in Berlin in Vorschlag.

Nachdem die betreffenden Regierungen sich bereit erklärt hatten, sich an diesfälligen Verhandlungen zu betheiligen, nahm zur Beschleunigung des Beginns derselben die preußische Regierung die Weiterführung an die Hand und setzte auf den 15. Juni eine Konferenz in Berlin fest, an welcher die Schweiz durch unsern Fischereixperten, Hrn. Nationalrath Dr. Sulzer, vertreten war.

Aus dieser Berathung gingen zwei eventuelle Entwürfe hervor, der eine für den Fall des Beitritts, der andere für den Fall des Nichtbeitritts der Niederlande. Beide Konventionen haben bereits die eventuelle Zustimmung der betreffenden Staaten, die unserige unterm 25. August erhalten, und es werden gegenwärtig die vor einem definitiven Abschluß erforderlichen Unterhandlungen mit den Niederlanden eingeleitet.

Die Verhandlungen über die Regelung der Fischereipolizei auf dem Untersee und Rhein zwischen den Regierungen des Kantons Thurgau und des Großherzogthums Baden, deren wir bereits in unserm lezten Bericht Erwähnung gethan, wurden 1880 durch unsere Vermittlung fortgesetzt, haben aber bisher noch zu keinem befriedigenden Resultat geführt.

Was die 1879 versuchte einheitliche Regulirung der Fischereipolizei im Zürchersee, Wallensee und Linthkanal und ferner im Vierwaldstättersee betrifft, so lagen verschiedene Gründe vor, diese Angelegenheit zu verschieben. Zunächst war unser Abgeordneter bei fraglichen Unterhandlungen, Hr. Dr. Sulzer, als Juror und schweizerischer Delegirter sowohl an der Fischereiausstellung in Berlin, als auch an der Fischereikonferenz der Rheinuferstaaten vollständig in Anspruch genommen, und doch fanden wir es nicht im Interesse der Sache liegend, einen andern Abgeordneten zu fraglichen interkantonalen Verhandlungen zu bezeichnen; sodann war zu erwarten, daß die Berliner Ausstellung Manches zur Verwerthung beim Abschluß fraglicher Konventionen bieten werde, wie über Fischleibern, Maßnahmen gegen Vergiftung der Gewässer durch Fabriken etc.; auch war nicht zu übersehen, daß die Fischereikonvention mit den Rheinuferstaaten betreffend den Lachsfang auch die Fischerei in den genannten schweizerischen Gewässern berührt. Auf Veranlassung eines der betreffenden Kantone hat Hr. Dr. Sulzer jüngst die Unterhandlungen wieder aufgenommen.

Von einem tessinischen Fischer ist ein Rekurs eingegangen gegen eine Bußerkenntniß des betreffenden tessinischen Gerichts wegen Anwendung vorschriftswidriger, zu kleinmaschiger Neze.

Wir glaubten, mit Behandlung dieses Rekurses zuwarten zu sollen bis nach Ratifikation der Fischereikonvention mit Italien.

Da noch nicht alle Kantone Vollziehungsverordnungen zum eidg. Fischereigesetz besitzen, haben wir dieselben zum Entwurf und zur Einsendung solcher eingeladen.

Während manche Kantone die große Wichtigkeit der Fischerei in nationalökonomischer Beziehung erkannt haben und zur Hebung derselben auf ihrem Gebiet das Ihrige thun, läßt die Vollziehung der eidg. Fischereigesetze in andern Kantonen gar Manches bis sehr viel zu wünschen übrig, was namentlich auch aus den bei uns eingegangenen kantonalen Berichten über das Fischereiwesen pro 1880 hervorgeht.

Um uns künftighin reichhaltigere und auch statistisch verwertbare Berichte zu verschaffen, werden wir für dieselben den Kantonen ein zweckentsprechendes Schema in Vorschlag bringen.

Ebenso gedenken wir zu gleichem Zweck den Leitern der Fischzuchtanstalten Fragebogen zu gefälliger Beantwortung zuzustellen.

Von letztern erhielten pro 1879/80 Beiträge:

1) Zürich für Einsetzung von 360,000 Sälmlingen in den Rhein aus seinen Fischzuchtanstalten .	Fr. 1000
2) Schaffhausen für die Kosten der Zuchtanstalt am Rheinfeld	„ 800
3) Hr. B. de Vevey in Belfaux an die Kosten seiner Anstalt	„ 558
4) Hr. Gemeinderath Schärer in Biberstein (Aargau) an die Kosten seiner Anstalt	„ 100
5) Hr. Oberst de Loës in Aigle an die Kosten seiner Anstalt	„ 150
6) Die Société de pisciculture de la vallée du lac de Joux	„ 200
zusammen	Fr. 2808

Der Kanton Zürich hat 1879/80 in seinen Zuchtanstalten Meilen, Dachsen und Glattfelden, mit Inbegriff der städtischen Anstalt im Sihlwald, 1,070,000 junge Fische erzogen, Schaffhausen 589,000, Schärer in Biberstein 62,000, Lagnat in Bonvillars 200,000 Stuk.

Eine neue Anstalt hat laut Bericht des Kantons Bern Herr Architekt Eggimann, Fischereiagent des Kantons Bern, bei Bern gegründet; ebenso besitzt Hr. Leemann Boller eine solche am blauen See, Amt Frutigen.

In den Amtsbezirken Thun, Interlaken, Nidersimmenthal und Oberhasle hat Bern das Fischezen-Pachtsystem verlassen und ist versuchsweise zum Patentsystem übergegangen.

Der Kanton und die Stadt Zürich haben in der Limmat und Sihl Schonreviere angelegt, und ebenso hat Zug den sogenannten Kemnatersee bei Cham und eine kleine Uferstrecke des Zugersees bei Oberrisch in Schonung gelegt. Zur Regulirung des Wasserstandes in der Lorze im Interesse der Fischerei wurde ein Reglement erlassen.

An der Flußwehre von Maigrange in der Saane bei Freiburg wurde von der Gesellschaft des Eaux et Forêts mit kantonaler Unterstützung eine Fischleiter mit einem Kostenaufwand von zirka Fr. 4000 erstellt.

Zum Schluß erstatten wir Ihnen noch Bericht über die vom 15. April bis 30. Juni vorigen Jahres stattgefundene internationale Fischereiausstellung in Berlin.

Auf die bei Beginn des Berichtjahres an die Kantonsregierungen erlassenen Einladungsschreiben waren so zahlreiche Anmeldungen eingegangen, daß die Betheiligung der Schweiz bedeutend größere Verhältnisse anzunehmen versprach, als je vorauszusehen war. In Folge dessen fanden wir uns denn auch bald genöthigt, die schweizerische Ausstellung als Kollektivausstellung zu bezeichnen, indem ohne diese Maßnahme die schweizerischen Ausstellungsgegenstände, zerstreut aufgestellt, in der großen Menge des vorhandenen Materials beinahe unbeachtet geblieben wären. Zur Wahrung der schweizerischen Interessen und zur Organisation und Leitung der schweizerischen Abtheilung der Ausstellung bezeichneten wir als Kommissär unsern Experten in Fischereisachen, Hrn. Nationalrath Dr. Sulzer, und ernannten denselben auch zum Mitgliede der internationalen Jury.

Der Katalog der schweizerischen Betheiligung bei der Ausstellung und die ichthyologischen Mittheilungen kamen zum Druck.

Die Ausstellung nahm einen für die Schweiz sehr befriedigenden Verlauf, und wenn sie auch einen räumlich kleinen Platz einnahm, so fanden doch unsere Anstrengungen und Leistungen alle Anerkennung. Diese wurde uns auch seitens der internationalen Jury durch Zuerkennung der goldenen Medaille zu Theil, welche uns mit einer künstlerisch höchst geschmackvollen Dankadresse seitens des Protektors der Ausstellung Seiner k. k. M. des Kronprinzen Friedrich Wilhelm übermittelt wurde.

XIV. Auswanderungswesen.

1. Seit dem Zeitpunkt, wo wir Ihnen unsern Geszentwurf betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vorgelegt haben, sind uns eine Reihe von Eingaben zugekommen, welche theils auf den baldigen Erlaß des Gesezes drangen, theils Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln desselben enthielten. Diese Eingaben wurden jeweilen den von Ihnen mit der Prüfung des Gesezes betrauten Kommissionen übermacht und fanden zum Theil auch entsprechende Verwerthung. Nachdem Sie unterm 24. Dezember 1880 das Gesez angenommen, haben wir die Aufnahme desselben in das Bundesblatt (1881, I, 9) angeordnet und den Ablauf der Einspruchsfrist auf den 8. April 1881 festgesetzt.

2. Gegen Schluß der Berathung dieses Gesezes seitens Ihrer h. Behörde wurde von einer Agentur auf die Unzwekmäßigkeit der Bestimmung im Artikel 14 des Gesezes, welche also lautet: „Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und

unter keinem Vorwande abverlangt werden“, aufmerksam gemacht. Es wurde nämlich dagegen angeführt, daß alle Auswanderer in Havre ihre Verträge dem dortigen Auswanderungskommissär abgeben müssen und auch Wirth und Rheder daselbst die Verträge abverlangen.

Wir erwiderten hierauf, daß es sich in der beanstandeten Vorschrift um die definitive Abgabe des Vertrages handle, während in den signalisirten drei Fällen nur von einer vorübergehenden Abgabe die Rede sei, daß übrigens in dem vom Bundesrathe zu erlassenden einheitlichen Formulare eines Auswanderungsvertrages die Personen ausdrücklich genannt werden sollen, denen das Recht zusteht, den Auswanderern vorübergehend die Verträge abzufordern.

Des Fernern wurde die Anregung gemacht, es möchte an die Ertheilung von Auswanderungspatenten nicht nur das Requisit des Domizils in der Schweiz (Artikel 3, Ziffer 3 des Gesezes), sondern auch das des Schweizerbürgerrechts geknüpft werden, wie eine analoge Vorschrift auch im Großherzogthum Baden bestehe. Die Frage, ob es zulässig sei, die Konzession zur Betreibung von Auswanderungsagenturen an Ausländer in der Schweiz von der Zusage der Reciprocität abhängig zu machen, wird Gegenstand einer besondern Prüfung von unserer Seite sein.

3. Eine schweizerische Auswanderungsagentur richtete das Gesuch anher:

- 1) Es möchte dem Uebelstande abgeholfen werden, daß schweizerischen Auswanderungsagenturen verboten ist, in ausländischen, namentlich deutschen Zeitungen Geschäftsannoncen zu inseriren, während auswärtige Agenturen und Schiffsgesellschaften, die in der Schweiz ebensowenig konzessionirt sind als jene im Auslande, ohne Anstand die Auswanderung betreffende Inserate erlassen können.
- 2) Im Hinblick darauf, daß im Frühjahr 1881 die Auswanderung wieder sehr lebhaft sein werde und daß wegen zu großen Andrangs der Auswanderer Ueberfüllungen der Dampfer entstehen könnten, möchte der Bundesrath sich mit den Regierungen der Seestaaten in Verbindung setzen, damit dieselben die Schiffsgesellschaften veranlassen, zur Vermeidung von Ueberfüllung der Dampfer die geeignet scheinenden Maßnahmen zu treffen.

Wir haben der Petentin erwidert, daß durch Artikel 7 des projektirten Gesezes es möglich werde, dem unter 1 angeführten Uebelstande abzuhelfen. Die schweizerischen Vertreter in Berlin,

Paris, London und Rotterdam haben wir unter Mittheilung der Beschwerde eingeladen, über die Maßnahmen, welche die resp. Staaten bereits ergriffen haben, um die Ueberfüllung der Dampfer durch Passagiere zu verhindern, sowie bezüglich der Kontrolle über die Ausführung dieser Maßregeln Erkundigungen einzuziehen.

Aus den bis zum Jahresschluß eingelangten Berichten geht hervor, daß sowohl in Frankreich, als England und Holland strenge Vorschriften betreffend die Zahl der Passagiere, welche mit einem Dampfer reisen dürfen, und den jedem Einzelnen zukommenden Raum bestehen und daß eigens hiezu bestellte Beamte über die genaue Einhaltung dieser Vorschriften wachen.

4. Das Centralcomite des Grütlivereins hat uns unterm 20. April 1880 zu Ihren Händen ein von 17,877 Schweizerbürgern und 19 Gemeinderäthen unterzeichnetes Gesuch eingereicht, welches die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung gegenüber der dormaligen in der Schweiz ziellos betriebenen Auswanderung auf die Frage der kolonisorischen Auswanderung lenken sollte und die Organisation der Kolonisation, freilich ohne nähere Angabe über die Art der Ausführung, durch den Bundesrath anregte. In letzterer Beziehung wurde einzig bemerkt, daß es nicht die Absicht der Petenten sei, den Bund für materielle Unterstützung der Auswanderer in Anspruch zu nehmen und daß sie erwarten, daß die in den eidg. Räthen sitzenden Vertreter ihrer Sache „mit Liebe und Feuer die Ansichten der Unterzeichner unterstützen und die Bundesversammlung von der Nothwendigkeit überzeugen werden.“

Unterm 21. Juli richtete der Grütliverein des Fernern an uns das Gesuch, es möchten durch Experten Untersuchungen über die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten Nordamerikas in jeder Richtung vorgenommen und dem Bundesrathe zuhanden des Schweizervolkes über den Befund genauer und ausführlicher Bericht erstattet werden.

Nachdem Sie von diesen beiden Eingaben Kenntniß genommen, haben Sie uns dieselben in der Dezembersession zur Ansichtsaüßerung über die darin gestellten Begehren überwiesen.

5. In Bern wurde ein Verein für Erforschung und Kolonisation der Landschaft Loop Creek, Fayette County, West Virginia, gegründet, der zur Untersuchung der fraglichen Gegend drei Experten abgeordnet hat. Der Verein stellte bei uns die Anfrage, ob der Bund in der von ihm selbst an die Hand genommenen allgemeinen Auswanderungsfrage behufs Recognition verschiedener besonders empfehlenswerther Kolonisationsgebiete einen Experten ab-

zuordnen gedenke und ob er in diesem Falle vielleicht eine Vereinigung dieser Expertise mit derjenigen des bernischen Komitee unterstützen könnte.

Wir erwiderten hierauf:

Von dem von den Bundesbehörden bisanhin konsequent befolgten Grundsatz, nicht an Vorkehrungen Theil zu nehmen, welche die Auswanderung hervorrufen, sondern dieselbe als eine Thatsache hinzunehmen und sich darauf zu beschränken, diejenigen schweizerischen Angehörigen, welche Willens sind, auszuwandern, oder die wirklich auswandern, bestmöglich zu schützen, sehe sich der Bundesrath dermalen nicht veranlaßt abzugehen. Er gedenke deßhalb weder zur Erforschung von passenden Kolonisationsgebieten einen Experten abzuordnen, noch könne er an die Kosten einer von anderer Seite beabsichtigten Expertise einen Beitrag leisten. Dagegen entsprachen wir dem weiteren Gesuche des bernischen Vereins, indem wir dessen Experten den schweizerischen Vertretern in den Vereinigten Staaten Nordamerikas empfahlen.

6. Aus verschiedenen von uns behandelten gleichartigen Geschäften geht hervor, daß es nicht selten vorkommt, daß Ausgewanderte, welche aus eigener oder fremder Schuld ihr Unterkommen nicht finden konnten, sowohl gegenüber den Behörden des Einwanderungslandes als gegenüber den schweizerischen Vertretern daselbst behaupteten, von ihrer Heimatgemeinde zur Auswanderung veranlaßt und ohne Subsistenzmittel abgeschoben worden zu sein, gestützt auf welche Behauptung entweder die Ausgewanderten selbst oder schweizerische Konsuln und sogar Vertreter des betreffenden Staates in der Schweiz die Heimerschaffung, eventuell die Unterstützung derselben seitens der Heimatgemeinde verlangten.

Angestellte Untersuchungen haben, mit Bezug auf die im Berichtjahre vorgekommenen und beim Bundesrathe anhängig gemachten derartigen Fälle, jene Behauptung als unrichtig herausgestellt. Es erwiesen sich vielmehr, ein einziger Fall ausgenommen, derartige Aussagen von den Ausgewanderten als in der Absicht gemacht, um auf Kosten der Heimatgemeinde die Rückreise antreten zu können oder Unterstützung von jener zu erhalten.

7. Die Geschäftsprüfungskommission pro 1879 hat in ihrem Berichte vom 20. Mai 1880 die Frage aufgeworfen, ob die Bundesbehörden sich nicht in die Lage versetzen sollten, schweizerischen Auswanderern nähere Auskunft über die Hilfsmittel und die Erwerbsverhältnisse derjenigen Länder zu geben, welche meistens zum Ziele ihrer Reise gewählt werden.

Hiezu glauben wir bemerken zu sollen, daß die Berichte der schweizerischen Konsuln für die meisten Fälle hinlänglich darüber Auskunft geben, ob ihre Konsularbezirke und die daran stoßenden Gebiete als Auswanderungsziel empfohlen werden können. An der Hand jener Berichte, bisweilen auch gestützt auf spezielle Anfrage bei den Konsuln, sind wir bisanhin noch immer im Falle gewesen, bezüglichen Auskunftsbegehren zu entsprechen. Außerdem sind im verfloßenen Jahre die Konsuln vom Departemente eingeladen worden, sich über die Zuverlässigkeit derjenigen Berichte auszusprechen, welche über ihnen bekannte Gegenden in verschiedenen öffentlichen Organen gebracht werden.

Es scheint übrigens, daß Ihre h. Behörde selbst nicht dafür hält, daß jene Auskünfte vom Bundesrathe in ausgedehnter Weise ertheilt werden sollen. Wenigstens sind wir gezwungen, dies aus dem Verhalten des Nationalrathes anläßlich der Berathung über unseren Gesezentwurf vom 25. November 1879 zu schließen, in welchem wir bekanntlich eine Stelle vorgesehen hatten, deren Aufgabe es u. A. hätte sein sollen, „Personen, welche auswandern wollen, unentgeltlich mit den nöthigen Auskünften, Räthen und Empfehlungen zu versehen.“ Es ist offenbar, daß dieses Verhalten mit der Bemerkung Ihrer Geschäftsprüfungs-Kommission pro 1879 nicht übereinstimmt.

Was schließlich die Gründe anbetrifft, welche den Bundesrath veranlaßt haben, dem Ansuchen der Regierung von Canada, einen Experten in dieses Land zu senden, nicht zu entsprechen, so sind dieselben bereits in dem Geschäftsberichte pro 1877 angegeben. (Bundesblatt 1878, Bd. II, S. 586.)



II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

I. Centralverwaltung.

1. Referendumsangelegenheiten, eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

Unterm 18. Dezember 1879 hatte die Bundesversammlung beschloßen, auf die Petition des Centralcomite der Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Volksvereins um Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung nicht einzutreten. Es wurde sodann die Agitation für Revision der Artikel 39 und 120 der Bundesverfassung neuerdings aufgenommen. Deren Erfolg ist in unserer Botschaft vom 18. August 1880 (Bundesblatt III, 595) mitgetheilt. Laut Beschluß der Bundesversammlung vom 17. September wurde hierauf dem schweizerischen Volke die Frage zur Abstimmung vorgelegt: „Soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?“ Die Abstimmung fand am 31. Oktober statt und über deren Ergebnis sprach sich unsere Botschaft vom 23. November

(Bundesblatt IV, 499) aus. Hiernach haben sich von 381,225 gültig abgegebenen Stimmen 121,099 für und 260,126 gegen die Revision erklärt; es ist dieselbe somit durch eine Mehrheit von 139,027 Stimmen abgelehnt worden.

2. Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden.

Der Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1879 (A. S. n. F. IV, 419), wonach die Ordnungsbußen, welche gemäß den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen von den Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, sowie von den Postpferdhaltern und Postillonen bezogen werden, direkte der Kasse des Versicherungsvereins eidgenössischer Beamten und Angestellten zuzuwenden sind, ist durch Verordnung vom 25. März 1880 (A. S. n. F. V, 29) zur Ausführung gebracht worden.

Das Postulat der gesetzgebenden Räte zum Geschäftsbericht pro 1879, des Inhalts, daß alle Veröffentlichungen der Departemente von allgemeinem Interesse im Bundesblatt zu publiziren seien (A. S. n. F. V, 152), hat seine Erledigung in der Weise gefunden, daß das Militär- und das Post- und Eisenbahndepartement, welche Spezialblätter herausgeben, nunmehr ihre Verordnungen, Kreisschreiben, Reglemente u. s. w. im Bundesblatte veröffentlichen.

Unterm 2. November haben wir beschlossen, daß mit Bezug auf eidgenössische Beamtungen und Anstellungen die Bevogtigung die nämlichen Folgen nach sich ziehe, wie sie in unserm Beschlusse vom 11. März 1879 (A. S. n. F. IV, 337) für den Fall des Konkurses bestimmt worden sind.

3. Bundeskanzlei.

Die Bundesversammlung hielt drei Sessionen, welche die Zeit vom 7. Juni bis 3. Juli, vom 13. bis 18. September und vom 29. November bis 24. Dezember umfaßten. Das Protokoll der Bundesversammlung ist vollständig, die Protokolle des National- und Ständeraths waren am 1. Februar 1881 bis zum 29. November 1880 nachgetragen.

Der Bundesrath hielt im Berichtjahr 112 Sizingen und erledigte 6725 Geschäftsnummern. Am 1. Februar l. J. war die Nachtragung des bundesrätlichen Protokolls und des Missivenbuchs so weit vor-

gerückt, daß die Bereinigung in wenigen Wochen erwartet werden durfte.

Die Kanzleibücher, nämlich Kassenkontrolle, Kontokorrent, Strazze und Kanzleiregister, sind bis auf den Tag nachgetragen.

Die Kanzlei hatte außerdem 9092 Aktenstücke zu bestellen, nämlich: gerichtliche Eröffnungen: für Frankreich 293, Oesterreich 44, Deutschland 22, Rußland 11; Militärvorladungen: für Frankreich 525, Oesterreich 81; Civilstandsakten an Kantone und auswärtige Staaten: 6953; Strafurtheile 1163.

In Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Bezug von Kanzleisporteln, vom 10. Juni 1879 (A. S. n. F. IV, 335), beträgt der Ertrag der Legalisationsgebühren vom 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1880 Fr. 2967, während der Ertrag für den gleichen Zeitraum von 1878/79 nur Fr. 1482 betrug; für 458 Bürgerrechtsbewilligungen wurden Fr. 16,030 eingenommen.

Herr Registrator Tobler, der eigentliche Schöpfer unserer Registratur, welcher derselben seit dem Jahre 1849 vorstand, sah sich aus Gesundheitsrücksichten veranlaßt, auf Ende Juni seine Entlassung einzugeben. Es ist dies für die Bundeskanzlei ein großer Verlust, der sich noch lange fühlbar machen dürfte. Als Nachfolger von Herrn Tobler wurde der zweite Registrator, Herr Josua Menn von Schiers (Graubünden), gewählt, welcher seit dem 18. August 1851 bei der Bundeskanzlei und seit dem 16. September 1873 als Unterregistrator angestellt war.

Auf der Bundeskanzlei sind gegenwärtig acht Kanzlisten definitiv und seit 14. Juni 1880 drei provisorisch (die Herren Fr. Meister von Benken, Herm. Frei von Olten und Bernh. Karpf von Oberlunkhofen) angestellt.

Was speziell die besorgten Druksachen betrifft, so wurden vom Bundesblatt, welches in 4 Bänden 184 $\frac{1}{8}$ deutsche und 174 $\frac{1}{8}$ französische Druckbogen und eine Mengen Beilagen enthält, 1966 abonnierte und 900 Gratis-Exemplare, zusammen 2866 Exemplare ausgegeben. Vom IV. und V. Bande der neuen Folge der Gesezsammlung sind 25 $\frac{5}{8}$ deutsche, 27 $\frac{7}{8}$ französische und 26 italienische, von der Eisenbahnaktensammlung 7 $\frac{1}{2}$ deutsche und 8 französische Bogen zum Druk gelangt. Die Gesamteinnahmen für Druksachen beziffern sich auf Fr. 10,944. 86, die Ausgaben auf Fr. 112,866. 85. Rechnet man aber die auf dem Bundesblatt durch mehrfache Satzbenutzung und Protokollabzüge gemachten Ersparnisse zu den Einnahmen hinzu, so kommen dieselben auf Fr. 23,449. 36. (Siehe den Spezialbericht des Sekretärs für das Drukwesen der Bundeskanzlei.)

4. Archive und Münzsammlung.

Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission für 1879 hat, ohne indessen einen bestimmten Antrag zu stellen, auf den Mangel eines Registers über die ältern Aktenbestände des eidgenössischen Archivs aufmerksam gemacht. Wir ermangelten nicht, uns durch den Bundesarchivar über diese Anregung Bericht erstatten zu lassen. Aus diesem Bericht, auf welchen wir im Uebrigen zu verweisen uns erlauben, ergibt sich, daß eine Archivregistratur weder ein Bedürfniß, noch von besonderer Nützlichkeit ist, und daß namentlich der hiezu erforderliche Zeit- und Kostenaufwand sich nicht rechtfertigen ließe. Wir glauben darum, jener Anregung keine weitere Folge geben zu sollen.

Amtliche Sammlung der ältern Abschiede. Vierzehn Bände dieses Werkes, in einer Durchschnittstärke von 184 Drukbogen, sind bereits veröffentlicht, zwei weitere liegen zur Zeit unter der Presse, und nur ein einziger Band, umfaßend den Zeitraum von 1549—1555, ist noch ganz im Rückstand, während für das Supplement zu dem Werke schon ein umfängliches Material gesammelt und bearbeitet vorliegt. Die Förderung des Unternehmens im Berichtjahr war eine erhebliche. Zunächst ist der Druk des Bandes VI, 2. (1681—1712) von 72 Bogen des Vorjahrs auf 180 Bogen gebracht und herunter bis in den Monat April 1708 geführt worden. Der im vorjährigen Geschäftsbericht in Aussicht gestellte Abschluß des Haupttextes ist damit gleichwohl noch nicht erreicht worden, und so wird auch die Veröffentlichung des sehr starken Bandes erst im Jahr 1882 erfolgen können, da, mit Einschluß des Registers, das vorab aus den Aushängebogen bearbeitet wird, wohl noch 130 bis 140 Bogen ausstehen. Der andere Band, der seit Oktober des Berichtjahres im Druke liegt und am Schluß desselben bis zu Bogen 20 gefördert war, ist der Band IV, 1, d (1541—1548). Derselbe wird kaum über 130 bis 140 Bogen stark werden, und es darf daher die Veröffentlichung in der ersten Hälfte des nächsten Jahres zu erwarten sein. Da der Redaktor dieses Bandes, Herr Fürsprech Deschwanden in Stans, seine volle Thätigkeit während des ganzen Berichtjahres diesem Theile der ihm zugeschienenen Periode widmen mußte, so blieb die Fortsetzung bis 1555, d. h. Band IV, 1, e, gänzlich unberührt liegen, und es wird dieselbe erst nach der Drukerledigung von Band IV, 1, d ernstlich, aber dann in rascher Förderung an die Hand genommen werden können. Für das Supplement lieferten dem Bearbeiter die Archive von Zürich, Bern, Luzern und Schwyz erhebliches Material an Korrespondenzen, Abschieden, Urkunden, Gesandtschafts-

berichten, Memorialen u. s. w. Der Zeit nach gehört es in die Jahre vor 1520, und nur wenige Stücke reichen über diesen Zeitpunkt herunter. Auch eine Anzahl Drukwerke wurden konsultirt und excerptirt; so die neuesten Bände des Geschichtsfreundes, Rüeger's Chronik von Schaffhausen, der Anzeiger für Schweizergeschichte, das Bollettino storico della Svizzera Italiana, Strickler's Aktensammlung. Im Ganzen dürfte das Jahresmanuskript wohl gegen 20 Drukbogen füllen.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ergibt sich der Stand der ältern eidgenössischen Abschiede am Ende des Jahres 1880:

Band.	Zeitraum.	Redaktor.	Gedruckt				Bemerkungen.
			im Jahr.	Bo- gen- zahl.	Ab- schied- zahl.	Bei- la- gen.	
I.	1245—1420	Ph. A. Segesser	1874 bei Meyer in Luzern	69	486 ¹⁾	54	— ⁵⁾
II.	1421—1477	id.	1863 " " in Zürich	132	923	68	—
III. 1	1478—1499	id.	1868 bei Bürkli in Zürich	102	673	35	—
III. 2	1500—1520	id.	1869 bei Meyer in Luzern	190	845	41	—
IV. 1 a	1521—1528	J. Stricker	1873 bei Fisch, Wild & Cie.	212	615	14	—
		id.	in Brugg	218	780	21	—
IV. 1 b	1529—1532	id.	1876 bei Schabelitz in Zürich	180	765	5	—
IV. 1 c	1533—1540	K. Deschwanden	1878 bei Meyer in Luzern	— ³⁾	—	—	Unter der Presse. ⁶⁾
IV. 1 d	1541—1548	id.	—	—	—	—	In Bearbeitung. ⁷⁾
IV. 1 e	1549—1555	id.	—	—	—	—	—
IV. 2	1556—1586	J. K. Krüti und J. Kaiser	1861 bei Rätzer in Bern	216	758	29	—
V 1	1587—1617	J. K. Krüti und J. Kaiser	1872 bei Wyß in Bern	262	969	27	—
V 2	1618—1648	J. Vogel und D. A. Fechter	1875 bei Schulze in Basel	306	1160 ⁸⁾	33	—
VI. 1	1649—1680	J. A. Puppkoter und J. Kaiser	1867 bei Huber in Frauentfeld	245	732 ⁹⁾	18	—
VI. 2	1681—1712	M. Kothing und J. B. Kälin	—	— ⁴⁾	—	—	Unter der Presse. ⁶⁾
VII. 1	1712—1743	D. A. Fechter	1860 bei Baur in Basel	184	521	10	—
VII. 2	1744—1777	id.	1867 " " in Zürich	176	403	9	—
VIII.	1778—1798	G. Meyer von Knönen	1856 bei Bürkli in Zürich	96	258	—	—
Supplement	J. Kaiser	—	—	—	—	In Bearbeitung. ⁹⁾

1) Dazu 432 Regesten im Anhang.

2) Ende 1880 waren 20 Bogen gedruckt.

3) Daneben ein umfangreicher Anhang verschiedener

4) Aktenstücke.

5) Ende 1880 waren 180 Bogen gedruckt.

6) Zweite Ausgabe.

7) Wird 1882 veröffentlicht.

8) Im Rückstande.

9) Wird 1882 veröffentlicht.

9) Wird zuletzt erscheinen.

Die Neubearbeitung des **Repertoriums der Abschiede von 1803 bis 1813** ist ohne alle Förderung geblieben. Der Bundesarchivar, welcher die Herausgabe besorgt, konnte neben dringenderen Amtsgeschäften für diese Aufgabe keine Zeit erübrigen, und es war das schon im vorjährigen Geschäftsbericht vorausgesagt worden. Nun aber soll die Arbeit im laufenden Jahre wieder aufgenommen werden, und es ist zu hoffen, daß kein neues Hinderniß einer erheblichen Weiterführung sich in den Weg stellen werde. Uebrigens liegt ein irgend fühlbarer Nachtheil im Verzug der Veröffentlichung nicht, da Exemplare der ersten Ausgabe vom Jahr 1842 im Lande herum noch vielfach verbreitet und Jedermann in den öffentlichen Bibliotheken und Archiven für die Benutzung zugänglich sind.

Von der Strickler'schen **Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte** ist im Berichtjahr der III. Band mit 41 Bogen, umfassend die Zeit vom Januar bis 11. Oktober 1531, erschienen und der Druk des IV. oder Schlußbandes bis zum 30. Bogen gefördert worden. Mit diesem Bande, der im Laufe des heurigen Jahres veröffentlicht werden wird, erhält das verdienstliche, von dem großen Fleiße des Herausgebers Zeugniß ablegende Werk den völligen Abschluß.

Die Arbeit an der Herausgabe einer **Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik** ist durch den Redaktor, Herrn Staatsarchivar Dr. Strickler in Zürich, in erheblichem Maße gefördert worden. Das an die Redaktionskommission zur Prüfung eingeschickte Manuskript wird reichlich 90 Bogen füllen. Allerdings erscheint dasselbe noch keineswegs in druckfertiger Gestalt, sondern bedarf noch vielfach der Ergänzung, Umformung und auch der Beschneidung. Der Arbeiter beschränkte seine Thätigkeit neben Excerptirung der Protokolle des Vollziehungsdirektoriums, theilweise der gesetzgebenden Rätthe und des Bulletin officiel, auf die Feststellung und Bereinigung der Texte der Geseze und Dekrete, und gelangte damit bis an den Schluß der durch das Arbeitsprogramm festgestellten ersten Abtheilung des Werkes, d. h. bis zum 8. Januar 1800, dem sogenannten ersten Staatsstreich. Aber nun fehlen noch für das ganze Jahr 1799 fast durchweg die Kommentare aus den Debatten der Gesezgeber, die erläuternden Noten und historischen Exkurse auf das kantonale Gebiet hinüber, soweit solche überhaupt durch den Zweck des Werkes geboten sind. Ist einmal diese Bereinigungsarbeit fertig — und der Herr Redaktor wird dieser Aufgabe im Laufe des gegenwärtigen Jahres allen Fleiß zuwenden — so liegt alsdann ein Manuskript für zwei bis drei starke Bände vor und

man wird unmittelbar zur Druklegung schreiten, ohne zuvor die Ausarbeitung des danebenher gehenden zweiten, kulturhistorischen Theils der Sammlung abzuwarten.

Ueber ein projektirtes neues Unternehmen, das im Schoße der Bundesversammlung angeregt worden ist und in analoger Weise wie die Erwerbungen aus Venedig das historische Material des Bundesarchivs ergänzen soll, kann zur Zeit nur gesagt werden, daß es sich einstweilen erst im Stadium der Vorprüfung befindet, von deren Ergebniß es abhängt, ob und in welchem Umfange die Arbeit an die Hand genommen werden wird. Es betrifft die Frage der abschriftlichen Erwerbung der **Depeschen und Berichte der französischen Gesandten in der Schweiz** an ihre Regierung von den frühesten Zeiten bis etwa herab zum Jahr 1803. Herr Legationssekretär Dr. Rott in Paris hat sich für jene Vorarbeiten zunächst und späterhin auch für die Ausführung der Hauptarbeit in uneigennützigster Weise zur Verfügung gestellt, und schon seit dem Oktober ist er damit beschäftigt, ein summarisches Verzeichniß dieser Depeschen und Berichte, die in verschiedenen Archiven und Bibliotheken zerstreut liegen, anzufertigen, um auf diesem praktischen Wege sowohl den Umfang als den historischen Werth des Unternehmens zu ermitteln. Vorgängig jeder weitem Entscheidung in der Hauptsache selbst muß also die Beendigung dieser Voruntersuchung abgewartet werden, die aber ihrer Weitläufigkeit wegen immerhin noch längere Zeit erfordern dürfte.

Die Arbeiten im **Bundesarchiv** sind im abgelaufenen Jahr ganz vorwiegend der Behandlung und Einordnung der Akten der 9. Amtsperiode (1873—1875), soweit solche vom Vorjahre her noch im Rückstande waren, gewidmet gewesen. Es wurde damit bis an einige wenige Fascikel der Militärakten der Abschluß erreicht, und im Zeitpunkte gegenwärtiger Berichterstattung hatte auch dieser Rest seine Erledigung gefunden. Im Fernern ist das Verzeichniß der Personalakten der Jahre 1870—1875 bis in die Mitte des Buchstabens S gefertigt, das Register und die Regesten über die Urkunden gänzlich nachgeführt und das Aktenmaterial betreffend die spanische Pensionsangelegenheit, die in Folge Anregung im Schoße der gesetzgebenden Rätthe besondere Aktualität erlangt hat, in einläßlicher Weise verzeichnet worden. Daneben wurde das früher einmal begonnene, dann aber wieder zur Seite gelegte substantielle Register über die Korrespondenzen des schweizerischen Gesandten zur Zeit der Helvetik in Paris durch einen im Monat Juli des Berichtjahres in's Archiv eingetretenen Volontär neuerdings an die Hand genommen und so gefördert, daß die

Arbeit gegenwärtig bis an einen kleinen Rest erledigt ist. Diese Korrespondenzen gehen bis Ende Februar, resp. Anfangs März 1803.

An neuem Aktenmaterial sind dem Archiv im Laufe des Jahres zugekommen die Protokolle und Listen über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, sowie die Referendumsbegehren aus der Zeit des Berichtjahres; weiter eine Anzahl Urkunden: Staatsverträge, Kaufakten u. dgl., und überdieß aus der Zeit der eidgenössischen Münzumschmelzung in den Jahren 1851—54 ein bezüglicher Aktenbestand, der bis dahin in dem Archiv des eidgenössischen Münzdirektors aufbewahrt wurde. Aber auch außerordentliche Erwerbungen sind für das Berichtjahr zu verzeichnen. Aus dem Zürcher Staatsarchiv wurden an das Bundesarchiv die Akten (Übersichtstabellen) über den Bezug der eidgenössischen Grenzgebühren durch die betreffenden Kantone während des Zeitraumes von 1816—1832 abgeliefert; doch ist die Sammlung leider unvollständig. Im Fernern erhielt das Archiv durch Vermittlung des Herrn Landammann Schwerzmann in Zug ein Doppel des Protokolls der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde des Jahres 1828, das in dem Nachlaß des kürzlich in Zug verstorbenen Oberst Letter sich vorfand und wohl seit Dezennien dort gelegen hat. Der Zuwachs des Drukschriftenarchivs hinwieder beschränkte sich auf die regelmäßigen offiziellen Imprime. — Was die Benutzung des Archivs durch Behörden und einzelne Personen betrifft, so war dieselbe so stark wie wohl noch nie zuvor. Die Zahl der extradirten Akten erreichte die Höhe von 6160 Stücken, und davon waren am Schluß des Jahres 2505 noch im Ausstände. Darüberhin ist das Archivariat vielfach in Anspruch genommen worden durch Auskunfterteilung und Berichterstattung, während der Oberarchivar noch dazu einen erheblichen Theil seiner Zeit der Leitung der historisch-literarischen Unternehmungen des Bundes, besonders dem Abschiedewerk widmen mußte und mit Durchsicht der eingelieferten Manuskripte, Aktenvermittlung, Verkehr mit den Redaktoren und Druckereien, Korrekturbesorgung u. A. m. stark beschäftigt war.

Der Zuwachs, den die eidgenössische **Münz- und Medaillensammlung** im Jahr 1880 erhalten hat, beträgt 2 Stücke in Gold, 21 Silber, 20 Billon, 5 Bronze etc., wogegen aus den Dubletten 1 Stück in Silber und aus der Sammlung selbst 1 Stück in Blei abgingen, so daß die effektive Vermehrung anstatt 48 Stücke nur noch 46 Stücke und die Werthzunahme Fr. 93. 30 beträgt. Damit erreichte an Ende des Jahres der Gesamtbestand der Sammlung mit Inbegriff der Dubletten 5406 Stücke im Metallwerth von Franken 15,449. 05.

Vier Stüke des Jahreszuwachses entfallen auf Schenkungen, die übrigen alle sind Käuferwerbungen. Unter letztern befinden sich mehrere Stüke, die im Handel selten, zum Theil Raritäten sind; so ein Goldgulden des Bischofs von Chur, ein Diken der drei Urkantone, ein Diken von Uri, ein $\frac{1}{2}$ -Diken des Kardinals Schinner als Bischof von Sitten mit dem Brustbild des Kardinals, ein Bellenzer Diken (dessen Zugehörigkeit übrigens nicht über jeden Zweifel erhaben ist), ein Solothurner Thaler mit der Königin Bertha, ein Diken der Stadt St. Gallen von 1500, ein Plappart von Uri und Unterwalden gemeinschaftlich.

5. Bibliothek.

Seit Jahren litt die Bundesbibliothek unter dem Mangel eines zweckmäßigen Lokals. Entgegen unserer im letzten Geschäftsbericht ausgesprochenen Annahme konnte die Lokalfrage bisanhin noch nicht definitiv geordnet werden, sondern es ist hiezu der Zeitpunkt abzuwarten, wo durch Dislocirung des Postdepartements in's neue Postgebäude weitere Räumlichkeiten im Bundesrathhaus disponibel werden. Auf jenen Zeitpunkt muß auch die in Aussicht genommene rationelle Ergänzung und Ausgestaltung der Bibliothek verschoben bleiben.

Die Bibliothek hat zwei namhafte Büchergeschenke zu verdanken. Wie alljährlich, so übermittelte auch dieses Jahr die Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas die gedruckten Kongreßakten des vorausgegangenen Jahres; sodann schenkte die geehrte Frau Wittwe des Herrn Obersten Saladin in Genf 109 Bände des „Moniteur universel“ von Frankreich, umfassend die Jahre 1789—1840. Der übrige Zuwachs der Bibliothek, worüber der nachgetragene Katalog nähern Aufschluß gibt, blieb fast ausschließlich auf Anschaffungen beschränkt. — Es wurden im Ganzen 873 Bände ausgeliehen, wovon am Jahresschluß noch 177 ausstehend waren.

II. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Geseze.

1. Primarunterricht.

Ueber die Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung haben wir Ihnen unterm 3. Juni eine Botschaft vorgelegt (Bundesblatt III, 180), welche noch der weitern Behandlung harret.

Die Rekurse von Buttisholz, Ruswyl und Eggerstanden, betreffend die Anstellung von Lehrschwestern an öffentlichen Primarschulen, brachten wir am 24. Februar zur Entscheidung (Bundesblatt I, 417 und 443). Buttisholz und Ruswyl haben unsern Entscheid vor die Bundesversammlung gezogen. Ueber das inzwischen in Sachen eingegangene weitere Aktenmaterial erstatteten wir Ihnen unterm 13. Dezember noch einen besondern Bericht (Bundesblatt 1881, I, 26).

Am 2. April 1879 haben die evangelische und katholische Schulgemeinde der Stadt St. Gallen, sowie die genösbürgerliche Realschulgemeinde daselbst sich zu einer paritätischen Einwohnerschulgemeinde vereinigt. Gegen diesen Beschluß erhoben eine Minderheit katholischer Schulgenossen und der Bischof von St. Gallen Beschwerde bei der dortigen Regierung, welche jedoch die Vereinigung genehmigte. Der Große Rath des Kantons St. Gallen wies eine bezügliche Beschwerde jener Minderheit ebenfalls ab. Diese wandte sich nun ans Bundesgericht und verlangte Aufhebung jenes Beschlusses, als mit Artikel 7, Ziffer 4 der St. Gallischen Kantonsverfassung vom 17. November 1861 im Widerspruche stehend. Die fragliche Bestimmung lautet: „Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet, ebenso werden den Genösschaften und den Antheilhabern an den Realschulen die Schulfonds, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse derselben garantirt.“ In seinem vorläufigen Erkenntniß vom 27. März 1880 hielt das Bundesgericht zwei verschiedene Fragen, als in dem Rekurse liegend, auseinander, nämlich: 1) ob durch die angefochtenen Beschlüsse der St. Gallischen Behörden ein durch Artikel 7, Ziffer 4 der dortigen Kantonsverfassung gewährleistetetes Recht verletzt werde; 2) ob die genannte Bestimmung überhaupt noch in Kraft bestehe, oder ob sie nicht vielmehr als mit den Artikeln 27 und 49, Absatz 4 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend aufgehoben sei.

Zum Entscheide der ersten Frage erklärte sich das Bundesgericht kompetent, mit der Erklärung jedoch, denselben erst fallen zu können, nachdem der Entscheid der zweiten Frage, welcher gemäß Artikel 59, Ziffer 2 und 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 136) in die Kompetenz der politischen Bundesbehörden gelegt sei, von diesen getroffen sein werde. Aus diesem Grunde trat das Bundesgericht zur Zeit auf den Rekurs nicht ein.

Infolge dessen richteten Jb. Balzer und Genossen in St. Gallen an den Bundesrath das Gesuch, er möge die bezüglichen Vorschriften

der Bundesverfassung gegenüber der allegirten Bestimmung der Kantonsverfassung von St. Gallen interpretiren. Gleichzeitig sprachen sich die Petenten dahin aus, jener Artikel 7 bestehe auch heute noch in Kraft, eine Abänderung desselben möge vielleicht gewünscht werden, könnte aber nur auf dem ordentlichen Wege der Verfassungsrevision erfolgen.

Dem gegenüber machte die Regierung von St. Gallen in ihrer bezüglichen Vernehmlaßung geltend: Die angerufene Bestimmung sei im Kanton St. Gallen nie zur Anwendung gelangt, es sei vielmehr schon lange praktisch geübt worden, was die Bundesverfassung jezt positiv vorschreibe. Jene Verfassungsvorschrift könnte auch, wenn sie jezt zur Gewährleistung vorgelegt würde, aus den gleichen Gründen nicht genehmigt werden, aus welchen die analogen Bestimmungen der Kantonsverfassung von Zug vom 14./22. Dezember 1873 durch Bundesbeschluß vom 17. Juni 1874 zurückgewiesen worden seien. Indem die betreffenden Schulgemeinden eine Verschmelzung der Schulen beschloßen, haben sie nur von einem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht. Zugleich legte die Regierung eine Vernehmlaßung des Schulraths der Stadt St. Gallen vor, aus der sich ergibt, daß jene Vereinigung für die dortigen katholischen Schulen ein Bedürfniß und für die katholischen Einwohner von großem Vortheil war.

Wenn es nun auch in der Regel nicht Aufgabe des Bundesrathes sein kann, auf derartige Anfragen von Privaten einzutreten, so glaubte er im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die Lage, in welche die Petenten durch das bundesgerichtliche Erkenntniß versetzt waren, von dieser Regel doch eine Ausnahme machen zu sollen, und ertheilte unterm 26. November folgende Antwort:

Konfessionelle Schulen stehen nach dem Ermessen des Bundesrathes mit Artikel 27 der Bundesverfassung im Widerspruch, indem sie nicht unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen, nicht jedem Kinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses offen stehen, nicht unentgeltlich sind, und weil endlich der Unterricht in denselben nicht so beschaffen ist, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit keines Schülers beeinträchtigt wird. Mit dieser Auffassung, die der Bundesrath wiederholt, so speziell mit Bezug auf den Kanton St. Gallen unterm 23. April 1878 anläßlich eines Rekurses aus Flawyl geltend machte, haben sich auch die gesetzgebenden Räte einverstanden erklärt, indem sie 1) am 17. Juni 1874 die ihnen zur Gewährleistung vorgelegte revidirte Kantonsverfassung von Zug d. d. 14./22. Dezember 1873 zurückwiesen, weil dieselbe für die Protestanten eigene Schulgemeinden vorsah; 2) bei der Behandlung des Rekurses der katholischen Schulpflege von Dietikon

gegen den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juli 1879 (Bundesbl. III, 237), einen Antrag des Inhalts, es sei der Fortbestand öffentlicher konfessioneller Schulen durch Artikel 27 der Bundesverfassung nicht ausgeschlossen, abgewiesen haben.

In der Zeitschrift für schweizerische Statistik wurde von Hrn K. Grob, Sekretär der Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich, ein Bericht über das schweizerische Unterrichtswesen auf Grundlage der im Jahre 1878 erschienenen offiziellen Jahresberichte publizirt. Von dieser verdienstlichen Arbeit ordneten wir Separatabdrücke an und vertheilten dieselben an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, diesem Berichte ihre Beachtung schenken zu wollen.

Herr S. Chavannes, Schulinspektor in Lausanne, der mit unserer Empfehlung den in Brüssel stattgehabten Unterrichtskongreß besuchte, hat uns über den Gang und die Resultate desselben einen Bericht zugesagt. Durch Herrn Seminardirektor Wettstein in Küßnacht und Fräulein Selina Strikler, Arbeitslehrerin in Winterthur, ließen wir uns Bericht erstatten über die Ergebnisse der mit der aargauischen Industrie- und Gewerbeausstellung in Aarau verbundenen Schulausstellung.

Das Postulat der eidgenössischen Räthe, über die Frage der permanenten Schulausstellungen und ihrer Subventionirung durch den Bund Bericht und Antrag zu hinterbringen (A. S. n. F. IV, 401), hat durch unsere Botschaft vom 23. November (Bundesbl. IV, 440) seine Erledigung gefunden.

2. Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben; Medizinalprüfungen.

Ein Notar des Kantons Bern hatte unterm 24. Oktober 1879 nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung vom Obergerichte des Kantons Luzern den Ausweis der Befähigung zur Ausübung des Berufes als Fürsprecher erhalten. Unter Vorlage dieses Ausweises und unter Hinweis auf Artikel 33 und Uebergangsbestimmung 5 der Bundesverfassung richtete er sodann an das Obergericht des Kantons Bern das Gesuch um Gestattung der Ausübung der Advokatur im Kanton Bern, erhielt aber abschlägigen Bescheid, wesentlich unter folgender Begründung: Die genannten Verfassungsbestimmungen dürfen nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß es den Angehörigen eines Kantons gestattet wäre, in Umgehung der in diesem geltenden Prüfungsvorschriften sich in einem andern Kanton ein Fähigkeitszeugniß zu verschaffen, um dann

im eigenen die Praxis auszuüben. Dieses sei aber offenbar beim Petenten, welcher dem Kanton Bern heimats- und niederlaßungshalber angehöre und in demselben den Beruf eines Notars ausübe, der Fall. Derselbe scheine sich nämlich nur deshalb nicht der bernischen Staatsprüfung unterwerfen zu wollen, weil er das hier von den Kandidaten geforderte Zeugniß der Reife zur Hochschule nicht besitze. Der dargelegte Gesichtspunkt sei um so mehr festzuhalten, als ein im Kanton Luzern erworbenes Fähigkeitszeugniß über den Besiz der erforderlichen Kenntnisse des positiven bernischen Rechts keinerlei Garantie gebe.

In dem gegen diesen Bescheid ergriffenen Rekurs wurde geltend gemacht, daß die einschränkende Interpretation der genannten Bestimmung der Bundesverfassung weder in der Ratio, noch in dem Wortlaut derselben irgend einen Halt finde. Im Hinblick auf jene Vorschriften falle auch ganz außer Betracht, ob dem Rekurrenten der Vorwurf der Umgehung bernischer Geseze gemacht werden könne. Nicht bernisches, sondern eidgenössisches Recht sei hier maßgebend. Endlich sei der Vorwurf, als ob Rekurrent den Grad der Reife zur Hochschule und die Kenntniß des positiven bernischen Rechts nicht besitze, unerheblich und unbegründet.

Wir erklärten durch Beschluß vom 27. Februar diesen Rekurs für begründet und demgemäß den Rekurrenten zur Ausübung der Anwaltspraxis im Kanton Bern berechtigt. Unsere Motive waren die folgenden: Rekurrent ist Inhaber eines formell und materiell unbeanstandeten Ausweises über die Befähigung zur Ausübung der Anwaltspraxis im Kanton Luzern. Dieser Ausweis entspricht im Uebrigen durchaus denjenigen Anforderungen und Bedingungen, welche gemäß Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung die Befugniß zur Ausübung des betreffenden Berufs in der ganzen Eidgenossenschaft geben. Mit Rücksicht auf diesen Ausweis erscheinen diejenigen Gründe als völlig irrelevant, welche den Rekurrenten veranlaßt haben, sein Anwaltspatent im Kanton Luzern sich zu verschaffen, und damit ist gleichzeitig jeder stichhaltige Grund beseitigt, jenem Ausweis diejenige Wirkung zu versagen, welche demselben durch die genannte Verfassungsbestimmung ausdrücklich gewahrt werden will.

Ein bereits im leztjährigen Geschäftsbericht mitgetheilter Rekursfall (Bundesblatt 1880, II, 18) gab uns Veranlassung, die Regierung von Bern einzuladen, das bernische Gesez vom 18. Dezember 1865, betreffend den Emolumententarif, mit Bezug auf das Medizinalpersonal einer Revision im Sinne der Reduktion zu unterziehen. Dessenungeachtet wurde dem Inhaber eines eidg. Arztdiploms wiederum eine Patentgebühr von Fr. 100 abgefordert. Es

lag nun für uns, zumal mit Rücksicht auf die bezügliche Bemerkung der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrathes (Bundesblatt II, 826), kein ausreichender Grund mehr vor, diesen Zustand noch länger zu dulden. Wir erklärten deshalb einen daherigen Rekurs begründet und wiesen die Regierung von Bern an, die bereits bezahlte Patentgebühr von Fr. 100 auf das Maß einer bloßen Kanzleigebühr zu reduzieren.

Ueber die Zulaßung fremder Aerzte zur Ausübung der Heilkunde zogen wir bei den größern Staaten Europas und den Vereinigten Staaten Nordamerikas nähere Erkundigungen ein. Die Zusammenstellung der erhaltenen Aufschlüsse fand ihre Verwerthung in der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, welche unterm 2. Juli die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten hat (A. S. n. F. V, 115) und mit dem 1. Januar 1881 in Kraft getreten ist.

Was den Gang der eidgenössischen Medizinalprüfungen betrifft, so erwähnen wir vorerst, daß im Personalbestand des leitenden Ausschusses eine Veränderung eingetreten ist, indem wir am 16. April die aus Gesundheitsrücksichten eingegebene Demission des Herrn Dr. Chr. Müller in Bern entgegennahmen und an dessen Stelle, zugleich als Präsidenten für den Prüfungssitz Bern, Herrn Dr. Hans Weber daselbst ernannten. Herr Dr. Weber hat die Wahl angenommen.

Der leitende Ausschuß hat im Berichtjahr eine einzige Sitzung (am 20. März) gehalten. In derselben wurde hauptsächlich eine Anzahl noch streitiger Fragen in Bezug auf den Entwurf zu einem definitiven Prüfungsreglement berathen.

Die Anmeldungen von fremden Medizinalpersonen, besonders von Aerzten, worunter hie und da offenbare Schwindler sich befanden, waren auch in diesem Jahre häufig und haben zu allerlei Kontroversen geführt, wozu das bisherige Fehlen präziserer Prüfungsbestimmungen beigetragen hat. Bezüglich der ausländischen Aerzte muß immer wieder daran erinnert werden, daß bei unsern zahlreichen Kurorten und Gesundheitsstationen der Zudrang ein allzeit zunehmender ist, während nur ausnahmsweise schweizerische Aerzte sich dem Ausland zuwenden.

Noch immer zeigen sich die starken Nachwehen der für eine Anzahl von Kantonen plötzlichen und unvermittelten Einführung der eidgenössischen Verordnung im April 1878. Dadurch, daß damals mit einem Schlage alle kantonalen Prüfungen aufhörten, haben wir einerseits für die neue Ordnung der Dinge ein weit offenes Terrain gefunden; anderseits aber hat diese plötzliche Aenderung

auch ihre unverkennbaren Schattenseiten gehabt. Unter diesen ist namentlich hervorzuheben die Nothwendigkeit zahlreicher Konzessionen in Zulaßbedingungen und Prüfungsabnahmen, welche sowohl von Seite des leitenden Ausschusses als der Prüfungskommissionen den Angehörigen solcher Kantone gemacht werden mußten, die weder früher dem Konkordat beigetreten waren, noch selbst für eine den Anforderungen unserer Zeit angemessene Ordnung ihrer Prüfungseinrichtungen gesorgt hatten. Deutlich tritt insbesondere hervor, daß die auf die Universität vorbereitenden Schulen vielerorts in der Schweiz nicht hinreichen, und es ist sehr zu hoffen, daß gerade nach dieser Seite hin der Einfluß des neuen Prüfungsreglementes nach und nach ein heilsamer sein werde.

Mit Bezug auf das neue Reglement mußten noch die bisherigen Formulare umgearbeitet und überhaupt die Einführungsvorbereitungen getroffen werden. Zwei damit zusammenhängende Angelegenheiten fallen bezüglich ihres Abschlusses nicht mehr in das Berichtjahr: die erste betrifft die Bewerbung der Akademie von Lausanne um einen medizinisch-propädeutischen Prüfungssitz, die zweite die Ordnung der Maturitätsverhältnisse. Bezüglich der letztern ist zu bemerken, daß unser Departement des Innern an die Kantone ein Kreisschreiben gerichtet hat, in welchem dieselben ersucht worden sind, an der Hand der Maturitätsbestimmungen des neuen Reglementes über diejenigen ihrer Schulen sich auszuweisen, welche sie als den aufgestellten Bestimmungen entsprechend zur Geltung glauben bringen zu können.

Durch eine Petition von Studirenden veranlaßt, erließ der leitende Ausschuß mit Genehmigung unseres Departements des Innern eine besondere Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Artikel 73 des Prüfungsreglementes für das Uebergangsjahr 1881 (Bundesblatt IV, 650).

Es haben im Ganzen mit 281 Kandidaten 301 Prüfungen (1879: 283) stattgefunden, von welchen 69 = 22,5 % (1879: 21,2 %) ungenügend ausgefallen sind. Die nachstehende Tabelle gibt eine statistische Uebersicht der Prüfungen nach ihrer Vertheilung auf die Prüfungssize, nach ihren Kategorien und Abschnitten und nach dem Erfolg. Dabei ist zu bemerken, daß die wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Schulzeugnisse auferlegten Maturitätsprüfungen angehender Apotheker unter der Bezeichnung „pharmazeutische Vorprüfung“ aufgeführt sind.

	Basel.		Bern.		Genf.		Lausanne.		Zürich.		Zusammen.		Total.	Im Ganzen.
	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.		
Medizinische { prop. Prüfung Fachprüfung	12	4	29	8	5	3	—	—	25	8	71	23	94	170 medizinische Prüfungen.
	16	3	19	11	12	2	—	—	19	3	66	19	85	
Pharma- zeutische { Vorprüfung prop. Prüfung Fachprüfung	3	1	3	2	—	—	—	—	3	2	9	5	14	87 pharma- zeutische Prüfungen.
	3	—	2	—	2	—	13	4	2	1	22	5	27	
Thier- ärztliche { prop. Prüfung Fachprüfung	1	1	7	1	6	1	14	3	9	3	37	9	46	35 thierärztliche Prüfungen.
	—	—	2	2	—	—	—	—	12	1	14	3	17	
	35	9	66	24	25	6	27	7	79	23	232	69	301	301 Prüfungen.
	44	—	90	—	31	—	34	—	102	—	301	—		

Sämmtliche Prüfungen, genügende und ungenügende, vertheilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermaßen :

	Basel.	Bern.	Genf.	Lausanne.	Zürich.	Total.
Schweizer.						
Aargau	5	8	—	—	12	25
Appenzell A./Rh.	1	—	—	—	3	4
Appenzell I./Rh.	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	2	—	—	—	—	2
Basel-Stadt	6	—	—	—	1	7
Bern	—	23	2	3	1	29
Freiburg	—	5	3	1	1	10
St. Gallen	2	10	—	1	12	25
Genf	—	3	7	—	—	10
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	3	—	2	8	13
Luzern	1	6	—	—	3	10
Neuenburg	3	3	3	7	4	20
Schaffhausen	1	—	—	—	4	5
Schwyz	2	2	—	—	5	9
Solothurn	1	7	1	—	2	11
Tessin	—	1	—	—	2	3
Thurgau	1	—	—	1	6	8
Unterwalden N./W.	1	2	—	—	—	3
Unterwalden O./W.	1	—	—	—	—	1
Uri	—	—	—	—	—	—
Waadt	6	9	10	14	2	41
Wallis	2	1	2	—	—	5
Zürich	1	—	—	—	28	29
Zug	4	1	—	—	1	6
Ausländer.						
Deutschland	2	4	1	3	5	15
Oesterreich	—	2	2	—	—	4
Frankreich	1	—	—	1	—	2
Italien	—	—	—	1	—	1
Rußland	1	—	—	—	1	2
England	—	—	—	—	1	1
	44	90	31	34	102	301

3. Civilstand und Ehe.

Beziehungen zum Ausland. Das mit Deutschland bezüglich Wegfall der Trauerlaubnißscheine versuchte Abkommen (Bundesblatt II, 22) kam nicht zu Stande. Bei aller Bereitwilligkeit der deutschen Reichsregierung, den hierseitigen Wünschen entgegen zu kommen, d. h. für Trauungen von Deutschen in der Schweiz durch die deutsche Gesandtschaft in jedem einzelnen Falle eine analoge Erklärung auszustellen, wie die französische Botschaft für die Trauungen von Franzosen ausstellt, bezüglich der Ehen von Schweizern in Deutschland dagegen den dortigen Standesbeamten von dem Inhalt des Art. 25, Lemma 3 des schweizerischen Civilstandsgesetzes Kenntniß zu geben, konnte die genannte Regierung mit Rücksicht auf die Spezialgesetze einzelner deutscher Staaten doch nur solche Konzessionen machen, welche den Abschluß eines Uebereinkommens nicht gelohnt, vielmehr nur den schweizerischen Standesbeamten weitem Anlaß zur Verwirrung geboten hätten. Unter diesen Umständen glaubten wir, mit Verdankung der von der Reichsregierung uns mitgetheilten Zusammenstellung der einschlägigen in Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, von einem Uebereinkommen absehen und es beim status quo bewenden lassen zu sollen.

Unterm 16. März ist zwischen der Schweiz und den Bodensee-Uferstaaten ein Uebereinkommen perfect geworden, betreffend das Verfahren bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee, oder wenn eine Leiche aus dem See gezogen wird (A. S. n. F. V, 26).

Nach Vorschrift des italienischen Civilgesetzes hat ein Ausländer, der sich in Italien verhehelichen will, dem dortigen Civilstandsbeamten eine Erklärung der kompetenten Behörden seines Heimatlandes vorzuweisen, des Inhalts, daß nach den bezüglichen Landesgesetzen der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse im Wege stehen (*Certificato di nulla osta*). Um darüber vollständige Sicherheit zu erlangen, ob diese Erklärung ausgestellt werden kann oder nicht, muß für Schweizer die Eheverkündung in der Heimat vorausgehen, worüber wir die Kantonsregierungen durch Kreisschreiben (Bundesblatt III, 701) verständigten.

Ausnahmsweise wurde unser Generalkonsul in Madrid ermächtigt, die Trauung eines protestantischen Schweizers mit einer Spanierin vorzunehmen.

In Erwiderung einer hierseitigen Einladung, einen Civilstandsbeamten wegen Vornahme einer Trauung, bei welcher die Braut nicht das in Art. 27 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe

vom 24. Dezember 1874 (A. S. n. F. I, 506) vorgeschriebene Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren hatte, zur Verantwortung zu ziehen, berichtete der Staatsrath von Genf: Die betreffende Braut habe allerdings das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt, wohl aber das 15. Da dieselbe aber ihrer Nationalität nach Französin sei, sich überdies mit einem Franzosen verheirathet habe und Art. 144 des französischen Civilgesetzes für die Ehemündigkeit der Braut das Alter von 15 Jahren festsetze, so habe der betreffende Civilstandsbeamte angenommen, daß das französische und nicht das schweizerische Recht hier zur Anwendung komme. Wir zogen in Betracht: 1) nach Art. 31 unseres Civilstandsgesetzes ist der Standesbeamte erst dann zur Abfaßung des Verkündungsaktes berechtigt, „wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind“; 2) dieser Artikel kennt sonach gar keine Ausnahme und muß daher auf alle in der Schweiz abzuschließenden Ehen Anwendung finden; 3) zu den in Art. 31 vorgeschriebenen Bedingungen gehört aber auch die Bestimmung des Art. 27 ebendasselbst, welcher zufolge der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben muß. Unter Eröffnung dieses Bescheides ersuchten wir den Staatsrath von Genf, sofern bei den Civilstandsbeamten des dortigen Kantons diesfalls Zweifel obwalten sollten, dieselben in geeigneter Weise zu heben.

Der Widerspruch, der zwischen Art. 57 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes und Art. 104 des Genfer Gesetzes, betreffend Civilstand, Ehe und Ehescheidung, vom 5. April 1876, bestand (vergl. Bundesblatt II, 25), ist durch das bezügliche neue genferische Gesetz vom 20. März 1880 gehoben worden.

Bei Erlaß des eidgenössischen Civilstandsgesetzes wurde übersehen, auch den Militärdienst mit in Berücksichtigung zu ziehen. Zwei im Militärdienst vorgekommene Todesfälle und deren, dem noch bestehenden Militär-Dienstreglemente entsprechende Behandlung führten dann zu einem Konflikt mit dem betreffenden Civilstandsamt, was uns Veranlassung gab, über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst unterm 18. August eine besondere Verordnung zu erlassen (A. S. n. F. V, 189).

Auf einen Spezialfall hin sahen wir uns in der Lage, an den Staatsrath von Tessin die Einladung zu richten, die dortigen Civilstandsämter strenge anzuweisen, keine weitern als die gesetzlich erforderlichen Registerauszüge zu ertheilen und mit Gebühren zu belasten, sodann in keiner Weise mit einer kirchlichen Eheverkündung sich zu befaßen, und endlich nothwendig werdende Uebersetzungskosten in einem bescheidenen Maße zu halten.

Nach der Instruktion für die Civilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Registern zu Handen der Bundesbehörden, haben diese Beamten wochenweise und zwar je am Samstag für die in der abgelaufenen Woche bis Samstag Abend eingetragenen Geburten, Sterbefälle und Trauungen dem eidgenössischen statistischen Bureau Zählkarten einzusenden. Da nun in den eidgenössischen Rathen anlässlich der Behandlung des letzten bundesrätlichen Geschäftsberichts (vergl. Protokoll des Ständeraths vom 21. Juni 1880, Nr. 383) für diese Einsendung die Ansetzung eines längern Termins angeregt worden ist, und da das statistische Bureau zu seinen laufenden Arbeiten der wöchentlichen Einsendung der Zählkarten nur Seitens der Civilstandskreise mit über 7000 Seelen Bevölkerung bedarf, so haben wir unterm 5. November beschlossen: Die Civilstandsbeamten derjenigen Civilstandskreise, welche weniger als 7000 Seelen zählen, haben vom 1. Januar 1881 an dem eidgenössischen statistischen Bureau die Zählkarten über die in ihrem Kreise vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Trauungen allmonatlich und zwar für den abgelaufenen Monat in den ersten zehn Tagen des folgenden Monats zu übersenden.

Der vom eidgenössischen statistischen Bureau angeregten fakultativen Einführung eines Familienbüchleins für die Schweiz nach einheitlichem Formular ertheilten wir, unter Anzeige an die Kantonsregierungen, unterm 3. Februar unsere Genehmigung. Das Familienbüchlein soll nur da Anwendung finden, wo die Civilstandsbeamten ein solches ausstellen wollen, und die Privaten dasselbe vom Civilstandsbeamten begehren und den geforderten Preis bezahlen. Derjenige Civilstandsbeamte, der das Familienbüchlein einführt, ist dadurch zur unentgeltlichen Nachführung desselben verpflichtet.

Die Aufstellung eines Kommentars zum Civilstandsgesetz, resp. einer Anleitung für Civilstandsbeamte (Bundesblatt II, 27) konnte zu unserm lebhaften Bedauern noch nicht beendet werden. Wir waren im Falle, der im April neuerdings einberufenen Fachmännerkommission einen fast völlig umgearbeiteten bezüglich den Entwurf, jedoch nur in französischer Sprache, vorlegen zu können. Die gepflogenen Berathungen riefen indessen wieder einer vielfachen Revision und theilweisen Ergänzung des Textes der Anleitung selbst und der zahlreichen hiezu nöthigen Formulare. Die Herren Bundesrichter Roguin und Hafner hatten die höchst verdankenswerthe Gefälligkeit, die Fertigstellung dieser mühsamen Arbeit zu übernehmen; zudem befaßt sich Herr Bundesrichter Hafner mit der deutschen Bearbeitung des ganzen Werkes, dessen Fertigstellung wir nun erst im laufenden Jahr entgegensehen können. Vorläufig haben wir uns mit der Berathung eines neuen Reglements für

die Führung der Civilstandsregister befaßt, welches die bezüglichlichen Vorschriften vom 17. September 1875 (A. S. n. F. I, 719) ersetzen soll. Dieses Reglement wird indessen erst auf den Zeitpunkt zur Einführung gelangen, wo demselben auch die Anleitung für Civilstandsbeamte beigegeben werden kann. Eine Inspektion verschiedener Civilstandsämter, welche unser Departement des Innern durch seinen Sekretär hat vornehmen lassen, ergab, daß die baldige Ausgabe der vorbereiteten Anleitung dringend geboten erscheint, um noch da und dort die nöthige Belehrung zu bringen. Die gleiche Inspektion konstatierte, daß fast durchweg auf einen bessern Schutz der Civilstandsregister gegen Feuersgefahr Bedacht genommen werden sollte. Endlich erhielten wir durch dieselbe davon Kunde, daß die frühern (vor 1876) Standesregister des Kantons Uri sich immer noch in Händen der Geistlichkeit befinden und, trotz einer bezüglichlichen Recharge unseres Departements des Innern vom 10. Oktober 1879, den Civilstandsbeamten noch nicht ausshin gegeben worden seien. Unterm 26. Oktober richteten wir darum an die Regierung von Uri neuerdings die Einladung, ehestens dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Civilstand bezüglichlichen Register und Akten oder Kopien derselben, so weit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besiz der bürgerlichen Behörden übergehen (Art. 64 des Civilstandsgesetzes).

4. Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone.

Mit Zuschrift vom 30. Juli nahm die Regierung von Solothurn unsere Intervention gegenüber der Weigerung der Regierung von Luzern zu dem Zwecke in Anspruch, daß die Pflegekosten einer auf der Durchreise in Olten niedergekommenen Luzernerin, mit Rücksicht auf die Armuth der Betreffenden und der privatrechtlich zur Unterstützung Verpflichteten, von der luzernischen Heimatgemeinde vergütet werden. Solothurn machte diesfalls geltend, daß das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 (A. S. n. F. I, 743), welches derartige Auslagen dem Verpflegungsorte zur Tragung überbindet, sich nur auf Niedergelaßene und Aufenthalter, nicht aber auch auf Passanten beziehen könne, da sonst Eisenbahnknotenpunkte, wie Olten, übermäßig stark in Anspruch genommen würden. Wir traten auf das Begehren Solothurns, dessen Haltlosigkeit sich aus dem Wortlaut des allegirten Gesetzes, sowie aus unserer zugehörigen Botschaft vom 2. Juni 1875 (Bundesblatt III, 251) ergibt, nicht ein.

5. Gesundheitswesen.

Mit Zuschrift vom 24. Februar theilte die Regierung von Aargau mit, sie habe sich in Folge längeren Bestehens und beträchtlicher Ausbreitung der Pocken in der zugerischen Grenzgemeinde Hünenberg in Ermanglung von Gegenmaßregeln der dortigen Behörden zu dem Beschlusse veranlaßt gesehen, eine Grenzsperrre anzuordnen und jede Person über die Grenze zurückzuschicken zu lassen, welche sich nicht durch ein ärztliches Zeugniß dartüber ausweise, daß sie weder aus einem pockeninfizirten Hause selbst, noch aus der Umgebung eines solchen herkomme. Gegen diese Maßnahme erhob sich die Regierung von Zug und bezeichnete dieselbe als durchaus nicht geboten, zugleich aber als unnüz. Nachdem wir den Fall der eidgenössischen Sanitätskommission vorgelegt hatten, ordneten wir ein Mitglied derselben behufs Untersuchung des Standes der Krankheit an Ort und Stelle ab. Gleichzeitig wurde Aargau eingeladen, die gegen Zug angeordnete Grenzsperrre wieder aufzuheben. Zu weitem Maßnahmen gab dieser Fall indessen nicht Veranlassung.

Im Monat März gingen uns Klagen ein über den Gesundheitszustand der Arbeiter im Gotthardtunnel. Wir ließen die Angelegenheit ebenfalls durch ein Mitglied der eidgenössischen Sanitätskommission einer nähern Untersuchung unterziehen. Das uns erstattete Gutachten, welches auf das Leben der Arbeiter in- und außerhalb des Gotthardtunnels, auf deren Gewohnheiten und Bedürfnisse, sowie auf die Verhältnisse in Airole und Göschenen überhaupt Bezug nahm, gelangte zu dem Schluß, daß die Ursache der bei einzelnen Arbeitern aufgetretenen Anämie zum größten Theile auf die vom freien Willen derselben abhängige Lebenshaltung im Allgemeinen zurückzuführen sei, und daß die mit der Arbeit im Tunnel selbst verbundenen Gefahren für das körperliche Wohlbefinden erst in zweite Linie zu stellen seien. Wir erinangelten nicht, sowohl bei den Kantonsregierungen von Tessin und Uri, als bei der Gottharddirektion, alle nothwendig scheinenden Schritte zu veranlassen, um die Gesundheit der im Gotthardtunnel beschäftigten Arbeiter so wenig Anfechtungen als nur immer möglich auszusezen.

Als Beilage zu unserer Botschaft sammt Gesezesentwurf über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 18. Dezember 1879 (Bundesblatt 1880, I, 53), brachten wir den gesetzgebenden Räten noch den von Herrn Dr. Th. Lotz, Mitglied der eidgenössischen Sanitätskommission, erstatteten Spezialbericht über die Impffrage zur Vorlage, der im Bundesblatt pro 1880, II, zwischen pag. 770 und 771 eingeschaltet sich findet.

III. Gesetzgeberische Vorarbeiten.

Außer dem eben genannten Spezialbericht zum Epidemien-gesetz legten wir Ihnen vor: Botschaft und Beschlußentwurf vom 16. April 1880 (Bundesblatt II, 730), betreffend den regelmäßigen Betrieb der eidg. Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien; Botschaft vom 3. Juni 1880 (Bundesblatt III, 180) über Ihr Postulat vom 15. Juni 1875, betreffend Ausführung von Artikel 27 der Bundesverfassung über das Unterrichtswesen; Botschaft und Beschlußentwurf vom 13. September 1880 (Bundesblatt IV, 47), betreffend Erhöhung des Jahreskredits für das eidg. Polytechnikum; Botschaft und Beschlußentwurf vom 23. November 1880 (Bundesblatt IV, 389), betreffend Errichtung einer schweizerischen meteorologischen Centralanstalt; Botschaft vom 23. November 1880 (Bundesblatt IV, 440), betreffend Betheiligung des Bundes an den permanenten Schulausstellungen.

Die beiden letztern Geschäfte sind von den gesetzgebenden Räten im Sinne unserer Antragstellung auch bereits definitiv zur Erledigung gebracht worden.

IV. Ausstellungen und Kongresse im In- und Auslande.

Ueber den Besuch der mit der aargauischen Industrie- und Gewerbeausstellung in Aarau verbundenen Schulausstellung, sowie des Unterrichtskongresses in Brüssel, siehe unsern Bericht unter II. 1. hievor.

Dem Organisationskomite für das schweizerische Lehrerfest in Solothurn wiesen wir durch Beschluß vom 30. März den üblichen Bundesbeitrag von Fr. 500 und speziell für das Einbinden der bei diesem Anlaße zur Ausstellung gelangten schriftlichen Arbeiten aus den Rekrutenprüfungen einen weitem Beitrag von Fr. 300 zu.

Herr Prof. Dr. Dunant in Genf hatte die Freundlichkeit, unsere Vertretung auf dem internationalen Kongreß für Hygiene zu übernehmen, welcher im September in Turin stattfand. Jener Kongreß hat die Stadt Genf einstimmig zu seinem Versammlungsort für das Jahr 1882 gewählt.

Im Monat August hielt die internationale Association for the Reform and Codification of the Law of Nations im Nationalrathssaale ihre Jahresversammlung ab.

In der Zeit vom 15. bis 22. September des Jahres 1881 soll in Venedig ein geographischer internationaler Kongreß stattfinden, welchem eine geographische Ausstellung zur Seite geht. Durch die italienische Regierung zur Theilnahme an diesem Kongresse eingeladen, haben wir unsern Konsul in Venedig mit der daherigen äußern Repräsentation beauftragt und den in der Schweiz bestehenden geographischen Gesellschaften behufs direkter Betheiligung von jener Einladung Kenntniß gegeben.

V. Werke der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit.

1. Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.

Aus den Berichten der einzelnen Kommissionen dieser Gesellschaft ergibt sich Folgendes:

A. Geodätische Kommission. Der Gang der Arbeiten derselben ist im Detail in den gedruckten Sitzungsprotokollen vom 15. Mai, 4. September und 21. November enthalten, welche zur Disposition der tit. Geschäftsprüfungskommission gehalten werden. Wir beschränken uns hier darauf, zwei der wichtigsten Punkte besonders hervorzuheben. In erster Linie wird bemerkt, daß im Berichtjahre die sämtlichen der Kommission zur Leitung übergebenen Arbeiten nicht nur regelmäßig und mit Erfolg fortgeschritten sind, sondern daß sie so weit gefördert werden konnten, um der Kommission den Ausspruch zu erlauben, es werden dieselben in zwei bis drei Jahren zu vollständigem Austrage kommen. In zweiter Linie ist an die im letzten Herbst durch die Zuvorkommenheit der spanischen Regierung ermöglichte und unter persönlicher Mitwirkung des Generals Ibañez zu gutem Ziele gelangte Neumessung einer Basis bei Aarberg und die durch die Beschlüsse der Bundesversammlung für das laufende Jahr in sichere Aussicht gestellten Messungen zweier Kontrollbasen im Osten und Süden unseres Landes zu erinnern, durch welche unser Nez, trotz allen lokalen Hindernissen, die nöthige Sicherheit erhalten wird, um einerseits in dem europäischen Konzerte erfolgreich mitzuwirken und anderseits für Arbeiten in unserm eigenen Territorium eine zuverlässige Grundlage zu bilden. Von der Basismessung abgesehen, betragen die Einnahmen der Kommission Fr. 15,221. 33, die Ausgaben Fr. 15,220. 75, somit Saldo auf neue Rechnung 58 Ct.

B. Meteorologische Kommission. Abgesehen von dem wenigstens einigermaßen gelungenen Versuche, weitere Kreise für die Ermöglichung einer Bergstation mit Registrirapparaten zu interessieren, ist neben dem regelmäßigen Betrieb des Beobachtungsnetzes und der Druklegung der Beobachtungen die durch die Bundesversammlung beschlossene Errichtung einer festen meteorologischen Centralanstalt für die Schweiz, unter Leitung einer eidg. Spezialkommission, hervorzuheben. Wenn es, wie sicher gehofft werden darf, gelingen wird, diese Anstalt so zu organisiren, daß den praktischen Bedürfnissen des Landes Vorschub geleistet werden kann, ohne die Hauptaufgabe einer möglichst raschen Gewinnung einer genauen Kenntniß der schweizerischen Klimatologie zu beeinträchtigen, so werden die Konflikte, welche die gegenwärtige Kommission schachmatt gelegt und die Nothwendigkeit einer neuen Gestaltung erwiesen haben, von selbst aufhören, und es wird die Schweiz um ein nützlich und sie auch in dieser Richtung auf die Höhe der Nachbarstaaten hebendes Institut bereichert sein.

Bei Fr. 17,194. 35 Einnahmen betragen die Ausgaben der Kommission Fr. 17,312. 30; es resultirt somit ein Passivsaldo von Fr. 117. 95.

C. Geologische Kommission. Dieselbe berichtete uns:

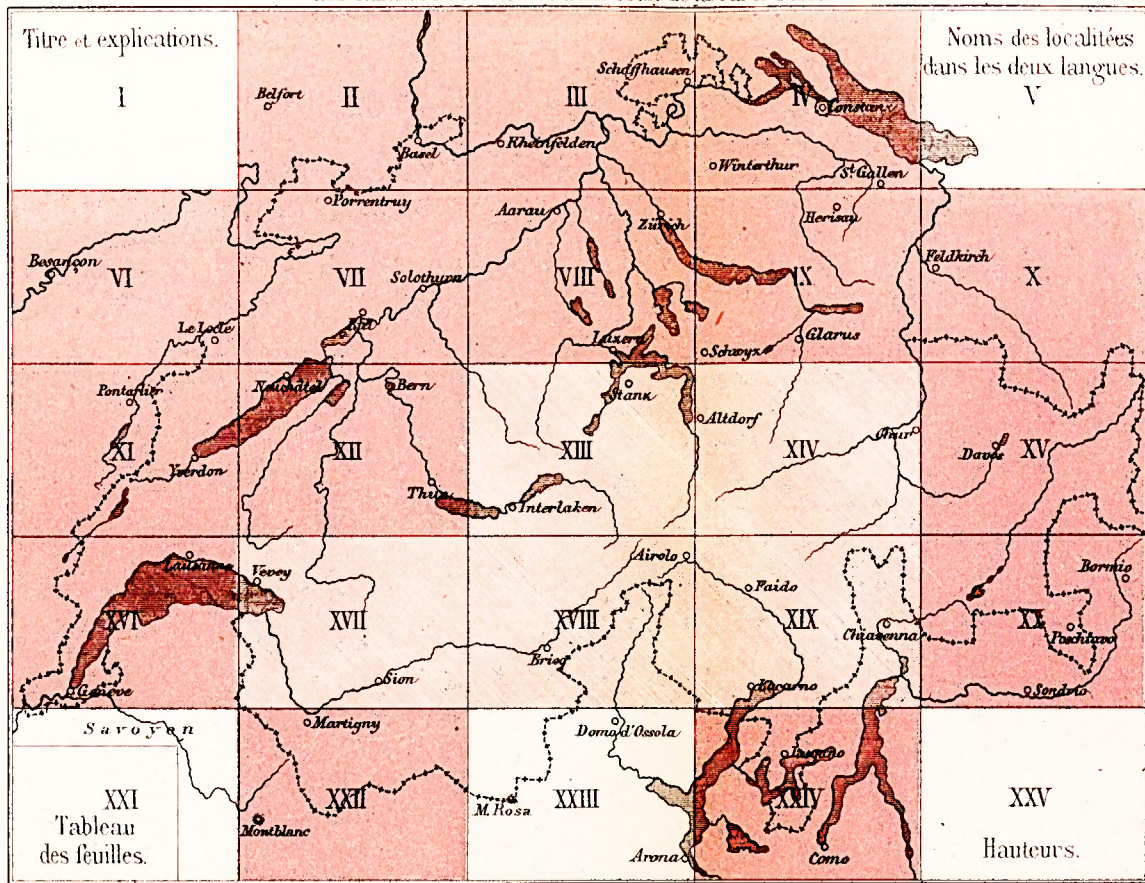
Die von der geologischen Kommission übernommene Aufgabe, Beiträge zur geologischen Kenntniß der Schweiz zu sammeln, zerfällt in zwei Abtheilungen. Als die wichtigere erscheint zunächst die successive geologische Durchforschung und Kolorirung der Blätter des im Maßstab von 1:100,000 der wirklichen Größe vorhandenen Atlas von Dufour, nach welchen später eine in der geologischen Darstellung übereinstimmende Karte der Schweiz wird ausgeführt werden können. Als einen zweiten Theil ihrer Aufgabe betrachtet sie die Herausgabe von Karten in größerem Maßstabe von Landestheilen, die, wissenschaftlich oder ökonomisch, größeres Interesse darbieten.

1) Karten des eidgenössischen Atlas in 1:100,000 der wirklichen Größe. Der gegenwärtige Bestand unserer Leistungen ist aus dem beiliegenden Uebersichtskärtchen ersichtlich. Die vier Ekblätter fallen außer Betracht, da sie kein schweizerisches Terrain enthalten. Die zwei oberen Reihen enthalten nur vollendete Blätter.

Blatt III, von Hrn. Mösch, ist bei Anlaß der Aufsuchung von Steinkohlen in zweiter Ausgabe erschienen, mit Zugabe des südlichen Schwarzwaldes, von Hrn. Peter Merian.

CARTE GÉOLOGIQUE de la SUISSE en FEVRIER 1881.

Les numéros des feuilles sont ceux de la Carte Dufour.



Blatt IV, mit einem Anhang von Blatt V, erschien 1880, von den Herren Gutzwiller und Schaleh. Noch fehlt dazu der Text Erläuterungen. In der dritten Reihe erschien

Blatt XII, von den Herren Gillieron und Bachmann, 1879.

Blatt XIII, von den Herren Mösch und Kaufmann, ist beinahe vollendet aufgenommen. Noch fehlt dazu der in die Hochalpen eingreifende Theil, den Herr Baltzer im nächsten Sommer liefern wird.

Blatt XIV glaubt Herr Heim im folgenden Sommer vollständig aufnehmen zu können.

Blatt XVII, in der vierten Reihe, von den Herren E. Favre, Ischer, Renevier vollständig aufgenommen, hoffen wir noch im Laufe dieses Jahres zu veröffentlichen, mit Benutzung der Karten von Gerlach.

Blatt XVIII ebenfalls. Der Theil nördlich von der Rhone ist von Herrn von Fellenberg im Laufe mehrerer Jahre vollständig aufgenommen worden. Die Partie südlich von der Rhone entnehmen wir vorläufig aus den geologischen Karten von Gerlach, die früher von uns angekauft wurden.

Blatt XIX, aufgenommen von Rolle, bis auf die Partie des Rheinwaldhorns, welche Herr Heim im nächsten Sommer nachzuliefern hofft, wird im Herbst der Lithographie übergeben werden.

Blatt XXIV, in der fünften Reihe, hat im vorigen Jahr durch Taramelli einen Text erhalten. Wir dürfen also in nächster Zeit der geologischen Colorirung aller Blätter des eidgenössischen Atlas und zum Theil auch den dieselben erläuternden Texte entgegen sehen, mit Ausnahme von Blatt XXIII. Wie die größeren Partien der Blätter XVII und XVIII, könnte indeß auch dieses Blatt nach den ältern Aufnahmen von Gerlach veröffentlicht werden.

2) Spezialkarten in größerem Maßstabe.

- a. A. Müller. Geologische Karte des Kantons Basel und der angrenzenden Gebiete, 1 : 50,000 d. w. G. 1862, mit Text. Diese unsere erste Lieferung ist vergriffen, wird aber durch die Dufourblätter II, III, VII, VIII ersetzt.
- b. F. Kaufmann. Geologische Beschreibung des Pilatus, mit Karte 1 : 25,000 und Text, 1867.
- c. V. Gillieron. Une partie du Ct. de Fribourg, Carte 1 : 50,000 et texte, 1873.
- d. A. Escher v. d. L. Die Säntisgruppe, Karte 1 : 25,000. Text nach Escher von Mösch, 1872.

- e. K. v. Fritsch. Das Gotthardgebiet. Karte 1 : 50,000. Text, 1873.
- f. E. Renevier. Carte des Alpes vaudoises mérid. 1 : 50,000, sans texte, 1875.
- g. A. Baltzer, Kontakt von Gneiß und Kalk im Berner Oberland, Karte 1 : 50,000, 1880.

3) In Aussicht stehende Arbeiten.

- a. F. M. Stapff. Geologie des Gotthardgebietes. An der Veröffentlichung dieser angekündigten Arbeit wünscht auch die geologische Kommission, so weit ihre Finanzen es gestatten, sich zu betheiligen, da sie auch zu der Wahl und Besoldung des Hrn. Stapff beigetragen hat.
- b. Prüfung im Gebirge der von Gerlach geologisch dargestellten Gebiete der Blätter XVII, XVIII, XXIII. Der Wunsch einer Revision seiner ältern Karten wurde von Gerlach selbst getheilt, daher er das Blatt XXII erst nach einer neuen Bereisung herausgab. Auch soll er die Revision des Blatt XVIII beinahe vollendet haben, als ihn bei Gletsch an der Rhone der Tod ereilte.
- c. A. Favre. Carte du terrain glaciaire erratique de la Suisse. Mit Benutzung der Karte 1 : 250,000 in 4 Blättern.
- d. Ernest Favre. Carte géologique de la Suisse. Auf derselben Karte, durch Reduktion der 21 geologischen Blätter des eidgenössischen Atlases auf 4 Blätter.

Bei Fr. 23,995. 35 Einnahmen betragen die Ausgaben der geologischen Kommission Fr. 15,570. 57, Aktivsaldo daher Fr. 8424. 78.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft; schweizerisches Idiotikon.

Das Jahrbuch, die regelmäßige Publikation der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, konnte schon Ende Mai herausgegeben werden. Es enthält (Band V) zwei deutsche und eine französische Abhandlung (Königshofen's Bericht über die Schlacht bei Sempach von Dr. Aug. Bernoulli in Basel; Bausteine zur politischen Geschichte Hans Waldmann's und seiner Zeit von Dr. Karl Dändliker, Seminarlehrer in Kufnach; Esquisses d'histoire suisse par Pierre Vaucher, professeur, à Genève) und die erste Hälfte einer größern Arbeit in französischer Sprache (Etude sur les relations de Charles VII et de Louis XI, rois de France, avec les

cantons suisses, 1444 – 1483, par Bernard de Mandrot, ancien élève de l'École des Chartes à Paris). Von den Quellen zur Schweizergeschichte ist der IV. Band, herausgegeben von Dr. P. Schweizer: Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz von 1664 bis 1671, mit einer längern historischen Einleitung des Herausgebers, fertig geworden. An dem früher begonnenen III. Bande dauert die Drucklegung noch fort, und ebenso ist der V. Band in Angriff genommen worden, welcher von Dr. Rott, Legationssekretär in Paris, bearbeitet, die Erneuerung des französischen Bündnisses mit Heinrich IV, 1602, in Aktenstücken und Exkursen, zum Gegenstande hat. Es werden sonach 1881 voraussichtlich zwei Bände vollendet und der VI. in Angriff genommen werden. Für die genannten Arbeiten und den Anzeiger für schweizerische Geschichte wurden im Berichtjahre Fr. 3833. 45 verausgabt, woran der Bund Fr. 2200 beigetragen hat.

Uebersicht der Publikationen der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz aus den Jahren 1871—1880.

- 1/ *Archiv für schweizerische Geschichte, XVII. bis XX. Band. 1871, 1873, 1874, 1875.*
- 2/ *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, I. bis V. Band. 1876 bis 1880.*

1. Archiv.

In die bezeichnete Berichtsperiode fallen von der früheren Form der regelmäßigen Publikation der Gesellschaft, dem 1843 begonnenen „**Archive**“, die vier letzten Bände, von denen der allerletzte ein Inhaltsverzeichnis über alle zwanzig Bände umschließt. Das Archiv zerfiel regelmäßig in mehrere Unterabtheilungen, von denen die erste die Sitzungsprotokolle der Jahresversammlungen und weitere geschäftliche Mittheilungen, die zweite „**Abhandlungen**“, die dritte „**Urkunden**“, die vierte „**Denkwürdigkeiten**“ umfaßte.

Abhandlungen (nach chronologischer Reihenfolge der behandelten Gegenstände geordnet).

Band.	Jahr.	I n h a l t.	Bearbeiter.
XIX	1874	Die Schlacht am Stoß, Geschichte und Sage	Dr. J. Dierauer, in St. Gallen. Archivar Ch. Kind, in Chur.
XVII	1871	Der Wormser Zug, 1486 und 1487	
XVII	1871	Der Antheil der Eidgenossen an der europäischen Politik, 1517—1521	
XX	1875	Renward Cysat, der Stadtschreiber zu Luzern, Lebensbild eines katholisch-schweizerischen Staatsmannes (II. Theil)	Dr. W. Gisi, in Bern.
XVIII	1873	Die im westphälischen Frieden ausgesprochene Exemption der Eidgenossenschaft vom Reiche, das Verdienst der evangelischen Städte und Orte	
XVII	1871	Das Abt-St. Gallische Archiv in Zürich	Dr. V. A. Fechter, in Basel. Staatsarch. Strickler, in Zürich.
XVII	1871	Coup d'œil général sur l'histoire militaire des Suisses au service étranger	
XVIII	1873	Ueber die Entstehung der Neutralität von Savoyen	R. de Steiger, in Bern. Dr. W. Gisi, in Bern.
XIX	1874	Die Verhandlungen, welche zwischen der Schweiz und Frankreich in Folge der Pariser Friedensverträge vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815, betreffend Kriegskosten und andere Entschädigungen, stattgefunden haben	
			Dr. von Gonzenbach, in Bern.

Band.	Jahr.	I n h a l t.	Bearbeiter.
XVIII XIX XX XVIII	1873 1874 1875 1873	<p style="text-align: center;">Urkunden.</p> <p>Urkunden und Regesten zu der Geschichte des St. Gotthard- passes, I, 1402—1449; II, 1231—1315; III, 1316—1401</p> <p>Die Beziehungen der Stadt Constanz zu der Eidgenossen- schaft während des Mittelalters 1259—1520, Urkunden und Akten aus dem Stadtarchiv Constanz</p> <p>Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des Sempacher Krieges</p>	Dr. H. v. Liebenau, in Luzern.
XVII	1871	<p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">Chroniken, Denkwürdigkeiten.</p>	Dr. J. Marmor, in Constanz. Th. v. Liebenau, in Luzern.
XIX XX	1874 1875	<p>Die Jahre 1298—1308, aus dem ersten Entwurfe der Chronik Aeg. Tschudi's auf der Zürcher Stadtbibliothek</p> <p>Berichte burgundischer Agenten bei den Eidgenossen, 1619—1629</p>	Dr. H. Wattelet, in Murten. Prof. A. Rivier, in Brüssel.

2. Jahrbuch.

Das durch die Revision der Gesellschaftsstatuten 1874 in's Leben gerufene „Jahrbuch“, welches nun alljährlich erscheint, enthält nur noch Abhandlungen, zu welchen nothwendige urkundliche oder anderweitige Beilagen immerhin hinzutreten; auch hier eröffnen die Gesellschaftsprotokolle jeden Band.

Band.	Jahr.	Inhalt.	Bearbeiter.
III	1878	Du lieu d'origine de la Chronique dite de Frédégaire	G. Monod, in Paris.
III	1878)	Die Alpenpässe im Mittelalter, I, II	Dr. E. Oehlmann, in Norden.
IV	1879)	Eine thurgauische Schultheißenfamilie des 9. und 10. Jahrhunderts	Prof. Meyer von Knonau, in Zürich.
II	1877	Die französischen und lombardischen Geldwucherer, namentlich in der Schweiz, I, II	Staatsschreiber J. J. Amiet, in Solothurn.
I	1876)	Der Gottesfreund im Oberland	Prof. Lütolf, in Luzern.
V	1880	Königshofen's Bericht über die Schlacht bei Sempach	Dr. A. Bernoulli, in Basel.
V	1880	Esquisses d'histoire suisse	Prof. P. Vaucher, in Genf.
IV	1879	Die Ursachen des alten Zürichkrieges in ihren Grundzügen	Chorherr J. L. Aebi, in Bero- münster.

Band.	Jahr.	Inhalt.	Bearbeiter.
V	1880	Etude sur les relations de Charles VII et de Louis XI, rois de France, avec les Cantons suisses, 1444—1483, I.	B. de Mandrot, in Paris.
II	1877	Der angebliche Bund von Vazerol, 1471	Rektor J. Bott, in Chur.
V	1880	Bausteine zur politischen Geschichte Hans Waldmann's und seiner Zeit	Dr. K. Dändliker, in Küssnacht.
I	1876	Etterlin's Chronik der Eidgenossenschaft, nach ihren Quellen untersucht	Dr. A. Bernoulli, in Basel.
IV	1879	Das sogenannte Waldmannische Konkordat	Prof. F. Rohrer, in Luzern.
III	1878	Johann Philipp, Freiherr von Hohensax, Herr zu Sax und Forsteck	H. Zeller-Werdmüller, in Zürich.
III	1878	Die reformirte Schweiz in ihren Beziehungen zu Karl I. von England, William Land, Erzbischof von Canterbury und den Covenanters	Prof. A. Stern, in Bern
IV	1879	Die Erbauung der Stadt Versoix, vorzüglich nach den Akten des Berner Archives	Dr. E. Blösch, in Bern.

Neben dem „Archiv“ und dem „Jahrbuch“ für schweizerische Geschichte publizierte die Gesellschaft im Laufe der Berichtjahre ferner:

3) **Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 1, 2 und 4**, Basel bei Felix Schneider, 1877/80, eine Sammlung folgenden Inhaltes:

Band. Jahr.

- 1 1877 Thüring Frickarts Twingherrenstreit. Bendicht Tschachtlans Berner Chronik, nebst den Zusätzen des Diebold Schilling. Bearbeiter: Professor Gottlieb Studer, in Bern.
Johannis Gruyère Descriptio belli annis 1447 et 1448 gesti. P. Nikolaus Rädle, in Freiburg.
- 2 1878 Les dépêches de Jean-Baptiste Padavino, Envoyé de la République de Venise, écrites pendant son séjour à Zurich 1607—1608. (Im italienischen Urtexte.) Bearbeiter: Victor Cérésolo, Konsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Venedig.
- 4 1880 Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671. (Theils ganze Depeschen, theils Auszüge von solchen.) Bearbeiter: Dr. Paul Schweizer, Privatdozent an der Universität Tübingen.

NB. Band 3 der „Quellen“ ist noch unter der Presse befindlich.

4) Das **Schweizerische Urkundenregister** (zweiter Band), welches neben einer einläßlichen Einleitung über die vom Redaktor, Herrn Professor Hidber, besuchten in- und ausländischen Archive Folgendes enthält:

- 1877 Schweizerisches Urkundenregister. Zweiter Band. (Regesten aller auf die Schweiz bezüglichen Urkunden aus den Jahren 1144—1200.) Bern, bei K. Wyß. Bearbeiter: Prof. Dr. Hidber, in Bern.
- 1873 Diplomata helvetica varia. (Hundert bisher ungedruckte auf die Schweiz bezügliche Urkunden aus verschiedenen Archiven, als „Anhang zum schweizerischen Urkundenregister“, in vollständigem Texte.) Bern, bei K. Wyß. Bearbeiter: Professor Dr. Hidber, in Bern.

5) Ein **periodisches Blatt** in vier bis fünf jährlichen Nummern (je 1 à 1½ Bogen) zur Aufnahme von kürzern Aufsätzen, Notizen, Materialien historischen Inhaltes, sowie der Gesellschaftsnachrichten und Korrespondenz, unter dem Titel:

Anzeiger für schweizerische Geschichte, Solothurn, bei Schwendimann. Jahrgänge 1871—1880. Bearbeiter: Domprobst Fiala, in Solothurn.

Die Jahrgänge 1870—1873 bilden zusammen den Band I, die Jahrgänge 1874—1877 den Band II der Sammlung. Vom Jahrgang 1880 steht Nr. 5 noch aus.

Jedem Bande wird ein Register der darin enthaltenen Aufsätze beigegeben, nach folgenden Kategorien eingetheilt: 1) Geschichte; 2) Urkunden, historische Handschriften, Rechtssachen, Worterklärungen, Ortsnamen; 3) Kulturhistorisches; 4) Berichte, Personalien, Anzeigen; 5) Literatur (d. h. Verzeichniß aller erscheinenden, die schweizerische Geschichte betreffenden Bücher und Druckschriften).

Band I enthält 143, Band II 126, die Jahrgänge 1878/80 enthalten bis jetzt 102 kleinere und größere Aufsätze verschiedenartigsten Inhaltes.

Die Arbeiten für das schweizerische Idiotikon gediehen soweit, daß mit dem Druke begonnen und ein zweckentsprechender Verlagsvertrag abgeschlossen werden konnte. Im November erschien der von den Redaktoren und dem Verleger, Hrn. J. Huber in Frauenfeld, vereinbarte Prospekt des Werkes. Die erste Lieferung desselben (10 Bogen), welcher eine erklärende Einleitung für den Leser vorangestellt wird, kann im laufenden Jahr erscheinen. Der leitende Ausschuß für das Idiotikon hofft, schon mit der ersten Lieferung den Beweis zu leisten, wie sehr dieses Werk der ihm zu Theil gewordenen Subventionirung würdig sei. Die Einnahmen dieses Unternehmens betragen Fr. 8999. 13, die Ausgaben Fr. 5135. 45, somit Aktivsaldo auf 1881 Fr. 3863. 68.

3. Schweizerischer Kunstverein.

Der übliche Bundesbeitrag von Fr. 6000 wurde von der Vereinsektion Lausanne, mit einem eigenen Zuschuß von Fr. 4000, zum Ankauf des Bildes „die Pferdeschwemme“, von Rud. Koller in Zürich, verwendet. Gleichzeitig erwähnen wir hier, daß der schweizerische Künstler Konrad Grob in München uns am 23. Juni sein Gemälde „die Schlacht bei Sempach“, welches seither im Ständerrathssaale aufgestellt worden ist, zum Geschenk gemacht hat.

In dem nachstehenden Verzeichniß sind die während des letzten Dezenniums mit Bundessubvention von den Sektionen des schweizerischen Kunstvereins gemachten Ankäufe zusammengestellt:

Jahr.	Künstler.	Preis.	Kunstwerk.	Eigenthum der Sektion.
1871	—	Fr. —	—	—
1872	Holzhalb, Rudolf	2,500	Ansicht von der Sägalp	Zürich
1873	Böcklin Tobler, Viktor	2,500 2,500	Muse Appenzeller Tanzstube	Aarau Glarus
1874	Stückelberg, Ed. Humbert, Louis Meuron, Alb. Böcklin	2,500 2,500 3,200	Wahrsagerin La prairie de Tournex Chemin de Mürren	Winterthur Lausanne Luzern
1875	Koller, Rud. Grob, Conrad Wekesser	1,891 1,100 6,000	Landschaft mit maurischen Reitern Kühe auf der Weide Das Tätsch-Schießen	" " " "
1876	Tobler, Viktor	6,650	Barbara v. Muralt vor dem Bischof Ripenda	Winterthur
1877	Tobler, Viktor Fröhlicher, Otto Buchser, Franz	9,000 1,000 1,500	Zwingli's I. Disputation in Zürich Schachmatt An der Handeck	St. Gallen Aarau Bern
1878	Boßhard, C.	2,500	Fluthumfangen	" "
1879	Stäbli, Adolf Barzagli, Cattaneo	3,000 3,500	Der Alchymist Landschaft im Tessin	" "
1880	Koller, Rud.	6,500	Jenatsch sinnt nach über die Befreiung Graubündens von französischer Herrschaft	St. Gallen
		10,000	Pferdeschwenne	Lausanne
		68,341		

4. Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten.

Derselbe berichtete uns:

Das Jahr 1880 darf in allen Beziehungen als günstig bezeichnet und dem Jahre 1879 füglich an die Seite gestellt werden.

An Todesfällen hatten wir zu verzeichnen:

	40	Polizen	(37	Mitglieder)	mit	Fr.	87,100
gegenüber 1879:	37	"	(34	"	"	"	79,338

somit zirka Fr. 8000 Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr, welche zum Theil jedoch dadurch wieder gedeckt werden, daß des höhern Alters der Mitglieder wegen (um ein Jahr) die Wahrscheinlichkeit der Mortalität etwas höher ist als im Vorjahr; immerhin aber muß das definitive Resultat der Dekungskapitalberechnung vorbehalten werden.

Ausgetreten sind im verflossenen Jahre:

	31	Polizen	(27	Mitglieder)	mit	Fr.	75,900	Versicherungskapital
(1879: 39	"	"	"	"	"	"	94,400)	

so daß diesfalls eine Besserung zu konstatiren ist.

Aufnahmen fanden statt:

							Versicherungskapital.
Nach Tarif A	96	Polizen	(79	Mitglieder)	mit	Fr.	288,900
" " B	34	"	(33	"	"	"	106,200
" " C	keine						

Total somit	130	Polizen	(112	Mitglieder)	mit	Fr.	395,100
gegenüber 1879	162	"	"	"	"	"	433,500

Wenn diesfalls gegenüber dem Vorjahr auch eine Verminderung eingetreten ist, so darf das Resultat für unsere Verhältnisse dennoch als günstig betrachtet werden, indem der Abgang an Mitgliedern und an bezüglichem Versicherungskapital nicht nur ersetzt wurde, sondern bereits um ebensoviel zugenommen hat.

Die Kassarechnung stellt sich wie folgt:

a. Einnahmen:

Uebertrag von 1879	Fr.	2,576. 65
Bundesbeitrag	„	30,000. —
Bußengelder (Postverwaltung bis Ende November)	„	12,810. 80
Geschenke	„	100. —
Prämien	„	185,894. 66
Zinsen	„	21,943. 35
		<hr/>
Total	Fr.	253,325. 46

b. Ausgaben.

Kapitalanlagen	Fr.	152,000. —
Todesbeiträge	„	87,100. —
Rückversicherungen	„	1,583. 20
Verwaltungskosten	„	3,493. 73
Kassasaldo	„	9,148. 53
		<hr/>
oder Total	Fr.	253,325. 46

Vermögensstatus.

Angelegte Kapitalien	Fr.	648,000. —
Baar in Kassa	„	9,148. 53
Marchzinsen	„	9,350. 10
		<hr/>
Total	Fr.	666,498. 63

eine Vermehrung gegenüber 1879 um „ 162,678. 47
 worin die vom Bunde bewilligte Subvention nebst Ertrag der
 Bußengelder inbegriffen sind.

Welcher Theil hievon als Zunahme des Dekungskapitals betrachtet werden muß und folglich nicht als Gewinn angesehen werden darf, kann erst nach definitiver Berechnung desselben angegeben werden, was zur Zeit, 1. Februar, noch nicht möglich war.

5. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die Schulausstellungen von Zürich und Bern, die gleichartig organisirt sind, haben theils durch Schenkungen, theils durch Anschaffungen ihre Sammlungen erheblich vermehrt. Um ihre Be-

strebungen und nützlichen Anregungen in immer weitere Kreise zu tragen, besitzt jede Ausstellung ein eigenes Organ, Zürich das „schweizerische Schularchiv“, Bern den „Pionier“. Auch durch Anordnung von Spezialausstellungen wurden die Zwecke dieser Institute gefördert. Beide beteiligten sich mit Auszeichnung an der Gewerbeausstellung in Huttwyl, Kantons Bern; Zürich brachte anlässlich der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Zug den Stand des gegenwärtigen Fortbildungsschulwesens zur Darstellung, beschickte durch einen eigenen Abgeordneten den Unterrichtskongress in Brüssel und legte uns hierüber auch einen Bericht vor; Bern brachte die Ergebnisse eines zur Erstellung guter Lehrmittel für den Zeichnungsunterricht eröffneten Konkurses und die weiblichen Handarbeiten von neun bernischen Primar- und Sekundarschulen zur Ausstellung. Beide Institute ertheilten auch durch öffentliche Vorträge Belehrung über ihre Sammlungen, die sich eines zahlreichen Besuches erfreuten. Bei einem gleich hohen Bundesbeitrag von je Fr. 1000 bezifferten sich die Jahreseinnahmen von Zürich auf Fr. 3325, diejenigen von Bern auf Fr. 2300. Beide Ausstellungen schlossen ihre Rechnungen mit einem Defizit ab, Zürich mit einem solchen von von Fr. 596. 03, Bern mit einem solchen von Fr. 85. 60. Bezüglich eines weitem Details wird auf die uns erstatteten interessanten Spezialberichte der beiden Ausstellungen verwiesen.

Wir schließen diesen Theil unserer Berichterstattung mit einer Zusammenstellung derjenigen Bundesbeiträge, welche im letzten Dezennium an die vorgenannten schweizerischen Gesellschaften und Vereine verabfolgt worden sind:

Jahr.	Naturforschende Gesellschaft.			Geschichtsforschende Gesellschaft.	Idiotikon.	Schweiz. Kunstverein.	Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten.	Schulaustellungen.
	Geodätische Kommission.	Geologische Kommission.	Meteorologische Kommission.					
1871	Fr. 15,000	Fr. 13,000	Fr. 11,000	Fr. 3,000.	Fr. —	Fr. 2,000	Fr. —	Fr. —
1872	15,000	13,000	11,000	3,000.	—	2,000	—	—
1873	15,000	—	11,000	3,000.	—	2,000	10,000	—
1874	15,000	15,000	15,000	1,500.	3,000	6,000	10,000	—
1875	15,000	15,000	15,000	1,500.	3,000	6,000	10,000	—
1876	15,000	15,000	15,000	2,185. 90	3,000	6,000	23,000	—
1877	15,000	15,000	15,000	2,350.	3,000	6,000	23,000	1000
1878	15,000	15,000	15,000	2,350.	3,000	6,000	30,000	1000
1879	15,000	15,000	15,000	2,350.	3,000	6,000	30,000	1000
1880	25,000	15,000	15,000	2,200.	3,000	6,000	30,000	2000
	160,000	131,000	138,000	23,435. 90	21,000	48,000	166,000	5000

Fr. 692,435. 90

VI. Polytechnische Schule.

1. Leistungen und Frequenz der Anstalt. An Vorlesungen und Übungskursen wurden angekündigt: im Wintersemester 1879/80 201, im Sommersemester 1880 187, und gehalten im Wintersemester 1879/80 187, im Sommersemester 1880 161.

Im Wintersemester 1878/79 waren angekündigt 211, gehalten 176, im Sommersemester 1879 waren angekündigt 187, gehalten 167.

Im Berichtjahre haben sich zur Aufnahme gemeldet:

im Oktober 1879	193	(im Oktober 1878	189)
im April 1880	16	(im April 1879	11)
	<hr/>		<hr/>
Summa	209	Summa	200

Von denselben wurden aufgenommen:

im Oktober 1879	175	(im Oktober 1878	175)
im April 1880	14	(im April 1879	9)
	<hr/>		<hr/>
Summa	189 = 90,48 %	Summa	184 = 92 %

Von den 189 neu eingetretenen Schülern bestanden 93 die Prüfung am Polytechnikum; 96 wurden theils auf Grund von Maturitätszeugnissen schweizerischer Mittelschulen und auswärtiger Realschulen, theils gestützt auf Zeugnisse über Studien an andern technischen Hochschulen ohne Examen aufgenommen.

20 Aspiranten oder 9 $\frac{1}{2}$ % der Angemeldeten wurden abgewiesen; im Vorjahre waren es 16 oder 8 %.

Die Aufgenommenen vertheilen sich:

	1879/80	1878/79
auf die Bauschule	8	10
„ „ Ingenieurschule	29	24
„ „ mechanisch-technische Schule	36	40
„ „ chemisch-technische Schule	36	31
„ „ Forstschule	15	16
„ „ landwirthschaftl. Abtheilung	6	4
„ „ Fachlehrerabtheilung	17	19
auf den Vorkurs	42	40
	<hr/>	<hr/>
Summa	189	184

Die Gesamtfrequenz beträgt:

im Berichtjahre	541 Schüler	(im Schuljahr 1878/79	564 Schüler)
"	"	"	"
"	250 Zuhörer	"	223 Zuhörer
	<u>791</u>		<u>787</u>

Es hat sich sonach die Zahl der Schüler um 23 vermindert, diejenige der Zuhörer dagegen um 27 vermehrt.

Während des Schuljahres 1879/80 haben vor Beendigung ihrer Studien die Anstalt verlassen:

	44 Schüler, im Jahr 1878/79	41 Schüler.
Aus den obersten Kursen		
sind abgegangen . . .	152	148
	<u>196</u>	<u>189</u>
Dieselben abgerechnet von		
der Gesamtfrequenz		
der Schule	541	564
ergibt als Uebertrag auf		
1880/81	345 Schüler, auf 1879/80	375 Schüler.

Von den 541 regulären Schülern entfallen

auf die Schweiz 297, auf das Ausland 244. gegenüber
 " " " 300, " " " 264 im Jahr 1878/79.

Die Zahl der Schweizer hat sich demnach um 3, diejenige der Ausländer um 20 vermindert.

Das Verhältniß der Schweizer und Ausländer an den verschiedenen Fachschulen und am Vorkurs, gleichzeitig verglichen mit dem Vorjahre, zeigt folgendes Resultat:

Fachschule.	1879/80.			1878/79.			Zunahme gegenüber 1878/79.	Abnahme
	Schweizer.	Ausländer.	Total.	Schweizer.	Ausländer.	Total.		
Bauschule	22	4	26	21	10	31	—	5
Ingenieurschule . . .	50	85	135	59	102	161	—	26
Mechanisch-technische Schule	50	76	126	60	74	134	—	8
Chemisch - technische Schule	51	30	81	47	22	69	12	—
Forstschule	46	2	48	52	2	54	—	6
Landwirthschaftliche Schule	7	9	16	4	8	12	4	—
Fachlehrerabtheilung .	57	7	64	49	11	60	4	—
Vorkurs	14	31	45	8	35	43	2	—
	297	244	541	300	264	564	22	45

Differenz minus 23.

Hiebei entfällt auf die einzelnen Kantone folgende Schülerzahl: Zürich 68, Bern 30, Aargau 29, Graubünden 16, St. Gallen 20, Neuenburg 14, Waadt 16, Thurgau 15, Tessin 13, Solothurn 15, Luzern 6, Genf 12, Schaffhausen 10, Basel-Stadt 9, Glarus 9, Appenzell 5, Freiburg 5, Basel-Landschaft 5, Wallis 3, Unterwalden 2, Zug 1, Schwyz 1, Uri —.

Von den 244 Ausländern gehörten an: Oesterreich-Ungarn 78, Deutschland mit Elsaß-Lothringen 51, Amerika 28, Italien 27, Rußland 21, Schweden und Norwegen 9, Holland 7, Serbien und Rumänien 7, Dänemark 6, Großbritannien 4, Frankreich 3, Türkei und Bulgarien 1, Griechenland 1, Aegypten 1.

Von den Auditoren, deren im Berichtjahre 250 eingeschrieben waren, worunter 76 Studirende der Universität, wurden im Wintersemester 396, im Sommersemester 296 einzelne Vorlesungen belegt.

Im Vorjahre betrug die Anzahl der Zuhörer, einschließlich 80 Studenten der Hochschule, 233. Es ergibt sich sonach eine Zunahme um 27 Zuhörer.

2. Fleiß und Disziplin. In Ausübung der reglementarisch vorgeschriebenen Kontrolle über Fleiß und Disziplin erhielten eine größere Anzahl Schüler Ermahnungen durch die betreffenden Abtheilungsvorstände und den Direktor.

Auf eingegangene Anzeige der Polizeibehörden erhielten 8 Schüler Verweise; 25 Schüler wurden wegen Unfleißes, 3 Schüler wegen Ungehorsams mit der Wegweisung bedroht, 2 Schüler wegen Unfleiß von der Schule weggewiesen.

Von 68 Bewerbern haben 61 die Diplomprüfung bestanden. Seit Eröffnung der Schule sind bisanhin 1040 Diplome ertheilt worden. Bezüglich der weitem Detailangaben verweisen wir sowohl hier als bezüglich der übrigen Berichterstattung auf den Spezialbericht des Schulraths.

Preise. Von den durch die Konferenzen der Bau-, mechanisch-technischen und Fachlehrerabtheilung gestellten Preisaufgaben sind diejenigen der Bau- und Fachlehrerabtheilung gelöst worden.

Die Bauschule verlangt „Aufnahme und Dekoration des Entrée und Vestibule am Haupteingange unsers Polytechnikums“, und es erhielt für seine Lösung der Schüler des dritten Bankurses Albert Lüthi von Zürich den Hauptpreis, bestehend in der silbernen Medaille und einer Geldzulage von Fr. 150.

Für Bearbeitung der Aufgabe der VI. Abtheilung, „Ueber die Bedeutung, welche die Kenntniß des spezifischen Gewichtes von Gasen und Dämpfen für die theoretische Chemie besitzt, mit besonderer Berücksichtigung der sogenannten abnormen Dampfdichten,“ wurde Arthur Calm aus Lieben bei Prag der Hauptpreis, bestehend aus der silbernen Medaille nebst Fr. 150, zuerkannt.

Exkursionen. Die reglementarischen Exkursionen, sowohl die kleinern in der Umgebung Zürichs, als auch die größern, mehrere Tage dauernden fanden auch dieses Jahr an allen Abtheilungen ihre Ausführung, wobei jede der verschiedenen Fachschulen ihren speziellen Bedürfnissen Rechnung trug.

Herr Professor Stadler führte die Bauschüler über Chur und den Splügen nach Chiavenna, Colico, Gravedona, Como, Locarno und Bellinzona; die Herren Culmann und Pestalozzi besuchten mit dem obersten Ingenieurkurse die Bauten der Gotthardbahn; Herr Professor Veith besichtigte mit den Schülern der mechanischen Abtheilung die verschiedenen mechanischen Etablissements in und um Zürich und Winterthur; die Chemiker unter der Leitung des Herrn Professor Lunge die chemischen Fabriken in Uetikon und Richterswyl, die Färbereien und Fabriken in Basel.

Die Exkursionen an der land- und forstwirthschaftlichen Abtheilung führten in Waldungen und auf größere Gutswirthschaften, in die Fabrik condensirter Milch in Cham, in große Sennereien und in die genossenschaftlich betriebenen Alpen auf dem Arni u. s. w.

Auf den zum Theil gemeinschaftlich ausgeführten Exkursionen mit den Studirenden der Geologie und Botanik wurden die nach beiden Seiten interessanten Gebiete der Ostschweiz besucht.

3. Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten. Um alljährlich wiederkehrende, in der Natur der Sache liegende Wiederholungen, welche überdieß ein weiteres Publikum weniger interessiren, zu vermeiden, beschränken wir uns darauf, der einzelnen Sammlungen nur im Allgemeinen zu erwähnen, dagegen auf die Thätigkeit der verschiedenen Laboratorien etc. etwas spezieller einzutreten.

Für sämtliche Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten war für 1880 die Summe von Fr. 72,400 budgetirt. Die daherigen Ausgaben belaufen sich auf Fr. 83,844. 54. Der Ueberschuß an Ausgaben wurde gedeckt durch das Mehrerträgniß an Laboratoriumsgebühren, welche den betreffenden Anstalten regiementsgemäß zufallen, und sodann durch Extrakredite (für die Kupferstichsammlung, das physikalische, das analytische und technische Laboratorium), deren Bewilligung unter keinen Umständen abgelehnt werden konnte, ohne die Interessen des Unterrichtes empfindlich zu schädigen. In unserem Antrage für Budgeterhöhung ist eine Summe von Fr. 5000 vorgesehen, welche für Aufbesserung der Laboratoriumskredite bestimmt ist.

Was die Verwendung der Kredite betrifft, so beschränken wir uns auf die allgemeine Bemerkung, daß dabei, wie auch früher, in erster Linie bei den Anschaffungen auf die Bedürfnisse des Unterrichtes, welchem die betreffende Sammlung zu dienen hat, ferner auf die neuesten Erfindungen im Gebiete der Mechanik, der Physik, der Chemie, und endlich, vorzugsweise bei den naturhistorischen Sammlungen, auf Vervollständigung bestehender Lücken und auf Erwerbung seltener Objekte Rücksicht genommen wurde.

Zu den dem Unterrichte dienenden wissenschaftlichen Anstalten übergehend, bemerken wir:

a. Bezüglich des physikalischen Institutes. Die Ausgaben belaufen sich auf Fr. 6387. 72, welche gedeckt wurden aus dem ordentlichen Jahreskredite von Fr. 2800, aus einem Extrakredite von Fr. 2500 und aus den Gebühren für den Besuch des physikalischen Laboratoriums.

Etwa die Hälfte der Ausgaben betraf die Anschaffung von neuen Untersuchungsinstrumenten, die andere Hälfte diente zur Beschaffung von Untersuchungsmaterialien.

Das Laboratorium zeigte eine Frequenz: im Wintersemester von 18, im Sommersemester von 22 Studirenden, wovon jeweilen 6 sich mit selbstständigen wissenschaftlichen Aufgaben beschäftigten.

An wissenschaftlichen Arbeiten sind von den beiden Herren Professoren und einer Anzahl Praktikanten 11 ausgeführt worden; 2 derselben, „das Wärmeleitungsvermögen der Kohle“ und „das Leitungsvermögen der Amalgame für Wärme und Elektrizität“, werden demnächst publizirt.

Bei den unzulänglichen, jede freie Entwicklung des Unterrichts störenden Lokalitäten, die für eine kleine Anzahl von Laboranten zur Noth ausreichen konnten, aber bei der zunehmenden Frequenz absolut auch nur annähernd nicht mehr genügten, mußte um jeden Preis auf deren Erweiterung Bedacht genommen werden, besonders da bei dem gegenwärtigen Stadium der Baupflichtsfrage bis zur Erstellung eigener physikalischer Lokalitäten noch geraume Zeit verstreichen dürfte.

Mit verdankenswerther Einwilligung des Direktors der mechanischen Sammlungen, Herrn Professor Veith, wurde ein Theil der bisher der mechanischen Sammlung dienenden Räume für die physikalischen Uebungen eingerichtet, mit dem nöthigen Mobiliar, mit Gas- und Wassereinrichtung versehen. Wenn auch diese Einrichtung, weil die Räume nunmehr nicht zusammenliegen und deßwegen die Kontrolle und die Leitung der Uebungen erschwert werden, nicht als mustergültig und namentlich nicht als bleibend zu betrachten ist, so genügt sie doch vor der Hand, sofern die Frequenz nicht noch mehr steigt. Immerhin soll damit die pendente Frage der Erstellung entsprechender und ausreichender Lokalitäten in keiner Weise in den Hintergrund gedrängt werden.

b. *Bezüglich des analytischen Laboratoriums.*
In demselben arbeiteten während des Wintersemesters 1879/80 70 Schüler und 12 Auditoren, während des Sommersemesters 1880 61 Schüler und 11 Zuhörer.

Die große Mehrzahl der Praktikanten beschäftigte sich mit analytischen Operationen; ein Theil, namentlich die vorgerücktern Schüler und eine Anzahl Auditoren war durch organische Arbeiten in Anspruch genommen, von denen eine nicht geringe Zahl zu publizirbaren Resultaten führte. Diese wurden theils in den „Berichten der deutschen chemischen Gesellschaft“, theils als Doktor-dissertationen der resp. Verfasser veröffentlicht. Von letztern sind vier von der philosophischen Fakultät der zürcherischen Hochschule approbirt worden.

Die Einrichtungen des Laboratoriums erlitten insofern eine Aenderung, als durch Entfernung des bisherigen Schwefelwasserstoffgasometers und dessen Ersatz durch zwei gläserne Schwefelwasserstoffgasentwickler zum Zwecke getrennter Ausführung der Verbrennungsanalysen ein Raum gewonnen und mit Gas- und Wasserleitung versehen wurde. An Apparaten ist das Nöthige ergänzt worden.

c. Bezüglich des technischen Laboratoriums. Die Zahl der Theilnehmer an den praktischen Arbeiten betrug im Wintersemester 31 Schüler und 3 Auditoren, im Sommersemester 32 Schüler und 3 Auditoren.

In Folge des Umstandes, daß die Mehrzahl der Schüler des dritten Kurses im Wintersemester die ihnen frei gestellte Wahl zwischen beiden Laboratorien dazu benutzten, im technischen Laboratorium zu arbeiten, und daß auch die Pharmazeuten gemäß ihrer neuen Studienordnung dieses Laboratorium besuchten, stieg im Wintersemester 1880/81 die Zahl der Praktikanten bereits auf 45, und mußte zu deren Unterbringung aller verfügbare Raum, selbst die früher im Kellergeschoße provisorisch eingerichteten Plätze, in Gebrauch genommen werden.

Die Arbeiten waren, wie früher, vorwiegend präparativer Natur, doch ist namentlich auch die Lebensmittelanalyse mit geübt worden. Für die Pharmazeuten wird dieselbe obligatorisch behandelt. Von den vorgerücktern Praktikanten und einigen Auditoren wurden selbstständige wissenschaftliche Untersuchungen ausgeführt, welche theilweise bereits ihre Veröffentlichung gefunden haben.

d. Im landwirthschaftlichen Laboratorium arbeiteten im Wintersemester 4, im Sommersemester 17 Praktikanten. Was die zur Ausführung gelangten größern Arbeiten betrifft, so ist zu erwähnen, daß im Auftrage des schweizerischen Obst- und Weinbauvereins circa 50 Sorten schweizerischer Weine untersucht und auf Wunsch des Herrn Forstmeister Meister fünf Proben von Waldboden aus dem Sihlwalde der mechanischen und chemischen Analyse unterworfen wurden.

e. Landwirthschaftliches Versuchsfeld. Es waren im Berichtjahre zwei Versuche im Gange, welche, abgesehen von der Ungunst der Witterung, ein günstiges, zum Theil glänzendes Resultat geliefert haben:

- 1) der im Jahre 1866 eingeleitete Versuch mit Heublumensaat und Kleegrassaat;
- 2) der im Berichtjahre neu eingeleitete komparative Anbauversuch mit Rothklee, Luzerne, Kleegras und Gras.

Der erstere, nunmehr seit fünf Jahren betriebene Versuch mit Klee gras- und Heublumensaat lieferte zu Gunsten der Klee grassaat ein ganz besonders vortheilhaftes Resultat, der Art, daß die Unzwekmäßigkeit der Heublumensaat einerseits und der große Vorzug einer rationell ausgewählten Klee grassaat in glänzender und schlagender Weise dargethan worden ist — ein Ergebniß von großer praktischer Bedeutung für die Landwirthschaft.

Der zweite Anbauversuch (mit Rothklee, Luzerne, Klee gras und Gras) litt zwar durch Unkraut und Witterung; nichts desto weniger kann derselbe in der Anlage und in dem erstjährigen Erfolge als durchaus gelungen betrachtet werden. Das Resultat entsprach in sofern wieder vollkommen den theoretischen Erwartungen, als die Klee grasparzelle schon im ersten Jahre bezüglich Ertragsfähigkeit den Vorrang gegenüber den andern, mit Rothklee, Luzerne und Gras bepflanzten Abtheilungen behauptete.

Ausführlicher wird über beide Versuche in der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift berichtet werden.

f. Die Samenkontrolstation stand im Berichtjahre mit 32 schweizerischen, 2 deutschen und 2 französischen Firmen in Vertragsverbindung. Die Zahl der Einsendungen belief sich auf 1343, herrührend von 168 verschiedenen Einsendern, und zwar 903 von Kontrollfirmen, 129 von Nichtkontrollfirmen und 311 von landwirthschaftlichen Vereinen, Landwirthen, Gärtnern etc.

Die Untersuchungen betreffen 11 Arten Kleesamen, 28 Arten Gräser samen, 8 Arten forstliche Samen, 6 Arten Getreide, je 2 Arten Hanf-, Flachs- und Rübensamen, 3 Arten Hülsenfrüchte und 1 Art Kartoffel- und Stärkemehl.

Ueber das Detail der Untersuchungen und die Thätigkeit der Station überhaupt verweisen wir auf den in Heft 9 und 10 der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift und überdieß als Separatabdruck erschienenen technischen Jahresbericht.

g. Die landwirthschaftlich-chemische Untersuchungsstation hat nunmehr das dritte Betriebsjahr hinter sich. Zur Bewältigung des eingelaufenen Materials war die Anstellung eines Assistenten, dessen Besoldung aus den Einnahmen der Station zu bestreiten ist, nothwendig.

Die Zahl der unter Kontrolle der Station stehenden Firmen betrug 16, nämlich 12 für Düngmittel und 4 für Futtermittel. Im Vorjahre waren es deren 13. Für das Jahr 1881 haben sich weitere 5 Firmen bereits angeschlossen.

Die analytische Thätigkeit der Station war auch im abgelaufenen Jahre zum großen Theile der Erledigung von Nachuntersuchungen,

der Hauptaufgabe der Station, gewidmet, woran sich die Honoraranalysen nebst den Weinanalysen für die allgemeine schweizerische Weinuntersuchung anschlossen.

Im Ganzen liefen 254 Einsendungen ein, gegenüber 181 im Jahre 1879. Davon entfallen auf kostenfreie Nachuntersuchungen 84, gegen 57 im Jahr 1879, auf Honoraranalysen 170, gegen 124 im Jahr 1879.

Von letztern gehören 44 Nummern der erwähnten Weinuntersuchung an.

Außerdem wurden wie im Vorjahre 16 Oechsle'sche Mostwaagen geprüft und verifizirt.

Leider kann in diesem Jahre über das Resultat der im letzten Berichte erwähnten Düngungsversuche nicht berichtet werden, da zuerst der harte Frost des Winters den größten Theil der Saat vernichtete und dann die starken Regengüsse und Hagelschläge des Sommers den üppig gewachsenen Rest der Frucht niederlegten.

h. Eidgenössische Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien. Ungeachtet der ungünstigen Verhältnisse, die in ihrer Gesamtheit einen schleppenden Geschäftsgang und einseitige Entwicklung der Anstalt bedingten, sind doch für 23 Auftraggeber 525 Einzelversuche ausgeführt worden. Gegen das Vorjahr weist das Berichtjahr einen Ueberschuß von 466 Einzelversuchen aus und erreicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl jener Proben, die seit Ankauf der Maschine bis zu ihrer definitiven Aufstellung im Bahnhofe der Nordostbahn ausgeführt wurden.

Die Bibliothek des Polytechnikums umfaßte mit Ende 1880 die Zahl von 22,387 Bänden, wovon 19,297 Bände im Bibliotheksaal, 3090 Bände im Lesezimmer und in den verschiedenen Abtheilungen untergebracht sind. Der Zuwachs beträgt 826 Bände; die Zahl der aufgelegten Zeitschriften ist 124.

Auch im Berichtjahre erfreute sich die Anstalt ungemein zahlreicher, zum Theil sehr werthvoller Geschenke, die hiemit den verehrlichen Gebern bestens verdankt werden.

4. Amtsthätigkeit der Schulbehörden. Der Schulrath behandelte in 9 Sizungen 129 Geschäftsgegenstände. Das Präsidialprotokoll weist in der Zwischenzeit die Abwicklung von 294 Traktanden aus.

An der Stelle des Herrn Nationalrath A. v. Planta, der die auf ihn gefallene Wiederwahl entschieden ablehnte, wurde als Ersatzmann des Schulrathes gewählt: Herr Obergeringieur Jean Meyer in Lausanne.

Änderungen im Lehrpersonal. Dieselben beschlagen ausschließlich Assistentenstellen.

Es nahmen ihre Entlassung die Herren: Heinrich Schellhaas, als Assistent der mechanischen Abtheilung; Emil Kürsteiner, als Assistent der Ingenieurschule; Mann und Mühlhäuser, als Assistenten des technischen und des analytischen Laboratoriums.

An deren Stellen wurden gewählt die Herren: E. Asboth von Hermannstadt als Assistent der mechanischen Schule; Georg Autran von Genf als Assistent der Ingenieurschule; Heinrich Schäppi von Thalwyl zum Assistenten des technischen und Arthur Studer von Olten zum Assistenten des analytischen Laboratoriums.

Als Privatdozenten sind ausgetreten die Herren: Steinmann für Eisenbahnverwaltung und Platzmann für Landwirthschaft; es haben sich neu habilitirt die Herren: Dr. V. Wietlisbach von Bremgarten für Mathematik und Physik, Dr. Friedrich Meili von Zürich für Verkehrs- und Handelsrecht und Martin Grübler von Meerane, Sachsen, für Mathematik.

Stipendien und Schulgelderlaß. Aus dem Legat von Chätelain sind an 16 Schüler Stipendien im Gesamtbetrage von 3050 Fr. ausgesetzt worden; 27 Schüler erhielten überdieß ganzen oder theilweisen Erlaß des Schulgeldes.

Aus den Erträgnissen des Escher'schen Legates wurden Fr. 273 für Unterstützung dürftiger Studirender auf geologischen Exkursionen verwendet.

Organisatorisches. Die Stellvertretungen wegen vakanter Lehrkanzeln, deren Wiederbesetzung aus Mangel an Mitteln seit geraumer Zeit verschoben werden mußte, und wegen Krankheit einzelner Professoren (Heer und Méquet) erforderten mehrfache besondere Maßregeln. Die Herren Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten der Anstalt haben in bereitwilliger Weise durch verdoppelte Anstrengung diese Lücken ausgefüllt; namentlich sind für die vakante Professur der höhern Mathematik in analytischer Richtung die Herren Professoren Frobenius und Geiser für Funktionentheorie in die Lücke getreten. Eine Reihe von Privatdozenten hat in verdankenswerther Weise weitere Ergänzungen in den Lehrplan der Fachlehrerabtheilung mathematischer sowohl als naturwissenschaftlicher Richtung gebracht.

Reorganisationsfrage der polytechnischen Schule. Der Hauptbericht des Schulrathes über diese so hochwichtige Angelegenheit ist schon im Vorjahre (im November 1879) dem Druck übergeben und mit bestimmten Anträgen über alle einzelnen Haupt-

punkte dem Bundesrathe zugestellt worden. Die sachliche Erledigung durch Anträge des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe und Weisungen an den Schulrath wurde verzögert durch weitere Eingaben der technischen Vereine und durch Konferenzen derselben mit unserm Departement des Innern. Der Schulrath seiner Seits hat die neuen Anregungen in mehrfachen, ausschließlich diesem Zwecke gewidmeten Sizungen geprüft und seine Gutachten an das Departement, resp. an den Bundesrath abgegeben.

Unterm 20. August 1880 faßte dann der Bundesrath die Schlußnahme:

- 1) Der Bundesversammlung ist Bericht und Antrag, betreffend Erhöhung des Jahresbeitrages an die schweizerische polytechnische Schule, vorzulegen.
- 2) Der schweizerische Schulrath ist eingeladen, das Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule vom 14. Juli 1873, sowie das Regulativ für die Aufnahmsprüfungen vom 7. August 1872 einer Revision zu unterstellen und dieselben seiner Zeit revidirt dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Das Departement des Innern ist beauftragt, Namens des Bundesrathes bei den Kantonen die geeigneten Schritte zu thun, um Reformen in den auf das Polytechnikum vorbereitenden Schulen herbeizuführen und über das Ergebniß seiner Zeit zu berichten.

Nachdem hierauf im Sommer ein neues Diplomreglement von der Konferenz der Vorstände der Fachschulen vorberathen und in sämtlichen Spezialkonferenzen geprüft worden war, ist dasselbe zu Händen des Schulrathes, nach Vorberathung durch Präsident und Direktor, dem Druk übergeben worden. Es fehlt nur noch die Schlußberathung des Schulrathes, um dem Bundesrathe zu endgültiger Genehmigung vorgelegt werden zu können.

Ein neues Aufnahmsregulativ wurde durch die Konferenz der Fachschulvorstände mit Zuzug derjenigen Lehrer der Anstalt, welche in den letzten Jahren die Maturitätsexamen der Kantonsschulen besucht hatten, in Angriff genommen und redaktionell in einem ersten Entwurf niedergelegt, von dem der Schulrath Anfangs Dezember Kenntniß nahm und denselben als Unterlage für die Verhandlungen mit den Kantonen, betreffend Hebung der Mittelschulen, geeignet erachtete, indem er den Lehrerkonferenzen und sich selbst, nach Prüfung der Wünsche der kantonalen Anstalten, eine letzte Schlußberathung vorbehielt. Der so bereinigte Entwurf wird sodann an den Bundesrath gelangen.

In Rücksicht auf innere materielle Reform einzelner Abtheilungen sind bedeutsame Vorarbeiten schon so weit getroffen, daß die Verwirklichung derselben lediglich noch von der Bewilligung der nöthigen Geldmittel an die Schule abhängt. Was speziell die Reform der Forstschule betrifft, so hängt dieselbe theilweise mit dem Projekt einer forstlich-statistischen Versuchsstation zusammen.

Die weiter nöthigen Reglementsveränderungen werden durch den Schulrathspräsidenten und Direktor bereits vorbereitet und können, nachdem die Konferenzen der Lehrer sich nochmals über die Reglementsrevision speziell werden ausgesprochen haben, rascher Erledigung zugeführt werden.

Auf eine Anregung der zürcherischen Erziehungsdirektion, betreffend eine nähere vertragliche Verbindung der zürcherischen Thierarzneischule mit dem Polytechnikum, erklärten wir uns dahin, daß wir nichts dagegen einzuwenden haben, wenn den Schülern der zürcherischen Thierarzneischule, immerhin das nöthige Alter und die übrigen erforderlichen Eigenschaften vorausgesetzt, vom Schulrath gestattet werde, die landwirthschaftlich-forstwirthschaftliche Abtheilung des Polytechnikums als Auditoren zu besuchen, in der Meinung, daß den Polytechnikern dieser Abtheilung alsdann auch der Besuch der Unterrichtskurse der Thierarzneischule gestattet sei. Ein bezügliches förmliches Uebereinkommen hielten wir nicht für nöthig, sondern erachteten es als genügend, daß ein daheriger Modus vivendi durch einfache Schlußnahme des Schulraths einerseits und der zürcherischen Thierarzneischule anderseits festgestellt wurde.

Bauliche Fragen. Der Streit über die Baupflicht zwischen Zürich und dem Bunde liegt nunmehr in den Händen des Bundesgerichtes und geht seinen langsamen Prozeßweg. Die Dürftigkeit und Aermlichkeit der verfügbaren Räume für physikalische Arbeiten tritt immer in stärkern Gegensatz zu der in dieser Richtung von Jahr zu Jahr einschneidenden Reform in der Auffassung des physikalischen Unterrichtes.

Jubiläum der Schule. Am Schluß des Schuljahres 1879/80 feierte das Polytechnikum seinen 25jährigen Bestand. Eine Festschrift, von Herrn Professor Dr. Wolf verfaßt, gab der Feier eine würdige Einleitung. Die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft und der Bundesrath, sowie die höhern Lehranstalten des Landes und die Erziehungsbehörden der Kantone haben durch Abordnungen aus ihrer Mitte an der Feier Theil genommen. Behörden, Lehrer, frühere und jezige Schüler und Freunde der Anstalt

feierten in republikanischer Einfachheit ein einziges, in seiner Eigenthümlichkeit und Gemüthstiefe ergreifendes Fest, sich der erreichten Resultate freud und Muth und Zuversicht schöpfend für neue Anstrengungen zu fortgesetzter kräftiger Rangbehauptung der Schule für die Zukunft.

Dem Bericht über das Polytechnikum fügen wir noch folgende Mittheilung bei: Anlässlich des üblichen jährlichen Banquets der frühern Schüler der französischen polytechnischen Schule war im Jahre 1871 die Anregung gemacht worden, dahin zu wirken, es möchte der Schweiz die erstmals durch Art. 21 der Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich vom 27. September 1803 (Urkunden zum Mediationsrepertorium, S. 489) gewährte, aber 1851 zurückgezogene Vergünstigung der Zulaßung von Schweizern als internes in jene Anstalt in Anerkennung der freundlichen Aufnahme, welche die französische Ostarmee zu Anfang 1871 in der Schweiz gefunden, wieder gewährt werden. Die Anregung wurde von der Versammlung sehr günstig aufgenommen und seither eine bezügliche Adresse von über tausend frühern Schülern der Anstalt, darunter Männer in sehr hervorragender Stellung, Generale, Deputirte u. s. w., unterzeichnet. Der Bundesrath hatte seinerseits eine Anfrage unseres Ministers Dr. Kern vom 24. Dezember 1871, ob er ein bezügliches Gesuch an die französische Regierung richten solle, unterm 13. Januar 1872 abschlägig beschieden, weil ein Bedürfnis dafür seit Gründung der eidgenössischen polytechnischen Schule nicht mehr vorhanden sei. Seither wurde der bezüglichen Anregung in der französischen Schweiz weitere Folge gegeben, und nachdem unterm 19. Februar 1880 der Kanton Waadt hiemit den Anfang gemacht hatte, gelangten nacheinander sämtliche Kantonsregierungen der französischen Schweiz mit dem Ansuchen an uns, bei der französischen Regierung dafür uns zu verwenden, daß die erwähnte Vergünstigung der Zulaßung von Schweizern in die französische polytechnische Schule nach bestandener Prüfung als internes wieder gewährt werde. Wir thaten hierauf die gewünschten Schritte; es wurde uns aber die Antwort zu Theil, daß Angesichts der kategorischen Bestimmung von Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 über die polytechnische Schule, wonach von 1851 an nur Franzosen sich zur Prüfung für die Aufnahme in die Anstalt, also als internes, melden können, die französische Regierung sich außer Stande sehe, dem fraglichen Wunsche zu entsprechen.

VII. Statistisches Bureau.

Die wichtigste Arbeit des Jahres, welche das Bureau vom Anfange bis zum Schluß desselben beschäftigte, war die Organisation und Ausführung der eidgenössischen Volkszählung, welche nach dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 im Dezember vorzunehmen war. Der Departement des Innern erwählte unterm 30. Januar zur Vorberathung der Organisation derselben eine Kommission, bestehend aus den Herren: Dr. Dunant, Arzt in Genf, Dr. Guillaume, Strafhaußdirektor in Neuenburg, Dr. G. Kinkel, Professor in Basel, Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau, Dr. Schuler, Fabrikinspektor in Mollis, Dr. Stössel, Regierungspräsident in Zürich, und Dr. Ad. Vogt, Professor in Bern. Dieser Kommission wurden im Laufe des Februar nebst einer Menge Druksachen, namentlich Vorlagen aus dem Deutschen Reiche, welches auf 1. Dezember 1880 eine Volkszählung angeordnet hatte, die Vorarbeiten unseres statistischen Bureau zugesandt. Diese Vorarbeiten waren nicht bloß subjektive Vorschläge des Direktors desselben; es hatte dieser vielmehr seine Vorschläge schon der am 23. September 1878 in Chur versammelten schweizerischen statistischen Gesellschaft vorgelegt (und in der Zeitschrift dieser Gesellschaft publizirt); jene Versammlung hatte dieselben diskutiert und das Ergebnis wurde von Neuem nebst einer Vorlage des statistischen Bureau des Kantons Zürich berathen von einer am 25. Mai 1879 in Brugg abgehaltenen Vereinigung der statistischen Gesellschaften der Kantone Zürich, Baselstadt und Aargau, an welcher der Direktor unseres Bureau Theil nahm; es lag somit der Kommission das Ergebnis der Verhandlungen zweier Versammlungen von Fachmännern vor. Wegen Erkrankung des Direktors des eidg. statistischen Bureau und verschiedener anderer Umstände konnte die Kommission sich erst am 10. Mai in Bern versammeln; da Herr Dr. Schuler verhindert war, zu erscheinen, so wurde er durch Herrn Direktor Autenheimer, Präsident des Centralkomite des schweizerischen Gewerbevereins, ersetzt.

Es war nämlich von dem Centralkomite des genannten Vereins unterm 30. April 1880 eine Eingabe an das Departement des Innern gerichtet worden, in welcher eine Statistik der schweizerischen Gewerbe verlangt und zu diesem Zwecke die Aufnahme folgender Fragen in das Volkszählungsformular vorgeschlagen wurde: 1) der örtliche Siz des Gewerbes; 2) Name des Geschäftsleiters und der Firma; 3) Gegenstand des Betriebes; 4) Zahl der Geschäftsleiter (Arbeitgeber), unterschieden nach dem Geschlechte; 5) Zahl der

übrigen im Betriebe thätigen Personen, unterschieden nach Geschlecht und Alter; 6) Zahl, Art und, soweit thunlich, die Kraft der Umtriebsmaschinen; 7) bei Gewerben, für welche gewisse Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen charakterisch sind, deren Art und Zahl.

Ueberdieß war noch eine Petition des Centralkomite des schweizerischen Grüttilvereins eingelangt, welche als Aufnahmeobjekte vorschlug: Lohnverhältnisse, Lebensmittelpreise, Wohnungsverhältnisse, Armenunterstützungen, Arbeitslosigkeit, Konsumtion und Produktion, Krankheiten, Sterblichkeit, Verbrechen aus Armuth oder aus deren Folgen, Selbstmorde etc.

Außerdem waren noch Vorstellungen aus der französischen Schweiz eingelangt, welche auf eine präzise Redaktion der Frage nach der Heimat (nicht zu verwechseln mit Geburtsort) drangen.

Die Kommission, welche von dem Chef des Departements des Innern präsidirt wurde, fühlte sich in Folge dieser Zuschriften um so ernstlicher verpflichtet, vor Allem den Umfang und die Aufgabe der Volkszählung einläßlich zu berathen. So sehr man aber die von Herrn Autenheimer verlangten Aufschlüsse für wünschbar hielt, so war doch die gesammte Anzahl der übrigen Kommissionsmitglieder der Ansicht, es könne eine solche umfaßende Aufnahme nicht mit der nächsten Volkszählung verbunden werden, wenn man nicht diese selbst, welche schon Arbeit genug verursache, gefährden wolle. Es gehe weder mit denselben Kosten, da man die vorgeschlagenen neuen Rubriken nicht auf dasselbe Formular zu bringen im Stande sei, noch gehe es mit derselben Mühe, ob man ein paar Fragen von solcher Wichtigkeit mehr oder weniger stelle. Das hätten wir erstlich selbst bereits zwei Mal erfahren, daß eine ordentliche Volkszählung auch ohne Belastung mit andern Fragen, welche nicht direkt die gezählten Personen und ihre Wohnung betreffen, schon schwierig genug sei; im Jahre 1860 sei die mit der Volkszählung verbundene Gewehrzählung und im Jahr 1870 die mit derselben verbundene ganz einfache Fabrikstatistik dermaßen mißlungen, daß man die Ergebnisse dieser beiden Nebenaufnahmen nicht habe publiziren können. Aber man habe nicht allein diese beiden Nebenzwecke verfehlt, sondern damit auch der Hauptsache geschadet, indem in Folge dieser Vermehrung des Pensums die mit der Zählung betrauten Behörden der Volkszählung selbst nicht die nöthige Aufmerksamkeit haben widmen können (man denke an die vielen Lücken der Alters- und Berufsstatistik); wir dürften vollständig zufrieden sein, wenn wir einmal eine gehörige Ausfüllung der in der Haushaltungsliste enthaltenen Rubriken erreichten, indem mit einer richtigen Berufsstatistik die Hauptsache dessen, was die Gewerbe-

statistik bezwecke, gewonnen wäre. Auf denselben Schluß komme man, wenn man sich vergegenwärtige, was die deutsche Gewerbestatistik von 1875, deren Fragenschema uns heute vorgeschlagen werde, für ein Resultat geliefert habe: in einer Konferenz, welche die Direktoren der statistischen Bureaux deutscher Städte den 4. bis 6. Oktober 1879 der Volkszählung wegen in Berlin abgehalten, hätten dieselben ausdrücklich erklärt, man hätte nie von der im Jahr 1870 aufgestellten allgemeinen Bestimmung abgehen sollen, wonach mit Volkszählungen keine andern Ermittlungen als diejenigen über die Wohnungsverhältnisse zu verbinden seien, und sich einstimmig gegen eine wiederholte Verbindung von Gewerbezahl und Volkszählung ausgesprochen, weil das Ergebnis der Aufnahme von 1875 ein sehr unbefriedigendes gewesen und die Resultate den gehaltenen Mühen und Kosten nicht entsprechen. (So sind z. B. in Berlin selbst, trotz der großen Zahl von Zählungsbeamten, ein Drittel der Großbetriebe übersehen worden, welche man erst durch Nacharbeit ermittelte, gerade wie auch die von Zürich und Baselstadt nach 1870 herausgegebenen Gewerbestatistiken nicht der eidgenössischen, sondern einer nachherigen Aufnahme durch kantonale Organe zu verdanken sind.) Aus diesen Gründen schien es unserer Kommission, eine gewerbestatistische Aufnahme müsse entweder als ganz aparte Aufnahme behandelt werden, oder dann höchstens verbunden mit einer ganz reduzierten Volkszählung, wenn man eine solche im Jahre 1885 vornehmen wolle.

Noch entfernter von der Aufgabe einer Volkszählung schienen ihr aber die von dem Centralkomite des Grütlivereins vorgeschlagenen Fragen; wenn man diese dem Publikum zur Beantwortung vorlegte, so würde man die widersprechendsten Antworten erhalten, während andere, sichere Erhebungen zur Beantwortung mehrerer derselben zur Disposition stehen.

Dagegen wurden folgende Erweiterungen des bisherigen Schemas beschlossen: Betreffend den Beruf sollte auch das Geschäft, für welches der Erwerbsthätige arbeite und dessen Stellung im Geschäft angegeben werden; ferner sollen für jede Person außer dem Geburtsdatum auch der Geburtsort, sowie der betreffende Kanton oder das betreffende Land angegeben werden; endlich sei die Sprache nicht bloß familienweise, sondern für jede einzelne Person apart zu erheben.

Auf der andern Seite wurde dagegen beschlossen, von einer Aufnahme der Gebrechen zu abstrahiren, einerseits weil die gewöhnlich aufgenommenen (Irrsinn, Blindheit und Taubheit) von Laien so unrichtig erhoben werden (besonders bei der Neigung

der Familien, solche Vorkommnisse zu verheimlichen), daß die Aufnahme von geringerem Werthe sei, und sodann, weil noch mit mehr Grund die Ermittlung verschiedener anderer Gebrechen verlangt werden könnte.

Ebenso war die Kommission einstimmig der Ansicht, es sei die Frage nach der Konfession diesmal wegzulassen, indem bei der heutigen Zersplitterung der Ansichten innerhalb der einzelnen Kirchen die Aufstellung von bloß drei Rubriken (wie 1850) oder vier Rubriken (wie 1860 und 1870) denjenigen, welche über die Konfession der Bewohner Aufschluß wünschen, nicht genügen dürfte, während dagegen die Zumuthung, daß jeder Gezählte sich für eine der vielen Parteigruppen erkläre, auf Widerstand stoßen und das Interesse für eine richtige Volkszählung untergraben würde.

Betreffend die Wohnungsverhältnisse beschloß die Kommission, es seien bloß die bewohnten Häuser und die bewohnten Räumlichkeiten zu erheben, da man, zumal zur Winterszeit, den Zählungsbeamten nicht zumuthen könne, sich mit unbewohnten (vielleicht sehr abgelegenen) Häusern zu befassen, und die Frage nach den bewohnbaren Räumlichkeiten das letzte Mal zu vielen Mißverständnissen Veranlassung geboten habe: die Hauptfrage sei, wie viel Raum in einem gegebenen Moment von der in diesem Momente anwesenden Bevölkerung gebraucht werde.

Die nähere Durchführung dieser Grundsätze durch die verschiedenen Formulare und Instruktionen wurde theils noch in der Kommissionssitzung, theils nachher auf dem Wege der Korrespondenz vereinbart, so daß am 3. Juni die gesammte druckfertige Vorarbeit dem Bundesrath vorgelegt werden konnte. Der Bundesrath änderte dieselbe bloß in zwei Punkten: einerseits strich er die Rubriken für den Geburtsort, andererseits nahm er, auf den Wunsch von zehn Kantonsregierungen, die Rubriken betreffend die Konfession wieder auf und zwar heinahe in derselben Form, wie bei den zwei vorhergegangenen eidgenössischen Volkszählungen.

Von den weitem die Volkszählung betreffenden Vorschlägen, welche erst nach dem Druke und theilweise erst nach Versendung des sehr umfangreichen Materials von Formularen einlangten, schweigen wir, da auf dieselben begreiflicher Weise nicht mehr eingetreten werden konnte. Die Versendung der Formularen an die Kantonsregierungen und die Rücksendung der ausgefüllten Formularen veranlaßt uns zu keinen besondern Bemerkungen. Wir gehen daher zu den andern Arbeiten des Bureau im abgelaufenen Jahre über.

Die Bevölkerungsbewegung der Schweiz im Jahre 1878 konnte Anfangs März erscheinen. Die entsprechende Arbeit für das Jahr 1879 wurde im Berichtjahre deßhalb nicht ganz abgeschlossen, sondern die Beendigung bis nach Revision des Volkszählungsergebnisses verschoben, weil der Direktor des Bureau Anstand nahm, in demselben Momente, in welchem die Kantone bereits im Besize der neuen Volkszählungsergebnisse waren, für das Jahr 1879 Berechnungen über die Bevölkerung in diesem Jahre und darauf gegründete Berechnungen der Geburts-, Heiraths- und Sterbefrequenz zu publiziren, ohne die Ergebnisse der neuesten Volkszählung zu kennen. Bei Verschiebung des Abschlusses der Arbeit um einige Wochen ließ sich dann ein um so genaueres Resultat mittheilen.

Die wöchentliche Zusammenstellung der Geburten und Sterbefälle in den Ortschaften mit mehr als 7000 Einwohnern wurde wie bisher ausgeführt und den betreffenden Ortschaften, sowie ausländischen Bureaux für internationale Zusammenstellungen mitgetheilt.

Die Ausfuhr der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1879 wurde in bisheriger Weise im Bundesblatte publizirt.

Für die Zusammenstellung der überseeischen Auswanderung von Schweizern im Jahre 1879 ging zum ersten Male das Material aus allen Kantonen ein, obschon diese Zusammenstellungen mit dem Jahre 1868 eröffnet wurden.

Die Resultate der pädagogischen Prüfungen bei der Rekrutirung für 1881 konnten bereits am Schluß des Berichtjahres zum Druke befördert werden, da das Material durch das Militärdepartement sehr prompt gesammelt worden war und die Tabellen besser als früher ausgefüllt worden sind.

Die im vorigen Jahre begonnenen Arbeiten über den Handel der Schweiz mit Oesterreich in den Jahren 1875 bis 1878 und mit Italien in den Jahren 1874 bis 1878 wurden im Berichtjahre zu Ende geführt.

Als Mitglied einer Kommission für Versicherungsgesetzgebung sammelte der Direktor des Bureau die Geseze der andern europäischen Staaten, um sie im Laufe des nächsten Jahres zusammenzustellen; als Sekretär der schweizerischen statistischen Gesellschaft sammelte er das statistische Material für eine neue Zusammenstellung der gegenseitigen Hülfsesellschaften in der Schweiz im Jahre 1879.

Die schweizerische statistische Gesellschaft nahm im abgelaufenen Jahre ein: Fr. 1000 Beitrag des Bundes, Fr. 950 Beiträge der Kantone und Fr. 2530 Beiträge der Mitglieder und der Abonnenten der schweizerischen statistischen Zeitschrift. Die Ausgaben können noch nicht genau bestimmt werden, da zur Zeit der Berichterstattung der größere Theil der Zeitschrift pro 1880 noch nicht gedruckt war. Jedoch wird der Saldo der Rechnung von 1879, betragend F. 725, kaum anwachsen. Zudem steht der Gesellschaft eine außerordentliche Ausgabe bevor für die erwähnte neue Zusammenstellung der gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz.

VIII. Abtheilung Bauwesen.

A. Allgemeines.

Anknüpfend an den letztjährigen Bericht ist die im Berichtjahre erfolgte Kreirung und Besezung einer weitem Ingenieurstelle im Baubüreau (Oberbauinspektorat) beim Departement des Innern zu erwähnen. Erstere erfolgte auf den mit unserer Botschaft vom 28. Mai gestellten Antrag durch Bundesbeschluß vom 2. Juli und letztere fand nach Ablauf der Frist für das Inkrafttreten dieses Beschlusses und erfolgter Ausschreibung durch Bundesrathsbeschluß vom 24. Dezember, also Alles 1880, statt. Für dieses Jahr selbst wurde die nöthige Aushilfe mit dem dafür ausgesetzten Budgetkredite in provisorischer Weise beschafft.

Wir haben letztes Jahr gemeldet, daß wir die betreffenden Kantone durch Kreisschreiben vom 10. Januar 1879 auf die am 6. Oktober gleichen Jahres ablaufende Frist für die Einsendung der kantonalen Geseze oder Verordnungen über Wasserbaupolizei aufmerksam gemacht und dann am 27. Dezember die damit noch im Rückstande befindlichen Regierungen daran erinnert haben.

Wiewohl wir diese Erinnerung am 6. August 1880 wiederholten, stehen fragliche Eingaben noch von drei Kantonen und einem Halbkantone aus, nämlich von Uri, Appenzell Inner-Rhoden, Waadt und Wallis. Wenn es nun wünschbar erschien, eine übereinstimmende Behandlung dieser Angelegenheit gegenüber allen Kantonen durch ihre gleichzeitige Vornahme zu sichern, und sich daraus ergab, damit zuzuwarten, bis das ganze Material vorliegen werde, so kann doch jezt die Erledigung der eingegangenen Vor-

lagen keinen weitem Vershub erleiden, und es wird dieselbe daher ohne Rücksicht auf die noch ausstehenden erfolgen.

Der österreichischen Gesandtschaft wurden zuhanden des österreichischen Akerbauministeriums Mittheilungen über die hierseitigen gesezlichen Bestimmungen betreffend die Wasserbaupolizei gemacht, nachdem dieselbe aus Anlaß der von genanntem Ministerium beabsichtigten Abordnung eines Ingenieurs zur Besichtigung der Entwässerungs- und Uferschuzarbeiten in der Schweiz darum nachgesucht hatte.

Solche Mittheilungen sind auf erfolgtes Ansuchen auch an den Landeshauptmann von österreichisch Schlesien gemacht worden.

Dem von der italienischen Gesandtschaft Namens des italienischen Bauministeriums ausgesprochenen Wunsche, daß über ein mitgetheiltes Projekt der Tiberkorrektion in Rom die Aeußerung schweizerischer Ingenieure veranlaßt werden möchte, wurde durch einschlägige Einladung an den schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein entsprochen.

B. Eigenes Bauwesen des Bundes.

I. Hochbauten.

Der Unterhalt der eidgenössischen Gebäulichkeiten wurde während des Berichtjahres in gewohnter Weise besorgt, ebenso die Ausführung der durch das Budget und die Nachtragskredite bewilligten Erweiterungs- und Umbauarbeiten.

Neubauten wurden erstellt:

- 1) ein Reitbahngebäude in Frauenfeld;
- 2) ein Magazingebäude für die Pulvermühle Chur;
- 3) ein Wohngebäude für die Viehwärter auf der Allmend in Thun;
- 4) ein zweites Stallgebäude daselbst;
- 5) ein vierter Fourageschuppen daselbst;
- 6) ein zweites Schußbeobachtungshaus daselbst;
- 7) ein Magazin zur Aufbewahrung von Artillerie-Scheiben daselbst;
- 8) ein Materialschuppen für die eidgenössische Waffenfabrik in Bern;
- 9) ein Fuhrwerkschuppen beim Zeughaus in Bellinzona.

Die im Jahre 1879 nur unter Dach gebrachten Munitionsgebäude in Gümlingen und Schwyz wurden im Berichtjahre vollendet und der Militärverwaltung zur Benuzung übergeben.

Mit dem Bau des zweiten Munitionsgebäudes in Freiburg konnte wegen Anständen betreffend das Emplacement erst Ende September begonnen werden und derselbe gelangte deßhalb nicht zur Vollendung. Der Ausbau wird in diesem Frühjahr erfolgen.

Die im Budget pro 1880 vorgesehene Schlußlinie bei der Waffenfabrik auf dem Wyterfeld kam vorläufig nicht zur Ausführung, weil von verschiedenen Seiten wegen möglicher Gefährdung des Nachbargeländes durch Geschoßabweichungen Bedenken erhoben wurden.

Die Erstellung des Zollhauses in Riehen unterblieb, weil, wie Ihnen anlässlich der letzten Budgetberathung mitgetheilt worden ist, sich infolge Todesfalles Gelegenheit bot, daselbst ein für den Zolldienst sehr günstig gelegenes Gebäude anzukaufen.

Von der Erstellung des projektirten Zollhauses in Kreuzlingen wurde infolge Verweigerung der Baubewilligung seitens der Ortsbehörde und nachdem die Regierung von Thurgau sich nicht in der Lage befand, einer deßhalb an sie gerichteten Beschwerde Rechnung zu tragen, vorläufig Umgang genommen. Da es jedoch aus Rücksichten für den Zolldienst unerlässlich ist, den mit Ueberwachung der betreffenden Straße beauftragten Grenzwächtern den nöthigen Schutz gegen die Witterung zu bieten, so haben wir für einstweilen die Aufstellung eines Schilderhäuschens auf dem angekauften Bauterrain angeordnet.

II. Straßen- und Wasserbauten.

Der Unterhalt der Straßen, Wege, Uferbauten und Kanäle, sowie die Erstellung von neuen Weganlagen fand auf Grund der durch das Budget bewilligten Kredite statt.

C. Mobiliar.

Die Mobiliar-Anschaffungen und dessen Unterhalt erfolgten nach jeweiligem Bedürfniß. Ueber die Verwendung des hiefür im Budget ausgesetzten Betrages geben die Mobiliarkontrollen nähern Aufschluß.

D. Beschaffung von Bürolokalen für die eidgenössische Centralverwaltung.

Durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1880 haben Sie uns zum Ankaufe des Inselspitalgebäudes ermächtigt, und es ist durch diesen

Beschluß nun auch für die spätere Unterbringung der sämtlichen Abtheilungen des Militärdepartements gesorgt.

Gleichzeitig ist damit entschieden worden, daß die Sitzungssäle der eidgenössischen Räte vorläufig im Bundesrathhause verbleiben sollen. Wir benutzten deßhalb den Anlaß der Erneuerung der Teppiche im Nationalrathssaal, mit Rücksicht auf die infolge der neuen Volkszählung zunehmende Zahl der Mitglieder dieses Rathes die Sitzplätze daselbst zu vermehren; ein Gleiches geschah bezüglich der Journalistenplätze in diesem Saale.

Durch diese Maßnahmen, sowie durch die nach dem Auszuge der Oberpost- und Telegraphendirektion aus dem Bundesrathhause zu bewerkstelligende Einrichtung eines besondern Zimmers für die Präsidien der eidgenössischen Räte betrachten wir das hier einschlagende nationalrätliche Postulat vom 8. Dezember 1876 als erledigt.

Da sich die dem Waffenchef des Genie und dem topographischen Bureau zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten schon seit längerer Zeit als ungenügend erwiesen hatten und sich zudem die Vereinigung dieser beiden Bureaux in Folge nunmehriger Leitung derselben durch den nämlichen Chef in hohem Grade als wünschenswerth erzeigte, so sahen wir uns, in Anbetracht, daß der Bezug des zukünftigen Militärverwaltungsgebäudes an der Inselgasse frühestens in fünf Jahren wird erfolgen können, genöthigt, unterdessen im Jurabahngebäude auf der großen Schanze für diese Verwaltungsabtheilungen 11 Zimmer zu miethen.

Die Miethverträge mit der eidgenössischen Bank, sowie mit Photograph Durheim konnten in Folge dieser Dislozirungen gekündet werden, wie denn dies auch bezüglich der Lokalitäten des statistischen Bureau und der Centralpulververwaltung der Fall war, welche Bureaux nach dem Bezuge des Postgebäudes durch die Oberpost- und die Telegraphendirektion im Bundesrathhause untergebracht werden sollen.

E. Verschiedene Aufträge betreffend Hochbau.

Auch in diesem Jahre mußte unser Baubureau außer den eigenen Hochbauten des Bundes auch für solche, die bloß nach von ihm aufgestelltem Programm auszuführen sind, wie ferner in Beziehung auf Gebäude, um deren Ankauf es sich handelte, in Anspruch genommen werden. Es betrifft dies unter Anderm das Bundesgerichtsgebäude in Lausanne, die Postgebäude in Basel, Winterthur und Biel, das Zollhaus Oberfahr, die Maschinenfabrik Aarau

und die Waggonfabrik in Bern. Ueber das Nähere dieser Geschäfte geben die Jahresberichte derjenigen Departemente, denen die Behandlung derselben oblag, Auskunft.

F. Kantonale Straßen und Brücken.

1. Oberaufsicht über den Unterhalt.

(Art. 30 und 37 der Bundesverfassung.)

Einen in den Unterhalt der sogenannten internationalen Alpenstraßen einschlagenden Vorgang veranlaßte eine aus der Gegend des Vierwaldstättersees (unterzeichnet seitens des Stadtrathes von Luzern, der Verwaltungen der Dampfschiffahrt und der Rigibahn und einer größern Zahl von Hotelbesizern und anderer Privaten) eingegangene Petition um Veranlassung frühzeitiger Oeffnung des Gotthardpasses für das Rad im Berichtjahre. Dieselbe wurde den Regierungen von Uri und Tessin mit Empfehlung zur Berücksichtigung mitgetheilt, gab dagegen, nachdem eine Inspektion des Oberbauinspektorates, im Gegensatze zu den anormalen Schnee- und Witterungsverhältnissen der nächstvorangegangenen Jahre, sehr günstige Aussichten für einen den Wünschen der Petenten entsprechenden Verlauf der Sache herausgestellt hatte, — wie es denn in Wirklichkeit auch zutraf — zu Weiterm nicht Veranlassung. Wenn der Zustand der Gotthardstraße während des Sommers auf Süd- und Nordseite hie und da zu wünschen übrig ließ, so mußte dabei die außerordentliche Inanspruchnahme derselben wegen des Bahnbauens berücksichtigt werden.

Betreffend die übrigen zu dieser vom Bunde mit Beiträgen an den Unterhalt bedachten Klasse gehörigen Straßen (Simplon, Splügen-Bernhardin und Julier-Maloja) ist nichts zu bemerken, da dieselben im Allgemeinen gut unterhalten sind.

Auch die den Kantonen obliegende bauliche Instandhaltung derjenigen Straßen, deren Bau vom Bunde subventionirt worden ist (Bulle-Boltigen-Straße, die Gruppe der spezifischen Militärstraßen — Brünig-, Axen-, Furka- und Oberalpstraße — der betreffende Theil des Bündner Straßennetzes und der Rapperswyler Seedamm) gibt zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

Bezüglich des Offenhaltens im Winter und der Eröffnung für das Rad im Frühjahr haben die Kantone bei diesen letztern Straßen und aus dem Grunde der Subventionirung des Baues dem Bunde gegenüber keine Verpflichtungen. Solche ergeben sich dagegen, und zwar bezüglich des gewöhnlichen Unterhaltes überhaupt, und auch

bei nicht subventionirten Straßen zufolge ihrer Benützung für die Posten. In dieser Beziehung ergab sich nun in früherer und neuester Zeit Anlaß zu Aussezungen bei denjenigen Straßen, welche vorher nur für einen Lokalverkehr bestimmt waren, nun aber, besonders während der Sommermonate, einem sehr bedeutenden Fremdenverkehre zu dienen haben. Wenn sich daraus schon wegen der Breite und sonstigen Ausstattung solcher Straßen Uebelstände ergeben, so ist dies noch mehr der Fall, wenn dieselben nach wie vor bloß von den Territorialgemeinden unterhalten werden müssen; denn, wie die gehörige Besorgung einer öffentlichen und einem bedeutenden Verkehr dienenden Straße von einzelnen Gemeinden überall kaum erwartet werden kann, so ist dies noch um so weniger der Fall, wo es sich um Gebirgsstraßen handelt, bei welchen die Unterhaltungskosten durch den Einfluß des Klimas und der Gebirgsnatur überhaupt gesteigert werden und zudem die Sicherheit des Verkehrs erhöhte Anforderungen bezüglich ununterbrochener Ueberwachung sowohl in Rücksicht auf natürliche Störungen desselben, welche hier immer eintreten können, als in polizeilicher Beziehung bedingt. Das Interesse, welches der Bund wegen der Posten an dieser Sache hat, liegt nicht allein in der Beziehung zwischen dem Zustand der Straßenbahn und den Kosten der Postführung oder dem Risiko für sein Material, sondern auch in der Verantwortlichkeit gegenüber dem Publikum. Wir haben, dadurch veranlaßt, schon in früheren Berichten solcher im Kanton Wallis und noch in größerem Umfange im Kanton Graubünden vorkommender Verhältnisse Erwähnung gethan. Dieselben bestehen aber noch jetzt fort, und es ist daher gewiß im allseitigen Interesse zu wünschen, daß der Unterhalt auch auf den betreffenden Straßenstrecken den jezigen Verkehrsbedürfnissen entsprechend geregelt werde.

Beizufügen finden wir dabei, daß diesen Bedürfnissen im Kanton Graubünden auch im Berichtjahre durch bauliche Verbesserungen an solchen Straßen Rechnung getragen worden ist.

2. Subventionirung von Neubauten.

a. Die Javrozbrücke auf der Bulle-Boltigen-Straße.

Wir haben im vorjährigen Berichte mitgetheilt, daß die Vorlage des definitiven Projektes und Kostenvoranschlages für diese Brücke von Seite der Regierung von Freiburg erfolgt sei. Im Berichtjahre erfolgte dann die Ausführung dieses Baues, ohne daß aber schon die Kollaudation und Abrechnung stattgefunden hätte. Bezüglich dieser Ausführung fanden die nöthigen Inspektionen seitens des Oberbauinspektorates statt und gaben auch zu ein-

schlägigem Verkehr zwischen unserm Departement des Innern und dem Staatsrathe von Freiburg Veranlassung.

Die Behandlung des schon im letzten Berichte erwähnten Gesuches um eine Nachtragssubvention für die Bulle-Boltigen-Straße auf Freiburgergebiet mußte bis Eingang der Abrechnung für die Javrozbrücke verschoben werden.

b. Straßendamm über den Zürichsee bei Rapperswyl.

Die im letztjährigen Berichte erwähnten Baggerungsarbeiten bei dieser Brücke für die Schifffahrt wurden im Berichtjahre ausgeführt, jedoch ergab sich, daß dies nicht in der vorschriftgemäßen Vollständigkeit geschehen sei, und es wurde daher verlangt, daß die nöthige Vervollständigung derselben während des Niederwasserstandes im Winter 1880/81 noch stattfinde.

3. Verschiedene Straßen und Brücken.

a. Brücken- und Straßenanschlüsse bei Biaufond und La Rasse (Côte du Doubs).

Unter Bezugnahme auf das hierüber im Berichte vom Jahre 1878 Mitgetheilte, fügen wir bei, daß die Erklärungen von Neuenburg und Bern bezüglich der von diesen beiden Kantonen zu übernehmenden Kostenantheilen erfolgt sind und wir in Folge dessen dem Konferenzprotokolle von Besançon vom 11. Oktober 1877 die Genehmigung und zugleich zum Beginne des Brückenbaues die Bewilligung eventuell für den Zeitpunkt ertheilt haben, wo die Genehmigung des Protokolls auch von Seiten der französischen Regierung erfolgt sein werde, welche einzuholen die schweizerische Gesandtschaft in Paris beauftragt wurde.

Die Beaufsichtigung des Brückenbaues mit Rücksicht auf die in militärischer Beziehung gemachten Vorbehalte wurde unserm Militärdepartement übertragen.

b. Straße Rafz-Baltersweil-Hallau.

Diese Angelegenheit, bei der es sich um die auf die badische Gemeinde Baltersweil fallende Erstellung eines Verbindungsgliedes für eine Straße vom zürcherischen Rafz nach dem schaffhausischen Hallau handelt, ist schon in früheren Berichten erwähnt worden, zuletzt in dem für 1877. Auf Veranlassung der Regierung von Zürich fand in derselben wieder eine Korrespondenz mit der großherzoglich badischen Regierung statt, aus welcher aber hervorging,

daß die Kosten auf Gebiet der Gemeinde Baltersweil im Verhältniß zum dortigen Interesse an der Sache zu groß seien und daher die Ausführung nur im Falle einer Beitragleistung von schweizerischer Seite übernommen werden könnte. Hievon wurde der Regierung von Zurich Mittheilung gemacht.

c. Straßenanschluß zwischen Münsterthal (Graubünden) und Etschthal.

Im Berichte pro 1878 wurde mitgetheilt, daß auf Gesuch des Münsterthals in dieser Sache von der Gesandtschaft in Wien neuerdings Schritte gethan worden, die aber, wie die frühern, erfolglos geblieben seien.

Im Berichtjahre hat sich dieser Vorgang wiederholt, indem ein neuerdings auf Begehren von Graubünden durch die Gesandtschaft in Wien an die österreichische Regierung gerichtetes Gesuch blos das Ergebnis hatte, daß ihr ein einläßlicher Bericht der Statthalterei zu Insbruk über den Stand dieser Angelegenheit mitgetheilt wurde, laut welchem ein Reichsbeitrag an diese Straße trotz wiederholten Gesuches des tyrolischen Landesauschusses abgelehnt wurde, der tyrolische Landtag zwar die Hälfte dieser Kosten bewilligt hat, die Uebernahme der andern Hälfte seitens der beteiligten Gemeinden bisher aber nicht erfolgt und wenig wahrscheinlich ist. Hievon wurde der Regierung von Graubünden zu Händen des Kreises Münsterthal Mittheilung gemacht.

d. Straße Wallenstadt-Mühlehorn.

Die Regierung von St. Gallen suchte Namens der Gemeinde Quarten um einen Bundesbeitrag für eine auf dem südlichen Ufer des Wallensees, von Wallenstadt bis Mühlehorn, zum Anschlusse an die bestehende Straße Mühlehorn-Näfels zu erbauende Straße auf Grund der militärischen Bedeutung derselben nach. Da aber diese letztere nach Ansicht unseres Militärdepartements zufolge ihrer langen Entwicklung und mehr als 300 Meter über die Thalsohle betragenden Gegensteigung der Straße Mühlehorn-Näfels in höherm Maße nicht zukommt und daher für besagte Seestraße nur im Falle ihrer Fortsetzung längs dem See bis Niederurnen bestehen würde, so fanden wir, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu können.

G. Allgemeines Wasserbauwesen.

Anmerkung. Diese Hauptabtheilung zerfällt in vier Unterabtheilungen, die erste betreffend diejenigen auf die Wasserbau-

polizei bezüglichen Geschäfte, bei denen es sich nicht um Beiträge des Bundes handelt, die zweite und dritte betreffend diese Beitragleistungen und zwar nach den beiden Kategorien der Fälle, über welche der Bundesrath oder aber die Bundesversammlung zu entscheiden hat. Die bisherige Abtheilung „4. Verschiedenes“ wird fallen gelassen, dagegen folgt unter 4. die Hydrometrie.

1. Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei.

a. Untersuchungen und Begutachtungen des Oberbauinspektorates bezüglich verschiedener Gewässer.

Von verschiedenen Kantonsregierungen ist darum nachgesucht worden, daß das eidg. Oberbauinspektorat an dortigen Gewässern Untersuchungen vornehme und sich über die an denselben vorzunehmenden Schutzbauten äußere. Unser Departement des Innern hat diesen Gesuchen durch die gewünschte Auftragertheilung entsprochen und das Oberbauinspektorat hat infolge dessen solche Aufträge bezüglich folgender Gewässer ausgeführt:

im Kanton Luzern:

am Altdorfbach bei Vitznau, bezüglich des Rengg-, beziehungsweise Krien- und Rothbaches bei Luzern (Kriens), und am Kragen- und Rothbach, sowie am Steinebach bei Flühli;

im Kanton Schwyz:

bezüglich des Tobelbaches bei Schwyz und wegen einer bei Gersau entstandenen Bodenabschlüpfung;

im Kanton Nidwalden:

bezüglich des Lilibaches bei Bekenried, des Steinebaches bei Dallenwyl und eines Felssturzes auf Weißenfluh;

im Kanton Zug:

bezüglich der Lorze, des Rämli- und Hüribaches bei Unterägeri, des Hennebaches bei Zug und des Rütlibaches bei Walchwyl, an welchem letztern, da er die Grenze bildet, auch der Kanton Schwyz theilhaftig ist;

im Kanton Waadt:

bezüglich der Veveyse.

Auf den Wunsch des Eisenbahndepartements wurden dem Oberbauinspektorate Gutachten aufgetragen in Beziehung auf die Sicherung der Gotthardbahn beim Siechen- und beim Uetenbache bei Schwyz und am Grünbache bei Flütelen, dann bezüglich Schuttalagerungen (Deponien) vom Bahnbau längs dem Tessin, von Airolo bis Biasca, und betreffend Schutzbauten für die Bahn am Brenno bei Biasca.

b. Beschwerde der Gotthardbahn wegen des unregelmässigen Zustandes des Tessin und der Verzasca.

Im leztjährigen Berichte haben wir (unter „G. Allgemeines des Wasserbauwesens“, 4. p) mitgetheilt, daß wir uns durch die gefährdete Lage, in welcher die Bahnlinie Bellinzona-Locarno sich zufolge des verwilderten Zustandes des Tessin befindet, veranlaßt gesehen haben, die Regierung von Tessin aufzufordern, in Gemäßheit des eidgenössischen und des dortigen kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes die nöthigen Grundlagen für das planmäßige Zusammenwirken der verschiedenen Interessenten zum Zwecke der Herbeiführung eines geregelter Zustandes auf der betreffenden Flußstrecke zu schaffen.

Wir sind nun im Falle, diesem beizufügen, daß dieser Aufforderung noch nicht entsprochen worden ist, dagegen die Verhältnisse, besonders bei der Bahnbrücke über den Tessin, sich noch bedeutend gefahrdrohender gestaltet haben, indem voriges Frühjahr mit bedeutenden Kosten ausgeführte Schutzbauten nur einen weitem Beweis dafür geliefert haben, daß mit solchen lokalen Anlagen die Regelung eines Flußlaufes nicht bewirkt werden kann.

Auch der ungesicherte Zustand des rechtseitigen Ufers der Verzasca und die daherige Gefährdung der Bahn gab zu einer solchen Aufforderung an die Regierung von Tessin Veranlassung.

c. Holzflößung im Kanton Tessin.

Wie bei einem im Jahr 1879 vorgekommenen Falle von Holzflößung wurde auch bei einem solchen, den die Regierung des Kantons Tessin im Berichtjahre zur Anzeige brachte, derselben der Bescheid gegeben, daß er nach den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über Holzflößung zu behandeln sei.

Die grundsätzliche Frage, um welche es sich in diesen beiden Fällen hauptsächlich handelte, war die, ob die Anwendung von Schleusen zu dem Zwecke, bei niedrigem Wasserstande momentan eine größere, die Abschwemmung des Holzes ermöglichende Wasser-

menge zu erzielen, unbedingt zu verbieten sei oder unter gewissen Umständen und Verhältnissen gestattet werden könne. Es ist bekannt, daß mit diesen Schleusen viel Unheil angerichtet worden ist. Das tessinische Gesez beschränkt ihre Anwendung auf die Jahreszeit des Niederwassers und knüpft an ihre Bewilligung verschiedene Bedingungen, welche schädlichen Folgen vorbeugen sollen. Es würde dies einer der wichtigern von den Punkten sein, welche bei den laut Art. 2, 4. Alinea des eidg. Wasserbaupolizeigesezes zu erlassenden Bestimmungen ins Auge zu faßen wären, wenn es sich nicht finden sollte, daß mit der Beschränkung dieser Bestimmungen auf die mit Bundesbeiträgen korrigirten oder verbauten Gewässer, auf lange hinaus die meisten Gewässer, auf welchen ungebundene Flöße vorkommen, von dieser Maßregel ausgenommen erscheinen.

d. Grenzbach Valmara.

Der hierüber im lezten Berichte („G. Allgemeines des Wasserbauwesens“, 4. q) gemachten Mittheilung ist bloß beizufügen, daß laut Mittheilung der italienischen Gesandtschaft die italienische Regierung sich mit dem auf den Gegenstand bezüglichen Berichte des Staatsrathes von Tessin befriedigt erklärt hat.

e. Tieferlegung der Hochwasser des Bodensees.

Eine Konferenz von technischen Abgeordneten der sämmtlichen Bodenseeuferstaaten, zu welcher die badische Regierung behufs Beschlußfassung über die technischen Fragen eingeladen hatte, kam zufolge eines Verschubbegehrens von Württemberg nicht zu Stande. Dagegen wurde das im leztjährigen Berichte genannte Projekt in Voraussicht einer solchen Konferenz sowohl seitens unseres Departements des Innern als betheiligter Kantonsregierungen zum Gegenstande einläßlicher Prüfung gemacht.

f. Abflußverhältnisse des Vierwaldstättersees.

Auf Grund des im lezten Berichte erwähnten Aufnahmmaterials wurden im Berichtjahre die sehr weitläufigen Ausarbeitungen und Berechnungen auf unserm Baubüreau, zwar unterbrochen durch die vielen andern Geschäfte, soweit gefördert, daß die Experten ihr Gutachten nun werden abgeben können.

g. Abflußverhältnisse des Genfersees.

Nach dem im lezten Berichte mitgetheilten Vermittlungsversuche im diesfälligen Anstande zwischen Waadt und Genf hatte

sich der Bundesrath mit dieser vor Bundesgericht liegenden Angelegenheit nicht mehr zu befassen.

h. Schoder- und Saubach.

Dem im letzten Berichte hierüber Gesagten ist noch beizufügen, daß im Berichtjahre die Kollaudation der Korrektio[n] dieses Grenz-baches unter Mitwirkung der schweizerischen Mitglieder der betreffenden internationalen Kommission stattgefunden hat.

i. Wehramündung.

Auf die im letzten Berichte erwähnte diesseitige Mittheilung an die großherzogl. badische Regierung erwiderte diese, die vorgenommene Untersuchung habe ergeben, daß die Unterspülungen am linkseitigen schweizerischen Rheinufer nicht von den Verhältnissen an der Wehramündung hergeleitet werden könnten, immerhin bei der in Aussicht genommenen Regelung dieser Mündung thunlichste Rücksicht auf dieses Ufer werde genommen werden.

k. Floßordnung am schweizerisch-badischen Rhein von Neuhausen bis Basel.

Diese Angelegenheit, welche bis zum Abschluß der darauf bezüglichen Uebereinkunft mit Baden (A. S. n. F. IV, 394) beim Handels- und Landwirthschaftsdepartement war, ist zu Anfang des Berichtjahres an das Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, übertragen worden, indem es sich bei der Vollziehung der Uebereinkunft und der Floßordnung vorzugsweise um wasserpolizeiliche Aufgaben handelt.

Die Floßordnung haben wir in Vollziehung des Art. 2 der Uebereinkunft, einverständlich mit den Kantonsregierungen von Zürich, Aargau, Baselstadt und Basellandschaft, wie auch mit der großherzogl. badischen Regierung, unterm 18. September 1880 erlassen.

Ein Entschädigungsbegehren der Korporation der sogenannten Rheingenossen, welches sich darauf stützt, daß dieselbe früher gewisse Vorrechte bezüglich des Flößereigewerbes auf dem Rhein besaß, die durch das Uebereinkommen mit Baden und die Floßordnung aufgehoben worden sind, gab vorläufig bloß zu Korrespondenzen mit der Regierung von Aargau, sowie auch mit derjenigen von Baden Anlaß.

Im Benehmen unseres Oberbauinspektorates mit den betreffenden kantonalen und badischen Baubehörden wurden dann auch die verlangten Wasserstandszeichen aufgestellt.

2. Subventionirung von Korrekturen und Verbauungen durch Bundesrathsbeschlüsse.

Kanton Bern.

Der Schalenbau am Grünbach zu Merligen — man sehe letzten Bericht — wurde vollendet, die Saldirung des Bundesbeitrages fand aber noch nicht statt, weil die im Subventionsbeschlüsse bedungenen gleichzeitigen Verbauungsarbeiten im obern Laufe noch nicht begounen sind.

Betreffend den Riedernbach bei Oberhofen, dessen auch bereits im letzten Berichte Erwähnung geschah, fanden noch verschiedene Verhandlungen und Besichtigungen, auch theilweise Projektgenehmigungen statt, und für ein sodann ausgeführtes Stük der Korrektion des untern Laufes wurde eine Abschlagszahlung im Betrage von Fr. 2700 geleistet.

Neu angemeldet wurde in diesem Kanton der Bettelriedbach bei Zweisimmen bezüglich Korrektion des untern Laufes und Verbauung des obern Gebietes. Nach Vornahme der nöthigen Ortsbesichtigung ist die nachgesuchte Beitragsleistung grundsätzlich bewilligt und auch das Ausführungsprojekt für den untern Lauf genehmigt worden; die Vorlage für die Verbauung des obern Gebietes stand zu Ende des Berichtjahres noch aus.

Kanton Luzern.

Auf ein von der Regierung dieses Kantons Namens der Gemeinde Flühli eingereichtes Gesuch wurde ein Beitrag an die Korrektion der Emme beim Dorfe Flühli bewilligt. Die Arbeit ist ausgeführt, die definitive Abrechnung steht aber noch aus und ist daher auch die Beitragszahlung noch nicht erfolgt.

Kanton Uri.

Für eine Dammerhöhung an der Reußkorrektion bei Altdorf wurde an die Reußwehrgenossenschaft Seedorf auf Grund einer frühern Bewilligung aus der Hilfsmillion von 1868 ein Beitrag von Fr. 709. 83 verabfolgt.

An der Korrektion des Färzbaches auf dem Urnoboden, für welche laut früherer Mittheilung eine Subvention bewilligt wurde, ist auch im Berichtjahre nichts geschehen.

Kanton Schwyz.

Bezüglich der leztes Jahr kurz erwähnten Korrekturen und Verbauungen an verschiedenen Gewässern im Inner-Wäggethal sind im Berichtjahre die Projekte und Voranschläge eingegangen.

Nach vorgenommener einläßlicher Prüfung und Begutachtung derselben haben wir sie genehmigt und an ihre Ausführungskosten Bundesbeiträge bewilligt.

Kanton Obwalden.

An der kleinen Schlieren bei Alpnach, für deren Korrektur und Verbauung laut früherer Mittheilung ein Bundesbeitrag bewilligt wurde, ist auch leztes Jahr nichts geschehen. Die Mittheilungen über die Melchaa- und Aakorrektur folgen unter der Rubrik 3.

Kanton Nidwalden.

Die Ausführung der Verbauung des Buochser-Dorfbaches wurde im Berichtjahre fortgesetzt und der Vollendung nahe gebracht. An den Bundesbeitrag wurde, nachdem, wie im lezten Bericht erwähnt, auf Rechnung von 1879 eine erste Zahlung von Fr. 1416. 88 gemacht worden ist, für Rechnung von 1880 eine solche von Fr. 2500 geleistet.

Kanton Glarus.

An der Guppenruns-Korrektur ist die Sektion Eichwald-Weingellensteg, bezüglich welcher im lezten Berichte die Genehmigung des Ausführungsprojektes und Kostenvoranschlages gemeldet wurde, ausgeführt und in Folge dessen dafür die Beitragssumme von Fr. 16,000 ausbezahlt worden.

Kanton Freiburg.

Hier ist im Berichtjahre in der im lezten Berichte erwähnten Angelegenheit der Mortivue bei Semsales nichts geschehen.

Kanton St. Gallen.

Für die schon im lezten Bericht erwähnte Korrektur und Verbauung des Kaltbrunner-Dorfbaches wurde grundsätzlich die Beitragleistung, dann für die Sektion im Dorfe Kaltbrunn selbst

auch das spezielle Ausführungsprojekt sammt Voranschlag genehmigt und nach erfolgter Ausführung dieser Sektion eine Beitragszahlung im Betrage von Fr. 10,000 geleistet.

An den andern laut letztem Berichte genehmigten Projekten dieses Kantons (Kirchen- und Lauibach zu Wallenstadt und Trübbach bei Trübbach) wurde nichts ausgeführt.

Kanton Graubünden.

In diesem Kanton wurden im Berichtjahre folgende Arbeiten ausgeführt und subventionirt:

1) Im Gebiete des Vorderrheins:

- a. Rheinkorrektionsarbeiten bei Ilanz;
- b. Korrektionsarbeiten am Glenner in Vals.

2) Im Gebiete des Hinterrheins:

- a. im Rheinwaldthale, Wuhrarbeiten am Rhein in den Gemeinden Splügen und Nufenen;
- b. im Albulathale, Verbauung des von der Albula unterspülten Abhanges im Schyn und
- c. Verbauung des vom Oberhalbsteinerrhein (Julia) unterspülten Hanges in Tgjan Ladrung, oberhalb Tiefenkasten.

3) Vereinigter Rhein:

- a. Korrektionsarbeiten am Rhein in den Gemeinden Felsberg und Untervatz;
- b. Verbauungen bei Chur in den Wildbächen im Alten Schutz und Valparghera;
- c. im Lanquarthale:
Gemeinde Grüsch, Arbeiten an der Lanquartkorrektion;
Gemeinde Schliers, Korrektion des Schraubaches.

4) Im Moesa-Gebiet:

Korrektionsarbeiten an der Moesa bei Lostallo.

5) Im Poschiavino-Gebiet:

Gemeinde Brusio, Verbauungsarbeiten in den Wildbächen Solcone di Golbia, Valle Sanzano, Val Fileit, Valle Vestaggione und Solchetto di Cavrine.

7) Im Ram-Gebiet:

- a. Gemeinde Valcava, Verbauung der Archa granda;
- b. Gemeinde Santa Maria, Verbauungen in Valle Tanterportas.

An die Arbeiten im Kanton Graubünden wurden Beiträge ausbezahlt:

per Saldo von 1879	Fr. 6756. 16
für die Arbeiten von 1880	„ 52,466. 90

Dem Gesuche der Regierung von Graubünden um Subventionirung von Arbeiten an der Rheinkorrektion im Domleschg konnte nicht entsprochen werden, da den Ausführungs-, beziehungsweise Vollendungskosten dieses Werkes ein Bundesbeitrag entsprechen würde, dessen Bewilligung die Kompetenz des Bundesrathes übersteigt. Zwar werden durch diesen, was wir schon in frühern Geschäftsberichten zu bemerken veranlaßt waren und an dieser Stelle zu wiederholen geeignet finden, auch Arbeiten subventionirt, welche einem größern Korrekptionsprojekt entsprechen. Es ergibt sich dies wohl als selbstverständlich schon daraus, daß nach den jetzt geltenden wasserbaupolizeilichen Bestimmungen alle Schutzbauten einem in derjenigen Ausdehnung, wie die betreffenden Ortsverhältnisse es mit sich bringen, aufgestellten Plane entsprechen sollen und dies daher vollends als Bedingung für die Subventionirung durch den Bund angesehen werden muß. Indem diese Bestimmungen aber auf eine solche planmäßige Ausführung auch aller durch lokales Bedürfniß veranlaßten Bauten abzielen, daß diese mit der Zeit sich zu einem rationellen Ganzen an einander reihen können, fordern sie dagegen nicht unbedingt, daß die Ausführung des letztern auch als zeitlich einheitliche Unternehmung stattfinden müsse. Damit wäre in vielen Fällen, namentlich wo die Gemeinden auf ihre eigenen Arbeitskräfte angewiesen sind, die Möglichkeit, solche Ameliorationswerke früher oder später überhaupt zu Stande zu bringen, benommen. Die Zulässigkeit der Subventionirung solcher partieller Korrekptionsarbeiten, welche nur nach dem frühern Art. 21 (jetziger Art. 23) der Bundesverfassung wegen des von demselben verlangten allgemeinen schweizerischen Interesses nicht bestand, wurde zuerst durch den Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 geschaffen, welcher allen auf Amelioration der Zustände an den Gewässern abzielenden Arbeiten ohne Beschränkung nach ihrer Größe dieses allgemein schweizerische Interesse zugestand. Dies geschieht jetzt durch den Art. 24 der Bundesverfassung und das Wasserbaupolizeigesetz, und indem letzteres, wie früher der genannte Bundesbeschluß, den Bundesrath zu Unterstützung kleinerer Korrekptionsarbeiten ermächtigt, werden darunter nach der Natur der Sache meist Stücke größerer Werke, welche nur successive zur Ausführung gelangen, zu verstehen sein. — Allein es ist dies nicht der Fall bei der vorgenannten Rheinkorrektion, welche als ein Werk im Sinne des Artikel 10, zweites Alinea des eidg. Wasserbaupolizeigesetzes angesehen werden muß.

Kanton Tessin.

Die im letzten Berichte erwähnte Bewahrung des linkseitigen Ufers der Verzasca bei Gordola wurde im Berichtjahre zum Theil ausgeführt, und es wurde daran eine Beitragszahlung von Fr. 15,000 geleistet.

An der Korrektion des Vedeggio, für welche ebenfalls laut früherer Mittheilung ein Bundesbeitrag bewilligt wurde, ist auch im Berichtjahre nichts geschehen.

Dagegen wurde für eine am Tessin bei Magadino ohne vorherige Anmeldung und Projektsvorlage ausgeführte Schutzbaute um einen Bundesbeitrag nachgesucht, worauf einzutreten wir aber schon aus dem Grunde ablehnen mußten, weil für den Tessin noch kein Korrektionsprojekt aufgestellt ist und daher nicht beurtheilt werden kann, ob die fraglichen Arbeiten einem solchen entsprechen oder nicht.

Kanton Waadt.

Die im letzten Bericht einläßlich besprochene Verbauung des obern Laufes der Gryonne bei Bex ist im Berichtjahre fortgesetzt worden und lieferte bereits, trotz außergewöhnlicher Hochwasser, gute Ergebnisse. An diese Arbeiten wurde eine Beitragszahlung von Fr. 6000 geleistet.

Die im letzten Berichte erwähnte Angelegenheit betreffend Fortsetzung einer Verbauungsarbeit an der Grande Eau bei Aigle befindet sich auf dem gleichen Punkte wie voriges Jahr, trotzdem neue Verhandlungen stattgefunden haben. Die Sache ist die, daß von der Gemeinde Aigle verlangt wird, der Bund solle an eine beschädigte Verbauungsarbeit einen Beitrag leisten, ohne daß dieselbe in den für ihre Wirkung nöthigen Stand hergestellt, beziehungsweise vollendet wird, was natürlich verweigert wurde.

Kanton Wallis.

Auch im Berichtjahre sind die Parallelkanäle zur Rhone behufs Abführung der Binnenwasser in bedeutendem Umfange fortgesetzt worden. Unter den dabei vorgekommenen größern Bauobjekten ist besonders die Unterfahrung der Morges mit dem Hauptkanal zu nennen. Bereits früher sind diese Kanäle auch unter der Lizerne und der Dranse durchgeführt worden, und gegenwärtig befindet sich die Unterfahrung der Trient in Ausführung. Zum großen Theile vollendet sind diese Kanäle im Bezirk Monthey, von Monthey bis zum Genfersee, und sie haben hier äußerst günstige Re-

sultate geliefert. Dies ist auch der Fall bei Martigny, auf beiden Seiten der Rhone. In größerm oder kleinerm Maße hat die Ausführung aber auf allen Abtheilungen des Rhonethales bis hinauf nach Brieg stattgefunden und überall mit entsprechendem Erfolge.

Für die Arbeiten des letzten Jahres wurden verabfolgt:

Bundesbeiträge im Betrage von	Fr. 44,933. 81
Beiträge aus der Hilfsmillion von 1868	„ 4,465. 17

Für den Wildbach bei Chable, Gemeinde Bagnes, im Dransethale, genannt Bruson-Proz-Frey, wurde unter Genehmigung des von der Regierung von Wallis eingereichten Projektes, welches sich sowohl auf Verbauung im Gebirge als Korrektion des Laufes im Thale bezieht, ein Bundesbeitrag bewilligt. Es fand auch die Ausführung im Berichtjahre auf genannter oberer und unterer Streke theilweise statt, und es wurde an die daherigen Kosten eine Beitragszahlung von Fr. 5509. 77 geleistet.

Ferner wurde für die Regulirung des Wildbaches von Rekingen in Oberwallis ein Bundesbeitrag bewilligt und nach theilweiser Ausführung daran Fr. 2194. 22 bezahlt.

Endlich sind am Wildbache von Mayen, im Bezirk Monthey, Arbeiten ausgeführt worden, für die der bewilligte Bundesbeitrag noch nicht verabfolgt ist.

3. Große Flußkorrekationen, subventionirt durch Bundesbeschlüsse.

a. Rheinkorrektion.

(Kanton St. Gallen, Tardisbrücke - Monstein.)

Indem die Ausführung dieser Korrektion der Vollendung entgegen geht, handelte es sich im Berichtjahre um Kompletirungsarbeiten, die zerstreut über die ganze Linie, jedoch in größerm Maße auf der Sektion unterhalb der Illmündung als auf der obern, noch weiter vorgeschrittenen, vorkamen und in Erhöhung und Verstärkung der Wuhre, auf der untern Sektion auch in Erhöhung und Verstärkung der Hinterdämme nebst Erstellung von Verlandungstraversen zwischen diesen und den Wuhren bestanden.

Wie wir schon im letzten Bericht erwähnten, befindet sich St. Gallen zufolge seiner Auslagen für die schon vor Bewilligung der Nachtragssubvention ausgeführten Arbeiten im Vorschusse, und es konnte daher auch das Jahresbetreffniß für 1880 im Betrage von Fr. 150,000 schon auf Grund jener frühern Arbeitsleistungen verabfolgt werden.

Graubünden (Gemeinden Maienfeld und Fläsch).

Hier wurde auf diesen beiden Gemeindestrecken an Wuhrlöhungen und Verstärkungen und an Anlagen für die Colmatirung gearbeitet, und es konnte in Folge des Betrages dieser Arbeiten ebenfalls die Jahresquote der Nachtragssubvention von Fr. 20,000 verabfolgt werden.

Bezüglich der Durchstichangelegenheit hat, gestützt auf die im letzten Bericht erwähnte gutachtliche Aeußerung der beidseitigen Techniker, eine Konferenz zwischen unserm Departement des Innern und der Regierung von St. Gallen stattgefunden. Gemäß den daraus hervorgegangenen Anträgen haben wir durch die Gesandtschaft in Wien bei der k. k. Regierung Schritte thun lassen zu dem Zwecke, in dieser Angelegenheit, die seit dem Schlußberichte der internationalen Expertenkommission vom Januar 1878 geruht hat, eine Entscheidung herbeizuführen. Eine solche erweist sich immer mehr als höchst dringlich, indem es nicht an Erscheinungen fehlt, welche darauf hinweisen, daß in dem Gegensatze zwischen dem obern korrigirten und dem untern nicht korrigirten Flußlaufe für letztern eine große Gefahr liegt und es daher als gebieterische Nothwendigkeit erscheint, auch hier in möglichster Bälde in eint oder anderer Weise zweckmäßige Abflußverhältnisse zu schaffen.

b. Rhonekorrektion.

Kanton Wallis.

Hier ist am gänzlichen Ausbau dieses großen Korrektionswerkes in gleicher Weise fortgearbeitet worden, wie es in den letzten Berichten schon mitgetheilt wurde, und es konnte in Folge dessen auch wieder, gestützt auf die geleisteten Kostenausweise, die Jahresquote von Fr. 60,000 auf den nachträglichen Bundesbeitrag ausbezahlt werden.

Kanton Waadt.

Hier nahmen die Arbeiten auf allen Gemeindestrecken ebenfalls den gewohnten Fortgang, und es wurde im Verhältnisse zu den ergangenen Kosten eine Beitragszahlung von Fr. 25,000 (das Jahresmaximum ist Fr. 40,000) ausbezahlt.

c. *Juragewässerkorrektion.*

Der Bericht über den ganzen Stand dieses Werkes, welchen wir laut Mittheilung in unserm letzten Berichte mit Rücksicht schon auf die herannahende Vollendung desselben, wie dann auch auf Differenzen zwischen dem Kanton Bern einerseits und den an der obern Korrektion beteiligten Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg andererseits den eidgenössischen Experten der Juragewässerkorrektion aufgetragen hatten, ist uns zufolge verschiedener eingetretener Verhinderungen erst zu Ende des Berichtjahres eingegangen.

Es ergibt sich daraus, daß die beabsichtigte Wirkung der Juragewässerkorrektion bezüglich der Senkung der Seen bereits erzielt worden ist, zuerst für den Bielersee mit dem zwar erst bis Meienried ausgeführten Nidau-Büren-Kanal, dann für den Neuenburger- und den Murtner-See mit der nöthigen Ausbildung der Verbindungskanäle der obern Zihl und untern Broye. Zufolge der Vorausbestimmung soll, nach Höhen über den Pegelnullpunkt von Murgenthal ausgedrückt, der Bielersee künftig nicht unter 27 m fallen und nicht über 29,70 m ansteigen. Erstere Limite, also nach abwärts, würde gegenwärtig, wo die Aare erst theilweise in den See läuft, überschritten werden, wenn es nicht durch einen Einbau in den Nidau-Büren-Kanal bei Brügg verhindert wäre. Dieser muß aber mit der gänzlichen Einleitung der Aare in den See aus Rücksicht auf die Hochwasser beseitigt werden, und es bleibt abzuwarten, ob für die Niederwasser sich dann ein bewegliches Staumittel nöthig erweisen wird. Bezüglich der Hochwasser glaubt man zufolge der vorliegenden Ergebnisse und darauf gestützter einläßlicher Berechnungen, daß besagte Vorausbestimmung zutreffen werde, wobei also in Betracht kommt, daß mit Beseitigung des künstlichen Abflußhindernisses bei Brügg eine weitere bedeutende Senkung veranlaßt wird und dann auch die Wirkung der noch auszuführenden Kanalstrecke Meienried-Büren hinzukommen wird.

Wie bekannt, besteht ein weiterer und sehr wichtiger Zweck der Juragewässerkorrektion in der Modifikation der Hochwasserstände im untern Laufe der Aare, wie sie bewirkt werden wird durch die Retension in den Seen, wobei nämlich zufolge des kleinen Höhenunterschiedes auch die große Fläche des Neuenburgersees in Anschlag kommt. Dieser Zweck kann vollständig erst nach gänzlicher Einleitung der Aare in den Bielersee erreicht werden, wiewohl es theilweise seit dem Bestehen des Kanals von Nidau bis Meienried schon der Fall gewesen ist, indem bei sehr hohen Anschwellungen der Aare eine Rückströmung derselben von Meienried in den Bielersee momentan und bis zu entsprechender Erhöhung

des Wasserstandes in diesem stattgefunden hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Einfluß der Aarehochwasser auf die Secwasserstände sich schon jetzt geltend macht, was eine weitere Grundlage für die gemachten Schlüsse bezüglich der künftigen Gestaltung der letztern bildet.

Die gegenwärtige Sachlage scheint somit zu dem Schluß zu berechtigen, daß die Korrektion der Juragewässer diejenige Gestaltung des Regimes dieser letztern bewirken werde, welche als Zweck derselben angestrebt wurde.

Was die noch auszuführenden Arbeiten betrifft, so bestehen dieselben an den Kanälen der obern Korrektion — obere Zihl und untere Broye — in Regelung und Versicherung der Böschungen und Vollendung der Moles an dem See, welche den Zweck haben, die Kanal-Ein- und Ausmündungen vor Verschlammung zu sichern. Am Hagnekkanal (Aarberg-Bielersee) sind die Bauarbeiten, bestehend in der Durchbrechung des Hagnekrükens, dann in den beidseitigen Dämmen und Uferversicherungen und dem Leitkanal, vollendet. Dagegen werden bei der der Abschwemmung überüberlassenen weitem Ausbildung des Flußbettes noch mancherlei Nachhilfen nöthig sein, und besonders hat sich zunächst eine Vervollständigung der Anstalten zu Aarberg behufs Einleitung einer größern Wassermenge in das neue Aarebett zur Beschleunigung der Abschwemmungsoperationen als nothwendig erwiesen. Im Kanal von Nidau bis Meienried erübrigen außer der Beseitigung des erwähnten Einbaues bei Brügg verhältnißmäßig wenige Arbeiten an der Versicherung der Böschungen.

Für die Ausführung aller vorerwähnten Vollendungsarbeiten sowohl der obern Korrektion als im Kanton Bern sind von den Regierungen die nöthigen Dispositionen getroffen und haben unsere Genehmigung erhalten.

Diese glaubten wir dagegen, zufolge des Gutachtens unserer Experten, einer von Bern beantragten Abänderung des Projektes für die Kanalstrecke Meienried-Büren, welche, von der geraden Linie des genehmigten Projektes abweichend, eine Ausbiegung gegen Meienberg und damit eine Verlängerung mit sich gebracht hätte, nicht erteilen zu sollen.

Mit solcher Regelung aller bezüglich der Ausführung der Juragewässerkorrektion bis nach Büren hinunter noch pendenten Punkte sind auch die erwähnten Anstände zwischen den genannten Regierungen, sofern sie sich auf diese Ausführung bezogen, als erledigt zu betrachten, da sie in Folge dessen gegenstandlos geworden sind.

Dagegen erübrigt nun noch, genauer zu bestimmen, was unterhalb Büren zu geschehen hat, um dem Artikel 3, 2^{tes} des Bundesbeschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion, vom 25. Heumonath 1867, zu genügen, wonach der Kanton Solothurn die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Attisholz, soweit solche nöthig erachtet werden, übernommen hat. Wir haben daher die Regierung dieses Kantons, nachdem es schon früher wiederholt geschehen ist, dringend zur Einbringung ihrer dahergigen Vorlagen aufgefordert.

An Bundesbeitrag für die Juragewässerkorrektion ist im Berichtjahre dem Kanton Bern die Summe von Fr. 165,698. 65 ausbezahlt worden. Hienach sind als Reste von den durch genannten Bundesbeschluß bewilligten Subventionssummen noch vorhanden:

für die obere Korrektion	Fr. 100,000. —
„ den Kanton Bern	„ 227,368. 99
„ die Strecke Büren-Attisholz, Kanton Solothurn, die ganze bewilligte Summe von	„ 360,000. —

d. Melchaa- und Aawasser-Korrektion.

In Fortsetzung der leztjährigen Mittheilungen über dieses Werk sind wir im Falle, zu berichten, daß der neue Melchaa-Kanal im Berichtjahre vollendet und das Wasser in denselben eingeleitet worden ist, so daß die Melchaa statt wie früher direkt in die Aa, nun in den Sarnersee fließt und also die beiden Gewässer sich in diesem vereinigen. Auch die durch diesen Kanalbau nothwendig gewordene Verlegung einer Strecke der Brünigstraße sammt Brücke ist ausgeführt, und die hienach in ihrer Vollendung vorliegende Sektion des in Rede stehenden Unternehmens darf als ein schönes und wohl gelungenes Werk bezeichnet werden. Vor Einleitung der Melchaa in den See mußten im Ausflusse des leztern die Arbeiten ausgeführt werden, welche mit Rücksicht auf die größere Wassermasse nöthig erschienen und zu diesem Behufe auch im Projekte vorgesehen waren. Dieselben bezogen sich namentlich auf Beseitigung eines Stauwehres nebst Ausräumungsarbeiten im Flußbette bei Sarnen selbst. Später wurden dann auch die Arbeiten an der Aakorrektion auf der Strecke zwischen der alten Melchaamündung und der Einmündung der großen Schlieren in Angriff genommen und in bedeutender Ausdehnung ausgeführt.

Die bis Ende des Berichtjahres erlaufenen und in richtigem Verhältnisse zur Ausführung des ganzen Werkes stehenden Kosten betragen:

für die Melchaakorrektion sammt Straßenverlegung	Fr. 156,000. —
Am Seeausfluß	„ 15,000. —
Weitere Korrektion der Aa	„ 33,000. —
Allgemeines (Projekt, Bauführung etc.)	„ 6,000. —
zusammen Fr. 210,000. —	

Indem durch den Bundesbeschluß vom 16. August 1878 für diese Korrektion der Bundesbeitrag zu 40 % der Kosten festgesetzt worden ist, so entsprechen dieser Summe zwei der nach gleichem Beschlusse bestimmten Jahresbetreffnisse von Fr. 35,000 und ist auch das erste bereits für Rechnung von 1880 verabfolgt worden.

e. Aarekorrektion im Haslithale.

Wie schon im letzten Berichte bemerkt wurde, kommt diese erst im laufenden Jahre zum Beitragsbezuge.

f. Linthunternehmung.

Aus dem von der Linthkommission gemäß Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 27. Januar 1862 eingereichten Amtsberichte für 1880 theilen wir Folgendes mit:

Nach erfolgtem Ablaufe der sechsjährigen Amtsdauer wurde diese Behörde neu bestellt für die Zeit vom 16. Juni 1880 bis 16. Juni 1886, indem ernannt wurde:

von Zürich	Herr	Regierungsrath	Landolt,
Ersazmann	„	„	Zollinger,
von Schwyz	„	„	Bamert,
Ersazmann	„	Statthalter	Suter,
von Glarus	„	Landstatthalter	Weber,
Ersazmann	„	Landsekellemeister	Streff,
von St. Gallen	„	Regierungsrath	Zollikofer,
Ersazmann	„	„	Thoma,

vom Bundesrathe als fünftes Mitglied und zugleich als Präsident Herr Schulrathspräsident Kappeler in Zürich. Zum Vicepräsidenten wählte die Linthkommission Herrn Regierungsrath Landolt.

Wiedergewählt wurden von derselben für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren:

Herr	Legler	von Glarus	als Linthingenieur,
„	Zwicki	in Mollis	als Sekretär und Rechnungsführer.

Die laut leztjährigem Berichte einer Kommission übertragene Untersuchung der Frage betreffend Erhöhung der Besteuerung der Linthunterhaltungspflichtigen ist auch im Berichtjahre nicht zum Abschlusse gekommen.

Der im Berichte der Linthkommission auch behandelten Angelegenheit der Baggerung beim Seedamm von Rapperswyl ist schon an anderer Stelle Erwähnung geschehen.

Ueber die Schifffahrt und Rekerei auf dem Linthkanal enthält der Bericht folgende Angaben:

Die Zahl der aufwärts geredeten Schiffe (361) ergibt gegenüber 1879 (274) eine Vermehrung um 87, die Zahl der sogen. Lädli (Ladungen) [26] ist der des Vorjahres gleich, dagegen beträgt das Gewicht 45,4 Tonnen mehr. Der Betrag der Reklöhne (Fr. 5336) ergibt gegen 1879 (Fr. 4164. 96) eine Vermehrung von Fr. 1171. 04. Linthabwärts wurden einschließlic der nur von Grynau abgefahrenen Schiffe circa 661 Läden Landesprodukte geführt, von 17,135 Tonnen, was gegenüber 1879 (14,389 Tonnen) ein Mehr von 2746 Tonnen ergibt.

Zwei Stüke entbehrlichen und nicht gewertheten Dotationsbodens bei Weesen und Ziegelbrücke, zusammen im Maße von $2911 R^2 = 26,199 m^2$, wurden für Fr. 15,951. 40 verkauft.

Die im lezten Berichte erwähnte Ableitung des Biltnerbaches in die Linth fand im Berichtjahre statt. Der Spinnerei Ziegelbrücke wurde gegen Revers die Bewilligung zur Führung einer Hydrantenleitung über Linthkommissionsboden ertheilt.

Als im Berichtjahre ausgeführte Lintharbeiten werden erwähnt:

am Escherkanal von Nr. 19 linksseits abwärts ein Steinwuhr von 102 m Länge und $286 m^3$ an gleicher Stelle auf 106 m Länge oberhalb der Wuhrkrone eine Steinbeseze von 1,5 m Breite;

die Korrektion des Braungrabens, veranlaßt durch zunehmende Versumpfung des Bodens zwischen Escherkanal und Bergfuß unterhalb dem Kupferkrumm;

am Linthkanal zwei Stüke Steinwuhr unterhalb der untern Nordostbahnbrücke rechtsseits und bei Bilten von 152 und 45 m Länge und ausgeführt respektive mit 197 und $107 m^3$ Steinmaterial;

Faschinenwuhre zwischen Gießen und Grynau und am Hintergraben-Dammfuß von respektive 388,50 m und 30 m Länge und zusammen ausgeführt mit ca. 9000 Faschinen;

Ausfüllung von Dammplätzen am Benknerkanal mit 2120 m³ zum Theil per Schiff beigeschafften Materials, dann des gesunkenen Rekwegs unterhalb der Bräschen auf 157 m Länge und mit 1210 m³ Füllmaterial;

die Dammbauten am Benknerkanal, welche auf 374 m Länge mit 2644 m³ Material und für Fr. 4491 Bodenerwerb gefördert wurden.

Ferner werden im Berichte noch erwähnt: die Anfertigung von 1040 Kilozentner Faschinen zum Verkauf; Anbringung einer beweglichen Schwelleneinrichtung bei der Eisenbahnbrücke über den linkseitigen Hinterwasserkanal; Aushebung von Schlammhäfen aus diesem Kanal und aus der Linth von 950 m³ und 470 m³; für Rechnung der Hintergrabenkorporationen ausgeführtes Faschinenwahr und Flechtwerkversicherungen von respektive 63 m und 1011 m Länge; Erhöhung des Dämmeins ob der Kreuzbrücke bei Grynau auf 2123 m Länge.

Die Kosten betragen:

für den Escherkanal	Fr. 5,921. 39
„ „ Linthkanal	„ 24,304. 23
Verwaltungskosten	„ 6,700. —
Allgemeine Auslagen	„ 5,398. 18
Korrektion unter Grynau	„ 4,182. 80
Hintergraben Schänis-Uznach	„ 12,421. 20
„ Bilten-Tuggen	„ 689. 08
„ Niederurnen	„ 36. —
Total	Fr. 59,652. 88

Hiezu wird bemerkt, daß die Linthkommission gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes von 1867 an die Korrektionskosten des Schänis-Uznacher Hintergrabens einen weiteren Beitrag aus der Linthkasse von Fr. 8000 beschloßen und denselben auf der Jahresrechnung von 1880 den Genossen gutgeschrieben habe.

Das Ergebnis der Rechnung im Berichtjahre, welche indessen die Revision noch nicht passirt hat, resumirt sich in folgenden Zahlen:

Vermögensbestand auf Ende 1880 Fr. 427,062. 10

nämlich:

a. Liegenschaften	Fr. 102,262. 42
b. Kapitalien	„ 320,416. 41
c. Pachtzehntrestanzen	„ 10,866. 13
d. Mobilien	„ 8,000. —
e. Baarschaft	„ 2,589. 94
	<hr/>
	Fr. 444,134. 90
Abzug der Guthaben von zwei Korporationen	„ 17,072. 80
	<hr/>
	Fr. 427,062. 10
Ende 1879 betrug das Vermögen	„ 414,174. 81
	<hr/>
Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahr eine Vermögensvermehrung von	Fr. 12,887. 29
	<hr/>

welche vom Verkauf nicht inventirten Bodens herrührt.

g. Verschiedene Subventionsgesuche.

Bei den nachfolgenden zur Subventionirung angemeldeten Gewässerkorrekturen beschränken wir uns hier auf eine kurze Erwähnung, da wir uns bezüglich derselben wahrscheinlich zu besondern Vorlagen an die eidgenössischen Räte veranlaßt finden werden.

Bezüglich der Korrektur des untersten Aarelaufes sind die im letzten Berichte erwähnten, nach den gegenwärtigen Verhältnissen bearbeiteten Pläne und Voranschläge bis Ende des Berichtjahres noch nicht eingegangen. Eine Eingabe von Gemeinderäthen der betheiligten Gegend, welche mit Rücksicht auf neue Uferbeschädigungen um baldige Anhandnahme dieser Korrektur ersuchte, konnte uns, nachdem von der Kantonsregierung die Ausführung und Einsendung der Vorarbeiten in Aussicht gestellt war, zu keinen weiteren Schritten veranlassen. Zwischen dem Oberbauinspektorat und dem Kantonsingenieur fand bezüglich des Projektes der nöthige Verkehr statt.

Bezüglich der auch schon im letzten Bericht erwähnten Gewässerkorrekturen im Kanton Thurgau fanden Besichtigungen durch den Chef unseres Departements des Innern und das eidg. Oberbauinspektorat, sowie einläßliche mündliche und schriftliche Verhandlungen statt, und es liegt nun das nöthige Material zur Bearbeitung einer diesbezüglichen Vorlage an die eidgenössischen Räte vor.

In Beziehung auf Gewässerkorrekturen im Kanton Zürich ist das laut letztem Bericht in Aussicht gestellte Subventionsbegehren unterm 29. Juni 1880 wirklich eingegangen. Dasselbe gab Veranlassung zu verschiedenen Korrespondenzen über die für eine diesbezügliche Vorlage an die eidg. Räte erforderlichen Vorlagen. Nachdem diese später successive ergänzt worden waren, fanden einläßliche Besichtigungen der betreffenden Gewässer und Besprechungen über die Projekte mit dem Kantonsingenieur seitens des Oberbauinspektorates statt.

Von der Regierung des Kantons St. Gallen wurde unterm 12. August 1880 ein mit Projektsvorlage begleitetes Gesuch um Bewilligung einer Subvention für die Binnengewässerkorrektur im Bezirk Werdenberg eingereicht.

Auch in dieser Beziehung wurde die Lokalbesichtigung durch das Oberbauinspektorat eingenommen.


Endlich hat die Regierung des Kantons Graubünden mit Schreiben vom 10. November 1880 ein Subventionsgesuch eingereicht, betreffend die Korrektur des Landwassers zu Davos. Zufolge des Bedürfnisses etwelcher Ergänzung der Vorlage ist in dieser Beziehung hierselbst noch nichts geschehen.

4. Hydrometrie.

Die sog. hydrometrischen Bülletins wurden vom Oberbauinspektorate im Berichtjahre in gewohnter Weise bearbeitet und herausgegeben; auch wurden noch andere einschlägige Beobachtungen und Messungen vorgenommen. Eine diesem Gebiete angehörige, sehr große Arbeit bildet die schon erwähnte betreffend die Abflußverhältnisse des Vierwaldstättersees.

Der praktische Zweck, den die Hydrometrie für die Einschränkung und Regelung des Laufes der Gewässer hat, besteht darin, zu bestimmen, auf welche Wassermenge man sich dabei an gegebener Stelle einzurichten und wie dies bei sich ergebendem Gefälle, also Längenprofil, bezüglich Größe und Form des Querprofils zu geschehen habe. Allein zur Beurtheilung des Erfolges der darauf gestützten Anordnungen wäre noch ein anderer Faktor in Anschlag zu bringen, nämlich die Wirkung des Wassers auf die Sohle des neuen Flußbettes. Diese kann sich in erhöhendem oder vertiefendem Sinne äußern und, wenn es in einer der Voraussicht und der darauf

gestützten baulichen Anordnung zuwiderlaufenden Weise geschieht, zu mehr oder weniger großen Nachtheilen, sogar zum gänzlichen Verfehlen des Zweckes eines solchen Werkes führen. Die Wasserbaukunde gibt aber in dieser Beziehung noch nicht für alle Fälle die nöthige Anleitung, sondern es ist die Erweiterung des daherigen Wissens auf dem Wege der Erfahrung noch sehr wünschbar. Nachdem aber die Eidgenossenschaft sich an den Unternehmungen zur Amelioration des Zustandes der Gewässer in so bedeutendem Maße, wie es wirklich der Fall ist, betheiligt, bietet sich ihr nicht nur der Anlaß, sondern es besteht für sie auch die Veranlassung, dieser Angelegenheit durch ihre Baubeamtung alle Aufmerksamkeit zuwenden zu lassen. Dies kann aber, um ein Material von wirklichem Werthe zu erhalten, nicht nur durch Notirung einfacher Beobachtungen, sondern mittelst solcher Erhebungen geschehen, welche quantitativ genaue Daten liefern. Aus einzelnen Kantonen ist solches Material erhältlich; bei den meisten ist dies aber zurzeit nicht der Fall. Indem daher das eidg. Oberbauinspektorat auch selbst in den Fall kommt, solche Erhebungen mit einem gewissen Zeit- und Kostenaufwande zu machen, will hier darauf hingewiesen werden, daß es sich dabei nicht bloß um ein theoretisches, sondern auch um ein eminent praktisches Interesse handelt.



III. Geschäftskreis des politischen Departements.



I. Beziehungen zum Auslande.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und den auswärtigen Mächten, mit denen wir im Verkehr stehen, trugen im Jahr 1880 das nämliche Gepräge von Herzlichkeit, wie im vorhergehenden Jahre, was uns in jeder Beziehung zur Befriedigung gereicht.

A. Abgeschlossene oder ratifizierte Verträge.

Unter dieser Rubrik haben wir diesmal nur einen einzigen Fall zu erwähnen, nämlich den Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Rumänien, abgeschlossen in Wien unterm 14. Februar 1880 von den Vertretern der beiden Staaten beim österreichisch-ungarischen Hofe, Herrn Minister v. Tschudi und Herrn Minister v. Balatchano, und ratifizirt vom Nationalrath am 17. Juni, vom Ständerath am 24. gl. Mts.

In Bezug auf die Einzelheiten dieses Vertrages verweisen wir auf die Botschaft, welche wir die Ehre hatten, unterm 27. Mai Ihnen behufs der Ratifikation desselben zu unterbreiten.

Der Austausch der Ratifikationen konnte nicht in der im Art. 12 des Vertrages vorgesehenen Frist, d. h. vor dem 14. Oktober stattfinden, vielmehr mußten wir, auf Ansuchen von Rumänien, zweimal Fristverlängerungen eingehen. Wir können indessen beifügen, daß Rumänien den Vertrag am 10./22. Januar 1881 ratifizirt und daß der Austausch der Ratifikationen am 31. gl. Mts. in Wien zwischen den Bevollmächtigten, die den Vertrag unterzeichneten, stattgefunden hat.

B. Erklärungen, Aufkündigungen und Modifikationen bestehender Uebereinkünfte, Beitrittserklärungen u. s. w.

a. Die in unsern drei letzten Jahresberichten berührten Verhandlungen über die Eintragung von Civilstandsakten betreffend Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee oder Fälle, wo eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, haben endlich zum Abschluß eines Uebereinkommens zwischen den Bodensee-Uferstaaten geführt (Amtl. Samml. V, 26).

Wir erinnern hier, daß wir am 29. November 1878 dem letzten bayerischen Entwurfe beigestimmt hatten, welcher die Frage der Souveränität über die Gewässer des Sees intakt ließ. Die bayerische Regierung, welche die Initiative für die Verhandlungen ergriffen hatte, übernahm es, die Beitrittserklärungen der Uferstaaten entgegenzunehmen und sie den beteiligten Parteien mitzuthemen.

Mit Note vom 10. März abhin zeigte uns die Gesandtschaft von Bayern an, daß ihre Regierung Beitrittserklärungen empfangen habe von den Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Baden und Württemberg, und daß daher das Uebereinkommen als perfekt angesehen werden könne, nachdem Oesterreich-Ungarn auf einen Spezialvorschlag verzichtet habe, den es in Bezug auf die Civilstandsakten seiner Staatsangehörigen gemacht hatte.

Wir nahmen Akt von dieser Mittheilung und bescheinigten unterm 16. März der Gesandtschaft den Empfang. Das Uebereinkommen trat am gleichen Tage in Kraft, und wir haben unser Departement des Innern mit den Maßnahmen beauftragt, welche dessen Vollziehung erheischt.

b. Zu erwähnen ist der Beitritt Peru's zu der Genferkonvention vom 22. August 1864 über Verbesserung des Looses der Verwundeten bei den Feldarmeen.

Herr Minister Kern empfing in unserm Namen die in üblicher Form durch die Gesandtschaft Peru's in Paris am 22. April ausgestellte Beitrittserklärung, die wir dann den Staaten mittheilten, welche die Genferkonvention unterzeichnet haben oder derselben nachträglich beigetreten sind.

Bolivien und Chili sind, wie wir im letzten Geschäftsberichte bemerkten, der Genferkonvention am 16. Oktober und 15. November 1879 beigetreten. Der Beitritt von Peru hat also zur Folge gehabt, daß die Verwundeten und das Sanitätspersonal der drei Staaten, deren Kriegführung Südamerika seit mehr als zwei Jahren heimsucht, bereits die Wohlthat der humanen Bestimmungen der Konvention für sich hatten.

C. Projektirte Verträge.

Der mit Rumänien entworfene Konsularvertrag ist, wie wir oben bemerkten, am 14. Februar unterzeichnet worden. Dagegen ist die Frage des Abschlusses eines solchen Vertrages mit Serbien aus Gründen, die wir im vorjährigen Geschäftsberichte andeuteten, nicht vom Fleke gerückt.

Im Jahr 1880 ist keine neue Unterhandlung gepflogen worden, welche in den Geschäftskreis des politischen Departements fällt, und haben wir Ihnen daher keine weitere diesfällige Mittheilung zu machen.

D. Spezialfälle.

a. Leider erlaubten es uns die Umstände noch nicht, wie wir es gewünscht hätten, die Unterhandlungen betreffend die Liquidation der Sold- und Pensionsrückstände der ehemaligen Schweizerregimenter in spanischen Diensten wieder aufzunehmen; allein wir laßen die Frage nicht aus dem Auge und werden nicht ermangeln, den ersten günstigen Anlaß zu benutzen, um deren Lösung zu befördern.

b. Die Gesuche um Annullirung von Engagements, welche Schweizerbürger in französischem Dienste (Fremdenlegion in Algerien) eingegangen haben, sind weniger zahlreich gewesen als im Vorjahre.

Unsere Gesandtschaft in Paris übersandte im Jahr 1880 57 Gesuche dieser Art (75 im Jahr 1879, 58 im Jahr 1878) an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik; 55 solchen wurde entsprochen, worunter 4 auf 31. Dezember 1879 pendent gebliebene; 6 waren am 31. Dezember 1881 noch hängend.

c. Mit Zuschrift vom 10./22. Mai hat S. K. H. der Fürst Karl I. von Rumänien uns offiziell die Unabhängigkeit Rumäniens als eines freien und souveränen Staates angezeigt. Das fürstliche Schreiben wurde uns unterm 10. Juni durch Herrn Callimaki-Catargi, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei I. britischen Majestät, vorgelegt. In unserer gleichen Tags dem Fürsten abgegebenen Antwort verbanden wir mit unserer Gratulation die besten Wünsche für seine und seines Landes Wohlfahrt.

d. Die Gesandtschaft Italiens lenkte wiederholt seit dem Monat September abhin unsere Aufmerksamkeit auf Provokationen und Angriffe, welche von Schmugglern vom Schweizergebiet aus gegen Agenten der italienischen Finanz- und Zollverwaltung ausgehen sollten, und ersuchte uns gleichzeitig um Abhülfe schaffende Maßnahmen.

Sofort nachdem wir von den betreffenden Vorfällen Kenntniß erlangt, luden wir die Regierung des Kantons Tessin ein, durch ihre Polizei die dortige Grenze sorgfältig überwachen zu laßen, namentlich die Umgebungen von Pedrinete und Chiasso, und vorkommendenfalls gesezmäßig gegen die Individuen einzuschreiten, welche das Schweizergebiet zur Insultirung oder Angreifung von italienischen Angestellten mißbrauchen.

Inzwischen signalisirte uns die italienische Gesandtschaft mit Noten vom 1., 8., 26., 30. Oktober und 1. November neue Reklamationen, welche an ihre Regierung gelangt waren, insbesondere betreffend einen mit bewaffneter Hand durch eine Bande von sechzig Schmugglern gegen italienische Zollbeamte ausgeführten Angriff.

Auf dieses hin ordneten wir eine durch die Direktion des IV. eidgenössischen Zollbezirkes, deren Siz in Lugano ist, vorzunehmende besondere Untersuchung an. Wir haben hier nicht die getroffenen Ueberwachungsmaßnahmen zu erwähnen, welche in den Geschäftskreis unseres Finanz- und Zolldepartements (Zollabtheilung) fallen, sondern beschränken uns auf die Angabe der Ergebnisse der angeordneten doppelten Untersuchung.

Wir konnten uns überzeugen, daß die der italienischen Gesandtschaft zugekommenen Informationen unrichtig waren. Weder die schweizerischen Behörden in Tessin, noch ihre Agenten, noch die anstoßenden Bevölkerungen selbst hörten etwas davon, daß während der letzten Monate des Jahres irgend etwas Ernstlicheres vorgefallen wäre. Die direkt und indirekt eingezogenen Erkundigungen stellten alle im Gegentheil heraus, daß der Schmuggel seit langem an der Grenze zwischen Tessin und Italien abgenommen hat und nur noch durch vereinzelte Individuen geübt wird. Unmöglich

konnten Insultirungen oder Angriffe durch zahlreiche Individuen stattgefunden haben, da nicht die mindeste Spur einer Zusammenrottung nachzuweisen war. Dagegen erlangten wir die Gewißheit, daß die Schmuggler von Pedrinato Italiener sind, die auf italienischem Boden wohnen.

Unterm 13. Dezember übermittelten wir der italienischen Gesandtschaft das Ergebniß der Untersuchung durch eine Verbalnote, welche den angedeuteten Reklamationen ein Ende machte.

e. Unterm 18. Mai gaben wir unsere Guttheißung den Protokollen vom 29. Oktober 1879 und 1. Mai 1880 betreffend Delimitation der neuen Grenze zwischen dem Kanton Thurgau und dem Großherzogthum Baden bei Konstanz, wie sie durch Vertrag vom 28. April 1878 festgesetzt wurde.

f. Keiner weitem Erwähnung bedürftig halten wir einige Abmarkungen, welche im Jahr 1880 an der schweizerischen Grenze durch die beteiligten Kantone und Staaten vorgenommen wurden, sowie andere Geschäfte, die in's Detail gehen oder sonst ohne öffentliches Interesse sind.

II. Vertretung der Schweiz im Auslande.

A. Gesandtschaften.

Hier haben wir nur betreffend unsere Gesandtschaft in Frankreich Aenderungen mitzuthellen.

Herr Ernst Roguin, von Lausanne, Gesandtschaftssekretär in Paris von 1874 bis 1876, trat in gleicher Eigenschaft wieder bei der Gesandtschaft ein, in provisorischer Ersezung des Herrn Ed. Rott, von Neuenburg, Dr. der Rechte, Legationssekretär, der gegenwärtig damit beschäftigt ist, die Vorarbeiten für die historischen Nachforschungen in den Nationalarchiven Frankreichs zu leiten, welche auf Verlangen unseres Departements des Innern unternommen worden sind.

Herr Henri Näf, von Bex (Waadt), ersetzte als Volontärattaché den demissionirenden Herrn Gesandtschaftssekretär Henri Le Fort, von Genf.

B. Konsulate.

Im Etat unseres Konsularpersonals sind folgende Aenderungen zu erwähnen:

- Chicago.** Zum Konsul für den VIII. schweizerischen Konsularbezirk in den Vereinigten Staaten (umfassend die Staaten Michigan, Wisconsin, Iowa, Minnesota und den nördlichen Theil von Illinois) ernannten wir an Stelle des demissionirenden Herrn Konsul H. Enderis, von Schaffhausen: den Herrn L. Börlin, von Basel, bisher Vizekonsul in Chicago, und dann an Stelle des beförderten Herrn Börlin zum Vizekonsul: Herrn Theodor Schinz, Advokat in Chicago.
- Leipzig.** Zum Konsul für den III. schweizerischen Konsularbezirk in Deutschland (umfassend das Königreich Sachsen, das Großherzogthum und die Herzogthümer Sachsen, das Herzogthum Anhalt, die beiden Fürstenthümer Schwarzburg und die beiden Fürstenthümer Reuß) ernannten wir in Ersetzung des am 16. März verstorbenen Herrn J. J. Weber: den Herrn Dr. Heinr. Hirzel, von Zürich, Fabrikant von Gasapparaten für chemische Produkte in Leipzig und außerordentlichen Professor für Chemie an der dortigen Universität.
- Manilla.** Zum Konsul für die Philippinen-Inseln ernannten wir in Ersetzung des demissionirenden Herrn Konsul C. Germann, von St. Gallen: den Herrn Ed. A. Keller, von Neukirch (Thurgau), bisher Vizekonsul in Manilla.
- Maranhaõ.** Auf Antrag unseres Generalkonsulats in Brasilien beschloßen wir im Grundsatz, den Siz des I. schweizerischen Konsularbezirks in Brasilien (umfassend die Provinzen Para, Amazonas, Maranhaõ und Piaulhy) von Maranhaõ nach Para zu versetzen und in Maranhaõ für die gleichnamige Provinz nur den Posten eines Vizekonsuls beizubehalten. Zu dieser Stelle eines Vizekonsuls ernannten wir den Herrn Joaõ Thompson Rosa, Handelsmann in Maranhaõ.
- Montevideo.** Das Konsulat ist vakant infolge Demission des Herrn Konsul Konrad Menet, von Gais (Appenzell A.-Rh.).
- München.** Herr J. Carnot, von Samnaun (Graubünden), ersuchte uns um Enthebung von seinen Funktionen als Konsul für den VII. schweizerischen Konsularbezirk in Deutschland (umfassend das Gebiet des Königsreichs Bayern), welche ferner auszuüben sein hohes Alter und seine schlechte Gesundheit ihm nicht mehr gestatten. Am 31. Dezember hatten wir uns über sein Gesuch noch nicht ausgesprochen.
- Neapel.** Herr Oskar Meuricoffre, von Frauenfeld, Generalkonsul in Neapel für den VII. schweizerischen Konsularbezirk (umfassend die Provinzen Neapel, Caserta, Benevento, Campo-

basso, Foggia, Avellino, Salerno, Potenza, Bari, Lecce, Cosenza, Catanzaro und Reggio (Calabria) ist am 7. Januar gestorben, nachdem er die Funktionen eines Generalkonsuls in Neapel (bis 1861 unter dem Titel Generalagent) seit dem 4. Oktober 1858 ausgeübt hatte. Am 6. Juli beriefen wir an diesen Posten Herrn Friedr. Pfister, von Schaffhausen, Associé des Hauses Vonwiller, Adelmayer & Cie. in Neapel.

Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß die Familie Meuricoffre während fast 62 Jahren (seit dem 29. Juli 1818) der Schweiz die aufeinander folgenden Inhaber der Generalagentur und sodann des Generalkonsulats der Eidgenöfenschaft in Neapel gegeben hat.

Para. Wir haben den Posten eines Konsuls für den I. schweizerischen Konsularbezirk in Brasilien noch nicht wieder besezt.

St. Louis. Das Konsulat ist vakant infolge Demission des Herrn C. F. Matthey, von Locle.

Sidney. Am 31. Dezember war das Konsulat vakant infolge Demission des Herrn Konsul Aug. Parrot, von Frankfurt a./M.

Die Erhöhung des Budgetpostens für unsere Konsulate (Fr. 78,000 im Jahr 1880, Fr. 76,000 für 1879) gestattete uns, die Subvention für unsern Konsul in Havre von Fr. 5000 auf Fr. 6000 zu erhöhen und unserm Konsul in Livorno einen Beitrag von Fr. 1000 zu gewähren.

Die Entschädigungen der 18 andern subventionirten Konsulate sind die nämlichen geblieben, wie im Vorjahre. Die Vertheilung unter 20 Generalkonsulate und Konsulate geschah wie folgt:

G e n e r a l k o n s u l a t e .

Washington	Fr. 16,000
Rio de Janeiro	" 9,000
London	" 5,000
St. Petersburg	" 4,000
Neapel	" 1,500

K o n s u l a t e .

Havre	" 6,000
Neu-York	" 5,000

Uebertrag Fr. 46,500

	Uebertrag	Fr. 46,500
Buenos-Ayres	"	5,000
Lyon	"	4,000
Melbourne	"	4,000
Besançon	"	3,000
Moskau	"	3,000
Neu-Orleans	"	2,000
Marseille	"	2,000
Philadelphia	"	2,000
Genua	"	1,000
Amsterdam	"	1,000
Antwerpen	"	1,000
Bremen	"	1,000
Livorno	"	1,000
	Total	Fr. 76,500
Auf Ende Dezember bleiben ver- fügbar	"	1,500

Die Zahl unserer Konsularstellen (80 im Jahr 1879) hat im Jahr 1880 keine Aenderung erlitten.

Wie in den vorhergehenden Jahren erhielten wir auch im Berichtjahre einige Dienstanerbieten für Konsularstellen in verschiedenen Ländern, namentlich in Cannes, Kopenhagen und Toulouse, haben dieselben jedoch unberücksichtigt gelassen, da wir uns überzeugten, daß alle diese Anerbieten nur persönliche Interessen im Auge hatten.

III. Auswärtige Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz.

A. Gesandtschaften.

a. In Bezug auf die Chefs diplomatischer Missionen bei der Eidgenossenschaft haben wir nur Weniges zu erwähnen.

Herr Oberstlieutenant Juan José Diaz, Geschäftsträger der orientalischen Republik Uruguay in Paris, überreichte uns unterm 16. März das Beglaubigungsschreiben als bevollmächtigter Minister zur Unterhandlung des Beitritts von Uruguay zur allgemeinen Postunion.

Herr Vicomte de la Vega, spanischer Geschäftsträger, wurde zum Range eines bevollmächtigten Ministers erhoben, und es hat uns derselbe am 28. Mai sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft überreicht.

Nachdem Herr Senator Challemel-Lacour, Botschafter Frankreichs, berufen worden, die französische Republik bei Ihrer Majestät Großbritannien zu vertreten, legte er uns unterm 28. Juni sein Abberufungsschreiben vor, das seine Mission in der Schweiz beendigte.

Er wurde in der gleichen Eigenschaft ersetzt durch Hrn. Emanuel Arago, Senator, der uns am 9. Juli sein Beglaubigungsschreiben überreichte.

Herr Naonobou Sameshima, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Japans in der Schweiz und in Frankreich, ist am 4. Dezember in Paris gestorben.

b. Mit Note vom 1. November hat die Gesandtschaft von Oesterreich-Ungarn uns benachrichtigt, daß der souveräne Fürst von Liechtenstein die österreichisch-ungarische Regierung ersucht habe, ihre diplomatischen Missionen zu ermächtigen, auch die Vertretung von Liechtenstein zu übernehmen, und daß, nachdem die Regierung dies durch k. k. Dekret vom 3. Oktober zugestanden, die Gesandtschaft von Oesterreich-Ungarn inskünftig beauftragt sei, in der Schweiz auch Liechtenstein zu vertreten.

B. Konsulate.

Den Konsularbeamten der nachfolgenden Staaten ertheilten wir das Exequatur:

Brasilien. Vizekonsul in Genf: Herr Tullius de Sà Valle, in Ersetzung des Herrn Raymond de Sà Valle, der im Jahr 1878 demissionirte.

Vereinigte Staaten von Amerika. Konsularagent in Bern: Herr J. E. Hinnen, in Ersetzung des Herrn R. L. Dörr, der im Jahr 1879 zum Vizekonsul in Basel ernannt wurde.

Konsul in Basel: Herr Frank H. Mason, in Ersetzung des demissionirenden Herrn Campbell.

Vizekonsul in Basel: Herr H. Tappan, in Ersetzung des Herrn Dörr.

Vizehandelsagent in St. Gallen: Herr L. Brettauer.

Vizekonsul in Genf: Herr Peter Naylor, in Ersetzung des Herrn Eglinton Montgomery.

Konsularagent in Vivis: Herr Ph. Genton.

Frankreich. Konsul in Basel: Herr H. L. E. Delabarre, in Ersetzung des Herrn Mariani; sodann Herr E. L. E. Champy, in Ersetzung des Herrn Delabarre.

Konsul in Genf: Herr Ernest Burdel, in Ersetzung des Herrn Baron de Vaux.

Agent Vice-Consul in Zürich: Herr Louis Dupuy, in Ersetzung des Herrn Baragnon.

St. Domingo. Vizekonsul in La Chaux-de-Fonds: Herr Joseph Moos.

IV. Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande.

Wir glauben uns hier darauf beschränken zu dürfen, übungs-gemäß einen Auszug des Kreisschreibens zu geben, welches wir unterm 26. November an alle Kantone richteten, um ihnen die Liste der Vertheilung des Bundesbeitrages von Fr. 16,000 (im Jahr 1879 Fr. 15,000) unter die verschiedenen Vereine im Jahr 1880 mitzuthellen. Es heißt darin:

„Dieses Repartitionstableau, welches zum ersten Male nach alphabetischer Ordnung der Städte, wo die Vereine sich befinden, gefertigt ist, enthält im Weitern auch die Vertheilung des Bundesbeitrags für 1879, Fr. 15,000 (unter 67 Vereine), und der kantonalen Beiträge von 1880, den Vermögensstand der Vereine auf den Schluß des vorhergehenden Finanzjahres und auf den Zeitpunkt der Eröffnung des gegenwärtigen Geschäftsjahres, sowie ein Verzeichniß ihrer Ausgaben im Jahr 1879.

„Auf der diesjährigen Liste figuriren zum ersten Male vier neue Gesellschaften (in Buenos-Ayres, Frankfurt a./M., Kaufbeuren und Paterson); dagegen mußten wir den Verein in Eßlingen, der sich im Frühling 1879 auflöste, streichen. Die Zahl der von unserm politischen Departement eingeschriebenen Vereine beläuft sich daher auf 84 (im Jahr 1879 auf 81) und es beziffert sich ihr Gesamt-Vereinsvermögen auf Fr. 1,062,863. 70 (für 1879 Fr. 1,004,653. 78). Die Ausgaben dieser Vereine betragen im Jahr 1879 Fr. 315,482. 91 (im Jahr 1878 Fr. 318,181. 27). Die Bezifferung der Gesamtausgaben für 1879 und des Vermögens bei Beginn des Geschäftsjahrs 1880 ist jedoch nicht ganz genau; einige Vereine haben nämlich versäumt, ihren letzten Jahresbericht einzusenden, so daß wir von den sie betreffenden Angaben absehen mußten oder dieselben nur annähernd berücksichtigen konnten.

„Die Erhöhung um Fr. 1000 des unserm politischen Departement im Budget gewährten Kredites zu Gunsten der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaften gestattete uns, eine schon längst gewünschte Verbesserung zu verwirklichen. Wir konnten dadurch nämlich das Minimum der Bundesbeiträge von Fr. 50 auf Fr. 100 erhöhen, und wir werden daher künftig bei vorkommenden Fällen die erforderlichen Erhöhungen durch Beträge von Fr. 50, statt wie früher von Fr. 25, vornehmen. Der Beitrag von Fr. 50 bleibt ausschließlich für diejenigen Vereine vorbehalten, welche ihren Bericht über das letzte Geschäftsjahr nicht rechtzeitig einsenden oder deren Berichte ungenügend sind. So finden sich dieses Jahr die Beiträge für sieben Vereine auf diesen Betrag von Fr. 50 reduziert; Gleiches gilt auch von zwei neuen Subsidien.

„Sechs Vereine erhalten zum ersten Male von der Eidgenossenschaft einen Beitrag von je Fr. 50 oder 100, nämlich die Vereine in Besançon, Karlsruhe, Frankfurt a./M. (Schweizer Gesellschaft), Lille, Paris (Comité des Dames suisses) und Paterson.

„Für sechzehn Gesellschaften trat eine Erhöhung des Bundesbeitrags ein, um Fr. 25 bis Fr. 300, laut beiliegendem Tableau und entsprechend den Bedürfnissen dieser Gesellschaften. Endlich erhalten sieben Gesellschaften ausnahmsweise, mit Rücksicht auf den Betrag ihrer Ausgaben im letzten Geschäftsjahr im Verhältniß zu ihrem Vermögensstande, außerordentliche Subsidien von Fr. 50 in zwei und von Fr. 100 in den andern Fällen.

„Die kantonalen Beiträge, die uns von allen eidgenössischen Ständen, mit Ausnahme von zwei derselben, zukamen, belaufen sich dieses Jahr auf Fr. 18,920 (Fr. 18,817. 50 im Jahr 1879), welche Unterstützung wir Ihnen hiemit im Namen der damit bedachten Gesellschaften bestens verdanken.

„Wir werden dafür sorgen, daß Ihnen durch die Bundeskanzlei die Empfangscheine der betreffenden Gesellschaften zukommen werden.

„Endlich fügen wir bei, daß wir die Beiträge, welche die Kantone Unterwalden (Ob- und Nidwalden, jeder Fr. 100) und Schaffhausen (Fr. 500) uns zur Verfügung stellten, ohne die Verwendung selbst zu bestimmen, unter elf Vereine, die keine kantonale Subvention erhielten, vertheilt haben, mit Beträgen von Fr. 50 oder Fr. 100. Die Anmerkung am Fuße des Tableau enthält diese besondere Vertheilung.

„Indem wir auch für künftig unsere Hilfsgesellschaften wärmstens Ihrer wohlwollenden Unterstützung empfehlen, benutzen wir etc.“

Das hier in Rede stehende Repartitionstableau, dem Bundesblatt vom 29. November 1880 Nr. 51, als Beilage beigegeben, kann dort nachgesehen werden.

V. Innere Angelegenheiten.

a. Die Zahl der vom Präsidium oder vom Bundesrathe dem politischen Departemente zur Besorgung oder zur Vorprüfung zugewiesenen Geschäfte belief sich im Jahr 1880 auf 601.

Sie betrug im Jahr 1876, vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 über Erwerbung des Schweizerbürgerrechts (1. Januar 1877) nur 110.

b. Der Art. 50, Alinea 4, der Bundesverfassung schreibt ausdrücklich vor: „Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.“

Wenn die Errichtung eines Bisthums der Genehmigung der Bundesbehörden unterstellt werden muß, so gilt ein Gleiches natürlich auch in Bezug auf jede Abänderung der Umgrenzungen der vom Bunde anerkannten Diocesankreise; sonst könnte obige Verfassungsbestimmung immer umgangen werden. Daher wurde, auf das Gerücht hin, daß die Umgrenzung des römisch-katholischen Bisthums von Lausanne und von Genf durch die Ernennung eines Bischofs des Bisthums von Lausanne im Jahr 1879 abgeändert worden sei, von unserm politischen Departement das Ansuchen an die Regierungen der Diocesan-Kantone (Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf) gestellt, ihm diesfalls genaue Aufschlüsse zu ertheilen.

Aus den vom Departement eingezogenen offiziellen Erkundigungen ergibt sich, daß Hr. Marilley, nachdem er im Jahr 1873 unter bekannten Umständen die geistliche Verwaltung der katholischen Pfarreien des Kantons Genf resignirt, dann im Jahr 1879 seine Demission genommen hat. Der heil. Stuhl hat den Rücktritt des Herrn Marilley vom Episcopalsiz von Lausanne und Genf am 17. Dezember angenommen und durch Breve vom 19. gl. Mts. den Herrn Christoph Cosandey aus dem Kanton Freiburg dazu berufen, dem demissionirenden Bischof auf dem genannten Episcopalsize nachzufolgen. Herr Cosandey notifizirte seinen Amtsantritt als Bischof von Lausanne und Genf den Regierungen der Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg. Dagegen hat derselbe an die Regierung

des Kantons Genf keine Anzeige gerichtet und die geistliche Verwaltung der römisch-katholischen Pfarreien dieses Kantons nicht an Hand genommen, welche daher auch ferner faktisch, durch die geistliche Behörde, von dem Bisthum getrennt sind, zu dem sie nach dem Breve von Papst Pius VII. vom 18. September 1819 und dem Beschlusse des Staatsraths von Genf, vom 1. November gl. J., gehören.

Indessen haben wir, da in dem Zustande, wie er seit 1873 besteht, keine Aenderung eingetreten, eine Intervention unterlassen zu sollen geglaubt.

c. Der Prozeß der Individuen, welche durch die Anklagekammer von Lugano am 26. September 1878 vor die Assisen gewiesen wurden, unter der Anklage der Theilnahme an den Stabio-Ereignissen vom 22. Oktober 1876, hat seinen normalen Verlauf vor den in der Pfarrkirche von Stabio vom 26. Februar bis 14. Mai 1880 abgehaltenen Assisen genommen und ist an diesem Tage durch die Freisprechung aller Angeklagten zum Abschlusse gelangt.

VI. Naturalisationsfragen.

a. Die Zahl der Anmeldungen für Erwerbung des Schweizerbürgerrechts, mit denen sich unser politisches Departement im Jahr 1880 zu befaßen hatte, beläuft sich auf 561 (wovon 85 in das Vorjahr zurtükreichen).

Auf 31. Dezember waren noch 75 Anmeldungen pendent.

Wir hatten über 486 Fälle zu entscheiden. Die verlangte Bewilligung wurde in 459 Fällen ertheilt, in 27 abgelehnt, und es erfolgten alle unsere Entscheide gemäß den Grundsätzen, welche wir die Ehre hatten, Ihnen in unsern Geschäftsberichten für 1877 und 1878 auseinanderzusetzen. Es ist also darauf nicht weiter zurtükzukommen.

b. Unterm 26. Oktober haben wir den Text der Bedingungen und Formalitäten revidirt, welche zu erfüllen sind, um die im Bundesgeseze vom 3. Juli 1876 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes zu erlangen, welche Bedingungen wir durch Entscheide vom 24. März 1877 und 5. Juli 1878 festgestellt hatten.

Diese Revision bestand einestheils in einigen verdeutlichenden und zur Vermeidung irriger Auslegung dienenden Redaktionsänderungen, und andertheils in der Beifügung einiger Formalitäten, die sich durch die gemachten Erfahrungen empfohlen hatten.

Die neuen Bestimmungen betreffen die Ausweise über Identität der Verwitweten, der geschiedenen Ehegatten und der volljährig erklärten Minderjährigen, die Aufenthaltscertifikate, welche die Polizeibehörden einiger Kantone ausstellen, die Beziehungen der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Italiener zu der Regierung ihres Heimatkantons, die amtliche Uebersetzung der Aktenstücke, welche in einer andern Sprache als deutsch, französisch, italienisch oder lateinisch abgefaßt sind, und endlich den Bezug, durch die Bundeskanzlei, der in Art. 4 des Sportelngesezes vom 14. Juni 1879 festgesetzten Gebühr von Fr. 35 und anderer Vergütungen von Kosten der Verwaltung.

Wir haben diese Bestimmungen mit Kreisschreiben vom 26. Oktober allen Kantonsregierungen mitgetheilt und überdies im Bundesblatt veröffentlicht (1880, IV, 271).

c. Im Berichtjahre 1880 hatten wir keinen Fall schenkungsweiser Bürgerrechtsertheilung (Art. 1, Alinea 2 des Gesezes) zu behandeln.



IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.



I. Durchführung der Militärorganisation.

1. Erlaßene Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglemente.

a. Von der Bundesversammlung:

Bundesbeschluß betreffend die Anstellung eines zweiten Gehilfen des Schießinstructors der Infanterie, vom 13. Dezember 1880.

Bundesbeschluß betreffend Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun, vom 17. Dezember 1880.

Bundesbeschluß betreffend Erweiterung des Artillerie-Exerzir- und -Schießplatzes in Frauenfeld, vom 21. Dezember 1880.

b. Vom Bundesrathe:

Verordnung betreffend die besondern Schießübungen der Infanterie, vom 20. Januar 1880.

Beschluß betreffend successive Abschaffung der Halbtuchhosen bei sämtlichen Truppengattungen und Ersatz derselben durch Tuchhosen aus Stoff mit wenig Ausrüstung (ohne Strich), vom 16. März 1880.

Beschluß betreffend Ausrüstung der Kavallerie- und Artillerieoffiziere mit dem Revolver und Abgabe desselben an die übrigen Offiziere des Auszuges, vom 27. April 1880.

Verordnung über die Organisation des Armeestabes, vom 7. Mai 1880.

Verordnung betreffend die Ausrüstung der schweizerischen Infanterie mit Schanzwerkzeug, vom 27. Mai 1880.

Verordnung über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienste, vom 18. August 1880.

c. Vom Departement:

Anleitung über den Bau, Umbau und die Besorgung der Munitionsmagazine, vom 25. Februar 1880.

Vorschriften über die Zulaßung nicht ordonnanzmäßiger Waffen zu den freiwilligen Schießübungen; Kreisschreiben vom 19. August 1880.

Instruktion betreffend die Verpflegung von kranken Militärs in Civilspitälern in Friedenszeiten, vom 11. September 1880.

Verfügung über die Zuteilung der Revolvermunition zur Korpsausrüstung und über den Verkauf derselben durch die patentirten Munitionsverkäufer, vom 17. September 1880.

In Bearbeitung sind:

Verschiedene Reglemente betreffend das Genie, die Artillerie, die Kavallerie und die Infanterie, welche zum größern Theil redaktionell beendet sind und im künftigen Jahre zur Einführung gelangen. Ebenso ist das Verwaltungsreglement in seinen wichtigsten Abschnitten bearbeitet, und das Gesetz betreffend die Strafrechtspflege für eidgenössische Truppen nach den Kommissionsbeschlüssen zur Wiederberathung unredigirt.

2. Personelle Organisation.

Die Uebertragung der Leitung der topographischen Abtheilung des Stabsbüreau an den Waffenchef des Genie gab Anlaß, die Büreaux dieser Dienstabtheilung in die unmittelbare Nähe der Geniebüreaux zu verlegen. Da eine Unterbringung im Departementsgebäude unmöglich war, wurden vom 1. November hinweg sämtliche Büreaux und Arbeitssäle dieser Dienstabtheilung in das Verwaltungsgebäude der Jurabahnsgesellschaft installiert, mit welcher ein bezüglicher Miethvertrag abgeschlossen wurde. Die neuen Lokalitäten bieten Raum genug, um das Ingenieur-, Stecher- und Büreaupersonal nach und nach zu vereinigen, was sowohl für die Oberleitung als für die Bundesfinanzen von Vortheil sein wird.

Beim Oberkriegskommissariat, dessen Personal, mit Ausnahme des Oberkriegskommissärs und seiner beiden Unterabtheilungschefs, nur provisorisch angestellt ist, wird eine Umgestaltung eintreten, sobald das Verwaltungsreglement, wovon mehrere der wichtigsten Abschnitte ausgearbeitet sind, fertig erstellt und zur Einführung bereit sein wird, was voraussichtlich im Jahre 1881 zu erwarten steht.

An die Stelle des verstorbenen Hrn. Oberst Leonz Schädler wurde der bisherige Geschützkontroleur, Hr. Oberst Rudolf v. Erlach, zum Verwalter des Kriegsdepot Thun ernannt.

Die Besezung der durch Austritt des Titulars vakant gewordenen Stelle eines Waffenkontroleurs des VII. Divisionskreises fällt in's Jahr 1881.

Bezüglich der Personalveränderungen im Instruktionskorps verweisen wir auf Abschnitt VI hienach.

II. Wehrpflicht.

Auf 31. Dezember 1880 traten aus der Dienstpflicht: die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Jahrgangs 1836; in die Landwehr wurden versezt:

- a. die Hauptleute vom Jahrgang 1845 und die übrigen Offiziere vom Jahrgang 1848, soweit hiefür bezügliche Begehren vorlagen oder dienstliche Gründe dafür sprachen;
- b. die übrigen Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1848.
- c. die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, sofern sie zehn effektive Dienstjahre zählten; ferner Diejenigen, welche im Jahre 1848 geboren sind und sich nicht anlässlich ihres spätern Eintritts zur Waffe zu längerem Auszügerdienst verpflichtet hatten.

Die Vorschrift der Verordnung vom 27. Dezember 1879, wonach ein Gesuch um Uebertritt in die Landwehr oder Austritt aus der Dienstpflicht spätestens bis Ende Februar desjenigen Jahres einzureichen ist, in welchem der betreffende Offizier diese Berechtigung erhält, bewirkt weniger Mutationen und ist für den Bestand und die Qualität der Offizierscadres von nicht zu unterschätzendem Werthe.

III. Sanitarische Untersuchung und pädagogische Prüfung der Wehrpflichtigen.

Die Untersuchung wurde im Wesentlichen in gleicher Weise vorgenommen wie letztes Jahr, nur wurde in Folge Beschlusses vom 24. Juni 1880 die Wägung der Rekruten fallen gelassen.

Das Gesamtergebniß gegenüber 1879 ist folgendes:

		Diensttauglich.	Zurückgestellt.	Untauglich.	Total.
1880	{ Rekruten	12,967	5461	10,718	29,146
	{ Eingetheilte	1397	694	3247	5338
	Total	14,364	6155	13,965	34,484
1879	{ Rekruten	12,508	5731	10,892	29,131
	{ Eingetheilte	1164	597	3196	4957
	Total	13,672	6328	14,088	34,088

Es sind somit diensttauglich erklärt worden:

	1880.	1879.
von den Rekruten	44,5 %	42,9 %
von den Eingetheilten	26,2 %	23,5 %

Prozentsaz der diensttauglich erklärten Rekruten.

	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	Differenz 1879-1880.
I. Division	67,6	67,0	58,6	56,8	53,2	54,2	+ 1,0
II. "	52,6	48,5	44,8	41,2	40,6	40,2	- 0,4
III. "	50,6	52,0	49,1	43,5	34,8	34,1	- 0,7
IV. "	52,9	61,0	44,7	49,4	41,1	42,0	+ 0,9
V. "	53,7	56,6	44,9	44,3	40,1	32,2	- 7,9
VI. "	49,5	52,2	45,2	55,0	45,5	54,9	+ 9,4
VII. "	52,4	62,2	48,3	53,6	44,6	49,8	+ 5,2
VIII. "	69,9	58,9	49,3	47,0	42,7	49,1	+ 6,4
Durchschnitt	55,1	57,0	48,2	48,9	42,9	44,5	+ 1,7

Wenn unter den sich spontan stellenden und als tauglich erklärten Leuten älterer Jahrgänge viele Militärscheue sind, welche mehr aus andern Gründen als krankheitshalber Dienstbefreiung anstrebten, so haben anderseits die von der Militärverwaltung angeordneten Vorladungen aller Derjenigen, die gesundheitshalber den dienstlichen Anforderungen nicht genügen, Manchen zur Aus-

musterung gebracht, welcher sich der Ersazsteuer zu entziehen gehofft hatte.

Durch den Umstand, daß alljährlich über 3000 Eingetheilte, gleich einem Viertheil des Rekrutenzuwachses, aus sanitärischen Gründen dienstfrei gemacht werden müssen, dürfte der Nachweis geleistet sein, daß die erste sanitärische Untersuchung keineswegs zu ängstlich und strenge durchgeführt wird.

Das Herabgehen der Tauglichkeitsziffer in den letzten Jahren hat im Uebrigen die Aufmerksamkeit von Behörden und Volk auf sich gezogen und ist dazu angethan, der Sache auf den Grund zu gehen. Die hierüber existirende, zum Theil werthvolle Literatur wird erst dann fruchtbringend, wenn sie reichhaltiger sein wird und eine bessere Verwerthung ermöglicht.

In Betreff der pädagogischen Prüfungen ist zu erwähnen, daß vor Beginn derselben die Experten in Solothurn besammelt und bei diesem Anlaß für sämtliche Prüfungsfächer leitende Gesichtspunkte aufgestellt wurden. Das Prüfungspersonal für die Aushebung der Rekruten pro 1881 erlitt insofern eine Aenderung, als vier neue Experten, resp. Stellvertreter funktionirten, von denen nur derjenige für den Kanton Tessin der Versammlung in Solothurn nicht beiwohnte, weil derselbe erst unmittelbar vor den Prüfungen bezeichnet werden konnte.

In mehreren Kantonen unterstützten die Regierungen auf sehr verdankenswerthe Weise eine gleichmäßige Taxation dadurch, daß sie je für ihren ganzen Kanton denselben Gehilfen zur Verfügung stellten. Wo diese letztern mit jedem Rekrutirungskreise wechseln, ist ein einheitliches Verfahren schwieriger durchzuführen. Die äußern Veranstaltungen (Zeiteintheilung, Lokal, Schreibmaterialien) sind besser geworden, in den meisten Kantonen waren sie ganz befriedigend. Ein gleichartiges Formular für die schriftlichen Arbeiten wurde überall bereitwillig angeschafft.

Was die Dispensation von der Prüfung anbelangt (Art. 5 des Regulativs), so wurde dabei strenger verfahren und nur den Besitzern spezifizirter Zeugnisse mit durchaus genügenden Noten das Examen erlaßen. Es sind aber in dieser Beziehung noch Unebenheiten vorgekommen; unter Anderm wurden schriftliche Arbeiten Dispensirter vorgewiesen, welche die ertheilte Note 1 durchaus nicht verdienen. Es ist letzteres auf den Umstand zurückzuführen, daß viele Zeugnisse speziell für den Zweck dieser Dispensation extra ausgestellt werden.

Die eigens für die Prüfungen pro 1881 gedruckte Sammlung von Lesebüchern, Aufsatzthemen und Rechnungsaufgaben hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Trotz einiger Sprünge in der Rangordnung der Kantone ist nicht zu verkennen, daß gleichmäßiger geprüft und taxirt worden ist, als früher. Die Anforderungen waren diesmal etwas strenger. Nur für wirklich gute Leistungen durfte die erste Note ertheilt werden und es mußten sich dann auch die übrigen Noten darnach richten.

Wenn auch die Durchschnittsnote für die ganze Schweiz die gleiche geblieben ist, so hat die für 1881 doch einen etwas höhern Werth, als die frühern. Bei der großen Mehrzahl hat sich die Durchschnittsnote nur unbedeutend verändert. Die zwei größten Differenzen zwischen den 1880er und 1881er Durchschnittsnoten zeigen sich bei zwei Kantonen, wo neue Experten geprüft haben, wovon einer mit den in Solothurn aufgestellten Grundsätzen ohne Zweifel nicht genügend vertraut war; die andere Differenz hat ihren Grund darin, daß die vorjährige Taxation zu hoch stand.

Mit Befriedigung konstatiren wir, daß die Theilnahme an den Prüfungen von Seite der Schulbehörden und Lehrer sich sehr vergrößert hat und die Opposition gegen dieselben beinahe erloschen ist. Eine einläßlichere Bearbeitung der pädagogischen Ergebnisse hat das statistische Bureau vorgenommen, auf welche wir zu verweisen uns erlauben.

IV. Rekrutirung.

Im Allgemeinen nahm die Rekrutirung für 1881 ihren regelmäßigen Verlauf, ergab jedoch bezüglich der Zahl der Ausgehobenen in einigen Kreisen noch geringere Resultate als im Vorjahr, so daß es den Anschein hat, als wenn in einzelnen derselben der Rekrutirungsoffizier die ihm durch die Verordnung über Auswahl der Rekruten übertragene Autorität nicht gehörig zu handhaben verstünde. Dieser Rückgang wird uns veranlassen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Vorschriften über die Dienstauglichkeit in einer weniger strengen Anwendung derselben gehandhabt werden können, ohne daß dadurch für das Ganze Schaden erwachse. So sollen Leute zurückgestellt oder untauglich erklärt worden sein, welche bei der einen oder andern Waffe noch ganz gute Verwendung gefunden hätten. Beispielsweise wurden in einem Kanton alle diejenigen Stellungspflichtigen, die eine höhere Schule besucht hatten, wegen geringer Scharfe entlassen und dadurch der Infanterie theilweise

als Offizierbildungsschüler entzogen. Junge Leute, die sich zur Kavallerie angemeldet hatten, wurden wegen leichten Plattfüßen oder leichtem Kropf als dienstuntauglich beseitigt, obwohl diese Mängel die Leistungsfähigkeit der Betreffenden bei dieser Waffe nicht beeinträchtigt haben würden.

Im III. Divisionskreis besonders scheint das Rekrutirungsgeschäft zu Klagen Anlaß gegeben zu haben und fiel es auf, daß die von den Waffenchefs der Kavallerie, der Artillerie und des Genie aufgegebene Zahl Rekruten auch gar zu stark zurückblieb, d. h. nicht ausgehoben werden konnte, so daß für letztere Waffen eine Nachrekrutirung angeordnet werden mußte.

Das Aushebungsgeschäft ist kein leichtes; der Leitende sollte die Verhältnisse in den betreffenden Kreisen genau kennen, und ist es daher nothwendig, bei den Offizieren, welche mit dieser Aufgabe betraut werden, möglichst wenig Aenderungen eintreten zu lassen.

Das detaillirte Ergebniß der Rekrutirung ist folgenden Tabellen zu entnehmen:

I. Nach Jahrgängen.

Divisionskreis.	1861.	1860.	1859.	1858.	1857.	1856.	1855.	Total.
I.	1715	242	154	59	17	10	5	2,202
II.	1150	178	98	39	7	3	1	1,476
III.	928	128	112	14	4	1	3	1,190
IV.	906	147	105	12	2	4	3	1,179
V.	1038	265	89	19	4	5	6	1,426
VI.	1573	265	223	42	13	9	2	2,127
VII.	1460	228	107	29	18	4	—	1,846
VIII.	1116	109	213	42	20	17	4	1,521
Total	9886	1562	1101	256	85	53	24	12,967

II. Nach Waffengattungen.

Divisions- kreis.	Infanterie.		Kavallerie.		Artillerie.						Genie.			Verwaltungsstruppen.	Total.			
	Füsiliers.	Schützen.	Dragoner.	Gulden.	Fahrende Batterien.		Positionskompagnie		Parkkolonnen.		Feuerwerkerkompagnie.	Trainbataillone.	Sappeure.			Pontoniere.	Pioniere.	
					Kanoniere.	Train-soldaten.	Park-soldaten.	Train-soldaten.	85	92								40
I.	1666	—	45	8	85	92	40	11	25	—	—	36	65	22	22	71	14	2,202
II.	1105	—	27	12	34	41	13	13	26	1	—	40	54	15	19	61	15	1,476
III.	858	—	36	12	75	64	9	5	9	5	—	34	17	13	8	31	14	1,190
IV.	806	—	29	6	60	57	—	14	25	6	—	45	42	10	11	60	8	1,179
V.	871	—	20	6	100	118	29	14	21	10	—	43	63	30	22	71	8	1,426
VI.	1641	—	50	9	53	75	15	16	24	12	—	39	56	30	30	60	17	2,127
VII.	1413	—	35	8	60	58	31	14	30	—	—	40	86	—	—	60	11	1,846
VIII.	1201	4	—	16	33	18	—	18	21	—	—	40	69	10	10	66	15	1,521
	9561	4	242	77	500	523	137	105	181	34	317	452	130	122	480	102	12,967	
	9565		319		1797						704							

Im Verhältniß zum gesetzlichen Stande haben rekrutirt:

Rekruten.	Auf den gesetzlichen Stand von	In %.
Infanterie	77,576 Mann	12,3
Kavallerie	3,412 "	9,3
Artillerie	14,622 "	12,2
Genie	4,898 "	14,4
Sanitätstruppen	4,406 "	10,9
Verwaltungstruppen	376 "	27,1

Das Verhältniß der jüngern zu den ältern Jahrgängen gestaltet sich bei den letzten Rekrutirungen wie folgt:

Jahrgang:	1881.	1880.	1879.	1881.	1880.	1879.
				$\frac{\%}{\%}$	$\frac{\%}{\%}$	$\frac{\%}{\%}$
jüngster	9886 (1861)	9684 (1860)	11,104 (1859)	76,23	77,48	78,96
zweitjüngster	1562 (1860)	1507 (1859)	1,766 (1858)	12,04	12,01	12,56
drittojüngster	1101 (1859)	972 (1858)	853 (1857)	8,49	7,77	6,07
viertjüngster	256 (1858)	197 (1857)	227 (1856)	1,97	1,54	1,61
fünftjüngster	85 (1857)	88 (1856)	106 (1855)	0,66	0,69	0,75
ältere Jahrgänge	77 (56—55)	60 (55—54)	7 (54—51)	0,59	0,48	0,05
	12,967	12,508	14,063	100	100	100

Das Verhältniß der Zahl der ausexerzirten Rekruten zu der Zahl der ausgehobenen ist folgendes:

	Es wurden		In %.
	rekrutirt	ausexerzirt	
Infanterie	8965 Mann	7976 Mann	89
Kavallerie	338 "	336 "	99
Artillerie	1787 "	1710 "	95,7
Genie	834 "	799 "	95,8
Sanitätstruppen	503 "	493 "	98
Verwaltungstruppen	81 "	85 "	105

Im Durchschnitt sind demnach circa 91 % der Rekruten wirklich ausexerzirt worden.

Im Jahre 1877	90 %
" " 1878	92 %
" " 1879	92 %

Bei Annahme eines Verhältnisses von durchschnittlich 9 % Nichteinrückenden wird die Zahl der Rekruten für 1881 11,800 Mann betragen, d. h. gegenüber der budgetirten von 12,460 Mann eine Reduktion von 660 Mann, die voraussichtlich durch die Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge, welche den Unterricht nachzuholen haben, kompensirt werden wird.

V. Bestand des Bundesheeres.

Der Bestand der Offiziere des Auszuges ist ziemlich vollzählig, mit Ausnahme der Sanität. Die schwächere Rekrutirung einerseits, sowie der strengere Maßstab, welcher bei den Prüfungen angewendet wird, dürften jedoch dazu beitragen, daß dieser Bestand in einzelnen Kantonen wieder etwas zurückgeht, welcher Thatsache nur durch Zutheilung von Ueberzähligen aus andern Kantonen abgeholfen werden kann.

In der Landwehr ist das Offizierskorps aller Waffen noch sehr lückenhaft und man wird hierüber erst richtigen Aufschluß erhalten, wenn die Truppenkorps dieser Altersklasse zur Dienstleistung herangezogen werden.

Laut den eingesandten Rapporten ist der Kontrolbestand des Heeres am 1. Januar 1881 folgender:

A. Im Auszug.

1) Nach Divisionen:		Gesetzlicher Bestand.	Effektiver Bestand. 1881.	Bestand. 1880.
I.	Division	13,491	17,052	17,049
II.	„	12,717	13,409	14,578
III.	„	12,717	12,151	12,706
IV.	„	12,717	11,745	11,821
V.	„	13,491	15,648	15,916
VI.	„	12,717	14,892	14,806
VII.	„	12,717	16,296	15,988
VIII.	„	12,717	13,976	14,535
Nicht im Divisionsverband stehende Offiziere und Truppen		2,104	2,368	2,346
Offiziere und Stabssekretäre nach Art. 58 der Militärorganisation		—	222	202
Total		105,388	117,759	119,947

2) Nach Waffengattungen:				
Generalstab und Eisenbahnabtheilung		54 ¹⁾	67	67
Justizoffiziere		44 ²⁾	35	35
Infanterie		77,576	87,624	90,737
Kavallerie		3,412	2,827	2,817
Artillerie		14,500	17,397	17,284
Genie		4,898	5,043	4,620
Sanitätstruppen		4,528	4,033	3,764
Verwaltungstruppen		376	733	623
Total		105,388	117,759	119,947

B. In der Landwehr.

Nach Waffengattungen:				
Infanterie		77,392	78,311	80,716
Kavallerie		3,396	2,421	2,452
Artillerie		7,984	8,449	8,384
Genie		4,882	2,248	2,281
Sanitätstruppen		2,982	1,238	1,221
Verwaltungstruppen		376	69	62
Total		97,012	92,736	95,116

Die Details obiger Angaben sind aus nachstehenden Zusammenstellungen zu ersehen:

¹⁾ Die Zahl der Offiziere der Eisenbahnabtheilung ist gesetzlich nicht normirt und hier nicht berücksichtigt.

²⁾ Mit Inbegriff der den Stäben der Infanterieregimenter zugetheilten Feldprediger und derjenigen der Feldlazarethe, welche Stellen jedoch nicht besetzt sind.

Kontrolstärke des Auszuges auf 1. Januar 1881.

Nach Divisionen.	Generalstab und Eisenbahnabtheilung.	Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.	Sanitätsruppen.	Verwaltungstruppen.	Justizoffiziere.	Stabssekretäre.	Total.
Division Nr. I	—	90	13,957	398	1,874	465	188	80	—	—	17,052
" " II	—	88	10,433	387	1,771	446	200	84	—	—	13,409
" " III	—	78	9,381	284	1,714	425	182	87	—	—	12,151
" " IV	—	81	8,944	287	1,708	451	192	82	—	—	11,745
" " V	—	83	12,737	340	1,722	474	205	88	—	—	15,648
" " VI	—	82	11,927	389	1,767	460	194	72	—	—	14,892
" " VII	—	94	13,237	360	1,884	435	199	87	—	—	16,296
" " VIII	—	81	11,140	347	1,745	405	182	76	—	—	13,976
Nicht im Divisionsverband befindliche Truppenkorps Nicht den Divisionen zu- getheilt:	—	9	—	166	2,156	—	—	—	—	—	2,331
Generalstab	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
Eisenbahnabtheilung Offiziere und Stabssekre- täre nach Art. 58	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
	—	—	71	12	30	10	16	40	11	32	222
	37	686*)	91,827	2,970	16,371	3,571	1,558	696	11	32	117,759

*) Die Stellen der Feldprediger der Infanterieregimenter und der Feldlazarethe sind nicht besetzt.

Kontrolstärke der Landwehr auf 1. Januar 1881.

Nach Divisionskreisen.		Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.	Sanitäts- truppen.	Verwaltungs- truppen.	Total.
Divisionskreis Nr. I	.	15	11,373	345	915	155	30	12	12,845
" II	.	11	8,079	320	990	149	34	5	9,588
" III	.	13	8,016	197	644	247	20	8	9,145
" IV	.	9	9,326	175	494	153	24	9	10,190
" V	.	18	10,376	247	803	208	50	6	11,708
" VI	.	21	10,872	345	811	250	35	11	12,345
" VII	.	15	10,633	290	567	205	37	6	11,753
" VIII	.	14	11,407	393	821	169	59	12	12,875
Nicht den Divisionskreisen zuge- theilte Truppenkorps	.	5	—	131	2,077	—	74	—	2,287
Total		121	80,082	2,443	8,122	1,536	363	69	92,736

Besorgnißerregend ist der geringe Stand einzelner Bataillone in der II., III., IV. und VIII. Division, und glauben wir, daß derselbe nicht bloß die Folge einer strengern sanitarischen Untersuchung der Eingetheilten, sondern auch auf die hierorts angeordnete Bereinigung der Kontrollen zurückzuführen ist.

VI. Unterricht.

Instruktionspersonal.

Die Zahl der Instruktoren der verschiedenen Waffengattungen ist folgende:

	Bestand gesetzlich	Ende 1880.
Infanterie . . .	105	101
Kavallerie . . .	16	15
Artillerie . . .	37	35
Genie	10	9
Sanität	8	6
Verwaltung . . .	3	2
Total	179	168

Durch Bundesbeschluß vom 13. Dezember 1880 ist die Zahl der Instruktoren der Infanterie um einen Schießinstruktor vermehrt worden. Der Bundesbeschluß vom 17. Dezember 1880 kreirte die Stelle eines Schießoffiziers auf dem Waffenplatz Thun; es kann derselbe jedoch erst nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten. Die Besorgung der bezüglichlichen Geschäfte ist dem Instruktor II. Klasse der Artillerie Herrn Major Wille vor der Hand übertragen.

Bei den höhern Offizieren des Instruktionskorps haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Infolge Berufung an die Gotthardhahn nahm Herr Oberst Stocker, welcher seit Einführung der neuen Militärorganisation die Funktionen eines Oberinstruktors der Infanterie ausübte, seine Entlassung, welche ihm unter Verdankung seiner vorzüglichen Leistungen namentlich in der Centralisation des Unterrichts und der Regelung des Beförderungswesens gewährt wurde. Die Wahl seines Nachfolgers fällt ins Jahr 1881.

Mit der Wahl des Herrn Oberstlieutenant Schmid zum Oberinstruktor der Kavallerie ist nun auch diese Stelle definitiv besetzt.

Der Hinscheid des Herrn Oberstlieutenant Fornerod brachte der Artillerie einen um so schwerern Verlust, als dieser Offizier

speziell mit der Leitung der Instruktion und der Organisation der Positionsartillerie betraut war und um die Hebung dieser Artilleriegattung wesentliche Verdienste hat.

Vorunterricht.

Von den Kantonen wurde gemäß Verordnung über die Einführung des Turnunterrichts Bericht über diesen letztern einverlangt. Das eingegangene Material erzeugt noch viele Lücken, wozu das von der Turnkommission aufgestellte komplizierte Fragenschema mit beigetragen haben mag. Wir geben daher nachstehende Ziffern unter allem Vorbehalt und werden trachten, uns für das nächste Jahr ein vollständigeres und getreueres Bild über den Stand des Turnens in den Schulen zu verschaffen.

Noch keinerlei gesetzliche oder allgemein gültige reglementarische Bestimmungen über das Turnen in den Primarschulen haben die Kantone Uri, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Wallis. Die gleichen Kantone nebst Obwalden besitzen auch noch keine bezüglichen Erlasse betreffend die Sekundar-, Bezirks- und Realschulen etc. Keine oder ganz ungenügende statistische Angaben haben weitere 10 Kantone geliefert. Eine Zusammenstellung der Angaben der übrigen Kantone ergibt:

In Betreff der I. Stufe, umfassend die Knaben vom 10., 11. und 12. Altersjahr, so wird dieselbe von zirka 2630 ganztägigen Jahresschulen mit 46,202 Schülern und von 259 Schulen mit reduzierter Schulzeit mit 1637 Schülern geturnt; an 269 Schulen wird von 8914 Knaben das ganze Jahr und an 1856 Schulen von 38,945 Knaben während eines Theils des Jahres, meistens im Sommer. An 439 Schulen mit 5215 Schülern wird gar kein Turnunterricht erteilt.

Von der II. Stufe, umfassend das 13., 14. und 15. Altersjahr, wird an 1162 Schulen mit 19,684 Knaben Turnunterricht erteilt; an 286 weitem Schulen erhalten zirka 3300 Knaben gar keinen derartigen Unterricht.

Die erste Stufe mag in der ganzen Schweiz etwa 66,000, die zweite zirka 36,000, zusammen 102,000 Knaben umfassen und von diesen ist durch die Statistik das Turnen nachgewiesen

in der I. Stufe von zirka 47,000

„ „ II. „ „ „ 19,000

zusammen 66,000

Knaben. Es erhellt hieraus, daß eine einläßliche Nachschau über die Vollziehung des Gesetzes zur Nothwendigkeit wird.

Von den obigen Kantonen, welche überhaupt Angaben gemacht haben, werden 1265 Schulen mit genügenden, 471 mit unzureichenden und 636 mit gar keinen Turnplätzen verzeigt. Schlimmer steht es noch mit den Turnräumlichkeiten, welche nur in 110 Schulen in genügender Weise, in 2295 Schulen gar nicht oder nur in ungenügender Weise vorhanden sein sollen.

Von 3147 Lehrern werden 2411 als des Turnens kundig, 736 als nicht geeignet bezeichnet.

Als hieher gehörend, erwähnen wir die „Lehrer-Rekrutenschule“.

Um die Lehrkräfte für den Vorunterricht in den Volksschulen rascher zur Verfügung zu haben, glaubten wir bisher stetsfort, die Lehrer-Rekruten in besondere Schulen vereinigen zu sollen, in welchen dann der Unterrichtsplan im Sinne der möglichsten Förderung des Turnens modifizirt wurde. Die Zahl der Lehrer, inbegriffen einige Zöglinge anderer höherer Lehranstalten, betrug 220. Die Zahl der seit Bestehen der neuen Militärorganisation in dieser Weise herangebildeten Lehrer ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Es ist selbstverständlich, daß diese Lehrer in einer Rekrutenschule von 6 Wochen nicht zu fertigen Turnern herangebildet werden konnten und noch viel weniger zu Turnlehrern. Immerhin ist durch diese Schule die Kenntniß der zweckmäßigsten Leibesübungen für unsere Jugend wesentlich gefördert worden und erweisen namentlich solche Zöglinge aner kennenswerthe Befähigung zum Unterrichte auf, welche in den Lehrerbildungsschulen das Turnen als Lehrfach betrieben hatten. Die bei Beginn der Rekrutenschule vorgenommene Prüfung im Turnen ergab gegen früher eine etwelche Besserung, eine richtige Grundlage für den Vorunterricht wird jedoch erst dann erzielt werden, wenn die Verordnung betreffend Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts vom 13. September 1878 in allen Lehrerseminarien durchgeführt sein wird. Erst wenn dies erreicht ist, dürfte es an der Zeit sein, die speziellen Rekrutenschulen für die Lehrer eingehen zu laßen, indem die Zusammenfassung einer besondern Berufsklasse für den Militärdienst ihre unbestreitbaren Schattenseiten hat.

Lehrer-Rekrutenschulen.

Kanton.	1875. 2 Schulen.	1876. 1 Schule.	1877. 1 Schule.	1878. 1 Schule.	1879. 1 Schule.	1880. 1 Schule.	Total.
Zürich	142	28	27	21	16	18	252
Bern	270	23	33	27	26	31	410
Luzern	66	11	15	16	25	31	164
Uri	4	—	—	—	2	1	7
Schwyz	20	4	3	1	3	1	32
Obwalden	4	—	—	1	—	—	5
Nidwalden	2	—	2	—	—	—	4
Glarus	18	2	1	2	4	4	31
Zug	5	2	—	6	2	—	15
Freiburg	37	5	4	3	6	11	66
Solothurn	38	17	9	8	7	12	91
Baselstadt	5	—	1	1	1	1	9
Baselland	25	4	3	4	3	2	41
Schaffhausen	19	1	2	5	4	6	37
Appenzell A.-Rh.	14	2	2	—	2	—	20
ⁿ I.-Rh.	2	—	1	1	2	—	6
St. Gallen	72	12	11	17	21	14	147
Graubünden	14	23	13	11	22	26	109
Aargau	52	15	9	7	13	21	117
Thurgau	39	12	5	4	9	9	78
Tessin	12	5	9	—	9	—	35
Waadt	80	15	27	8	14	16	160
Wallis	26	3	4	10	8	5	56
Neuenburg	23	2	6	8	4	9	52
Genf	10	7	2	4	2	2	27
Total	999	193	189	165	205	220	1971

Von Angaben, welche über die Mittelschulen gemacht worden sind, sehen wir für einmal ganz ab.

Wenn nun auch nach dem Gesagten der erste Theil des vom Geseze aufgestellten Programms, nämlich die Einführung des Turnunterrichts in den Schulen, noch weit von seiner Verwirklichung entfernt ist, so muß doch darauf Bedacht genommen werden, die Vorschriften zum zweiten Theil, nämlich zur Einführung des Turnunterrichts nach dem Austritt aus der Schule und bis zum Eintritt in den Wehrdienst möglichst bald zu erlassen, namentlich mit Rücksicht auf die fortgeschrittenern Kantone.

Unterrichtskurse.

A. Generalstab.

a. Schulen.

Es fanden zwei Generalstabsschulen und eine Rekognoszirung statt. Die erste Generalstabsschule dauerte $5\frac{1}{2}$ Wochen und es betheiligten sich an derselben jüngere Generalstabsoffiziere und Generalstabsaspiranten, 4 von der Infanterie, 4 von der Artillerie und 2 von der Kavallerie, zusammen 19 Offiziere mit 741 Dienstagen. Die zweite Generalstabsschule dauerte $4\frac{1}{2}$ Wochen und zählte 17 Theilnehmer mit 408 Dienstagen. Die Rekognoszirung war eine Fortsetzung der frühern Landesrekognoszirungen; sie dauerte $3\frac{1}{2}$ Wochen und es nahmen an ihr 19 Offiziere mit 475 Dienstagen Theil.

b. Abtheilungsarbeiten.

Zu Abtheilungsarbeiten waren 22 Offiziere einberufen mit zusammen 1159 Dienstagen.

c. Spezialdienste.

Außer diesen Kursen besuchten 2 Generalstabsoffiziere Artillerierekrutenschulen und je ein Generalstabsoffizier eine Pontonnierrekrutenschule, einen Sappeurwiederholungskurs und eine Infanterierekrutenschule. -

Für den Instruktionsdienst bei den andern Waffen wurden, abgesehen von den im Generalstabe eingetheilten eigentlichen Instruktoern, folgende Generalstabsoffiziere verwendet:

- 1 in der Offizierbildungsschule für Genie und Artillerie,
- 2 in Verwaltungsschulen,
- 1 in der Centralsehule und
- 3 zur Leitung der Rekognoszirungsübungen in den Sappeurwiederholungskursen.

Sodann leisteten 8 Offiziere ihren regelmäßigen Dienst in den Wiederholungskursen der zusammengesetzten Truppenkörper, denen sie zugetheilt sind.

Drei Offiziere hatten den Manövern der III. Division zu folgen zur Bearbeitung der Gefechtsrelationen, einer als Generalstabsoffizier des Kommandanten des Feindes und einer als Adjutant eines Schiedsrichters.

Drei Generalstabsoffiziere, sowie Offiziere verschiedener Waffen besuchten die Herbstmanöver des Auslandes. Bei der Eisenbahnabtheilung fanden eine Rekognoszirung von Bahnhöfen durch 3 Offiziere mit 18 Diensttagen, sowie Abtheilungsarbeiten von 6 Offizieren mit 390 Diensttagen statt. Ein Offizier wurde bei den Uebungen der Infanterieschulen im Beziehen von Eisenbahnwagen verwendet.

B. Infanterie.

I. Instruktoorschule.

Ueber diese im Februar 1880 abgehaltene Schule wurde bereits im leztjährigen Geschäftsbericht referirt.

II. Rekrutenschulen.

Die herabgehenden Resultate der Rekrutirung im Allgemeinen bewirkten, daß die Zahl der Infanterierekruten in zwei Divisionskreisen unter der Ziffer von 800 Mann blieb, so daß nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 im III. und IV. Kreis nur 2 Rekrutenschulen abgehalten wurden. Eine Folge dieser Maßregel ist, daß die Zahl der zur Dienstleistung gelangenden Cadres nicht im richtigen Verhältniß zu dem Zuwachs an solchen steht. Wenn bei den Offizieren durch den Besuch von Spezialkursen eine weitere Ausbildung, wenigstens Einzelner, noch stattfindet, so wird dagegen der Unteroffizier eines andern Unterrichts als in den Rekrutenschulen gar nicht theilhaftig. Bei der allgemein anerkannten großen Wichtigkeit eines gut ausgebildeten Unteroffizierkorps dürfte es — wenn die eidgenössischen Finanzen wieder besser stehen — angezeigt sein, im Interesse einer bessern Bildung der Cadres überhaupt und insbesondere der Unteroffiziere successive auf die Bestimmungen des citirten Bundesbeschlusses zurückzukommen.

Die Ergebnisse der Instruktion in den Rekrutenschulen werden von den Inspektoren im Allgemeinen durchgehend gelobt, Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin finden Anerkennung und die Leistungen

des Unterrichtspersonals werden als sehr befriedigend erklärt. Allein beinahe überall wird betont, daß bei Weitem noch nicht alles Wünschenswerthe erreicht, und daß namentlich die Abkürzung der Instruktionszeit zu bedauern sei.

Wir haben über die Nothwendigkeit der Verlängerung der Schulen bereits in einer Botschaft, welche zur Zeit den Räten vorliegt, unsere Anschauung niedergelegt und verweisen speziell auf den bei den Akten liegenden amtlichen Bericht des Waffenchefs, in welchem auch die Ansichten der Inspizirenden reproduziert werden.

Die Zahl der eingertikten und wirklich ausexerzirten Rekruten ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Divisionskreis.	Eingerückt.	Nach dem Einrücken oder im Verlaufe der Schule wieder entlassen.	Ausexerzirte.	
			Zahl.	Verhältniß zu den Eingerückten in Prozenten.
I.	1164	17	1147	98,5
II.	901	24	877	97,3
III.	708	5	703	99,3
IV.	1003	21	982	97,9
V.	1092	48	1044	95,6
VI.	1176	15	1161	98,7
VII.	1244	41	1203	96,7
VIII.	869	10	859	98,9
Total	1880	181	7976	97,8
"	1879	208	9181	97,5

Die Ausexerzirten gehören folgenden Jahrgängen an:

Jahrgang.	Rekrutirung vom Herbst 1879.	Frühere Rekrutirungen.	Total.
1860	5762	—	5762
1859	732	403	1135
1858	402	346	748
1857	87	80	167
1856	40	50	90
1855	20	49	69
1854—1848	3	2	5
Total	1880	7046	7976
"	1879	8121 ¹⁾	9181

¹⁾ Rekrutirung vom Herbst 1878.

²⁾ " vor " 1878.

III. Wiederholungskurse.

Diese Kurse fanden im Berichtjahre in der aufgestellten Stufenfolge nach Einheiten folgendermaßen statt:

	II. Division :	bataillonsweise,
VIII.	„	regimentsweise,
VI.	„	brigadeweise,
III.	„	im Divisionsverbande.

Bataillonskurse.

Die Infanterie der II. Division war bisher hinsichtlich des Wiederholungsunterrichts von allen Divisionen am ungünstigsten gestellt. Seit dem Bestehen der neuen Militärorganisation hatten die Bataillone dieser Division bloß im Jahre 1876 einen 7tägigen Wiederholungskurs, im Jahre 1878 sodann die Divisionsübung, und erst im Berichtjahre gelangten sie zu einem Bataillonswiederholungskurs von 16 Tagen Dauer. Die Ergebnisse werden von den Inspektoren (Regimentskommandanten) im Allgemeinen recht befriedigend gefunden, sowohl bezüglich der Ausbildung als namentlich der Disziplin; indessen werden auch noch viele Mängel verzeigt, besonders in der Handhabung des innern Dienstes; die unzureichende Ausbildung der Unteroffiziere wird auch hier betont. Immerhin weisen die Truppenkorps der II. Division im Allgemeinen namhafte Fortschritte auf.

Regimentskurse.

Die Ereignisse im Tessin veranlaßten uns, die durch das Schultableau für die VIII. Division festgestellten Kurse zu modifiziren, indem wir successive zwei Bataillone nach Bellinzona beorderten, wo sie einzeln den Wiederholungskurs bestanden. Die Inspektion dieser Bataillone, Nr. 90 und 91, ergab befriedigende Resultate.

Die Feldübungen im Regimentsverbande gestalteten sich vorab für die Infanterie zu einer recht lehrreichen Schule, nicht nur für die Regimentskommandanten, die größtentheils zum ersten Male Gelegenheit hatten, ihr Regiment und dazu noch Spezialwaffen zu führen, sondern auch für die im größern Verbande auftretenden Offiziere.

Was die Disziplin anbelangt, so ist zu erwähnen, daß bei einzelnen Bataillonen noch nicht derjenige Geist der Ordnung heimisch und zur Gewohnheit geworden, wie es zu wünschen ist, und daß Maßregeln zur strammern Handhabung derselben ergriffen werden mußten.

Brigadekurse.

Dieselben weisen hinsichtlich der Beurtheilung der Leistungen eine mehrfache Abstufung auf. Die Bataillonskommandanten, welche

die Detailinstruktion ihrer Truppe zunächst interessirt, machen, nachdem sie auch ihrerseits die bessern Leistungen der Mannschaft und der Mehrzahl der Offiziere betont haben, auf mancherlei Mängel aufmerksam, die auf lokale oder temporäre Verhältnisse Bezug haben; alle gehen aber darin einig, daß die Fülle des Unterrichtsstoffes, der in so kurzer Zeit bewältigt werden muß, zu groß und daß die Ausbildung der Unteroffiziere in Hinsicht auf die in Art. 90 der Militärorganisation gestellten Anforderungen an dieselben ungenügend sei.

Die Regiments-, sowie die Brigadekommandanten, theilen diese Anschauung, sprechen sich aber gleichwohl vortheilhaft über ihre Untergebenen aus.

Erfreulich waren die zweckmäßig angelegten und gut durchgeführten Felddienstübungen, was auf Fortschritte hinsichtlich der höhern Führung sowohl als der Ausbildung der taktischen Routine der Unterführer hinweist. Es rechtfertigen sich denn auch in vollem Maße die für solche Uebungen verwendeten Mehrkosten.

Divisionsübung.

Die Korps der III. Armeedivision hatten ihren Wiederholungskurs im Divisionsverbande zu bestehen.

Die Stäbe rückten am 28./29. August und die Truppen am 29./31. August und 6. September zu den Vorkursen ein. Am 10. September wurde die Division um Bern konzentriert in der Stärke von 7718 Mann mit 644 Reitpferden, 872 Zugpferden und 274 Fuhrwerken. Die durch den Chef unseres Militärdepartements vorgenommene Inspektion fand bei Aarberg am 16. September statt, an welchem Tage die Truppeneinheiten zum Theil noch nach Hause entlassen wurden. Der Austritt aus dem Dienst geschah für die übrigen Truppen und die Stäbe am 17., beziehungsweise 18. September.

Am 11. September marschirte die Division in guter Ordnung und ohne Stokung durch die Bundesstadt, um in die Linie einzurücken und Tags darauf die felddienstlichen Uebungen zu beginnen. Um die ohnedies schwache Division nicht noch mehr zu reduzieren, wurden für die zwei letzten Manövertage 3 Bataillone der II. Armeedivision, welche gleichzeitig Bataillonskurse bestanden, zur Markirung des Gegners herbeigezogen und unter Leitung eines Brigadestabes und zweier Regimentsstäbe der II. Division gestellt, die ihre Obliegenheiten zur vollen Zufriedenheit lösten.

Die Aufgabe, welche der III. Armeedivision gestellt worden, war eine schwierige und wollte damit der Divisionär die Manövrir- und Marschfähigkeit seiner Truppen auf die Probe stellen.

Wenn letztere gut ausfiel, so ist dies nicht nur der tüchtigen Leitung und der unermüdbaren Thätigkeit der Stäbe, sondern auch dem guten Geist und der unübertroffenen Ausdauer der Truppen zuzuschreiben.

Die Offiziere des Generalstabskorps haben auch bei diesem Anlaß ihren Dienst wieder mit Auszeichnung gemacht.

Die Instruktion der Infanterie erweist sich im III. Kreise in guten Händen, und wenn auch die reglementarischen Formen hie und da im Terrain litten, so erkannte man gleichwohl, daß sie den Truppen eigen waren, und daß man im Allgemeinen sich bestrebte, jene taktisch richtig zu verwerthen. Wenn hierin Ausnahmen stattfanden, wenn die Feuerwirkung nicht immer gehörig beachtet wurde und auch zu große Frontausdehnungen vorkamen, so lassen sich diese Fehler auf solche Elemente im Cadresbestande zurückführen, denen das nöthige praktische Geschick entweder ganz fehlt oder wenigstens zurzeit noch abgeht.

Die Kavallerie war, wenn auch in ihren Einheiten schwach, gut beritten und fand Gelegenheit, ihre Rührigkeit im Aufklärungsdienst auf auerkennenswerthe Weise an den Tag zu legen. Ihr Auftreten machte einen guten Eindruck, wobei jedoch nicht gesagt werden will, daß sie, namentlich in den Gefechtsübungen selbst, nicht auch Fehler begangen und immer zur Verfügung des Oberkommandos gestanden hätte.

Die gutbespannte Artillerie befriedigte in ihren Leistungen durch schneidiges Eingreifen, gute Stellungnahme und richtige Feuerabgabe. Die Ergebnisse wären ohne Zweifel noch besser ausgefallen, wenn weniger auf das Zusammenwirken eines oder mehrerer Regimenter, dagegen auf ein mehr staffelförmiges Vorgehen gehalten worden wäre. Die an die Bespannung gestellten Anforderungen waren so groß, daß sie bei längerem Dienst nicht hätten fortgesetzt und noch weniger gesteigert werden können.

Die Genietruppen, an welche besonders schwierige Aufgaben gestellt wurden, übertrafen in ihren Leistungen und ihrer Ausdauer alle Erwartungen.

Der Sanitätsdienst wurde richtig besorgt und die Verpflegung durch die Verwaltungskompanie entsprach allen billigen Ansprüchen.

Der Inspektor erklärt schließlich, daß die III. Armeedivision feldtüchtig und in ihrer Ausbildung den übrigen Divisionen mindestens ebenbürtig sei.

Zu den **Wiederholungskursen** sind die Truppeneinheiten in folgender Stärke eingerückt:

	Kontrol- stärke.	Eingerückt		Nicht eingerückt.
		zur Uebung.	zum Nachdienst	
II. Division.				
Schützenbataillon Nr. 2	654	475	224	179
Füsilirbataillon Nr. 13	453	380		73
" " 14	438	361		77
" " 15	430	348		82
" " 16	509	389		120
" " 17	508	360		148
" " 18	890	655		235
" " 19	860	589		271
" " 20	780	598		182
" " 21	827	628		199
" " 22	706	556		150
" " 23	669	508		161
" " 24	686	413		273
Total	8410	6260		224
III. Division.				
Schützenbataillon Nr. 3	598	480	256	118
Füsilirbataillon Nr. 25	703	545		158
" " 26	599	505		94
" " 27	551	444		107
" " 28	563	471		92
" " 29	467	400		67
" " 30	417	324		93
" " 31	536	433		103
" " 32	518	445		73
" " 33	558	473		85
" " 34	528	434		94
" " 35	572	479		93
" " 36	642	444		198
Total	7252	5877		256

	Kontrol- stärke.	Eingerückt		Nicht eingerückt.
		zur Uebung.	zum Nachdienst.	
VI. Division.				
Schützenbataillon Nr. 6	686	576	210	110
Fusilierbataillon Nr. 61	839	729		110
" " 62	625	524		101
" " 63	642	542		100
" " 64	663	588		75
" " 65	578	517		61
" " 66	614	518		96
" " 67	638	540		98
" " 68	633	450		183
" " 69	654	474		180
" " 60	673	547		126
" " 71	604	493		111
" " 72	579	518		61
Total	8428	7016		210
VIII. Division.				
Schützenbataillon Nr. 8	557	427	240	130
Fusilierbataillon Nr. 85	713	636		77
" " 86	461	366		95
" " 87	450	347		103
" " 88	584	471		113
" " 89	414	336		78
" " 90	606	488		118
" " 91	561	453		108
" " 92	506	426		80
" " 93	662	450		212
" " 94	1030	764		266
" " 95	664	471		193
" " 96	548	492		56
Total	7756	6127		240

IV. Offizierbildungsschulen.

Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der Theilnehmer an den Offizierbildungsschulen wieder abgenommen, was vorerst der zurückgegangenen Rekrutirung, sodann der strengen sanitarischen Untersuchung und endlich den größern Anforderungen, welche an die Betreffenden hinsichtlich der allgemeinen und speziell militärischen Vorbildung gestellt werden, zuzuschreiben ist. Diese letztern Anforderungen können nicht gemildert werden, indem sie so ziemlich auf der untersten zulässigen Stufe stehen. Inwieweit hinsichtlich der andern Einwirkungen etwas zu geschehen hat, um den erforderlichen Zuwachs an Offizieren zu erhalten, werden die nächsten Jahre zeigen. Ein erster Ausweg wird in der Anwendung der in Art. 22 der Militärorganisation enthaltenen Bestimmung zu suchen sein, indem man die Offizierbildungsschüler denjenigen Kantonen entnimmt, in denen sich ein geeigneter Ueberschuß findet.

Der Bestand der Schulen und deren Resultat hinsichtlich des Erfolges ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Offizier- bildungsschulen.	Unter- offiziere.	Soldaten.	T o t a l.	Zür Brevetirung	
				empfohlen.	nicht empfohlen.
I. Division	27	—	27	24	3
II. " "	29	4	33	32	1
III. " "	29	11	40	35	5
IV. " "	7	13	20	20	—
V. " "	12	13	25 *)	21	2
VI. " "	23	8	31	31	—
VII. " "	20	1	21	19	2
VIII. " "	12	17	29	28	1
Total 1880	159	67	226 *)	210	14
" 1879	159	109	268	260	8

*) Zwei Fähigkeitszeugnisse fallen wegen Abreise der Inhaber außer Betracht.

V. Schießschulen.

Nach mehrfachen Versuchen über das zweckmäßigste Verfahren bei der Einrichtung der Offizier- und Unteroffizier-Schießschulen hat

sich nun so ziemlich diejenige Anordnung als die passendste erwiesen, nach welcher mit den Unteroffizieren parallel auch Offiziere einberufen werden, jedoch nicht mehr, als zur Instruktion praktisch verwendet werden können. Es gibt dies je einen Offizier auf 8—10 Unteroffiziere. Zieht man eine größere Zahl Offiziere bei, so gelangen selbe nicht zur Verwendung; nimmt man die Offiziere und Unteroffiziere getrennt in die Schule, so fällt bei letztern die Gelegenheit des Unterrichtens durch die Offiziere unbenutzt weg.

Entsprechend der Zahl der zu instruirenden Offiziere und Unteroffiziere ergab sich dann für das abgelaufene Jahr folgende Eintheilung der Schießschulen:

Nr.	Waffenplatz.	Offiziere			Unteroffiziere			General- total.
		Ober- lieutenants	Lieutenants	Total.	Wach- meister	Korporale	Total.	
I.	Liestal . .	—	14	14	11	98	109	123
II.	Wallenstadt	—	55	55	—	—	—	55
III.	"	—	57	57	—	—	—	57
IV.	"	—	52	52	—	—	—	52
V.	"	1	61	62	—	—	—	62
VI.	"	1	10	11	15	81	96	107
VII.	Bellinzona .	2	19	21	11	29	40	61
	Total	4	268	272	37	208	245	517

Die VII. Schule wurde ausnahmsweise in Bellinzona abgehalten und ausschließlich mit Offizieren und Unteroffizieren italienischer Zunge besetzt. Diese Maßregel wurde ergriffen, um den Sprachverhältnissen Rechnung zu tragen und um der Mannschaft eine zu große Reise zu ersparen. Von daher rührt auch das abnorme Verhältniß zwischen Offizieren und Unteroffizieren in dieser Schule.

Am Schluß des Jahres waren mit der Schießschule noch im Rückstand:

	Offiziere	Zahl
brevirt		
1877	.	29
1878	.	25
1879	.	96
1880	.	184

Total 334 Offiziere.

VI. Obligatorische Schießübungen.

Zum ersten Male ist im Berichtjahr auch die Landwehrmannschaft, welche nicht in Schießvereinen oder in besondern Vereinigungen 30 Schüsse abgegeben hatte, zu diesen Uebungen zugezogen worden. Ueber das Verhalten der sämtlichen Mannschaft, Auszug und Landwehr, sind schon bedeutend bessere Berichte eingegangen, als früher. Geradezu kläglich aber sind die Schießresultate der sich nicht freiwillig übenden Mannschaft, namentlich der Landwehr.

Die Einrichtung der zwangsweisen Einberufung hat sich vollständig bewährt und wird auch noch bessere Ergebnisse aufweisen sei es, daß viele veranlaßt werden, sich freiwillig mehr zu üben oder daß die Uebrigbleibenden vermöge ihrer geringer werdenden Zahl intensiver geübt werden können.

Die Betheiligung weist folgende Ziffern auf:

Divisionskreis.	Anzahl der von den Kantonen Aufgeborenen.	Zahl der nicht Eingetrüchten.	Zahl der Aufgeborenen und Eingetrüchten.	Davon beim Eintritt entlassen.	Von den Aufgeborenen haben die Übung bestanden.	Eingetrücht ohne Aufgeböh.	Die Übung haben bestanden.
A. Auszug.							
I.	935	400	535	16	519	23	542
II.	405	85	320	2	318	69	387
III.	193	105	88	6	82	7	89
IV.	939	601	338	3	335	173	508
V.	757	327	430	3	427	26	453
VI.	181	57	124	—	124	—	124
VII.	870	588	282	2	280	114	394
VIII.	302	153	149	—	149	—	149
Total 1880	4582	2316	2266	32	2234	412	2646
Total 1879	9844	3276	6886	69	6817	418	7235
B. Landwehr.							
I.	712	405	307	6	301	16	317
II.	1162	276	886	12	874	3	877
III.	436	160	276	10	266	23	289
IV.	982	502	480	1	479	173	652
V.	390	138	252	8	244	22	266
VI.	940	392	548	—	548	—	548
VII.	497	356	141	—	141	41	182
VIII.	1262	703	559	3	556	—	556
Total 1880	6381	2932	3449	40	3409	278	3687
Total 1879	—	—	—	—	—	—	—

VIII. Inspektionen der Landwehr.

Indem wir bezüglich der Landwehrübungen auf unsere Botschaft vom 14. Februar 1881, welche den eidg. Rätthen zur Zeit vorliegt, verweisen, beschränken wir uns darauf, die Zahl der zu den Inspektionen Eingerückten zu erwähnen.

	Eingerückt.	Nicht eingerückt.
I. Kreis	8,664	2,150
IV. „	6,928	2,430
V. „	8,509	792
VII. „	9,134	1,186
	<hr/>	<hr/>
Total	33,235	6,558
im Jahr 1878	36,443	5,520

IX. Centralschulen.

Es wurden deren drei abgehalten, nämlich die Centralschule I für Subalternoffiziere und Adjutanten aller Waffen, die Centralschule II für Hauptleute der Infanterie, beide in Thun, und endlich die Centralschule IV für Regimentskommandanten aller Waffen während fünf Wochen in Zürich, nebst anschließender Rekognoszierung im Jura. Die Centralschule III fand im Berichtjahre nicht statt.

In die Centralschule I rückten 74 Offiziere ein. Mit Befriedigung darf hervorgehoben werden, daß das seit der Centralisation des Unterrichts stets verfolgte Ziel der Vereinheitlichung der militärischen Bildung und Erziehung in den Divisionskreisen so ziemlich erreicht zu sein scheint, indem der Schulbericht hervorhebt, daß die Theilnehmer auf einer ziemlich gleichmäßigen Stufe der allgemeinen Bildung sowohl als speziell der militärischen Vorbildung sich befanden, was natürlich dem Unterricht in dieser Schule sehr förderlich war.

An der Centralschule II nahmen 39 Offiziere Theil. Diese Schule gestaltet sich zu einer Vorschule für die angehenden Bataillonschefs oder allgemein für die höhern Grade der Infanterie-Kommandostäbe. Wenn auch in der Uebergangsperiode des Unterrichts von den Kantonen an den Bund die Forderung, daß ein Hauptmann der Infanterie die Centralschule II absolvirt haben müsse, bevor er zum Bataillonschef vorrücken könne, schon wegen des sehr ungleichen Höhepunktes der Ausbildung der Offiziere der verschiedenen Kantone und des verschiedenen Dienstaltes derselben keineswegs festgehalten werden konnte, so stellt sich diese Bedingung

nun als eine natürliche und nothwendigerweise durchgreifende Forderung des Gesczes dar, sobald die unter der Herrschaft der neuen Militärorganisation herangebildeten Offiziere zum Hauptmannsgrade emporgestiegen sind. Wir haben deshalb den Grundsatz principiell adoptirt, daß jeder Infanterie-Hauptmann außer dem erforderlichen Dienst mit den Truppen auch die Centralschule mit Erfolg absolvirt haben müsse, bevor er zu höhern Grade befördert werden darf.

Zur Centralschule IV rückten 24 höhere Offiziere der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie ein, welche seit 1877 zu Regimentskommandanten ernannt worden waren. Laut Schulbericht hat sich unter den Theilnehmern kein Offizier befunden, dessen Befähigung zur Bekleidung der Charge eines Regimentskommandanten hätte in Zweifel gezogen werden müssen. Die theoretischen Vorkenntnisse und der Grad praktischer Ausbildung, welche die Offiziere in die Schule mitgebracht, haben sich durchwegs als genügend erwiesen, um zum Ausgangspunkt für jenen höhern Unterricht in der Truppenführung genommen werden zu können, welcher in unserer obersten Militärschule zum Gegenstand der Behandlung gemacht werden muß.

X. Unterricht am Polytechnikum.

Die Berichterstattung begreift den Schluß des Wintersemesters 1879/80, das Sommersemester, sowie den Anfang des Wintersemesters 1880/81 in sich. Zu den Hauptfächern kam für den Sommer ein Kurs über „Geschütz- und Geschosßfabrikation“, der einem weitem Lehrer (Prof. R. Escher) übertragen wurde.

Die Frequenz beziffert sich wie folgt:

a. Sommersemester.

Taktik 23 Schüler (4 Offiziere),
 Schießtheorie 14 Schüler (3 Zuhörer),
 Geschütz- und Geschosßfabrikation 47 Schüler (2 Zuhörer);

b. Wintersemester 1880/81:

Heeresorganisation etc. 45 Schüler, darunter 13 Offiziere
 (3 Zuhörer),
 Befestigungslehre 12 Schüler,
 Ballistik 13 Schüler (2 Zuhörer).

Prüfungen haben bestanden:

- a. Ende Wintersemester 1879/80 18 Schüler;
 b. Ende Sommersemester 1880 18 Schüler.

Ende Wintersemester 1880 sind nur Semesterzeugnisse und keine Gesamtnoten ertheilt worden, da kein Schüler die für die betreffende Waffe vorgeschriebenen Studien vollendet hatte.

Ende Sommersemester erwarben gültige Gesamtnoten:

1 Schüler Nr. I,
3 Schüler Nr. I—II.

Zwei weitere Schüler erhielten Gesamtnoten $2\frac{1}{2}$ und 3. Die übrigen 12 Schüler erhielten Semesterzeugnisse. Die Abnahme der Prüfungen und die Ertheilung der Noten geschah jeweilen durch die Prüfungskommission (Oberst-Divisionär Rothpletz, Oberst Pestalozzi, Professor Geiser), unter Mitwirkung der übrigen Lehrer (Hauptmann Affolter, Professor Escher).

Störend auf den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen wirkt der Umstand, daß, entgegen den Beschlüssen des eidgenössischen Schulrathes, in den für die Freifächer reservirten Abendstunden immer noch obligatorische Fachkollegien gelesen werden.

C. Kavallerie.

1. Beschaffung der Kavalleriepferde.

In der Art und Weise der Pferdebeschaffung ist keine Aenderung eingetreten. Dieselben wurden entweder von den Rekruten selbst gestellt oder im Inlande angekauft, zum weitaus größten Theil jedoch wieder aus Norddeutschland importirt. Die vom Auslande bezogene Qualität war gut und befriedigte die Uebernehmer. Die Einkäufe machten sich rasch, indem den Züchtern und Händlern die Ankaufsepochen sowohl als die Anforderungen, welche an die Pferde der eidg. Kavallerie gestellt werden, nunmehr bekannt sind. Bei den Ankäufen im Inland wurde auf allen Plätzen nach den bei den leztjährigen Berathungen über den Geschäftsbericht geäußerten Wünschen verfahren und alle Abweisungen unter Angabe der Gründe motivirt.

Von 1875 bis 1879 wurden angekauft:

im Inland	346,	im Ausland	2499,	und im Berichtjahr
„	„	47,	„	„
		<u>411,</u>		

Total im Inland 393, im Ausland 2910 Pferde.

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß unsere Militärverwaltung kaum je im Stande sein wird, das nöthige zwekdienliche Pferdmaterial im Inlande aufzutreiben, daher vorläufig auf das Ausland angewiesen bleibt und zwar hauptsächlich nach stattgefün-

denen Erhebungen in Ungarn und in Nordfrankreich auf Norddeutschland, dessen Produkte nach Preis und Eigenschaften bis anhin unsern Verhältnissen am besten entsprochen haben und denen in der Reiterei allseitig der Vorzug gegeben wird.

Immerhin sind die Anstrengungen, welche für die Hebung der Pferdezucht in unserm Lande gemacht werden und in jüngster Zeit neue Alimentation zu erhalten scheinen, anerkennenswerth. Der Pferdebedarf für die Armee, noch mehr aber derjenige für die landwirthschaftlichen und gewerblichen Bedürfnisse, ist von einem solchen Umfang, daß jene Bestrebungen volle Berechtigung haben und ihnen günstige Auspizien nicht abgesprochen werden können.

2. Remontenkurse.

Die Rekruten- und Ersatzpferde wurden nach vorheriger Akklimatisation in vier Kursen zu je 90 Tagen und die Remonten der vor 1875 eingetheilten Kavalleristen in ebenfalls vier Kursen zu je 20 Tagen abgerichtet.

Das Ergebniß der Dressur der Rekruten- und Ersatzpferde blieb sich dem vorjährigen ähnlich, ebenso der Gesundheitszustand. Die Mannschaft ist in der Regel mit den an die Hand genommenen Pferden zufrieden und nur ausnahmsweise hört man Klagen darüber, daß die Thiere sich beim Reiten oder im Fahren widersezlich oder störrisch zeigen. Wo letzteres der Fall ist, liegt das Uebel gewöhnlich in einer fehlerhaften Behandlung, mangelhafter Beschirrung und Zäumung, was uns veranlaßte, eine intensivere Belehrung hierüber in den Militärschulen anzubefehlen.

3. Rekrutenschulen.

Die Rekruten erhielten ihren Unterricht in drei Dragoner- und einer Guidenschule.

Es wurden in diesen vier Schulen ausexercirt:

		Cadres.	Rekruten.
Dragonerschule	Zürich . . .	28	86
"	Bern . . .	25	84
"	Aarau . . .	21	101
Guidenschule	Luzern . . .	14	65
		88	336

Im Berichtjahr sind 22 Dragoner weniger, dagegen 2 Guiden-Rekruten mehr unterrichtet worden als im Vorjahr.

Ausgehoben wurden	273 Dragoner
und	72 Guiden,
	zusammen 345 Rekruten,

unter welchen sich eine Anzahl Arbeiter- und Trompeterrekruten befanden. Die Zahl der letztern nimmt immer mehr ab, so daß in kurzer Zeit die Schwadronen mit wenigen oder auch gar keinen Trompetern versehen sein werden. Die Militärverwaltung wird dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken müssen und zu untersuchen haben, ob durch zweckentsprechende Maßregeln bei Aushebung der Trompeter dem Uebelstand abgeholfen werden kann.

Wenn auch die Ergebnisse der Schulen wieder relativ befriedigen, so soll damit nicht gesagt sein, daß den Schwadronen und Kompagnien durchweg gut ausexerzirte Rekruten abgegeben wurden, indem die Leistungen im Reiten vielfach unzureichend sind und bleiben müssen, so lange nicht mehr Zeit auf dasselbe verwendet werden kann. In dieser Hinsicht würden Winterkurse, in denen die Rekruten auf dressirten Pferden der Regieanstalt Unterricht erhielten, gute Früchte tragen und noch den Vortheil haben, daß einzelne Leute, welche sich absolut nicht zu Reitern ausbilden lassen, rechtzeitig, d. h. bevor man für sie Pferde ankaufen und abrichten läßt, zu einer andern Waffe versetzt werden können.

So lange jedoch das Gleichgewicht der eidgenössischen Finanzen nicht dauernd gesichert sein wird, glauben wir von einer Vorlage an die eidgenössischen Räthe, welche eine Mehrbelastung des Budget nach sich zieht, dormalen noch Umgang nehmen zu sollen.

4. Wiederholungskurse.

Das III. Dragonerregiment und die Guidenkompagnien Nr. 3 und 10 machten den Truppenzusammenzug der III. Division mit.

Den Brigadeübungen der VI. Division wurden die Schwadronen des VI. Dragonerregiments, die Schwadron Nr. 22 und die Guidenkompagnie Nr. 6 beigegeben. An den Infanterie-Regimentsübungen der VIII. Division nahmen die Dragonerschwadronen Nr. 23 und 24 des VIII. Regiments und die Guidenkompagnien Nr. 8 und 12 Theil.

Die Dragonerregimenter Nr. I, II, IV, V und VII bestanden ihren Wiederholungskurs im Regimentsverbande und die Guidenkompagnien Nr. 1, 2 und 9 und Nr. 4, 5 und 11, je zusammen. Die nicht mit ihren Corps zum Wiederholungskurse eingerückten Kaval-

leristen wurden in zwei Nachkursen auf den Waffenplätzen Bern und Zürich vereinigt.

	Kontrol- stärke.	Zahl der Eingerückten.	Zahl der Nichteingerückten.	Prozentsatz der Eingerückten gegenüber der Kontrolstärke.
Dragoner	2478	2097	266	84,6
Guiden	465	363	80	78,0
	2943	2460	346	83,6

In die beiden Nachkurse sind eingerückt:

68 Mann auf den Waffenplatz Bern
69 " " " " Zürich

Total 137 Mann.

Die Leistungen in den Wiederholungskursen entsprechen der Ausbildung der Rekruten; wir dürfen dieselben kaum als durchweg befriedigend bezeichnen, dagegen waren die Cadres für den Dienst besser vorbereitet als in den Vorjahren. Die Uebungen mit der Infanterie haben auch dieses Jahr Nützliches zu Tage gefördert und ist der Vortheil nicht zu verkennen, wenn sich die verschiedenen Waffen an ein gemeinsames Operiren gewöhnen. Dagegen scheint die Zutheilung der Kavallerie zu den Infanterieregimentsübungen weniger Nutzen zu bringen und wird zukünftig nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Unter den von den ordentlichen Wiederholungskursen Wegbleibenden befinden sich noch Leute, welche aus Convenienz vorziehen, ihre Wehrpflicht in den Nachkursen zu erfüllen. Es hat dies zur Folge, daß die Schwadronen und Kompagnien in sehr schwachem Bestande in Dienst treten und daß die Kommandirenden einen Theil ihrer Leute nie zu Gesicht bekommen. Es ist daher die Anordnung getroffen worden, die Dispensationen von den ordentlichen Uebungen thunlichst zu beschränken, in diesen Nachkursen eine größere Strenge walten zu lassen und durch ergiebige Ausnutzung der Zeit die Freistunden möglichst zu reduzieren.

5. Offizierbildungsschule.

Dieselbe fand gleichzeitig mit der Dragoner-Rekrutenschule in Aarau statt; sie wurde von 16 Schülern besucht. Ein Schüler mußte schon nach den ersten Tagen wegen ungenügenden Vorkenntnissen entlassen werden. Die Uebrigen erhielten das Zeugniß der Befähigung zum Kavallerieoffizier und zwar 12 als Dragonerlieutenants und 3 als Guidenlieutenants.

Für diese Schule ist die Gesezesbestimmung, wonach den Unteroffizieren gestattet ist, erst in die zweite Hälfte einzurücken, sehr hinderlich. Den Leitenden ist es unmöglich, so viel Zeit zu finden, um sie theoretisch und praktisch so durchzubilden, wie es für den Kavalleriedienst nothwendig ist, namentlich da der Unterricht durch die Verschiedenheit der Sprachen noch erschwert wird.

6. Cadresschule.

An dieser Schule nahmen Theil:

3 Dragoneroberlieutenants,
11 Guidenwachtmeister,
47 Dragonerkorporale,

61 Mann.

Die Auswahl der Theilnehmer an der diesjährigen Cadresschule war eine sehr sorgfältige; mit wenigen Ausnahmen waren es lernbegierige, gut vorgebildete junge Leute. Das Schlußresultat der Schule war dann auch in den meisten Fächern befriedigend. Die Offiziere arbeiteten mit Lust, Fleiß und gutem Erfolge, sodaß sie zur Beförderung als Schwadronskommandanten empfohlen werden konnten.

7. Strafreitkurs.

In diesen Kurs sollen diejenigen Kavalleristen beordert werden, welche sich außer Dienst nicht im Reiten üben und deßhalb im Dienste ungenügende Leistungen aufweisen. Merkwürdiger Weise und mit den Klagen über mangelhaftes Reiten nicht wohl im Einklang stehend wurden nur 4 Mann in diesen Kurs beordert. Wir werden darauf halten, daß dieses einzige Mittel, die Kavalleristen zum Reiten außer Dienst zu veranlassen, strenger angewendet, und daß die nachlässigsten und schwächsten Reiter eines Korps in diesen Kurs kommandirt werden. Die Erfahrung wird zeigen, daß hiedurch mehr erreicht wird, als durch obligatorische Reitübungen, Auszeichnungen für gutes Reiten etc.

8. Inspektion der Landwehr.

Die Inspektion der Landwehrkavallerie hat in allen Kantonen stattgefunden, welche vor der neuen Militärorganisation Dragoner- und Guidenkompanien gestellt haben.

Die Zahl der Eingerückten und Nichteingerückten ist folgende:
Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft.

	Eingerückte.	Nichteingerückte.
Zürich	285	24
Bern	429	50
Luzern	128	17
Freiburg	136	16
Solothurn	62	3
Baselstadt	32	—
Baselland	41	2
Schaffhausen	105	4
St. Gallen	159	17
Graubünden	36	4
Aargau	151	10
Thurgau	109	14
Waadt	375	52
Neuenburg	35	1
Genf	42	11
	2125	225

Von der Militärbehörde des Kantons Schwyz ist bis jetzt kein Inspektionsbericht eingegangen und von Tessin fehlen die Angaben über Eingerückte und Nichteingerückte ebenfalls. Die übrigen Berichte sprechen sich über die Disziplin im Allgemeinen befriedigend aus, dagegen sollen die Bekleidungsgegenstände bei einer großen Zahl von Dienstpflichtigen zu wünschen übrig lassen.

D. Artillerie.

1. Rekrutenschulen.

In 11 Rekrutenschulen wurden 1710 Mann ausexercirt, nämlich:

- 1266 Rekruten der Feldartillerie, wovon
 - 344 Kanonierrekruten fahrender Batterien,
 - 523 Trainrekruten
 - 31 Rekruten der Gebirgsbatterien,
 - 95 Kanonierrekruten der Parkkolonnen,
 - 170 Trainrekruten
 - 103 Arbeiter- und Trompeterrekruten,
- 128 Rekruten der Positionsartillerie, worunter 12 Arbeiter und Trompeter,
- 29 Rekruten der Feuerwerker,
- 287 Rekruten des Armeetrains, worunter 25 Arbeiter und Trompeter.

Die Zahl der eingerückten Rekruten betrug 61 Mann mehr, die jedoch meistens ärztlich wieder entlassen werden mußten.

Gegenüber dem Vorjahre sind die auserzirkten Rekruten merklich schwächer an Zahl, namentlich bei der Feldartillerie, wobei neuerdings das Mißverhältniß zwischen dem Bestand an Trainrekruten und demjenigen an Kanonierrekruten zu konstatiren ist und für 1880 besonders grell hervortritt. Wir haben die zur Beseitigung dieses Uebelstandes erforderlichen Weisungen ertheilt.

Wenn bezüglich der Tauglichkeit der Rekruten einzelne Kantone Fortschritte aufweisen, so gibt es wieder andere, wo ein bedauerlicher Rückschritt, namentlich in der Feldartillerie, sich bemerkbar macht.

Unter sonst guten Rekrutendetaschementen befanden sich oft noch manche für den Artilleriedienst ganz unbrauchbare Leute, und ließ die Rekrutirung der Trompeter immer noch sehr viel zu wünschen übrig.

Der Cadresbestand der Schulen war:

4	Stabsoffiziere,
105	Truppenoffiziere,
261	Unteroftiziere,
7	Gefreite,
49	Arbeiter und Trompeter,
<hr/>	
426	Mann.

Die Instruktion wurde in gewohnter Weise ertheilt, die befolgte Methode dürfte jedoch etwas mehr auf die soldatische Erziehung, als auf die bloße militärische Bildung gerichtet sein.

Der Verlauf der Schulen war weniger günstig als im Vorjahre, was vorerst der zu großen Stärke derselben, dem Mißverhältniß zwischen der Zahl der Train- und derjenigen der Kanonierrekruten, den ungünstigen Witterungs- und Gesundheitsverhältnissen und den Unglücksfällen zuzuschreiben ist. Letztere betreffen speziell die Positionsartillerie, bei welcher leider zwei Kanoniere das Leben einbüßten.

Zur besondern technischen Ausbildung der Arbeiterrekruten wurden auch im Berichtjahr in Verbindung mit den Rekrutenschulen und mit Hilfe von Fachlehrern spezielle Hufschmied-, Schloßer- und Sattlerkurse abgehalten. Dieses Verfahren kann aber nur als Nothbehelf angesehen werden und sollte durch ein solches ersetzt werden, wodurch der Rekrut zuerst zum Soldaten erzogen und dann erst zum Militärarbeiter ausgebildet würde, während er jetzt keines von beiden gehörig zu werden vermag.

2. Wiederholungskurse.

In 29 Kursen, wovon

- 12 für fahrende Batterien und Parkkolonnen,
- 2 „ Gebirgsbatterien,
- 2 „ Positionsartillerie,
- 1 „ Feuerwerker,
- 12 „ Armeetrain,

wurden die zum Dienst kommenden Truppenkörper instruiert. Die Regimenter der II. Division und der Divisionspark kamen einzeln in den Wiederholungskurs, ebenso, brigadeweise, der Linientrain und die Abtheilungen des Trainbataillons, wobei der Genietrain mit der Pontonnierkompagnie des Geniebataillons für einige Tage zu gemeinsamen Uebungen vereinigt wurde. Die Abgabe kleinerer Detaschemente des Verwaltungstrain zu Fuhrleistungen bei der Pionnierrekutenschule und des Trains der Parkkolonnen zu den Unterrichtskursen der Positionsartillerie brachten so viele Komplikationen und Nachtheile für die Ausbildung der betreffenden Detaschemente mit sich, daß man bezüglich der Besorgung der Fuhrleistungen für genannte Kurse wieder zum frühern System greifen muß.

Die III. Artilleriebrigade, welche die Uebung der III. Division mitzumachen hatte, wurde in einem Vorkurs vereinigt; das Trainbataillon und der Linientrain dagegen bestanden den Vorkurs mit den betreffenden Korps und Stäben.

Zu den Uebungen der beiden Infanteriebrigaden der VI. Division wurden je ein Regiment und eine Parkkolonne der VI. Artilleriebrigade kommandirt, nachdem sie vorher den Wiederholungsunterricht genoßen hatten. An diesen Uebungen nahm auch der Linientrain Theil, nach brigadeweise in Verbindung mit den zweiten Abtheilungen der Trainbataillone VI und VIII abgehaltenen Vorkursen. Das 3. Regiment der Brigade bestand den Wiederholungskurs für sich. Der Genietrain des Trainbataillons Nr. VI nahm an gemeinsamen Uebungen mit der Pontonnierkompagnie Nr. 6 Theil, der Verwaltungstrain dagegen wurde zu den Uebungen der XI. Infanteriebrigade herangezogen.

Bei der VIII. Division, wo Regimentsübungen der Infanterie stattfanden, wurden zwei Regimenter und der Divisionspark der VIII. Brigade zu einem Wiederholungskurs für sich vereinigt, während die Batterien des 1. Regiments getrennten Dienst hatten und mit je einem Infanterieregiment zu gemeinsamen Uebungen gelangten.

Die beiden Abtheilungen des Trainbataillons traten nach dem Vorkurs in Verbindung mit der Pontonnierkompagnie Nr. 8 und der Infanteriebrigade XII.

Der Linientrain hatte drei Kurse, welche sich der Offizierbildungsschule, II. Theil, anschloßen, um dieser die nöthigen Bespannungen für die Uebungen zu liefern.

Die beiden Gebirgsbatterien hatten getrennte Kurse und nahmen an den Infanterieregimentsübungen der VIII. Division Theil.

Die Positionsabtheilungen und die Feuerwerker haben besondere Kurse bestanden.

Der Bestand der Cadres war im Allgemeinen nicht mehr so lükenhaft, wie früher, dagegen blieben die Einheiten hinter dem im Budget vorgesehenen Effektiv bedeutend zurück, besonders bei der Feldartillerie, wo dasselbe oft so tief sank, daß die Uebungen und der Erfolg der Kurse darunter leiden mußten. Der Uebelstand muß offenbar mancherorts der zu großen Willfährigkeit bei Dispensationen zugeschrieben werden.

Die Wiederholungskurse wiesen im Allgemeinen einen merkbaren Fortschritt auf, sowohl in Betreff der Leitung und des Betriebes der Instruktion als der Ausbildung der Truppenkörper und der Entwicklung ihrer Feldtüchtigkeit. Wir wiederholen auch hier, daß mehr auf Erziehung der Truppe als auf bloße Bildung derselben Gewicht gelegt werden sollte, und daß besonders der innere Dienst, dessen Bedeutung oft zu wenig gewürdigt wird, strenger durchzuführen ist. Auch im Traindienst bleibt noch Vieles zu verbessern, wozu in erster Linie ebenfalls mehr und bessere Erziehung der Cadres wie der Soldaten, sowie eine eingehendere Ausbildung eines großen Theils der Offiziere in diesem Dienstfach unerlässlich ist.

Im Schießwesen macht sich die Schwäche der Hauptleute in der ebenso wichtigen als schwierigen Feuerleitung fühlbar, welche aber nur durch besondere Schießkurse gründlich gehoben werden könnte. Hinsichtlich der taktischen Ausbildung bot die Führung der Artillerie noch häufigen Anlaß zu begründeter Kritik. Die Offiziere der Waffe erkennen das Bedürfnis besserer taktischer Ausbildung vollkommen und wünschen daher selbst die Beibehaltung der Uebungen mit andern Waffengattungen, d. h. der felddienstlichen Uebungen außerhalb des Exerzirplatzes.

3. Cadresschulen.

Es fanden statt:

- 1 Unteroffizierschule und
- 1 Offizierbildungsschule, I. und II. Abtheilung.

An der Unteroffizierschule nahmen Theil:

220 zur Ausbildung zum Wachtmeister oder Trainkorporal bestimmte Gefreite aller Artilleriegattungen und vom Armeetrain,

10 Truppenoffiziere der Feld- und der Positionsartillerie.

Die Auswahl der Mannschaft erwies sich etwas besser als früher, ohne jedoch ganz zu befriedigen. Von den 220 Gefreiten konnten am Schluß der Schule nach strenger Sichtung 208 unbedingt, 9 nur bedingt und 3 nicht befördert werden. Mit der Unteroffizierschule war zugleich eine Schule für zu Lieutenants in der Landwehr zu befördernde Unteroffiziere verflochten, für welche nur zwei Theilnehmer sich meldeten, die sich mit Noth das Zeugniß der Befähigung zur Beförderung erwarben. Die Abnahme der Zahl, sowie der Qualität solcher Unteroffiziere führt uns dazu, die bezügliche Schule eingehen zu laßen, um so mehr, als es je länger je weniger an Offizieren fehlen wird, welche noch als Lieutenants in die Landwehr übertreten.

Die Offizierbildungsschule zählte weniger Theilnehmer als im Vorjahre, deren Qualität jedoch durchschnittlich besser war. Gleichwohl wurden die Anforderungen gesteigert und in der Verabfolgung des Fähigkeitszeugnisses strenger verfahren als bisher.

Es rückten 66 Mann in die I. Abtheilung der Schule ein, 4 traten im Laufe derselben wieder aus, und 55, wovon 3 nur bedingungsweise, konnten in die II. Abtheilung übertreten; 7 wurden abgewiesen.

Zur II. Abtheilung rückten 60 Mann ein, wovon 1 Mann im Verlaufe des Courses abging. Von den übrigen 59 Mann konnten 3 das Fähigkeitszeugniß nicht erringen.

Das Offizierkorps erhielt demnach einen Zuwachs von

42 Lieutenants der Feldartillerie,

10 „ der Positionsartillerie,

4 „ des Armeetrain,

welche der Qualität nach zu guten Hoffnungen berechtigen, in der Zahl jedoch den Bedürfnissen kaum genügen.

Beide Abtheilungen der Offizierbildungsschule hatten ihren regelmäßigen Verlauf; eine Aenderung bestand darin, daß die Schüler für Feuerwerkerkompagnien und für den Armeetrain nicht nur 6 Wochen, sondern die ganze Dauer der II. Abtheilung im Dienst verblieben, wobei Letztere zu ihrer praktischen Ausbildung im Traindienste während 5 Wochen zu einer gleichzeitig stattfindenden Armeetrainrekrutenschule detaschirt wurden.

4. Spezialkurse.

Als Spezialkurs von größerer Bedeutung fand im Berichtjahr wieder ein Kurs für Stabsoffiziere der Artillerie in der Stärke von 19 Mann statt, zu welchem diejenigen Offiziere der Feldartillerie einrückten, die im Jahre 1878 wegen Mangel eines hinreichenden Kredits nicht einberufen worden waren. Für Stabs-offiziere der Positionsartillerie wurde ein gleichzeitig mit einem Wiederholungskurs verbundener besonderer Kurs angeordnet.

Außer in diesen Kursen bot sich für Stabs- und Truppen-offiziere der Artillerie in der Centralschule IV (Oberstlieutenantschule), in der Centralschule I und in Schießschulen der Infanterie noch weitere Gelegenheit zur Ausbildung.

5. Landwehrintspektionen.

Die angeordneten Inspektionen, welche sich sowohl auf die kantonalen als eidgenössischen Einheiten ausdehnten, erstreckten sich hauptsächlich auf die Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft. Die Anwesenheit bei diesen Inspektionen wurde jedem Einzelnen im Dienstbüchlein beglaubigt, und da, wo es die Zeit gestattete, wurde diese Mannschaft mit Theorien und Soldatenschule beschäftigt. In den Berichten wird die Disziplin im Ganzen gelobt; einzelne Ausschreitungen wurden den kantonalen Militärbehörden zu angemessener Bestrafung überwiesen.

E. Genie.

1. Rekrutenschulen.

Im Berichtjahr fanden 4 Rekrutenschulen statt, nämlich:

- 2 Sappeur-Rekrutenschulen,
- 1 Pontonnier-Rekrutenschule und
- 1 Pionnier-Rekrutenschule.

An denselben nahmen Theil:

- 30 Offiziere,
- 137 Unteroffiziere und Soldaten, und
- 799 Rekruten.

966 Mann.

Während der letzten 4 Wochen der Pionnierschule wurden überdies 2 Trainedetachements für je 14 Tage zur Bespannung der Telegrafen-Fuhrwerke verwendet.

Wenn im Allgemeinen die Auswahl der Rekruten in körperlicher und beruflicher Beziehung als ziemlich befriedigend bezeichnet werden kann, so wird dagegen bei einer großen Zahl von Leuten über mangelhafte Schulbildung geklagt, was namentlich bei den Sappeur- und Pionnierrekruten von großem Nachtheil ist, da solche Leute unmöglich dem theoretischen Unterricht folgen können, der zum Mindesten eine gute Primarschulbildung verlangt.

Im Ganzen wurden pro 1880 rekrutirt	. 864 Mann
Nicht eingerückt oder sofort bei Beginn der Schulen entlassen worden sind	. . . 119 „
oder 13,7 %.	<hr/>
Ausexercirt und den Korps zugetheilt	. 745 Mann
Von früheren Rekrutierungen sind eingerückt	. 54 „

Den Korps wurden daher im Ganzen . . . 799 Mann
= 16 % des Effektivbestandes zugetheilt.

Mit 1880 hört die seit dem Jahr 1876 angeordnete außerordentliche Rekrutierung zur Formirung der neuen Korps auf. Von 1881 hinweg findet nur noch die ordentliche Rekrutierung statt, wie sie zur Komplethaltung der Einheiten erforderlich ist.

Von den Tambourrekruten der Infanterie wurden 7 für die Geniewaffe ausgezogen. Die Rekrutenschulen nahmen ihren regelmäßigen Verlauf und gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

2. Wiederholungskurse.

a. Geniebataillone.

Nachstehende Tabelle gibt die Kontrolstärke der zu den Wiederholungskursen einberufenen Geniebataillone Nr. 2, 3, 6 und 8, verglichen mit dem Stande der bei den Kursen anwesenden Mannschaft:

	Bataillonsnummer.				Total.
	2	3	6	8	
	Kontrolstärke.				
Stäbe	7	7	8	7	29
Sappeurkompagnien .	231	222	205	200	858
Pontonierkompagnien	122	145	171	113	551
Pionnierkompagnien .	102	88	101	106	397
Total	462	462	485	426	1835
	Anwesend beim Wiederholungskurs.				
Stäbe	6	5	5	4	20
Sappeurkompagnien .	117	144	141	96	498
Pontonierkompagnien	80	95	115	59	349
Pionnierkompagnien .	56	64	74	65	259
Total	259	308	335	224	1126
	Ausgeblieben beim Wiederholungskurs.				
Stäbe	1	2	3	3	9
Sappeurkompagnien .	114	78	64	104	360
Pontonierkompagnien	42	50	56	54	202
Pionnierkompagnien .	46	24	27	41	138
Total	203	154	150	202	709
% der Kontrolstärke	43,9	33,3	30,9	47,4	38,6

Bei einer Kontrolstärke von 1835 Mann
 haben also den Wiederholungskurs 1126 „
 bestanden und sind somit 709 Mann
 oder 38,6 % nicht eingerückt.

b. Infanteriepionniere.

Die Infanteriepionniere der III. und VI. Division, sowie diejenigen des Regiments Nr. 32 machten den Wiederholungskurs mit ihren Bataillonen, diejenigen der III. Division jedoch nur während der Dauer der Divisionsmanöver. Im Vorkurs bildeten sie eine besondere Kompagnie. Die Infanteriepionniere der II. Division bestanden den Kurs gleichzeitig mit der Sappeurkompagnie Nr. 2, diejenigen vom Regiment Nr. 5 und dem Schützenbataillon Nr. 2 wurden jedoch zu den Divisionsmanövern während der letzten vier Tage abkommandirt, wo sie den Truppen zugetheilt waren, welche den Gegner zu markiren hatten. Die Pionniere der Regimenter Nr. 29 bis Nr. 31 hatten ihren Wiederholungsunterricht gemeinschaftlich mit der Sappeurkompagnie Nr. 6. Der Bestand der Infanteriepionniere der II., III., VI. und VIII. Division, welche die Wiederholungskurse passirt haben, ist folgender:

Division	Kontrolstärke.	Anwesend im Wiederholungskurs.	Abwesend Mann.	%.
II	208	93	115	55,3
III	190	117	73	38,4
VI	89	58	31	34,8
VIII	201	111	90	44,7
Total	688	379	309	44,9

Es waren somit 45 % der Infanteriepionniere des Auszuges bei den Wiederholungskursen nicht anwesend.

Soweit als die von den Kantonen ertheilten Angaben über das Nichterscheinen der Einzelnen erkennen lassen, vertheilen sich die obigen Procente der Abwesenden ungefähr wie folgt:

Genie- bataillon.	Infanterie- pionniere.	%.	%.	
8,0	16,8			sind diesjährige Rekruten oder Unteroffiziere, welche dieses Jahr bereits einen Dienst bestanden haben.
3,5	2,1			sind laut Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei.
7,0	11,7			haben den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst bereits geleistet.
4,4	3,4			wurden ärztlich dispensirt.
9,0	5,3			befinden sich mit Urlaub im Ausland.
6,5	5,1			Grund der Abwesenheit unbekannt.
0,2	0,6			verstorben.

An dem Arbeiterkurs in Thun beteiligten sich 8 Mann der Geniebataillone Nr. 2, 6 und 8. Derselbe wurde wie im Vorjahre vom Direktor der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte geleitet.

3. Offizierbildungsschule.

Wie gewohnt fand dieselbe in Verbindung mit der Artillerie-Offizierbildungsschule statt. Es nahmen daran Theil:

1 Fourier,
23 Wachtmeister und
4 Gefreite.

28 Mann.

Davon konnten 25 zur Beförderung vorgeschlagen werden und zwar:

10 bei den Sappeurs,
8 " " Pontonnieren und
7 " " Pionnieren.

Den drei übrigen dagegen wurde gestattet, sich später noch einmal zu einer Prüfung zu melden.

Das Kommando über die Genieabtheilung war wie bisher einem höhern Genieoffizier übertragen und es wurden außerdem als Lehrer, resp. Klassenchefs, noch einige Genieoffiziere in die Schule kommandirt.

4. Inspektionen der Landwehr.

Im Vorjahre wurden zum ersten Mal die vorgeschriebenen Inspektionen der Geniebataillone der Landwehr abgehalten und im Berichtjahr in gleicher Weise wiederholt. Dieselben wurden in der Regel von den Kommandanten der betreffenden Bataillone geleitet, fanden möglichst im Zentrum ihres Territoriums statt und beschränkten sich auf die Untersuchung der Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung und auf die Bereinigung der Korpskontrollen.

Die Teilnahme an diesen Inspektionen war folgende:

	Bataillonsnummer.								Total.
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Bei der Inspektion anwesend.									
Stäbe	4	2	3	3	1	5	4	3	25
Sappeurkompagnien	135	131	93	94	83	102	99	113	850
Pionnierkompagnien	—	—	77	21	72	114	78	1	363
Pionnierkompagnien	—	—	—	1	—	1	—	—	2
Total	139	133	173	119	156	222	181	117	1240
In Prozent	83,8	86,4	70,1	82,1	74,6	89,2	81,1	67,6	79,3
Bei der Inspektion abwesend.									
Stäbe	2	—	—	—	1	—	—	2	5
Sappeurkompagnien	24	22	37	22	41	19	20	53	238
Pionnierkompagnien	—	—	37	4	11	8	22	—	82
Pionnierkompagnien	1	—	—	—	—	—	—	1	2
Total	27	22	74	26	53	27	42	56	327
In Prozent	16,2	13,6	29,9	17,9	25,4	10,8	18,9	32,4	20,7

Bei den Bataillonen Nr. 1—7 wird der Zustand der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Dagegen fehlten bei der Sappeurkompagnie Nr. 8 L. eine ganz außerordentlich große Anzahl von Ausrüstungsgegenständen und Kleidungsstücken, so z. B. bei einem Effektivbestand von 111 Mann nicht weniger als 51 Paar Beinkleider, die offenbar im Privatgebrauche getragen wurden. Es war nicht möglich, bei dieser Kompagnie wegen der kurzen Dauer der Inspektion den unbefohlenen Ersatz zu bewerkstelligen und zu kontrolliren.

5. Technischer Kurs.

Wie letztes Jahr wurde derselbe wieder in einen applikatorischen Theil und in Abtheilungsarbeiten getrennt und zwar fanden zwei applikatorische Kurse statt, wovon einer für Subalternoffiziere und der zweite für Bataillonskommandanten und Adjutanten. Am ersten nahmen 1 Hauptmann als Adjutant und 7 Lieutenants Theil, am letztern 5 Majore und 3 Hauptleute (Bataillonsadjutanten). Auf Rechnung des technischen Kurses wurden 4 Offiziere in die Unteroffizierschule für Positionsartillerie gesandt und eine Anzahl zu Abtheilungsarbeiten auf dem Geniebüro, sowie auf dem Terrain einberufen, wo ein Detachement von 8 Offizieren und 10 Unteroffizieren an der Basismessung bei Aarberg mit den spanischen Apparaten mitwirkte.

6. Freiwillige Vereine.

Im Berichtjahr wurden die Statuten folgender Pontonnierfahrvereine genehmigt: Aarberg, Klingnau, Brugg, Zürich, Mumpf-Wallbach, Basel und Rheinfelden. Gegenwärtig werden im Ganzen 12 derartige Vereine von der Eidgenossenschaft unterstützt, welche alljährlich dem Pontonnierkorps eine nicht unerhebliche Zahl vorgebildeter Fahrleute zuführen.

Stärke und Leistungen der Pontonnier-Fahrvereine sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Verein.	Stärke		Differenz.	Betheiligung an 6 Uebungen	
	1879.	1880.		Mann:	%.
Bern	67	65	— 2	29	44,6
Aarberg	13	11	— 2	7	63,6
Thun	23	13	— 10	11	84,6
Genf	24	24	—	17	71,0
Waadt-Wallis	—	—	—	—	—
Aarburg	—	23	+ 23	13	56,6
Klingnau	—	24	+ 24	23	95,7
Mumpf-Wallbach	—	23	+ 23	6	26,0
Brugg	—	16	+ 16	—	—
Zürich	19	47	+ 28	29	61,7
Total	146	246	+100	135	55,0

Von der Sektion Waadt-Wallis ist kein Bericht eingelangt; die Sektionen Basel und Rheinfelden beginnen ihre Uebungen erst mit dem Jahre 1881.

F. Sanität.

I. Medizinalabtheilung.

1. Instruktorenschulen.

Eine solche fand auch in diesem Jahre nicht statt.

2. Rekrutenschulen.

Der Unterricht der Rekruten wurde in 4 Vorkursen ertheilt, in welchen die Mannschaft von je zwei Divisionen zusammengezogen wurde. Aus jedem dieser Vorkurse wurden sodann drei Parallelschulen gebildet für die speziell fachliche Ausbildung der Rekruten. Die italienisch sprechende Mannschaft wurde in eine Schule nach Lugano einberufen und daselbst ausexerziert.

Von den 493 ausexerzierten Rekruten konnten 187 als Wärter, die übrigen als Krankenträger vorgemerkt werden. Im Allgemeinen ist das Ergebnis der Schulen befriedigend.

3. Wiederholungskurse.

a. Operationskurse.

An den beiden in Zürich und Bern abgehaltenen und durch Lazarethchefs kommandirten Kursen nahmen 32 ältere Militärärzte Theil.

b. Feldlazarethkurse.

Zur Divisionsübung wurden drei Ambulancen der III. Division, zu den Brigadeärzten der VI. Division je eine Ambulance einberufen. Der Lehrplan wurde dahin modifizirt, daß die Cadres dieser Ambulancen erst tüchtig eingeschult wurden, um dann als Lehrer für das Truppensanitätspersonal, welches in die zweite Hälfte des Vorkurses einzurücken hatte, verwendet werden zu können.

An den Kursen nahmen Theil:

	Offiziere.	Mann.
vom Feldlazareth Nr. III . . .	17	61
von der Ambulance Nr. 26 . . .	7	23
„ „ „ „ 28 . . .	7	19
vom Truppensanitätspersonal . . .	21	228
Total	52	331

4. Offizierbildungsschulen.

Es wurden deren drei abgehalten, zwei für deutsch und eine für französisch Sprechende. An diesen Schulen nahmen 34 Aerzte und 8 Apotheker Theil, welche sämmtlich brevetirt werden konnten. Von den neu Diplomirten waren 10 Aerzte und 9 Apotheker altershalber dienstfrei, weil vor 1855 geboren, 1 Arzt bleibend untauglich; 15 Aerzte und 1 Apotheker wurden zeitweise dispensirt zur Fortsetzung ihrer Studien.

5. Unteroffizierschulen.

Die drei Schulen für Unteroffiziere fanden im Anschluß an die Rekrutenschulen statt und wurden von 45 Theilnehmern besucht, die alle befördert werden konnten. Zwei Unteroffiziere italienischer Zunge erhielten ihre Ausbildung in der Rekrutenschule Lugano.

6. Spezialkurs für Wärter.

Von 205 Einberufenen machten ihren Kurs:

im Kantonsspital Genf	10	Mann
„ „ Lausanne	23	„
„ „ Zürich	23	„
„ „ Altorf	6	„
„ „ St. Gallen	22	„
„ Bürgerspital Freiburg	5	„
„ „ Luzern	9	„
„ „ Solothurn	7	„
„ „ Basel	4	„
„ Bezirksspital St. Immer	5	„
„ „ Langenthal	4	„
„ Inselspital Bern	32	„
in der Heil- und Pfliganstalt Königsfelden	7	„
im städtischen Krankenhaus Schaffhausen	4	„
„ Stadtpital Chur	8	„
„ Bezirkskrankenhaus Herisau	10	„
„ Gemeindespital Lugano	15	„
„ Nothspital Meiringen	11	„
	Total	205 Mann

nämlich 8 Unteroffiziere, 169 Wärter und 28 Träger, welche sämtlich ihren Dienst zur Zufriedenheit besorgten. Der bereitwilligen Aufnahme dieser Mannschaft in die betreffenden Anstalten zollen wir unsere beste Anerkennung.

7. Freiwillige Vereine.

In der Stadt Bern hat sich unter der Sanitätsmannschaft ein Militärsanitätsverein gebildet, welcher hauptsächlich die bessere Fachausbildung seiner Mitglieder durch theoretische Vorträge und praktische Zwecke erstrebt. Die Bildung solcher Vereine ist im Interesse der Armee zu fördern, indem zur Heranbildung einer Sanitätsmannschaft, welche ihrer Aufgabe im Ernstfalle in allen Theilen gewachsen ist, die kurze Zeit des Militärdienstes nicht ausreicht.

II. Veterinärabtheilung.

1. Rekrutenschulen.

Die Zweckmäßigkeit des Rekrutenunterrichts der Militärpferdeärzte in den Schulen der fahrenden Batterien wird nach und nach

allgemein anerkannt. Es ist jedoch stetsfort darauf Bedacht zu nehmen, daß die künftigen Pferdeärzte in allen Theilen so gehalten werden, wie andere Trainrekruten.

2. Offizierbildungsschule.

Dieselbe wurde von 15 Schülern besucht, welche am Schluß der Schule alle als Militärpferdeärzte brevetirt werden konnten.

3. Wiederholungskurse.

Im Berichtjahre wurde wiederum ein Wiederholungskurs abgehalten und zwar dießmal nicht in Verbindung mit der Offizierbildungsschule. In denselben rückten 14 ältere Veterinär-offiziere ein. Die Nothwendigkeit dieses in Art. 128 der Militärorganisation vorgesehenen Kurses erwies sich zur Evidenz und es darf das Resultat desselben auch als ein ganz befriedigendes bezeichnet werden.

4. Hufschmiedkurse.

Es waren für die Kavallerie ein und für die Artillerie fünf Hufschmiedkurse in Aussicht genommen. Mangels an zureichender Betheiligung fiel derjenige des Waffenplatzes Bière weg. Zum Kavallerie-Hufschmiedkurs rückten 12 Rekruten ein, die alle eingetheilt werden konnten. Bei der Artillerie wurden 27 Hufschmiedrekruten instruiert und 25 brevetirt.

G. Verwaltungstruppen.

1. Rekrutenschule.

Die Schule bestand aus:

18 Mann Cadres (3 Offiziere und 15 Unteroffiziere und Soldaten),
85 Rekruten (56 Bäker, 22 Mezger, 3 Schreiner und 4 Mann
anderer Berufsarten),

103 Mann.

Die Rekrutirung gestaltet sich allmählig besser. Auch die Resultate der Schule zeigten einen merklichen Fortschritt, der sich hauptsächlich in einer ruhigeren und geordneteren Ausführung der Bauarbeiten und des Betriebes der Bäkerei und Schlächtereie, erzielt durch eine festere Handhabung der Disziplin und einen intensivern militärischen Unterricht, kund gab. Die aus Oesterreich bezogenen

und in der Rekrutenschule in Betrieb gesetzten vier eisernen Baköfen entsprachen den gehegten Erwartungen.

2. Wiederholungskurse.

Den Wiederholungskurs hatten die Kompagnien Nr. 3, 6 und 8 zu bestehen, die erstere in Verbindung mit der III. Division, die beiden letztern zur Ausführung des Verpflegungsdienstes bei den Brigadeübungen der VI. Division. Da der Kompagnie Nr. 3 die Aufgabe zu Theil wurde, die gesammte Division während der ganzen Dauer des Wiederholungskurses zu verpflegen, so mußte sie zu den Vorbereitungen des Dienstes drei Tage vor der Infanterie, im Ganzen für 19 Tage einberufen werden. Dafür wurden die Wiederholungskurse der Kompagnien Nr. 6 und 8 um je zwei Tage, d. h. von 16 auf 14 Tage reduziert.

Der Bestand der Kompagnien war folgender:

Korps.	Kontrolstärke der zum Wiederholungs- kurs einberufenen Mannschaft	Ein- gerückt	Nicht eingerückt	
			Zahl	%
Kompagnie Nr. 3	90	78	12	13,3
„ „ 6	71	58	13	18,3
„ „ 8	65	54	11	17
Total	226	190	36	15,5

Wiederum sprechen sich die Berichte der höhern Kommandos, denen die Kompagnien unterstellt waren, sehr befriedigend über die Leistungen der Truppe aus. Von der Kompagnie Nr. 3 wurde der Beweis, daß die Verwaltungskompagnie im Stande ist, die gesammte Verpflegung einer Division, allerdings nur unter erheblichem Zuzuge von Verstärkungsmannschaften, in Regio zu besorgen, in Vertrauen erweckender Weise geleistet. Auch bei ihr bewährten sich die eisernen österreichischen Baköfen vortrefflich und wird deren Anschaffung lebhaft empfohlen.

3. Offizierbildungsschulen.

An den beiden Schulen nahmen 5 Infanterieoffiziere, 15 Fouriere und 30 Unteroffiziere verschiedener Waffengattungen Theil. Zwei Schüler erwarben sich das Fähigkeitszeugniß nicht, ein dritter bestand die ihm auferlegte zweite Prüfung nachträglich.

4. Unteroffizierschulen.

Die drei Schulen (zwei für Deutschsprechende in Thun und eine für Französischsprechende in Freiburg) waren besucht von:

73	Unteroffizieren	und	Soldaten	der	Infanterie,
4	"	"	"	der	Kavallerie,
19	"	"	"	der	Artillerie,
10	"	"	"	des	Genie,
3	"	"	"	der	Sanität,
10	"	"	"	der	Verwaltung,

119 Mann.

Das Zeugniß der Befähigung zum Fourier haben nicht erlangt fünf Mann (Infanterie) = 4 % (1879 6 %). Zum Besuch der Offizierbildungsschule für Verwaltungstruppen konnten vorgeschlagen werden 27 Mann (14 Infanteristen, 5 Artilleristen, 4 Geniesoldaten, 2 Sanitätssoldaten und 2 Verwaltungssoldaten) = 23 % (1879 11 %). Diese Verhältnisse konstatiren merklich die zunehmende bessere Qualifikation der Theilnehmer.

5. Offizierschulen.

Es wurden zwei solcher Schulen abgehalten, die eine mit einer Dauer von sechs Wochen, bestimmt für die Verwaltungsoffiziere höherer Truppenverbände, die andere mit einer Dauer von drei Wochen für die Chefs und Abtheilungschefs der Verwaltungskompagnien, für welche sich die Anordnung eines besondern Kurses mit Rücksicht auf ihre speziellen Aufgaben im Verpflegungsdienste als nothwendig ergab. Beide Schulen wurden von je 14 Offizieren besucht und nahmen einen befriedigenden Verlauf.

VII. Sanitätswesen.

I. Sanitätsdienst.

A. Medizinalabtheilung.

a. Gesundheitspflege.

Eine durchgreifende Vollziehung der Vorschriften über Revaccination wird erst an der Hand des in Berathung liegenden eidg. Seuchengesetzes möglich sein.

Nicht revaccinirt sind 4399 Rekruten eingerückt gegen 3054 im Vorjahr; davon konnten in Schulen auf Rechnung des Bundes 1937 revaccinirt werden, letztes Jahr 1599.

Eingreifende Desinfektionsmaßregeln mußten in der Kaserne Zürich getroffen werden wegen der Typhusepidemie in der Infanterierekrutenschule III daselbst. In der Kaserne Liestal waren seit Jahren und besonders in den beiden letzten auffallend viele Typhen vorgekommen, so daß ein Umbau der mangelhaften Abtritte und Zuleitung bessern Trinkwassers gefordert werden mußte.

Der Unterricht über Gesundheitspflege wurde in den Schulen wie bisher durch die Aerzte regelmäßig erteilt.

b. Krankenpflege.

In den Wiederholungskursen wurde der Sanitätsdienst durch das Personal der betreffenden Korps besorgt, in den Schulen wie bisher durch Plaz- und Schulärzte und durch kommandirte Wärter und Träger. Im Berichtjahr fungirten 17 Plazärzte, 27 Schulärzte, 108 Wärter und 95 Träger in dieser Weise.

Die Krankenrapporte aus den verschiedenen Schulen und Kursen ergeben eine Gesamtzahl von 10,458 Erkrankungen. Davon entfallen 5702 auf die Rekrutenschulen, 4522 auf Wiederholungskurse und 234 auf Cadreskurse. Von den Erkrankten wurden 9306 geheilt entlassen, 683 in Spitäler evakuiert und 463 nach Hause entlassen; 6 sind beim Korps gestorben. Die Gesamtzahl der Dispensationstage (ohne die Spitaltage) betrug 11,656.

In 25 stehenden Civilspitälern wurden 478 Kranke und Verletzte verpflegt, im Militärspital Thun 103, zusammen 581 mit 9158 Pflagetagen. Die übrigen Evakuirten wurden bei größern Truppenübungen in den Ambulancen verpflegt. Von diesen 581 wurden 259 geheilt, 294 gebessert gegen Verzichtschein entlassen, 5 in andere Spitäler evakuiert, 18 sind gestorben und 5 auf Jahresschluß in Behandlung geblieben.

Bezüglich der vorgekommenen Krankheiten und Verletzungen selbst verweisen wir auf die im Amtsbericht des Oberfeldarztes hierüber enthaltenen einläßlichen Angaben, namentlich auf diejenigen, welche die Typhusepidemie in Zürich betreffen, die ihrer Heftigkeit wegen derjenigen in Solothurn im Jahre 1865 an die Seite gestellt werden kann. Die Epidemie nahm ihren Anfang in der Infanterieschule, welche vom 28. Juni bis 19. August stattfand. Es kam zwar nur eine einzige Erkrankung in derselben vor, indessen mußten aus dem am 23. August einrückenden Brigade-Wiederholungskurs mehrere Leute sofort als typhuskrank evakuiert werden, welche die vorhergehende Schule theils als Cadres, theils als Rekruten mitgemacht hatten. Von dem Gesamtbestand der Schule — 438 Mann

— erkrankten 85 Mann, wovon 13 Mann gestorben sind. Das Verzeichniß der in Privatbehandlung Erkrankten und Verstorbenen ist unvollständig. Es ist sehr zu rügen, daß eine Menge Privatärzte von unserm Kreisschreiben vom 27. Februar/3. März, welches ihnen durch die Kantonsbehörde offiziell mitgetheilt worden war, nicht die wünschenswerthe Notiz nahmen und schwere Fälle unter den ungünstigsten Verhältnissen zu Hause behandelten, statt durch Vermittlung des Oberfeldarzts ihnen die Wohlthat einer bei dieser Krankheit besonders schätzbaren geordneten Spitalbehandlung zu Theil werden zu lassen und ihre Angehörigen vor weiterer Ansteckung zu schützen. Diese Unterlassungen betreffen namentlich den Kanton Schwyz und haben daselbst noch weitere Opfer an Menschenleben gekostet, die in obigen Ziffern nicht inbegriffen sind.

II. Pensionen und Entschädigungen.

Der Pensionsetat für 1880 stellt sich auf

66 Invaliden mit	Fr. 17,685	
124 Hinterlassene mit	„ 25,100	
<hr/>		
190 Pensionen mit	—————	Fr. 42,785

In Wegfall kamen 4 Pensionen von Hinterlassenen und einige Pensionen wurden reduziert. Gesamtverminderung „ 840

Bleiben Fr. 41,945

Zuwachs:

2 Invaliden und Erhöhung einiger Invalidenpensionen	„ 600
18 Hinterlassene und Erhöhung einiger Pensionen an Hinterlassene	„ 3,850
<hr/>	
Total pro 1881	Fr. 46,395
wovon 68 Invaliden mit	„ 18,235
138 Hinterlassene mit	„ 28,160

71 Entschädigungsgesuchen wurde durch Aversalsummen im Gesamtbetrage von Fr. 14,203. 75 entsprochen. Hierin sind inbegriffen die Pensionsraten pro 1880 für die 18 neuen Pensionen und eine wieder hergestellte Pension im Gesamtbetrag von Fr. 1977. 55. Nicht inbegriffen sind die Kosten für Spitalverpflegung und Spitalsold der Typhuskranken. 8 Gesuche wurden abgewiesen.

Die Typhusepidemie in Zürich allein belastet das Pensionsbudget pro 1881 für neun von obigen 18 neuen Pensionen an Hinterlassene (soweit bis jetzt bekannt, da noch nicht alle Gesuche auf Jahresschluß erledigt waren) mit Fr. 1990 und an obigen Aversalentschädigungen participirt dieselbe mit Fr. 3332. 75.

B. Veterinärabtheilung.

a. Veterinärdienst.

Zu außerordentlichem Dienst mußten 32 Veterinäroffiziere des Auszuges aufgeboten werden.

Im Berichtjahre wurden 2420 kranke Militärpferde thierärztlich behandelt, nämlich:

a. bei den Korps:

1. Infanterie	.	.	34	Pferde	
2. Kavallerie	.	.	866	"	
3. Artillerie	.	.	863	"	
4. Andere Waffen	.	.	8	"	
					<hr/>
					1771

b. in Kuranstalten:

1. Infanterie	.	.	39	Pferde	
2. Kavallerie	.	.	290	"	
3. Artillerie	.	.	306	"	
4. Andere Waffen	.	.	5	"	
					<hr/>
					640

c. bei Privatthierärzten:

1. Kavallerie	.	.	1	Pferd	
2. Artillerie	.	.	8	Pferde	
					<hr/>
					9

2420 Pferde

Davon standen um oder wurden getödtet (Bundespferde nicht inbegriffen):

1. Von der Infanterie	1	Pferd	im Werthe von	Fr.	450
2. " " Kavallerie	1	"	"	"	1,500
3. " " Artillerie	27	"	"	"	18,700

Total 29 Pferde im Werthe von Fr. 20,650

Von der Verwaltung wurden übernommen und sind versteigert worden (mit Ausschluß der Bundespferde):

1.	Bei der Infanterie	1	Pferd	mit Erlös	von Fr.	535
2.	" " Kavallerie	3	"	"	"	1,180
3.	" " Artillerie	24	"	"	"	7,540
						Total 28 Pferde mit Erlös von Fr. 9,255

b. Abschätzungen.

Bei den Dienstentläßungen wurden folgende Abschätzungen bestimmt:

1.	Bei der Infanterie	für 104	Pferde	Fr.	4,323	
2.	" " Kavallerie	" 308	"	"	9,244	
3.	" " Artillerie	" 874	"	"	28,872	
4.	" andern Waffen	" 21	"	"	734	
						Total 1307 Pferde Fr. 43,173

Von den eingereichten Nachtragsabschätzungsbegehren wurden 165 acceptirt und nachträgliche Vergütungen ausgerichtet . . . Fr. 10,990.

Die Gesamtabschätzung beträgt mithin . . . Fr. 54,163.

Die Zahl der Rechnungsbelege des Oberpferdarztes beläuft sich auf 2035; dieselben beschlagen Expertenkosten, Medikamente, Kurkosten, Spitalmiethgelder, Gantkosten, Abschätzungen und Vergütungen von umgestandenen, getödteten und versteigerten Pferden — immer mit Ausschluß der Bundespferde der Kavallerie — im Gesamtbetrage von . . . Fr. 156,155. 63
wovon zur Zahlung visirt wurden . . . Fr. 155,745. 98

VIII. Kommissariatswesen.

a. Verpflegung.

Die Lieferungspreise der verschiedenen Waffenplätze sind, per Ration berechnet, folgende:

Waffenplatz.	Brod.		Fleisch.		Fourage.	
	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.
Aarau	18.75	24.5	47	37.25	1.95.5	1.83.8
Bellinzona	22	26.5	42	37	2.44.5	2.60
Bern	18.5	25	46	43	1.96.8	2.08.6
Bière	25	28	45	40	1.88.75	1.96.8
Brugg	21	27	47	36	—	1.96
Chur	21.5	27	47	43	—	2.40
Colombier	22	25	47.5	42	—	2.20
Frauenfeld	20.25	27	47	41	1.67.85	1.67.1
Freiburg	24	27.5	44	38.5	—	—
St. Gallen	26	29	47.5	45	2.18	2.06.5
Genf	21	23	44	42.5	1.95.5	—
Herisau	26	31	48	46	—	—
Lausanne	19.5	27	45	37.2	1.77	—
Liestal	18.75	23.5	43.5	37.25	—	—
Lugano	—	29	—	36	—	—
Luzern	22	27	47	43	2.10.8	2.03.5
Luziensteig	27.5	25	44	41	—	—
Sitten	—	27	—	37.5	—	2.42.6
Thun	21	23.5	44.5	38.5	2.12	2.13.5
Wallenstadt	24	27.5	45	42	—	—
Winterthur	—	27	—	41	1.72.6	1.83
Zofingen	21.5	24.75	40	43	—	—
Zürich	21.5	26.5	48	42	1.82.6	1.85.8
Brigadetübungen :						
a. Lieferanten	26	26.5	47.5	41 46.25	1.74	1.59
b. Verwaltungskomp.	24.56	24.54	50.28			
Divisionszusammenzug						
a. Lieferanten	28.50	—	46.28	— 46.52	1.86	1.71.5
b. Verwaltungskomp.	21	23.77	46.48			

Für die Fouragepreise ist die starke Ration (5 Kilo Hafer, 6 Kilo Heu und 4 Kilo Stroh) angenommen. Unter Rubrik Brigadeturnungen und Divisionszusammenzug ist nur Hafer und Heu berechnet, da an den Manövertagen dieser Kurse die Streue von den Gemeinden zu liefern war.

Verbraucht wurden:

Brod . .	1,212,671	Portionen zu	Fr.	312,285. 44
Fleisch . .	1,212,482	"	" "	504,920. 56
Hafer . .	1,197,709	Kilo	" "	267,018. 66
Heu . .	1,504,327	"	" "	142,125. 71
Stroh . .	958,620	"	" "	67,817. 71

Total Fr. 1,294,168. 08

Die Durchschnittspreise betragen:

	1879.	1880.
100 Kilo Hafer . . Fr.	22. 86	22. 29
100 " Heu . . "	9. 10	9. 45
100 " Stroh . . "	6. 49	7. 07
1 " Brod . . "	— 29.5	— 34.8
1 " Fleisch . . "	1. 48.8	1. 33.8

oder per Portion, beziehungsweise Ration berechnet:

	1879.	1880.
Brod	— 22.11	— 25.75
Fleisch	— 46.85	— 41.64
ganze Mundportion . .	— 68.46	— 67.89
schwache Ration . .	1. 62.97	1. 64.70
starke " . .	1. 94.94	1. 96.48

Durchschnittspreis beider

Rationen	1. 78.95	1. 80.56
--------------------	----------	----------

Die Vergleichung der Preise beider Jahre ergibt für 1880 auf der Mundportion eine Verminderung von 1.07 Rappen, auf der Durchschnittsration dagegen eine Erhöhung von 1.61 Rappen gegenüber 1879. Die Verpflegungskosten beider Jahre gleichen sich daher beinahe völlig aus. Den Ergebnissen entsprechend, setzten wir die Rationsvergütung für die rationsberechtigten Offiziere und Militärbeamten wiederum auf Fr. 1. 80 fest.

Die Regieverpflegung in den Brigadeturnungen und im Divisionszusammenzug lieferte bei allen 3 im Dienste gestandenen Verwaltungskompagnien nahezu übereinstimmende und den Ergebnissen früherer Jahre entsprechend günstige Resultate.

Im Divisionszusammenzuge machten wir zum ersten Male während einer Friedensübung den Versuch, das Heu an den Manövertagen von den Gemeinden, in welchen die Truppen und Pferde untergebracht waren, requiriren zu lassen gegen eine durchschnittliche, den Marktpreisen der betreffenden Landesgegend entsprechende Vergütung von Fr. 9 per 100 Kilo. Das Verfahren bewährte sich als ein durchaus praktisches und vollzog sich namentlich in Folge der vom Divisionskommando mit den betreffenden Gemeindevorständen rechtzeitig erzielten Verständigungen ohne Schwierigkeiten. Wo Stallung und Heu im gleichen Gebäude sich vorfanden, wurde das Futter gewöhnlich weder abgewogen noch abgemessen, sondern die Pferde wurden einfach gegen Abgabe der Gutscheine für die vorgeschriebene Ration gehörig abgefüttert. Für die Militärverwaltung erwuchs durch dieses Verfahren der nicht zu unterschätzende Vorthheil, daß einestheils gegenüber dem Vertragspreise für die Heulieferungen des Waffenplatzes Bern, andernteils in Folge der Entbehrlichkeit von 19 Proviantwagen sammt deren Bespannung eine Ersparniß von rund Fr. 4000 erzielt wurde.

Die Fouragemagazine enthalten auf 31. Dezember 1880 folgende Vorräthe:

	Hafer. Kilo.	Heu. Kilo.	Stroh. Kilo.
Bern . . .	285,988	—	—
Bière . . .	62,499	—	—
Luzern . . .	60,883	—	—
Luziensteig .	1,690	889	1,848
Romanshorn .	153,982	—	—
Rorschach .	48,892	—	—
Thun . . .	291,082	55,376	8,120
Total	905,016	56,265	9,968

nebst 19,578 Hafersäken.

Der Werth dieses Bestandes (Durchschnittspreis der Vorräthe 1879 und der Anschaffungen von 1880 exclusive Verwaltungskosten) beträgt Fr. 210,012. 90, wobei der Hafer zu Fr. 21. 10, das Heu zu Fr. 8. 10, das Stroh zu Fr. 7. 95 per 100 Kilo, der Sak zu 70 Cts. veranschlagt ist.

Mit dieser Summe sind die von der Finanzverwaltung bezogenen Vorschüsse mehr als gedeckt.

Die Magazine lieferten an die Unterrichtskurse des Jahres 1880:

Hafer	kg.	750,522
Heu	„	345,118
Stroh	„	241,072

Die Verwaltungskosten: Lokalmiethen, Feuerversicherung, Arbeitslöhne, Depotbedürfnisse, Transportkosten von den Grenzstationen in die Magazine und von diesen in die Unterrichtskurse, beziffern sich auf Fr. 24,738. 95, inbegriffen die Umänderungskosten eines Theils der Kantine in Bière in ein Hafermagazin, welches dafür vom Militärdepartement des Kantons Waadt der eidgenössischen Militärverwaltung unentgeltlich zur Benutzung überlassen wurde.

b. Kavalleriepferde.

In Bezug auf die Rechnungsführung dieser Rubrik verweisen wir auf die in frühern Geschäftsberichten gegebenen Aufschlüsse. Wir bemerken bloß, daß der Einnahmeposten „Von Kavalleristen vergüteter Minderwerth“ wegfällt, indem auf den Kredit „Pferderücknahmen“ nur die halbe Schätzung des Pferdes, abzüglich des dem Kavalleristen angerechneten Minderwerthes, angewiesen wird.

Das Rechnungsergebniß ist folgendes:

Von den pro 1880 angekauften	458
Pferden sind vor der Abgabe an die Mannschaft un-	
gestanden	13
Im Depot verblieben	6
	19
	439

welche folgende Verwendung fanden:

	Pferde.	Erlös.
1. An Rekruten abgegeben	307	Fr. 274,395
2. Als Ersatzpferde	81	„ 65,900
3. An vor 1875 eingetheilte Kavalleristen als Dienstpferde verkauft	2	„ 2,150
4. An die Regieanstalt verkauft	18	„ 27,412
5. Ausgemustert (worunter 7 träch- tliche Stuten)	31	„ 28,060
	439	Fr. 397,917

Als weitere Einnahmen erscheinen:

Der Erlös aus den zurückgenommenen Pferden, von diesen wurden:

			Uebertrag	Fr. 397,917
An Rekruten abgegeben	4	zu	Fr. 2,350	
Als Ersatzpferde verwendet	30	„	„ 18,035	
An neu ernannte Offiziere verkauft	8	„	„ 11,700	
An vor 1875 eingetheilte Ka- valleristen	3	„	„ 2,215	
An die Regieanstalt	1	„	„ 500	
Ausgemustert	134	„	„ 58,195	
			<hr/>	„ 92,995
Hiezu verschiedene Einnahmen				„ 530
				<hr/>
				Fr. 491,442
Von dieser Summe geht jedoch ab der Erlös von 2 Depotpferden von 1880, welcher schon in der Staatsrechnung von 1879 vereinnahmt wurde .				
				„ 1,700
				<hr/>
				Fr. 489,742

Die Zusammenstellung dieser Einnahmen, nach Rubriken geordnet, ergibt folgendes Resultat:

	Stück.		Per Pferd.
1) Erlös aus Rekrutenpferden:			
a. Depotferde	307	Fr. 274,395	
b. Zurückgenommene Pferde	4	„ 2,350	
		<hr/>	Fr. 276,745
2) Erlös aus Ersatzpferden:			
a. Depotferde	81	Fr. 65,900	
b. Zurückgenommene Pferde	30	„ 18,035	
		<hr/>	„ 83,935
3) Erlös aus Offizierspferden:			
a. Depotferde	—		
b. Zurückgenommene Pferde	8	Fr. 11,700	
		<hr/>	„ 11,700
4) Erlös der an ältere eingetheilte Kavalleristen verkauften Pferde:			
a. Depotferde	2	Fr. 2,150	
b. Zurückgenommene Pferde	3	„ 2,215	
		<hr/>	„ 4,365
			„ 873. —
		<hr/>	Fr. 376,745
		Uebertrag	

	Stück.	Uebertrag	Fr. 376,745	Per Pferd.
5) Erlös der an die Regieanstalt verkauften Pferde:				
a. Depotpferde	18	Fr. 27,412		
b. Zurückgenommene Pferde	1	" 500		
		<hr/>	27,912	Fr. 1469. 05
6) Erlös aus ausgemusterten Pferden:				
a. Depotpferde	31	Fr. 28,060		
b. Zurückgenommene Pferde	134	" 58,195		
		<hr/>	86,255	" 522. 75
7) Verschiedenes		" 530		
		<hr/>	Fr. 491,442	
Davon ab die in der Staatsrechnung pro 1879 schon verrechneten		" 1,700		
		<hr/>	Fr. 489,742	
		Total wie hievor		

Bei den an die Rekruten abgegebenen 311 Pferden mit einem Schätzungswert von Fr. 449,850, wovon die Rekruten die Hälfte bezahlten mit Fr. 224,925, betrug der Steigerungserlös über die halbe Schätzung hinaus Fr. 51,820 oder per Pferd Fr. 166. 62 (1879 Fr. 271. 18).

Bei 111 Ersatzpferden betrug dieser Erlös Fr. 11,310 oder per Pferd Fr. 101. 89 (1879 Fr. 144. 40)

Wir laßen zum Schluß eine Durchschnittsberechnung der Kosten der pro 1880 und 1881 im Ausland angekauften Pferde folgen :

Ankäufe pro 1880: 411 Stük.

	Fr.		Ct.		Per Pferd.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Ankauf der Pferde	511,457.	30	1244.	42		
Pferdeankaufskosten	9,038.	22	21.	99		
Pferdeequipirung	311.	99	—.	76		
Unterkunft und Verpflegung	6,239.	22	15.	18		
Transportauslagen	29,764.	82	72.	42		
Kosten der Kommission	12,050.	86	29.	32		
Büralspesen	267.	49	—.	65		
	569,129.	90	1384.	74		

Ankäufe pro 1881.

I. Ankauf: 110 Stük.

	Fr.		Ct.		Per Pferd.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Ankauf der Pferde	139,063.	57	1264.	22		
Pferdeankaufskosten	2,252.	35	20.	48		
Pferdeequipirung	42.	42	—.	38		
Unterkunft und Verpflegung	1,308.	37	11.	89		
Transportauslagen	8,011.	65	72.	83		
Kosten der Kommission	3,138.	42	28.	53		
Büralspesen	65.	70	—.	60		
	153,882.	48	1398.	93		

II. Ankauf: 120 Stük.

	Fr.		Ct.		Per Pferd.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Ankauf der Pferde	150,467.	72	1253.	90		
Pferdeankaufskosten	2,675.	65	22.	30		
Pferdeequipirung	137.	86	1.	15		
Unterkunft und Verpflegung	2,232.	95	18.	60		
Transportauslagen	8,404.	50	70.	04		
Kosten der Kommission	3,144.	55	26.	20		
Büralspesen	73.	80	—.	62		
	167,137.	03	1392.	81		

c. Rechnungsergebnisse der Militärverwaltung.

I. Einnahmen.

Budgetrubrik.	Budget.		Einnahmen.		Mehr.		Weniger.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
6. Kavalleriepferde	542,000	—	489,742	—	—	—	52,258	—
7. Reglemente, Ordonnanzen und Formularien	1,200	—	1,322	15	122	15	—	—
8. Dienstbüchlein	1,200	—	2,122	55	922	55	—	—
9. Blätter des schweizerischen Atlanten	18,000	—	18,528	80	528	80	—	—
10. Verschiedenes	3,000	—	136,707	97	133,707	97	—	—
	565,400	—	648,423	47	135,281	47	52,528	—
	648,423	47			52,258	—		
	83,023	47	Mehreinnahmen		83,023	47		

II. Ausgaben.

Budgetrubrik.	Budget und Nachtragskredite		Ausgaben.		Kreditrestanzen.		Mehrausgaben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Sekretariat	29,000	—	28,741	—	259	—	—	—
II. Verwaltung:								
A. Verwaltungspersonal	420,739	—	393,572	02	27,166	98	—	—
B. Instruktionspersonal	692,818	—	654,044	57	38,773	43	—	—
C. Unterricht	5,993,391	—	5,905,932	30	87,458	70	—	—
D ^a . Bekleidung	1,901,396	—	1,823,042	45	78,353	55	—	—
D ^b . Bewaffung und Aus- rüstung	886,703	—	789,366	—	97,337	—	—	—
E. Kavalleriepferde	1,361,500	—	753,257	60	608,242	40	—	—
F. Equipementsbeitrag für Offiziere	201,745	—	148,949	35	52,795	65	—	—
G. Schießprämien	216,000	—	216,000	—	—	—	—	—
Uebertrag	11,703,292	—	10,712,905	29	990,386	71	—	—

II. Ausgaben.

Budgetrubrik.	Budget und Nachtragskredite		Ausgaben.		Kreditrestanzen.		Mehrausgaben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag								
H. Kriegsmaterial	11,703,292	—	10,712,905	29	990,386	71	—	—
I. Militäranstalten und Festungswerke	777,982	—	755,482	63	22,499	37	—	—
K. Stabsbureau (topographische Abtheilung)	75,000	—	26,779	71	48,220	29	—	—
L. Militärpensionen	144,100	—	144,100	—	—	—	—	—
M. Kommissionen und Experten	32,000	—	30,966	76	1,033	24	—	—
N. Druckkosten	8,000	—	7,268	11	731	89	—	—
O. Verschiedenes	60,000	—	56,568	30	3,431	70	—	—
	2,000	—	2,000	—	—	—	—	—
	12,802,374	—	11,736,070	80	1,066,303	20	—	—
	11,736,070	80						
	1,066,303	20	Kreditrestanzen		1,066,303	20		

Die Jahresrechnung der Militärverwaltung schließt daher bei einem Ueberschusse von Fr. 83,023. 47 auf den Einnahmen und bei einer Kreditrestanz von 1,066,303. 20 auf den Ausgaben mit einem Vorschlage von Fr. 1,149,326. 67 ab.

Die bedeutende Mehreinnahme auf dem Posten „Verschiedenes“ hat ihren Grund darin, daß der im Budget 1879 festgesetzte Kredit für Ankauf der Kavalleriepferde pro 1880 nicht aufgebraucht und die sich ergebende Kreditrestanz von Fr. 129,617. 40 hier wieder vereinnahmt wurde. Dagegen verzeigt der Posten „Kavalleriepferde“ eine Mindereinnahme von Fr. 52,258, welche, wie aus der hievor enthaltenen Rechnungsstellung über die Kavalleriepferde ersichtlich ist, daher rührt, daß weniger Pferde, als im Budget vorgesehen waren, zur Abgabe gelangten.

Die Ausgaben enthalten in ihren Hauptrubriken keine einzige Kreditüberschreitung, indessen sind auf den Unterabteilungen des Postens „Unterricht“ außer einigen kleinen nicht in Betracht fallenden Beträgen folgende Mehrausgaben zu erwähnen:

Rekrutenschulen.

Infanterie	Fr. 41,898. 46
Artillerie	„ 27,186. 44
Verwaltung	„ 1,722. 57

Wiederholungskurse.

Artillerie	„ 80,567. 04
----------------------	--------------

Cadreskurse.

Genie	„ 4,026. 54
-----------------	-------------

Zunächst haben wir hier zu bemerken, daß der Voranschlag für den Unterricht bei einer Reduktion von rund Fr. 400,000 gegenüber Budget und Nachkredit von 1879 von vornherein so bemessen war, daß eine Ersparniß, zumal ein Nachkreditbegehren für 1880 nicht gestellt wurde, voraussichtlich nicht zu erwarten stand. Immerhin resultirt, obiger Ueberschreitungen ungeachtet, eine Ersparung auf der Gesamtrubrik des Unterrichts im Betrage von Fr. 87,458. 70.

Die oben erwähnten Ueberschreitungen sind folgenden Ursachen zuzuschreiben:

Der Einheitspreis für die Infanterie-Rekrutenschulen war mit Fr. 2. 70 zu niedrig berechnet, in Wirklichkeit beträgt er Fr. 3. 11, welcher Umstand den Voranschlag um Fr. 169,740 erhöht hätte; wenn die Ueberschreitung gleichwohl nur Fr. 41,898. 46 beträgt, so rührt dies daher, daß statt 9000 Infanterierekruten nur 8157

ingerückt sind. Dieser Verminderung ist aber wesentlich die Erhöhung des Einheitspreises zuzuschreiben, da je kleiner die Mannschaftsbestände sind, um so größer die Unterrichtskosten per Mann und Tag werden.

In die Artillerie-Rekrutenschulen sind 34 Mann mehr als budgetirt eingerückt, was eine Vermehrung der Kosten um Fr. 12,000 verursachte. Ferner stellt sich das Pferdemiethgeld auf Fr. 2. 50, statt, wie angenommen, auf Fr. 2. 30, was bei 65,000 Pferdetagern eine weitere Ueberschreitung von Fr. 13,000 zur Folge hatte. In der Rekrutenschule der Verwaltungstruppen wurden statt 73 Mann 85 instruiert. Ebenfalls ist einem stärkern Bestande der Genie-Offizierbildungsschule die Ueberschreitung auf den Genie-Cadreskursen zuzuschreiben.

Bei den Artillerie-Wiederholungskursen waren die Einheitspreise fast durchgehends zu niedrig budgetirt. Sie erhöhen sich bei der Feld- und der Positionsartillerie und bei den Trainbataillonen um je 70—80 Rappen und bei den Parkkolonnen um Fr. 1. 10; ferner übersteigen auch hier die Kosten der Pferdemieth den Voranschlag um zirka Fr. 18,000.

Der Kreditüberschuß von Fr. 1,066,044. 20 begründet sich folgendermaßen:

Verwaltungspersonal Fr. 27,166. 98. Die Besoldung des Chefs der Generalstabsabtheilung, der für seine Dienstage den Gradsold bezieht, ist auf der Rubrik „Generalstabskurse“ verrechnet. Wie letztes Jahr wurden die Inspektionen des Materiellen auf drei Divisionen beschränkt. Verschiedene Waffenchefs und Divisionäre halten keine eigenen Pferde. Einige Stellen (beim Oberkriegskommissariat und Depotverwaltungen) blieben zeitweise unbesetzt. Weniger Reisekosten und Straffälle, als angenommen.

Instruktionspersonal Fr. 38,773. 43. Mehrere Stellen blieben unbesetzt, verschiedene Instruktoren haben sich gar nicht oder nur zeitweise beritten gemacht, die Rationsvergütung kam infolge der billigern Fourage weniger hoch zu stehen.

Unterricht Fr. 87,458. 70. Die Bestände der Kavallerie- und Sanitäts-Rekrutenschulen, der Wiederholungskurse der Infanterie und der größern Zahl der Cadreskurse waren schwächer, als angenommen; die Einheitspreise der Rekrutenschulen der Kavallerie und des Genie sind etwas unter dem Budget geblieben. Zum ersten Male ergibt sich eine Kreditrestanz im Betrage von Fr. 13,328. 37 auf den Extrakosten für die Uebungen zusammengesetzter Truppenkörper.

Diese Kosten betragen:

1) Stäbe	Fr.	68,759.	24
2) Bereitschaftslokale	„	3,315.	96
3) Fuhrleistungen	„	26,801.	—
4) Landschaden	„	23,088.	34
5) Extraverpflegung	„	12,707.	09

Fr. 134,671. 63

Den hauptsächlichsten Antheil an der Ersparniß hat die Rubrik „Fuhrleistungen“, da die daherigen Kosten wenig mehr, als die Hälfte derjenigen im Truppenzusammenzug der I. Division betragen. Das günstige Ergebnis ist dem Umstande zu verdanken, daß die III. Division nur einem Kantone angehört und daß sie schon während der Vorkurse sehr konzentriert lag, infolge dessen eine beträchtliche Verminderung an Bahntransportkosten eintrat. Aus dem gleichen Grunde reduzierten sich auch die Reisevergütungen für die Stäbe. Ferner wurde, wie bereits unter Abschnitt „Verpflegung“ bemerkt, durch die Anordnung, daß das Heu während der Manövertage von den Gemeinden bezogen wurde, an Wagenmiete auf den Proviantwagen erspart. Eine erhebliche Minderausgabe zeigt auch der Posten „Bereitschaftslokale“, für welche indessen noch eine Summe von zirka Fr. 2000 für eine noch nicht liquidirte Rechnung aus den Brigadeturnungen der VI. Division auf dem Budget pro 1881 zu bezahlen ist. Diese Summe inbegriffen, steigen indessen die Kosten für die Bereitschaftslokale wenig über die Hälfte derjenigen vom Jahre 1879, was daher rührt, daß während der Vorkurse der III. und der VI. Division ein großer Theil der Truppen kaserniert werden konnte, wodurch sich die besondern baulichen Einrichtungen für die Bereitschaftslokale verminderten.

Bedeutend höher sind dagegen die Kosten für den Landschaden, welche seit 1877 den größten Betrag mit Fr. 23,088. 34 erreichen (1877 betragen sie Fr. 13,576. 65, 1878 Fr. 21,473. 05, 1879 Fr. 8,759. 35). Von dieser Summe entfallen auf die III. Division Fr. 17,446, auf die VI. und VIII. Division (Brigade- und Regimentsübungen) Fr. 5,642. 34. Die Forderungen von 39 Gemeinden im Manövergebiete der III. Division beliefen sich auf Fr. 40,240, wovon 43 % zur Ausbezahlung gelangten. Die bei dieser Division entstandenen Mehrkosten finden ihre Begründung in der großen Ausdehnung und der guten Kulturfähigkeit des Uebungsgebietes von Münsingen-Worb bis Freiburg-Aarberg-Biel, in den verschiedenen Flußübergängen mittelst Schiffbrücken, welche die Erstellung besonderer Kolonnenwege bedingten, und in der schlechten Witterung während der Hauptmanöver.

Bekleidung und Bewaffnung. Der Ueberschuß von Fr. 175,690. 55 erklärt sich durch die verminderte Rekrutenzahl bei fast allen Waffen.

Kavalleriepferde. Die Kreditrestanz von Fr. 608,242. 40 vertheilt sich hauptsächlich auf folgende Posten:

1) Pferdeankauf	Fr. 507,904. 34
2) Remontendepots	„ 85,979. 43
3) Reitgelder	„ 14,100. —

Die große Restanz sub 1 beruht zum größten Theil auf einer Abänderung der Rechnungsführung, indem nicht mehr wie bisanhin eine Uebertragung des für die Ankäufe nicht erschöpften Kredites auf das folgende Jahr stattfindet.

Infolge dieser Anordnung konnten aus dem Kredite von 1880 bloß zwei Ankäufe bestritten werden, was die auffallende Minderausgabe erklärt, die übrigen zwei für die Rekruten des Jahres 1881 bestimmten Ankäufe werden aus dem Kredite pro 1881 effektiert. In Zukunft werden daher aus dem jeweiligen Jahreskredite zwei Pferdeankäufe für die Rekruten des Rechnungsjahres und zwei Ankäufe für die Rekruten des folgenden Jahres gemacht.

Die Ersparniß auf den Remontendepots rührt hauptsächlich von den kleineren Beständen von Remonten und die Minderausgabe bei den Reitgeldern von der verminderten Zahl der hiefür berechtigten Kavalleristen her.

Equipementsbeiträge für Offiziere Fr. 52,795. 65. Die Bestände der Offizierbildungsschulen waren bei einigen Waffen schwächer, es fanden weniger Versezungen zur Adjutantur und zu berittenen Stellen statt. Die späte Abhaltung der Offizierbildungsschulen der Infanterie, der Artillerie und des Genie ermöglicht nicht die Ausbezahlung aller Berechtigten vor Jahresschluß; außerdem kamen dem Kredit die von ausgetretenen Offizieren zu leistenden Rückerstattungsbeiträge zu gut.

Kriegsmaterial Fr. 22,499. 37. Hauptsächlich Ersparnisse auf Lokalmiethen, dem Unterhalte des Kommissariatsmaterials und den Neuanschaffungen von Sanitätsmaterial.

Militäranstalten und Festungswerke Fr. 48,220. 29. Die Minderausgabe rührt daher, daß der Unterhalt der bestehenden Festungswerke nur auf das Allernothwendigste reduziert worden ist

und die im Berichtjahr ausgeführten Minenanlagen unter dem Voranschlag erstellt werden konnten.

d. Ausländische Militärpensionen.

Von den Herren Menricoffre & Cie in Neapel wurden zu Händen der berechtigten Pensionäre folgende Summen übermittelt:

vom neapolitanischen Dienste herrührend	Fr. 210,060. 15
„ römischen Dienste herrührend	„ 3,689. 30
	<hr/>
	Fr. 213,749. 45

Fr. 13,072. 25 weniger als im Vorjahre.

Zur Kenntniß unserer Militärverwaltung gelangten 50 Todesfälle.

IX. Justizpflege.

Im Laufe des Jahres 1880 sind folgende Straffälle zur Behandlung gekommen:

Eine Tödtung aus Fahrlässigkeit in der Positionsartillerieschule Thun, beim Plazen einer Granate. Die Untersuchung hat ergeben, daß von einer strafbaren Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit keine Rede sein konnte. Dagegen wurde der Geschützchef für die bei der Geschützbedienung vorgekommene Unregelmäßigkeit disziplinarisch bestraft.

Zwei Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit. Im ersten Falle, betreffend Ueberfahren eines alten harthörigen Mannes, wurde die Untersuchung wegen Mangels jeglichen Verschuldens fallen gelassen und im zweiten Falle, betreffend Verwundung bei Gefechtsübungen, wurde die Untersuchung wegen unzureichender Schuldindizien nach Art. 330 des Militärstrafgesetzes dahingestellt.

Zwei Körperverletzungen in Raufhändeln. Beide Fälle wurden nach Art. 209 an die kantonalen Kriegsgerichte (St. Gallen und Graubünden) gewiesen und sind zur Zeit noch nicht erledigt.

Drei Injurien. Der eine Fall wurde disziplinarisch bestraft, der andere nach Art. 330 dahingestellt und im dritten („Tagwacht“) wegen Inkompetenz des Militärgerichts die Strafverfolgung unterlassen.

Zwei Insubordinationen. Ein Fall wurde disziplinarisch, der andere kriegsgerichtlich mit zwei Monaten Gefängniß abgewandelt.

Vier Desertionen. Alle disziplinarisch bestraft, in Anwendung von Art. 166, Ziff. 1 und Art. 97, Lemma 2.

Eine Dienstverweigerung aus religiösen Gründen. Nach einer wohlgemeinten ernstlichen Ermahnung unter Hinweis auf Art. 18 und 49 der Bundesverfassung, Art. 1 der Militärorganisation und Math. 21, 22 erklärte der Beklagte, daß er nun den Dienst „aus Nothwehr“ leisten wolle. Damit war die Sache erledigt, da der Staat nicht zu prüfen hat, ob der gesetzliche Militärdienst gern oder ungern geleistet wird.

Ein Kriegsdienst, fremder. Der Fall wurde an den kantonalen bürgerlichen Richter gewiesen, gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Werbungen vom 30. Heumonats 1859 und Art. 74 des Bundesstrafrechts vom 4. Hornung 1853.

Sechs Unterschlagungen (Veruntreuung). Drei Fälle wurden kriegsgerichtlich entschieden und bestraft, einer disziplinarisch erledigt und zwei nach Art. 330 dahingestellt.

Siebzehn Diebstähle. Davon wurden drei Fälle kriegsgerichtlich behandelt, einer disziplinarisch erledigt und 13 nach Art. 330 dahingestellt.

Im Ganzen 39 Straffälle.

Die kriegsgerichtlich ausgesprochene höchste Strafe beträgt $1\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus und betrifft das Verbrechen des Diebstahls.

Begnädigungsgesuche sind zwei eingelangt und beiden ist in dem Sinne entsprochen worden, daß in dem einen Falle $\frac{1}{3}$ der 18monatlichen Zuchthausstrafe nachgelaßen und im andern 6monatliche Gefängnißstrafe auf 3 Monate herabgesetzt worden ist.

X. Kriegsmaterial.

1. Persönliche Ausrüstung.

a. Der Offiziere.

Von dem Rechte, ordonnanzmäßige Ausrüstungsgegenstände zum Kostenpreis von der Kriegsmaterialverwaltung zu beziehen, haben die Offiziere weniger als im Vorjahre Gebrauch gemacht. Der Bezug der Säbel hat in auffallender Weise abgenommen. Hieraus und aus der geringen Zahl der direkt von Offizieren zur Kontrolle vorgewiesenen Säbel muß geschlossen werden, daß entgegen den bestehenden Vorschriften von einem Theil der Offiziere nicht kontrolirte und unordonnanzmäßige Säbel getragen und geduldet

werden; wir sahen uns deßhalb zu einem bezüglichen Erlaß genöthigt.

Nachdem in den Vorjahren das Modell für den Revolver festgesetzt, wurde diese Waffe gemäß Bundesbeschluß vom 24. Christmonat 1870 für die Offiziere der Kavallerie und berittenen Offiziere der Artillerie des Auszuges obligatorisch eingeführt. Der Revolver wurde in Vollziehung des Bundesrathsbeschlusses vom 27. April 1880 zu zirka 60 % der Erstellungskosten, d. h. zu Fr. 27, diesen Offizieren und an Offiziere anderer Korps des Auszuges verkauft, für welche letztere der Bezug dieser Waffe fakultativ bleibt. Es wurden bezogen von Offizieren der Kavallerie und Artillerie 479 und von Offizieren anderer Waffen 832 Stük.

b. Der Rekruten.

Bekleidung. Es wurden Seitens der Schulkommandanten wenige Klagen über die Rekrutenbekleidung angebracht, mit Ausnahme der Kavallerie, wo der Schnitt der neuen Stiefelhose zu begründeten Reklamationen Anlaß gab. Die Kleidungsstücke älterer Ordonnanz werden von Jahr zu Jahr seltener, weil die alten Bestände nahezu aufgebraucht und der verbleibende Rest zum Austausch bei ältern Jahrgängen Verwendung finden kann.

Lederausrüstung. Im Berichtjahre sind keine nennenswerthen Reklamationen erhoben worden.

Bewaffnung. Die Bestände der Repetirgewehre mit Säbelbayonnet nach Modell 1878 beziffern sich bloß auf einige hundert Stük, so daß sie zur Armirung der Rekruten nicht verwendet wurden, umsoweniger, als noch bedeutende Vorräthe von neuen Repetirgewehren nach Modell 1869/1871 zur Verfügung standen, welche in erster Linie für diese Mannschaft zu dienen hatten. Wo diese letztern Waffen in einigen Kantonen nicht ausreichten, wurden für die Rekruten gebrauchte Gewehre, deren alljährlich zirka 3000 Stük zurückkommen, neu aufgerüstet. Durch die mit der größten Strenge kontrolirte Arbeit des Neuaufrüstens wird ein gebrauchtes Gewehr soweit in allen Theilen hergestellt, daß es den an eine neue Waffe gestellten Anforderungen entspricht. Die Auswahl der aufzurüstenden Gewehre geschieht gemäß ertheilter Weisung mit großer Sorgfalt und es darf nur auf spezielle Anordnung der Kriegsmaterialverwaltung diese Operation in den von ihr bezeichneten Werkstätten ausgeführt werden. Zur Erlangung vollständiger Garantie für die Präzision der aufgerüsteten Waffen wird eine Einschießprobe vorgenommen.

Die Schützenrekruten wurden mit wenigen Ausnahmen mit neuen Stutzen versehen; auch die Dragonerrekruten erhielten meistens neue Karabiner. Die Guidenrekruten wurden wie im Vorjahre mit in Centralzündung umgeänderten und aufgerüsteten Revolvern bewaffnet. Wie seit 1877 erhielten die Rekruten der Geniewaffe und der Parkartillerie neu aufgerüstete und mit verbessertem Verschuß versehene Peabodygewehre. Neue Klagen über das Plazen der Patronenhülsen in den Peabodygewehren der ältern Mannschaft lassen eine allgemeine Durchführung der Aenderung der Verschlüsse sehr wünschenswerth erscheinen, was jedoch nicht unbedeutende Kosten erheischen wird. Den Rekruten der Verwaltungstruppen sind für die Dauer der Schulen Repetirgewehre geliefert worden.

c. Der eingetheilten Mannschaft.

Bekleidung. Die im Vorjahre ausgesprochene Ansicht, daß die Vorräthe der Kleiderreserve in den Instruktionskursen gute Dienste leisten, für den Bedarf aber eines längern Felddienstes in keiner Weise genügen können, bestätigt sich je länger desto mehr. Diesem Uebelstande könnte dadurch begegnet werden, daß die Kantone verpflichtet würden, gegen entsprechende Gegenleistung des Bundes stets einen bestimmten Vorrath von neuen Kleidungsstücken auf Lager zu halten.

Bewaffnung. Auf Jahresschluß weisen die Vorräthe der Infanteriebewaffnung einen Zuwachs auf, jedoch nicht im Verhältniß zu der Zahl der Rekruten, welche zum Theil wieder aus den Magazinbeständen bewaffnet wurden.

Es mag hier angeführt werden, daß mit Rücksicht auf beunruhigende Gerüchte, welche über unsere Infanteriebewaffnung kursirten, umfassende Versuche mit unserm Repetirgewehr vorgenommen wurden, deren Resultat das Zutrauen zu demselben wieder neu begründete und die Haltlosigkeit dieser Sensationsartikel klar erwies. Es hat sich hiebei ergeben, daß unsere Infanteriewaffe hinsichtlich Rasanz auf Distanz von 370—1540 m. dasselbe leistet, wie das neue Infanteriegewehr eines Nachbarstaates auf 400 bis 1600 m., welches letzterm das schweizerische Repetirgewehr in Bezug auf Präzision auf die Distanz von 300—1600 m. um 10—30 % sich überlegen zeigte. Eine im Laufe des Jahres durchgeführte Neuerung ist die Vornahme der im Bundesbeschluß vom 24. Christmonat 1870 vorgesehenen Bewaffnung der Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie mit dem Revolver, wofür den kantonalen Zeughäusern der Bedarf von der Kriegsmaterialverwaltung bis Ende Jahres geliefert wurde.

Es werden nun außer den Offizieren mit dem Revolver bewaffnet:

Die Unteroffiziere, Trompeter und Soldaten der Guidenkompanien und die Infanteriebrigade- und -Regimentstompeter mit dem Revolver nach Modell 1872/1878.

Die Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Dragonerschwadronen mit dem Revolver nach Modell 1872/1878. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Feldbatterien, Gebirgsbatterien, Parkkolonnen, Trainbataillone und die Tram-Adjutant-Unteroffiziere der Infanterieregimenter, Train-Unteroffiziere des Armeestabes mit dem Revolver Modell 1878.

Alle Revolver haben Einheitsmunition mit Centralzündung.

Die Waffeninspektionen in den Gemeinden wurden zu derselben Zeit abgehalten, wie in den frühern Jahren. An jedem Inspektionstage, deren Zahl je nach dem Divisionskreise zwischen 80 und 120 variiert, wurden durchschnittlich 166 Gewehre kontrollirt, welches Verhältniß als ein normales angesehen werden darf.

Die Einberufung der Mannschaft geschah wie im Vorjahre. Die Offiziere, welche Gewehre leihweise vom Staate übernommen haben, wurden alle zu den Inspektionen einberufen; über den Zustand ihrer Gewehre sind diesmal keine besondern Bemerkungen zu machen.

Ueber die zur Verfügung gestellten Lokale wird im Allgemeinen nicht mehr geklagt; Wirthshauslokalitäten sind nur da im Gebrauch, wo eben keine andern Räumlichkeiten zu haben sind.

Die Thätigkeit der Kreiskommandanten und hauptsächlich diejenige der Sektionschefs läßt an einzelnen Orten immer noch zu wünschen übrig; im Allgemeinen ist jedoch einige Besserung in dieser Hinsicht zu konstatiren. Was den Gang der Inspektionen selbst anbelangt, so wurde ziemlich genau der gleiche Modus befolgt, wie im letzten Jahr.

Die Gewehre, deren Läufe durch Rost gelitten haben, ohne daß jedoch dadurch der Gebrauch der Waffen zum Schießen beeinträchtigt wird, wurden nicht, wie früher üblich, gefrischt, sondern es wurde vom Zustande des Gewehrs im Dienstbüchlein des Trägers genau Vormerkung genommen. Diese Maßregel bezweckt, alle unnöthigen Kalibererweiterungen möglichst zu vermeiden.

Das Resultat der Waffeninspektionen gestaltete sich bis jezt jedes Jahr günstiger. Von 143,179 Gewehren, welche in den acht Divisionskreisen kontrollirt wurden, sind nur 9823 Stück oder 6,16 %

zur Reparatur abgenommen worden, gegen 19,3 %, 14,6%, 8,7 % in den Jahren 1877, 1878 und 1879.

Diese Abnahme der reparaturbedürftigen Gewehre weist darauf hin, welche Vortheile eine fortgesetzte jährliche Inspektion nach sich zieht; der Zustand der in den Händen der Mannschaft befindlichen Waffen hat sich wieder etwas gebessert, so daß zu hoffen ist, es werde in einigen Jahren das erreichbare Minimum von Reparaturen sich einstellen, was nur dann geschehen kann, wenn dem Wehrmann bei jeder sich bietenden Gelegenheit diesbezügliche Instruktionen ertheilt werden und das Gefühl der Verantwortlichkeit in ihm neu belebt wird.

Die Disziplin ist eine bessere geworden; Fälle grober Vernachlässigung werden immer seltener. Immerhin ist zu konstatiren, daß noch die meisten reparaturbedürftigen Waffen ihren schlechten Zustand der Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit ihrer Träger zu verdanken haben; auch ist der Unterschied im Unterhalt der Gewehre zwischen den einzelnen Gemeinden noch sehr groß.

Die Kontrolleure haben dieses Jahr zum ersten Mal Kontrollen über die in ihrem Divisionskreis vorgewiesenen, jedoch einem andern Divisionskreis resp. Kanton angehörenden Handfeuerwaffen angelegt, welche Neuerung deshalb angeordnet wurde, um zu verhindern, daß solche Gewehre von ihren Trägern der Kontrolle gar nicht vorgelegt werden, wie dies früher vorgekommen ist, wo sich Wehrpflichtige bei Anlaß eines Domizilwechsels der Inspektion entzogen.

Die Ergebnisse der Inspektionen sind folgende:

Divisionskreis.	Vorgewiesene Waffen.	Zur Reparatur abgenommene Waffen.	Von Rost beschädigte Waffen.
I.	20,480	1106	763
II.	14,514	980	801
III.	15,471	710	641
IV.	14,187	1072	970
V.	19,484	980	743
VI.	20,001	396	329
VII.	20,829	1825	1055
VIII.	18,213	2754	655
	143,179	9823	5957

Von den vorgewiesenen Waffen wurden somit 6,16 % zur Reparatur abgenommen, von welchen wiederum 60,6 % durch Rost beschädigt waren.

2. Korpsausrüstung und Material der Truppenverbände.

Auf Beginn des Berichtjahres war in einer Division die vorschriftsgemäße Unterbringung des Materials der Stäbe, des Train- und Geniebataillons, des Feldlazareths und der Verwaltungskompagnie des Auszuges noch gar nicht und für die Parkkolonnen nur zum Theil möglich geworden. Die nöthigen Umbauarbeiten und ein Neubau sind soweit vollendet worden, daß diese neue Zuthellung des Materials; soweit die Vorräthe ausreichen, im Sinne des Gesetzes in allen acht Armeedivisionen für die Truppenkorps des Auszuges sowohl in den kantonalen Zeughäusern, als den eidgenössischen Depots nun durchgeführt werden konnte, mit Ausnahme desjenigen Materials, welches nach Bellinzona übersiedeln muß, zu welcher Dislokation behufs Verminderung der großen Kosten, welche die Spedition per Achse erfordern würde, die Eröffnung der Gotthardbahn abgewartet werden soll.

Die Formirung der Depotparks für den Auszug, d. h. die divisionsweise Konzentrirung der hiezu gehörenden Infanteriecaissons, sowie der Infanterie- und Artilleriemunition ist vorschriftsgemäß in sieben Divisionen zum Theil beendigt, zum Theil noch in Ausführung begriffen. Für den Depotpark einer Division stehen noch keine Lokale zur Verfügung; es sind aber die Unterhandlungen für deren miethweise Beschaffung in passender Lage im Gange und es darf daher in Aussicht gestellt werden, daß vor Ende des Jahres 1881 die Dislokation des Materials sämtlicher Depotparks des Auszuges vollendet sein wird.

Für den Uebergang des Positionsmaterials in die direkte Verwaltung des Bundes, welcher in Ermangelung der nöthigen Magazine bis jezt noch nicht möglich war, ist durch den Bau eines Munitionsmagazins und durch Miethen von geeigneten Räumlichkeiten für die Fuhrwerke theilweise vorgesorgt worden. Da die Unterbringung dieses Materials von der Lösung der Landesbefestigungsfrage abhängig ist, so konnten wir auf den Erwerb geeigneter Räume, die uns von zwei Seiten angeboten wurden, zur Zeit noch nicht eintreten und deßhalb können auch die weiteren Anordnungen für die Dislokation nicht in der wünschbaren Weise befördert werden.

Die Ergänzungen der Korpsausrüstung für den Auszug und des Schulmaterials wurden fortgesetzt. Zur Korpsausrüstung der Infanteriebataillone erfolgte wieder die Anschaffung von Linne-mann'schen Spaten, deren Vorräthe nun dem Bedarf von über zwei und einer halben Division entsprechen.

Zum Transport der Taschenmunition auf die Bataillonssammelplätze, wozu im Mobilmachungsfalle keine Caissons zur Disposition stehen, ist die nöthige Zahl passender Kistchen nun ganz erstellt und den Zeughäusern geliefert worden.

Die Vervollständigung des Inventars der Kavallerieremontendepots und des Unterrichtsmaterials konnte noch nicht in dem Maße geschehen, wie es die durchaus nothwendige definitive Vertheilung auf die vier Kavalleriewaffenplätze wünschbar macht.

Die noch kleine Zahl (33 Rohre) der neuen 8,4^{cm} Ringgeschütze gestattete keine Zutheilung an Batterien; sobald die Vorräthe durch die nächstfolgenden Anschaffungen vermehrt sein werden, wird die definitive Uebergabe dieses Materials an Feldbatterien des Auszuges vor sich gehen.

Die neuen Anschaffungen von Artillerie-Beschirungen haben zur Kompletirung der Bestände der Parkkolonnen und Trainbataillone des Auszuges Verwendung gefunden; für die Bespannungen dieser Truppenkorps ist jedoch der Bedarf immer noch weder quantitativ noch qualitativ ganz gedeckt.

Die im Berichtjahr erstellten Fahrküchen haben in den Kursen gute Dienste geleistet; von allen Seiten werden dieselben als praktisch bezeichnet und der Wunsch nach deren Einführung ist bei mehrereu Truppengattungen wiederholt geäußert worden.

Was das Geniematerial anbelangt, so kamen im Laufe des Jahres 16 Pionnierrüstwagen zur Ablieferung, so daß sämtliche Bataillone des Auszuges nunmehr mit ihren Fuhrwerken versehen sind. Indessen müssen die Halbcaissons, weil nur provisorisch zugetheilt, doch nach und nach durch neue ersetzt werden, welche den Bedürfnissen besser entsprechen. Ebenso verhält es sich mit den Bataillonsfourgons. Im Fernern wurde das Modell eines neuen Infanteriepionnierrüstwagens ausgeführt, indem die gegenwärtig in dieser Eigenschaft den Divisionsparks zugetheilten Sappeurrüstwagen den Sappeurkompagnien der Landwehr, denen sie angehören, wieder zurückgegeben werden müssen. An Brückenmaterial wurden in der Konstruktionswerkstätte 56 Pontonschnabel- und 30 Ponton-Mittelstücke angefertigt, für welche das Holz (Lärchenholz) bereits früher angeschafft und nunmehr genügend ausgetrocknet war; sodann wurde, ebenfalls aus den schon vorhandenen Holzvorräthen, eine größere Partie zu Strekbalken, Laden, Bokfüßen, Bokschwellen u. s. w. verarbeitet. Endlich wurden, wie bis dahin üblich, die Holzvorräthe wieder ergänzt und ein größeres Quantum Seilwerk verschiedener Art angeschafft.

Mit dem Jahr 1880 sind die Neuanschaffungen für das Genie, welche durch die Militärorganisation nöthig geworden sind, wenigstens so weit es den Auszug betrifft, nahezu vollendet und kann in Zukunft dieser Budgetposten erheblich reduziert werden. Der Unterhalt des Materials gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Die Anschaffungen zur Ergänzung des Sanitätsmaterials und der Ausrüstung der Verwaltungstruppen wurden weiter geführt und den eidgenössischen Depots einverleibt.

Nachdem im Vorjahre gemäß Art. 177 der Militärorganisation die Inspektion des Korpsmaterials in der II., III. und VI. Division durch Offiziere vorgenommen worden, ist nun auch in der I., IV., V. und VII. Division die Besichtigung der Korpsausrüstung durch die Truppenkommandanten erfolgt. Das Urtheil der inspizirenden Offiziere ist im Allgemeinen ein günstiges.

Von großem Werthe sind diese Inspektionen für die Offiziere selbst. Es ist ihnen dadurch günstige Gelegenheit geboten, sich mit der Korpsausrüstung ihrer Truppe vertraut zu machen und sich von dem Vorhandensein derselben zu überzeugen. Andererseits kann jedoch eine eingehende technische Untersuchung des Materials und ein kompetentes Urtheil über die Art der Besorgung desselben von den Offizieren nicht verlangt werden, weil hiezu mehrjährige Fachpraxis und speziell militär-technische Studien gehören. Es ist deßhalb außer diesen Inspektionen eine permanente Beaufsichtigung der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser durch die Kriegsmaterialverwaltung durchaus geboten und zwar sowohl im Interesse der Mobilmachung als der Bundesfinanzen, indem alljährlich große Summen für die Reparatur des Materials verwendet werden müssen.

3. Spital- und Kasernenmaterial.

Materialanschaffungen für die Ausrüstung von Spitalern fanden keine statt. Dagegen kauften wir aus dem uns eröffneten Kredite für den Gebrauch der Truppen in Kantonementen und im Felde 6000 Wolldecken an, welche bereits anlässlich der Uebungen kombinirter Truppenkörper, Divisions- und Brigadeübungen zur Verwendung gelangten.

4. Munitionsdepot.

Die in unserm letzten Berichte ausgesprochene Vermuthung, es werde die beschlossene Herabsetzung des Munitionspreises dem

Schießwesen neuen Aufschwung bereiten, hat sich in bemerkenswerther Weise erfüllt; der Patronenverbrauch der freiwilligen Schützengesellschaften im Berichtjahre übersteigt den vorjährigen um nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Millionen und erreicht damit die seit vier Jahren nicht mehr dagewesene Ziffer von 10,305,500 Stük.

Zu diesem erfreulichen Resultate hat nebst dem angeführten Umstände namentlich auch die Thatsache mitgewirkt, daß sich das Sektionswett-schießen in unserm Lande immer mehr einbürgert und im verfloßenen Jahre zum ersten Male bei sämtlichen größeren Schützenfesten praktische Anwendung gefunden hat.

Um den Offizieren und Soldaten, welche die neue Revolverwaffe besizen, Gelegenheit zu geben, sich die Munition hiezu ohne viele Umstände und Nebenkosten zu verschaffen, wurde deren Detailverkauf — gleich wie für Infanteriegewehre — vom 1. August an ausschließlich den patentirten Pulververkäufern übertragen und der Verkaufspreis auf Fr. 1 per Paket oder 5 Centimes per Stük festgesetzt; es ist infolge dessen vom erwähnten Zeitpunkte bis zum Schluß des Jahres die ansehnliche Zahl von 91,000 Patronen verfeuert worden.

Mit Rücksicht auf die Gefahr, welche die Verwendung blinder Munition mit Papierpfropf (Ordonnanz 1869) mit sich bringen kann, wurden diese Bestände aus den kantonalen Zeughäusern zurückgezogen, besonders kenntlich gemacht und nur an Schießschulen und Rekrutenschulen abgegeben, mit der strengen Vorschrift, daß sie nur da angewendet werden dürfen, wo dieß ohne Gefahr geschehen kann.

Die Gesammtlieferungen von Munition an Militär und Private sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Uebersicht des Munitionsverkehrs im Jahre 1880.

1. Verbrauch durch Militärschulen und Kurse.

a. Artilleriemunition.

Munition.	7, ^s ^{em} Gebirgs- geschüz.	8, ^s ^{em}	10 ^{em}	12 ^{em}	15 ^{em}	16 ^{em}	22 ^{em}	Patronen	
								à 500 Gr.	à 1400 Gr.
Granaten, scharfe .	696	$\left\{ \begin{array}{l} 859 \\ 4,684 \\ 84 \text{ Ring} \end{array} \right\}$	1834	885	—	120	—	—	312
„ blinde .	304		3,337	1168	352	206	80	—	—
„ leere	—	—	—	—	130	Brand 50	—	—	—
Shrapnels	—	5,151	1374	280	—	170	—	—	—
Büchsenkartätschen .	—	389	109	32	—	40	—	—	—
Patronen für Schuß .	1624	14,380	$\left. \begin{array}{l} 6039 \\ 34 \end{array} \right\}$		—	440	—	—	—
„ für Wurf	—	126	—	(à 375 Gr.)	—	—	—	9740	—
Exerzirpatronen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bomben, geladene . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							46		

spannen der Pferde an die Geschütze, wodurch ein Gespann von fünf statt wie bisher sechs Pferden erhältlich würde. Diese Versuche alle konnten jedoch zu keinem Abschluß gebracht werden.

Bei Anlaß der Divisionsübung wurden die Fahrküchen einer ausgedehntern Erprobung durch die Truppen unterstellt, welche zwar befriedigende Resultate ergab, bei der Kavallerie jedoch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gelangte.

Die Versuche mit Bekleidungsstoffen führten zur Einführung eines Hosenstoffes ohne Strich an Stelle des bisherigen und des Halbtuches. Hiedurch wird die Militärbekleidung wesentlich verbessert, ohne daß daraus dem Bunde nennenswerthe Mehrkosten erwachsen.

Die Proben mit tragbarem Pionnierwerkzeug wurden beendet, ebenso die Vorversuche über eine neue Graduation des Visirs unserer Repetirgewehre bis zu 1600 Meter. Zur Auffindung eines kräftigern Gewehrpulvers sind Erprobungen eingeleitet worden.

XI. Stabsbüreau.

Landestopographie.

Es wurden im Laufe des Jahres Verträge im Sinne des Bundesgesetzes vom Dezember 1868 mit den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Freiburg betreffend Publikation des Aufnahme-Atlas, sowie mit dem schweizerischen Alpenklub betreffend Vermessung des Rhonegletschers abgeschlossen.

Es wäre auch für den regelmäßigen Gang der Publikation angemessen gewesen, solche Verträge mit den Kantonen Luzern, Schwyz, Uri und Wallis abschließen zu können, weil deren Gebiet an dasjenige von Kantonen anschließt, für welche die Karte entweder in Aufnahme oder in Revision nächstens fertig sein wird. Die bezüglichlichen Unterhandlungen scheiterten aber und zwar weil ersterer Kanton noch einen ziemlich großen Vorrath der eigenen Karte besitzt, sowie aus finanziellen Gründen.

Da es indessen für die ungestörte Fortsetzung der Publikation des eidgenössischen Aufnahme-Atlas dringend nothwendig ist, daß die Publikation nicht durch die Gestaltung der kantonalen Grenzen geheimt oder gar aufgehalten werden könne, so mag auch eine entsprechende Aenderung resp. Erweiterung des Gesetzes vom Jahr 1868 in nicht allzugroßer Ferne in Aussicht genommen oder wenigstens der Gegenstand bei der Gewährung von eidgenössischen

Beiträgen nicht außer Acht gelassen werden. Die Eidgenossenschaft könnte es kaum rechtfertigen, wenn sie öffentliche Werke in denjenigen Kantonen unterstützen würde, welche ihrerseits die sehr bescheidenen, aber für die Weiterführung des im Interesse der ganzen Schweiz stehenden eidgenössischen topographischen Atlas nichtsdestoweniger nothwendigen Beiträge verweigern.

a. Triangulation.

Für die Gradmessung wurde, nachdem eine neue Basis bei Aarberg gemessen war, mit der Signalisirung und Beobachtung des Aarberger Basisnetzes zum Anschluß der neu gemessenen Basis an die Linie Chasseral-Röthfluh begonnen.

Die Triangulationen für Revision der Aufnahmeblätter, für Neuaufnahmen und die Triangulation des eidgenössischen Forstgebietes, welche sämmtlich nach einheitlichem Schema bearbeitet werden, wurden ausgeführt in folgenden Kantonen und Gebieten:

Im Kanton Graubünden ist die Triangulation von Sargans aufwärts bis Chur, im Prättigau und im nördlichen Theile des Davos beendigt.

In den Kantonen Schwyz und Zug wurden die Beobachtungen bis auf wenige Stationen vollendet.

Im Kanton St. Gallen ist die Triangulation so weit vorgerückt, daß der Abschluß derselben im Jahre 1881 zu gewärtigen ist.

Im Kanton Zürich wurde die Signalstellung zweiter Ordnung vollendet.

Im Kanton Wallis fand die Triangulation in den Gebieten zwischen Lemane, Rhone, Dent du Midi und Savoyer Grenze ihren Abschluß.

b. Topographische Neuaufnahmen und Revision älterer Aufnahmen.

Es sind beendigt worden:

Im Kanton Bern.

Die Aufnahme des bernischen Theiles der Blätter:

350 Plasselb,
385^{bis} Schangnau.

Die Revision der Blätter:

- 180 Dürrenroth,
- 196 Sumiswald,
- 368 Lauperswyl
und des bernischen Theils des Blattes,
- 165 Pfaffnau.

Im Kanton Zürich.

Die Revision der Blätter:

- 174 Affoltern,
- 175 Thalweil,
- 176 Mettmenstetten,
- 229 Wald.

Im Kanton Luzern.

Die Revision der Blätter:

- 179 Melchnau,
- 181 Huttwyl,
- 165 Pfaffnau.

Im Kanton Solothurn.

Die Aufnahme des Blattes:

- 111 Balsthal.

Im Kanton Appenzell.

Die Aufnahme der Blätter:

- 219 Herisau,
- 221 Schwellbrunn,
- 222 Teufen.

Im Kanton St. Gallen.

Die Revision der Blätter:

- 237 Stockberg,
- 240 Sentis,
- 254 Wildhaus,
- 255 Buchs.

Im Kanton Graubünden.

Die Aufnahme der Blätter:

- 273 Jenins,
- 274 Partnun.

Im Kanton Aargau.

Die Aufnahme der Blätter:

- 166 Zofingen,
- 168 Reiden.

Im Kanton Thurgau.

Die Aufnahme der Blätter:

- 51 Tägerweilen,
- 60 Hugelshofen,
- 62 Weinfelden.

Im Kanton Wallis.

Die Aufnahme der Blätter:

- 490 Obergestelen,
- 493 Aletschgletscher.

c. Seetiefenmessungen.

Die Seetiefenmessungen wurden vorgenommen:

- im Neuenburgersee,
- „ Wallenstadtersee,
- „ obern Zürichsee,
- „ Bodensee, Untersee (südlich von der Insel Reichenau)
und in demjenigen Theile des Bodensees, der auf
das Blatt Arbon fällt.

d. Stich und Publikation.

1. Der Aufnahme-Atlas.

Zur Publikation gelangte im Oktober 1880 die 16. Lieferung.

Im Druke befinden sich und werden nächstens zur Publikation gelangen: die Lieferungen 17 und 18.

Der 18. Lieferung $\frac{1}{50,000}$ sind definitiv zugetheilt die Blätter:

- 246 Linth-Kanal,
- 366 Boltigen,
- 477 Diablerets,
- 481 St. Léonard,
- 485 Saxon,
- 486 Sion,
- 495 Basodino,
- 527 Lourtier,
- 528 Evolena,
- 530 Grand Combin,
- 530^{bis} Mont-Velan,
- 531 Matterhorn.

Im Stich vorgerückt ist die 19. Lieferung $\frac{1}{25,000}$. Dieselbe wird enthalten die Blätter:

- 37 Lengnau,
- 39 Baden,
- 40 Steinmaur,
- 41 Bülach,
- 42 Dielsdorf,
- 43 Kloten,
- 54 Hettlingen,
- 66 Wiesendangen,
- 68 Turbenthal,
- 211 Russikon,
- 212 Uster,
- 213 Pfäffikon.

Im Stich angefangen ist die 20. Lieferung $\frac{1}{25,000}$, mit den Blättern:

- 14 Hemmenthal,
- 23 Zurzach,
- 25 Kaiserstuhl,
- 33 Bötzen,
- 35 Veltheim,
- 110 Welschenrohr,
- 112 Weißenrohr,
- 178 Langenthal,
- 229 Rapperswyl,
- 233 Schmerikon,
- 354 Amsoldingen,
- 355 Spiez.

2. Die Generalkarte der Schweiz $\frac{1}{250,000}$.

Die Auffrischung des Stiches von Blatt II wurde beendet und eine galvanische Reproduktion dieser Platte angefertigt.

3. Die topographische Karte $\frac{1}{100,000}$.

Blatt II wurde im Stich aufgefrischt und ergänzt. Mit Auffrischung und Ergänzung des Blattes XVII wurde begonnen.

Der Stich eines neuen Blattes VII ist in Angriff genommen worden. Bis Ende 1880 war der Grundriß von 24 Sektionen der Karte im Maßstab $\frac{1}{25,000}$ gestochen.

4. Die Gesamtkarte der Schweiz $\frac{1}{500,000}$.

Diese Karte der Schweiz, in einem Blatt, wurde bereits im Jahre 1879 auf Anordnung des Herrn Oberst Siegfried sel. ange-

fangen, ohne jedoch in diesem Jahre wesentlich vorwärts gebracht zu werden. Dieselbe wird in Lithographie mit Farbedruck ausgeführt. Bis jetzt ist für diese Karte fertig gravirt: der Stein für Gewässer; in Arbeit: der Stein für Grundriß und Schrift, wovon ersterer ganz, letzterer aber nur zur Hälfte gestochen; ferner ist der Stein für die Horizontalkurven mit Aequidistanz von 100^m zu drei Viertel fertig.

e. Stand der Aufnahmen und Publikation auf
Ende 1880.

(Siehe beiliegende Karte.)

f. Zahl der im Jahre 1880 gedruckten Karten-
blätter.

	Anzahl.
Kupferdruck:	
Generalkarte $\frac{1}{250,000}$	1,963
Topographische Karte $\frac{1}{100,000}$	1,366
Topographischer Atlas $\frac{1}{25,000}$	35,834
Lithographie:	
Topographischer Atlas $\frac{1}{50,000}$	12,034
Ueberdrücke und Autographien:	
$\frac{1}{250,000}$	1,004
$\frac{1}{100,000}$	15,121
$\frac{1}{50,000}$	5,454
$\frac{1}{25,000}$	7,026

XII. Militäranstalten.

a. Pferderegianstalt.

Auf Ende Dezember 1879 betrug der Pferdebestand 167 Stük,
geschätzt zu Fr. 157,638

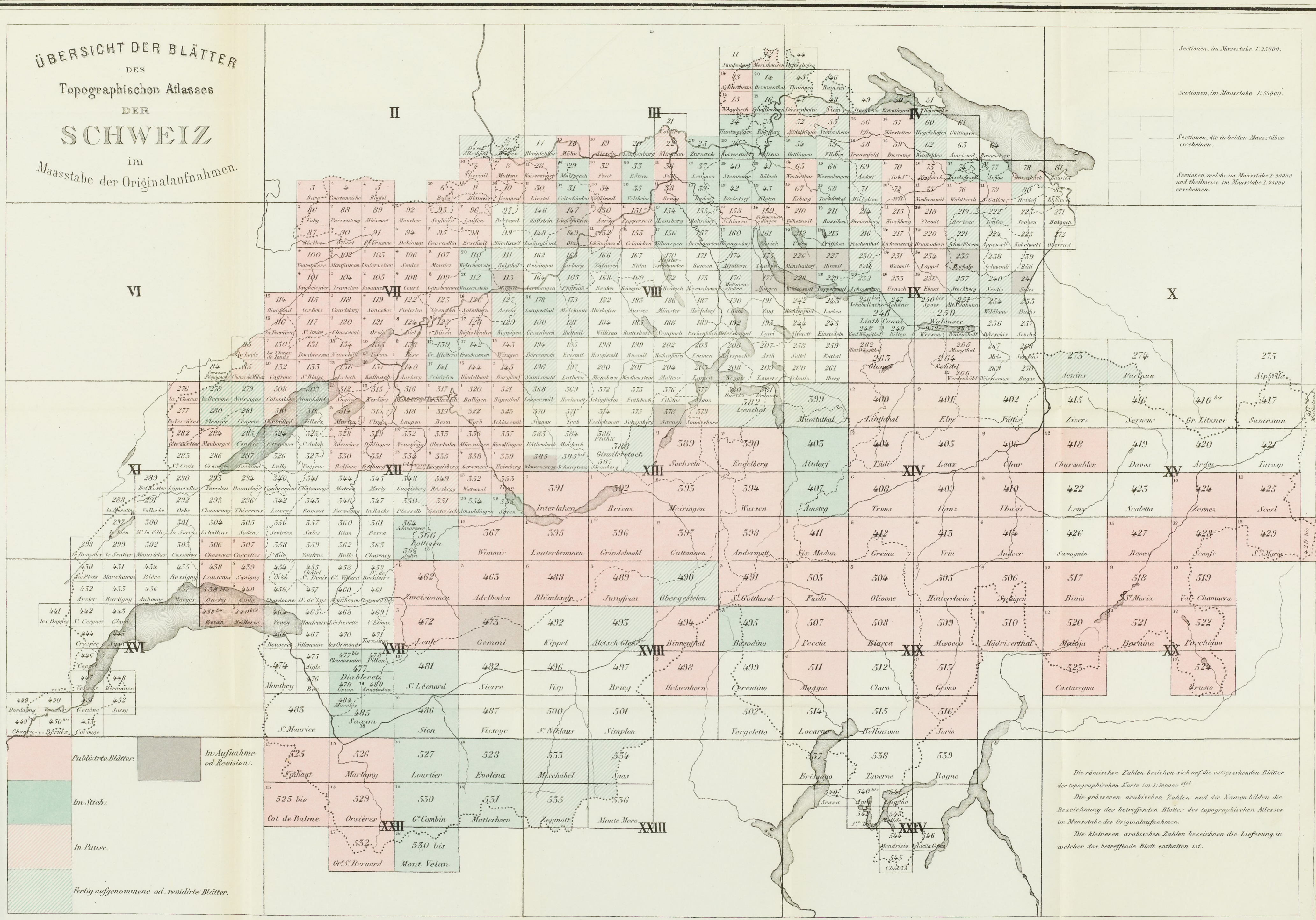
auf Ende Dezember 1880 dagegen 162 Stük,
geschätzt zu „ 154,400

Verminderung des Pferdeinventars Fr. 3,238

Der durchschnittliche Bestand an Pferden, Remonten inbegriffen, war 170 Stük, die Zahl der Dienstage 38,618, somit per Pferd 227 Dienstage, welche Vermehrung gegenüber dem Vorjahre namentlich der günstigeren Eintheilung der Kurse und der dienstlichen

Stand der topographischen Arbeiten, Ende 1880.

ÜBERSICHT DER BLÄTTER DES Topographischen Atlas DER SCHWEIZ im Maasstabe der Originalaufnahmen.



Sectionen, im Maasstabe 1:25000.
Sectionen, im Maasstabe 1:50000.
Sectionen, die in beiden Maasstäben erscheinen.
Sectionen, welche im Maasstabe 1:50000 und theilweise im Maasstabe 1:25000 erscheinen.

Die römischen Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Blätter der topographischen Karte im 1:50000st Maß.
Die größeren arabischen Zahlen und die Namen bilden die Bezeichnung des betreffenden Blattes des topographischen Atlas im Maasstabe der Originalaufnahmen.
Die kleineren arabischen Zahlen bezeichnen die Lieferung in welcher das betreffende Blatt enthalten ist.

Verwendung einer größern Zahl von Remonten zuzuschreiben ist. Mit der Erreichung des reglementarischen Bestandes an abgerichteten Pferden, was mit dem Jahre 1882 voraussichtlich der Fall sein dürfte, wird die Zahl der Dienstage sich höher beziffern und die daherigen Einnahmen sich wesentlich bessern.

Das Rechnungsergebniß weist nach Abzug der Inventar-Ver-minderung einen kleinen Einnahmen-Ueberschuß von Fr. 2505. 56 aus, obschon an die freiwilligen Reitkurse in St. Gallen, Genf, Schaff-hausen, Romanshorn, Chur, Aarau, Burgdorf, Bern, Luzern und Langenthal die budgetirte Fourage reglementsgemäß vergütet wurde.

b. Laboratorium.

Bei einem täglichen Mittel von 324 Arbeitern wurde in 303 Arbeitstagen folgende Munition verfertigt:

1. Für Handfeuerwaffen.

13,087,620	scharfe Patronen,
960,000	blinde " "
185,000	" " zur Magazinladung,
35,000	" " mit Fettpfropfen,
8,006,900	Patronen älterer Jahrgänge umgeändert,
491,980	scharfe 10,4 ^{mm} Revolverpatronen mit Centralzündung,
13,000	blinde " " " "
52,000	7 ^{mm} und 9 ^{mm} " " " Randzündung.

2. Für Geschütze.

1,768	7,5 ^{cm}	scharfe Granaten,
717	"	blinde " "
1,300	"	Patronen à 400 g.,
4,996	8,4 ^{cm}	scharfe Doppelwandgranaten,
5,079	"	blinde Granaten mit Bleimantel,
6,965	"	Shrapnels mit Bleimantel,
9,300	"	Patronen à 840 g.,
52	"	" " 280 "
171	"	Kartätschen,
182	"	scharfe Granaten für Ringgeschütze,
349	"	blinde " " "
6,844	"	Shrapnels mit Kammerladung für Ringgeschütze,
2,732	"	Patronen à 1400 g.,
7,000	"	Sazringplatten, Modell 1880,

691	10 ^{cm}	blinde Granaten,	
123	"	Shrapnels,	
6,400	"	Patronen à 1062 g.,	
192	12 ^{cm}	blinde Granaten,	
78	"	Shrapnels,	
9,935	"	Patronen à 1062 g.,	
580	"	" " 375 "	
91	15 ^{cm}	blinde Granaten,	
335	"	leere "	
85	16 ^{cm}	blinde "	
7,640		Exerzirpatronen à 500 g.,	
5,500		Zündschrauben, Modell 1874,	
10,120		" " 1879,	
42,790		Schlagröhren.	

3. Für das Rohgeschosßdepot.

10,000	Sazringplatten,	
2,100	10 und 12 ^{cm} Shrapnelzünd.	
1,700	10 ^{cm} Shrapnels	} wurden mit Kugeln gefüllt.
400	12 ^{cm} " "	
6,290	Granatzünder, Modell 1874.	

Sowohl der Mehrbedarf an scharfen Infanteriepatronen, als bündeltirt, als auch die Arbeit des Umänderns der Infanteriepatronen älterer Jahrgänge nöthigte uns, die Maschinen zur Fabrikation der Infanteriegeschosße von Mitte März (auf welche Zeit die Handarbeit des Einwickeln der Geschosße ganz eingestellt werden konnte) bis Ende Oktober von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr durch zwei Ablösungen fortwährend im Betriebe zu halten.

Alle andern Abtheilungen, ausgenommen diejenige im Feuerwerkerraal, arbeiteten während dieser Zeit bis Abends 7 Uhr statt 6 Uhr.

Vom 1. November bis 10. Dezember wurde, um weitem Anforderungen zu genügen, auch die Arbeit in der Hülsenfabrik bis Abends 9 Uhr verlängert, und sind sowohl während der gesetzlichen als der außergewöhnlichen Arbeitszeit keine nennenswerthen Störungen des Betriebes vorgekommen.

Der Rechnungsabschluß zeigt, obschon eine Herabsetzung des Munitionspreises für Handfeuerwaffen um 10 % im Berichtjahr eingetreten ist, einen Ueberschuß an Einnahmen von Fr. 79,793. 53 welches erfreuliche Ergebnis sowohl der Anschaffung neuerer Maschinen und der günstigen Ausnützung der Arbeitskräfte als den erfolgten sehr vortheilhaften Rohmaterialeinkäufen zuzuschreiben ist.

Als Neuerung bei der Fabrikation der Infanteriemunition ist zu verzeichnen, daß seit Monat Mai das Pulver vor dem Einfüllen in die Patronenhülsen künstlich auf einen bestimmten Trockenheitsgrad gebracht wird.

Leider hatten wir gleich Anfangs des Berichtjahres, am 13. Januar, einen Unfall zu beklagen. Beim Auflösen alter Kriegsraketen trat eine Explosion ein, welche den Tod eines Handlangers und die ernstliche Verletzung eines Arbeiters, ferner eine größere Beschädigung am Gebäude zur Folge hatte. Der Betrieb wurde jedoch durch diesen Unfall nicht gestört.

c. Munitions- und Pulverkontrolle.

Sämtliche vom Laboratorium fertig gestellte, für Geschütze und Handfeuerwaffen bestimmte Ordonnanz- und Versuchsmunition ist von der Munitionskontrolle der üblichen Untersuchung unterworfen worden. Die dahergigen Bestände finden sich im Berichte über das Laboratorium aufgeführt. Vorschriftsgemäß hatten außerdem die Artilleriegeschöße und deren Zündungen in den verschiedenen Arbeitsstadien noch die Vorkontrolle zu passiren.

An Kriegspulver gelangten zur Kontrolle 13 Lieferungen im Gesamtquantum von 76,580 kg. Dasselbe vertheilt sich auf die vier bestehenden Pulvermühlen wie folgt:

Pulvergattung.	Lavaux.	Worb- laufen.	Kriens.	Chur.	Total.
	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.
Pulver Nr. 1 für Revolver . . .	—	480	—	—	480
Gewehrpulver Nr. 4	12,600	18,450	12,300	7,750	51,100
Geschützpulver „ 5	—	—	—	—	—
Geschützpulver, grobkörnig . .	10,000	—	15,000	—	25,000
	22,600	18,930	27,300	7,750	76,580

Davon wurden eine Lieferung von 10,000 kg. grobkörnigem Geschützpulver, sowie eine weitere von 3700 kg. Gewehrpulver,

erstere wegen ungenügenden Stärkegrades, letztere wegen mangelhafter Präzisionsleistung, zurtükgewiesen.

Das angenommene Gewehrpulver, zu $\frac{2}{3}$ aus Läuferpulver bestehend, erzeugte, wie die nachfolgenden Angaben darthun, bezüglich Stärkegrad und Präzision durchaus günstige Leistungen. Die damit erzielte Geschößgeschwindigkeit übersteigt im Durchschnitt die entsprechende Normalpulverleistung um ± 3 m. Die mit Ordonnanzwaffen und Munition auf 100 und 300 m. Distanz vorgenommene Erprobung der Trefffähigkeit ergibt als mittlere Streuung von sämtlichen Schießproben :

für 100 m. Distanz nach	50 %ige Abweichungen.			
	Radius. cm.	Höhe. cm.	Seite. cm.	Absol. Abweich. cm
für das angenommene Pulver	5,78	3,04	3,17	4,47
„ „ Normalpulver . . .	5,72	3,19	2,94	4,36
300 m. Distanz :				
für das angenommene Pulver	16,41	9,30	8,52	12,70
„ „ Normalpulver . . .	16,38	9,71	8,00	12,67
oder in Prozenten der gleichzeitigen Leistung des Normalpulvers ausgedrückt:				
auf 100 m. Distanz . . .	101,0	95,3	107,8	102,5
„ 300 m. „ . . .	100,2	95,9	106,5	100,25

An blanken Waffen sind von der Kontrolle untersucht worden :

1880 Pionniersäbel,

215 Säbel für Infanterie-Feldweibel,

224 „ „ berittene Mannschaft,

196 Offizierssäbel, von letztern 179 von Offizieren selbst

beschafft.

In das Berichtjahr fallen ferner noch elektro-ballistische Versuche zur Ermittlung eines geeigneten kräftigern Gewehrpulvers, wobei ein Rundkornpulver ermittelt wurde, mit dem nunmehr noch weitere Proben bezüglich seiner übrigen Leistungen der Ausführung harren.

Außer den oben angeführten Arbeiten sind noch zu erwähnen die Mitwirkung der Munitionskontrolle bei den Versuchen der Artilleriekommission zur Feststellung eines für die neuen Gußstahlgeschütze geeigneten grobkörnigen Geschützpulvers, sowie die Ausführung verschiedener chemischer Untersuchungen und Analysen.

d. Konstruktionswerkstätte.

Es wurden folgende größere Arbeiten im Berichtjahre ausgeführt:

6 8 ^{cm} Feldlaffeten	}	für Artillerie.
6 „ Feldecaissons		
10 fahrende Küchen		
532 Paar Kummteisen		
33 Büroakisten		
2 15 ^{cm} Positionslaffeten		
4 „ Sattelwagen		
8 Hebegeschirre		
86 Pontons		
1 Infanteriepionnier Rüstwagen		
Verschiedenes Pontonniermaterial		
6 Ambulance-Furgons für Sanität.		
2 Rüstwagen	}	für Verwaltung.
2 Geräthschaftswagen		

Außerdem Reparaturen aller Art für die verschiedenen Kriegsdepots und Zeughäuser, Lieferung von Anrüstung, Erstellen von Ordonnanzzeichnungen für Genie-Fuhrwerke etc.

In Folge einzelner Bestellungen von Belang konnte mit Hilfe verschiedener Einrichtungen ein Reingewinn von Fr. 3750. 45 erzielt werden.

e. Waffenfabrik.

Die Leistungen im Betriebsjahre 1880 waren folgende:

I. An eidgenössische Verwaltungen:

6976 neue Repetirgewehre, Modell 1878 (mit Säbelbajonnet und Scheide) à Fr. 82. 50.

300 neue Repetirstuzer, Modell 1871, à Fr. 92.

1500 neue Revolver, Modell 1878, à Fr. 43.

Umänderung und Reparatur von 861 Peabodygewehren = Fr. 6577. 20.

Aufrüsten und Reparatur von 715 Repetirgewehren = Fr. 8650. 47.

Lieferung von einzelnen Waffen außer Serie, Bestandtheilen, Werkzeugen, Lehren, Reparaturen und Verschiedenes = Fr. 26,448. 17 (In letztem Posten sind inbegriffen Fr. 9020 für 40 Grenzwächter-Carabiner sammt Säbel und Scheide und Fr. 6520 für geliefertes Waffenfett.)

II. An kantonale Verwaltungen:

Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 12,626. 03.

III. An Privaten:

Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 27,913. 60.

Die Durchschnittszahl der beschäftigten Arbeiter betrug 120.

Mit theilweiser Ausnahme bezüglich „Rohmaterial“ beruht die Gesamtleistung auf einheimischer Erzeugung unter Mitbetheiligung von 15 schweizerischen Privatlieferanten von einzelnen Waffenbestandtheilen.

In den Berechnungspreisen sind die Kosten der Fabrikkontrolle sammt Einschießmunition inbegriffen.

Neben fortwährender Qualitätsvervollkommnung und Ersparnissen des Bundes durch reduzierte Beschaffungspreise der Waffen verzeigt die Fabrik noch einen Reingewinn von Fr. 5097. 51.

XIII. Waffenplätze.

Durch den Abschluß eines Vertrages mit der Gemeinde Wallenstadt betreffend einen Schießwaffenplatz für die Infanterie ist nunmehr nach jahrelangen Unterhandlungen die Waffenplatzangelegenheit überall in geregelter Verhältnisse getreten.

XIV. Festungswerke.

Der Unterhalt der Festungswerke beschränkte sich wie gewohnt auf das Allernothwendigste. Dagegen wurden die durch die eidgenössischen Räte am 20. Juni 1879 zu erstellen beschlossenen Minenkammern in einer Anzahl von Objekten der internationalen Anschlußlinien auf allen Fronten der Grenzen in Angriff genommen und bis auf Weniges vollendet.

Ueber den Stand der Landesbefestigungsfrage haben wir nur kurz zu bemerken, daß nachdem unser Militärdepartement die Grundzüge, nach welchen die Angelegenheit in Berathung zu ziehen sei, aufgestellt, den verschiedenen Dienstabtheilungen übermittelt und deren Rückänßerung entgegen genommen hatte, dasselbe eine Kommission höherer Offiziere einberief und ihr die Weiterbehandlung der Frage übertrug. Die eingelaufenen Memoriale und Projekte

wurden in Zirkulation gesetzt und sodann diese Kommission am 14. Juni 1880 zu einer Sizung versammelt, in welcher jene Arbeiten, sowie andere Befestigungssysteme erörtert wurden. Das vorläufige Ergebnis dieser Berathung war die Aufstellung einer Subkommission, welche den Auftrag erhielt, die Terrainstudien, soweit nothwendig, noch zu vervollständigen und hierüber der größern Kommission seiner Zeit Bericht zu erstatten. Diese Studien zogen sich indessen bis gegen Schluß des Berichtjahres hinaus, so daß eine Besammlung der Gesamtkommission im Jahre 1880 nicht mehr möglich war und erst im Januar 1881 angeordnet werden konnte. Ueber das Ergebnis der daherigen mehrtägigen Berathungen werden wir entweder in einer besondern Vorlage oder im künftigen Geschäftsbericht referiren.

XV. Postulate.

Im Berichtjahr haben Sie folgende Postulate aufgestellt und Beschlüsse gefaßt:

Unterm 24. Brachmonat 1880:

- 1) „Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den „Sanitätsdienst in den Rekrutenschulen der berittenen Truppen, „statt wie bisher durch die Plazärzte, künftig durch Korpsärzte resp. Schulärzte versehen laßen.
- 2) „Von der beabsichtigten Gewichtsermittlung der Rekruten „ist Umgang zu nehmen.
- 3) „Es wird von der Vereinigung der Buch- und Kassaführung „der Regieanstalten in Thun oder von der Uebertragung einzelner Theile an die Staatskasse Umgang genommen, immerhin in dem Sinne, daß der Bundesrath die Frage der „administrativen Vereinfachung nicht aus dem Auge laßen soll.“

Unterm 23. Dezember 1880:

- 4) „Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und mit thunlichster Beförderung Bericht zu erstatten:
 - a. „im Allgemeinen, was zu einer bessern Ausbildung der „Landwehr geschehen und
 - b. „im Speziellen, wie die in Art. 139 der Militärorganisation vorgesehenen eintägigen Inspektionen durch „mehrtägige Uebungen ersetzt werden könnten.

- 5) „Neue Amtsstellen in der Bundesverwaltung, welche nicht
 „bloß einen vorübergehenden Charakter haben, können nur
 „auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ins Leben gerufen
 „werden.“

Ad 1. Die Besorgung des Sanitätsdienstes in den Militärschulen durch ständige Aerzte, sog. Plazärzte, ist nicht neu, sondern es wurde dieses Verfahren längst, namentlich von den größern Kantonen, vor der Centralisation des Unterrichts geübt, um die dienstpflichtigen Aerzte nicht ohne besondern Zweck aus ihrer Privatpraxis herauszunehmen und nicht selten einem größern Gebiet alle ärztliche Hilfe zu entziehen. Hiezu war und ist auch zurzeit noch um so mehr Grund, als:

I. Die wichtigsten Funktionen des Schularztes auf die frühen Morgenstunden fallen. Während des übrigen Tages ist seine Anwesenheit in der Regel nur beim Rapport nöthig, sowie zu den Stunden, wo er Theorien über Hygiene zu geben oder das Sanitätspersonal speziell zu unterrichten hat. Die Besorgung der Korpskranken nimmt sehr wenig Zeit in Anspruch, da alle irgendwie ernstlich Erkrankte sofort in die Spitäler evakuiert werden; dieselbe beschränkt sich mithin nach Vollendung der Morgenvisite auf den Aufsichtsdienst im Krankenzimmer und auf die Anordnungen betreffend die im Laufe des Tages gemeldeten Erkrankungen. Der Schularzt ist verpflichtet, jederzeit dafür zu sorgen, daß man ihn nöthigen Falls schnell und leicht auffinden kann.

Alle diese Funktionen laßen die größte und für die Besorgung der Privatpraxis werthvollste Zeit des Tages frei und es kann deßhalb ein ständiger Plazarzt ganz gut neben dem Dienst als Schularzt selbst eine größere Privatpraxis ohne irgend welchen Schaden für den Dienst beim Militär besorgen.

II. Finden die Plazärzte durch ihren Dienst die keineswegs zu unterschätzende Gelegenheit, sich im Militärsanitätswesen bedeutendere Erfahrungen zu sammeln, als andere Militärärzte. Nicht nur wird bei ihnen die Routine des Dienstbetriebes bedeutend erhöht, sondern ihre reichen Erfahrungen sowohl bei den sanitarischen Eintrittsmusterungen als bei der Krankenbesorgung während des Dienstes verleihen ihnen diagnostische Kenntnisse, welche sie namentlich auch als Mitglieder oder Vorsizende der Untersuchungskommissionen zum größten Nutzen für die Armee zu verwerthen im Falle sind. Aus ihnen rekrutirt sich auch naturgemäß ein Theil der Stabs-offiziere der Sanitätstruppen.

III. Ist nicht zu bezweifeln, daß geübte Platzärzte den Sanitätsdienst nicht nur formell korrekter, sondern auch, z. B. bei Verfügungen in schwierigen Fällen, sachlich richtiger zu führen pflegen, als wenig geübte Schulärzte.

Nach den mehrjährigen Erfahrungen konnte in den Schulen für Fußtruppen ein Uebelstand bei Besorgung des Sanitätsdienstes durch Platzärzte nicht konstatiert werden, und es halten die dießfalls einvernommenen Waffenchefs eine Aenderung dieser Institution deshalb nicht für geboten, weil die allzu häufige Einberufung von praktischen Aerzten in die Schulen für das Publikum namentlich auf dem Lande ihre unleugbaren Nachtheile hat.

Anders gestalten sich die Verhältnisse bei den berittenen Truppen in der letzten Hälfte der Schulen, in denen Uebungen, entfernt vom Kantonement, Regel sind.

Kann der anwesende Arzt bei eintretendem Unglücksfall auch nur einen Nothverband anlegen, heftige Blutungen stillen und einen sachgemäßen Heimtransport anordnen, so wirkt dagegen seine Anwesenheit günstig, indem seine Autorität verhindert, daß Unberufene in wohlgemeintem, aber oft übel angebrachtem Eifer sich in die Obliegenheiten des anwesenden Sanitätspersonals einmischen und unzweckmäßige Anordnungen treffen.

Aus diesen Gründen und infolge der Verhandlungen, welche anläßlich der Berathungen des Postulats in den Räthen stattfanden, hat denn auch unser Militärdepartement Befehle ertheilt, damit zukünftig in den Schulen der berittenen Truppen für die drei letzten Wochen, in welchen die größern Felddienstübungen und Ausmärsche stattfinden, Schulärzte einberufen werden.

Wir glauben nun, daß durch diese Maßnahme der im Postulat enthaltenen Absicht Rechnung getragen worden ist, und stellen den Antrag:

„Sie möchten dasselbe durch diese Auskunftsertheilung als erledigt betrachten.“

Ad 2. Diesem Beschluß ist bei der Aushebung der Rekruten für 1881 bereits Rechnung getragen worden und soll auch in Zukunft nachgelebt werden.

Ad 3. Wir werden nicht ermangeln, soweit die Ausbildung, Bewaffung und Ausrüstung der Armee dadurch nicht beeinträchtigt wird, dem Begehren Rechnung zu tragen.

Ad 4. Ueber das Postulat ist eine Vorlage ausgearbeitet, welche bereits den eidgenössischen Räten zur Behandlung vorliegt.

Ad 5. Diesem durch die Anstellung eines Gehilfen des Schießinstructors veranlaßten Postulat ist durch eine besondere Vorlage entsprochen worden. Unser Militärdepartement wird es sich zur Pflicht machen, diesen Beschluß auch in Zukunft zu befolgen.

V. Geschäftskreis des Post- und Eisenbahndepartements.

I. Postverwaltung.

I. Allgemeines.

Der Rechnungsabschluß ist wieder ein sehr günstiger. Es betragen

	1880.	1879.
	Fr.	Fr.
die Einnahmen	15,513,439. —	14,938,188. 87
die Ausgaben	13,501,574. 66	13,146,605. 55
der Reinertrag	2,011,864. 34	1,791,583. 32
	<u>1,791,583. 32</u>	
Mehrertrag	220,281. 02	

Es ist dies seit dem Bestehen der eidgenössischen Posten das günstigste Ergebnis.

Die Beilage Nr. 1 enthält eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Rubriken, verglichen mit den Resultaten des Vorjahres und den Ansätzen des Budget.

Übersicht

der

finanziellen Ergebnisse des Jahres 1880 und Vergleichung derselben mit denjenigen des Vorjahres, sowie mit dem Voranschlag pro 1880.

a. Einnahmen.														
Rechnungsrubriken.	1880.		1879.		Voranschlag 1880.		Das Resultat von 1880 beträgt gegenüber							
							dem Vorjahre.				dem Budget pro 1880.			
							Mehr.		Weniger.		Mehr.		Weniger.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
a. Reisende	2,659,315	62	2,515,160	27	2,350,000	—	144,155	35	—	—	309,315	62	—	—
b. { Briefe Geldanweisungen } Pakete und Gelder	11,937,191	64	11,489,698	97	11,750,000	—	447,492	67	—	—	187,191	64	—	—
c. Zeitschriften	566,774	27	558,357	42	578,000	—	8,416	85	—	—	—	—	11,225	73
d. Transitgebühren	6,092	11	4,966	22	4,500	—	1,125	89	—	—	1,592	11	—	—
e. Gebühren von Empfangscheinen	120,396	50	118,364	40	125,000	—	2,032	10	—	—	—	—	4,603	50
f. Fach- und Lagergebühren	53,498	45	51,831	05	53,000	—	1,667	40	—	—	498	45	—	—
g. Konzessionsgebühren	13,994	41	15,329	36	18,000	—	—	—	1,334	95	—	—	4,005	59
h. Strafgelder und Bußen	1,184	05	7,393	63	7,000	—	—	—	6,209	58	—	—	5,815	95
i. Ertrag der Wechselkurs-Differenzen	19,075	44	40,182	50	33,000	—	—	—	21,107	06	—	—	13,924	56
k. Untermiethe von Lokalen	61,055	62	57,113	05	60,000	—	3,942	57	—	—	1,055	62	—	—
l. Besoldungsbeiträge	21,477	48	20,503	32	18,000	—	974	16	—	—	3,477	48	—	—
m. Erlös aus verkauftem Material	38,340	68	45,806	82	40,000	—	—	—	7,466	14	—	—	1,659	32
n. Vermehrung des Betriebsmaterials	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
o. Verschiedenes	15,042	73	13,481	86	9,500	—	1,560	87	—	—	5,542	73	—	—
Total	15,513,439	—	14,938,188	87	15,046,000	—	611,367	86	36,117	73	508,673	65	41,234	65
					Mehreinnahme		575,250	13			467,439	—		

b. Ausgaben.														
Rechnungsrubriken.	1880.		1879.		Voranschlag 1880.		Das Resultat von 1880 beträgt gegenüber							
							dem Vorjahre.				dem Budget pro 1880.			
							Weniger.		Mehr.		Weniger.		Mehr.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
I. Gehalte und Vergütungen	7,219,993	81	6,977,090	30	7,330,000	—	—	—	242,903	51	110,006	19	—	—
II. Kommissäre und Reisekosten	27,280	65	27,407	05	40,000	—	126	40	—	—	12,719	35	—	—
III. Büreaukosten	320,001	22	334,528	51	385,000	—	14,527	29	—	—	64,998	78	—	—
IV. Dienstkleidung	125,425	35	115,188	13	135,000	—	—	—	10,237	22	9,574	65	—	—
V. Lokalmiethzinse	484,429	61	443,169	09	480,000	—	—	—	41,260	52	—	—	4,429	61
VI. Mobiliar und Büraugeräthschaften	97,008	08	87,989	32	123,000	—	—	—	9,018	76	25,991	92	—	—
VII. Fuhrwesenmaterial	359,298	17	394,709	62	480,000	—	35,411	45	—	—	120,701	83	—	—
VIII. Transportkosten	4,557,939	29	4,473,182	30	4,470,000	—	—	—	84,756	99	—	—	187,939	29
IX. Werthzeichenfabrikation (Frankomarken etc.)	146,543	64	137,834	50	210,000	—	—	—	8,709	14	63,456	36	—	—
X. Vergütung für körperliche Verletzung von Personen	4,191	—	3,516	—	10,000	—	—	—	675	—	5,809	—	—	—
XI. Vergütung für Verlust, Beschädigung und Verspätung von Postsendungen	17,935	53	23,035	02	20,000	—	5,099	49	—	—	2,064	47	—	—
XII. Wechselkurs-Differenzen	993	24	1,907	65	1,000	—	914	41	—	—	6	76	—	—
XIII. Entschädigung bei Unfällen des fahrenden Personals	8,000	—	8,000	—	8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV. Verzinsung des Betriebsmaterials	103,583	52	103,583	52	95,000	—	—	—	—	—	—	—	8,583	52
XV. Verminderung des Betriebsmaterials	8,603	17	—	—	200,000	—	—	—	8,603	17	191,396	83	—	—
XVI. Verschiedenes	20,348	38	15,464	54	23,000	—	—	—	4,883	84	2,651	62	—	—
Total	13,501,574	66	13,146,605	55	14,010,000	—	56,079	04	411,048	15	609,377	76	100,952	42
									Mehrausgabe		354,969	11	508,425	34
											100,952	42	Minderausgabe.	

Einnahmen	15,513,439	—	14,938,188	87	15,046,000	—	611,367	86	36,117	73	508,673	65	41,234	65
Ausgaben	13,501,574	66	13,146,605	55	14,010,000	—	56,079	04	411,048	15	609,377	76	100,952	42
Reinertrag	2,011,864	34	1,791,583	32	1,036,000	—	667,446	90	447,165	88	1,118,051	41	142,187	07
					Vermehrung des Ertrages gegenüber 1879		220,281	02	Vermehrung des Ertrages gegenüber dem Budget		975,864	34		

¹ Nachkredit Fr. 90,000 (16. Dezember 1880).

Vergleichung

der

Einnahmen, Ausgaben und des Reinertrages der schweizerischen Postverwaltung in den Jahren 1880 und 1876.

Einnahmen.					Ausgaben.				
Rechnungsrubriken.	1880.		1876.		Rechnungsrubriken.	1880.		1876.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>a.</i> Reisende	2,659,315	62	3,489,495	89	I. Gehalte und Vergütungen .	7,219,993	81	6,451,299	12
<i>b.</i> Briefe, Geldanweisungen, Pakete und Gelder	11,937,191	64	10,581,337	63	II. Kommissäre und Reisekosten	27,280	65	33,693	55
<i>c.</i> Zeitschriften	566,774	27	395,615	07	III. Büreaukosten	320,001	22	549,140	81
<i>d.</i> Transitgebühren	6,092	11	353	05	IV. Dienstkleidung	125,425	35	185,288	94
<i>e.</i> Gebühren von Empfangscheinen	120,396	50	117,636	05	V. Lokalmiethzinse	484,429	61	396,751	55
<i>f.</i> Fach- und Lagergebühren . .	53,498	45	45,540	20	VI. Mobilien und Büreaugeräth- schaften	97,008	08	147,590	54
<i>g.</i> Konzessionsgebühren	13,994	41	35,779	83	VII. Fuhrwesenmaterial	359,298	17	950,106	56
<i>h.</i> Strafgelder und Bußen	1,184	05	7,085	59	VIII. Transportkosten	4,557,939	29	5,765,643	85
<i>i.</i> Ertrag der Wechselkurs- differenzen	19,075	44	36,817	99	IX. Werthformulare	146,543	64	216,811	73
<i>k.</i> Untermiethen von Lokalen . . .	61,055	62	48,982	64	X. Vergütung für körperliche Verletzungen von Personen	4,191	—	8,937	06
<i>l.</i> Besoldungsbeiträge	21,477	48	6,232	38	XI. Vergütung für Verlust, Be- schädigung und Verspätung von Postsendungen	17,935	53	15,105	13
<i>m.</i> Erlös aus verkauftem Material	38,340	68	21,412	23	XII. Wechselkursdifferenzen . .	993	24	6,797	71
<i>n.</i> Vermehrung d. Betriebsmaterials	—	—	—	—	XIII. Entschädigung bei Unfällen des fahrenden Personals	8,000	—	—	—
<i>o.</i> Verschiedenes	15,042	73	59,570	—	XIV. Verzinsung des Betriebs- materials	103,583	52	—	—
Total-Einnahmen	15,513,439	—	14,845,858	55	XV. Verminderung des Betriebs- materials	8,603	17	—	—
Total-Ausgaben .	13,501,574	66	14,745,406	27	XVI. Verschiedenes	20,348	38	18,239	72
Reinertrag	2,011,864	34	100,452	28	Total-Ausgaben	13,501,574	66	14,745,406	27
Mehrertrag 1880 gegenüber 1876	1,911,412	06							

In der Beilage Nr. 2 werden sodann, ebenfalls rubrikenweise, die Ergebnisse vom Jahr 1880 mit denjenigen des Jahres 1876 verglichen.

Endlich sind in der Tabelle Nr. 3 der allgemeinen Post- und Telegraphenstatistik die Resultate der Jahresrechnungen von 1849 an verzeichnet.

Diese Tabellen gewähren einen interessanten Einblick in den Gang und die Entwicklung des schweizerischen Postwesens seit der Uebernahme desselben durch den Bund.

Indem wir auf genannte Tabellen verweisen, beschränken wir uns darauf, hier Folgendes hervorzuheben:

a. Die Einnahmen von Reisenden betragen Fr. 144,155. 35 mehr als im Vorjahre (Fr. 309,315. 62 mehr als das Budget), während die Transportkosten (mit Ausschluß der hier nicht in Betracht fallenden Vergütungen an die Eisenbahnen für den Transport der Fahrpoststücke über 5 kg., Schifffahrtsgelder etc.) nur um Fr. 84,514. 11 höher als im Jahr 1879 (Fr. 88,758. 26 höher als das ursprüngliche Budget) sich stellen und die Ausgaben an Fuhrwesenmaterial (ohne Bahnpostwagen) sogar um Fr. 31,130. 02 tiefer als im Vorjahre (Fr. 74,026. 64 unter dem Budget) stehen. Der Betrieb des Reisendentransports hat demnach im Jahr 1880 sich gegenüber dem Vorjahre um zirka Fr. 90,000 (gegenüber dem Budget um zirka Fr. 295,000) günstiger gestellt, d. h. einen um diese Beträge geringern Verlust ergeben:

Die Rechnung gestaltet sich nämlich wie folgt:

	1880.	1879.
	Fr.	Fr.
Einnahmen von Reisenden	2,659,315. 62	2,515,160. 27
Ausgaben für Fuhrwesenmaterial (ohne Bahnposten)	300,973. 36	332,103. 38
Transportkosten (ohne Ver- gütungen an die Eisenbahnen, Schifffahrtsgelder etc., Unter- rubriken d und g)	4,378,758. 26	4,294,244. 15
Gesamtausgaben	4,679,731. 62	4,626,347. 53
Ausfall	2,020,416. —	2,111,187. 26 2,020,416. —
Weniger Ausfall 1880		90,771. 26

Wir wollen jedoch nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Differenz zwischen den Einnahmen von Reisenden einerseits, den Ausgaben für Fuhrwesenmaterial und den Transportkosten andererseits nicht als Verlust betrachtet werden kann, indem ja die Postwagenkurse einen erheblichen Theil des Brief- und Fahrpostverkehrs vermitteln, für welchen jedenfalls, auch wenn die Postverwaltung mit der Passagierbeförderung sich nicht befassen würde, Transportmittel beschafft und bezahlt werden müßten.

Das günstige Ergebnis in Bezug auf den Reisendenverkehr kommt übrigens von der großen Frequenz der Alpen- und Touristenkurse während des letzten Sommers her, über welche die als Beilage Nr. 6 hienach angefügte Tabelle nähere Auskunft gibt.

b. Die Einnahmen von Briefpostgegenständen, Geldanweisungen, Fahrpoststücken und Einzugsmandaten (Rubrik 2) stehen um Fr. 447,492. 67 über denjenigen des Vorjahres und um Fr. 187,191. 64 über den Ansätzen des Budget.

Diese Mehreinnahme beruht einzig und allein auf der Zunahme des Verkehrs, indem die Taxen die gleichen geblieben sind. Die Statistik weist denn auch in der Stückzahl folgende Vermehrung gegenüber dem Vorjahre auf:

Briefe (mit Ausschluß der portofreien) im innern Verkehr: 2,405,543 (41,798,599 gegen 39,393,056), im Verkehr mit dem Auslande (Versandt und Empfang): 539,793 (19,472,336 gegen 18,932,543).

Postkarten (ebenfalls mit Ausschluß der portofreien), im innern Verkehr: 531,149 (6,592,617 gegen 6,061,468), von und nach dem Auslande: 441,376 (3,119,324 gegen 2,677,948).

Druksachen, Waarenmuster, Geschäftspapiere, kleine Pakete zu 10 Cts. und Briefpostsendungen, die der Fahrposttaxe unterliegen, im internen Verkehr: 257,217 (11,508,452 gegen 11,251,235), im Verkehr mit dem Auslande (ohne kleine Pakete und Sendungen zur Fahrposttaxe): 258,232 (10,652,316 gegen 10,394,084).

Geldanweisungen, innerer Verkehr: 78,688 Stück im Betrage von Fr. 9,779,043 (1,690,596 Stück mit Fr. 208,191,851 gegen 1,611,908 Stück mit Fr. 198,412,808), Verkehr mit dem Auslande: Ein- und Auszahlung in der Schweiz: 47,449 Stück im Betrage von Fr. 2,508,533 (390,642 Stück mit Fr. 23,554,148 gegen 343,193 Stück mit Fr. 20,845,615).

Einzugsmandate, im Innern: 3773 Stück mit Fr. 575,232 (124,408 Stück mit Fr. 15,868,856 gegen 120,635 Stück mit Fr. 15,293,624). Dabei hat sich die Zahl der unbezahlt gebliebenen Einzugsmandate von 34,38 % auf 32,13 % vermindert.

Im Verkehr mit Deutschland zeigt sich im Ganzen eine kleine Abnahme in der Zahl und im Betrag der Einzugsmandate, währenddem ganz neu (seit 1. Mai) hinzugekommen ist der Verkehr mit Frankreich, im Ganzen 1946 Mandate im Betrage von Fr. 93,467.

Bei den Fahrpoststücken erzeigt sich ebenfalls eine erfreuliche Zunahme, im internen Verkehr: 340,442 Stücke (6,535,735 gegen 6,195,293), im Verkehr mit dem Ausland (inkl. Transit): 57,781 Stücke (1,215,537 gegen 1,157,756).

Auch die Nachnahmen sind in steter Zunahme begriffen. Der bezügliche Verkehr erreichte im Ganzen 2,570,681 Stück im Betrag von Fr. 17,463,439 (1879: 2,540,707 mit Fr. 17,060,227). Die Zunahme im Jahre 1889 beträgt also 29,974 Stück mit Fr. 403,212.

c. In den übrigen Einnahmerubriken treten bedeutende Unterschiede gegenüber dem Vorjahre, wie auch dem Budget nicht zu Tage, so daß wir an dieser Stelle auf fragliche Rubriken nicht eintreten.

d. Bei den Ausgaben begegnen wir vor Allem aus einer bedeutenden Vermehrung in der Rubrik „Gehalte und Vergütungen“ (Fr. 242,903. 51). Wir verweisen bezüglich der nähern Angaben über Verwendung dieser Summe auf den Abschnitt IV hienach und beschränken uns darauf, hier hervorzuheben, daß der größere Theil fraglicher Summe nicht zu bloßen Gehaltszulagen, sondern zu Verbesserung des Dienstes, Creirung neuer Büreaux und Ablagen, neuer Briefträger- und Botenstellen, Vermehrung der Briefträger- und Botentouren, sowie zu der durch die Zunahme des Verkehrs gebotenen Anstellung neuer Arbeitskräfte verwendet wurde.

e. Die Ausgaben für Material aller Art (Rubriken III, IV, VI und VII) stehen überall bedeutend unter dem Voranschlag, im Ganzen auch erheblich unter dem Betrage des Vorjahres.

f. Die vermehrten Transportkosten werden, wie wir hier oben im Nähern nachgewiesen haben, durch die Mehreinnahmen an Reisenden mehr als aufgehoben.

g. In den übrigen Ausgabrubriken sind besondere Bemerkungen nicht zu machen, mit Ausnahme der Rubrik XV (Verminderung des Betriebsmaterials), für welche wir auf Abschnitt VIII, Ziffer 2 hienach verweisen.

Auf Vorstehendes gestützt können wir die Ursachen des sehr günstigen Ergebnisses der Postverwaltungsrechnung vom Jahr 1880 kurz dahin resumiren: Einerseits erheblich gesteigerte Einnahmen infolge bedeutender Zunahme des Verkehrs, anderseits Beobachtung möglicher Oekonomie in den Ausgaben, wobei nichtsdestoweniger im Allgemeinen den Anforderungen einer guten Postbedienung in allen Dienstbranchen und einer anständigen Honorirung der Leistungen des Postpersonals genügt werden konnte.

II. Vorlagen an die Bundesversammlung und Erlaße derselben.

1. Mit Rücksicht auf das im leztjährigen Geschäftsbericht erledigte Postulat Nr. 147 vom 21. Februar 1878: „Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten, ob die Fabrikation der Werthzeichen nicht wieder von Bundes wegen sollte besorgt werden“ bemerken wir, daß im Berichtjahre die in der Verordnung des Bundesrathes vom 2. März 1880 (Amtl. Samml., Bd. V, S. 17) vorgesehenen Regiearbeiten: Gummiren, Perforiren und Schneiden der Post- und Telegraphenmarken, Erstellung der Franco-Couverts überhaupt, noch nicht an die Hand genommen werden konnten, weil es nicht möglich war, der Münzstätte die diesfalls nothwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag mit den bisherigen Unternehmern wurde daher provisorisch verlängert, wobei aber der Postverwaltung jederzeit das Recht der Kündigung auf einen Monat freisteht. Die Münzstätte hat sich jedoch nunmehr so einrichten können, daß sie vom 1. April 1881 an wenigstens die vorgesehenen Regiearbeiten betreffend die Postmarken und Telegraphenmarken besorgen kann, so daß das bisherige Vertragsverhältniß (auf unbestimmte Zeit) nur noch in Bezug auf die Franco-Couverts (deren Bedarf übrigens von Jahr zu Jahr abnimmt, so daß die Zahl derselben seit 1876 auf zirka 22 % gesunken ist) fortzudauern hat. Die Kosten der Erstellung der Franco-Couverts, Papier inbegriffen, betragen im Jahr 1876 Fr. 156,854. 45, im Jahr 1880 nur noch Fr. 31,587. 05, so daß die Verzögerung in der Anhandnahme der Regiefabrikation jedenfalls keine bedeutende Mehrausgabe für den Bund zur Folge gehabt hat. Hätten übrigens für die Fabrikation der Franco-Couverts in Regie besondere Lokale beschafft werden müssen, so würde der bezügliche Kapital- oder Miethzins die Minderkosten der Regie gegenüber der Privatfabrikation wohl so ziemlich aufgehoben haben.

Bezüglich der Werthzeichen verweisen wir im Weitern auf Abschnitt VIII hienach.

2. Die Bundesversammlung hat unterm 13. Dezember 1880 beschloßen, auf den Antrag des Bundesrathes (Botschaft vom 14. Juni 1880, Bundesbl. III, 312), betreffend Beschränkung der Portofreiheit auf den Verkehr der Behörden unter sich, nicht einzutreten.

3. Die Bundesversammlung beschloß unterm 2. Juli 1880, auf die bereits im leztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Petition einer Anzahl Briefträger um Gehaltserhöhung mit Rücksicht auf die Handhabung der nothwendigen Disziplin und Ordnung in der Verwaltung nicht einzutreten und diese Eingabe dem Bundesrathe zur Erledigung zu überweisen.

Die Postverwaltung beschäftigt sich nun im gegenwärtigen Moment mit einer Besoldungsrevision, in Folge welcher innert den Grenzen des Voranschlages u. A. auch Gehaltserhöhungen zu Gunsten eines großen Theils der Briefträger, namentlich der gering besoldeten, eintreten werden.

4. Unterm 2. Juli 1880 überwies der Nationalrath dem Bundesrath zur Berichterstattung eine Petition von 594 Postbeamten und 223 Telegraphenbeamten, d. d. Basel, Mai 1880 (eingereicht unterm 4. Juni), dahin gehend: „es möchte in das Besoldungsgesetz von 1873 ein Artikel aufgenommen werden, der einen Termin von 15 Jahren feststellt, bis zu welchem jeder tüchtige und pflichtgetreue Beamte den für seine Stelle vorgesehenen Maximalgehalt erreicht.“

Ferner hat der Nationalrath unterm 7. Dezember 1880 folgende Motion des Herrn Nationalrath Frey erheblich erklärt und dem Bundesrath als Postulat überwiesen.

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu berichten, ob es sich nicht empfehle, daß in das eidgenössische Besoldungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach die eidgenössischen Beamten und Angestellten nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren und unter weitem im Gesetze festzustellenden Bedingungen des für ihre Stelle festgesetzten Maximalgehaltes theilhaftig werden sollen.“

Nachdem nun der Bundesrath in Bezug auf sämtliche eidgenössischen Beamten und Angestellten einen Auftrag zur Berichterstattung erhalten hat, entsprechend demjenigen, den ihm der Nationalrath unterm 2. Juli 1880 lediglich mit Rücksicht auf die Post- und Telegraphenbeamten ertheilt hatte, fällt für die Post- und Telegraphenverwaltung die Aufgabe der speziellen Berichterstattung über fragliche Materie selbstverständlich dahin.

5. Am 23. Dezember 1880 ertheilte die Bundesversammlung dem in Paris am 3. November 1880 abgeschlossenen Vertrag betreffend den Austausch von Poststücken ohne deklarierten Werth die vorbehaltene Ratifikation.

6. Durch Beschluß vom 17. September 1880 (Amtl. Samml. V, 215) ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrath zur käuflichen Erwerbung des Postgebäudes in Winterthur. Der Kauf ist, mit Antritt für den Bund auf 1. Januar 1881, unter den im obgenannten Bundesbeschlusse enthaltenen Bedingungen abgeschlossen worden.

7. Wie wir bereits im leztjährigen Geschäftsberichte bemerkten, warten wir für die Behandlung des Postulats Nr. 146 vom 21. Februar 1878:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Erhebung von Wechselprotesten nicht durch die Postverwaltung besorgt werden könnte,“

vor Allem aus den Erlaß des Bundesgesetzes über das Handels- und Obligationenrecht ab.

8. Im Uebrigen bestehen für die Postverwaltung keine unerledigten Postulate oder andern Aufträge der Bundesversammlung.

III. Unterhandlung, Abschluß und Vollziehung von wichtigern Verträgen.

1. Am 6. Januar 1880 wurden in Paris zwei Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich unterzeichnet:

- a. betreffend die Besorgung von Zeitungsabonnements durch die Post (gemäß der von der Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1879 ertheilten Vollmacht);
- b. betreffend den Einzug von Wechseln, Fakturen etc. durch die Post (Einzugsmandate).

Diese beiden Uebereinkommen wurden mit dem 1. Mai 1880 in Vollzug gesetzt. Damit entstanden im Postverkehr mit Frankreich zwei neue dem Publikum zugängliche Dienstzweige.

2. Im Einverständniß mit der britischen Postverwaltung wurde, ebenfalls vom 1. Mai an, der Geldanweisungsdienst auf den Verkehr zwischen der Schweiz einerseits, Queens-

land und Süd-Australien anderseits ausgedehnt. Die Geldanweisungen nach diesen Ländern unterliegen ganz den nämlichen Taxen wie diejenigen nach dem Ausland überhaupt. Die Bedingungen betreffend Einzahlungskurs, Maximalbetrag etc. sind die nämlichen wie für Großbritannien und Irland.

3. Mit der Postverwaltung von British Indien wurde unterm 13. September/9. Oktober 1880 ein neues Uebereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst abgeschlossen (siehe Amtl. Samml. V, 243). Dasselbe weicht von dem frühern Uebereinkommen (vom 1./17. Juni 1875, Amtl. Samml. I, 729) nur in Bezug auf das Maximum (20 statt 10 Livres Sterling), die gegenseitige Vergütung der Taxen ($\frac{1}{2}$ statt 1 %), sowie die Bestimmungen betreffend Saldirung ab.

Das neue Uebereinkommen ist mit 1. Oktober 1880 in Kraft getreten.

4. Ueber den Verlauf und die Resultate der vom 9. Oktober bis und mit 3. November 1880 in Paris abgehaltenen allgemeinen Postkonferenz haben wir Ihnen unterm 10. Dezember 1880 (Bundesbl. IV, 658) einläßlichen Bericht erstattet, und Sie haben unterm 23. gl. Mts. den aus dieser Konferenz hervorgegangenen Vertrag, abgeschlossen zwischen sämtlichen europäischen Staaten (mit Ausnahme von Rußland), sowie dem nicht europäischen Theile der Türkei, Egypten, Persien und British Indien, ratifizirt. Der neue Vertrag wird auf 1. Oktober 1881 zum Vollzuge gelangen. (Großbritannien und Irland, British Indien, Niederland und Persien haben sich für die Vollziehung Termin bis 1. Juli 1882 ausbedungen.)

5. Mit der Verwaltung der oberitalienischen Eisenbahnen (Alta Italia), sowie mit den Dampfschiffahrtsgesellschaften auf dem Langen- und Comersee wurden im Dezember 1880 in Betreff des gegenseitigen Austausches von Fahrpoststücken, beziehungsweise der gegenseitigen Ausgabe von Reisendenbilleten, neue Vereinbarungen getroffen, deren Ratifikation und Vollziehung in das Jahr 1881 fällt.

6. Der Bundesrath war im Falle, gemäß den Bestimmungen des Weltpostvertrags vom 1. Juni 1878, folgende neue Beitritte zum Weltpostverein den Regierungen der andern Postvereinsländer zu notifiziren:

Chili auf 1. April 1881.

Vereinigte Staaten von Columbia auf 1. Juli 1881.

Dominikanische Republik (St. Domingo) auf 1. Oktober 1880.

Ecuador auf 1. Juli 1880.

Bahamas-Inseln auf 1. Juli 1880.

Grenada, Sta-Lucia, Tabago und Turks-Inseln (in Westindien) auf 1. Februar 1881.

Haiti auf 1. Juli 1881.

Uruguay auf 1. Juli 1880.

Vereinigte Staaten von Venezuela auf 1. Januar 1880.

7. Beilage Nr. 3 enthält eine Uebersicht der dem Weltpostverein angehörenden Länder, mit Angabe ihrer Ausdehnung und Bevölkerung, der Klasse, in welche sie für die Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbureau, gemäß Art. XXVIII des Reglements zum Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878, eingereiht sind, des Datums ihres Eintritts in den Weltpostverein und mit Unterscheidung der Länder, welche außer dem Hauptvertrag, d. d. Paris 1. Juni 1878 (Weltpostvertrag), auch dem Uebereinkommen betreffend die Werthbriefe, d. d. Paris 1. Juni 1878, und demjenigen betreffend die Geldanweisungen, d. d. Paris 4. Juni 1878, beigetreten sind.

8. Das internationale Bureau des Weltpostvereins hat auch dieses Jahr einen einläßlichen Bericht über seine Geschäftsführung und eine allgemeine Statistik herausgegeben, welche interessanten Aktenstücke bei der Oberpostdirektion eingesehen werden können.

Die Kosten des internationalen Postbureau betragen im Jahr 1880 Fr. 82,749. 87. An diese Summe hatte die Schweiz einen Beitrag von Fr. 1510 zu leisten.

IV. Personelles und Besoldungen.

1. Bestand des Personals.

Ende 1880 betrug die Gesamtzahl der Postbüreaux 804, Vermehrung gegenüber 1879 um 4; diejenige der Postablagen 2029, gegenüber 2019 auf Ende 1879, also Vermehrung um 10. Gesamtzahl der Poststellen 2852 (mit Inbegriff von 19 Agenturen im Auslande), Vermehrung gegenüber Ende 1879 um 14.

Die Postbüreaux klassifiziren sich wie folgt:

I.	Klasse (Siz der Kreispostdirektionen)	.	.	.	11
II.	„ (Büreaux mit mehreren Beamten)	.	.	.	94
III.	„ (übrige Büreaux und Filialen)	.	.	.	699
				Total	804

Verzeichniss der dem Weltpostverein angehörenden Länder.

Staaten oder Länder.	Flächeninhalt in km ² .	Bevölkerung.	Klasse.	Datum des effektiven Beitritts zum Weltpostverein.	Staaten oder Länder.	Flächeninhalt in km ² .	Bevölkerung.	Klasse.	Datum des effektiven Beitritts zum Weltpostverein.
Argentinien	4,195,519. ⁸⁴	2,400,000	V.	1. April 1878.	Uebertrag	31,663,684. ⁶⁴	378,914,380		
Belgien ¹	29,455. ¹⁶	5,476,939	III.	1. Juli 1875.	Französische Kolonien ² (inkl. die unter französischem Protektorat stehenden Inseln)	294,462. ⁵	3,573,037	III.	1. Juli 1876.
Brasilien	8,337,218	11,108,291	III.	1. „ 1877.	Griechenland	50,211	1,679,775	V.	1. „ 1875.
Britische Kolonien (Britisch Indien und Canada sind besonders aufgeführt):					Großbritannien u. Irland ³ (mit Malta, Cypern, Helgoland und Gibraltar)	324,927	35,188,480	I.	1. „ 1875.
Bermudas	50	13,812		1. April 1877.	Hayti (Republik)	23,911	550,000	VI.	1. „ 1881.
Britisch Guyana	221,243	240,500		1. April 1877.	Honduras (Republik)	120,480	351,700	VI.	1. „ April 1879.
Britisch Honduras	19,585	24,710		1. Januar 1879.	Japan	379,711	35,743,112	III.	1. Juni 1877.
Ceylon	63,976	2,755,557		1. April 1877.	Italien ¹	296,322. ⁹¹	28,209,620	I.	1. Juli 1875.
Falklandsinseln	12,532	1,394		1. Januar 1879.	Liberia	37,200	1,068,000	VII.	1. April 1879.
Gambia	179	14,190		1. „ 1879.	Luxemburg ¹	2,587. ⁴⁴	205,158	VI.	1. Juli 1875.
Goldküste	38,850	400,000		1. „ 1879.	Mexiko	1,921,240	9,686,777	V.	1. April 1879.
Hong-Kong	83	139,144		1. April 1877.	Montenegro	9,475	236,000	VII.	1. Juli 1875.
Labuan	78	4,898		1. „ 1877.	Niederland ¹	32,839. ⁹⁷	4,037,010	III.	1. „ 1875.
Lagos	189	60,221		1. Januar 1879.	Niederländische Kolonien:				
Mauritius	2,656	368,014		1. April 1877.	Ostindien ³	1,577,842	22,865,120	III.	
Neufundland	110,670	161,374	I.	1. Januar 1879.	Guyana	119,321	68,405	VI.	1. Mai 1877.
Sierra Leone	2,600	38,936		1. „ 1879.	Antillen	1,130	42,506	VI.	
Straits-Settlements	3,742	308,097		1. April 1877.	Norwegen ¹	314,864	1,900,000	IV.	1. Juli 1875.
in Westindien:					Oesterreich-Ungarn ¹	635,303	37,802,123	I.	1. „ 1875.
Bahama	13,960	39,162		1. Juli 1880.	Peru	1,119,941	2,699,945	V.	1. „ April 1879.
Grenada, Santa-Lucia, Tabago und Turk-Inseln	1,364	99,204		1. Februar 1881.	Persien	1,647,070	7,000,000	VI.	1. September 1877.
Jamaica	10,859	558,256		1. April 1877.	Portugal ¹ (inkl. Madeira u. die Azoren)	92,828. ⁵⁹	4,745,124	IV.	1. Juli 1875.
Jungfern-Inseln, Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Christoph (St. Kitts)	1,827	117,788		1. Juli 1879.	Portugiesische Kolonien ²	1,825,252	3,306,247	IV.	1. „ 1877.
Trinidad	4,544	109,638		1. April 1877.	Rumänien ¹	160,150	5,040,000	III.	1. „ 1875.
Britisch Indien ³ (Hindostan inkl. brit. Birma und Aden)	3,774,143	240,321,207	I.	1. Juli 1876.	Rußland ²	22,202,616	93,000,000	I.	1. „ 1875.
Bulgarien	63,865	1,965,474	V.	1. „ 1879.	Salvador (San-)	18,720	482,422	VI.	1. April 1879.
Canada	8,301,506	3,686,096	III.	1. „ 1878.	Schweden ¹	444,814	4,531,863	III.	
Chile	321,462	2,136,724	V.	1. April 1881.	Schweiz ¹	41,418. ³²	2,846,102	IV.	
Columbia (Ver. Staaten von —)	830,700	3,000,000	V.	1. Juli 1881.	Serbien ²	48,657	1,682,452	V.	1. Juli 1875.
Dänemark ¹ (mit Faröer und Island)	142,106	2,052,675	IV.	1. „ 1875.	Spanien (mit den balearischen und canarischen Inseln)	508,066. ⁹	16,623,384	II.	
Dänische Kolonien ² (Grönland und dänische Antillen)	88,459	47,131	VI.	1. September 1877.	Spanische Kolonien	432,940	8,428,000	III.	1. Mai 1877.
Deutschland ¹	539,805. ⁶⁴	42,727,874	I.	1. Juli 1875.	Türkei ³ (einschließlich Ost-Rumelien, Bosnien und Herzegowina)	2,164,951	23,102,526	I.	1. Juli 1875.
Domingo (San-) [Dominikan. Republ.]	53,343	300,000	VI.	1. Oktober 1880.	Uruguay	186,920	440,000	VI.	1. „ 1880.
Ecuador	643,295	1,146,033	VI.	1. Juli 1880.	Vereinigte Staaten von Amerika ³	10,360,178	47,000,000	I.	1. „ 1875.
Egypten ¹ (mit Nubien und dem ägyptischen Sudan)	2,986,914	17,317,627	III.	1. „ 1875.	Vereinigte Staaten von Venezuela	1,137,615	1,784,197	VI.	1. Januar 1880.
Frankreich und Algerien ¹	846,906	39,773,414	I.	1. Januar 1876.					
Uebertrag	31,663,684. ⁶⁴	378,914,380			Total	80,197,650. ²⁷	784,833,465		

Bemerkungen.

Diejenigen Länder, bei welchen eine Notiz nicht angebracht ist, sind nur dem Hauptvertrag, d. d. Paris 1. Juni 1878 (Weltpostvertrag), welcher lediglich den Briefpostverkehr betrifft, beigetreten.

Die Länder mit der Notiz¹ sind überdies den Uebereinkommen und Reglementen betreffend Werthbriefe und Geldanweisungen, d. d. Paris 1., bzw. 4. Juni 1878, beigetreten.

Die Länder mit der Notiz² dagegen nur erstem Uebereinkommen und Reglement (Werthbriefe). Die französischen Kolonien haben das Uebereinkommen betreffend Geldanweisungen ebenfalls unterzeichnet, die bezügliche Vollziehung aber noch verschoben.

Im Verkehr mit den die Notiz³ tragenden Ländern werden Geldanweisungen gemäß be-

stehenden Spezial-Uebereinkommen ausgewechselt (für die Türkei nur mit Konstantinopel, durch Vermittlung der deutschen Posten).

Mit Belgien, Deutschland, Luxemburg und Niederland bestehen überdies Spezialübereinkommen für den Austausch telegraphischer Geldanweisungen.

Mit Deutschland und Frankreich können, ebenfalls auf Grund von Spezialübereinkommen, Einzugsmandate ausgewechselt werden.

Die Klassifizierung (Rubrik 4) betrifft die Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbureau (Vertheilung nach Einheiten, von denen für jedes Land sich ergeben: I. Klasse 25, II. Kl. 20, III. Kl. 15, IV. Kl. 10, V. Kl. 5, VI. Kl. 3, VII. Kl. 1).

Von den 2029 Postablagen sind:

- 1116 rechnungspflichtig (und mit dem gesammten internen Geldanweisungsdienste, sowie mit der Entgegennahme von internationalen Geldanweisungen betraut),
 913 nicht rechnungspflichtig.

Total 2029 Ablagen.

Die Zahl der Postbüreaubeamten betrug auf Ende 1880: 1555, im gleichen Zeitpunkte 1879: 1532; Vermehrung sonach um 23.

Die Zahl der definitiv angestellten Kondukteure (214) hat sich gegenüber 1879 um 10 vermindert.

Im Personal der Brief- und Paketträger, Paker, Büreaudiener, Boten und sonstigen Bediensteten (mit Ausschluß der Ablagehalter und Kondukteure) ist eine Vermehrung um 13 eingetreten; Gesamtzahl auf Ende 1880: 1632, gegenüber 1619 im Vorjahre.

Die Gesamtvermehrung des fix angestellten Personals (einschließlich eines weitem definitiv angestellten Beamten bei der Oberpostdirektion) beträgt 37 Beamte und Angestellte und die Gesamtanzahl der Beamten und Angestellten 5508.

Im Jahr 1880 haben im fix angestellten Postpersonal nachstehende Mutationen stattgefunden:

	Beamte.	Bedienstete.	Total.
Versezungen (freiwillige)	21	4	25
Todesfälle	15	61	76
Freiwillige Rücktritte	44	107	151
Abberufungen	11	42	53
Total	91	214	305

2. Lehrlinge und Aspiranten.

Im Jahre 1880 wurden im Gauzen 53 Lehrlinge neu aufgenommen.

Patentirt wurden im Berichtjahre 29 Aspiranten; davon erhielten:

8 die	I. Note (vorzüglich),
18 „	II. „ (gut),
3 „	III. „ (genügend).

Total 29

Ende 1880 waren in Verwendung:

91 patentirte Aspiranten,

58 Lehrlinge.

Total 149 Aspiranten und Lehrlinge.

3. Stand der Besoldungen.

Die beiliegende Tabelle Nr. 4 enthält eine Uebersicht des Standes der Besoldungen auf Ende Dezember 1880, verglichen mit demjenigen auf den gleichen Zeitpunkt der Jahre 1878 und 1879.

Die etwelche Verminderung im Besoldungsdurchschnitt der Beamtenkategorien rührt davon her, daß theils ausgetretene oder verstorbene ältere Beamte durch jüngere Beamte mit niedrigerem Gehalte ersetzt, theils neu kreirte Stellen mit geringeren Besoldungen bedacht wurden.

In Bezug auf die Ausgaben an Besoldungen verweisen wir übrigens auch auf den Abschnitt VIII, Ziffer 5, 1 hienach.

4. Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals.

An Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals auf Dienstfahrten, wofür die hohe Bundesversammlung einen ständigen jährlichen Betrag von Fr. 8000 bewilligt, wurden im Jahr 1880 in 17 Fällen Fr. 1104 ausgerichtet. Die daherige Spezialrechnung schließt pro 1880 mit einem Aktivsaldo von Fr. 29,949 (inbegriffen die Zinsen des angelegten Kapitals). Auf 1. Januar 1880 betrug der Aktivsaldo Fr. 21,636. 52, mithin ergibt sich für 1880 eine Vermehrung des Fonds um Fr. 8312. 48.

Angesichts dieses sehr günstigen Standes der Unfallkasse beschäftigt sich die Postverwaltung mit Untersuchung der Frage, ob die Leistungen dieser Kasse (siehe Verordnung vom 29. September 1876, Amtl. Samml. II, 515) nicht auf die Unfälle des Postpersonals im Dienst überhaupt, statt wie bisher nur im fahrenden Dienst, ausgedehnt werden sollten. Wir werden im nächstjährigen Geschäftsbericht die bezügliche Schlußnahme des Bundesrathes mittheilen.

Gehaltsvergleichen.

Dezember 1878, 1879 und 1880.

	Zahl der fix Angestellten	Fixe Jahresbesoldung derselben.		Durchschnitt des jährlichen Gesamt- Einkommens.		Er- höhung 1880 über	Ver- minde- rung gegen- über 1879.
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Oberpostdirektion	1878	32	125,628	—	3926	—	—
	1879	33	134,280	—	4069	—	—
	1880	34	136,124	—	4004	—	1.35
Kreispostdirektionen	1878	44	200,190	—	4549	—	—
	1879	44	203,646	—	4628	—	—
	1880	44	203,466	—	4624	—	0.09
Büreaux I. Klasse	1878	525	1,123,068	—	2139	—	—
	1879	530	1,231,032	—	2323	—	—
	1880	544	1,235,316	—	2271	—	2.24
Büreaux II. Klasse	1878	325	684,492	—	2106	—	—
	1879	329	753,576	—	2291	—	—
	1880	337	763,284	—	2265	—	1.13
Büreaux III. Klasse	1878	672	853,056	—	1269	—	—
	1879	673	884,932	—	1315	—	—
	1880	674	885,324	—	1314	—	0.08
Ablagen	1878	2003	842,458	—	421	—	—
	1879	2019	859,554	—	426	—	—
	1880	2014	878,482	—	436	—	2.35
Briefträger, Boten etc.	1878	1562	1,780,568	—	1141	—	—
	1879	1619	1,864,364	—	1152	—	—
	1880	1626	1,896,349	—	1166	—	1.22
Kondukteure	1878	228	507,288	—	2225	—	—
	1879	224	491,532	—	2194	—	—
	1880	216	549,636	—	2545	—	16.00

Uebersicht der wegen Verletzung des Postregals im Jahre 1880 verhängten Bussen.

Postkreise.	Verwendung schon gebrauchter Frankozeichen.		Personentransport mit Pferdewechsel.			Unbefugter Transport von Postgegenständen.			Mißbrauch der Portofreiheit.			Sonstige Uebertretungen.			Total.				
	Zahl der Fälle.	Betrag.	Zahl der Fälle.	Betrag.		Zahl der Fälle.	Betrag.		Zahl der Fälle.	Betrag.		Zahl der Fälle.	Betrag.		Zahl der Fälle.	Betrag.			
				Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		
Genf	6	11	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	7	16	—		
Lausanne	67	130	—	1	10	—	5	24	65	1	2	—	—	—	74	166	65		
Bern	48	76	50	—	—	—	—	—	—	7	18	50	—	—	55	95	—		
Neuenburg	17	34	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	18	37	—		
Basel	41	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	82	—		
Aarau	21	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	60	—		
Luzern	99	121	20	—	—	—	—	—	—	5	17	—	—	—	104	138	20		
Zürich	58	108	70	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	60	120	70		
St. Gallen	99	200	—	—	—	2	80	—	—	2	10	—	1	2	104	292	—		
Chur	8	15	—	2	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	160	—		
Bellenz	10	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	16	50		
Total	1880	474	854	90	3	155	—	8	109	65	16	50	50	3	14	—	504	1184	05
	1879	490	921	80	1	50	—	2	7	—	13	39	—	26	271	32	532	1289	12

Postkreisweise Vergleichung
der Ausgaben für Gebäulichkeiten, 1880 und 1879.

Postkreise.	Miethzinse (Brutto-Ausgaben).				Einnahmen an Untermiethen.				Netto - Ausgaben an Miethzinsen.				Ausgaben für bauliche Aenderungen, Reparaturen etc.				Total-Ausgaben nach Abzug der Untermiethen.			
	1880.		1879.		1880.		1879.		1880.		1879.		1880.		1879.		1880.		1879.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Genf	31,674	30	30,840	—	11,337	95	11,645	—	20,336	35	19,195	—	1,305	21	648	36	21,641	56	19,843	36
Lausanne	52,517	36	51,459	—	3,989	42	3,539	—	48,527	94	47,920	—	1,197	44	1503	39	49,725	38	49,423	39
Bern	34,845	83	34,504	99	4,294	—	4,215	10	30,551	83	30,289	89	1,001	48	1268	73	31,553	31	31,558	62
Neuenburg	87,843	40	79,359	60	4,469	—	4,856	73	83,374	40	74,502	87	1,535	75	2652	10	84,910	15	77,154	97
Basel	50,485	—	28,965	—	6,455	—	3,080	—	44,030	—	25,885	—	1,736	87	481	55	45,766	87	26,366	55
Aarau	25,316	48	24,900	—	2,760	—	2,710	—	22,556	48	22,190	—	693	40	165	35	23,249	88	22,355	35
Luzern	15,879	15	14,020	83	550	—	552	49	15,329	15	13,468	34	1,310	08	307	72	16,639	23	13,776	06
Zürich	91,437	26	87,904	83	11,501	92	11,119	73	79,935	34	76,785	10	1,409	57	701	85	81,344	91	77,486	95
St. Gallen	40,236	39	39,560	26	8,290	—	7,965	—	31,946	39	31,595	26	75	82	393	10	32,022	21	31,988	36
Chur	22,549	68	22,145	02	4,403	33	4,285	—	18,146	35	17,860	02	407	14	492	66	18,553	49	18,352	68
Bellenz	20,780	—	20,705	—	3,005	—	3,145	—	17,775	—	17,560	—	192	—	189	75	17,967	—	17,749	75
Total	473,564	85	434,364	53	61,055	62	57,113	05	412,509	23	377,251	48	10,864	76	8804	56	423,373	99	386,056	04

V. Geschäftsführung und Disziplin.

1. Bureauinspektionen wurden vorgenommen:

1871 (11 Monate)	981
1872	893
1873	1326
1874	1684
1875	1789
1876	1995
1877	2005
1878	2199
1879	2257
1880	2361

Die im Jahr 1880 vorgenommenen Inspektionen führten zu speziellen Maßregeln:

des Bundesrathes in	2 Fällen,
„ Post- und Eisenbahndepartements in	35 „
der Oberpostdirektion in	347 „
„ Kreispostdirektionen in	826 „

Total 1210 Fälle.

2. Der Ertrag der gegen Postbeamte und Bedienstete, sowie gegen Postpferdehalter (und Postillone) verhängten Ordnungsbußen ist (nach Abzug der noch im Jahr 1879 ausgesprochenen, aber erst 1880 eingehobenen Bußen), gemäß dem Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1879, in die Kasse des Versicherungsvereins der eidgenössischen Beamten und Bediensteten gefloßen. Ueber den Betrag der von den verschiedenen Zweigen der Bundesverwaltung auf diese Weise gelieferten Bußen enthält der Geschäftsbericht über das Departement des Innern nähere Angaben.

VI. Postregal.

Die wegen Verletzung des Postregals im Jahr 1880 verhängten Bußen sind aus der Beilage Nr. 5 ersichtlich.

Zu besondern Bemerkungen gibt diese Rubrik nicht Veranlassung.

VII. Lokale.

Die Beilage Nr. 6 enthält eine postkreisweise Vergleichung der Ausgaben für Gebäulichkeiten in den Jahren 1879 und 1880

(Brutto-Miethzinse und Ausgaben für bauliche Aenderungen, Reparaturen etc., nebst Angabe der Einnahmen von Untermiethen).

Wir glauben hier folgende, in das Berichtjahr fallende nennenswerthere Vorkommnisse betreffend Lokale hervorheben zu sollen:

1. Bezug neuer oder erweiterter Lokale in:

Murten (neu), auf 1. März;

Chauxdefonds, Filialbüro (erweitert), auf 16. Mai;

Biel, Transitbüro und Filiale am Bahnhof (neu), auf 10. Dezember;

Basel, Hauptpostbüro (neu), auf 13. Juli;

Luzern, Filialbüro (erweitert), auf 15. März;

Zürich, Filialbüro an der Rämistraße (neu), auf 1. April.

Der Umzug der Central-Post- und Telegraphenverwaltung in das vom Bunde angekaufte Postgebäude in Bern wird voraussichtlich im Laufe des ersten Semesters 1881 stattfinden können.

2. Abschluß von Verträgen für neue Dienstlokale in:

Biel, Hauptpost- und Telegraphenbüro;

Moutier.

3. Ankauf des Postgebäudes in Winterthur gemäß Bundesbeschluß vom 17. September 1880 (A. S. V, 215), mit Antritt auf 1. Januar 1881.

VIII. Finanzielle Ergebnisse.

1. Allgemeines.

Wir verweisen auf die Beilagen Nr. 1 und 2 zu gegenwärtigem Geschäftsbericht und auf das unter Abschnitt I „Allgemeines“ hievor Gesagte.

2. Hauptergebnisse des Inventars.

Das Inventar über sämtliches Postmaterial betrug

auf 31. Dezember 1879	• • • • •	Fr. 2,838,266. 12
„ 31. „ 1880	• • • • •	2,580,984. 96
es ergibt sich sonach eine Verminderung von	• • • • •	„ 257,281. 16

Der Bestand des Inventars in seinen einzelnen Rubriken ist folgender:

	1880.		1879.		Verminderung.		Vermehrung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Wagen und Schlitten	•	1,335,463. 77	•	1,549,324. —	213,860.	23	—	—
II. Fuhrwesenmaterial	•	248,202. 85	•	290,482. 44	42,279.	59	—	—
III. Bahnpostwagen	•	252,890. —	•	266,200. —	13,310.	—	—	—
IV. Büreaugeräthschaften	•	724,204. 26	•	707,988. 01	—	—	16,216.	25
V. Bekleidungsmaterial	•	20,224. 08	•	24,271. 67	4,047.	59	—	—
Total	2,580,984. 96	2,838,266. 12	2,838,266. 12	273,497. 41	16,216. 25	257,281. 16	16,216. 25	257,281. 16
Nach Abzug der Vermehrung im Betrage von					16,216. 25			
verbleibt eine Verminderung von					• • • • •			

Bezüglich des Inventars, bzw. der Vergütung der Postkasse an die Bundeskasse für Verzinsung resp. Verminderung des Postmaterials, bemerken wir, daß in den Ausgaben der Postverwaltung erscheinen:

	1880.	1879.
unter Rubrik XIV: Verzinsung des Betriebsmaterials	103,583. 52	103,583. 52
unter Rubrik XV: Verminderung des Betriebsmaterials	8,603. 17	— —

Der Betrag der Verzinsung ist genau der gleiche wie im Vorjahre, weil die Bundesversammlung unterm 22. Juni 1880 (s. A. S. Bd. V, 155, Z. 4) den Bundesrath eingeladen hat, den auf Seite 33 der Staatsrechnung unter D. 10 „Unverzinsliche Vorschüsse“ eingebrachten Posten von Fr. 248,677. 99 (Betrag der im Inventar auf 31. Dezember 1879 gegenüber dem gleichen Tage 1878 verzeigten Vermehrung) aus der Staatsrechnung zu streichen. Es mußte demnach für die Ausrechnung sowohl des Zinses als auch der Inventarbewegung, der Inventarbetrag vom 31. Dezember 1878 als Grundlage angenommen werden.

Damit nun der Inventarbestand auf 31. Dezember 1880 nicht neuerdings eine Vermehrung gegenüber letztem Betrage aufweise, was zu unnöthigen Erörterungen Anlaß gegeben hätte, indem es durchaus nicht am Plaze erschiene, den ohnehin außerordentlich hohen Reinertrag der Posten durch eine formelle Rechnungsoperation: Vergütung des Betrages der Inventarvermehrung durch die Bundeskasse an die Postkasse, noch mehr anzuschwellen, haben wir für Abnuzung der Wagen und Schlitten und des übrigen Fuhrwesensmaterials den Satz von 15 %, gegenüber dem früher gewöhnlich angenommenen Satz von 10 %, angewendet, so daß sich nunmehr noch eine Verminderung von Fr. 8,603. 17 (wie oben angegeben) herausstellt.

Wir werden übrigens für die Zukunft die Inventarisirung durch eine neue Verordnung allgemein regeln.

3. Einnahmen.

a. Ertrag der Reisenden.

Budget 1880	Fr. 2,350,000. —
Einnahmen 1880	„ 2,659,315. 62
„ 1879	„ 2,515,160. 27
Vermehrung gegenüber dem Vorjahre	„ 144,155. 35
„ „ „ Budget	„ 309,315. 62

1) Was speziell die Beförderung der Beiwagenreisenden betrifft, so sind die Resultate folgende:

	1880.	1879.
Zahl der mit Beiwagen beförderten Reisenden . . .	89,065	84,673
Ertrag der Taxen von Beiwagenreisenden . . .	Fr. 468,712. 70	Fr. 425,879. 17
Kosten des Beiwagentransports . . .	„ 576,387. 80	„ 520,368. 97
Verlust auf dem Transport der Beiwagenreisenden . . .	„ 107,675. 10	„ 94,489. 80

Dieses Resultat beweist, daß auch in guten Jahren, wie das letzte — relativ — in Bezug auf den Reisendentransport genannt werden kann, die Beiwagenlieferung für die Postverwaltung eine Last ist und ihr erhebliche finanzielle Opfer auferlegt, welche sich aber durch die allgemeinen Interessen des Verkehrs wohl rechtfertigen lassen.

2) Die Gesamteinnahmen für Extraposten betragen im Jahr:

1880.	1879.	1878.
Fr. 126,248. 41	Fr. 90,443. 62	Fr. 75,952. 68

Dieselben haben sich somit gegenüber dem Vorjahre um Fr. 35,804. 79 und gegenüber dem Jahre 1878 um Fr. 50,295. 73 vermehrt.

Auf sämtlichen Alpen- und Touristenrouten, wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, hat sich im Jahr 1880 gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Vermehrung des Ertrages ergeben.

Die Einnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Postkreise wie folgt:

Lausanne	Fr. 14,525. 80
Luzern	„ 4,798. 42
Chur	„ 97,913. 93
Bellinzona	„ 9,010. 26

Total wie oben Fr. 126,248. 41

Davon wurden an die Postpferdhalter ausbezahlt Fr. 99,667. 30. Der übrige, zu Gunsten der Postverwaltung vereinnahmte, Betrag von Fr. 26,581. 11 vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Rubriken:

Provisionen	Fr. 4,055. 69
Expeditionsgebühren	„ 2,297. 40
Wagengelder	„ 19,168. 97
Taxdifferenzen	„ 1,059. 05

Total wie oben Fr. 26,581. 11

Im Jahr 1879 betragen die Einnahmen dieses Dienstzweiges zu Gunsten der Verwaltung Fr. 19,230. 53.

3) Im Uebrigen beziehen wir uns auf das unter dem Abschnitt I „Allgemeines“ Gesagte, auf die Beilagen Nr. 7 und 10 zu gegenwärtigem Bericht und auf die einschlägigen Tabellen der allgemeinen Post- und Telegraphenstatistik.

b. Ertrag der Briefpostgegenstände, Fahrpoststücke, Geldanweisungen und Einzugsmandate.

	1880.	1879.
	Fr. 11,937,191. 64	Fr. 11,489,698. 97
Voranschlag „	11,750,000. —	

Vermehrung 1880:

gegenüber dem Vorjahre . . .	Fr. 447,492. 67
„ „ Voranschlag . . .	„ 187,191. 64

Bezüglich des Umfangs des internen, sowie des internationalen Briefpostverkehrs, des Verhältnisses der frankirten und unfrankirten Briefe und des Verkaufs der verschiedenen Taxwerthzeichen, des Umfangs des Verkehrs an Fahrpoststücken, Geldanweisungen und Einzugsmandaten, enthalten die einschlägigen Tabellen der Post- und Telegraphenstatistik die nähern Angaben.

Bezüglich der Transitverhältnisse verweisen wir auf litt. d hienach und für das Resultat im Ganzen auf den Abschnitt I „Allgemeines“ des gegenwärtigen Berichts.

c. Zeitschriften.

Ertrag 1880	Fr. 566,774. 27
„ 1879	„ 558,357. 42
Voranschlag 1880	„ 578,000. —

Die kleine Vermehrung gegenüber dem Vorjahre kommt von entsprechender Zunahme des Verkehrs her. (S. Tabelle Nr. 46 der allgemeinen Post- und Telegraphenstatistik.)

d. Transitgebühren.

1. Ertrag der über die Schweiz versandten Korrespondenzen.

Voranschlag pro 1880	Fr. 4500. —
Ertrag „ 1880	„ 6092. 11
„ „ 1879	„ 4966. 22

Vergleichende Uebersicht

der

Anzahl Reisenden und des Ertrags der Passagier- und Gepäköbergewichtstaxen bei den hauptsächlichsten Alpen- und Touristenkursen im Jahr 1880 gegenüber 1879.

1879.					Alpenpässe.	1880.				
Täglich befahrene Kilometer.		Reisende.	Ertrag.			Täglich befahrene Kilometer.		Reisende.	Ertrag.	
Sommer.	Winter.					Sommer.	Winter.			
			Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	
457.6	250.4	12,338	138,032	80	Simplon (Brieg-Arona und Brieg-Stresa)	457.6	250.4	12,752	147,837	—
791.4	559.6	53,900	437,568	45	Gotthard (Flüelen-Biasca und Bellenz-Lugano)	791.4	559.6	61,458	501,344	95
343.4	179.6	9,592	70,968	95	Bernhardin (Bellenz-Bernhardin-Splügen resp. Chur)	343.4	179.6	9,203	71,392	45
527	343.6	24,424	206,934	25	Splügen (Chur-Colico und Chur-Thusis)	527	343.6	24,450	210,173	10
383	194.2	12,389	134,955	45	Schyn und Julier via Thusis und Lenz	383	194.2	13,168	139,701	85
150.8	150.8	5,578	25,078	75	Landwasser, resp. Chur-Lenz-Davos	150.8	150.8	6,990	31,692	80
159.8	112.8	5,735	77,094	20	Albula	167.2	112.8	7,880	95,492	90
379.6	233	20,486	122,750	80	Prättigau-Fltela	379.6	233	21,409	131,273	10
444	269.4	12,616	85,947	25	Maloja	475.4	289.4	13,071	87,208	80
156.2	111	5,165	19,113	20	Bernina	145.4	111	4,061	18,046	50
273.4	126	9,257	54,948	70	Oberalp	379.6	126	9,585	57,842	90
168.2	37.6	2,048	23,722	80	Furka	168.2	37.6	2,275	28,253	10
123	—	1,128	4,551	90	Lukmanier (Dissentis-Biasca)	123	—	999	4,476	25
286.4	82.6	18,215	101,370	45	Brünig	286.4	82.6	17,764	104,583	30
4643.8	2650.6	192,871	1,503,037	95	Total	4,778	2670.6	205,065	1,629,319	—

Der Ertrag des Jahres 1880 repräsentirt größtentheils das Ergebniß des Jahres 1879, welches nicht mehr in die Rechnung dieses letztern aufgenommen werden konnte. Der wirkliche Ertrag des Jahres 1880 beträgt:

für geschlossene Pakete	Fr. 4937. 56
„ Einzelüberlieferung	„ 856. 23
	<hr/>
	Total Fr. 5793. 79

wovon auf die geschlossenen Sendungen aus Deutschland nach Italien allein Fr. 4474. 17 entfallen.

2. Kosten der aus der Schweiz über andere Länder versandten Korrespondenzen.

Gemäß der Rechnung vom Jahre 1880 betragen die Ausgaben:

für geschlossene Sendungen	Fr. 89,678. 18
„ Einzelüberlieferung	„ 48,777. 55
	<hr/>
	Total Fr. 138,455. 73

gegenüber der Rechnung von 1879 mit „ 141,351. 17

Die Ausgabe von Fr. 138,455. 73 repräsentirt aus dem oben angegebenen Grunde größtentheils die Ausgaben des Jahres 1879. Die aus dem Verkehr des Jahres 1880 ermittelte Ausgabe beträgt in Wirklichkeit Fr. 138,881. 29 und entfallen davon für:

	Geschlossene Pakete.	Einzelüberlieferung.
Belgien	Fr. 10,759. 88	Fr. 109. 31
Frankreich	„ 23,731. 90	„ 16,916. 52
Deutschland	„ 30,472. 16	„ 10,505. 88
Großbritannien	„ 16,546. 29	„ 3,839. 79
Amerika	—	„ 77. 92
Oesterreich	—	„ 2,112. 59
Italien	—	„ 23,809. 05

e. Empfangscheine.

	1880.	1879.
Ertrag der Empfangscheine .	Fr. 27,924. —	Fr. 28,404. —
Ertrag der Bescheinigungsbücher	„ 83,635. 20	„ 81,938. 90
Ertrag der Frachtbriefe und Deklarationen	„ 8,285. 80	„ 8,021. 50
Gratis-Empfangscheinbücher	„ 551. 50	—
	<hr/>	<hr/>
Total	Fr. 120,396. 50	Fr. 118,364. 40
Voranschlag	„ 125,000. —	

Die Zunahme des Ertrages von 1880 gegenüber 1879 beträgt Fr. 2032. 10, währenddem dieselbe im Jahr 1879 gegenüber 1878 nur Fr. 413. 91 erreichte.

f. Fach- und Lagergebühren.

	1880.	1879.
Ertrag der Fachgebühren .	Fr. 52,937. 25	Fr. 51,264. —
„ „ Lagergebühren .	„ 561. 20	„ 567. 05
Total	Fr. 53,498. 45	Fr. 51,831. 05
Voranschlag	„ 53,000. —	

Die Zunahme der Fachgebühren im Jahre 1880 gegenüber 1879 beträgt Fr. 1667. 40, und diejenige des Jahres 1879 gegenüber 1878 betrug Fr. 1346. 50. Diese verhältnißmäßig nicht unerheblichen Ertragszunahmen sind der vermehrten Einführung der sogenannten amerikanischen Fächer zuzuschreiben.

g. Konzessionsgebühren.

Nachstehende Tabelle enthält die Darstellung des Ertrags derselben.

Kreise.	Anzahl der Konzessionen.	Dampfschiffe.		Omnibus.		Eisenbahnen.		Total.	
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Genf	42	—	—	4193	40	—	—	4,193	40
Lausanne	3	2340	65	—	—	—	—	2,340	65
Bern	3	1170	—	54	—	—	—	1,224	—
Neuenburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel	8	—	—	553	80	12589	21	3,143	01
Aarau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	1	1000	—	—	—	—	—	1,000	—
Zürich	4	1530	—	—	—	—	—	1,530	—
St. Gallen	10	—	—	209	65	—	—	209	65
Chur	9	—	—	353	70	—	—	353	70
Bellenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total von 1880	81	6040	65	5364	55	2589	21	13,994	41
„ „ 1879	71	6073	—	5228	40	4027	96	15,329	36
Verminderung 1880 } gegen	—	32	35	—	—	1438	75	1,334	95
Vermehrung 1880 } 1879	10	—	—	136	15	—	—	—	—

¹ Elsäzische Bahnen, 3 Ct. Konzessionsgebühren für jedes verkaufte Billet. * Budget Fr. 18,000.

Die Verminderung kommt davon her, daß die Konzessionsgebühr der Rigibahn, welche im Jahr 1879 Fr. 1420 betrug, wegen obwaltender Anstände bezüglich eines Theils dieser Gebühr pro 1880 nicht vereinnahmt werden konnte.

i. Ertrag der Wechselkursdifferenzen.

Ertrag	1880	Fr. 19,075. 44
Voranschlag	1880	" 33,000. —

Der Minderertrag ist dem Steigen des Wechselkurses auf deutsche Bankplätze zuzuschreiben, welcher im Durchschnitt für eine Mark betrug:

1880	= 123,73151 Ct.
1879	= 123,61095 "

Differenz 0,12056 Ct.

Der Gesamtbetrag der nach Deutschland bezahlten Saldi auf Rechnung des Jahres 1880 ist Fr. 3,826,784. 78.

Die Einnahmerubriken k (Untermiethen) und l (Besoldungsbeiträge) geben zu weitem Bemerkungen nicht Veranlassung.

m. Erlös aus verkauftem Material.

	1880.	1879.
1. Dienstkleidungsmaterial .	Fr. 10,373. 54	Fr. 12,921. 05
2. Altes Trainmaterial .	" 14,551. 37	" 11,702. 77
3. Postalische Druksachen (Tarife etc.)	" 3,300. 27	" 3,414. 75
4. Makulatur	" 7,517. 24	" 15,709. 54
5. Büreaumaterial, Verkauf .	" 2,598. 26	" 1,013. 71
6. Büreaumaterial, jährliche Beiträge der Telegraphen- verwaltung		" 1,045. —
Total	Fr. 38,340. 68	Fr. 45,806. 82
Voranschlag	" 40,000. —	

n. Vermehrung des Betriebsmaterials.

Wir verweisen auf das unter gegenwärtigem Abschnitt sub Ziffer 2 (Hauptergebnisse des Inventars) Gesagte.

	Ausgaben 1880.		Budget.		Mehrausgaben gegenüber 1879.		Minderausgaben gegenüber dem Budget.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Oberpostdirektion	155,838	86	158,028	—	7,219	20	2,189	14
B. Kreispostdirektionen:								
1. Direktoren Fr. 59,160. —	208,339	06	204,000	—	557	06	660	94
2. Kontrolleure „ 47,347. 06								
3. Adjunkte „ 46,924. —								
4. Kassiere „ 49,908. —								
C. Postbüreaux:								
I. Klasse Fr. 1,329,405. 24	3,266,734	65	3,364,000	—	66,513	56	97,265	35
II. „ „ 829,954. 91								
III. „ „ 972,823. 35								
Bahnpostentschädigungen „ 134,551. 15								
D. Ablagehalter, Briefträger, Boten etc.:								
1. Ablagehalter . . Fr. 881,419. 32	2,910,837	49	2,897,000	—	95,901	79	13,837	49
2. Andere Angestellte „ 2,029,418. 17								
E. Kondukteure	643,817	75	650,000	—	70,528	90	6,182	25
F. Besoldungsnachgenüsse	39,426	—	56,972	—	2,183	—	17,546	—
Total	7,219,993	81	7,330,000	—	242,903	51	110,006	19

Uebersicht der Ausgaben der Postverwaltung für Gehalte und Vergütungen im Jahr 1880.

(Nach dem Ergebnis der Postverwaltungsrechnung.)

Klassen und Abteilungen.	Oberpost- direktion.		Postkreise.																				Total.				
			Genf.		Lausanne.		Bern.		Neuenburg.		Basel.		Aarau.		Luzern.		Zürich.		St. Gallen.		Chur.				Bellenz.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
A. Beamte.																											
Oberpostdirektion . . .	155,838	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155,838	86	
Kreispostdirektionen (Direktoren, Kontro- leure, Adjunkte und Kassiere)	—	—	18,336	—	19,248	—	18,220	—	19,236	—	18,216	—	18,732	—	17,620	—	18,984	—	19,254	—	18,540	—	16,953	06	203,339	06	
Postbüreaux:																											
I. Klasse	—	—	156,053	—	138,996	10	165,941	54	99,943	24	193,601	41	69,205	30	99,074	32	209,972	03	103,778	30	66,142	50	26,697	50	1,329,405	24	
II. "	—	—	11,328	50	127,926	21	55,873	43	181,560	44	51,430	70	68,754	41	27,178	06	156,348	44	95,442	54	12,885	—	41,227	18	829,954	91	
III. "	—	—	18,735	81	130,571	58	84,509	26	92,794	73	65,530	35	85,669	69	95,030	71	183,641	32	91,510	01	83,586	11	41,243	78	972,823	35	
Entschädigungen an fahrende Post- büreaux	—	—	18,628	94	16,807	92	11,803	84	14,041	20	13,804	—	5,833	50	9,082	45	26,036	94	15,282	20	3,230	16	—	—	134,551	15	
B. Bedienstete.																											
Ablagehalter	—	—	15,331	28	125,026	90	114,396	02	80,729	86	64,951	36	86,114	57	68,440	81	135,725	45	74,527	66	78,330	62	37,844	79	881,419	32	
Andere Bedienstete . .	—	—	237,470	09	305,978	24	171,560	55	230,063	68	195,242	81	85,922	36	103,536	76	357,722	02	217,613	97	55,365	11	68,942	58	2,029,418	17	
Kondukteure	—	—	22,545	77	90,542	72	43,236	09	100,234	—	44,777	—	27,605	—	57,579	45	76,998	19	54,364	47	88,155	66	37,779	40	643,817	75	
C. Besoldungsnach- genüsse	3,442	—	1,552	—	7,679	—	4,210	—	4,716	—	1,590	—	—	—	984	—	7,215	—	5,208	—	—	—	2,820	—	39,426	—	
Total auf Ende 1880 .	159,290	86	449,981	39	962,776	67	669,750	73	823,319	15	649,143	63	447,836	83	478,526	56	1,172,643	39	676,981	15	406,235	16	273,508	29	7,219,993	81	
" " " 1879 .	151,744	66	490,164	94	940,429	21	639,267	60	797,379	11	629,460	23	436,665	80	459,193	88	1,134,687	54	648,429	83	386,295	80	263,371	70	6,977,090	30	
Mehr im Jahre 1880 .	7,546	20	9,816	45	22,347	46	30,483	13	25,940	04	19,683	40	11,171	03	19,332	68	37,955	85	28,551	32	19,939	36	10,136	59	242,903	51	

o. Verschiedenes.

	1880.	1879.
1. Vergütung für den Gebrauch von Postfuhrwerken . . .	Fr. 4,683. 37	Fr. 2,883. 45
2. Rechnungs-differenzen . . .	„ 214. 48	„ 1,166. 20
3. Erlös von Rebutis . . .	„ 850. 46	„ 655. 80
4. Einnahmen auf nicht rückvergütbaren Geldanweisungen	„ 4,370. 40	„ 3,723. 06
5. Ertrag von umgetauschten Werthzeichenformularen . . .	„ 1,085. 40	„ 499. 30
6. Zufällige Einnahmen . . .	„ 3,838. 62	„ 4,554. 05
Total	Fr. 15,042. 73	Fr. 13,481. 86
Voranschlag	„ 9,500. —	

Ausgaben.**I. Gehalte und Vergütungen.**

Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung (fix und provisorisch Angestellte, sowie Aspiranten und Lehrlinge) bezogen im Jahr 1880 an Gehalten die Summe von . Fr. 7,219,993. 81 gegenüber von „ 6,977,090. 30 im Vorjahre.

Vermehrung demnach Fr. 242,903. 51

Die beiliegenden Tabellen Nr. 8 und 9 ertheilen die nöthigen Aufschlüsse bezüglich der Vertheilung dieser Vermehrung auf die einzelnen Kategorien der Beamten und Bediensteten, sowie auf die Postkreise, und enthalten eine Vergleichung mit dem Voranschlage. Hiezu bemerken wir Folgendes:

1. Eigentliche Besoldungsaufbesserungen waren im Budget (mit Ausnahme der Kondukteure) nicht vorgesehen und wurden daher im Allgemeinen auch nicht gewährt. Dagegen nahm die Postverwaltung in einer großen Anzahl von Fällen Veranlassung, Besoldungen, namentlich von Ablagehaltern, Briefträgern, Boten etc., welche im Vergleich zu den Dienstobliegenheiten und gegenüber andern gleichartigen Stellen entschieden zu niedrig fixirt waren, angemessen zu erhöhen und damit ein richtigeres Verhältniß zwischen Leistungen und Bezahlung herbeizuführen. Ebenso wurden auch im Berichtjahr eine große Reihe von Dienstverbesserungen (Errichtung

nothwendiger neuer Stellen, Verbesserung des Bestell- und Botendienstes etc.) eingeführt.

2. Die Besoldungen der Kondukteure erwiesen sich, ganz besonders in ihren untern Sätzen, schon seit längerer Zeit als ungenügend, zumal diese Angestellten, abgesehen von ihrem verantwortungsvollen und beschwerlichen Dienste, gezwungen sind, verhältnißmäßig bedeutende Ausgaben für den Unterhalt außerhalb ihres Domizils zu machen.

Die Postverwaltung mußte von der beabsichtigten Neuerung, den Kondukteuren, ähnlich wie den Beamten der fahrenden Postbüreaux, eine Entschädigung nach Maßgabe der nothwendigen Ausgaben für den jeweiligen Auswärtsunterhalt zu gewähren, der zu großen Mehrausgaben und anderer Inkonvenienzen wegen abkommen und bei den fixen Gehalten stehen bleiben.

Dagegen ist nun seit 1. Januar 1880 bei den Kondukteuren das System der Klassenbesoldungen eingeführt, so zwar, daß ein Kondukteur bei genügender Leistung und befriedigendem Verhalten

bis und mit 6 Dienstjahren eine Besoldung von Fr. 2160,					
bei über 6 bis und mit 12 Dienstjahren eine Besoldung von Fr. 2400,					
„ „ 12 „ „ „ 18	„	„	„	„	2700,
„ „ 18 Dienstjahren	„	„	„	„	3000

bezieht.

Für die eigentlichen Alpenpost-Kondukteure besteht noch eine fünfte Besoldungsklasse von Fr. 3300. Dieselben können auch, je nach den besondern Verhältnissen, früher als die übrigen Kondukteure von einer niedrigeren in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden.

Ebenso wurden die Taggelder der provisorischen und Aushülfskondukteure angemessen erhöht.

Die daherige Mehrausgabe an fixen (Kondukteur-) Besoldungen betrug 1880 gegenüber 1879 zirka Fr. 70,000.

3. Bei einer Mehrausgabe (gegenüber dem Budget) von Fr. 13,837. 49 in der Unterrubrik „Ablagehalter, Briefträger, Boten etc.“ blieben die Besoldungsausgaben im Berichtjahr im Ganzen um Fr. 110,006. 19 unter dem Voranschlage.

Diese Minderausgabe ist, abgesehen vom Posten von Fr. 17,546 bei den Besoldungsnachgenüssen, den Ersparnissen zuzuschreiben, welche in Bezug auf die Verwendung von Personal erzielt worden sind.

II. Kommissäre und Reisekosten.

Ausgabe 1880	Fr. 27,280. 65
" 1879	" 27,407. 05
Voranschlag 1880	" 40,000. —

Der Voranschlag hat sich, infolge der neuen Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten (vom 26. November 1878, Amtl. Samml. III, 623), als für die gewöhnlichen Bedürfnisse zu hoch gegriffen erwiesen. Für 1881 wurde derselbe denn auch auf Fr. 30,000⁰ reduziert.

III. Bureaukosten.

	1880.	1879.
Budget	Fr. 385,000. —	—
Ausgaben	„ 320,001. 22	Fr. 334,528. 51

Die Ausgaben vertheilen sich auf folgende Unterrubriken:

	1880.	1879.	Weniger	als	Mehr
	Fr.	Fr.		1879.	Fr.
1. Papier und Druckkosten	116,256. 30	121,884. 69	Fr.	5,628. 39	—
2. Büreamaterialien	29,374. 45	36,274. 24		6,899. 79	—
3. Buchbinderarbeiten	11,307. 63	15,328. 17		4,020. 54	—
4. Beleuchtung	105,335. 44	102,672. 27		—	2663. 17
5. Beheizung	42,313. 14	42,009. 65		—	303. 49
6. Verschiedene Bureaubedürfnisse	15,414. 26	16,359. 49		945. 23	—
	320,001. 22	334,528. 51		17,493. 95	2966. 66
				2,966. 66	
		Weniger 1880	14,527. 29		

Die Erklärung dieser Minderausgabe, welche um so bemerkenswerther ist, als die Bedürfnisse dieser Rubrik, bei der Ausdehnung der Verkehrseinrichtungen, im Allgemeinen zu- und nicht abnehmen, muß, abgesehen von der strengen Oekonomie, die namentlich auch in der Materialbeschaffung nach allen Richtungen beobachtet wird, zu einem nicht unerheblichen Theile in den gedruckten Materialpreisen und Arbeitslöhnen, die hinwieder eine natürliche Folge der ungünstigen Geschäftslage im Allgemeinen sind, gesucht werden.

Die Mehrausgabe in den Unterrubriken Beleuchtung und Beheizung kommt davon her, daß die auf Kosten der Verwaltung zu beleuchtenden und beheizenden Räumlichkeiten sich von Jahr zu Jahr vermehren und ausdehnen. In der Beleuchtung erwartet die Verwaltung die Verwirklichung namhafter Ersparnisse durch die im Laufe des Jahres 1881 durchzuführende sogenannte Albo-Carbonbeleuchtung, welche sich als in jeder Hinsicht praktisch bewiesen hat.

IV. Dienstkleidung.

	1880.	1879.
Budget	Fr. 135,000. —	—
Ausgaben	„ 125,425. 35	Fr. 115,188. 13
<hr/>		
Minderausgabe gegenüber dem Budget	Fr. 9,574. 65	
Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre	„ 10,237. 22	

Die Ausgaben vertheilen sich wie folgt:

	1880.	1879.
1. Ankauf von Tüchern, Leinwand und Ausrüstungsgegenständen	Fr. 89,811. 35	Fr. 83,841. 50
2. Anfertigungskosten	„ 31,234. 45	„ 30,236. —
3. Diverse Unkosten, Fracht etc.	„ 514. 55	„ 811. 63
4. Entschädigungen an weibliche Bedienstete	„ 3,865. —	„ 299. —
	<hr/>	<hr/>
	Fr. 125,425. 35	Fr. 115,188. 13

Ein Posten für verkaufte Dienstkleidungsmaterial erscheint mit Fr. 10,373. 54 unter den Einnahmen, Rubrik m, Ziffer 1.

Die Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre ist eine Folge der Vermehrung des Personals, welches auf Dienstkleidung Anspruch hat.

V. Gebäulichkeiten.

	1880.	1879.
Bruttoausgaben für Miethzinse	Fr. 473,564. 85	Fr. 434,364. 53
Davon ab:		
Einnahmen an Untermiethen	„ 61,055. 62	„ 57,113. 05
<hr/>		
Bleibt Nettoausgabe für Miethzinse	Fr. 412,509. 23	Fr. 377,251. 48
Dazu:		
Ausgaben für bauliche Aenderungen, Reparaturen etc. (Unterrubrik „Unterhalt“)	„ 10,864. 76	„ 8,804. 56
<hr/>		
Wirkliche Totalausgabe für Gebäulichkeiten	Fr. 423,373. 99	Fr. 386,056. 04
Untermiethen (Einnahmerubrik k)	„ 61,055. 62	„ 57,113. 05
<hr/>		
Total Bruttoausgabe	Fr. 484,429. 61	Fr. 443,169. 09

Die Mehrausgabe kommt vom Bezuge neuer oder erweiterter Lokale mit erhöhtem Miethzins (namentlich des neuen Postgebäudes in Basel) her.

Für die postkreisweise Vergleichung der Bruttoausgaben von Miethzinsen, der Einnahmen an Untermiethen und der Ausgaben für bauliche Aenderungen und Reparaturen, 1880 gegenüber 1879, verweisen wir auf die beiliegende Tabelle Nr. 6 und beziehen uns übrigens auf das unter Abschnitt VII (Lokale) Gesagte.

VI. Mobiliar- und Büraugeräthschaften.

	1880.	1879.
Budget	Fr. 123,000. —	—
Ausgaben	„ 97,008. 08	Fr. 87,989. 32

Diese Ausgaben zerfallen in:

1) Neue Anschaffungen	Fr. 68,287. 15	Fr. 64,551. 49
2) Reparaturen	„ 28,720. 93	„ 23,437. 83
Total	Fr. 97,008. 08	Fr. 87,989. 32

Von der Mehrausgabe gegenüber 1879 fallen zirka Fr. 3500 auf Rechnung der Apparate für die — bei Rubrik III hievor erwähnte — sog. Albo-Carbon-Beleuchtung.

VII. Fuhrwesenmaterial.

A. Wagen und Schlitten.

	1880.	1879.
Budget	Fr. 375,000. —	—
Ausgaben	„ 300,973. 36	Fr. 332,103. 38
Minderausgaben gegenüber dem Budget	Fr. 74,026. 64	—
Minderausgaben gegenüber 1879	„ 31,130. 02	...

Die Ausgaben für die einzelnen Rubriken betragen:

	1880.	1879.
1) Für neue Anschaffungen:		
a. Wagen und Schlitten	Fr. 28,709. 84	Fr. 31,903. 50
b. Fuhrwesenmaterial (Handkarren und Re- misengeräthschaften etc.)	„ 62,425. 36	„ 46,965. 21
2) Für Reparaturen . . .	„ 211,444. 20	„ 255,653. 96
	Fr. 302,579. 40	Fr. 334,522. 67
Ab: für geliefertes Material zu neuen Wagen . . .	„ 1,606. 04	„ 2,419. 29
	Fr. 300,973. 36	Fr. 332,103. 38

Auch in dieser Branche des Materials waltet möglichste Oekonomie.

Das Postdepartement hat über die Besorgung der auf das Trainmaterial bezüglichen Geschäfte unterm 25. Oktober 1880 eine einläßliche Instruktion erlassen (s. Nr. 16 des Postamtsblattes), deren Anwendung den praktischen Bedürfnissen entspricht und Handhabung gehöriger Ordnung in diesem Verwaltungsgebiete ermöglicht.

Gegenüber dem Voranschlag betragen die Ausgaben:

1880.

	Voranschlag. Fr.	Ausgaben. Fr.	Differenz. Fr.
1) Für neue Anschaffungen:			
a. Wagen und Schlitten . . .	27,000. —	27,103. 80	+ 103. 80
b. Fuhrwesen- material . . .	68,000. —	62,425. 36	— 5,574. 64
2) Für Reparaturen	280,000. —	211,444. 20	-- 68,555. 80
Total	375,000. —	300,973. 36	— 74,026. 64

B. Bahnpostwagen.

	1880.	1879.
Budget	Fr. 103,000. —	—
Ausgaben	„ 58,324. 81	Fr. 62,606. 24
Minderausgaben gegenüber dem Budget	Fr. 44,675. 19	—
Minderausgaben gegenüber 1879	„ 4,281. 43	—

Die im Budget vorgesehene Anschaffung 4 neuer Bahnpostwagen (Voranschlag Fr. 30,000) fand nicht statt und wurde für 1881 in Aussicht genommen, weil die Vorarbeiten zur Erstellung neuer Bahnpostwagen-Typen noch nicht beendigt werden konnten.

VIII. Transportkosten.

Voranschlag	Fr. 4,470,000. —
Nachkredit (vom 16. Dezember)	„ 90,000. —
Verfügbarer Kredit	Fr. 4,560,000. —
Ausgabe 1880	„ 4,557,939. 29
„ 1879	„ 4,473,182. 30
Mehrausgabe gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag	„ 87,939. 29
Mehrausgabe gegenüber 1879	„ 84,756. 99

Wir können nach dem früher Gesagten uns darauf beschränken, auf beiliegende, die Einzelheiten enthaltende Tabelle Nr. 10 und auf die einschlägigen Tabellen der allgemeinen Statistik zu verweisen.

IX. Werthzeichen-Fabrikation.

(Frankomarken etc.)

Voranschlag Fr. 210,000.

Für die Fabrikation der Werthzeichen wurden ausgegeben:

	1880.	1879.
1) Frankomarken	Fr. 53,454. 90	Fr. 53,115. 70
2) Frankocouverts	„ 31,587. 05	„ 28,178. 43
3) Geldanweisungsformulare	„ 8,640. 23	„ 13,607. 08
4) Empfangsbescheinigungen	„ 5,108. —	„ 5,049. 90
5) Begleitadressen und Deklarationen	„ 3,811. 10	„ 1,782. 50
6) Postkarten (Korrespondenzkarten)	„ 36,177. 72	„ 34,192. 79
7) Frankobänder	„ 4,713. —	„ 799. —
8) Einzugsmandatformulare	„ 1,928. 54	„ 479. 80
9) Taxmarken	„ 1,123. 10	„ 629. 30
Total	Fr. 146,543. 64	Fr. 137,834. 50
	„ 137,834. 50	
Mehrausgabe 1880	Fr. 8,709. 14	

Uebersicht der Einnahmen von Reisenden und der Ausgaben an Transportkosten pro 1880 im Vergleich zum Vorjahr.

M o n a t.	Anzahl der Reisenden nach den Stundenpässen.	Einnahmen an Passagier- und Uebergewichtstaxen laut den Monatsrechnungen.		a.		b.		c.								d.		e.		f.		g.		Total Rubriken c—g.		Ausgaben. Total.				
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1.	2.	3.	4.	Total Rubrik e.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
Januar	1879	58,338	99,875	48	247,397	56	8,165	56	9,147	56	1,795	25	2,132	99	104	26	13,180	06	12,845	28	495	88	1,152	75	37	52	27,711	49	283,274	61
	1880	49,095	93,165	77	241,594	16	7,013	05	9,810	80	3,064	—	2,521	15	169	54	15,565	49	13	55	494	17	773	16	37	32	16,883	69	265,490	90
Februar	1879	56,195	102,144	01	247,036	45	7,759	31	12,137	75	861	—	2,321	74	136	23	15,456	72	15,147	98	240	96	1,152	16	90	—	32,087	82	286,883	58
	1880	50,183	96,514	17	241,396	07	7,024	60	13,865	—	2,355	—	7,551	72	184	32	23,956	04	58,031	20	220	11	1,122	03	25	97	83,355	35	331,776	02
März	1879	59,266	128,330	10	244,921	92	7,676	75	30,266	79	3,121	37	1,818	65	727	05	35,933	86	49,272	24	244	64	1,195	84	1,631	43	88,278	01	340,876	68
	1880	53,165	128,435	59	241,946	29	6,824	70	31,297	05	2,445	—	3,201	41	851	08	37,794	54	38,011	85	251	11	756	21	1,517	30	78,331	01	327,102	—
April	1879	62,766	130,592	41	246,623	30	8,119	47	30,824	76	2,745	30	2,125	51	401	38	36,096	95	15,768	89	509	63	871	81	51	87	53,299	15	308,041	92
	1880	60,775	146,259	63	243,370	04	7,849	35	31,891	85	1,335	—	2,002	20	1,156	61	36,385	66	19	55	519	93	826	87	15	—	37,767	01	288,986	40
Mai	1879	63,612	148,409	62	247,121	11	8,261	65	27,907	30	2,051	15	2,084	40	746	59	32,789	44	—	—	373	54	1,639	24	2,044	73	36,846	95	292,229	71
	1880	65,139	186,283	77	247,634	76	7,888	10	34,585	40	2,108	23	1,891	75	3,349	13	41,934	51	18	55	437	46	791	23	—	—	43,181	75	298,704	61
Juni	1879	67,930	221,544	09	314,787	95	9,004	90	34,737	89	1,188	05	2,358	75	3,808	48	42,093	17	38,199	15	510	41	921	98	1,598	68	83,323	39	407,116	24
	1880	66,534	224,243	76	338,610	16	8,272	77	30,907	95	749	20	7,139	44	4,732	94	43,529	53	38,009	95	634	12	1,854	13	1,502	30	85,530	03	432,412	96
Juli	1879	92,178	374,079	43	408,914	66	12,606	—	64,897	23	1,747	50	1,951	52	17,624	66	86,220	91	45	05	1,079	51	1,082	26	546	87	88,974	60	510,495	26
	1880	95,909	421,179	52	406,947	70	12,669	15	83,480	03	697	50	3,365	98	25,020	36	112,563	87	13	15	1,273	79	496	05	—	—	114,346	86	533,963	71
August	1879	113,915	509,833	78	408,310	61	14,324	15	132,395	79	3,389	25	681	—	32,168	41	168,634	45	45	95	1,208	44	1,296	95	81	—	171,266	79	593,901	55
	1880	113,226	544,070	26	392,449	20	13,462	34	150,373	05	697	50	2,916	50	47,222	66	201,209	71	18	55	1,360	46	1,168	05	—	—	203,756	77	609,668	31
September	1879	88,673	351,192	62	397,654	98	11,083	55	74,040	80	1,425	—	1,127	77	14,660	90	91,254	47	38,597	70	1,306	58	1,556	85	1,285	—	134,000	60	542,739	13
	1880	87,959	347,550	15	377,103	80	9,392	35	80,411	03	675	—	3,176	45	13,620	38	97,882	86	38,312	67	1,413	88	895	08	1,359	58	139,864	07	526,360	22
Oktober	1879	72,295	207,118	44	265,360	17	9,197	70	45,777	30	1,732	29	2,252	80	959	13	50,721	52	21	50	1,697	21	1,583	06	15	87	54,039	16	328,597	03
	1880	76,472	215,594	39	281,971	39	8,579	55	54,729	95	1,103	16	6,272	21	2,442	30	64,547	62	115	75	1,828	19	2,040	65	15	87	68,548	08	359,099	02
November	1879	63,025	142,214	96	242,434	79	8,451	80	37,816	75	2,325	—	1,989	19	477	60	42,608	54	11	75	530	96	1,483	21	7	50	44,641	96	295,528	55
	1880	59,163	147,244	77	244,800	64	7,030	10	30,161	64	2,649	50	1,872	16	526	28	35,209	58	22	20	535	68	1,009	06	16	50	36,793	02	288,623	76
Dezember	1879	46,924	99,825	33	241,311	34	6,649	50	20,419	05	3,429	80	8,663	36	70	66	32,582	87	20	—	337	55	1,024	59	1,572	19	35,537	20	283,498	04
	1880	54,219	108,773	84	244,225	19	6,047	50	24,874	05	2,325	50	13,572	37	352	42	41,124	34	22	35	348	45	1,901	68	2,081	87	45,478	69	295,751	38
Total	1879	845,117	2,515,160	27	3,511,874	84	111,300	34	520,368	97	25,810	96	29,507	68	71,885	35	647,572	96	169,975	49	8,535	31	14,960	70	8,962	66	850,007	12	4,473,182	30
	1880	831,839	2,659,315	62	3,502,049	40	102,053	56	576,387	80	20,204	59	55,483	34	99,628	02	751,703	75	172,609	32	9,317	35	13,634	20	6,571	71	953,836	33	4,557,939	29

X. Vergütungen für körperliche Verletzungen von Personen.

1880.	1879.
Fr. 4191. —	Fr. 3516. —

Keine Bemerkung.

XI. Vergütungen für Verlust, Beschädigung und Verspätung von Postsendungen.

Budget	Fr. 20,000. —
Ausgabe 1880	„ 17,935. 53
„ 1879	„ 23,035. 02

Außerdem mußten im Berichtjahre Beamte und Bedienstete der Postverwaltung in 75 Fällen Entschädigungen bezahlen im Betrage von Fr. 5,695. 04 (gegenüber Fr. 7,988. 43 im Vorjahre).

In den Ausgaben pro 1880 sind folgende außerordentliche Posten inbegriffen:

Fr. 11,805 Spoliation des Postsakes Genf-Zürich, dessen Urheber weder durch administrative noch durch gerichtliche Untersuchungen ermittelt werden konnte. (Der Kondukteur, welcher in der Obhut nachlässig gewesen war, hatte Fr. 1000 zu tragen);

ferner Fr. 1500 für Verlust eines Groups zwischen Heiden und Sitten, ebenfalls unaufgeklärt. Der Beamte, dem das Fehlen des betreffenden Sakes entgangen war, hatte einen Antheil mit Fr. 500 zu bezahlen.

XII. Wechselkurs-Differenzen.

Voranschlag	Fr. 1000. —
Ausgaben 1880	„ 993. 24
„ 1879	„ 1907. 65

Diese Ausgabe umfaßt größtentheils die für Rechnung auswärtiger Verwaltungen ausgelegten Kosten, welche denselben wieder angerechnet werden und in dem „Ertrag der Wechselkurs-Differenzen“ vereinnahmt sind.

XIII. Entschädigungen für Unfälle des fahrenden Postpersonals.

Fixer Posten von Fr. 8000.

Wir verweisen auf Abschnitt IV, Personelles und Besoldungen, Ziffer 3 hievor.

XIV. Verzinsung des Betriebsmaterials.

Voranschlag	Fr.	95,000.	—
Rechnung 1880	„	103,583.	52
„ 1879	„	103,583.	52

Die Verzinsung geschieht à 4 % nach dem Stande des Vorjahres (hier Ende 1878).

XV. Verminderung des Betriebsmaterials.

Ausgabe 1880	Fr.	8603.	17
„ 1879	„	—	—

In Bezug auf die Rubriken XIV und XV verweisen wir auf Abschnitt VIII, Ziffer 2 hievor.

XVI. Verschiedenes.

	1880.	1879.
a. Briefporti und Telegramme nach dem Auslande	Fr. 798. 05	Fr. 1,014. 89
b. Prozeßkosten	„ 658. 10	„ 823. 15
c. Rechnungsdifferenzen	„ 3. 55	„ 221. 69
d. Provision an Private für Verkauf von Taxwertzeichen	„ 3,523. 68	„ 3,933. 66
e. Feuerversicherungsgebühren	„ 2,947. 75	„ 3,037. 26
f. Expertisen	„ 1,771. 20	„ 1,201. 05
g. Zufällige Ausgaben	„ 10,646. 05	„ 5,232. 84
	Fr. 20,348. 38	Fr. 15,464. 54
Voranschlag	„ 23,000. —	

II. Telegraphenverwaltung.

1. Allgemeine Bemerkungen.

In dem vorjährigen Berichte wurde die Ansicht ausgesprochen, das günstige Rechnungsergebniß des Jahres 1879 mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 444,920. 62 werde kaum als Maßstab für die Zukunft betrachtet werden dürfen, weil in diesem Jahre namentlich auf dem Gebiete des Linienwesens keine größeren Arbeiten auszuführen waren, während für die nächsten Jahre ganz bedeutende Kosten in Aussicht standen.

In der That wurden im Frühjahr 1880 die bisherigen oberirdischen Linien im Innern der Stadt Basel mit einem Kostenaufwande von rund Fr. 43,000 durch unterirdische ersetzt und dann noch das Kabel für den großen Gotthardtunnel nebst zugehörigen Legungsmaterialien im Gesamtwerthe von zirka Fr. 100,000 beschafft.

Trotz diesen außerordentlichen Ausgaben stellt sich jedoch das Rechnungsergebniß für 1880 noch immer um Fr. 57,635. 29 günstiger, als dasjenige des Vorjahres, und es erreicht somit der Aktivsaldo die Summe von Fr. 502,555. 91. Die Ursache liegt hauptsächlich in der Vermehrung der Depeschenzahl um etwa 225,000, welche ihrerseits auf eine allgemeine Verbesserung der Geschäftslage schließen läßt.

Eine etwelche Schmälerung dieser Ergebnisse dürfte für die Zukunft durch nothwendig gewordene Gehaltserhöhungen eintreten.

Als einen weitem Gegenstand von allgemeinem Interesse erwähnen wir die Anwendung des Telephons und Mikrophons, einerseits zur Korrespondenz im Innern der Städte, andererseits als Ersatz für gewöhnliche Telegraphenapparate in kleinern Ortschaften.

Die erstere dieser Einrichtungen besteht darin, daß die Bewohner einer nämlichen Stadt, welche sich zur Bezahlung eines gewissen Abonnementspreises verpflichten, telephonisch mit einer Centralstation verbunden werden und durch deren Vermittlung jederzeit unter sich in mündlichen Verkehr treten können. Schon gegen Ende des Jahres 1879 befaßten sich die Organe des Bundes mit der Prüfung der Frage, ob es angezeigt sei, die Erstellung und den Betrieb solcher Einrichtungen auf dem Konzessionswege der Privatindustrie zu überlassen oder von Bundes wegen an die Hand zu nehmen.

Diese Frage war um so schwieriger zu entscheiden, als in den übrigen europäischen Staaten keinerlei bezügliche Erfahrungen vorlagen und das Beispiel Amerikas, wo diese Einrichtungen zuerst ins Leben traten, nicht maßgebend sein konnte, weil daselbst ein staatliches Telegraphenmonopol überhaupt nicht besteht. Immerhin ergab sich aus den damals bei den übrigen europäischen Verwaltungen eingezogenen Erkundigungen, daß mit alleiniger Ausnahme von Deutschland die Tendenz vorherrschte, die Telephon-Einrichtungen der Privatindustrie zu überlassen, so namentlich in Frankreich, England, Belgien, Niederland und Oesterreich.

Unter solchen Umständen ging am 16. April ein Konzessionsgesuch für Zürich ein, und nach reiflicher Erwägung, sowohl der Konzessionsertheilung an und für sich, als auch der eventuell aufzustellenden Bedingungen, beschloß der Bundesrath am 20. Juli, die Konzession zu ertheilen, und zwar auf ein wenige Tage zuvor gestelltes Ansuchen hin an eine inzwischen an Stelle der ersten Petenten getretene neue Firma.

Bald darauf erhoben sich jedoch Streitigkeiten zwischen den Konzessionären und den Gemeindebehörden. Erstere glaubten sich durch ihre Konzession berechtigt, alle Rücksichten gegen letztere bei Seite setzen zu dürfen, während diese ihrerseits an die zu ertheilende Bewilligung zur Anlage des Netzes zum Theil Bedingungen knüpfen wollten, welche das ganze Unternehmen in Frage gestellt hätten. Einige Ausgemeinden gingen in der Folge noch weiter, indem sie die Bewilligung absolut verweigerten und für sich selbst eine Konzession verlangten, welche ihnen dann auch, nach fruchtlosen Versuchen zu einer Verständigung, schließlich ertheilt wurde. Es war dabei vorauszusehen, daß zwei konkurrierende Gesellschaften über-

haupt nicht bestehen könnten und somit eine Verständigung schließlich erfolgen müsse, was nun auch, freilich erst in neuerer Zeit geschehen ist.

Angesichts dieser unliebsamen Erfahrungen, sowie mit Rücksicht auf die Thatsache, daß sich inzwischen einzelne ausländische Verwaltungen, wie England und Belgien, mehr und mehr dem Staatsbetrieb zuneigten, gelangte der Bundesrath zu dem Entschlusse, für die andern Schweizerstädte keine Privatkonzessionen mehr zu ertheilen, und die Einrichtung da, wo sich eine genügende Betheiligung zeigt, selbst an die Hand zu nehmen. Demgemäß wurden im Spätjahr 1880 die nöthigen Schritte gethan, um in Genf und Basel über die voraussichtliche Betheiligung einen Anhaltspunkt zu gewinnen. In Genf blieb der Erfolg hinter den gehegten Erwartungen zurück, so daß das Projekt für einstweilen fallen gelassen werden mußte. In Basel dagegen fand sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine genügende Anzahl Beitrittserklärungen, worauf dann die Abonnementsbedingungen festgesetzt und die definitiven Verträge abgeschlossen wurden. Die Zahl der Abonnemente beträgt nun 108, und es sind alle Vorbereitungen getroffen, um mit dem Eintritt der bessern Jahreszeit an die Ausführung gehen zu können.

Anläßlich der Budgetberathung für das Jahr 1881 ist dieser Gegenstand auch in der Bundesversammlung zur Sprache gekommen und der Bundesrath eingeladen worden, auf dem bereits betretenen Wege des Staatsbetriebes fortzufahren.

Eine zweite Anwendung des Telephons betrifft die Errichtung öffentlicher, mit dem staatlichen Telegraphennetze verbundener Telephonstationen in solchen Ortschaften, deren Verkehr die Errichtung eigentlicher Telegraphenbüreaux nicht rechtfertigen würde.

Der Bundesrath ging dabei von der Ansicht aus, die Gemeinden werden den Telephondienst, welcher weder eine besondere Instruktion, noch ein besonderes Lokal erfordert, in der Regel ohne Kosten einem Gemeindebeamten (Lehrer, Gemeindeschreiber etc.) übertragen und sich somit die sonst üblichen jährlichen Beiträge an das Büreau ersparen können. Für die Fälle aber, wo dies nicht zutrifft, bliebe es ihnen anheimgestellt, eine kleine Zuschlagstaxe zur Dekung ihrer daherigen Auslagen zu beziehen. Gegenüber der Verwaltung hätten sie sich somit lediglich zu einem einmaligen Beitrage an die Kosten des Linienbaues zu verpflichten.

Eine auf diesen Grundlagen erlassene Verordnung wurde gegen Ende des Berichtjahres sämmtlichen Kantonsregierungen zuhanden ihrer Gemeinden zur Kenntniß gebracht, und es bleibt nun der Erfolg dieser Maßnahme zu gewärtigen.

2. Linien.

Im Berichtjahre wurden folgende Linienbauten ausgeführt:

		Länge in Kilometern	
		der Linien.	der Drähte.
a. Neuerstellte Linien:			
An Eisenbahnen	—	—
„ Straßen	11.5	22.8
Total		11.5	22.8
b. Neue Drähte an bestehenden Linien:			
An Eisenbahnen	—	12.8
„ Straßen	—	15.0
Total		—	27.8
c. Umgebaute Linien:			
Von Straßen an Bahnen verlegt	—	—
An Straßen verlegt	6.5	68.0
Total		6.5	68.0
d. Ausgewechselte Drähte:			
An Eisenbahnen	—	188.8
„ Straßen	—	10.7
Total		—	199.5
e. Abgebrochene Linien:			
An Eisenbahnen	1.6	24.2
„ Straßen	4.5	3.6
Total		6.1	27.8
f. Abgebrochene Drähte.			
An Eisenbahnen	—	0.8
„ Straßen	—	14.8
Total		—	15.6

In Folge dieser Linienbauten stellt sich nun die Länge der Staatstelegraphenlinien, nach der Drähtezahl geordnet, auf Ende 1880 wie folgt:

Kreise.	Länge in Kilometern der Linien zu						Total Kilometer.
	1 Draht.	2 Drähten.	3 Drähten.	4 Drähten.	5 Drähten.	6 und mehr Drähten.	
I. Lausanne	709.9	335.0	106.0	93.5	40.7	104.4	1389.5
II. Bern	676.6	213.9	200.2	75.7	56.4	105.7	1328.5
III. Olten	411.6	272.4	187.7	93.1	104.4	108.1	1177.3
IV. Zürich	333.8	244.6	79.5	85.9	68.1	71.4	883.3
V. St. Gallen	314.1	197.3	147.1	99.2	51.3	91.5	900.5
VI. Chur	318.7	252.2	200.7	78.5	13.1	13.6	876.8
Betand auf Ende 1880	2764.7	1515.4	921.2	525.9	334.0	494.7	6555.9
„ „ „ 1879	2756.4	1517.7	921.8	527.7	331.6	496.8	6552.0
Vermehrung .	8.3	—	—	—	2.4	—	3.9
Verminderung	—	2.3	0.6	1.8	—	2.1	—

Auf Eisenbahnen und Straßen vertheilt, ergeben sich folgende Längen der Staatshlinien und Drähte im Kilometern :

Kreise.	Linienlängen.			Drahtlängen.		
	An Bahnen.	An Straßen.	Total.	An Bahnen.	An Straßen.	Total.
I. Lausanne	419.2	970.3	1389.5	1800.0	1335.0	3135.0
H. Bern	438.4	890.1	1328.5	1730.6	1263.4	2994.0
III. Olten	588.5	588.8	1177.3	2225.3	993.0	3218.3
IV. Zürich	379.3	504.0	883.3	1213.9	1099.5	2313.4
V. St. Gallen	503.2	397.3	900.5	1884.8	579.5	2464.3
VI. Chur	65.8	811.0	876.8	240.3	1652.3	1892.6
Bestand auf Ende 1880	2394.4	4161.5	6555.9	9094.9	6922.7	16017.6
„ „ „ 1879	2397.7	4154.3	6552.0	9115.7	6891.7	16007.4
Vermehrung	—	7.2	3.9	—	31.0	10.2
Verminderung	3.3	—	—	20.8	—	—

Wenn man jedoch zum Bestande auf Ende 1879 die Neubauten des Jahres 1880 addirt und den Abbruch abzieht, so gelangt man zu folgenden Zahlen:

	Linienlänge.	Drahtlänge.
Bestand auf Ende 1879	6552.0	16007.4
Neubauten im Jahre 1880	11.5	50.6
	<hr/>	<hr/>
	6563.5	16058.0
Abbruch im Jahre 1880	6.1	43.4
	<hr/>	<hr/>
Scheinbarer Bestand auf Ende 1880	6557.4	16014.6
Wirklicher " " " 1880	6555.9	16017.6
	<hr/>	<hr/>
Differenz	1.5	-3.0

Diese kleinen Differenzen erklären sich aus den Längenänderungen derjenigen Sektionen, welche an andere Traces verlegt wurden.

Außer den oberwähnten Arbeiten wurden bei den laufenden Reparaturen 6010 neue Stangen gesetzt, wovon 1205 gewöhnliche Holzstangen, 4802 imprägnirte Holzstangen und 3 Eisenstangen.

Ebenso wurden, theils zur Auswechslung von Glasisolatoren, theils für den laufenden Unterhalt, 11468 Porzellanisolatoren verwendet.

Die den Eisenbahngesellschaften angehörenden Telegraphenlinien und Drähte verzeigen auf Ende 1880 folgenden Bestand:

	Linienlänge.	Drahtlänge.
Unabhängige Bahnlinien	328.6	387.3
Bahndrähte an Staatslinien	—	2438.4
	<hr/>	<hr/>
Total	328.6	2825.7
Bestand des Vorjahres	316.3	2809.4
	<hr/>	<hr/>
Vermehrung	12.3	16.3

Die konzedirten Privattelegraphenlinien hatten auf Ende 1880 folgende Längen:

	Linienlänge.	Drahtlänge.
Unabhängige Privatlinien	125.6	162.1
Privatdrähte an Staatslinien	—	32.8
	<hr/>	<hr/>
Total	125.6	194.9
Bestand im Vorjahre	118.7	170.7
	<hr/>	<hr/>
Vermehrung	6.9	24.2

Wir bemerken dabei, daß die Telephonleitungen der Stadt Zürich in obigen Zahlen nicht inbegriffen sind, weil zur genauen Längenbestimmung die Vollendung des Nezes abgewartet werden muß.

Die Gesamtheit der in der Schweiz auf Ende 1880 bestehenden Telegraphenlinien erzielt folgende Längen:

	Linienlängen. Drahtlängen.	
Staatslinien	6555.9	16,017.6
Bahnliesen	328.6	2,825.7
Privatlinien	125.6	194.9
	Total	7010.1 19,038.2
Bestand im Vorjahre	6987.0	18,987.5
	Vermehrung	23.1 50.7

Die Länge der Kabellinien beträgt auf Ende 1880 62.5 km. mit einer Vermehrung von 2.9 km. gegenüber dem Vorjahre.

Die im Berichtjahre vorgekommenen Linienstörungen faßen sich im Vergleich zum Vorjahre zusammen wie folgt:

Art der Störungen .	Zahl der Störungen.		Dauer in Stunden.		Durchschnittsdauer.	
	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.
Verwicklungen .	2095	1658	10,196	6,937	4.87	4.18
Unterbrechungen	1167	699	6,258	3,293	5.37	4.71
Ableitungen . .	263	235	1,401	1,448	5.32	6.16
Total	3525	2592	17,855	11,678	5.06	4.51

Gegenüber von 1879 haben somit abgenommen:

Die Zahl der Störungen um 933 oder 26.47 %.

Die Gesamtdauer der Störungen um 6177 Stunden oder 34.59 %.

Die Durchschnittsdauer einer Störung um 0.55 Stunden oder 9.20 %.

Es fiel eine Störung auf 6.18 km. Drahtlänge (im Vorjahre auf 4.11) und 0.73 Störungstunden auf den km. (im Vorjahre 1.12 Stunden).

Die wöchentlichen Messungen über den Isolationszustand der Drähte ergeben folgende Zahlen im Vergleich zum Vorjahre:

	Gut.	Befriedigend.	Ungenügend.	Total.
1879	13,268	1336	179	14,783
1880	14,207	1054	95	15,356
In Prozenten der Gesamtzahl:				
1879	89.75	9.04	1.21	
1880	92.52	6.86	0.62	
Die günstigste Woche war diejenige vom 11. bis 17. Januar mit	285	2	—	
Im Vorjahre	283	3	—	
Die ungünstigste war diejenige vom 22. bis 28. August mit	242	44	7	
Im Vorjahre	219	41	22	

Die auf Grund dieser Messungen vorgenommene Ausscheidung der Drähte nach ihrem Isolationszustand ergibt im Vergleich zum Vorjahre folgende Zahlen:

	1879.	1880.
Fortwährend gut	220	235
In der Regel gut	52	51
Schwankend	14	9
In der Regel unbefriedigend	—	—
Immer unbefriedigend	—	—
	<hr/> 286	<hr/> 295

Die wichtigste Linienarbeit des Berichtjahres war die bereits erwähnte Kabellegung in Basel, welche in der Budgetvorlage pro

1880 näher begründet wurde. Die Lieferung der Kabel wurde nach erfolgter Konkurrenzausschreibung dem Hause Felten & Guilleaume in Köln zu dem Preise von 2 Mark 80 Pfennig = Fr. 3. 46 pro laufenden Meter übertragen. Dieselben enthalten je 7 Leitungsadern, von denen jede wieder aus 7 leicht zusammengedrehten dünnen Kupferdrähten besteht und mit einer vierfachen Isolirschiicht umgeben ist. Der aus diesen 7 Adern gebildete Strang ist vorerst mit 2 Lagen Jutegarn, sodann mit galvanisirtem Eisendraht und schließlich mit getheerten Hanfschnüren umspinnen.

Die ganze Anlage erforderte 8820 m. Kabel und besteht aus einem Strang von 5 Kabeln vom Postgebäude durch die Gerbergasse bis an den Steinberg, einem Strang von 4 Kabeln vom Steinberg durch die Aesehenvorstadt bis zur Mönchensteinerbrücke und endlich aus einem Kabel vom Steinberg bis zum Eisenbahnviadukt vor dem Steinenthor.

Die Kabel liegen in der Regel in einer Tiefe von 1 m. und sind mit einer geschlossenen Lage von Backsteinen bedeckt; an besonders ausgesetzten Stellen liegen sie in Röhren aus Zorès-Eisen. Das Ausheben und Wiederauffüllen des Grabens wurde an einen Unternehmer zu dem Preise von Fr. 1. 85 für den laufenden Meter verakkordirt, während das Einlegen der Kabel im Taglohn erfolgte.

Die Löthungen der einzelnen Kabelstücke wurden durch zwei von der Fabrik abgeordnete Arbeiter ausgeführt. Die Arbeiten begannen am 20. April und waren am 1. Mai der Hauptsache nach vollendet. Die Kabel entsprachen sowohl bei der Abnahme in der Fabrik, als auch nach erfolgter Legung vollkommen den an sie gestellten Anforderungen und haben auch seither keinerlei Veränderung erlitten.

Die Kosten dieser Arbeit faßen sich zusammen wie folgt:

Kabelbeschaffung	Fr. 30,530. 43
Muffen und Löthmaterial	„ 369. 52
Legungsmaterial	„ 1,853. 20
Ueberführungssäulen mit Zuthaten	„ 1,382. 41
Arbeitslöhne	„ 6,523. 80
Frachten und Zölle	„ 2,128. 56
Bauaufsicht	„ 407. —
Verschiedenes	„ 25. 95

Total Fr. 43,220. 87

Der Voranschlag betrug Fr. 45,000.

Bei der gleichen Fabrik wurde auch das Kabel für den Gotthardtunnel bestellt. Dasselbe ist ähnlich konstruirt, wie das vorerwähnte, nur in etwas stärkern Dimensionen, namentlich in Bezug auf die Isolationsschichten und die äußere Schuzhülle. Es kostete per m. 3.80 Mark oder im Ganzen für 15,000 m. Fr. 71,512. 50. Dasselbe soll gemäß einer Verständigung mit der Bahnverwaltung in eiserne, mit imprägnirten Holzlatten bedeckte und auf eisernen Mauerbügeln ruhende Halbröhren gelegt werden und so in einer Höhe von 1.80 m. an der seitlichen Tunnelwand hinlaufen. Der Bahnverwaltung werden zwei Kabeladern miethweise zur Benutzung überlaßen, worüber bereits ein Vertrag abgeschlossen ist. Die eisernen Halbröhren wurden zu dem Preise von 38.9 Cts. per kg. franko Göschenen vergeben und verursachten für die Gesamtlänge von 15,000 m. eine Ausgabe von Fr. 28,925.

Die Legung selbst wird kaum vor dem Spätjahr 1881 stattfinden können, da die Vollendung der hauptsächlichsten Tunnelarbeiten abgewartet werden muß.

3. Apparate.

Auf Ende 1880 waren im aktiven Dienst 1455 Morseapparate, 129 als Apparate dienende Relais, 21 Hughes- und 2 Multipelapparate.

Die übrigen Vorräthe der Verwaltung bestanden in 222 Farbschreibern, 224 Morse ältern Systems, 314 Relais und 2 Hughesapparaten.

Die Gesamtzahl der Morseapparate hat gegenüber dem Vorjahre um 12 abgenommen und beträgt nun 1901.

Die Gesamtzahl der Relais beträgt 443 mit einer Vermehrung von 1 gegenüber dem Vorjahre.

4. Büreaux.

Im Laufe des Jahres 1880 sind 7 neue Telegraphenbüreaux errichtet worden, 8 weniger als im Vorjahre. Von den 7 neuen Büreaux sind 5 gewöhnliche Büreaux und 2 Eisenbahnbüreaux.

Dagegen wurden aufgehoben die Bahntelegraphenbüreaux Biberbruck und Rothenburg und das Gemeindetelegraphenbüreau Remüs, für welches nach dem großen Brande vom 16. Juli kein Lokal mehr zu finden war.

Sodann wurde das im Jahre 1879 geschlossene Bureau Martinsbruck wieder eröffnet und das bisherige Sommerbureau Hospenthal, sowie die Eisenbahnbüreaux Andelfingen, Dielsdorf und La Plaine in gewöhnliche Büreaux umgewandelt.

In Folge dieser Veränderungen ergibt sich nun nachfolgender Bestand der am 31. Dezember 1880 dem Publikum geöffneten Telegraphenbüreaux:

	Bestand. Ende 1879.	Ver- mehrung.	Ver- minderung.	Bestand Ende 1880.
Fortwährend geöffnete				
Staatsbüreaux . . .	924	9	1	932
Sommerbüreaux . . .	74	—	1	73
Eisenbahnbüreaux . .	106	2	5	103
<hr/>				
Total der Telegraphen- büreaux	1104	11	7	1108
Aufgabebüreaux . .	69	—	—	69
<hr/>				
Total aller Büreaux .	1173	11	7	1177

In Bezug auf die Dienststunden vertheilen sich die Telegraphenbüreaux wie folgt:

Ununterbrochener Dienst	5
Verlängerter Tagdienst	10
Voller Tagdienst	55
Erweiterter Dienst	42
Beschränkter Dienst	996
	<hr/>
	1108

5. Personal.

Die während des Jahres 1880 im Personal der Telegraphenverwaltung eingetretenen Veränderungen faßen sich zusammen wie folgt:

	Rücktritte.	Abberufungen.	Todesfälle.
Centralverwaltung	2	—	—
Haupt- und Spezialbüreaux	5	—	4
Zwischenbüreaux	45	1	8
Bedienstete	2	—	3
<hr/>			
Total	54	1	15

Die beiliegende Tabelle (Beilage I) enthält in üblicher Weise die Zusammenstellung des gesammten im Telegraphendienst beschäftigten Personals, mit Ausschluß jedoch der zum Linienbau verwendeten Arbeiter.

Die den Beamten und Angestellten während des Berichtjahres auferlegten Bußen erreichen die Zahl von 963 im Gesamtbetrage von Fr. 1547. 90, welche quartalsweise durch Vermittlung der Staatskasse dem Versicherungsverein der Beamten abgeliefert wurden.

Mit Bezug auf die Verletzung des Depeschengeheimnisses hatte sich die Verwaltung mit drei Fällen zu befaßen. In zwei Fällen stellte sich die Klage durch die Untersuchung als unbegründet heraus; im dritten Falle dagegen, wo die Verwaltung von sich aus eine Untersuchung anhub, war der Verdacht formell begründet, das Vergehen materiell aber so unbedeutend und unverfänglich, daß weder von einer Schädigung anderweitiger Interessen, noch von der Aneignung irgend eines Vortheils die Rede sein konnte und daher nur eine Disziplinarmaßregel getroffen wurde.

6. Beziehungen zum Auslande.

Zu den vorjährigen Mittheilungen über die Ergebnisse der Londoner Telegraphenkonferenz bleibt uns noch nachzutragen, daß am 2. März des Berichtjahres ein neues Separatabkommen mit Frankreich zu Stande kam, in welchem die Taxen festgesetzt wurden wie folgt:

Im Grenzverkehr, d. h. im Verkehr der gegenseitig angrenzenden Kantone und Departemente, 10 Cts. per Wort, mit gleichmäßiger Vertheilung auf die beiden Verwaltungen.

Im übrigen Verkehr 15 Cts. per Wort, wovon 5 $\frac{1}{2}$ Cts. für die Schweiz und 9 $\frac{1}{2}$ für Frankreich.

Jede der beiden Verwaltungen hat das Recht, diese Taxen innert gewissen Grenzen in beliebiger Form zu beziehen.

Dieselben stellen sich im Vergleich zu den frühern Taxen wie folgt:

a. Im Grenzverkehr.

	Bisher.	Künftig.
10 Worte	Fr. 2. —	Fr. 1. —
15 „	„ 2. —	„ 1. 50
20 „	„ 2. —	„ 2. —
25 „	„ 3. —	„ 2. 50
30 „	„ 3. —	„ 3. —

b. Im weitem Verkehr.

		Bisher.	Künftig.
10	Worte	Fr. 3. —	Fr. 1. 50
15	„	„ 3. —	„ 2. 25
20	„	„ 3. —	„ 3. —
25	„	„ 4. 50	„ 3. 75
30	„	„ 4. 50	„ 4. 50

Diese und die übrigen in London vereinbarten neuen Taxen traten mit dem 1. April 1880 in Kraft, und es scheint deren Einfluß auf den Verkehr ein günstiger gewesen zu sein, da sich die Depeschenzahlen sowohl im Terminal- als im Transitverkehr erheblich vergrößerten.

Im Fernern wurde mit Frankreich, Italien und Oesterreich ein Abkommen getroffen, nach welchem die Verwaltungen gegenseitig auf die Transittaxen derjenigen Telegramme verzichten, welche im Falle von Linienstörungen ausnahmsweise über ihr Gebiet geleitet werden müssen.

Endlich ist im Berichtjahre eine neue direkte Kabellinie zwischen Paris und New-York dem Verkehr übergeben worden und eine Verständigung zwischen den verschiedenen Kabelgesellschaften über Anwendung einer einheitlichen Taxe zu Stande gekommen, so daß zu erwarten steht, daß die bisherigen sehr häufigen und oft von einem Tage auf den andern eingetretenen Taxänderungen künftig vermieden werden.

7. Telegraphischer Verkehr.

Wie in den frühern Jahren geben wir hienach:

- 1) eine vergleichende Uebersicht der während der beiden letzten Jahre beförderten Telegramme;
- 2) eine vergleichende Uebersicht der in den beiden letzten Jahren von den verschiedenen auswärtigen Staaten eingegangenen und dahin beförderten Telegramme.

Vergleichende Uebersicht der Depeschenzahlen von 1879 und 1880.

	Beförderte interne Depeschen.		Beförderte und empfangene internationale Depeschen		Transitdepeschen.		Total.	
	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.
	Januar . . .	109,037	111,163	41,839	49,340	17,309	19,278	168,185
Februar . . .	98,667	112,383	37,260	51,123	14,790	19,273	150,717	182,779
März . . .	115,589	123,631	45,142	51,348	17,417	20,046	178,148	195,025
April . . .	120,792	130,601	47,418	54,734	16,518	19,907	184,728	205,242
Mai . . .	141,740	141,260	58,257	55,942	19,470	19,595	219,467	216,797
Juni . . .	146,222	145,252	52,478	60,208	15,573	20,951	214,273	226,411
Juli . . .	174,175	192,558	61,879	75,281	16,352	20,137	252,406	287,976
August . . .	203,858	207,067	72,359	89,111	16,160	20,419	292,377	316,605
September . . .	175,211	175,547	65,218	76,929	18,576	23,837	259,005	276,313
Oktober . . .	161,517	163,405	65,098	68,598	25,192	29,046	251,807	261,049
November . . .	122,793	128,612	50,283	62,319	21,555	26,200	194,631	217,131
Dezember . . .	110,230	119,539	47,953	58,946	18,407	23,644	176,590	202,129
Total	1,679,831	1,751,018	645,184	753,887	217,319	262,333	2,542,334	2,767,238
Vermehrung .		71,187		108,703		45,014		224,904
		4.23 %		16.85 %		20.71 %		8.84 %

Vergleichende Uebersicht der während der beiden letzten Jahre von den verschiedenen auswärtigen Staaten eingegangenen und dahin beförderten Depeschen.

L ä n d e r.	Versandt.		Empfangen.		Total der aus- gewechselten Depeschen.	
	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.
Deutschland	143,299	148,818	125,647	128,816	268,946	277,634
Frankreich	84,394	106,996	84,784	112,329	169,178	219,325
Italien	41,918	47,590	42,078	46,327	83,996	93,917
Oesterreich	27,522	33,482	26,425	31,217	53,947	64,699
England	8,071	12,112	9,772	15,897	17,843	28,009
Belgien	6,843	10,709	5,993	9,192	12,836	19,901
Amerika	2,647	5,858	3,431	7,153	6,078	13,011
Niederlande	4,282	4,556	4,235	4,710	8,517	9,266
Rußland	3,798	4,044	4,656	4,743	8,454	8,787
Indien	1,439	2,383	1,501	2,664	2,940	5,047
Aegypten	1,162	1,125	2,198	1,876	3,360	3,001
Rumänien, Ser- bien, Bulgarien	1,110	1,251	1,171	1,454	2,281	2,705
Spanien	714	1,051	653	864	1,367	1,915
Algier	232	521	348	666	580	1,187
China, Japan, Oceanien, Australien	526	552	600	614	1,126	1,166
Türkei, europ.	468	499	497	492	965	991
Schweden	376	467	376	478	752	945
Dänemark	224	334	267	323	491	657
Türkei, asiat.	299	202	337	241	636	443
Norwegen	89	217	113	188	202	405
Malta und Corfu	364	256	34	47	398	303
Portugal	53	98	66	165	119	263
Griechenland	87	80	76	125	163	205
Süd-Afrika	—	43	—	52	—	95
Persien	5	3	4	7	9	10
Total	329,922	383,247	315,262	370,640	645,184	753,887

Die Zahl der beförderten und empfangenen Telegramme (Transit und übertelegraphirte nicht inbegriffen) ergibt für die bedeutenderen Ortschaften folgenden Durchschnitt per Tag:

Zürich	1154	Interlaken	89
Basel	885	Schaffhausen	87
Genf	859	Thun	81
Bern	484	Freiburg	81
Winterthur	353	Aarau	79
St. Gallen	286	Solothurn	73
Lausanne	274	Rorschach	70
Luzern	248	Montreux	66
Neuenburg	179	Lugano	66
Chaux-de-Fonds	136	Glarus	58
Chur	129	Baden	57
Vivis	108	Herisau	53
Biel	103		

Ueberdies finden sich:

11 Ortschaften mit	41—50	Telegrammen per Tag,
13 " " "	31—40	" " "
30 " " "	21—30	" " "
64 " " "	11—20	" " "
835 " " "	1—10	" " "
82 " " "	weniger als 1	Telegramm per Tag.

Der interne Verkehr hat im Jahre 1880 gegenüber dem Vorjahre um 4.23 % , der internationale um 16.85 % und der Transit um 20.71 % zugenommen. Der Gesamtverkehr ist gegenüber 1879 um 224,904 Telegramme oder 8.81 % gestiegen.

Die Statistik der Telegramme ergibt mit Bezug auf den Inhalt folgende Prozentsätze:

	Interne.		Internationale.	
	1879.	1880.	1879.	1880.
Staatstelegramme	0.99	0.67	0.35	0.23
Börsennachrichten	5.49	7.54	9.54	10.85
Handelstelegramme	32.35	35.98	53.16	56.06
Privatangelegenheiten	60.19	54.66	36.61	32.56
Zeitungsnachrichten	0.98	1.17	0.34	0.30
	100.00	100.00	100.00	100.00

Die in dieser Ausscheidung nicht inbegriffenen Diensttelegramme erreichen die Zahl von 75,102, wovon 69.47 % auf den Post- und 30.53 % auf den Telegraphendienst fallen.

Die Klassifikation nach der Art der Telegramme ergibt folgendes Prozentverhältniß:

	Interne.		Internationale.	
	1879.	1880.	1879.	1880.
Ohne besondere Angaben	83.26	83.15	95.94	96.25
Mit bezahlter Antwort	6.43	6.07	3.23	2.95
Bezahlte Antworten	5.93	5.73	—	—
Mit „Expressen bezahlt“	2.00	2.87	0.05	0.17
Mit „Expressen“	0.76	0.64	0.23	0.21
Kollationirte	—	—	—	0.04
Chiffrirte	0.02	0.02	0.07	0.02
Mit Empfangsanzeige	0.03	0.02	0.02	—
Rekommandirte	0.04	0.02	0.01	—
Nachzusendende	0.15	0.15	0.06	0.02
Mit mehreren Adressen	0.77	0.66	0.08	0.21
Per Post zu bestellende	0.43	0.51	0.24	0.11
Während der Nacht zu be- stellende	0.02	0.04	—	—
Mit mehreren Angaben	0.16	0.12	0.01	0.02
	100.00	100.00	100.00	100.00

Die Klassifikation nach der Wortzahl erzeigt folgendes
Prozentverhältniß:

Wortzahl.	Intern.		International.	
	1879.	1880.	1879.	1880.
2	—	—	—	0.03
3	0.01	0.05	0.12	0.36
4	0.53	0.66	0.66	1.14
5	0.62	0.93	1.37	1.71
6	2.35	2.90	2.38	3.28
7	2.73	3.36	3.48	3.83
8	7.14	8.25	5.47	5.79
9	5.97	6.70	6.11	5.76
10	11.39	11.71	8.42	8.92
11	6.37	6.70	6.67	6.66
12	9.20	10.05	7.02	7.42
13	5.70	5.94	6.67	6.35
14	7.62	7.19	6.50	6.34
15	5.19	5.06	5.67	5.44
16	6.18	5.18	5.54	5.20
17	4.80	3.54	4.94	4.42
18	4.66	3.89	4.22	4.02
18	3.01	2.41	3.70	3.27
20	3.64	2.88	4.30	4.02
21—30	10.30	8.96	12.60	12.38
über 30	2.59	3.64	4.16	3.35
	100.00	100.00	100.00	100.00
Durchschnittswortzahl	14.83	14.62	15.38	15.14

Als Nachweis über die Bethheiligung der verschiedenen Arten von Bureaux bei der Beförderung der Telegramme folgt nachstehend die Zusammenstellung der verschiedenen Telegrammgattungen, die Zahl der Bureaux und der Arbeitstage, sowie der sich daraus ergebende Durchschnitt für jeden Arbeitstag, wobei die internen über-telegraphirten und die internationalen Transsittelegamme doppelt berechnet sind.

Interne abgehende Telegramme	1,751,018	
„ ankommende „	1,776,557	
(Kopien inbegriffen)		3,527,575
Internationale abgehende Telegramme	383,247	
„ ankommende „	370,640	
		753,887
Amtliche abgehende Telegramme	75,102	
„ ankommende „	71,086	
		146,188
Interne übertelegraphirte		3,172,030
Internationale Transsittelegamme		1,740,312
(Auswechslungsverkehr)		
Total der Telegramme		9,339,992

A n z a h l

	der Bureaux.	der Telegramme.	der Arbeitstage.	Durchschnitt per Beamten und per Tag.
Hauptbureaux	15	6,055,623	89,751	67,4
Spezialbureaux	28	976,570	27,212	35,8
Zwischenbureaux	1065	2,307,799	389,790	5,9
	1108	9,339,992	506,753	18,4

Der Durchschnitt per Arbeitstag hat somit auf den Hauptbureaux um 3.6, auf den Spezialbureaux um 2.3, auf den Zwischenbureaux um 0.4 und im Total um 1.2 Depeschen zugenommen.

Die größern Bureaux erzeugen für das ganze Jahr folgende Durchschnittszahlen:

Basel 85, St. Gallen 77, Bern 75, Zürich 73, Genf 65, Neuenburg 61, Winterthur 60, Bellenz 59, Chur und Luzern je 58, Lausanne, Schaffhausen und Uster je 57, Brieg 55, Glarus 52, Biel und Thun je 50, Olten und Visis je 49, Samaden 45, Chaux-de-Fonds, Frauenfeld und Interlaken je 43, Lugano 40, Ragaz 38, Sitten 37, Langenthal und Rorschach je 34, Aarau und Rapperswyl

je 33, Solothurn 32, Montreux 31, Andermatt und Romanshorn je 28, Nyon, Wattwyl und Yferten je 27, Morges 24, Delsberg und Locarno je 22, Freiburg 21, Zofingen 20, Zug 19.

Die Statistik über die mittlere Zeit, inner welcher die internen Telegramme beim Bestimmungsbüreau eingingen, liefert für die vier letzten Jahre folgendes Ergebnis:

			1877.	1878.	1879.	1880.
Inner	1 — 30	Minuten	84.15	90.98	90.50	89.68
"	31 — 60	"	13.51	8.07	8.87	9.24
"	61 — 90	"	1.65	0.67	0.75	0.85
"	91—120	"	0.43	0.20	0.22	0.17
"	121 u. mehr	"	0.26	0.08	0.16	0.11
			100.00	100.00	100.00	100.00

Die Büreaux vertheilen sich hinsichtlich der durchschnittlichen Ankunftszeit der Telegramme nach folgenden Prozentsätzen:

Ankunftszeit.			1877.	1878.	1879.	1880.
Inner	1 — 30	Minuten	89.21	93.43	93.92	93.38
"	31 — 60	"	9.85	6.13	5.54	6.13
"	61 — 90	"	0.53	0.29	0.41	0.59
"	91—120	"	0.13	—	—	—
"	121 u. mehr	"	0.28	0.15	0.13	—
			100.00	100.00	100.00	100.00

Die Statistik über die Zeit, während welcher die Telegramme auf den Aufgabe- und Umspeditionsbüreaux unbefördert liegen blieben, ergibt folgendes Prozentverhältniß:

Beförderung.			1877.	1878.	1879.	1880.
Inner	1, — 30	Minuten	98.53	99.05	98.53	99.15
"	31 — 60	"	1.26	0.28	1.24	0.73
"	61 — 90	"	0.14	0.05	0.14	0.08
"	91—120	"	0.04	0.01	0.04	0.02
"	121 u. mehr	"	0.03	0.01	0.05	0.02
			100.00	100.00	100.00	100.00

Die der Verwaltung wegen Verlust, Verspätung oder Verstümmelung zugegangenen Reklamationen erreichen die Zahl von 666, wovon 344 durch die Centralverwaltung und 322 durch die Kreisinspektionen erledigt wurden. Davon fallen auf den internen Verkehr 400, von denen 170 als unbegründet abgewiesen wurden, während 230 zu Disziplinarverfügungen und Taxrückzahlungen Anlaß gaben.

Auf den internationalen Verkehr fallen 205 Reklamationen, wovon 102 sich als unbegründet erwiesen und 13 auf Jahresende unerledigt blieben.

Im Transitverkehr belief sich die Zahl der Reklamationen auf 61, wovon 10 unbegründete und 3 unerledigte.

In 138 den internationalen und Transitverkehr betreffenden Fällen fanden Taxrückerstattungen im Gesamtbetrage von Fr. 1450. 91 statt, an welchen sich die Schweiz in 66 Fällen mit Fr. 170. 35 zu betheiligen hatte. Darin sind inbegriffen 32 Fälle von Taxrückerstattungen für Berichtigungsdepeschen, die durch Fehler in der Uebermittlung veranlaßt wurden, mit einem Gesamtbetrage von Fr. 640. 60.

8. Finanzielles Ergebnis.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Vergleichung der hauptsächlichsten Posten der Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung von 1879, im Voranschlage und in der Rechnung von 1880.

Rubriken.	Rechnung von 1879.	Budget und Nachtragskredite von 1880.	Rechnung von 1880.
A. Einnahmen.			
a. und b. Interner und internationaler Verkehr	Fr. 1,972,066	Cl. 03 1,959,000	Fr. 2,206,114
c. Verschiedene Einnahmen	104,426	50 101,000	109,348
d. Vermehrung des Inventarwerthes	—	—	58,083
	2,076,492	53 2,060,000	2,373,546
B. Ausgaben.			
I. Gehalte und Vergütungen	1,276,989	54 1,335,000	1,317,923
II. Reisekosten	18,346	30 20,000	15,606
III. Büreaukosten	84,017	08 109,000	96,522
IV. Gebäulichkeiten (Mietzinse)	84,069	11 90,000	90,254
V. Bau und Unterhalt der Linien	96,531	28 265,000	226,642
VI. Apparate	28,663	08 47,000	20,991
VII. Büreaugeräthschaften	2,043	17 4,000	3,606
VIII. Verschiedenes	10,340	43 14,000	10,787
IX. Verzinsung des Inventarwerthes	30,571	92 32,000	30,571
	1,631,571	91 1,916,000	1,812,906
Aktivsaldo			560,639
			35

1. Einnahmen.

a. und b. Der Ertrag des internen, internationalen und Transitverkehrs hat gegenüber 1879 um Fr. 234,048. 17 oder 11.8 % zugenommen und den Voranschlag um Fr. 247,114. 20 überschritten.

Die approximative Vertheilung dieses Ertrages auf die verschiedenen Verkehrsarten wurde auf Grundlage der Wortzahlstatistik und der aus den Abrechnungen mit dem Auslande sich ergebenden Durchschnittssätze vorgenommen, wobei sich als Durchschnittsertrag herausstellte:

für ein internes	Telegramm	68.5 Ct.
„ „ internationales	„	99.2 „
„ „ transitirendes	„	97 „

Demnach vertheilt sich der Gesammt'ertrag annähernd wie folgt:

1,751,018 interne	Telegramme à 68.5 Ct.	Fr. 1,199,447. 33
753,887 internationale	„ „ 99.2 „	„ 747,855. 90
262,333 transitirende	„ „ 97 „	„ 254,463. 01
		<hr/>
		Fr. 2,201,766. 24

Schätzt man die Differenz des in Umlauf befindlichen Markenwerthes gegenüber dem Vorjahre auf „ 4,347. 96

so ergibt sich die Summe von Fr. 2,206,114. 20
wie dieselbe auf vorstehender Tabelle unter a und b erscheint.

Zum gleichen Ergebnis führt die Zusammenstellung des Markenverkaufs mit den Zahlungen an das Ausland und vom Ausland.

Nach Abzug der Vergütungen an die Bureaux für Expressenauslagen und Taxrückzahlungen beträgt der Werth der verkauften Telegraphenmarken Fr. 2,582,535. 45

Zahlungen an das Ausland .	Fr. 396,728. 90
„ vom „ „	„ 20,307. 65
	<hr/>
	„ 376,421. 25

Nettoeinnahme wie oben Fr. 2,206,114. 20

Die verschiedenen Einnahmen erzeugen gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 4921. 86 und gegenüber dem Voranschlage eine solche von Fr. 8,348. 36. Dieselben vertheilen sich wie folgt:

	Rechnung 1879.	Voranschlag 1880.	Rechnung : 1880.
1) Gemeinde- beiträge . .	Fr. 71,082. 02	Fr. 68,000. —	Fr. 70,720. 05
2) Rückzahlungen für Linienbau, Materialverkauf „	21,350. 61	„ 33,000. —	„ 25,794. 97
3) Verschiedenes „	11,993. 87		
	Fr. 104,426. 50	Fr. 101,000. —	Fr. 109,348. 36

Die Gesamtsumme der Einnahmen, mit Inbegriff von Fr. 58,083. 44 Inventarvermehrung, beträgt Fr. 297,053. 47 oder 14.3 % mehr als im Vorjahre und Fr. 313,546 mehr als nach dem Voranschlage.

2. Ausgaben.

I. Die Gehalte und Vergütungen haben die entsprechende Summe des Vorjahres um Fr. 40,933. 75 überschritten, sind aber um Fr. 17,076. 71 unter dem bewilligten Kredite geblieben. Die Zunahme erklärt sich aus der Vermehrung der Depeschenprovisionen infolge Steigerung des Verkehrs.

II. Die Reisekosten betragen Fr. 2740 weniger als im Vorjahre und Fr. 4393. 70 weniger als die budgetirte Summe.

III. Die Büreaukosten sind infolge Zunahme des Verkehrs gegenüber dem Vorjahre um Fr. 12,505. 56 gestiegen, jedoch um Fr. 12,477. 36 unter dem Voranschlag geblieben.

IV. Die Miethzinse sind um Fr. 6185. 18 gestiegen und haben den Voranschlag um Fr. 254. 29 überschritten. Diese im Verhältniß zur Gesamtausgabe dieser Rubrik unbedeutende Ueberschreitung erklärt sich daraus, daß der bewilligte Nachtragskredit von Fr. 5000 etwas zu knapp bemessen war und nach dessen Bewilligung verschiedene nicht vorgesehene Miethzinse übernommen werden mußten. Wie bereits früher bemerkt, rührt die fortwährende Zunahme dieser Rubrik theils von nothwendig gewordenen Lokaländerungen in größeren Ortschaften, theils von dem allmäligen Wegfall der Gemeindeleistungen her, da in diesen in der Regel auch die Lieferung des Lokals inbegriffen ist.

V. Für Bau und Unterhalt der Linien wurden Fr. 130,111. 60 mehr verausgabt als im Vorjahre, jedoch Fr. 38,357. 12 weniger als im Budget vorgesehen war. Diese Mehrausgabe rührt

hauptsächlich von der Kabellegung in Basel und von der Anschaffung des Materials für das im Gotthardtunnel zu legende Kabel her.

VI. Die Rubrik Apparate zeigt gegenüber 1879 eine Verminderung von Fr. 7671. 96, ist jedoch um Fr. 26,008. 88 unter dem Voranschlag geblieben.

VII. Die Ausgaben für Büreaugeräthschaften weisen eine Vermehrung von Fr. 1563. 33 auf, sind aber um Fr. 393. 50 unter dem bewilligten Kredite geblieben.

VIII. Die verschiedenen Ausgaben stellen sich um Fr. 447. 28 höher als im Jahre 1879, sind dagegen um Fr. 3212. 29 unter dem entsprechenden Budgetansatze geblieben.

Die Gesamtausgaben stellen sich um Fr. 181,334. 74 höher als im Vorjahre und Fr. 103,093. 35 niedriger, als dieselben im Budget vorgesehen waren.

Im Voranschlag wurde ein Aktivsaldo angenommen von Fr. 144,000. —

Dagegen ergab sich

eine Mehreinnahme von .	Fr. 313,546. —	
und eine Minderausgabe von	„ 103,093. 35	
	<hr/>	„ 416.639. 35

Somit ein wirklicher Aktivsaldo von . Fr. 560,639. 35

Das Inventar der Büreaugeräthschaften, der Apparate und des Linienbauvorrathsmaterials beläuft sich auf Ende des Berichtjahres auf Fr. 1,141,933. 22, mit einer Vermehrung von Fr. 58,083. 44.

Das Inventar der in Betrieb stehenden Linien, welches im allgemeinen Inventar der Eidgenossenschaft nicht erscheint, erzielt auf Ende 1880 einen Bestand von Fr. 1,753,778. 85, mit einer Vermehrung von Fr. 36,888. 65, welche größtentheils von der Neuanlage der Stadtleitungen in Basel herrührt.



III. Eisenbahnabtheilung.

A. Organisation. Personelles.

Den Geschäften, deren Erledigung schon durch den Beschluß betreffend die Organisation des Eisenbahndepartements vom 27. März 1874 (Amtl. Samml. XI, 499) dem letztern zu abschließlicher Behandlung zugewiesen sind, haben wir unterm 23. November dieses Jahres (Amtl. Samml. n. F. VI, 78) eine Anzahl weiterer Gegenstände angefügt, die eine wesentlich bau- oder betriebstechnische Vorprüfung erheischen; immerhin in der Meinung, daß gegen die betreffenden Entscheidungen des Departements an den Bundesrath rekurrirt werden kann. Im Uebrigen ist eine Revision des Organisationsdekretes überhaupt im Gang; ihr Abschluß fällt aber ins Jahr 1881.

Aenderungen im Personalbestand fanden nicht statt. Dagegen haben die Geschäfte der Pfandbuchführung eine mehrmonatliche vorübergehende Aushilfe nothwendig gemacht, deren Kosten aus den im Budget angewiesenen Mitteln bestritten werden konnten.

B. Allgemeines.

Gesetze und Verordnungen. Publikationen.

Der im vorjährigen Geschäftsbericht besprochene Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sicherstellung der Vergütungen aus dem direkten Verkehr der Eisenbahnen und aus der Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken ist, nachdem sich vorher auch das Bundesgericht zustimmend ausgesprochen, von der Bundesversammlung am 2. Juli mit einer unwesentlichen Aenderung angenommen und das Gesetz nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist von uns als mit dem 1. November 1880 vollziehbar erklärt worden.

Weitere gesetzgeberische Arbeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens sind im Laufe des Berichtsjahres nicht an Hand ge-

nommen worden. So haben speziell die uns durch das Postulat vom 28. März 1879 aufgetragenen Untersuchungen darüber, in wie weit die Geseze über das Eisenbahnwesen in Hinsicht auf die nicht mit Normalspur versehenen Bahnanlagen abgeändert werden sollten, noch nicht zu einer positiven Erledigung geführt. Wir können darin auch einen Schaden nicht finden; reiflich vorbereitete Unternehmungen haben auch jezt noch, ohne daß sich Anstände erhoben hätten, die nicht an Hand der bestehenden Gesetzgebung gelöst werden konnten, zur Ausführung gebracht werden können; ebensowenig ergaben sich aus dem Betrieb der bestehenden Bahnen besonderer Konstruktions unerfüllbare Wünsche und Anregungen. Projekte dagegen, denen eine richtige Fundamentirung überall noch fehlt, werden auch durch die in einem Spezialgesez aufzustellenden neuen Formen allein nicht gefördert. Immerhin werden wir den Auftrag nicht aus den Augen verlieren.

Was die Behandlung lebender Thiere während des Eisenbahntransportes, welcher Gegenstand im Bericht der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission für 1879 wiederholt zur Besprechung gebracht worden ist, angeht, so glauben wir betonen zu sollen, daß während des Berichtsjahrs Klagen nicht eingegangen sind, und daß übrigens unser Eisenbahndepartement nichts unterläßt, was zur thatsächlichen Erfüllung billiger Forderungen des Thierschuzes geschehen kann. Wir gehen auch mit demselben einig, daß eine Reglementirung auf diesem Gebiet ohne ganz weitgehende Anforderungen an die Bahngesellschaften (veränderte Konstruktions der Transportwagen, Stallbauten in oder bei den Bahnhöfen u. dgl.), an den dormalen vorhandenen Verhältnissen sehr wenig ändern würde.

Andere Postulate, die das Eisenbahnwesen betreffen, sind nicht pendent. Was die im Bericht der Geschäftsprüfungskommission für 1879 gemachte Anregung einer von Zeit zu Zeit von Amtes wegen zu veranstaltenden Untersuchung über die Handhabung des Gesezes betreffend die Sicherstellung der Kranken- und Unterstützungskassen etc. vom 20. Dezember 1878 anbetrifft, so werden wir derselben nachkommen. Wir können aber das Bedenken heute noch nicht unterdrücken, daß dessen ungeachtet Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der genannten Kassen vorkommen können, denen der Natur der Sache nach nicht absolut vorzubeugen ist, und daß alsdann die Versuchung nahe liegen dürfte, der Bundesbehörde einen Theil der Verantwortlichkeit zuzuschieben. Es genügt uns indessen, hierauf aufmerksam gemacht zu haben; die gewünschten Untersuchungen werden unter allen Umständen mit Ernst und Eifer vollzogen werden.

Die im Jahr 1879 angebahnten Verhandlungen mit den schweizerischen Bahnverwaltungen auf der einen und mit den Regierungen der von Eisenbahnen berührten Kantone auf der andern Seite über eine einheitliche Ordnung der Armen- und Polizeitransporte innert den Grenzen des Landes haben auch noch zu keinem Abschluß geführt. An einigen Orten hat die Ersetzung der über diese Materie zwischen den Kantonen und den Bahnen bestehenden Verträge durch eine Bundesverordnung nicht von vorneherein Anklang gefunden; während in materieller Beziehung die Ausgleichung der Leistungen der Bahnverwaltungen und der den Kantonen dagegen obliegenden Vergütungen ein sorgfältiges Abwägen nach allen Richtungen erheischt.

Von den Kreisschreiben des Departements glauben wir diejenigen vom 11. Februar und 7. April (Eisenbahnaktensamml. VI, 8 und 17) hervorheben zu sollen, wodurch den Bahnverwaltungen Vorschriften über den Vollzug der mit dem 15. Januar 1880 in Kraft getretenen internationalen Konvention über die gegen die Phylloxera zu treffenden Maßregeln erteilt wurden. Ferner ist denselben wiederholt und dringend empfohlen worden, dem Bahnzustand eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (24. Februar und 15. April, Eisenbahnaktensamml. VI, 15 und 18).

Von anderen Anordnungen mehr allgemeiner Bedeutung erwähnen wir noch das Zirkular betreffend die Auswechslung mangelhafter Kuppelungen (17. Juni, Eisenbahnaktensamml. VI, 57), und betreffend das Heizen der Eisenbahnwagen, vom 24. September (Eisenbahnaktensamml. VI, 75); sodann die Umwandlung des Stationsnamens Müllheim in Müllheim-Wigoldingen, vom 2./16. März (Eisenbahnaktensamml. VI, 16) und endlich den von Ihnen auf ergangenen Rekurs hin bestätigten Beschluß betreffend die Einrichtung der Station Roggwyl-Wynau für den vollständigen Güterdienst (Eisenbahnaktensammlung VI, 57).

Von der Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen wichtigeren Aktenstücke sind zwei Hefte (erstes und zweites Halbjahr 1880) erschienen.

Ferner wurde in üblicher Weise die jährlich in Revision kommende offizielle Uebersichtskarte der schweizerischen Eisenbahnen ausgegeben.

Von der Eisenbahnstatistik erschien der sechste Band (1878); der siebente, das Jahr 1879 betreffend, wird Anfangs 1881 vertheilt werden können.

Endlich bemerken wir an diesem Ort noch, daß unter Mitwirkung des Eisenbahndepartements im Berichtjahr auch die im Jahr

1875 erstellte große Eisenbahnkarte (1 : 250,000) revidirt und neu herausgegeben wurde; in gleicher Weise wurde ein Distanzenzeiger zwischen den schweizerischen Eisenbahnstationen erstellt.

Internationale Verhältnisse.

Die Frage betreffend Aufstellung eines internationalen Eisenbahntransportrechts scheint, wenn sie auch im Berichtjahr keine sichtbaren Schritte vorwärts gemacht hat, doch ihrer endlichen Erledigung entgegen zu gehen. Die betheiligten Regierungen haben sich zur Beschikung einer im Frühling 1881 einzuladenden Schlußkonferenz bereit erklärt und wir haben alle Hoffnung, daß die aus den Verhandlungen von 1878 vorhandenen Vertragsprojekte ihrem wesentlichen Inhalt nach zur Annahme kommen werden.

Die internationalen Bahnanschlüsse, von denen im letzten Jahresbericht die Rede war :

- a. Die Verbindung von Genf mit dem ober-savoyischen Bahnnetz bei Annemasse;
- b. die Verbindung der bernischen Jurabahnen mit der französischen Linie Besançon-Morteau beim Col-des-Roches, geben uns sowohl mit Rücksicht auf die Dauer, während welcher sie den Bundesrath schon beschäftigten, als namentlich auch auf ihren dermaligen Stand zu folgenden besondern Ausführungen Anlaß :

Die Anstrengungen von Genf, eine Eisenbahnverbindung mit dem benachbarten Hochsavoyen zu erhalten, reichen in die 1850er Jahre zurück. Am 1. August 1856 wurden auf Ansuchen des Staatsraths von Genf Tracestudien für eine Bahn Genf-Annecy, soweit dieselbe Schweizergelände berühren werde, bewilligt. Indessen blieben diese Anstrengungen ohne Erfolg; vielmehr ertheilte unmittelbar nach dem Uebergang von Savoyen an Frankreich die Regierung des letztern Staates die Konzession für eine Eisenbahn von Collonges über St. Julien und Annemasse nach Thonon, von welcher Genf behauptete, daß dieselbe bestimmt sei, das Gebiet dieses Kantons zu umgehen und dessen Interessen zu schaden und gegen welche von den Betheiligten in dem Sinne bei der französischen Regierung Schritte gethan wurden, daß an Stelle derselben die Linie Genf-Annemasse in Verbindung mit der Fortsetzung nach Annecy gebaut würde, und es wurde der Bundesrath angegangen, seine Vermittelung hiefür eintreten zu lassen. Dieser wies denn auch eine Eröffnung, die ihm am 23. März 1868 vom Vertreter der französischen Regierung in Bern gemacht wurde, und welche dahin ging, daß die

letztere sich entschließen könnte, an Stelle des Trace Collonges-Annemasse-Thonon die von Genf gewünschte Linie Annecy-Annemasse-Genf zu setzen, wenn die Schweiz dagegen die den savoyischen Provinzen bereits eingeräumten Zollvergünstigungen (siehe schweizerisch-sardinischer Handelsvertrag vom 8. Juni 1851, Amtl. Samml. II, 406, Art. 4, und Reglement in Betreff der Landschaft Gex vom 3. Oktober 1864, A. S. VIII, 321) in gewissem Umfang erweitere, nicht von der Hand, und es wurden nach vorausgegangenen sehr einläßlichen und zähen Verhandlungen am 24. November 1869 in Paris unter Ratifikationsvorbehalt der beiderseitigen gesetzgebenden Gewalten folgende Vertragsbestimmungen vereinbart, „deren Vollziehung jedoch abhängig bleibt von der Erstellung einer Eisenbahn zwischen Annecy und Annemasse, welche durch eine Zweigbahn nach Genf sich an die Eisenbahnen der französischen Gesellschaft von Paris nach Lyon und an das mittelländische Meer anschließen soll:“

„Art. 1. Die laut Art. 4 des Vertrags zwischen der Schweiz und Sardinien vom 8. Juni 1851 für Weine aus Chablais, Faucigny und Genevois eingeräumte Vergünstigung, in die Schweiz frei von edem Eingangszolle eingeführt zu werden, wird dahin ausgedehnt, daß der diesfalls eröffnete jährliche Kredit von 5000 auf 10,000 hl. erhöht wird.

Man ist einverstanden, daß alle Einwohner dieser Zone, ohne Unterscheidung ihrer Nationalität, zur Wohlthat dieses Kredits zuzulaßen sind, mit Vorbehalt der Beobachtung der erforderlichen Ueberwachungs- und Kontrollirungsmaßnahmen, wie Ursprungszeugnisse etc.

Art. 2. Die der Landschaft Gex gewährten Erleichterungen betreffend einerseits die Einfuhr von Gerberrinde, grobem Leder und gegerbten Häuten nach der Schweiz und andererseits die Ausfuhr von frischen Häuten aus der Schweiz, werden auch dem Chablais, Faucigny und Genevois zugestanden, innerhalb der Schranken und Bedingungen, wie sie festgesetzt sind durch die Art. 1, 2, 3, 5 und 6 des Reglements betreffend die Landschaft Gex, Beilage G zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 30. Juni 1864.

Art. 3. Die zwischen zwei Punkten des Gebietes eines der beiden Länder beförderten Waaren, welche das Gebiet des andern Landes berühren, bleiben gegenseitig von jedem Transitzoll frei. Diese Zollbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die Taxen, welche in den beiden Ländern unter dem Namen von Gebühren für Certifikate, Steinpel, Kontrolle etc. bezogen werden mögen.

Art. 4. Das Zollbureau von Annecy ist für die Einfuhr aller Waaren geöffnet, mit Inbegriff der nach dem Werthe taxirten Gewebe.

Art. 5. Die in den Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Uebereinkommens enthaltenen Bestimmungen sind vollziehbar mit dem Zeitpunkte, wo die Eisenbahn von Annecy nach Annemasse und die Zweigbahn nach Genf in Betrieb gesetzt werden.

Die in den Art. 4 aufgenommene Bestimmung soll spätestens auf den 1. Januar 1871 in Kraft treten.

Art. 6. Das vorliegende Uebereinkommen hat für die nämliche Zeitdauer zu gelten, wie der zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossene Handelsvertrag.⁴

Von Seite des Bundesraths wurde dieser Vertrag mit Botschaft vom 23. Mai 1870 der Bundesversammlung zur Genehmigung empfohlen und es ist diese Genehmigung unterm 14./18. Juni gl. J. auch ausgesprochen worden.

Die Regierung der französischen Republik dagegen legte denselben den Kammern nicht vor; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte, daß die savoyische Bevölkerung die schweizerischer Seits im Vertrag von 1869 zugestandenen Vergünstigungen als ungenügend ansehe und daß die Regierung sich entschlossen habe, die Tracefrage betreffend die dortigen Bahnen neuerdings den Kammern vorzulegen. Alle Anstrengungen, zu einem besseren Erfolg zu kommen, blieben fruchtlos, in der Art, daß selbst der Staatsrath von Genf in einer an den Bundesrath gerichteten Znschrift vom 6. Januar 1872 sich dahin aussprach, er halte es für richtiger, daß man vorläufig weitere Schritte einstelle, um die Angelegenheit in einem geeigneteren Moment wieder aufzugreifen.

Bald schien sich dieser in der That einzustellen. Mit Note vom 11. Mai 1873 legte der französische Gesandte in Bern, Herr Lanfrey, dem Bundesrath ein nach den Wünschen des Generalraths von Savoyen umgearbeitetes und, wie er sich ausdrückte, von der französischen Regierung genehmigtes neues Vertragsprojekt vor, das der Bundesrath sofort einer genauen Prüfung unterstellte und mit dem sich, weniger wesentliche Bemängelungen abgerechnet, auch die Regierung des Kantons Genf einverstanden erklärte. Schon am 30. Juni 1873 wurde Vollmacht zu Unterhandlungen auf Grund des neuen Vertragsprojektes ertheilt und sind damit der damalige Vorsteher des Zolldepartements, Herr Bundesrath Näeff, sowie der schweizerische Gesandte in Paris, Herr Dr. Kern, beauftragt worden. Aber Herr Lanfrey erklärte nun, daß er nicht im Besiz der erforder-

lichen Instruktionen zur Führung der Verhandlungen sei. Auch ein schweizerischer Seits ausgearbeitetes vollständiges Gegenprojekt, das die Gesandtschaft am 17. Dezember 1873 bei der französischen Regierung zu vertreten angewiesen wurde, ward nicht weiter debattirt; vielmehr erklärte der französische Minister des Aeußern mit Note vom 20. Januar 1874, daß die Tracefrage nunmehr bei der Nationalversammlung anhängig gemacht sei und die Verhandlungen vor deren Beschlußfassung nicht wieder aufgenommen werden können. Am 24. März 1874 beschloß die Nationalversammlung, der Linie Annemasse-Schweizergrenze (Genf) diejenige von Annemasse-Collonges zu substituiren.

Der französische Minister des Auswärtigen, Herr Decazes, theilte dies am 27. August 1874 in formeller Weise mit, indem er beifügte, daß nun von Seite Frankreichs die beiden savoyischen Linien Annemasse-Collonges, wie Annemasse-Annecy werden gebaut werden, daß dies aber den Anschluß einer Verbindung mit Genf nicht hindere und daß Frankreich nun bereit sei, die erforderlichen Vorverhandlungen wieder aufzunehmen.

Der Bundesrath hielt dagegen dafür, daß die Erstellung der Bahn Collonges-Annemasse, deren Ersaz durch Annecy-Annemasse-Genf die Voraussetzung der bisherigen Verhandlungen und der von der Schweiz anerbötenen Vergünstigungen gewesen war, die Sachlage vollständig ändere, und erwiderte am 4. September 1874, daß er den Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Verhandlungen erst dann für gekommen erachte, wenn zuerst die Konzessionsertheilung für die Strecke Genf-Annemasse an einen der vorhandenen Bewerber stattgefunden haben werde, da nach seiner Ansicht alsdann am besten die Anschlußverhältnisse auf der Grenze geregelt werden.

Mit dieser Auffassung war auch der Staatsrath von Genf einverstanden, und er gab sich wiederum zufrieden, als sein Gesuch vom 10. November 1875, nunmehr neue Verhandlungen anzuknüpfen, unter Wiederholung der im Jahr 1874 gegen Frankreich hervorgehobenen Gründe abgelehnt wurde. Ueberhaupt hat die Regierung des Kantons Genf stetsfort und namentlich auch in einem Schreiben an den Bundesrath vom 13. Juni 1876 dem Standpunkt beigepflichtet, daß es sich, nachdem Frankreich die Linie Collonges-Annemasse doch baue, nicht mehr um Vereinbarung gegenseitiger Leistungen handeln könne; wenn die Schweiz Vergünstigungen zu gewähren habe, so möge man diese reserviren bis zur Erneuerung der Handelsverträge. Sie hat sich denn auch in dem ebengenannten Schreiben auf den allerdings dringlichen Wunsch beschränkt, daß die Gesandtschaft in Paris eingeladen werden möchte, sich zu informiren, wie am besten die Anschlußfrage als

solche, sei es nun bei Annemasse, sei es auf einem andern Punkt der Linie Annemasse-St. Julien-Collonges. zur Behandlung gebracht werden könnte. Die Auskunft, die darauf einging, war wenig angenehm: nicht Frankreich, sondern Genf habe ein Interesse an der Verbindungsbahn; das erstere werde also zum Bau dieser nur Hand bieten, wenn es dafür von der Schweiz Vergünstigungen in Zollangelegenheiten erhalte.

Inzwischen und nachdem die von einigen Privatgesellschaften eingegangenen Konzessionsgesuche nicht weiter verfolgt worden waren, hatten die Behörden des Kantons Genf beschloßen, sich um die Konzession für eine vom Cornavin-Platz in Genf ausgehende und über Carouge und Chêne an die Landesgrenze bei Annemasse führende Eisenbahn, mit Abzweigung von Chêne nach les Volles, zu bewerben und es ist denselben diese Konzession am 22. Juni 1877 (Eisenbahnaktensammlung n. F. IV, 221) von der Bundesversammlung erteilt worden, worauf der Bundesrath am 13. Februar 1878 beschloß, der französischen Regierung von dem nunmehrigen veränderten Stand der Angelegenheit Kenntniß zu geben und an sie die offizielle Anfrage zu richten, ob auch sie Annemasse als schicklichen Anschlußpunkt für eine von Genf her dem savoyischen Eisenbahnezustrebende Linie betrachte oder ob sie einem andern Punkte und eventuell welchem den Vorzug gebe. Es schien zuerst, als ob die französische Regierung sich unserm Standpunkt, Behandlung der Anschlußfrage als solche, anschließen könne; diese Annahme stellte sich aber bald als eine irrthümliche heraus und wieder begegneten wir dem Begehren, daß allen Verhandlungen auch über die Anschlußfrage die Zusage der mehrbesprochenen Zollvergünstigungen vorausgehen müßte. Da die Regierung des Kantons Genf nun vor allem aus darauf drang, daß man, um die Studien zur Bauausführung zu ermöglichen, wenigstens wissen sollte, wo eventuell ein Anschluß für die Verbindungsbahn gestattet werde, so beauftragten wir unterm 6. Dezember 1878 unsern Herrn Minister in Paris, für einmal auf Einberufung einer Techniker-Konferenz zur Besprechung des Anschlußpunktes zu dringen. „Wäre dies geschehen, so könnte dann noch immer vorbehalten bleiben, die Bedingungen einer Anschlußgewährung in einer diplomatischen Konferenz in Paris zu diskutieren, und wenn dies beidseitig als vorbehalten ausdrücklich anerkannt wird, so dürfte auch Seitens der französischen Regierung kaum ein weiteres Bedenken gegen jenes kontradiktorische technische Studium der Frage des besten Anschlußpunktes bestehen.“ Herr Dr. Kern gab eine demgemäß abgefaßte Note am 13. Dezember beim französischen Ministerium ab.

Dabei glaubten wir stehen bleiben zu sollen; die Forderung, welche von Seite Frankreichs (Note vom 22. März 1879) hierauf gestellt wurde, „zum Voraus die Gewährung von Zoll- und Handelsvergünstigungen für das Chablais, Faucigny und Gex zuzugestehen,“ bevor man zur Techniker-Konferenz Hand biete, lehnten wir des Bestimmtesten ab. Wir würden über die einem Geschäftsbericht gezogenen Grenzen hinausgehen, wenn wir die weiter folgende umfangreiche Korrespondenz hier eingehend verfolgen wollten, und wir begnügten uns, mitzutheilen, daß es den fortgesetzten Bemühungen unseres Herrn Ministers in Paris gelungen ist, im Anfang des Berichtjahres die Zustimmung der französischen Regierung zur Einberufung einer Techniker-Konferenz behufs Bestimmung des Anschlußpunktes zu erwirken, unter den in unserm oben erwähnten Beschluß vom 6. Dezember 1878 vorgesehenen Bedingungen, d. h. „daß die Arbeiten dieser Kommission in nichts den Verhandlungen präjudizieren sollen, welche betreffend den Anschluß und die Bedingungen desselben in einer in Paris abzuhaltenden diplomatischen Konferenz gepflogen werden sollen.“

Die Techniker-Konferenz ist dann ein erstes Mal am 26. Mai, und zu einer Schlußsitzung am 26. Juni 1880 in Genf zusammengetreten, und es hat sich dieselbe, soweit ihre Aufgabe ging, zu einem Protokoll verständigt, das sowohl den Anschluß der Genfer Verbindungsbahn in Annemasse im Sinne der Konzession vom 22. Juni 1877 vorsieht, als auch die Möglichkeit eröffnet, an Stelle dieses Anschlusses oder neben demselben eine Verbindung mit den savoyischen Bahnen bei Veyrier herzustellen. Die Grunderwerbungen sollen für zwei Geleise angeführt; für einmal aber soll nur eines dieser gebaut werden. Wo die Bahn die Grenze überschreiten soll, wird nach Feststellung der Baupläne bestimmt; die Regelung aller übrigen Fragen ist weitem Verhandlungen vorbehalten.

Wir haben, nachdem die Regierung des Kantons Genf Ausstellungen gegen dieses Protokoll nicht erhoben, demselben, soweit an uns, am 30. Juli 1880 unsere Genehmigung erteilt, unter Vorbehalt der allenfalls aus Grund einer Konzessionsänderung nöthig werdenden Beschlüsse, und gleichzeitig unsern Herrn Gesandten in Paris beauftragt, die Unterhandlungen mit der französischen Regierung über die Anschlußfrage wieder aufzunehmen, um deren Ansichten bezüglich der postulirten technischen Grundlagen kennen zu lernen und eventuell auf Grund dieser das Projekt eines definitiven Vertrags vorbereiten zu können.

Einen weiteren Erfolg haben wir für das Berichtjahr nicht zu verzeichnen.

Fast ebenso weit zurück, wie die Bestrebungen für eine Bahnverbindung Genf-Annemasse, gehen diejenigen, welche auf die Erstellung einer internationalen Eisenbahnverbindung über Morteau-Loche abzielen.

Schon in der Konzession für eine Eisenbahn durch den industriellen Jura, vom 23. November 1853 (Eisenbahnaktensammlung II, 187), wurde auf den Bau einer Bahn als Fortsetzung einer von Besançon-Brenets herkommenden französischen Linie Bedacht genommen, und beim Uebergang der Konzessionen für die Linie des Jura industriel (29. März 1875, Eisenbahnaktensammlung III, n. F., 56) an die Unternehmung der bernischen Jurabahnen ist (Art. I, b, 2) anbedungen worden, „daß die letztere Gesellschaft verpflichtet sei, die Strecke Loche-Col des Roches zu bauen und auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Besançon-Morteau in Betrieb zu setzen.“⁴ Denn damals waren zwar die Linien im Neuenburger und Berner Jura gebaut und bis Loche in Betrieb; eine Bahn Besançon-Morteau aber noch nicht gesichert, trotzdem schon am 8. Juni 1857 anlässlich der Verhandlungen wegen Erstellung einer internationalen Linie über Pontarlier-Jougne auf Anregung der Regierung des Kantons Neuenburg eine Einladung an den schweizerischen Gesandten in Paris erlassen worden war, sich bei der französischen Regierung zu Gunsten eines Anschlusses auch via Morteau-Loche zu verwenden, und ähnliche Aufträge, veranlaßt, sei es wieder von Neuenburg allein oder von diesem in Gemeinschaft mit Bern (einmal auch gemeinschaftlich mit der Regierung von Waadt), in den Jahren 1857, 1859, 1860, 1868, 1872 und 1874 nachfolgten. Es fand sich französischer Seits Niemand, der die Angelegenheit an Hand nehmen wollte, obschon die Bevölkerung eine Bahn Besançon-Morteau und eine Verbindung derselben mit der Schweiz ebenso wünschte, wie diejenige der Neuenburger Berge.

Mitte der 1870er Jahre indessen gelang es, diesen Bestrebungen festeren Boden zu geben. Es bildete sich eine Gesellschaft für den Bau der Linie Besançon-Morteau, deren Organe am 15. Januar 1877 in Biel mit der Verwaltung der Berner Jurabahnen über den Anschluß jener Linie an das Nez der letztern bei Brenets-Loche verhandelten, wobei angenommen wurde, daß die Grenze überschritten werden solle mit einem Tunnel, dessen eine Mündung auf französischem Gebiet, die andere auf Schweizergebiet liegen werde. Gegen eine Verständigung, welche eine Ueberschreitung der Straße im Col des Roches à niveau oder irgend welche Aenderung an der Straße selbst im Auge hätte, erhob die Regierung von Neuenburg jetzt schon (unterm 13. Juni 1877) Protest, indem sie gleichzeitig ersuchte, die Regelung des Anschlusses der beiden Bahnen von Bundeswegen zu verfolgen.

Die Erkundigungen, welche zunächst über die französische Baugesellschaft eingezo-gen wurden, lauteten nicht ungünstig für diese; sie erfreue sich angesehener Unterstützung, auch seze das Ministerium „vom militärischen Gesichtspunkte aus“ einen gewissen Werth auf die Ausführung des Projekts.

Der Bundesrath verlangte nun vor allem aus von der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn die Vorlage des Bauprojekts über den Anschluß der beiderseitigen Bahnen, um dasselbe einer Vorprüfung unterziehen zu können.

Inzwischen ging am 11. Oktober 1877 eine Note der französischen Botschaft in Bern ein, womit auf Eröffnung der internationalen Verhandlungen über den Bahnanschluß angetragen wurde, und hatte am 21. Oktober 1877 die Regierung von Neuenburg um Beförderung der Angelegenheit ersucht, da die Bauten auf der Strecke Besançon-Morteau schon begonnen hätten und man zu fürchten habe, sich unter Umständen einem *fait accompli* gegenüber zu befinden, das die Geltendmachung der hierseits mit Bezug auf den Bahnanschluß zu stellenden Forderungen ausschließen könnte.

Wir übergehen die weitläufigen Vorverhandlungen, welche nun folgten, und unterlassen eine eingehendere Darstellung des Schicksals der französischen Gesellschaft, welche bald in Geldverlegenheiten gerieth und den Bau durchaus nicht programmäßig weiterführen konnte, um sofort zu bemerken, daß nimmehr die beiden Regierungen ihre Abgeordneten zu einer internationalen Kommission (der Bundesrath die Herren Oberst Philippin, Inspektor Daples und Oberst Siegfried, dem später Herr Oberst Dünür folgte) bestellten und mit den nöthigen Vollmachten zu den Verhandlungen ausrüsteten. In einer unter dem Vorsiz des Herrn Bundesrath Heer am 13. Juli 1878 abgehaltenen Vorkonferenz der schweizerischen Delegirten und der Jura-Bern-Luzern-Bahn wurde das von den ersteren zu vertretende Projekt eines Anschlußvertrages berathen und dabei wiederholt vom Abgeordneten des Militärdepartements darauf aufmerksam gemacht, daß die schweizerischen militärischen Interessen die Verlegung des projektirten Tunnels auf Schweizergebiet und die Ueberschreitung der Grenze durch einen Viadukt erfordern, wogegen indessen die Abordnung der Jura-Bern-Luzern-Bahn der aus einer solchen Projektänderung entstehenden Mehrkosten wegen Einsprache erhob. Die Vorkonferenz selbst wurde vom Vorsizenden geschlossen „unter Verweisung auf die ähnliche Angelegenheit Genf-Annemasse, wo Frankreich die Bewilligung des Bahnanschlusses an Bedingungen knüpfen wolle. Die schweizerischen Abgeordneten werden also bei den Verhandlungen über den Bahmanschluß im Col des Roches erklären, daß

man auf diese gern eintrete, aber unter der Voraussetzung, daß Frankreich bei Annemasse gleiches Recht halte, da sonst die schweizerischen Behörden Anstand nehmen könnten, die Vereinbarungen für den Anschluß im Col des Roches zu bewilligen.“

Der Bundesrath genehmigte am 20. Juli 1878 die anlässlich der Vorkonferenz beschlossenen Instruktionen und mit denselben auch den Vorbehalt gleicher Behandlung der beiden Bahnanschlüsse, der übrigens auf einer bezüglichen Anregung des Staatsraths des Kantons Genf fußte. Dieser Vorbehalt wurde dann auch in's Protokoll der internationalen Konferenz, welche am 26. Juli 1878 in Locle stattfand, aufgenommen. In Uebrigen kam diese Konferenz zu einer abschließlichen Beschlußfassung nicht. Sie ordnete mit Rücksicht auf das Begehren des Militärdepartements neue Studien durch die Ingenieure der Bahngesellschaften an, welche von der Verlegung des Tunnels auf Schweizergebiet auszugehen hätten. Nach beendigten Studien solle die Konferenz zu nochmaliger Behandlung der ganzen Angelegenheit sich wieder versammeln. Das Protokoll dieser Konferenz kam erst Ende März 1879 beim Bundesrath ein und wurde von diesem am 2. April 1879 genehmigt.

Indessen machten auch die angcordneten neuen Erhebungen keinen Schritt vorwärts, wesentlich aus dem Grund, weil die französische Gesellschaft, deren Verhältnisse immer schwieriger wurden, kein Interesse daran bezeigte. Und sie konnten auch dann nicht sofort in rechten Gang gebracht werden, als die frauzösischen Kammern (am 10. Juni und am 11. Juli 1879) die Uebernahme der Linie Besançon-Morteau durch den französischen Staat genehmigten. Die Wiederaufnahme der Bauten auf derselben fand im Jahr 1880 statt und sie sollen bis Mitte 1882 vollendet werden.

Unter diesen Umständen ersuchte die Regierung von Neuenburg neuerdings um beschleunigte Behandlung, indem sie unterm 14. Mai 1880 eine zweite Einberufung der internationalen Konferenz und gleichzeitig verlangte, daß die hier in Rede stehende Anschlußfrage von derjenigen bei Annemasse durchaus getrennt werde.

Dem ersteren Gesuch konnte um so eher entsprochen werden, als am 3. Juni das Militärdepartement erklärte, unter dem Vorbehalt der Anlage von Minenkammern im Tunnel, auf Verlegung des letztern verzichten zu wollen, welche Erklärung wir am 14. Juni genehmigten. Herr Oberst Philippin, als Präsident der internationalen Kommission, wurde eingeladen, diese neuerdings zusammen zu berufen, und es hat die zweite Sitzung derselben am 2. August 1880 in Neuenburg stattgefunden. Sie beschloß die Adoption des am 15. Januar 1877 zwischen den Bahnen vereinbarten Trace und

Anschlußpunktes. Alle übrigen Fragen, betreffend die nothwendige Ordnung der Betriebsverhältnisse etc., blieben späterer Uebereinkunft vorbehalten, da die französischen Abgeordneten auch hier, wie bei Genf-Annemasse, nur zur Behandlung der technischen Seite der Angelegenheit Vollmacht hatten.

Am 3. September genehmigten wir das Protokoll dieser Konferenz und theilten auch dieses unserer Gesandtschaft in Paris mit dem Auftrag zur Anbahnung und Führung der weiter nöthigen Verhandlungen mit, mit dem Beifügen aber, daß diese Verhandlungen nur gleichzeitig und in Verbindung mit den übrigen schwebenden Anschlußfragen, speziell mit der älteren von Annemasse, geschehen können. Auch die Regierung von Neuenburg erhielt von diesem Auftrag Kenntniß.

Seither hat die französische Regierung eine Ergänzung des Protokolls vom 2. August in der Richtung verlangt, daß das nun angenommene Trace in technischer Beziehung genau fixirt werde.

Wir haben Herrn Oberst Philippin ersucht, hierüber eine Beschlußfassung der Kommission zu veranlassen. Die Erledigung fällt indessen nicht mehr ins Berichtjahr.

Neu hinzugekommen ist ein Gesuch der Simplonbahn um vorläufige Behandlung des Anschlusses ihrer Linie an die von der Paris-Lyon-Bahngesellschaft zu bauende und bis zur Landesgrenze bei St. Gingolph zu führende savoyische Linie. Wir haben aber auch die Behandlung dieses Gesuchs, das übrigens an sich weniger dringlich erschien, davon abhängig machen zu sollen geglaubt, daß die Anschlußfrage bei Genf mindestens gleichzeitig ihre Lösung finde.

Das Projekt eines Simplondurchstichs hat uns auch im Jahr 1880 vielfach beschäftigt und eine Reihe von Korrespondenzen veranlaßt, die sich hauptsächlich auf die Subventionirung des Unternehmens durch Frankreich bezogen. Die Angelegenheit ist indessen bis heute nicht zu einem Austrag gekommen.

In zwei Konferenzen, welche im Anfang des Berichtjahres unter Leitung des Eisenbahndepartements zwischen den interessirten schweizerischen Bahnverwaltungen stattfanden, wurde die Stellung diskutiert, welche von den letztern dem österreichischen Projekt einer *Arlbergbahn* gegenüber einzunehmen sei. Es führten diese Verhandlungen am 29. Januar zu einer Verständigung (Eisenbahnaktensammlung VI, 4), welche auch der österreichischen Regierung genehm war, und der die Anerkennung kaum versagt werden dürfte, daß sie beigetragen habe zu der so bald erfolgten Entschliebung Oesterreichs zum Ban einer Linie, von der die Schweiz berechtigt ist, auch für sich die besten Erfolge zu erwarten.

Soweit das Gotthardunternehmen zu Verkehr mit auswärtigen Regierungen Anlaß gab (Bezug der Subventionsgelder, Prüfung der Baufortschritte), haben wir besondere Bemerkungen nicht zu machen. Ein Anstand mit Italien wegen Zahlung von Verzugszinsen auf verspätet eingegangenen Subventionsraten aus den Jahren 1877 und 1878 hat durch Aufnahme der betreffenden Summe in's dortseitige Budget für 1881 seine vorläufige Erledigung gefunden. Ueber die Feststellung des Anschlußpunktes der Gotthardbahn an's italienische Bahnetz auf der Landesgrenze zwischen Dirinella und Piuo ist am 5. Februar 1880 von Abgeordneten der beiden Regierungen ein Protokoll vereinbart worden, das seither die beiderseitige Genehmigung erhielt (Eisenbahnaktensamml. VI, 6).

Endlich wollen wir nicht unterlaßen, mitzutheilen, daß die großherzoglich badische Staatsbahnverwaltung in freundlicher Weise die Beförderung schweizerischer Militärpersonen auf der rechtsufrigen Rheinbahn innerhalb des Gebiets der Kantone Schaffhausen und Basel, sowie auf badischem Gebiet zwischen Thayngen und Singen zu denselben Taxen und Transportbedingungen gestattet hat, wie dies hinsichtlich der Beförderung von Angehörigen der deutschen Armee auf deutschem Gebiet geschieht.

C. Spezielle Angelegenheiten betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

a. Rechtliche Grundlagen der Eisenbahnunternehmungen. Konzessionen.

Eine neue Konzession erteilten wir, unter Bezugnahme auf die vorausgegangene Ermächtigung der Bundesversammlung vom 30. Juni, am 8. August für die Anlage eines Verbindungsgeleises zwischen Seebach und Oerlikon (Eisenbahnaktensamml. VI, 61).

Mit sieben Botschaften haben wir Ihnen ebenso viele Gesuche um Fristverlängerung für den Beginn des Baues bereits konzessionirter Linien empfohlen, welchen Gesuchen ohne Ausnahme entsprochen worden ist.

Sodann gestatteten wir auf vorausgegangene Collaudation hin die Eröffnung des Betriebs der im Verlauf des Sommers 1880 gebauten Schmalspurbahn Liestal-Waldenburg, und zwar auf den 12. November 1880 für den Personen- und auf den 1. Januar 1881 zum Güterverkehr.

Die konzessionirten, am 31. Dezember 1880 aber noch nicht im Bau gestandenen Linien sind:

Eisenbahnen.	Länge. Kilom.	Vorlage der technischen und finan- ziellen Ausweise.		Arbeitsbeginn.	Vollendungstermin.
		18. Juli 1883.	18. Juli 1883.		
1. Aargauische Seethalbahn . . .	43.0	*)	*)	18. Juli 1883.	1. Juni 1884.
2. Rechtsufrige Zürichseebahn . . .	32.8	*)	*)	*)	*)
3. Thalwil-Zug	18.0	*)	*)	*)	*)
4. Ezweilen-Schaffhausen	15.0	*)	*)	*)	*)
5. Wynenthalbahn	23.2	*)	*)	12. Juni 1882.	12. Juni 1885.
6. Brugg-Hendschikon	11.47	*)	*)	1. Januar 1880.	Gleichzeitig mit Vollendung des grossen Gotthardtunnels.
7. Koblenz-Stein	26.2	*)	*)	*)	*)
8. Liestal-Oensingen	25.7	*)	*)	31. Dezember 1881.	31. März 1887.
9. Thun-Konolfingen	14.7	*)	*)	17. September 1881.	1. September 1883.
10. Bülach-Schaffhausen	25.84	*)	*)	*)	*)
11. Urnäsch-Appenzell	10.7	*)	*)	1. März 1885.	1. März 1886.
12. Langenthal-Wauwyl	21.9	*)	*)	31. Dezember 1881.	1. Juli 1884.
13. Touristenbahnen im Berner Oberland:					
Bönigen-Lauterbrunnen-Grin- delwald	27.90	*)	*)	31. Dezember 1881.	1. Oktober 1883.
Lauterbrunnen - Wengernalp- Grindelwald	17.0	*)	*)	24. Mai 1882.	1. Juni 1884.
14. Solothurn-Schönbühl	29.44	*)	*)	31. Dezember 1881.	31. März 1884.
15. Simplonbahn:					
Brieg - italienische Grenze . . .				1. November 1861.	{ Mit Eröffnung der frz. Anschlußbahn.
Bouveret - St. Gingolph				—	

Eisenbahnen.	Länge. Kilom.	Vorlage der technischen und finan- ziellen Ausweise.		Arbeitsbeginn.	Vollendungstermin.
16. Brünigbahn	122.6	28. Februar 1881.	1882.		1884.
17. Dielsdorf-Niederweningen	7.33	*)	*)		*)
18. Pfäffikon-Brunnen	47.8	25. Dezember 1881.	1. April 1882.		1. April 1885.
19. Genf-Carouge-Chêne-Landes- grenze	12.07	**)	**)		**)
20. Genfer Pferdebahn (Chêne- Bougeries nach Moillesulaz)		1. Januar 1882.	1. April 1882.		
21. Genf-Veyrier	5.8	1. Juli 1881.	1. Oktober 1881.		1. Oktober 1882.
22. St. Julien-Genf-Fernex		22. März 1881.	1. Oktober 1881.		1. April 1883.
23. Seebach-Oerlikon	0.600	***)	**)		***)

*) Die in den Konzessionen und in den Beschlüssen der kantonalen und Bundesbehörden aufgestellten Fristen sind um 8 Jahre erstreckt. Soweit unter den Beteiligten eine diesbezügliche Vereinbarung besteht, hat der Bundesrath nach Ablauf des Jahres 1885 zu entscheiden, ob die Nordostbahn wieder genügend erstarkt sei, um den Ban dieser Linien an Hand zu nehmen, und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen habe, und er wird dann, unvorgeföhlich den gesetzlichen Befugnissen der Bundesversammlung, für jede einzelne Linie den Ausweis- und Bantermin neu festsetzen.

**) Die Baetermine dieser Linie sind bedingt durch die Regulirung des technischen Anschlusses der Bahn an die Eisenbahnen von Obersavoyen.

***) Fertig zu stellen bis zum Beginn der Sommerfahrordnung 1881.

Konzeptionsänderungen fanden statt:

- für die Brünigbahn, deren Erstellung als Schmalspurbahn bewilligt; und
- für die Töflthalbahn, der gestattet wurde, ihre Züge ohne Beigabe einer ersten Wagenklasse und mit einer Minimalgeschwindigkeit von 18 km. per Zeitstunde zu führen; ferner
- bei der Wald-Rütibahn im Sinn einer etwelchen Taxerhöhung.

Gemäß den von Ihnen erhaltenen Spezialermächtigungen haben wir:

- am 24. Februar (Eisenbahnaktensamml. VI, 10) den Uebergang der s. Z. in die Hand der Centralbahngesellschaft gelangten Konzession für die Waldenburgerbahn unter gleichzeitiger Aenderung einiger Konzessionsbestimmungen an die nunmehrige Waldenburgerbahngesellschaft;
- am 14. Mai (Eisenbahnaktensamml. VI, 20) den Uebergang der Westsektion der Nationalbahn, ebenfalls unter gleichzeitiger Konzessionsänderung, an die Nordostbahngesellschaft, und
- am 15. Juli (ib. S. 59) den Uebergang der Konzessionen für die Ostsektion der Nationalbahn an die Nordostbahngesellschaft gestattet. Der Uebergang der Konzession für die auf badischem Gebiet liegenden Strecken der Nationalbahn an den neuen Erwerber ist vom badischen Handelsministerium am 15. Oktober 1880 bewilligt worden.

Pendent waren am Jahreschluß noch das Gesuch um Konzessionirung der Zürcher Straßenbahnen, über welches nicht Antrag gestellt werden konnte, weil man in Zürich selbst über den dem Unternehmen zu gebenden Umfang sich noch nicht geeinigt zu haben scheint.

Dem Gesuch eines Privaten um Gestattung eines Dampfwagenbetriebs auf einigen Bündner Landstraßen gaben wir wegen durchaus ungenügender Vorbereitung des Projekts keine Folge.

Betriebsverträge.

Sie genehmigten auf unsern Antrag den am 3. April 1880 zwischen der Arther Rigibahngesellschaft und der Rigibahngesellschaft in Luzern abgeschlossenen Vertrag betreffend den Betrieb der der erstern gehörenden Bahnstrecke Staffel-Kulm.

Ferner gaben Sie Ihre Zustimmung einem Uebereinkommen der Arther Rigibahngesellschaft mit der Gemeinde Arth, womit der künftige Betrieb auf der Streke Arth-Goldau geregelt worden ist.

Unter diesem Titel erwähnen wir auch der Thatsache, daß im Lauf des Berichtjahres der am 18. Dezember 1873 bundesseitig genehmigte Fusionsvertrag zwischen der Gesellschaft der westschweizerischen Bahnen und der Broyethalbahngesellschaft vom 31. März 1870 zu vollständiger Erfüllung gelangt ist.

Die auf den 1. Januar 1881 in Aussicht genommene und dann auch zur Verwirklichung gelangte Uebernahme des Betriebs der Simplonbahn durch die Eigenthumsgesellschaft gab im Berichtjahr zu Verhandlungen betreffend die Gestaltung des Betriebsanschlusses der Linien der beiden Gesellschaften bei und in St. Maurice Anlaß, welche wir dahin erledigten, daß wir den Uebergang des ganzen bezüglichen Verkehrs in St. Maurice vorschrieben, und den beiden Verwaltungen überließen, sich über die finanzielle Seite der Frage ans Bundesgericht zu wenden.

Gesellschaftsstatuten.

Genehmigt wurden diejenigen der Waldenburgerbahn; ebenso die Aenderungen, welche von der Bahngesellschaft Wädensweil-Einsiedeln und von der Emmenthalbahngesellschaft beschloßen worden waren. Diese Aenderungen betrafen im Wesentlichen am ersteren Ort die Art der Aeuffnung des Reservefondes; bei der Emmenthalbahn hatten sie zum Gegenstand die Verlegung des Gesellschaftssizes von Solothurn nach Burgdorf und eine Neuordnung der Vertretung der Aktionäre im Verwaltungsrath.

Eine Bahngesellschaft hatte wiederholt in Generalversammlungen, welche nicht von der statutenmäßig vorgesehenen Anzahl von Aktionären besucht waren, Beschlüsse gefaßt. Da diese Beschlüsse nach kantonalem Recht in Folge unbenützten Ablaufs der für eine gerichtliche Klage bestehenden Frist rechtsgültig geworden waren, hatten wir keinen Anlaß, uns einzumischen. Wir machten indessen den Verwaltungsrath der Gesellschaft darauf aufmerksam, daß wenn nach den Verhältnissen die Beachtung der betreffenden statutarischen Vorschriften nur schwer angehe, eine Revision der letztern angezeigt sein dürfte.

Finanzausweise, Bauprogramm und Kautionen.

Einen Finanzausweis hatte nur die Tramwaygesellschaft in Genf zu leisten mit Bezug auf den Ausbau ihres Netzes.

Was das Bauprogramm und dessen Innehaltung bei der Gotthardbahn betrifft, so verweisen wir auf den Spezialbericht über dieses Unternehmen; dasjenige der ebenfalls im Bau begriffenen aargauischen Südbahn hat zu besonderen Anständen nicht Anlaß gegeben.

Der Bestand der vorhandenen Kauttionen ist:

Fr.	10,000,000	hinterlegt von der	Gotthardbahn,
"	150,000	"	" " Centralbahn,
"	8,500	"	" " Suisse Occidentale
			bei der Eidg. Staatskasse, und
Fr.	250,000	hinterlegt von der	Simplonbahn,
"	7,000	"	" " Suisse Occidentale,
			bei der Kantonalbank in Lausanne.

Expropriationen.

Für die Waldenburgerbahn mußte eine neue Expropriationskommission bestellt, andere Kommissionen mußten ergänzt werden.

Von den eingegangenen Beschwerden betrafen:

- 14 Einsprachen gegen die Abtretungspflicht;
- 4 Klagen wegen Verschleppung der Ueberweisung von Forderungseingaben an die Schätzungskommission;
- 4 Klagen über vertragswidriges Verhalten der Bahnverwaltungen nach abgeschlossener Expropriation.

Dazu kamen noch 11 Gesuche um Besizeinweisung.

Alle Einsprachen gegen die Abtretungspflicht, von denen übrigens keine von besonderem Interesse ist, wurden abgewiesen und hinwider den Gesuchen um Besizeinweisung ohne Ausnahme entsprochen. Drei der Gesuche wegen Verschleppung der Verweisung von Forderungsansprüchen an die Schätzungskommission wurden durch Behaftung der betreffenden Bahn bei ihren entsprechenden Anerbietungen erledigt; im vierten Fall wurde die Bahngesellschaft zur sofortigen Einberufung der Schätzungskommission verpflichtet. Die Beschwerden wegen vertragswidrigen Verhaltens von Bahngesellschaften nach Abschluß von Expropriationsverträgen konnten theils auf gütlichem Weg verglichen werden; soweit dies nicht der Fall war, wurden die Expropriaten an die Gerichte gewiesen oder ist denselben das Recht zu Geltendmachung nachträglicher Entschädigungsforderungen vorbehalten worden. Erwähnenswerth sind folgende Fälle:

1. In dem im vorjährigen Geschäftsbericht behandelten Spezialfall, in dem wir das Begehren um neue Einberufung der Schätzungskommission abgelehnt hatten, weil die behaupteten nachträglichen Schädigungen nicht wahrscheinlich gemacht seien, ist seither der durch gerichtliche Vermittlung erhobene Bericht eines Experten eingegangen, wonach die Möglichkeit solcher Schädigungen nicht mehr ausgeschlossen erschien. Wir mußten nun, da eine materielle Prüfung nicht unsere Sache sein konnte, dem wiederholten Gesuch um Verweisung der neu erhobenen Entschädigungsforderungen an die Schätzungskommission entsprechen.

2. An der Linie Glarus-Linththal mußte der Betrieb einer Lehmgrube auf dem der Bahn zunächst liegenden Gebiet untersagt resp. beschränkt werden. Der Eigenthümer verlangte, daß die Bahngesellschaft den betreffenden Bodenabschnitt zu Eigenthum erwerbe, während diese sich mit einer auf denselben zu legenden Servitut begnügen wollte. Daß der Schadensbetrag für den betreffenden Grundeigenthümer unter allen Umständen durch die Schätzungskommission auszumitteln sei, war unbestritten. Wir verpflichteten den Eigenthümer zur Uebernahme der Servitut, weil damit die Bahn genügend geschützt sei und die Bahngesellschaft nicht verpflichtet werden könne, volles Eigenthum zu erwerben, wo die Acquisition eines Theils desselben, d. h. einer Servitut, genüge.

3. In einem andern Fall wurde vom Expropriaten behauptet, daß die Organe der Bahngesellschaft sich über die erworbenen Rechte hinaus Uebergriffe auf Areal gestatten, das in seinem Besiz verblieben sei. Wir nahmen die hiegegen erfolgte Erklärung der Bahngesellschaft, daß sie ihre Organe angewiesen habe, den nicht erworbenen Grund und Boden sorgfältig zu meiden, entgegen und behafteten dieselbe dabei; erklärten aber dem betreffenden Eigenthümer auf die wiederholte Klage, daß er trotzdem fortwährend in seinen Rechten gekränkt werde, daß er sich um weitem Schutz dieser an die kantonalen Behörden zu wenden habe, denen die erforderlichen Mittel zu Gebote stehen und die zu deren Anwendung berufen und berechtigt seien.

4. Ein Ausländer, welcher übersehen hatte, gegen ein Urtheil der Schätzungskommission rechtzeitig zu rekurriren, beschwerte sich durch Vermittlung der Gesandtschaft seines Landes über die von den kantonalen Behörden angeordnete Vollziehung jenes Urtheils, mit der Behauptung, daß er nicht andern Expropriaten gleich gehalten worden sei. Wir mußten die Beschwerde abweisen, da das beanstandete Verfahren sich als durchaus korrekt herausstellte.

Verpfändungen.

Neue Pfandrechte sind im Berichtjahre bewilligt worden auf:

Die in's Eigenthum der Nordostbahngesellschaft übergegangene Ostsektion der Nationalbahn, im Betrage von 3 Millionen Franken; die Simplonbahn für 3 Millionen Franken, und die Waldenburgerbahn für Fr. 60,000.

Die dafür ausgegebenen Titel sind alle mit dem Vormerk des Pfandbucheintrags versehen worden; ebenso 100,123 Titel der im Jahr 1879 mit Pfandrechte versehenen Anleihen.

98,045 Stük Obligationen, welche theils abbezahlt worden waren und theils in Folge von Zwangsliquidationen zur Löschung kamen, wurden mit dem Löschungsstempel des Pfandbuchführers versehen.

Die Löschung im Pfandbuch wurde auch bewilligt für 27 Obligationen der westschweizerischen Eisenbahngesellschaft, welche Titel bei Verfall nicht zur Zahlung vorgewiesen worden waren. Die Bahngesellschaft hat den Gegenwerth zu Handen der Berechtigten mit Fr. 8500 bei der eidgenössischen Staatskasse und mit Fr. 7000 bei der Kantonalbank in Lausanne deponirt. Unsere bezügliche Schlußnahme ist im Bundesblatt und in den statutengemäßen Publikationsorganen der Westbahngesellschaft bekannt gemacht worden.

Der Kapitalbetrag, für den am Schluß des Jahres Eisenbahnpfandrechte in Kraft bestanden, beläuft sich auf 475 Millionen Franken.

Zwangsliquidationen.

Von den im leztjährigen Geschäftsbericht als pendent bezeichneten Zwangsliquidationen ist diejenige über die Bahn Rigi-Kaltbad-Scheidegg nun beendet. Diese Bahn, von der Gesellschaft „Regina Montium“ mit dem Hauptzwek der Verbindung der derselben gehörenden Gasthöfe auf der Scheidegg und Rigifirst mit der Luzerner Rigibahn beim Kaltbad im Jahr 1874 gebaut, hat, inbegriffen einer Zahlung von Fr. 100,000 an die ursprünglichen Konzessionäre für die Abtretung der Konzession, Fr. 1,590,842 (zirka Fr. 240,000 per km.) gekostet. Die Erträgnisse ihres Betriebs, sowie auch diejenigen der der Gesellschaft gehörenden Gasthöfe waren aber derart gering, daß schon im Jahr 1876 an die Stelle der Regina Montium deren Gläubiger unter der Firma „Betriebsgesellschaft der Rigi-hotels“ traten. Aber auch diese konnte sich

nicht halten; sie erklärte am 5. Januar 1878 ihre Insolvenz. Für die Liquidation der Eisenbahn wurde vom Bundesgericht gemäß Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und die Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 ein besonderes Verfahren eröffnet, während die übrigen Vermögensstücke der Gesellschaft (die Gasthöfe) dem kantonalen Verfahren anheimfielen. Wie Sie schon aus der Botschaft vom 30. September 1879, mit welcher wir die Uebertragung der Eisenbahnkonzession an die Kaltbad-Scheidegg-Eisenbahngesellschaft als neuen Erwerber der Bahn beantragt haben, wissen, ist diese von dem Masseliquidator um Fr. 60,000 verkauft worden, nachdem zwei Steigerungen erfolglos geblieben waren und man bereits einen Verkauf auf Abbruch vorbereitet hatte. Von dem Erlös, inklusive einigen Nebeneinnahmen, sind Fr. 12,581. 41 auf Liquidationskosten verwendet, Fr. 129. 64 privilegierten Gläubigern bezahlt und Fr. 48,037. 35 unter die mit Pfandrecht versehenen Gläubiger vertheilt worden. Die letzteren erhielten, eingerechnet den Ertrag aus dem von der kantonalen Behörde geführten Verfahren über die Gasthöfe, im Ganzen 40,3 % ihres Guthabens; die Currentgläubiger gingen leer aus.

Der Verlauf der Zwangsliquidation der Bahn hat sich einfach gestaltet. Die früher gegebene Vorschrift des Bundesrathes, daß von der Eigenthumsgesellschaft über den Betrieb der Eisenbahnunternehmung gesonderte Rechnung zu führen sei, und die Thatsache, daß diese Vorschrift gehörige Beachtung fand, ist nach dem Bericht des Masseverwalters diesem sehr zu statten gekommen. Die daran geknüpfte Folgerung, daß im Uebrigen ein einheitliches Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vorzuziehen gewesen wäre, mag als Anregung für den Fall einer dereinstigen Revision der geltenden Vorschriften über die Liquidation von Eisenbahnen betrachtet werden. Es kann auch die weitere Bemerkung des Masseverwalters, wonach „die Pflichten des Bundesgerichtes als Administrativbehörde (Art. 20 des Gesetzes) in einigen Fällen in etwas engen Kontakt mit den Pflichten derselben Behörde als Rekursinstanz zu treten drohten,“ mehr oder minder begründet sein; immerhin zeigt die darauf folgende Anerkennung, „daß man eigentlichen Inkonvenienzen auszuweichen gewußt habe,“ daß ein dringendes Bedürfnis nach Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung nicht vorliegt.

Unerledigt ist noch die Liquidation der Nationalbahn, obschon die Verwerthung der Aktiven beendet ist, und, wie wir unter dem Titel „Konzessionen“ gesagt haben, die s. Z. für diese Unternehmung erteilten Konzessionen bereits vor längerer Zeit an den neuen Erwerber der Bahn übertragen worden sind und auch die Uebergabe derselben in dessen Besiz thatsächlich stattgefunden

hat. In der Hauptsache ist übrigens auch der Liquidationserlös unter die Berechtigten vertheilt und es scheinen dem Abschluß der Liquidation im Wesentlichen noch einige Prozesse entgegenzustehen, deren Erledigung nicht allzu lange mehr auf sich warten lassen dürfte. Damit ist der regelmäßige Fortbetrieb der Bahn, der bei Anordnung der Zwangsliquidation in Frage gestellt schien und worüber so mancherlei Verhandlungen erforderlich wurden, als in durchaus beruhigender Weise gelöst zu betrachten.

Eine einläßlichere Darstellung des Verlaufs dieser Liquidation behalten wir uns für später nach Eingang des Berichts des Masseliquidators vor.

b. Bahnbau und baulicher Zustand.

Uebersicht.

Abgesehen von der Gotthardbahn, über die wir in einem besondern Abschnitt berichten, befanden sich im Berichtjahre drei Bahnlinien im Bau, nämlich:

die Sektion Burgdorf - Langnau der Emmenthalbahn (18.327 km. bauliche oder 21.500 km. Betriebslänge),

die Streke Muri-Rothkreuz-Immensee der aargauischen Südbahn (24.643 km. bauliche oder 25.717 km. Betriebslänge),

die Schmalspurbahn Liestal-Waldenburg (12.584 km. bauliche oder 13.516 km. Betriebslänge),

zusammen zirka 55.554 km. bauliche oder 60.733 km. Betriebslänge.

Die Waldenburgerbahn, deren Bauausführung im März begann, kam im Spätherbst soweit zur Vollendung, daß wir am 12. November nach stattgefundener Kollaudation die Eröffnung des Personenverkehrs unter Vorbehalt der vorschriftsmäßigen beförderlichen Ausführung einer Reihe von Ergänzungsnacharbeiten, Einrichtungen und Verbesserungen gestatten konnten, während der Beginn des Waarentransports vom Resultat einer nochmaligen Untersuchung, namentlich der Betriebseinrichtungen, abhängig gemacht wurde. Da eine im Dezember vorgenommene Inspektion im Allgemeinen befriedigte, so wurde unter gewissen Vorbehalten auch die Eröffnung des im Winter auf dieser Linie ohnehin unbedeutenden Güterverkehrs bewilligt.

Troz des Zuwachses von 12.584 km., welchen das schweizerische Bahnnetz durch diese Spezialbahn erhielt, weist die gesammte bauliche Länge desselben gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung von 418 m. auf. Es rührt dies daher, daß die Strecke Winterthur-Effretikon der schweizerischen Nationalbahn (7.736 km.) nach dem Uebergang dieser Linie an die Nordostbahngesellschaft abgebrochen wurde, und daß in Folge des nämlichen Besizwechsels die Strecke Otelfingen-Wettingen (5.266 km.), deren zwei Geleise bisher, weil zwei verschiedenen Bahngesellschaften angehörend, doppelt gerechnet wurden, nunmehr als zweispurige Linie nur einfach in Rechnung kommt. Mit Inbegriff der auf Schweizergebiet liegenden Theile ausländischer Linien, mit Ausschluß jedoch der schweizerischen Bahnunternehmungen angehörenden Strecken im Auslande, beträgt demnach die gesammte bauliche Länge der schweizerischen Eisenbahnen auf Ende 1880 2524.099 km. und die Gesamtbetriebslänge 2562.422 km., wozu noch die 12.130 km. Tramways in Genf und Biel kommen.

Die Bauarbeiten der in der Ausführung begriffenen Bahnstrecken wurden, zum Theil wiederholt, besichtigt. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Linie Muri-Rothkreuz-Immensee gerichtet wegen des Zusammenhangs, in welchem eine rechtzeitige Vollendung derselben mit der Eröffnung der durchgehenden Gotthardlinie Immensee-Pino steht, als deren natürliche Fortsetzung die aargauische Südbahn zu betrachten ist. Die konstatierten Baufortschritte, sowie die hierüber vom Direktorium der schweizerischen Centralbahn eingesandten monatlichen Ausweise, lassen annehmen, daß die vorgeschriebenen Baudertermine eingehalten werden können.

Ueher ein Gesuch der Centralbahngesellschaft, die Erstellung der früher in Aussicht genommenen zweiten Spur auf der Südbahnstrecke Henschikon-Wohlen einstweilen verschieben zu dürfen, einigte sich eine zur Berathung dieser Frage einberufene Konferenz der Betheiligten dahin, daß diesem Gesuch entsprochen werden könne, unter der von der Bahngesellschaft zugestandenen Bedingung, daß die Doppelspur erstellt werde, sobald das Bedürfniß hiezu technisch nachgewiesen sei. Da weder die Konzession noch die Südbahnverträge eine ausdrückliche Verpflichtung zur zweispurigen Anlage der fraglichen Bahnstrecke enthalten, so erklärten wir uns mit jenem Abkommen einverstanden.

Plangenehmigungen.

Wir erledigten nach vorgängiger Prüfung und Begutachtung durch das Eisenbahndepartement 39 Planvorlagen, 129 einzelne

Pläne, Zeichnungen etc. umfassend, theils für die oben erwähnten, im Bau befindlichen Linien und eine neue Station (Rosé), theils für Stationserweiterungen bestehender Bahnen (Burgdorf, Liestal, Sissach, Roggwyl, Langnau, Lyß, Pruntrut, Oerlikon, Rätterschen, Unterterzen, Riehen) und anderweitige bauliche Aenderungen und Anlagen, theils für Neubeschaffung von Betriebsmaterial. Außerdem wurden die Pläne für ein neues industrielles Verbindungsgeleise vom Lagerhause des Hrn. E. Aeschlimann in Burgdorf zum dortigen Bahnhof gutgeheißen.

Bahnhoffragen.

Die brennendste dieser Fragen ist immer noch diejenige wegen Ordnung der Bahnhofverhältnisse in Winterthur, wo ein Theil der früher geplanten Aenderungen durchgeführt, ein anderer Theil in Folge finanzieller Schwierigkeiten unerledigt geblieben ist, woraus sich dann wirklich unhaltbare thatsächliche Verhältnisse entwickelten. Wir haben diese Angelegenheit im Berichtjahr wieder aufgenommen und glauben uns der begründeten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Mittel und Wege gefunden werden, welche zu einer baldigen Beseitigung jener Mißverhältnisse führen.

Aarau. Die angebahnte Verständigung in Sachen der Regulirung der Straßenverhältnisse in diesem Bahnhof auf Grund des von uns prinzipiell gutgeheißenen Projekts für Unterführung der Lenzburgerstraße scheiterte für einmal an der Kostenfrage, so daß weitere Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Luzern und Rothkreuz. Die langwierigen Verhandlungen über die infolge der bevorstehenden Eröffnung der Gotthardbahn nöthig werdende Erweiterung und Umgestaltung dieser Bahnhöfe führten zur Adoptirung bestimmter Projekte seitens der beteiligten Bahngesellschaften, welche jedoch erst Ende Dezember 1880, resp. Anfangs Januar laufenden Jahres, in Vorlage gebracht wurden.

Kontrolle des Bahnzustandes.

Dieser wichtigen Aufgabe konnte im Berichtjahr größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, als in den Vorjahren. Es fand gemäß dem schon früher in Aussicht genommenen Inspektionsprogramm eine zweimalige Begehung der Bahnlinien statt, nämlich im Frühjahr eine kurze summarische Besichtigung derselben und sodann im Sommer und Herbst eine einläßliche Untersuchung der Bahnen, ihrer einzelnen Theile und Nebenanlagen, Einrichtungen etc.

Die Frühjahrsbegehung wurde zunächst veranlaßt durch die ausnahmsweise strenge Kälte des Winters 1879/1880, welche auf den Zustand der Bahngeleise einen außerordentlich nachtheiligen Einfluß übte. Da die bei dem darauf folgenden anhaltenden Thauwetter allenthalben entstandenen zahlreichen Geleisedeformationen, Rutschungen etc. die Sicherheit des Betriebs zu gefährden drohten, so luden wir die Bahngesellschaften ein, dem Zustand ihrer Linien verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere den Oberbau sorgfältig zu überwachen und wahrgenommene Uebelstände möglichst rasch zu beseitigen.

Es zeigte sich bei der darauf folgenden kurzen Inspektion, daß diejenigen Stellen der Geleise, bei welchen der Wasserabfluß ein ungenügender war, am meisten unter den Witterungseinflüssen gelitten hatten. Wir nahmen hieraus Veranlassung, die Bahngesellschaften, welche in diesem Punkte des Bahnunterhalts sich hie und da Nachlässigkeiten zu Schulden kommen laßen, anzuhalten, überall, wo dies nothwendig, für gründliche Entwässerung des Bahnkörpers und der Geleise zu sorgen und ferner für die Zukunft geeignete Vorkehrungen zu treffen, um bei etwaiger Wiederkehr der Mißstände des letzten Winters denselben rasch und auf möglichst wirksame Weise begegnen zu können.

Die Detailinspektion erstreckte sich diesmal auf das ganze schweizerische Bahnnetz mit Einschluß der auf Schweizergebiet liegenden Strecken ausländischer Bahnen.

Dieselbe fand im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen und Richtungen statt, wie sie sich in unsern frühern Geschäftsberichten angedeutet finden. Von der Umsicht und Gewissenhaftigkeit, womit die Kontrolle von den betreffenden Beamten geübt wird, legen die ausführlichen Berichte derselben Zeugniß ab.

Neben der eigentlichen Kontrolle wurden die in den frühern Jahren begonnenen Erhebungen und Notizen über die baulichen, betriebstechnischen und technisch-ökonomischen Verhältnisse der Bahnen und ihrer Elemente fortgeführt und vervollständigt. Die hierüber vorliegenden Zusammenstellungen gewähren werthvolle Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Zustandes und des Werthes einer Bahn, der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften etc.

Was das Resultat der gewalteten Untersuchung anbelangt, so kann auch diesmal konstatiert werden, daß die Mehrzahl der Bahngesellschaften aner kennenswerthe Anstrengungen macht, um den Anforderungen, welche im Interesse der Betriebssicherheit, zufolge den Inspektionsberichten, gestellt werden müssen, Genüge zu leisten. Den von den Kontrolingenieuren signalisirten Mängeln ist, nament-

lich auf den Hauptbahnen, im Allgemeinen die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Einzelne Strecken und Objekte ließen indessen auch im verfloßenen Jahr in dieser oder jener Hinsicht zu wünschen übrig.

Was speziell die Kunstbauten betrifft, so ergaben die Detailprüfungen, sowie die Messungen der elastischen Durchbiegungen eiserner Bahnbrücken im Allgemeinen beruhigende Resultate. Immerhin mußten einige nach heutigen Anschauungen keinen genügenden Sicherheitsgrad bietende Eisenkonstruktionen zum Gegenstand ernstlicher Reklamationen gemacht werden. Den in dieser Richtung gestellten Begehren wurde zum Theil bereits Genüge geleistet, während andererseits die nöthigen Maßnahmen noch zu gewärtigen sind. In Bezug auf das Mauerwerk der Kunstbauten wurden mehr oder minder mangelhafte Zustände bei einzelnen Objekten mehrerer Linien konstatiert und auf deren Abhülfe gedrungen.

Oberbauerneuerungen haben auf den meisten Linien in anerkennenswerthem Umfange stattgefunden. Auf den fünf Hauptbahnen wurden erneuert in Prozenten des Bestehenden:

Eisenbahn.	Schienen.		Schwellen.		Weichen.		Kreuzungen.	
	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.
	%	%	%	%	%	%	%	%
Suisse Occidentale .	6.7	7.0	5.7	7.4	4.7	4.0	9.9	4.4
Nordostbahn .	3.3	3.5	2.6	5.0	1.2	0.8	3.5	4.5
Jura - Bern - Luzern- bahn .	2.8	4.35	2.7	4.2	1.1	2.6	2.9	2.0
Centralbahn .	4.1	3.9	2.6	3.6	2.3	2.8	3.4	4.8
Vereinigte Schweizer- bahnen .	5.9	5.5	7.3	8.0	5.1	4.5	8.5	3.1
Durchschnitt	4.5	4.8	4.2	5.5	2.7	2.2	5.6	4.1
Davon Stahlschienen und Eichen- schwellen .	2.8	3.3	2.2	3.4				
Eisenschienen u. Weich- holzschwellen .	1.7	1.5	2.0	2.1				

Beim Legen der neuen Oberbaumaterialien wurde mit mehr Sorgfalt und Genauigkeit vorgegangen, als in frühern Jahren. Ein wesentlicher Fortschritt in der Konstruktion der Geleise liegt in der zunehmenden Verwendung von Stahlschienen, von stärkern Schienenprofilen und von Hartholzschwellen.

Ueber den Geleiseunterhalt ist Folgendes zu bemerken: Als besonders mangelhaft wurde der Zustand des Oberbaues im Allgemeinen auf der Strecke Sitten-Siders der Simplonbahn, ferner der Zustand der Schwellen auf der Strecke Suhr-Zofingen der ehe-

maligen Nationalbahn signalisirt. In letzterer Beziehung gaben auch einzelne Abtheilungen der schweizerischen Centralbahn zu Reklamationen Anlaß; für diese sind jedoch die nöthigen Ersatzzwellen im Budget pro 1881 vorgesehen. Auf einzelnen Strecken der westschweizerischen Bahnen hält die Schwellenauswechslung mit der Schienenerneuerung bei Weitem nicht Schritt, und es wäre in dieser Richtung, sowie bezüglich des gewöhnlichen Bahnunterhalts, ein Mehreres sehr wünschbar. Dagegen muß anerkannt werden, daß der noch voriges Jahr mangelhafte kleine Unterhalt der Weichen auf den letztgenannten Linien eine erfreuliche Wendung zum Bessern genommen hat.

Die **Hochbauten** sind auf den größern Normalbahnen im Allgemeinen gut unterhalten. Auf einigen Strecken, wie auf der ehemaligen Franco-Suisse und auf der Simplonbahn, ist der Umbau der ursprünglich erstellten, nunmehr aber zum Theil baufälligen Provisorien im Gange und soll successive durchgeführt werden.

Was die **kleinern Linien mit normaler Spurweite** und die **Spezialbahnen** anbelangt, so sind die meisten derselben hinsichtlich des Unterbaues und der Hochbauten noch immer nicht fertig ausgebaut. Die noch erforderlichen Vollendungsarbeiten des Unterbaues betreffen weniger die Kunstbauten und übrigen Anlagen als namentlich eine bessere Konsolidirung der Böschungen einzelner Partien der Tößthalbahnstrecke Gibswil-Wald, der Wald-Rüti-Bahn, der Bergbahnen Rorschach-Heiden und Arth-Rigi, sowie der schmalspurigen Linien Winkeln-Urnäsch und Kaltbad-Scheidegg. Eine nothwendige Kompletirung der Hochbauanlagen ist auch auf der Emmenthalbahn zu gewärtigen. Weitgehende Anforderungen würden übrigens bei der Beschränktheit der Mittel, über welche die meisten dieser Unternehmungen gebieten, als erfolglos sich erweisen.

Auch bei den meist gut unterhaltenen ausländischen Linien auf Schweizergebiet macht sich in letzter Zeit hie und da etwelche Sparsamkeitstendenz bemerkbar, namentlich in der Ausnutzung der Oberbaumaterialien.

Wir kamen auch im Berichtjahr in den Fall, einige von den Kontrolingenieuren speziell signalisirte Punkte, welche ungesäumte Abhülfsmaßregeln oder besondere Verhandlungen mit den betreffenden Bahnverwaltungen erforderten, wie der schon berührte Zustand einzelner Brücken, Bahngefährdungen durch Gewässer, Fels- und Erdabstürze etc., zum Gegenstand sofortiger besonderer Reklamationen zu machen, da die Begehungsberichte nicht immer unmittelbar nach stattgefundener Untersuchung angefertigt und expedirt werden können.

Mit der gewöhnlichen Kontrolle des Bahnzustandes wurde letztes Jahr eine genaue Untersuchung der eisernen Brücken, in erster Linie der ältern und schwächern, vorgenommen. Diese Untersuchungen erstreckten sich namentlich auch auf die Senkungen der Hauptträger, zunächst beim Durchfahren schwerer Züge. Wo sich bei den Beobachtungen und Messungen der vertikalen und horizontalen Schwankungen außergewöhnliche Bewegungen kundgaben, fanden gemeinschaftlich mit den Beamten der betreffenden Bahngesellschaften vollständige Belastungsproben mittelst Lokomotiven statt. Die Fortsetzung selbstständiger fleißiger Beobachtungen über das Verhalten der eisernen Brücken und das Revidiren der bezüglichen ältern Stabilitätsberechnungen kann den Bahnverwaltungen nicht genug empfohlen werden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde auch einzelnen Theilen des Oberbaues, so namentlich den Weichen und deren Bedienung und Befahrung zugewendet, und es glaubte das Eisenbahndepartement auf Grund daheriger Beobachtungen, im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Theile für die Betriebssicherheit, den Bahnverwaltungen neuerdings größere Sorgfalt und Umsicht anempfehlen zu sollen.

Bei vielen Weichen wurde u. A. die Spurweite zu gering befunden. Diesem Umstande, sowie der zu großen Geschwindigkeit, mit welcher die Weichen häufig befahren werden, ist zum guten Theil die abnorme Abnutzung vieler Weichenzungen zuzuschreiben. Auch ließe sich in vielen Stationen durch successives Umlegen von Weichen und durch Aufstellung entsprechender Fahrordnungen das Befahren der Weichen gegen die Spitze, welches bekanntlich häufige Entgleisungen veranlaßt, auf eine geringere Anzahl von Weichen einschränken. In Fällen, wo ein solches Fahren nicht vermieden werden kann, sollten möglichst direkte Geleisrichtung und namentlich die Vermeidung von zu gewundenen oder zu scharfen Contrekurven angestrebt und die Weichensignale behufs leichter Wahrnehmung durch den Lokomotivführer rechts der einfahrenden Züge situirt werden.

Ein weiterer Punkt, der in der Folge noch spezieller in's Auge gefaßt werden soll, ist die Revision der Spurweite und der Ueberhöhung des Bahngeleises in den Kurven der offenen Bahn. Für die Kontrolirung dieser Verhältnisse bestehen besondere Instrumente, welche gute Dienste leisten und deren Anschaffung den Bahnverwaltungen zu empfehlen ist. Auf den Linien der Vereinigten Schweizerbahnen sind sie schon seit längerer Zeit im Gebrauch.

Bei vielen Niveautübergängen sind in den letzten Jahren die allseitig als ungenügend erkannten Kettenabschlüsse beseitigt

worden; wo solche zur Zeit noch bestehen, werden sie hoffentlich bald ebenfalls verschwinden.

Auf den in Waldungen liegenden Bahnstrecken sind die Schutzstreifen gegen Windfälle noch nicht überall in genügender Ausdehnung vorhanden, so daß noch hie und da durch den Wind Bäume auf die Bahn umgeworfen werden.

Alle die Punkte, welche zu obigen Bemerkungen Anlaß geben, werden den Bahnverwaltungen durch die Inspektionsberichte, in welchen sie sich jeweiligen notirt finden, behufs Schaffung geeigneter Abhilfe mitgetheilt.

In Bezug auf die Signaleinrichtungen soll durch die gleichzeitig mit der neuen Verordnung über technische Einheit im Eisenbahnwesen zu erlassende Ergänzung zur Signalordnung vom 7. September 1874 die endliche Durchführung einheitlicher Signalnormen erreicht werden.

Für die weitere Ausbildung des Signalwesens im Sinne der in den meisten Nachbarländern zur Einführung gelangten Vervollkommnungen, wie Einführung von Glockensignalen, sogenannten Blokstationen und solidarischen Signal- und Weichenstellungen, ist mit Ausnahme des Centralapparats im Bahnhof Bern in den letzten Jahren wenig geschieden, obschon gerade bei unsern Bahnverhältnissen mit vielen Kurven, starken Gefällen, Tunneln, Felseinschnitten, zahlreichen Anschlußstationen und bei den üblichen, für solche Verhältnisse relativ hohen Fahrgeschwindigkeiten vermehrte und verbesserte Signaleinrichtungen vielerorts, z. B. bei allen Abzweigungen und Anschlußbahnhöfen, sehr angezeigt wären. Einen Fingerzeig in dieser Richtung enthält ein Cirkular des französischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten an alle französischen Eisenbahngesellschaften, d. d. 13. September 1880, worin dieselben, gestützt auf das Ergebnis einer speziellen Enquête über die zur Verhütung von Eisenbahnunfällen geeigneten Mittel, eingeladen werden:

- 1) bis spätestens 1. Januar 1882 alle Abzweigungen, alle wichtigsten Weichengruppen und einzelne auf die Hauptgeleise führende Weichen mit Apparaten für die solidarische Stellung und Verriegelung der Weichen und Signale (appareils d'enclenchement) zu versehen;
- 2) auf allen Bahnstrecken, welche zu gewissen Tageszeiten in gleicher Richtung durch fünf oder mehr Züge per Stunde befahren werden, sowie bei Abzweigungen und Spizkehren das sogenannte Blokssystem einzurichten;
- 3) die einspurigen Bahnstrecken, auf welchen täglich in jeder Richtung mehr als sechs regelmäßige Züge zirkuliren, bis zum

1. Januar 1882 mit den in Deutschland allgemein gebräuchlichen Glockensignalen oder mit den Einrichtungen des Blocksystems zu versehen;
- 4) für die Bahnstrecken mit geringerem Verkehr wird zur Sicherung der Züge die Einführung des englischen sogenannten Stabsystems empfohlen;
- 5) binnen zwei Jahren sollen alle Personenzüge, deren Geschwindigkeit in voller Fahrt 60 Kilometer per Stunde erreicht, mit kontinuierlichen Bremsen versehen werden.

In Deutschland, Holland, Belgien und namentlich in England sind diese Sicherheitseinrichtungen zum Theil schon längst eingeführt, zum Theil im Stadium voller Entwicklung. Wir haben Grund anzunehmen, daß die schweizerischen Bahnverwaltungen von sich aus Anstalten treffen werden, um in den erwähnten Beziehungen mit den allgemeinen Fortschritten der Eisenbahntechnik Schritt zu halten, widrigenfalls wir uns veranlaßt sehen würden, sie dazu anzuhalten. Bekanntlich enthalten mehrere Konzessionsurkunden Bestimmungen wie folgende: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohlorganisirtem und ununterbrochenem Betrieb erhalten. Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohleingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf dieser Bahn eintreten zu lassen.“

Wir geben nachstehend noch einige statistische Notizen über verschiedene mit dem Bahnzustand und der Betriebsicherheit mehr oder weniger im Zusammenhang stehende Verhältnisse.

Von den fünf Hauptbahnen sind für Unterhalt und Aufsicht der Bahn per Bahnkilometer verausgabt worden:

	S. O.	N. O. B.	J. B. L.	S. C. B.	V. S. B.	Im Mittel.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr 1878	3259	3376	2970	2769	4146	3252
„ „ 1879	3481	2955	3099	2550	4097	3415

Da die Betriebssicherheit einer Bahn wesentlich dadurch bedingt ist, daß dieselbe mit dem erforderlichen Bahndienstpersonal ausgerüstet sei, so daß der einzelne Angestellte nicht übermäßig mit Arbeit belastet ist, so machte es sich unsere Bahnkontrolle zur Aufgabe, auch diese Verhältnisse stets im Auge zu behalten, um über den Stand des Personals, dessen Arbeitszeit etc. stets möglichst genau unterrichtet zu sein. Es ist die Wichtigkeit dieser Verhältnisse auch von Ihrer letztjährigen Geschäftsprüfungskommission speziell betont worden.

Auf den fünf Hauptbahnen waren für den Unterhalt und die Aufsicht der Bahn per Bahnkilometer beschäftigt:

	Beamte und Angestellte.		Arbeiter im Taglohn.		Zusammen.	
	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.
	Suisse Occidentale	1.50	1.95	0.40	0.36	1.90
Nordostbahn	0.72	0.52	0.53	0.68	1.25	1.20
Jura-Bern-Luzernbahn	0.75	0.73	0.51	0.52	1.26	1.25
Centralbahn	1.09	0.95	0.53	0.75	1.62	1.70
Vereinigte Schweizerbahnen	0.85	0.88	0.59	1.03	1.44	1.91
Mittel	1.03	0.99	0.49	0.65	1.52	1.64
Total	2263	2179	1069	1423	3332	3602

Beim Fahrdienst (Traktion) und in den Werkstätten waren per Bahnkilometer beschäftigt :

	Beamte und Angestellte.		Arbeiter im Taglohn.		Zusammen.		Hievon waren in Werkstätten beschäftigt.	
	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.	1879.	1880.
Suisse Occidentale	0.55	0.68	0.50	0.62	1.05	1.30	0.50	0.62
Nordostbahn	0.37	0.43	0.77	0.73	1.14	1.16	0.60	0.58
Jura-Bern-Luzernbahn	0.34	0.36	0.63	0.63	0.97	0.99	0.38	0.43
Centralbahn	0.62	0.62	1.38	1.53	2.00	2.15	1.1	1.30
Vereinigte Schweizerbahnen	0.30	0.30	1.05	0.96	1.35	1.26	0.82	0.75
Mittel	0.44	0.49	0.80	0.85	1.24	1.34	0.65	0.72
Total	979	1074	1767	1082	2746	2956	1429	1600

Kontrolle des Betriebsmaterials.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen und mannigfachen Veränderungen im Bestand des Betriebsmaterials seit der letzten vom Eisenbahndepartement herausgegebenen Statistik desselben (1. Januar 1878) wurde zu Anfang des Jahres eine gedrängte Zusammenstellung aller Lokomotiven und Wagen, welche sich am 1. Januar 1880 im Betrieb befanden, nach ihren wichtigsten Verhältnissen aufgenommen, gedruckt und den Behörden und Bahnverwaltungen mitgetheilt.

Nach dieser Zusammenstellung bestand der Park der schweizerischen Eisenbahnen auf den genannten Zeitpunkt aus

543 Lokomotiven,
1662 Personenwagen und
8561 Güterwagen.

Im Laufe des Jahres 1880 sind hinzugekommen:

6 Personenwagen,
118 Güterwagen,

so daß am 1. Januar 1881 der Bestand des Rollmaterials folgender ist:

543 Lokomotiven	mit	1,319 Triebachsen
1668 Personenwagen	„	4,222 Achsen und 74,043 Sitzplätzen,
8443 Güterwagen	„	86,530 Tonnen Tragkraft.

Die wiederholten Untersuchungen und Beobachtungen der Kontrolingenieure haben herausgestellt, daß auch im Jahr 1880 eine erhebliche Zahl reparaturbedürftiger Lokomotiven und Wagen einfach bei Seite gestellt wurde, weil sie für den Betrieb einstweilen entbehrt werden können.

Was den Zustand des im Betrieb befindlichen Materials anbelangt, so kann man denselben allgemein als einen normalen bezeichnen; auch die in unserm letzten Bericht wegen mangelhaften Unterhalts ihrer Lokomotiven und Wagen speziell erwähnte Verwaltung der Appenzellerbahn hat sich nach Kräften bestrebt, ihren Verpflichtungen besser nachzukommen; so hat sie u. A. auch die von ihr verlangte permanente technische Aufsicht über ihr Material endlich bestellt.

Hinsichtlich der Leistung des Betriebsmaterials verdient hervorgehoben zu werden, daß heute mit vermindertem Kräfteaufwand und beschränktern Mitteln im Vergleich mit frühern Jahren anerkennenswerthe Resultate erzielt werden.

Behufs einheitlicher Gestaltung der im Verordnungsentwurf vom Dezember 1878, betreffend die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen, vorgesehenen, für die dem Departement obliegende Kontrolle, wie für die Bahngesellschaft selbst werthvollen Aufzeichnungen über die Lokomotiven wurde zu Anfang des Jahres den Bahnverwaltungen ein Entwurf eines Lokomotivdienstbuches übermittelt. Aus den hierüber eingegangenen Rückäußerungen konnte entnommen werden, daß die Nützlichkeit der damit bezweckten Notirungen allgemein anerkannt und daß auch die vom Departement vorgeschlagene Art und Weise derselben durchweg gebilligt wird. Die Aufzeichnungen selbst werden bereits von den meisten Bahnverwaltungen geführt.

Auch für einheitliche Notirung der Achs- und Bandagenbrüche, welche bei den Eisenbahnunfällen eine nicht unwesentliche Rolle spielen, wurde den Bahnverwaltungen ein Formular mitgetheilt, durch dessen Ausfüllung das Eisenbahndepartement zu werthvollem statistischem Material zu gelangen hofft.

Seitdem durch die Kontrolingenieure bei einigen im Dienst befindlichen Lokomotiven das Vorhandensein gebrochener Radsterne beobachtet worden, wurde diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dabei konstatiert, daß auffallend viele im regelmäßigen Betrieb stehende Maschinen und Tender diese Beschädigungen aufweisen, was das Eisenbahndepartement veranlaßte, den Bahngesellschaften mittelst Zirkular diese Erscheinungen zu signalisiren und sie einzuladen, zur Verhütung etwaiger daheriger Unfälle geeignete Maßregeln zu treffen. Es wird auf diesen Punkt auch fernerhin ein wachsames Auge gerichtet werden müssen.

Infolge mehrfacher Beschwerden über Mangel an Wagenabtheilungen für Nichtraucher in den Personenzügen wurde die Sammlung des nöthigen Materials für eine möglichst vollständige bezügliche Statistik angeordnet. Aus dieser Statistik ergibt sich, daß die 1561 Wagen, welche von den Normalbahnen für die gewöhnliche Personenbeförderung benutzt werden, 3901 Abtheilungen umfassen, wovon in

1720 geraucht werden darf,

1055 eventuell für Nichtraucher reservirt werden können, und

1126 für Nichtraucher angeschrieben sind.

Das Verhältniß der Anzahl Sitzplätze in den Abtheilungen, welche für Nichtraucher bezeichnet sind, findet sich für die fünf Hauptbahnen in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Hauptbahnen.	Anzahl Sitzplätze der Abtheilungen, in welchen nicht geraucht werden darf, in Prozenten der Gesamtzahl.			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Im Ganzen.
Suisse Occidentale	10.2	25.6	4.5	12.0
Nordostbahn	28.8	33.4	22.8	26.5
Jura-Bahn	38.0	34.5	—	9.3
Centralbahn	68.4	37.5	16.5	26.8
Vereinigte Schweizerbahnen	25.2	34.5	14.4	21.3
Mittel	30.9	32.6	14.1	20.9

Werden zu den eigentlichen Kompartimenten für Nichtraucher auch diejenigen getrennten Wagenabtheilungen hinzugerechnet, welche jederzeit für Nichtraucher reservirt werden können, so erhält man folgende Tabelle:

Hauptbahnen.	Anzahl Sitzplätze der Abtheilungen für Nichtraucher und derjenigen, welche für solche reservirt werden können, in Prozenten der Gesamtzahl.			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Im Ganzen.
Suisse Occidentale	67.2	77.7	74.7	74.7
Nordostbahn	85.9	46.9	22.8	33.7
Jura-Bahn	38.0	43.4	—	12.4
Centralbahn	68.4	37.5	16.5	27.2
Vereinigte Schweizerbahnen	68.4	34.5	14.2	24.0
Mittel	70.2	40.4	26.2	33.2

Aus letzterer Tabelle ist ersichtlich, wie leicht es sein wird, die Zahl der eigentlichen Abtheilungen für Nichtraucher durch entsprechende Aufschriften in permanenter Weise zu vermehren.

Es soll nun an der Hand dieser Daten und im Sinne des § 24 des Transportreglements eine gleichmäßige Normirung des Verhältnisses der Nichtrauchcoupés für alle Wagenklassen und alle Bahnen, etwa in der Proportion von $\frac{1}{3}$ aller Sitzplätze, angestrebt werden.

Zu den Mittheilungen, welche die Bahngesellschaften uns regelmäßig zu machen haben, gehören u. A. seit 1879 auch die Berichte über speziell organisirten Schiebedienst, wie derselbe von der Jura-Bern-Luzern-Bahn auf der Strecke Moutier-Court, und von der Centralbahn zwischen Sissach und Läuelfingen durchgeführt ist. Auf der erstern Linie wurden von den sämtlichen im Jahr 1880 bergaufwärts fahrenden Zügen 1404 oder 70.2 % mit Schiebemaschinen befördert, worunter 117 Züge mit je 3 Lokomotiven. Von Sissach nach Läuelfingen erforderten 1647 Züge oder 43 % außer der Zuglokomotive noch eine Schiebemaschine.

Der mittlere Parcours einer Lokomotive war 1879 wieder etwas geringer als im Vorjahr; dagegen entfallen etwas mehr Personen- und Tonnenkm. auf jede Maschine als früher; es waren demnach die Züge besser besetzt, so daß gleichzeitig der Raum im Zuge und die Zugkraft der Lokomotive vortheilhafter ausgenutzt werden konnten. Gleichwohl dürfte es möglich sein, gerade in dieser Richtung durch gegenseitige Uebereinkunft und günstige Eintheilung noch bessere Resultate zu erzielen.

Der Verbrauch an Kohlen, Beleuchtungs- und Schmiermaterial stellt sich im Einklang mit der geringern Leistung etwas niedriger als 1878. Für Unterhalt und Erneuerung der Lokomotiven dagegen wurden zirka 8 % mehr ausgegeben als im Vorjahr.

An Hand der gesammelten Ergebnisse kommen wir, wie in den letzten Jahren, zu dem Schlusse, daß bei gehörigem Unterhalt und zweckmäßiger Vertheilung das dermalen vorhandene Betriebsmaterial nicht nur für die jetzt bestehende Inanspruchnahme, sondern sogar für eine noch erheblich größere ausreicht, daß somit in dieser Beziehung den Anforderungen des Art. 31 des Eisenbahngesetzes Genüge geleistet ist.

Von den 536 alten Lokomotivkesseln, welche 1880 im Dienst standen, wurden 137 Stük oder 25.6 % gepreßt, gegenüber 125 Stük oder 23.7 % im Vorjahr. Neu in Dienst gesetzt und zum Theil durch das technische Inspektorat, zum Theil durch ausländische Behörden wurden 18 Kessel geprüft, 3 Stük mehr als 1879; davon

sind 13 Stük Ersatzkessel, während 5 andere neuen Lokomotiven angehören. Auf die 5 Hauptbahnen fallen in Prozenten ihrer alten Lokomotivkessel:

	Einer Druckprobe unterstellt.	Durch neue Kessel ersetzt.
	%	%
Suisse Occidentale	37.1	—
Nordostbahn	25.1	0.7
Jura-Bahn	19.3	—
Centralbahn	12.4	2.1
Vereinigte Schweizerbahnen .	33.9	11.8

Ueber die hauptsächlichsten Durchschnittswerte der gesammelten Angaben betreffend die gepressten alten Lokomotivkessel der 15 Hauptbahnen gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Hauptbahn.	Anzahl Kessel.	Dienstalter.	Totalparcours seit Indienstsetzung.	Zeitraum zwischen den letzten zwei Druckproben.	Totalparcours zwischen den letzten zwei Druckproben.	Arbeitsdruck.	Probendruck.
		Jahre und Monate.	km.	Jahre und Monate.	km.	Atmosph.	Atmosph.
Suisse Occidentale	39	10.11	310,754	4.9	138,621	8.7	13.1
Nordostbahn	39	5.1	180,592	4.0	112,049	10.3	15.3
Jura-Bern-Luzern-Bahn	12	10.2	236,838	5.8	153,798	9.5	14.0
Centralbahn	12	6.2	168,287	6.4	165,671	10.0	15.0
Vereinigte Schweizerbahnen	20	3.4	105,563	2.4	70,708	12.0	18.7
Total	122						

Außer den gewöhnlichen Lokomotivkesselproben haben die Kontrol-Ingenieure, gemäß Art. 57 des Entwurfs einer neuen Verordnung über die technische Einheit, seit Juni auch regelmäßig innere Revisionen der Lokomotivkessel — bis Ende 1880 im Ganzen 30 — vorgenommen. Diese Ausdehnung der Kontrolle wurde allseitig begrüßt und liefert interessante und wichtige Anhaltspunkte über den wirklichen Zustand dieses Haupt-Maschinentheils. Einige statistische Angaben über diese inneren Untersuchungen liefert folgende Zusammenstellung:

Durchschnittswerthe der im Jahr 1880 inwendig untersuchten Lokomotivkessel.

Hauptbahn.	Anzahl Kessel.	Dienstalter.	Totalparcours seit Indienstsetzung.	Zeitraum zwischen den letzten zwei Untersuchungen.	Totalparcours zwischen den letzten zwei Untersuchungen.
		Jahre und Monate.	km.	Jahre und Monate.	km.
Suisse Occidentale	6	12.4	369,946	9.8	296,591
Nordostbahn	18	6.9	192,036	6.2	171,751
Jura-Bern-Luzern-Bahn	4	7.0	149,216	7.0	149,216
Centralbahn	1	7.4	147,899	7.4	147,899

Mit der Renitenz einiger Bahnverwaltungen bezüglich der regelmäßigen Vornahme der Kesselproben hatte das Eisenbahndepartement übrigens auch im letzten Jahre zu kämpfen; die bevorstehende gesetzliche Regelung dieses Theils der Kontrolle durch Erlaß einer neuen Verordnung über die technische Einheit wird auch in diesem Punkte der hin und wieder beliebten Willkür ein Ende machen.

Verschiedenes.

Technische Einheit.

Die mit der Konferenz der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen gepflogenen Verhandlungen über den neuen Entwurf einer Verordnung über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen, vom Dezember 1878, sowie insbesondere auch die Vergleichung mit den Normen anderer Länder, führten das Eisenbahndepartement zu der Ueberzeugung, daß eine in jeder Beziehung zweckmäßige Aufstellung der für den direkten Verkehr auf den schweizerischen Bahnen geeigneten Normen nur durch eine Verständigung mit den Regierungen der angrenzenden Staaten sich erzielen lasse; denn in Folge der eigenthümlichen Stellung der Schweiz als Binnenland transitiren auf ihren Bahnen verhältnißmäßig viele fremde Eisenbahnwagen, welcher Transit nach Eröffnung der Gotthardbahn und der Arlbergbahn noch bedeutend zunehmen wird. Bei dem eminenten Interesse, welches die Schweiz in dieser ihrer Stellung hat, den internationalen Transit der Fahrzeuge aller Bahnen zu erleichtern und ihre eigenen Bahnnormen entsprechend einzurichten, glaubten wir zur Berathung der für diesen Transit geeigneten Normen eine Konferenz von Delegirten der mitteleuropäischen Staaten, welche ihrerseits ein großes Interesse an der Ermöglichung eines leichten und sichern Transits ihres eigenen Betriebsmaterials haben müssen, in Aussicht nehmen zu sollen, zu welchem Behufe das technische Inspektorat auf Grund des von ihm gesammelten einschlägigen Materials einen Entwurf: „Normen zur Erleichterung des Transits von Rollmaterial“ ausarbeitete, welcher in Bezug auf die für den durchgehenden Verkehr maßgebenden Dimensionen der Fahrzeuge, wie z. B. den innern Abstand der Räder, die Größe der Radreifen und Spurkränze, die Maximalprofile etc., bestimmte Vorschläge formulirt. Dieser Entwurf wurde sowohl den Regierungen der Nachbarstaaten als den schweizerischen Bahnverwaltungen mit einer entsprechenden Motivirung mitgetheilt. An letztere erging zugleich die Einladung, eine auf den 2. Februar d. J. anberaumte Konferenz zu beschicken, an welcher, der erwähnten internationalen Fachmännerkonferenz vorgängig, der fragliche Entwurf berathen

und zugleich die Verhandlungen über diejenigen Abschnitte des Verordnungs-Entwurfs vom Dezember 1878, welche, wie Kap. III, IV und V, sowie das Regulativ über Numerirung des Wagenparks, der Züge etc., in unabhängiger Weise für sich behandelt werden können, zum vorläufigen Abschluß gebracht werden sollen.

Im Fernern muß die bei den Bahnverwaltungen herrschende, erfreuliche Tendenz zur Unifikation der Dienstreglemente konstatiert werden. Nachdem schon im Jahr 1879 ein „Allgemeines Dienstreglement für die Lokomotivführer und Heizer der schweizerischen Normalbahnen“ in Kraft getreten, ist am 1. November 1880 ein „Allgemeines Reglement über den Fahrdienst auf ein- und doppelspurigen Normalbahnen“ eingeführt worden.

Ähnliche Reglemente für den Signaldienst, resp. die nähere Ausführung der eidgenössischen Signalordnung, des Telegraphendienstes u. s. w., befinden sich im Stadium der Vorarbeiten.

Statistik der Niveaübergänge.

Die immer häufiger auftretenden Fragen der Ersetzung stark frequentirter Niveaübergänge von Straßen durch Ueber- oder Unterführungen, sowie der Bewachung und Beleuchtung der Straßenübergänge im Allgemeinen, lassen es in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, ein vollständiges Verzeichniß der Fußwege, Weg- und Straßenübergänge, und für letztere eine möglichst vollständige Verkehrsstatistik zu besitzen, weil erst auf Grund daheriger Erhebungen eine richtige Klassirung der Uebergänge und eine gleichmäßige Behandlung der darauf bezüglichen Fragen möglich wird. Die Kontrol-Ingenieure erhielten daher die Weisung, nach einem hiefür aufgestellten Formular, eventuell unter Beiziehung der nöthigen Aushilfe, anlässlich der Bahninspektionen, successive die erforderlichen Daten zu sammeln, und die Bahnverwaltungen wurden eingeladen, denselben hiebei thunlichst an die Hand zu gehen.

e. Darstellungen nach Vollendung des Baues.

Grenz- und Katasterpläne, Baunormalien.

Im Berichtjahre langten die gesetzlich vorgeschriebenen Grenz- und Katasterpläne, welchen einige Verwaltungen, wie die Nordostbahn, aus freien Stücken auch die definitiven Längenprofile beifügen, für weitere 233 Bahnkilometer ein, so daß Ende 1880 nur noch die Pläne für ca. 368 km. oder ca. 14% der Gesamtlänge der schweizerischen Bahnen fehlen, nämlich für die Linien Lausanne-

eBrn, Yverdon-Vaumarcus, Siders-Brieg, Glarus-Linththal, Tavannes-Delémont-Porrentruy, Olten-Wangen-Lyß, Othmarsingen-Zofingen und Lausanne-Ouchy. Die baldige Einlieferung des größten Theils dieser noch rükständigen Pläne ist übrigens von den betreffenden Bahnverwaltungen in Aussicht gestellt worden. — Daneben läßt sich das technische Inspektorat die Kompletirung der werthvollen Sammlung sämmtlicher Baunormalien und Spezialpläne angelegen sein und wurde hierin von der Mehrzahl der Bahnverwaltungen und deren Organen in anerkennenswerther Weise unterstützt.

f. Bahnbetrieb.

Tarifwesen.

Wenn der letzte Geschäftsbericht im Hinblick auf die weit einandergehenden Meinungen über die endliche Gestaltung des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen sich dahin aussprach, daß diese Sachlage auf ein selbstständiges Vorgehen von unserer Seite verweise, um, wenigstens so viel an uns, die dringliche Frage einer baldigen praktischen Lösung entgegenzuführen, so konnte er noch nicht voraussehen, daß im Innern der Schweiz selber dieses Vorhaben auf den gewichtigsten Widerstand stoßen werde. Es gab nämlich durch Schreiben vom 21. Juli die Konferenz schweizerischer Eisenbahnverwaltungen dem Post- und Eisenbahndepartement nicht nur die Erklärung ab, „daß die Tarifunifikation auf Grund des deutschen Reformsystems im jezigen Augenblike nicht durchgeführt werden könne,“ sondern sie ging weiter, indem sie die Ansicht kundgab, „daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der Vereinheitlichung des Tarifwesens in der Schweiz überhaupt abgesehen und daß, um etwas Dauerndes zu schaffen, jedenfalls die definitive Regulirung der Tarifverhältnisse unserer Nachbarstaaten abgewartet werden müsse.“ Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Spitze dieser Erklärungen als gegen die im Geschäftsberichte für das Jahr 1879 erwähnte Meinungsäußerung des schweizerischen Handels- und Industrievereins über die Grundlagen einer Tarifunifikation gerichtet betrachten. Während nämlich dieser Verein die Grundtaxen, welche von den Bahngesellschaften in Verbindung mit der Einführung der deutschen Waarenklassifikation vorgeschlagen wurden, als zu hoch zurückweisen zu sollen glaubte, betrachten die Eisenbahnen eine mäßige durchschnittliche Taxerhöhung als unvermeidlich. Wenn dieselbe auf einzelnen Gütergattungen ziemlich hohe Beträge erreichen werde, so liege aber die Kompensation darin, daß für andere nicht nur keine Erhöhung, sondern sogar eine Ermäßigung aus dem neuen System resultire. Das habe leider

der Handels- und Industrieverein bei der Beurtheilung der neuen Grundtaxen nicht ins Auge gefaßt.

Wir vermuthen sodann, daß die Bahnverwaltungen auch die Anzeichen einer in Frankreich bevorstehenden Tarif-Reformbewegung wahrgenommen haben. Dieselben sind zwar ebenso wenig neu, als die dem gleichen Ziele zugewandten Bestrebungen in Deutschland, denn schon im Jahre 1863 verlangte eine von der Regierung eingesetzte Kommission, deren Berichterstatter kein Geringerer als Michel Chevalier war, Aenderungen der Personen- und Gütertarife. Am 7. Mai 1880 hat sodann der Abgeordnete Waddington einen sehr einläßlichen Rapport über das Tarifwesen der französischen Bahnen und die nothwendigen Reformen auf diesem Gebiete in der Kammer niedergelegt (abgedruckt im „Journ. Offic.“ vom 1. August). Eine Berathung des Gegenstandes hat bisher noch nicht stattgefunden, wohl um ihrer großen Tragweite willen, „denn“, sagt der Bericht, „von allen den Fragen, welche bei der Verwaltung der Eisenbahnen zu lösen sind, ist keine wichtiger, keine, mit welcher die öffentliche Meinung sich eingehender beschäftigt, als die Tariffrage. Der Wohlstand eines Landes, der Gang seiner Geschäfte hängen in hohem Grade ab von den Verkehrswegen, von den Beförderungserleichterungen, welche dem Handel und der Industrie gewährt werden. Mit Recht hat man schon gesagt, daß Entscheidungen über die Bewirthschaftung der Eisenbahnen ebenso wichtig seien als die Annahme dieses oder jenes Zollsystems.“

Auch Deutschland scheint sich mit einem definitiven Entscheid über die abermalige Umgestaltung des kaum recht zum Vollzuge gelangten Gütertarifschemas nicht beeilen zu wollen, was um so natürlicher erscheint, als über die wichtigste Streitfrage (die Wiedereinführung einer zweiten Stückgutklasse) nicht nur Nord- und Süddeutschland sich gegenüberstehen, sondern auch im Handelstago, der im Monat November darüber berieth, die Stimmen für und wider in beinahe gleicher Zahl sich schieden. Diese Sachlage zwang leider das Post- und Eisenbahndepartement zu einer fast gänzlichen Passivität in der so bedeutenden Angelegenheit während des Berichtjahres, und die vorliegende Darstellung hat Ihnen bewiesen, daß irgend welches Prognostikon über die nächste Entwicklung der Frage ein voreiliges Unterfangen wäre.

Ob die Zukunft eine Erhöhung der Tarife im Allgemeinen bringen werde, darüber sind die ersten Fachmänner nicht einig. Es gibt darunter solche, die infolge der Vervollkommnungen im Betriebe und des zunehmenden Verkehrs ein Anwachsen der Taxen auf Dauer für äußerst unwahrscheinlich halten. Unsere schweizerischen Bahnen werden zwar leider bei dem auf verschiedenen

Linien noch sehr geringen Verkehr geraume Zeit denjenigen der Vereinigten Staaten Nordamerikas es noch nicht gleichzuthun im Stande sein, die von 1873 bis 1879 ihre Frachtsätze per Tonnenkilometer um etwas über 42 % reduziert haben, während die Menge der beförderten Güter im gleichen Zeitraume um 47 % gestiegen ist.

Das Departement hat den Moment auch nicht für geeignet erfinden, weitere Schritte zu thun bezüglich der Erstellung einer einheitlichen Waarenklassifikation. Es schweben nämlich seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen den deutschen und italienischen Bahnen einerseits und der Direktion der Gotthardbahn andererseits über die den Tarifen der letztern zu Grunde zu legende Klassifikation, und diese müssen so oder anders binnen Kurzem zum Abschlusse gelangen. Wir hoffen, daß das Ergebnis sich in einer Weise gestalten werde, um darin auch eine Basis für den Aufbau der Klassifikation im direkten schweizerischen Verkehr zu finden, wofür sich das Bedürfnis allerdings immer dringender gestaltet.

Im Berichtjahre sind beim Departement zur Prüfung eingegangen:

Allgemeine Tarife	77
Nachträge zu allgemeinen Tarifen	144
Spezialtarife	69
Nachträge zu Spezialtarifen	54
Camionnagetarife	2
Rückvergütungsanzeigen	22
	368

In Vorjahre 465

Ueber die vom Verwaltungsrathe der Gotthardbahn gutgeheißenen und gegen Ende des Jahres uns vorgelegten Grundzüge für die Gestaltung der Transporttarife des Gesamtnezes haben wir die Verhandlungen eröffnet.

Auf 1. Januar 1881 kamen auf den schweizerischen Bahnen zur Anwendung:

139 Personentarife aller Art mit	61	Nachträgen,
293 Gütertarife	„ 297	„

Die Publikation der Tarifänderungen durch das Bundesblatt beider Sprachen unterliegt bekanntlich der Kontrolle des Departements.

Der im Berichte für 1879 berührte Anstand zwischen dem Departemente und der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn betreffend die von der französischen Ostbahn erstellten Tarife für den Güterverkehr zwischen den französischen Nordseehäfen und Belgien einerseits und der Schweiz via Delle andererseits, sowie die damit in Verbindung gestandene Beschwerde der Basler Handelskammer, erledigte sich infolge einer zwischen der Jura-Bern-Luzern-, der Central- und der französischen Ostbahn getroffenen Uebereinkunft vom 10. November 1880. Gegen den Vollzug derselben vom 1. März dieses Jahres an haben wir unter Vorbehalt aller Vorschriften der Konzessionen und der Bundesgesetzgebung keine Einsprache zu erheben beschloßen.

Im Jahre 1880 sind an der Stelle der im Vorjahre gekündigten neue Tarife, unter Kombination des deutschen Raumsystems mit dem schweizerischen Werthklassifikationssystem, in Kraft getreten für den direkten Verkehr mit Baden, der Main-Neckarbahn, den Pfälzischen Bahnen, mit Württemberg, Sachsen, Schlesien (exklusive Schlesien nach und von Basel und Schaffhausen), sowie mit einzelnen Stationen des Norddeutschen Eisenbahnverbandes. Wie vorauszusehen war, kann den dermaßen konstruirten Tarifen weder das Zeugniß der Vollständigkeit noch der leichten Handhabung und Kontrolirung zuerkannt werden; sie bilden eben einen durch die Verhältnisse diktierten Nothbehelf und mögen als solcher immerhin auch dem Handelsstande einige Dienste zu erweisen im Stande sein.

Der Bericht hat bereits an anderer Stelle einer Konzessionsänderung der Wald-Rüti-Bahn Erwähnung gethan. Sie bestand darin, daß der Gesellschaft durch Bundesbeschluß vom 30. Juni eine Erhöhung der Personen-, Gepäck-, Thier- und Gütertaxen von 40—54 %, nach Mitgabe der bundesrätlichen Botschaft vom 11. September 1873, bewilligt wurde. Für den Fall, daß die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft sich bessern würden, haben Sie uns ermächtigt, die früher bestandenen Taxen wieder einzuführen.

Nicht eine Erhöhung der konzessionsmäßigen Maximaltaxen, wohl aber die Rückkehr von einem reduzirten Personentarife zu denselben, gewährten wir der Centralbahngesellschaft. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1874 hat Ihnen mitgetheilt, daß diese Gesellschaft auf unsere Veranlassung die Personentaxen in der Weise herabgesetzt habe, als die Sätze der Normalkonzession von ihr angenommen worden seien. Es mußte dies konzessionsmäßig geschehen, weil der Reinertrag der Unternehmung wiederholt 10 %

des Aktienkapitals überstiegen hatte. Die Reduktion der Gütertaxen wurde für einweilen verschoben und fiel infolge der bald eingetretenen Krisis ganz dahin. Mit Rücksicht nun darauf, daß die Verhältnisse, welche damals zur Taxverminderung Anlaß boten, seit einer Reihe von Jahren nicht mehr bestehen und voraussichtlich nicht so bald wiederkehren werden, richtete die Bahnverwaltung das Gesuch an uns, ihr die Erhöhung der Personentaxen innerhalb der konzessionsmäßigen Schranken zu gestatten. Wir entsprachen und die neuen Taxen traten am 1. Juli 1880 in Kraft. Um für einen gewissen Verkehr die Maßregel weniger fühlbar zu machen, ordnete die Gesellschaft gleichzeitig an, daß die Retourbillets einen Rabatt von 25, statt von 20 % genießen und diejenigen, welche an Vorabenden von Sonn- und Festtagen gelöst werden, dreitägige Gültigkeit erhalten sollen. Eine fernere Taxbegünstigung wurde der Centralbahn zu Theil, indem der Kanton Baselstadt, in Aufhebung eines Beschlusses vom Jahr 1857, wonach die Taxen von Basel nach und aus der übrigen Schweiz nicht vom jetzigen Bahnhof St. Elisabeth, sondern vom ehemaligen zu St. Johann berechnet werden durften, ihr die Taxbildung ab dem wirklich benutzten Centralbahnhofe gewährte, was einen Zuschlag von 412 Metern ausmacht.

Wie der Geschäftsbericht des Jahres 1879 kurz erwähnte, haben wir am 24. Dezember jenes Jahres beschloßen, es könne der Getreide-Spezialtarif Nr. 6, welcher auf dem System der fallenden Skala (Staffeltarif) beruht, nicht zu den durch Art. 35, Ziffer 3 des Eisenbahngesetzes untersagten Differentialtarifen gezählt werden. Dabei zogen wir ausschließlich die rechtliche Seite der Frage in Betracht und sahen von allen volkswirtschaftlichen Momenten ab. Indeß unterstützten wir die Bestrebungen, die direkten Taxen des Spezialtarifs auch denjenigen Getreidetransporten zuzuwenden, die zeitweise in Lagerhäuser im Innern der Schweiz verbracht und von dort weiter befördert werden. Es hat dies die Meinung, daß in gleicher Weise, wie die öffentlichen Lagerhäuser, auch Magazine von Privaten zu behandeln seien, sofern in Bezug auf deren Getreidetransporte „die gleichen Umstände“ vorliegen, unter welchen den Lagerhäusern in Olten, Aarau u. s. w. die Taxen des Tarifs Nr. 6 gewährt werden. Nachdem eine Verständigung hierüber mit den Bahnverwaltungen im Laufe des Berichtjahres nicht zu erzielen war, hat das Departement denselben neuestens den Entwurf eines Regulativs zur Ordnung der Frage vorgelegt und gewärtigt ihre Rückäußerung. Bis dahin müssen auch Eingaben der Regierungen von Aargau und Solothurn über die Angelegenheit pendent bleiben.

Transportwesen.

Das am 1. Januar 1880 in Wirksamkeit getretene Reglement für den Güterverkehr zwischen Baden und der Schweiz ist im Laufe des Jahres auch von den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, den Pfälzischen und den Württembergischen Eisenbahnen angenommen und in Vollzug gesetzt worden. Dasselbe hat den Titel „Südwestdeutsch-Schweizerischer Verkehr via Konstanz, Singen, Schaffhausen, Waldshut und Basel, Reglement für den direkten Güterverkehr“ erhalten und ersetzt das Württemb.-Bad.-Elsaß-Lothr.-Luxemburg-Schweiz. Reglement vom 1. August 1879.

Die beteiligten schweizerischen Verwaltungen thaten Schritte, um die direkten Tarife für den Güterverkehr aus Schlesien und weiter nach Basel und Schaffhausen, welche über die südwestdeutsche und mitteldeutsche Route bestehen, auch auf die Linie Lindau-Romanshorn und weiter überzutragen. Seitens der betreffenden Schlesischen Eisenbahndirektion ist hieran aber die Bedingung geknüpft worden, daß das Deutsche Transportreglement auch bei Leitung des Verkehrs über Lindau-Romanshorn zur Anwendung gelange. Das Eisenbahndepartement hat dieser Bedingung im Hinblick auf Art. 54 des Transportgesetzes vom 20. März 1875 seine Zustimmung nicht zu ertheilen vermocht. Sein eigener Vorschlag hinwieder, für den in Frage liegenden Verkehr das österreichisch-bayerisch-schweizerische Reglement zu adoptiren oder doch wenigstens für das schweizerische Gebiet die Bestimmungen des schweizerischen Transportgesetzes, beziehungsweise Transportreglementes vorzubehalten, erhielt die Genehmigung der preußischen Aufsichtsbehörde nicht. Unter solchen Umständen mußte zum Nachtheil der schweizerischen Route von der projektirten Uebertragung Umgang genommen werden.

Beinahe jedes Jahr sind beim Eintritt kalter Witterung Klagen in der Presse und anderwärts aufgetaucht über den Mangel an rechtzeitiger Heizung der Eisenbahnwagen. Das Departement hat deßhalb die Verwaltungen eingeladen, Anordnungen treffen zu wollen, daß alle Personenwagen, welche voraussichtlich während des Winterdienstes zur Verwendung gelangen, in der ersten Hälfte des Oktober mit den Heizapparaten versehen werden. Spätestens vom 15. Oktober an soll jedes Bedürfniß nach Erwärmung der Wagen seine sofortige Befriedigung erlangen können.

Fahrtordnung und Fahrpläne.

Die beim Bundesgerichte hängig gewesenen Prozesse der Suisse Occidentale und der Jura-Bern-Luzern-Bahn

gegen uns, betreffend Entschädigung für Züge, welche die Gesellschaften freiwillig auszuführen sich geweigert hatten, sind im Jahr 1880 zurückgezogen worden. Die Direktion der Suisse Occidentale verständigte sich mit den Vertretern der Broyethalbahn über verschiedene noch ungelöste Differenzen, worunter auch die Einrichtung des Fahrplanes sich befand. Hienach wird das Broyethal während des Sommers durch vier, im Winter durch drei tägliche Züge in jeder Richtung bedient, und es soll diese Zahl so lange nicht vermehrt werden, als nicht durch das Wachsen des Verkehrs eine Nothwendigkeit dafür nachzuweisen ist. Mit der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn wurde eine befriedigende Fahrplankombination für die Linie Bern-Biel gefunden und dadurch auch dieser Span beseitigt.

Gegenüber einer Kantonsregierung, welche die zwangsweise Durchführung einer von ihr als dringlich gehaltenen Zugvermehrung verlangte, sprachen wir, da wir zwar die Wünschbarkeit der angeregten Verbesserung in vollem Maße würdigten, aber nicht hinreichende Gründe zu einem exekutorischen Vorgehen fanden, uns grundsätzlich dahin aus: Der Bundesrath erklärte sich bereit, ein positives und formulirtes Begehren der Regierung gegenüber der Bahngesellschaft zu vertreten, sofern er die Zusicherung der kompetenten Kantonalbehörde erhalte, für eine allfällige, vom Bundesgerichte der Bahnverwaltung zugesprochene Entschädigung sammt den ihm auffallenden Prozeßkosten ohne Widerrede einstehen zu wollen. Wir können nämlich das Recht einer Beanspruchung des Bundes, möglicherweise Geldopfer zu bringen, um Forderungen einzelner Kantone an den Fahrplan einer Bahngesellschaft durchzusetzen, nur für den Fall anerkennen, als die Bundesaufsichtsbehörde selbst von der Ueberzeugung geleitet wird, daß es sich dabei um einen entweder für den durchgehenden Verkehr oder zur Herstellung in einander greifender Fahrtenpläne nöthigen Personenzug handle, das Bundesgericht aber finden sollte, die daherigen Mehrleistungen dürfen der Bahnverwaltung billigerweise nicht allein zugemuthet werden (Art. 33 des Eisenbahngesetzes).

Eine Zusammenstellung der Zugverspätungen von 1876 bis 1880 ergibt folgende Resultate:

	Verspätungen in % sämmtl. fahrplanmäßig ausgeführten Züge.	Auf je eine Verspätung kommen		Durchschnittl. Fahrgeschw. in der Zeitstunde.	
		Zugs-km.	Achs-km.	Personenzüge. km.	Gem. Züge. km.
1876 :	2,74	1493	37340	26,2	17,5
1877 :	1,71	2455	57521	26,2	17,6
1878 :	1,31	3175	74392	25,9	17,4
1879 :	1,41	2915	68859	25,8	17,3
1880 :	1,25	3240	76587	25,9	17,3

Nachweisung der im Jahre 1880 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Durchschnittliche Länge der im Betrieb befindlichen Linien. km.	3. Wovon doppelspurig.	4. Total der beförderten					9. Im Ganzen zurückgelegte		11. Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge		13. Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge		15. Bahnlänge Auf jeden km. Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achskm.	16. An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:										26. Total der Verspätungen.	Ursache der Verspätungen.					32. Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	33. Anschlüsse wurden versäumt:		36. Folgende Anzahl	39. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit inkl. Aufenthalt zurück:				
			fahrplanmäßigen			Extra-		Zugs-	Achskm.	Zugs-	Achskm.	Zugs-	Achskm.		Schnell- und Personenzüge					Gemischte Züge						Durch Verspätung der Anschlussanstalten.	Entgleisungen und Zusammenstöße.	Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.	Während der Fahrt und auf den Stationen.	Anhalten vor den Signalen von Bahnhöfen anderer Verwaltungen.		bei Schnell- und Personenzügen.	bei gemischten Zügen.		Zugs-	Achskm.	Schnell- und Personenzüge.	Gemischte Züge.	
			Schnell- und Personen-	Gemischten	Güter-	Schnell- und Personen-	Güter-								mit Verspätung von:		mit Verspätung von:		Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.															Durchschnittl. Verspätung.
								10—20 Minut.		über 20 Minut.		15—30 Minut.			über 30 Min.		Anzahl.	Min.								Anzahl.	Min.	Anzahl.	Min.	Anzahl.		Min.							
			10—20 Minut.		über 20 Minut.		15—30 Minut.		über 30 Min.																														
Vereinigte Schweizerbahnen ¹	312	8	21,970	6,883	304	92	184	1,276,949	30,957,082	1,267,439	30,593,955	44	1060	99,221	578	14	148	33	206	23	20	16	51	158	765	442	7	18	292	6	323	60	1	1.12	0.73	3,924	94,718	25.6	15.1
Schweizerische Nordostbahn ²	641	90	46,715	18,914	8,192	111	2061	2,969,774	84,377,517	2,539,323	63,589,374	38	940	131,634	1057	14	189	30	119	94	20	6	40	61	1346	350	11	11	967	7	996	118	11	1.47	1.61	2,550	63,845	26.2	17.7
Tödtalbahnhof	40	—	2,684	732	—	30	8	126,256	1,563,471	125,518	1,553,352	37	455	39,087	51	13	11	24	40	11	17	2	45	55	75	8	—	—	67	—	67	1	—	1.96	1.59	1,873	23,184	21.9	15.8
Schweizerische Nationalbahn ³	93	3	4,838	2,404	—	19	89	251,524	3,850,746	249,126	3,790,072	34	523	41,406	41	14	12	46	139	5	22	1	35	35	59	28	1	10	20	—	31	23	8	0.43	0.77	8,036	122,260	25.9	19.1
Schweizerische Centralbahn ⁴	339	96	24,109	10,170	5,398	96	20	1,555,873	48,722,259	1,323,903	38,047,253	39	1110	143,723	413	15	140	32	145	53	23	7	46	70	613	313	3	3	294	—	300	67	26	0.88	0.88	4,413	162,408	27.3	18.2
Basler Verbindungsbahn	5	—	3,611	—	—	1	2	17,852	422,335	17,837	422,055	5	117	84,467	185	15	57	28	47	—	—	—	—	—	242	237	—	—	5	—	5	104	—	0.14	0.21	3,567	84,411	29.5	—
Emmenthalbahn	24	—	1,469	2,408	—	5	—	68,103	773,218	67,998	772,234	18	199	32,217	6	15	2	31	37	5	26	1	35	35	14	11	—	—	3	—	3	1	—	0.08	0.59	22,666	257,411	25.7	21.6
Jura-Bern-Luzern-Bahn	341	10	20,165	9,430	3,407	98	1016	1,433,801	34,102,478	1,294,587	28,205,156	44	953	100,007	671	14	167	30	124	94	20	16	51	98	948	238	3	10	644	53	710	110	21	2.40	2.23	1,823	39,726	23.4	15.8
Suisse-Occidentale ⁵	687	60	21,614	19,030	6,954	98	590	2,793,524	75,487,726	2,509,866	59,026,393	62	1452	109,880	404	14	177	34	245	110	21	41	59	173	732	250	10	36	433	3	482	79	21	1.19	2.31	5,207	122,461	27.1	18.6
Brünigbahn	9	—	2,801	—	730	24	155	22,930	286,180	19,150	244,848	7	87	31,798	198	14	58	31	80	—	—	—	—	—	256	243	—	2	11	—	13	—	—	0.46	0.61	1,473	18,834	15	—
Gotthardbahn	67	—	3,966	1,464	—	22	—	182,771	3,125,282	182,257	3,107,764	34	572	46,646	136	13	48	36	177	11	18	3	36	43	198	147	—	2	49	—	51	—	—	0.94	1	3,574	60,937	26	22.7
Lausanne-Echallens	15	—	—	3,049	—	5	—	42,655	420,386	42,603	419,869	14	138	28,026	—	—	—	—	—	2	21	2	71	71	4	—	—	1	3	—	4	—	—	0.13	0.63	10,651	104,967	—	15.3
Rorschach-Heiden	7	—	—	2,521	—	51	13	18,001	65,688	17,677	64,149	7	25	9,384	—	—	—	—	—	32	19	10	37	115	42	40	—	2	—	2	—	—	0.08	0.08	8,839	32,075	—	7.9	
Appenzellerbahn	15	—	—	6,550	—	236	8	59,125	605,818	57,457	587,033	9	90	40,388	—	—	—	—	—	36	19	12	54	114	48	38	3	4	3	—	10	—	3	0.15	0.77	5,746	58,703	—	14.3
Wädenswil-Einsiedeln	17	—	—	2,794	—	100	4	47,895	375,739	46,382	362,401	17	130	22,102	—	—	—	—	—	49	18	—	—	30	49	33	—	—	16	—	16	—	1	0.57	0.35	2,899	22,650	—	16.6
Waldenburgerbahn ⁶	2	—	366	—	—	—	—	4,941	47,258	4,941	47,258	14	129	23,629	1	20	—	—	20	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	0.28	—	4,941	47,258	11.1	—	
Totale und Durchschnittszahlen	2614	267	154,308	86,349	24,985	988	4150	10,871,974	285,183,183	9,766,064	230,833,166	41	959	109,098	3741	14	1009	32	245	525	20	117	52	173	5392	2378	38	99	2808	69	3014	563	92	1.25	1.41	3,240	76,587	25.9	17.3
<i>Im Jahre 1879</i>	2602	267	154,795	81,696	22,667	971	3497	10,726,039	277,323,281	9,743,588	230,196,039	41	973	106,581	3256	14	1228	36	222	723	21	276	53	345	5483	2140	45	104	3129	65	3343	786	170	1.41	—	2,915	68,859	25.8	17.3

Bemerkungen.

- ¹ Inkl. Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperschwyl-Pfäffikon.
² " Bötzbühlbahn, Sulgen-Gößau, Effretikon-Hinwil, sowie vom 1. Juni an die Westsektion und vom 1. Oktober an die Ostsektion der ehemaligen Nationalbahn.
³ Mit 1. Juni ist die Westsektion, mit 1. Oktober die Ostsektion in den Betrieb der Nordostbahn übergegangen.
⁴ Inkl. Aargauische Südbahn und Wohlen-Bremgarten.
⁵ " Jougne-Eclépens, Bulle-Romont, Simplon- und Broyethalbahn.
⁶ Vom 1. November an mit 14 km.
 In die vorstehende Zusammenstellung sind die Rigibahnen, die Gießbachbahn und die Uetlibergbahn als ausschließliche Touristenbahnen, sowie die Lausanne-Ouchy-Bahn nicht aufgenommen worden.

Die gegenüber Eisenbahnunfällen geübte Justiz ist leider immer noch eine sehr ungleichartige und zum Theil keineswegs befriedigende. Ja es erfolgen hie und da Freisprechungen, die kaum noch aus sachlichen Motiven sich ableiten lassen. So hat am 17. Dezember das korrektionale Gericht in Locle (mit Geschwornen) einen Weichenwärter, der geständig war, durch Dienstvernachlässigung den Zusammenstoß zweier Personenzüge (wobei einige nicht erhebliche Verletzungen von Reisenden unterliefen) in der Station Locle verschuldet zu haben, freigesprochen und dem Staate alle Kosten überbürdet. Es ist nicht zu verkennen, daß durch solche Sentenzen die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigt werden muß.

Arbeits- und Ruhezeit der Angestellten.

In Folge der Bemerkung des vorjährigen Geschäftsberichtes über die Handhabung von Art. 9 des Eisenbahngesetzes durch die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn hat dieselbe ihre Dienstchefs angewiesen, sich streng den daherigen Vorschriften zu unterziehen. Ueber Einschränkungen der Freisonntage sind uns keine Reklamationen zugekommen. Dagegen mußte da und dort neuerdings die Beobachtung gemacht werden, daß einzelnen Angestellten ein allzu großes Tagewerk obliege. Das Departement beschäftigt sich eifrig damit, solchen Uebelständen auf die Spur zu kommen und sie zu beseitigen. Es ist auch im Laufe des vergangenen Jahres mit verschiedenen Bahnverwaltungen hierüber verhandelt worden und zwar, wie wir annehmen zu dürfen glauben, mit Erfolg. Am Schluß des Berichtjahres waren noch einige vom Departement gestellte Begehren bei den Gesellschaften anhängig. Wir wiederholen, es ist dies einer der am schwierigsten zu kontrolirenden Zweige der schweizerischen Eisenbahnadministration, weil die betroffenen Arbeiter namentlich in den seit Langem andauernden geschäftslosen Zeiten weder direkt noch indirekt Beschwerde zu führen den Muth in sich fühlen. Außer der persönlichen Nachschau, von der oben schon gesprochen wurde, sind es hauptsächlich die Untersuchungsakten über Eisenbahnunfälle, die dem Departement Stoff zum Einschreiten liefern, wie denn auch im Jahre 1880 ein thurgauisches und ein waadtländisches Gericht mildernde Umstände annahmen wegen zeitweiser Ueberlastung der fehlbaren Angestellten.

Gotthardbahn.

Unter Verweisung auf die den subventionirenden Kantonen und Bahngesellschaften erstatteten ausführlichen Monats- und Quartalsberichte über den Stand des Unternehmens, Berichte, welche eine ausführliche Darstellung sowohl über den Gang der Bauarbeiten als auch über alle wichtigern Vorgänge und Verhandlungen in administrativer Beziehung enthalten, glauben wir uns hier auf folgende Mittheilungen beschränken zu dürfen.

Finanzlage.

Ueber den jeweiligen Stand der Einnahmen und Ausgaben werden von der Gotthardbahndirektion monatliche Zusammenstellungen und außerdem vierteljährlich Abschriften sämtlicher Ausweise über die stattgefundenen Abschlagszahlungen an die verschiedenen Bauunternehmer eingesandt.

Aus diesen Dokumenten ergibt sich auf Ende Dezember 1880 folgende gedrängte Uebersicht über die Finanzlage des Unternehmens incl. Cenerer-Linie:

I. Reduzirtes Nez.

E i n n a h m e n.

Einzahlung auf dem Aktienkapital	Fr. 31,634,750
Einzahlung auf den vier Serien des Obligationenkapitals	" 79,886,567
Subventionen	" 84,684,773
Total Einnahmen	Fr. 196,206,090

A u s g a b e n (rund).

Allgemeine Ausgaben	Fr. 30,730,000
Bauausgaben für die tessinischen Thalbahnen	" 30,140,000
Bauausgaben für den großen Gotthardtunnel (incl. Installationsvorschuß im Betrag von Fr. 4,000,000)	" 57,360,000
Bauausgaben für die übrigen Linien des reduzirten Nezes	" 47,302,000
Total Ausgaben	Fr. 165,532,000

Gegenüber dem rechnungsmäßigen Voranschlag vom März 1879 (Grundlage des Finanzausweises) im Betrag von Fr. 227,000,000 (incl. Fr. 4,521,000 Reserve) bleiben am 1. Januar 1881 noch zu verausgaben Fr. 61,468,000.

II. Cenere-Linie.

Einnahmen.

An Obligationen	Fr. 5,000,000
An Subventionen	„ 1,243,000
Total Einnahmen	<u>Fr. 6,243,000</u>

Ausgaben (rund).

Allgemeine Ausgaben	Fr. 600,000
Baukosten	„ 3,290,000
Total Ausgaben	<u>Fr. 3,890,000</u>

Gegenüber dem Voranschlag vom August 1879 im Betrage von Fr. 12,000,000 sind am 1. Januar 1881 noch zu verwenden Fr. 8,110,000.

Die Leistung im VIII. Baujahr, vom 1. Oktober 1879 bis 30. September 1880, resp. die von den beteiligten Staaten und Bahngesellschaften zu bezahlenden Subventionen, wurde von der diesjährigen internationalen Inspektion der Arbeiten am großen Tunnel und auf den Zufahrtslinien incl. Giubiasco-Lugano, welche Inspektion vom 6. bis 11. September in üblicher Weise stattfand, nach den in den letzten Jahren diesfalls angenommenen Grundsätzen wie folgt fixirt:

für den großen Tunnel	Fr. 7,463,540
für die Zufahrtslinien	„ 12,359,658
zusammen	<u>Fr. 19,823,198</u>
für die Cenere-Linie	„ 1,243,000

Total Fr. 21,066,198

welche Beträge von den betreffenden Subvenienten unbeanstandet einbezahlt wurden bis auf die zur Zeit noch ausstehende Quote der Stadt Luzern mit Fr. 99,585. 52.

Für das laufende IX. Baujahr, vom 1. Oktober 1880 bis 30. September 1881, lautet der von der Gottharddirektion vorgelegte Voranschlag wie folgt:

Reduzirtes Nez.

Eigentliche Bauausgaben :

a. Großer Tunnel	Fr. 7,305,203	
b. Zufahrtslinien	„ 29,932,100	
		Fr. 37,237,303
Allgemeine Ausgaben		„ 5,175,000
	Zusammen	<u>Fr. 42,412,303</u>

Cenere-Linie.

Eigentliche Bauausgaben	Fr. 5,337,520
Allgemeine Ausgaben	„ 200,000
	Zusammen Fr. 5,537,520

Der Voranschlag für das IX. Baujahr beläuft sich somit im Ganzen auf Fr. 47,949,823.

Dieser Summe entsprechen nach den für das VII. und VIII. Baujahr angenommenen Grundsätzen folgende muthmaßliche Subventionsbeträge :

für den großen Tunnel	Fr. 6,675,528
für die Zufahrtslinien	„ 13,768,766
	zusammen <u>Fr. 20,444,294</u>

Davon entfallen :

auf Italien	Fr. 9,049,781. —
auf Deutschland	„ 6,064,967. 50
auf die Schweiz	„ 5,329,545. 50

Ueberdies für die Cenere-Linie Fr. 2,935,636, die sich je zur Hälfte auf Italien und die Schweiz vertheilen.

Zur Bestreitung der Baubedürfnisse mußte ein vorübergehendes Anleihen von Fr. 5,000,000 aufgenommen werden, welches aus den Anfangs November eingegangenen Subventionsgeldern zurückbezahlt wurde.

Die Kostenvoranschläge für den Unterbau wurden im Januar 1880 auf Grund der bisher beim Bau gemachten Erfahrungen einer Revision unterworfen, wobei sich gegenüber dem Devis vom März 1879, welcher dem Finanzausweis zu Grunde lag, abgesehen von den erzielten Abgeboten, eine Ersparniß von Fr. 80,000 ergab. — Eine neue Revision sämmtlicher Kapitel des Bahnbaues ist gegenwärtig im Gange.

Bau.

Allgemeines.

Im Stande des technischen Personals der Gesellschaft fand keine nennenswerthe Aenderung statt.

Die Vorarbeiten, welche im Vorjahre in allen wesentlichen Theilen zum Abschluß gekommen waren, beschränkten sich im Berichtjahre meist auf verschiedene Projektmodifikationen, die sich während des Baues als notwendig oder zweckmäßig erwiesen; auch die neuen Landerwerbungen rühren meist von daher. Die wesentlichste dieser Modifikationen betrifft eine Verlegung der Bahnaxe an der Mündung des Grünbaches bei Flüelen auf eine Länge von 746 m., welche durch einen im August stattgefundenen Ausbruch dieses Baches veranlaßt wurde.

Sämmtliche von der Bahaverwaltung mit den Bauunternehmern und Lieferanten abgeschlossenen weitem Verträge und Uebereinkommen (größtentheils Nachtragsverträge mit den Unternehmern der Unterbauarbeiten) wurden dem Eisenbahndepartement eingeschickt und von demselben geprüft.

Zur Vorlage und Genehmigung gelangten außer den Plänen für die erwähnten Modifikationen:

die Detailprojekte für die größern Kunstbauten (116), sowie für die wichtigeren Wasserbauten zum Schutze der Bahn (Fluß- und Bachkorrekturen etc., 40);

Oberbaunormalien (Schwellenvertheilung, Schienenbefestigungsmittel, Weichen, Kreuzungen);

Hochbauzeichnungen (Typus für einfache Streckenwärterhäuser etc.);

Typen für neu zu beschaffende Lokomotiven;

verschiedene anderweitige Pläne und Zeichnungen (Zufahrtsstraßen, modifizierte Tunneltypen, Mauerungsprofile etc.).

Zu wesentlichen Einwendungen gegen diese Vorlagen, sowie zu Erörterungen prinzipieller Natur gab deren Prüfung nur in seltenen Fällen Anlaß.

Die bei der Genehmigung des Detailprojekts für das reduzierte Neze vorbehaltene Frage der Anwendung eines Minimalcurvenradius von 280 m. wurde auf Grund einer von der Gotthardbahndirektion gemachten Vorlage dahin geregelt, daß auf den Bergstrecken Amsteg-Göschenen und Airolo-Polmengo im Ganzen 16 solcher Curven mit einer Ersparniß von ca. Fr. 523,000 zugelassen wurden.

Gotthardtunnel.

Fortschritt der Ausbruchs- und Ausmauerungsarbeiten bis Ende 1880.

Die Länge zwischen der projektirten Tunnelmündung bei Göschenen und derjenigen des Richtungstunnels bei Airolo beträgt 14,920 Meter.*

Epochen.	Richtstollen.		Erweiterung des Richtstollens.		Sohlenschlitz.		Vollausbruch oder Strosse.		Gewölbe.		Oestliches Widerlager.		Westliches Widerlager.		Fertiger Tunnel.		Werth der Arbeiten nach den Preisen der Voranschläge für die frühern Baujahre.			
	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.	Nord.	Süd.		
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Fr.	Fr.		
Stand Ende Dezember 1879	7533. ₀	7002. ₀	6857. ₀	6113. ₂	5329. ₀	5329. ₅	4846. ₈	4681. ₅	5484. ₀	5229. ₃	4075. ₀	4933. ₅	4742. ₀	4306. ₀	3687. ₀	4285. ₀	22,885,190	21,552,270		
Fortschritt im Januar 1880	98. ₀	78. ₈	92. ₉	81. ₀	48. ₈	50. ₃	134. ₉	81. ₁	58. ₀	79. ₁	135. ₀	56. ₉	62. ₀	—	—	—	328,165	262,010		
» » Februar »	113. ₇	86. ₀	71. ₆	89. ₀	60. ₈	57. ₄	100. ₄	85. ₀	58. ₀	85. ₀	102. ₀	65. ₇	46. ₀	—	—	—	299,500	301,340		
» » März »	—	—	122. ₀	195. ₉	61. ₅	53. ₇	42. ₄	66. ₅	101. ₀	112. ₂	95. ₀	5. ₇	30. ₀	73. ₀	—	—	280,155	335,250		
» » April »	—	—	180. ₁	178. ₃	88. ₃	55. ₂	26. ₅	96. ₄	148. ₀	99. ₉	82. ₀	11. ₇	—	116. ₅	136. ₀	94. ₀	350,560	341,500		
» » Mai »	—	—	119. ₅	132. ₄	79. ₅	65. ₅	70. ₃	85. ₀	139. ₀	102. ₈	64. ₀	3. ₉	—	129. ₀	—	50. ₀	283,110	293,265		
» » Juni »	—	—	113. ₅	151. ₇	123. ₀	64. ₅	98. ₅	59. ₂	119. ₀	91. ₈	58. ₀	101. ₀	—	25. ₇	320. ₀	134. ₀	328,580	301,065		
» » Juli »	—	—	85. ₉	126. ₂	109. ₁	49. ₃	78. ₄	113. ₄	202. ₀	117. ₈	98. ₀	3. ₈	—	72. ₆	199. ₀	121. ₀	330,975	297,475		
» » August »	—	—	54. ₇	89. ₆	193. ₇	72. ₀	35. ₀	104. ₉	173. ₀	217. ₅	—	—	64. ₀	22. ₈	16. ₀	—	275,815	304,265		
» » September	—	—	7. ₅	10. ₄	187. ₃	143. ₈	55. ₆	78. ₈	177. ₀	263. ₆	—	—	15. ₀	41. ₆	—	—	226,005	277,050		
» » Oktober	—	—	—	—	216. ₂	183. ₂	107. ₅	98. ₈	191. ₀	276. ₈	—	—	37. ₀	88. ₃	—	117. ₀	267,665	322,340		
» » November	—	—	—	—	238. ₂	169. ₆	123. ₇	76. ₈	107. ₄	191. ₁	—	119. ₁	72. ₃	220. ₅	—	64. ₇	241,755	299,930		
» » Dezember	—	—	—	—	217. ₁	195. ₁	250. ₀	227. ₀	19. ₈	138. ₂	20. ₀	—	123. ₂	172. ₈	—	80. ₀	250,595	315,830		
Stand Ende Dezember 1880	7744. ₇ *	7167. ₇ *	7704. ₇	7167. ₇	6954. ₀	6489. ₁	5969. ₈	5855. ₃	6977. ₀	7004. ₇	4729. ₀	5301. ₃	5191. ₅	5352. ₈	4616. ₀	4945. ₇	26,348,070	25,203,590		
Gesamtfortschritt i. J. 1872	18. ₀	101. ₇	—	39. ₀	—	—	—	—	—	13. ₀	—	—	—	—	—	—	13,504,450	13,105,760		
» » 1873	581. ₃	494. ₃	265. ₄	221. ₀	101. ₂	156. ₀	7. ₀	156. ₀	—	132. ₀	—	101. ₀	—	141. ₀	—	145. ₀				
» » 1874	1037. ₁	747. ₁	395. ₂	396. ₀	498. ₅	56. ₀	134. ₅	79. ₀	88. ₀	184. ₈	103. ₀	—	88. ₀	—	—	—				
» » 1875	1173. ₅	1255. ₆	820. ₂	496. ₀	779. ₂	629. ₀	552. ₃	295. ₀	644. ₈	500. ₂	366. ₀	0. ₁	371. ₀	588. ₄	—	—				
» » 1876	1005. ₇	1020. ₆	1165. ₄	1309. ₀	773. ₁	835. ₀	971. ₇	590. ₀	636. ₂	720. ₀	1024. ₀	636. ₂	810. ₄	394. ₃	580. ₀	4. ₀				
» » 1877	1230. ₅	994. ₀	1694. ₄	1639. ₀	861. ₃	1233. ₀	705. ₈	1225. ₀	1396. ₀	1649. ₇	872. ₀	1213. ₀	678. ₇	1520. ₅	1232. ₀	1781. ₂				
» » 1878	1309. ₀	1229. ₉	1353. ₈	978. ₀	1202. ₉	1445. ₀	1334. ₂	1206. ₀	1945. ₀	1351. ₆	1339. ₀	1152. ₀	1079. ₉	1247. ₃	777. ₆	1143. ₈			5,271,235	4,560,070
» » 1879	1177. ₀	1158. ₅	1162. ₆	1035. ₂	1113. ₄	975. ₅	1141. ₁	1130. ₅	773. ₄	678. ₀	371. ₀	1830. ₃	1714. ₀	413. ₉	1097. ₄	1211. ₀			4,109,505	3,886,440
» » 1880	211. ₇	165. ₇	478. ₇	1054. ₅	1624. ₁	1159. ₈	1123. ₂	1173. ₈	1493. ₀	1775. ₄	654. ₀	367. ₈	449. ₅	1046. ₈	929. ₀	660. ₇	3,462,880	3,651,320		
Total, wie oben	7744. ₇ *	7167. ₇ *	7704. ₇	7167. ₇	6954. ₀	6489. ₁	5969. ₈	5855. ₃	6977. ₀	7004. ₇	4729. ₀	5301. ₃	5191. ₅	5352. ₈	4616. ₀	4945. ₇	26,348,070	25,203,590		

* Die gemessene Länge ist vorläufig 14,912,4 Meter. Die Bestimmung der genauen Länge bleibt vorbehalten.

Dagegen verlangten wir die Eliminirung sämtlicher im Detailprojekt der Cenerelinie enthaltenen Kurven von 280 m. Radius, so daß nun auf dieser Linie kein kleinerer Radius als 300 m. vorkommt.

Bau des großen Tunnels.

Wie schon in unserm letzten Geschäftsbericht erwähnt, wurde der Richtstollen des Gotthardtunnels am 29. Februar durchgeschlagen. Das Resultat kann als ein sehr günstiges bezeichnet werden, indem die beiden Richtungen an der Durchschlagsstelle nur um 33 cm. variierten, während die Höhendifferenz der beiden Nivellemente sogar nur 5 cm. betrug. Für die beim Bau beschäftigten Arbeiter wurde zur Erinnerung an dieses Ereigniß eine Medaille angefertigt, an welche der Bund einen Beitrag von Fr. 8043 leistete.

Das vom Richtstollen in den beiden letzten Monaten durchgeführte Gestein war der Hauptsache nach gleicher Art, wie in den unmittelbar vorhergehenden Monaten (bräunlicher Glimmergneiß); das Gebirge zeigte sich auf der ganzen Strecke völlig trocken.

Die gleich nach dem Durchbruch eingetretene Luftströmung erhielt sich seither und war namentlich in der Stollenpartie stark fühlbar. Dadurch haben sich die Ventilationsverhältnisse bedeutend gebessert. Die Hitze hat zwar wenig abgenommen, aber der seit dem Durchschlag fast ununterbrochene Luftzug erleichtert die Respiration wesentlich.

Auch die seitliche Erweiterung der obern Tunnel- etage ist bis auf die centrale Druckpartie (zirka 40 m.) gänzlich ausgebrochen.

Detaillirte Angaben über die im Berichtjahr erzielten Arbeitsleistungen finden sich in den beiliegenden Tabellen I bis III, von welchen I eine Zusammenstellung der monatlichen Fortschritte im Richtstollen, ferner den Gesamtfortschritt in jedem Baujahr, endlich den täglichen Fortschritt im Durchschnitt gibt, II die monatlichen Resultate für die verschiedenen Ausbruchs- und Mauerungsarbeiten des Jahres 1880 resumirt und die bisherigen jährlichen Fortschritte für diese Arbeiten vergleicht, während Tabelle III die jährlichen Fortschritte für die sämtlichen Tunnelarbeiten graphisch darstellt.

Verglichen mit dem Programm des Nachtragsvertrages mit der Unternehmung Favre & Comp. vom 21./25. September 1875 ergibt sich folgender Stand der Hauptarbeiten im großen Tunnel, bei Annahme einer Totallänge von 14,912.4 m. des letztern:

	Vollendungstermin laut Vertrag mit Favre.	Total der bis Ende 1880 ausgeführten Arbeiten. Meter.	Bleiben vom 1. Jan. 1881 an noch auszuführen. Meter.
Gewölbe . . .	31. Juli 1880	13,981.7	930.7
Sohlenschlitz . . .	31. Mai „	13,443.1	1469.3
Stroße . . .	31. August „	11,825.1	3087.3
Widerlager . . .	30. Sept. „	10,287.3	4625.1

Im Voranschlag für das VIII. Baujahr waren für den Bau des großen Tunnels vorgesehen Fr. 14,212,434
 Der Werth der geleisteten Arbeiten beläuft sich dagegen nur auf „ 7,678,866
 Die Minderleistung gegenüber dem Voranschlag beträgt somit Fr. 6,533,568

Der Gesamtwert der bis Ende Dezember 1880 ausgeführten Tunnelarbeiten (eigentliche Bauausgaben) stellt sich excl. Installationsvorschuß rund auf Fr. 53,360,000

Es bleiben demnach gegenüber dem Voranschlag für den eigentlichen Bau des Tunnels im Betrage von „ 60,694,100
 am 1. Januar 1881 noch zu verausgaben . . . Fr. 7,334,100
 während nach der vertraglich festgesetzten Baufrist der Tunnel am 30. September 1880 hätte vollendet sein sollen.

Wir nahmen wiederholt Veranlassung, bei der Gottharddirektion auf wirksame Vorkehrungen für möglichste Reduktion der Ueberschreitung des Bautermins zu dringen.

Auf eine Eingabe der Tunnelunternehmung Favre, womit dieselbe auf eine Verlängerung der vertraglichen Vollendungsfrist um eventuell 780 Tage Anspruch machte, ohne indessen die rechtzeitige Vollendung des Tunnels in Zweifel zu ziehen, eröffneten wir derselben, daß wir fest auf die definitive Betriebseröffnung der Bahn zwischen Göschenen und Airolo auf spätestens 1. Juni 1881 zählten. Zugleich nahmen wir Akt von der Erklärung des Experten der genannten Unternehmung, Hrn. Oberingenieur Pillichody, wonach die in der einen Richtung verlorene Zeit in anderer Richtung wieder gewonnen werde. Es hat sich dies jedoch bis jetzt nicht verwirklicht, und es müßte die Unternehmung viel höhere Monatsfortschritte erzielen, um den von dem Experten in Aussicht gestellten Vollendungstermin einhalten zu können.

Die Frage, ob der Tunnel ganz auszumauern sei oder, wie bisher angenommen, auf kurze Strecken einstweilen unverkleidet

Gotthardtunnel.

Graphische Darstellung der jährlichen Fortschritte der Arbeiten bis Ende 1880.

Die Länge zwischen der Mündung in Göschenen und derjenigen des Richtungstunnels in Airolo ist auf 14,920 Meter berechnet.*

Bezeichnung der Arbeiten.	Längen. Kilometer. Jahre. Meter.	Arbeiten auf der Nordseite (Göschenen).							Arbeiten auf der Südseite (Airolo).							Längen. Kilometer. Meter. Jahre.	Bezeichnung der Arbeiten.		
		0	1	2	3	4	5	6	7	7	6	5	4	3	2			1	0
* Richtstollen	1880	7744	-----														7168	1880	* Richtstollen.
	1879	7583	-----														7002	1879	
	1878	6356	-----														5848	1878	
	1877	5047	-----														4619	1877	
	1876	3916	-----														3599	1876	
	1875	2910	-----														2599	1875	
	1874	1637	-----														1843	1874	
Erweiterung desselben	1873	6000	-----														596	1873	Erweiterung desselben.
	1872	19	-----														102	1872	
	1880	7704	-----														7168	1880	
	1879	6557	-----														6113	1879	
	1878	5041	-----														4788	1878	
	1877	3941	-----														3599	1877	
	1876	2646	-----														2461	1876	
Sohlenschlitz	1875	1481	-----														1152	1875	Sohlenschlitz.
	1874	861	-----														656	1874	
	1873	265	-----														260	1873	
	1872	0	-----														39	1872	
	1880	6954	-----														6489	1880	
	1879	5350	-----														4829	1879	
	1878	3936	-----														3354	1878	
Strosse	1877	2371	-----														2009	1877	Strosse.
	1876	1686	-----														1676	1876	
	1875	694	-----														841	1875	
	1874	141	-----														212	1874	
	1873	0	-----														156	1873	
	1872	0	-----														0	1872	
	1880	6970	-----														6855	1880	
Gewölbemauerung	1879	5844	-----														4681	1879	Gewölbemauerung.
	1878	4711	-----														3581	1878	
	1877	2766	-----														2445	1877	
	1876	1369	-----														1120	1876	
	1875	733	-----														580	1875	
	1874	8	-----														285	1874	
	1873	0	-----														145	1873	
Widerlager	1872	0	-----														18	1872	Widerlager.
	1880	4660	-----														7005	1880	
	1879	4408	-----														5229	1879	
	1878	3388	-----														4551	1878	
	1877	2256	-----														3199	1877	
	1876	1381	-----														1550	1876	
	1875	484	-----														830	1875	
Fertiger Tunnel, mit Nischen und Kanal.	1874	0	-----														145	1874	Fertiger Tunnel, mit Nischen und Kanal.
	1873	0	-----														8	1873	
	1872	0	-----														0	1872	
	1880	4616	-----														4946	1880	
	1879	3887	-----														4285	1879	
	1878	2990	-----														3074	1878	
	1877	1812	-----														1930	1877	
1876	580	-----														148	1876		
1875	0	-----														0	1875		
1874	0	-----														0	1874		
1873	0	-----														0	1873		
1872	0	-----														0	1872		
Jahre. Meter.																Meter. Jahre.			
Kilometer.																Kilometer.			

NB. Die für die Jahre 1872 bis 1880 angegebenen Zahlen beziehen sich alle auf den 31. Dezember.

Bemerkung. * Der Durchschlag des Richtstollens ist am 29. Februar 1880 erfolgt. Die gemessene Länge ist vorläufig 14,912,4 Meter. Die Bestimmung der genauen Länge bleibt vorbehalten. Die in der Mitte der Tabelle gedruckten Zahlen beziehen sich auf die noch zu leistenden Arbeiten, um die vorläufige Totallänge von 14,912,4 Meter zu erreichen.

Stand und Fortschritt der Tunnelarbeiten im Dezember 1880.

Loose.	Benennung der Tunnel.	Länge ¹⁾ von Stirn zu Stirn. Meter.	Richtstollen.				Strosse.				Gewölbe.		Widerlager. ²⁾	
			Zahl der gegen- Angriffspunkte.	Fortschritt im Monat. Meter.	Stand Ende Dezember. Meter. 3)	%	Fortschritt im Monat. Meter.	Stand Ende Dezember. Meter. 3)	%	Fortschritt im Monat. Meter.	Stand Ende Dezember. Meter. 3)	Fortschritt im Monat. Meter.	Stand Ende Dezember. Meter. 3)	
Immensee-Flüelen.														
1	Rindelfuh	200. ⁰⁰	—	—	200	100	50	155	78	—	—	—	—	
3	Gütsch	138. ⁰⁰	—	—	139	100	—	139	100	—	139	—	278	
3	Mythenstein	25. ⁵⁰	—	—	26	100	—	26	100	—	26	—	51	
3	Hohfuh	584. ⁵⁰	—	—	584	100	62	469	80	72	314	190	306	
3	Franziscus	193. ⁰⁰	—	—	193	100	—	193	100	—	193	—	386	
3	Oelberg	1941. ³⁰	—	—	1941	100	73	1818	94	273	1504	288	3228	
4 ^a	Stutzeck	986. ⁵⁰	—	—	986	100	60	986	100	80	586	196	1526	
4 ^a	Tellplatte	171. ⁰⁰	—	—	171	100	—	171	100	44	74	78	306	
4 ^a	Axenbergl	1118. ⁰⁰	—	—	1118	100	125	830	74	112	544	105	1124	
4 ^a	Sulzeck	124. ⁰⁰	—	—	124	100	—	—	—	—	—	—	—	
Flüelen-Göschenen.														
6	Windgällen	181. ⁰⁰	—	—	181	100	—	181	100	—	160	—	185	
6	Bristenlani I.	397. ⁵⁰	—	—	398	100	—	398	100	42	308	—	500	
6	„ II.	213. ⁰⁰	—	—	213	100	—	213	100	30	195	—	266	
6	Inschi	88. ⁰⁰	—	—	88	100	—	79	90	—	79	—	159	
6	Zraggen	66. ⁰⁰	—	—	66	100	13	37	56	—	—	—	—	
6	Breiten	48. ⁰⁰	—	—	48	100	4	44	92	—	—	—	—	
6	Meitschlingen	74. ³⁰	—	—	74	100	4	72	97	—	20	—	26	
7	Märchlibach (Gallerie)	25. ⁰⁰	—	—	25	100	—	25	100	—	25	—	50	
7	Häggrigerbach (Gallerie)	32. ⁰⁰	—	—	32	100	—	32	100	—	32	—	64	
7	Pfaffensprung	1471. ⁰⁰	2*	75	1212	82	25	845	57	50	431	25	267	
7	Muhren	53. ⁰⁰	—	—	53	100	—	53	100	—	53	—	53	
7	Mühle	90. ⁰⁰	—	—	90	100	6	22	24	—	—	—	—	
7	Kirchberg	300. ⁰⁰	—	—	300	100	14	284	95	20	232	1	459	
8	Wattingen	1090. ⁰⁰	2	39	1043	96	47	892	82	67	704	76	1022	
8	Rohrbach	217. ⁰⁰	—	—	217	100	15	141	65	7	53	18	150	
8	Entschigthal (untere Gall.)	50. ⁰⁰	—	—	50	100	—	50	100	—	50	—	100	
8	Stral Loch	38. ⁰⁰	—	—	38	100	—	8	21	—	—	—	—	
8	Leggstein	1095. ³⁰	2	28	1095	100	32	1043	95	11	242	—	102	
8	Mayenkreuz	77. ⁰⁰	—	—	77	100	—	77	100	—	21	—	—	
8	Entschigthal (obere Gall.)	102. ⁵⁰	—	—	103	100	4	19	19	6	70	13	141	
9	Naxberg	1570. ⁰⁰	—	—	1570	100	43	1403	89	59	610	8	395	
Airolo-Biasca.														
10	Stalvedro	190. ⁰⁰	—	—	190	100	1	163	86	7	30	8	81	
11	Dazio	350. ⁰⁰	—	—	350	100	—	342	98	18	27	11	34	
12	Artoito	71. ⁰⁰	—	—	71	100	1	59	83	—	20	—	44	
12	Freggio	1567. ⁵⁰	2**	77	1119	72	95	822	52	12	150	18	271	
12	Monte Piottino	147. ⁰⁰	—	—	147	100	—	147	100	—	—	—	41	
12	Pardorea	274. ⁰⁰	—	—	274	100	—	274	100	9	30	18	99	
12	Prato	1559. ⁸⁰	2	47	1294	83	54	1087	70	24	189	42	359	
12	Buscierina	43. ⁰⁰	—	—	43	100	—	43	100	—	43	—	86	
13	Polmengo	276. ⁰⁰	—	—	276	100	20	235	85	22	97	13	198	
14	La Lume	466. ⁰⁰	1	14	394	85	19	273	59	12	202	—	374	
15	Piano-Tondo	1508. ⁰⁰	2**	66	1173	79	52	725	48	41	174	95	440	
15	Tourniquet	72. ⁰⁰	—	—	72	100	—	72	100	—	36	—	72	
15	Travi	1546. ⁰⁰	2**	60	1253	81	55	798	52	30	264	29	123	
Giubiasco-Lugano.														
23	La Costa	63. ⁵⁰	—	—	63	100	—	63	100	—	24	—	12	
23	Precassino	396. ⁰⁰	1	5	307	78	42	217	55	—	78	90	272	
23	Meggiara	100. ⁷⁰	—	—	101	100	—	88	88	11	35	22	104	
24	Monte Cenere	1673. ⁰⁰	2*	127	1180	71	97	472	28	28	250	58	506	
24	Molincero	65. ⁰⁰	1	4	4	6	—	—	—	—	—	—	—	
25	Massagno	924. ⁰⁰	1	14	651	70	85	364	39	55	430	152	646	
Résumé.														
10	Immensee-Flüelen	5482. ⁷⁰	—	—	5482	100	370	4787	87	581	3380	857	7705	
21	Flüelen-Göschenen	7278. ⁶⁰	6	142	6973	96	207	5918	81	292	3285	141	3939	
13	Airolo-Biasca	8070. ³⁰	9	264	6656	82	297	5040	62	175	1262	234	2222	
6	Giubiasco-Lugano	3222. ²⁰	5	150	2306	72	224	1204	37	94	817	322	1540	
	Total von Stirn zu Stirn.	24053. ⁸⁰	20	556	21417	89	1098	16949	70	1142	8744	1554	15406	

Mittlerer Fortschritt per Angriffspunkt: Mechanische Bohrung, 45.13 M.
Handbohrung, 16.25 M.

* 1 Angriffspunkt für mechanische Bohrung. ** 2 Angriffspunkte für mechanische Bohrung.

Bemerkungen. Für die monatlichen Fortschritte, siehe Bemerkung auf Tabelle V.

¹⁾ Die Längen stimmen mit dem neuen Devis vom Januar 1880 und mit den kleinern seitherigen Projektänderungen überein.

²⁾ Summe des rechten und des linken Widerlagers.

³⁾ Inclusive Portale und im Tagbau ausgeführte Strecken.

G o t t h a r d b a h n .

Z u f a h r t s l i n i e n .

F o r t s c h r i t t d e r E r d - , M a u e r - u n d T u n n e l a r b e i t e n b i s E n d e 1 8 8 0 .

Epochen.	Erdarbeiten.						Mauerwerk.						Tunnelrichtstollen.					
	Ohne Gallerien, Fundamentgruben der Brücken, etc.						Mauern, Brücken und Durchlässe.						Excl. die im Tagbau ausgeführten Strecken.					
	Immensee- Flüelen.	Flüelen- Göschenen.	Airolo- Biasca.	Cadenazzo- Pino.	Giubiasco- Lugano.	Total.	Immensee- Flüelen.	Flüelen- Göschenen.	Airolo- Biasca.	Cadenazzo- Pino.	Giubiasco- Lugano.	Total.	Immensee- Flüelen.	Flüelen- Göschenen.	Airolo- Biasca.	Cadenazzo- Pino.	Giubiasco- Lugano.	Total.
Km. 31.980	Km. 38.742	Km. 45.838	Km. 16.200	Km. 25.952	Km. 158.712	Km. 31.980	Km. 38.742	Km. 45.838	Km. 16.200	Km. 25.952	Km. 158.712	Km. 31.980	Km. 38.742	Km. 45.838	Km. 16.200	Km. 25.952	Km. 158.712	
	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Kubikmeter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
Quantitäten nach dem Devis vom März 1879	879,250	1,357,640	1,721,890	287,870	518,100	4,764,750	53,250	89,400	95,160	27,690	32,680	298,180	5,407.5	7,005.6	7,871.0	—	3,114.5	23,398.6
Quantitäten nach dem Devis vom Januar 1880	863,352	1,289,403	1,673,879	299,432	518,100	4,644,166	49,799	93,275	78,651	30,072	32,680	284,477	5,437.5*	7,046.1*	7,986.8*	—	3,205.8*	23,676.5*
Stand Ende Dezember 1879	147,730	400,450	600,300	66,510	4,600	1219,590	5,310	21,980	33,180	220	—	60,690	3,285	4,269	2,388	—	45	9,987
Fortschritt im Januar 1880	15,780	7,870	22,890	15,190	6,300	68,030	60	10	320	90	—	480	398	458	361	—	99	1,316
» » Februar »	20,220	12,470	24,540	11,520	8,370	77,120	120	—	250	180	—	550	396	283	432	—	120	1,231
» » März »	37,650	56,410	66,250	14,530	21,210	196,050	470	1,580	1,240	240	120	3,650	376	203	459	—	258	1,296
» » April »	45,690	102,020	120,560	16,640	39,670	324,580	3,010	6,270	5,040	2,090	160	16,570	291	183	436	—	195	1,105
» » Mai »	64,280	91,950	102,630	15,500	37,340	311,700	4,200	7,860	5,350	3,300	830	21,540	216	155	417	—	220	1,008
» » Juni »	54,320	101,310	90,410	14,570	50,190	310,800	3,740	7,580	5,610	4,350	1,720	23,000	254	168	322	—	209	953
» » Juli »	55,350	71,400	96,370	15,960	52,000	291,080	5,810	7,590	4,970	4,280	2,470	25,120	158	202	310	—	221	891
» » August »	49,660	69,200	109,540	20,340	57,970	306,710	3,250	5,710	4,060	3,960	3,650	20,630	44	183	347	—	159	733
» » September	40,980	57,790	62,530	9,960	46,880	218,140	3,390	4,020	3,130	3,260	3,640	17,440	29	188	350	—	261	828
» » Oktober	37,000	35,250	39,790	8,550	34,160	154,750	2,550	2,160	1,480	2,500	3,410	12,100	(— 9)	173	253	—	177	594
» » November	33,640	24,930	32,110	12,330	29,650	132,660	1,960	760	820	1,670	2,960	8,170	—	174	260	—	190	624
» » Dezember	36,010	17,290	26,510	9,900	19,620	109,330	620	490	1,040	230	680	3,040	—	149	264	—	157	570
Stand Ende Dezember 1880	638,310	1,048,340	1,394,430	231,500	407,960	3,720,540	34,490	66,010	66,490	26,370	19,620	212,980	5,438	6,788	6,599	—	2,311	21,136
in % des Voranschlags vom Januar 1880	74	81	83	77	79	80	69	71	85	88	60	75	100	96	83	—	72	89

Bemerkungen. * Die im revidirten Devis vom Januar 1880 angegebenen Längen sind hier den seitherigen kleineren Projektänderungen gemäss modifizirt. Die Portale im Tagbau sind nicht inbegriffen. Die oben angegebenen Stollenfortschritte stimmen nicht überall mit den in den Monatsberichten enthaltenen Zahlen; der Unterschied rührt von den successiven für die Länge der Tunnel angebrachten Aenderungen her.

GOTTHARDBAHN. — Zufahrtlinien.
Stand der Unterbauarbeiten am 31. Dezember 1880.

Tabelle VI.

Bezeichnung der Arbeiten.	Länge der Sectionen. Kilometer.	Erdarbeiten und Mauerwerk in Einheiten von tausend Kubikmetern. Tunnel in laufenden Metern.																Devis		Fortschritt im Monat.	Stand Ende Dezember.	% des neuen Betrags.			
		100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	1600	März 1879.	Jan. 1880.						
Erdarbeiten. Excl. Gallerien, Tunnelportale, Fundamentgruben der Brücken, etc.	Immensee-Flüelen .	31.980	[Progress bar]																Kubikmeter.	879,250	863,352	Kubikmeter.	36,010	638,310	74
	Flüelen-Göschenen	38.742	[Progress bar]																Kubikmeter.	1,357,640	1,289,403	Kubikmeter.	17,290	1,048,340	81
	Airolo-Biasca . .	45.838	[Progress bar]																Kubikmeter.	1,721,890	1,673,879	Kubikmeter.	26,510	1,394,430	83
	Cadenazzo-Pino . .	16.200	[Progress bar]																Kubikmeter.	287,870	299,432	Kubikmeter.	9,900	231,500	77
	Giubiasco-Lugano .	25.952	[Progress bar]																Kubikmeter.	518,100	518,100	Kubikmeter.	19,620	407,960	79
	Total	158.712	[Progress bar]																Kubikmeter.	4,764,750	4,644,166	Kubikmeter.	109,330	3,720,540	80
Mauerwerk. Mauern, Brücken und Durchlässe.	Immensee-Flüelen .	31.980	[Progress bar]																Kubikmeter.	53,250	49,799	Kubikmeter.	620	34,490	69
	Flüelen-Göschenen	38.742	[Progress bar]																Kubikmeter.	89,400	93,275	Kubikmeter.	490	66,010	71
	Airolo-Biasca . .	45.838	[Progress bar]																Kubikmeter.	95,160	78,651	Kubikmeter.	1,040	66,490	85
	Cadenazzo-Pino . .	16.200	[Progress bar]																Kubikmeter.	27,690	30,072	Kubikmeter.	230	26,370	88
	Giubiasco-Lugano .	25.952	[Progress bar]																Kubikmeter.	32,680	32,680	Kubikmeter.	660	19,620	60
	Total	158.712	[Progress bar]																Kubikmeter.	298,180	284,477	Kubikmeter.	3,040	212,980	75
Tunnel. Richtstollen. Seitliche Erweiterung. Strosse. Gewölbemauerung. Widerlager (Durchschnitt beider Widerlager).	Immensee-Flüelen .	31.980	[Progress bar]																Meter. *)	5,482.70	—	Meter.	—	5,482	100
	Flüelen-Göschenen	38.742	[Progress bar]																5,442.0	»	100	5,008	91		
			»	370	4,787	87																			
	Airolo-Biasca . .	45.838	[Progress bar]																7,257.6	5,145.00	581	3,880	66		
			5,023.00	428	3,852	77																			
			7,278.60	142	6,973	96																			
			»	146	6,400	88																			
	Giubiasco-Lugano .	25.952	[Progress bar]																8,024.1	»	207	5,918	81		
			4,469.00	292	3,285	74																			
			2,327.00	71	1,970	85																			
8,070.30			264	6,656	82																				
Total (incl. Cadenazzo-Pino.)	158.712	[Progress bar]																3,114.0	»	246	5,244	65			
		»	297	5,040	62																				
		3,812.00	175	1,262	33																				
		2,435.00	117	1,111	46																				
		[Progress bar]																		»	150	2,306	72		
		[Progress bar]																		»	287	1,775	55		
		[Progress bar]																		»	224	1,204	37		
		[Progress bar]																		1,475.00	94	817	55		
		[Progress bar]																		1,475.00	161	770	52		
		[Progress bar]																28,837.7	24,053.80	556	21,417	89			
		[Progress bar]																	»	779	18,427	77			
		[Progress bar]																	»	1,098	16,949	70			
		[Progress bar]																	14,901.00	1,142	8,744	59			
		[Progress bar]																		11,260.00	777	7,703	68		
Werth der Unterbauarbeiten nach den Devispreisen, ohne Berücksichtigung der Abgebote. (Cap. V. C.)	Immensee-Flüelen .	31.980	[Progress bar]																Fr.	11,172,600	10,713,300	Fr.	320,400	6,873,400	64
	Flüelen-Göschenen	38.742	[Progress bar]																Fr.	22,229,700	22,325,900	Fr.	382,400	13,858,700	62
	Airolo-Biasca . .	45.838	[Progress bar]																Fr.	23,697,400	23,886,700	Fr.	420,800	13,228,900	55
	Cadenazzo-Pino . .	16.200	[Progress bar]																Fr.	2,246,100	2,338,900	Fr.	38,700	1,241,600	53
	Giubiasco-Lugano .	25.952	[Progress bar]																Fr.	7,798,800	7,798,700	Fr.	331,800	3,339,400	43
	Total	158.712	[Progress bar]																Fr.	67,144,600	67,063,600	Fr.	1,494,100	38,542,000	57

*) Portale inbegriffen.

Gotthardbahn.

Zufahrtslinien.

Zahl der durchschnittlich pro Arbeitstag beschäftigten Arbeiter im Jahr 1880.

Epochen.	Erdarbeiten.							Mauerwerk.*							Tunnel.**							Zusammen für sämtliche Arbeiten.					
	Immensee-Flüelen.	Flüelen-Göschenen.	Airolo-Biasca.	Cadenazzo-Pino.	Ginbasco-Lugano.	Total.	Mittlere Zahl der Arbeitstage im Monat.	Immensee-Flüelen.	Flüelen-Göschenen.	Airolo-Biasca.	Cadenazzo-Pino.	Ginbasco-Lugano.	Total.	Immensee-Flüelen.	Flüelen-Göschenen.	Airolo-Biasca.	Ginbasco-Lugano.	Total.	Mittlere Zahl der Arbeitstage im Monat.	Immensee-Flüelen.	Flüelen-Göschenen.	Airolo-Biasca.	Cadenazzo-Pino.	Ginbasco-Lugano.	Total.		
	Km. 31,980	Km. 38,742	Km. 45,838	Km. 16,200	Km. 25,952	Km. 158,712		Km. 31,980	Km. 38,742	Km. 45,838	Km. 16,200	Km. 25,952	Km. 158,712	Km. 31,980	Km. 38,742	Km. 45,838	Km. 25,952	Km. 158,712		Km. 31,980	Km. 38,742	Km. 45,838	Km. 16,200	Km. 25,952	Km. 158,712		
Januar 1880 .	556	413	429	295	168	1861	23,1	34	24	100	83	—	241	651	1774	1705	85	4215	28,7	1241	2211	2234	378	253	6317		
Februar » .	543	463	539	215	280	2040	24,1	37	51	185	82	—	355	535	1741	1939	146	4361	27,7	1115	2255	2663	297	426	6756		
März » .	758	1261	1360	401	668	4448	25,8	58	247	515	158	4	982	563	1859	1954	265	4641	28,2	1379	3367	3829	559	937	10071		
April » .	1066	2166	1864	398	890	6384	24,4	167	608	971	323	31	2100	654	2012	2087	336	5089	28,4	1887	4786	4922	721	1257	13573		
Mai » .	1173	2096	1913	449	1026	6657	23,7	222	696	924	352	98	2292	639	2140	2122	455	5356	27,4	2034	4932	4959	801	1579	14305		
Juni » .	1371	2011	1563	422	1001	6368	23,2	251	682	787	460	93	2273	623	2101	2098	623	5445	28,4	2245	4794	4448	882	1717	14086		
Juli » .	1322	1875	1492	486	907	6082	25,5	223	566	759	420	110	2078	675	2122	2244	709	5750	29,4	2220	4563	4495	906	1726	13910		
August » .	1346	1583	1398	459	1285	6071	24,3	199	614	810	491	350	2464	727	2082	2236	879	5924	28,7	2272	4279	4444	950	2514	14459		
September » .	1114	1364	1342	328	1274	5422	23,2	177	484	619	339	339	1958	761	2040	2303	936	6040	28,3	2052	3888	4264	667	2549	13420		
October » .	966	1183	943	308	1052	4452	22,4	162	280	484	279	347	1552	768	1899	2011	1031	5709	28,9	1896	3362	3438	587	2430	11713		
November » .	802	801	622	311	834	3370	24,5	114	179	348	225	311	1177	774	1641	1976	1053	5444	28,1	1690	2621	2946	536	2198	9991		
Dezember » .	823	488	600	248	626	2785	24,0	52	94	209	140	110	605	650	1406	2151	1058	5265	27,0	1525	1988	2960	388	1794	8655		
Durchschnittlich per Tag: Im ganzen Jahr . .	987	1309	1172	360	834	4662	24,0	141	377	559	279	150	1506	668	1901	2069	631	5269	28,3	1796	3587	3800	639	1615	11437		
Semester / Jan.-März 1880	741	768	749	296	605	3159	24,0	76	146	307	161	129	819	657	1720	1956	606	4939	28,1	1474	2634	3012	457	1340	8917		
» Okt.-Dez. 1880	1232	1849	1595	424	1064	6164	24,1	207	608	812	397	170	2194	680	2083	2182	656	5601	28,4	2119	4540	4589	821	1890	13959		
» April-Sept. 1879	(252)	(926)	(1219)	(17)	—	(2414)	(17,0)	(15)	(134)	(236)	—	—	(385)	(259)	(675)	(779)	—	(1713)	(28,0)	(526)	(1734)	(2234)	(17)	—	(4511)		

Bemerkungen. * Excl. Tunnelmauerung. ** Incl. Tunnelmauerung.

Werth der Unterbauarbeiten (Cap. V. C.) Ende Dezember 1880.

Bezeichnung der Sectionen und Loose.	Länge der Loose.	Devis vom März 1879. (Finanzausweis.)	Devis vom Januar 1880.	Verdienst nach Devispreisen. Ende Dezember.		Verdienst nach Accordpreisen. Ende Dezember.		
				Total.	°/o des Devis.	Total.	°/o des Devis.	
								Fr.
Immensee-Flüelen.								
1	Immensee-Goldau	11. ³⁴⁰	2,885,000	2,201,600	1,067,900	49	887,600	40
2	Goldäu-Brunnen	9. ¹⁵⁵	1,285,000	1,218,800	420,000	34	352,300	29
3	Brunnen-Sisikon	5. ⁴⁵³	3,497,100	3,750,900	3,056,700	82	2,510,000	67
4 ^a	Sisikon-Flüelen	5. ⁸³¹	3,505,500	3,542,000	2,328,800	66	1,914,900	54
Flüelen-Göschenen.								
4 ^b	Flüelen-Altorf	4. ⁵⁵⁰	357,400	370,900	182,200	49	169,400	46
5	Altorf-Erstfeld	8. ⁶⁷⁰	1,044,800	920,000	618,500	67	581,100	63
6	Erstfeld-Meitschlingen	7. ⁰⁰⁷	4,852,500	4,802,200	3,114,300	65	2,912,700	61
7	Meitschlingen-Wasen	7. ⁴²⁸	5,492,700	5,545,200	3,168,700	57	2,950,800	53
8	Wasen-Wattingen	7. ¹⁸¹	6,783,400	7,106,500	4,406,600	62	4,109,200	58
9 ^a	Wattingen-Göschenen	3. ⁴⁰⁸	3,025,000	2,945,600	2,135,200	72	1,992,100	68
9 ^b	Göschenen-Grosser Tunnel	0. ⁵⁰⁵	673,900	635,500	233,200	37	231,500	36
Airolo-Biasca.								
10 ^a	Grosser Tunnel-Airolo	1. ¹⁵⁰	482,100	480,300	171,900	36	171,900	36
10 ^b	Airolo-Piotta	5. ⁴⁵⁰	2,028,400	2,012,400	1,211,500	60	1,126,800	56
11	Piotta-Dazio	6. ⁰⁷¹	1,699,900	1,613,900	938,100	58	873,600	54
12	Dazio-Polmengo	5. ⁷⁹⁷	6,711,600	7,066,600	3,908,400	55	3,643,000	52
13	Polmengo-Lavorgo	7. ²⁰⁰	1,931,200	1,975,700	1,318,900	67	1,230,500	62
14	Lavorgo-La Lume	2. ⁷⁷⁶	1,803,600	1,591,300	958,900	60	893,000	56
15	La Lume-Giornico	5. ⁴¹⁸	6,114,800	6,517,900	3,216,500	49	2,994,900	46
16	Giornico-Bodio	7. ³⁵¹	1,849,300	1,643,000	959,300	58	900,900	55
17	Bodio-Biasca	3. ⁹⁰⁵	1,076,500	980,600	545,400	56	519,600	53
Cadenazzo-Pino.								
18	Cadenazzo-Vira	8. ⁰⁰⁰	1,024,300	1,035,800	494,000	48	401,600	39
19	Vira-Pino	8. ²⁰⁰	1,221,800	1,303,100	747,600	57	633,900	49
Giubiasco-Lugano.								
23	Giubiasco-Robasacco	8. ³⁷⁵	2,732,300	2,732,300	1,144,900	42	889,000	33
24	Robasacco-Taverne	8. ⁴⁶³	3,212,200	3,212,200	1,211,400	38	930,900	29
25	Taverne-Lugano	9. ¹³⁰	1,854,300	1,854,300	983,100	53	754,400	41
Résumé.								
	Immensee-Flüelen	31. ⁹⁸⁰	11,172,600	10,713,300	6,873,400	64	5,664,800	53
	Flüelen-Göschenen	38. ⁷⁴²	22,229,700	22,325,900	13,858,700	62	12,946,800	58
	Airolo-Biasca	45. ⁸³⁸	23,697,400	23,886,700	13,228,900	55	12,354,200	52
	Cadenazzo-Pino	16. ²⁰⁰	2,246,100	2,338,900	1,241,600	53	1,035,500	44
	Giubiasco-Lugano	25. ⁹⁵²	7,798,800	7,798,800	3,339,400	43	2,574,300	33
	Total	158. ⁷¹²	67,144,600	67,063,600	38,542,000	57	34,575,600	52

bleiben dürfe, worüber die Ansichten der Techniker der Gesellschaft, sowie des Eisenbahndepartements, divergiren, erledigten wir schließlich dahin, daß wir die gänzliche Ausmauerung des Tunnels verlangten.

Für die Ausmauerung derjenigen Strecken des Tunnels, deren Dimensionen noch nicht definitiv bestimmt waren oder, wie für die sogenannte druckhafte Partie, modifizirt, resp. verstärkt werden mußten, genehmigten wir unter gewissen Vorbehalten die von der Direktion vorgelegten Typen.

Die Rekonstruktion des Mauerwerks der mehrerwähnten druckhaften Partie des Tunnels schreitet übrigens langsam, aber sicher vorwärts, ohne daß weitere beunruhigende Erscheinungen zu Tage träten.

Ueber die in den verschiedenen Bauperioden täglich beschäftigten Arbeiter möge nachstehende Uebersicht orientiren:

Jahr.	Im Durchschnitt während des ganzen Jahres.			Im Maximum an einem Tage.	
	Göschenen.	Airolo.	Total.	Göschenen.	Airolo.
1873	388	453	841	732	751
1874	859	885	1744	1130	1362
1875	1436	1410	2864	1921	2167
1876	1505	1611	3116	1921	2160
1877	1474	1788	3262	1918	2359
1878	1274	1666	2940	1875	1897
1879	1350	1343	2693	1584	1560
1880	1549	1476	3025	1758	1829

Bau der Zufahrtslinien.

Das Baujahr 1880 kann als die für eine rechtzeitige Vollendung der Zufahrtslinien maßgebende Hauptkampagne betrachtet werden.

Ueber die in demselben erzielten Fortschritte, sowie über das Verhältniß des Geleisteten zu der berechneten Gesamtleistung auf Ende Dezember 1880 geben die beiliegenden Tabellen IV—VIII Aufschluß.

Aus Tabelle IV ist der Stand der Tunnelarbeiten ersichtlich, Tabelle V gibt die Fortschritte der Erd- und Mauerarbeiten, sowie der Tunnelstollen bis Ende 1880, Tabelle VI enthält eine graphische Darstellung des Standes der Bauarbeiten und deren Werthe nach

den einzelnen Sektionen, Tabelle VII resümiert die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter und Tabelle VIII den Werth der Unterbauarbeiten auf Ende 1880.

Vergleicht man die aus diesen Tabellen ersichtlichen wirklichen Leistungen mit den Voraussetzungen des Bauprogramms für 1880, so ergibt sich, daß in offener Bahn und in den kleinern Tunneln die Arbeitsfortschritte allerdings etwas hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sind, jedoch immerhin als befriedigend gelten können. In den Kehrtunneln der Südseite dagegen ließ der Stand der Arbeiten viel zu wünschen übrig, und es zeigten sich hier Rückstände, die eine rechtzeitige Vollendung der Bahn zu gefährden drohten. Wir sahen uns daher angesichts der verantwortlichen Stellung, welche uns beim Bau der Gotthardbahn übertragen worden ist, wiederholt genöthigt, bei der Direktion auf energischem Betrieb der Arbeiten zu dringen, unter Androhung entsprechender Maßregeln. Die daherigen Schritte der Direktion gegenüber den Unternehmern hatten zur Folge, daß seither eine größere Aktivität wahrnehmbar ist. Laut dem von der Gottharddirektion für das laufende Baujahr vorgelegten Bauprogramm wird übrigens ohne Zweifel der größte Theil der Unterbauarbeiten bis Ende 1881 zur Vollendung kommen, so daß eine Ueberschreitung der vorgesehenen Baufristen höhere Gewalt vorbehalten, nicht zu befürchten steht.

Der erste der 7 Kehrtunnel, nämlich derjenige am Leggistein (Nordseite), wurde am 15. Dezember durchgeschlagen, und zwar sowohl hinsichtlich der Richtung als des Nivellements mit sehr günstigen Ergebnissen.

Die Art und Weise der Bauausführung durch die Unternehmer wurde von Seite unserer Kontrollingenieure, sowie vom technischen Inspektorat überhaupt, nach Anleitung der Verordnung vom 18. März 1879, betreffend die Aufsicht über den Bau der Gotthardbahn, überwacht. Aus den zahlreichen bezüglichlichen Berichterstattungen ist zu entnehmen, daß die Ausführung im großen Ganzen als eine befriedigende bezeichnet werden kann. Immerhin mußte in einzelnen Fällen gegen mangelhafte Qualität des verwendeten Materials oder gegen vorschriftswidrige Art der Ausführung eingeschritten werden.

Betrieb.

Die im Vorjahr eingetretene Zunahme des Verkehrs auf den tessinischen Thalbahnen hat auch im Berichtjahr andauert. Die Gesamtbetriebseinnahmen übersteigen diejenigen pro 1879 um Fr. 156,835. Die kilometrischen Transporteinnahmen betragen:

	Biasca-Locarno.	Lugano-Chiasso.
1879	Fr. 9,251. 08	Fr. 7,700. 13
1880	„ 12,226. 92	„ 9,039. 56

Für den durchgehenden Betrieb der Gotthardbahn wurden die nöthigen Vorarbeiten an die Hand genommen, indem von den Gesellschaftsorganen einerseits die Grundlagen für Aufstellung der Tarife berathen, anderseits die Einleitungen für die künftige Organisation des Betriebsdienstes, die Ausstattung der Stationen mit Inventar und die Aufstellung des Fahrplanes getroffen wurden.

Diese Vorarbeiten, sowie die erwähnte Verkehrszunahme veranlaßten eine kleine Vermehrung des Betriebspersonals.

Zu den bereits vorhandenen 14 Lokomotiven sollen mindestens 37 neue angeschafft werden, worunter 6 Schnellzugmaschinen und 16 Schleptendermaschinen; über den Typus der übrigen ist noch kein definitiver Entscheid erfolgt.

Verschiedenes.

Arbeiterverhältnisse.

Die Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse in Beziehung auf Sanität, Verpflegung, Wohnung etc. schien um so nöthiger, als diese Verhältnisse manchenorts, namentlich auf der Südseite des Gotthard, im Ganzen viel zu wünschen übrig ließen. Wir thaten unser Möglichstes, um befriedigendere Zustände herbeizuführen, und bis auf einen gewissen Grad ist dies auch gelungen, seitdem auch die kantonalen Behörden auf hierseitiges wiederholtes Andringen sich der Sache mehr annehmen als früher. Bei der notorischen Gleichgültigkeit vieler Arbeiter gegenüber den elementarsten Verhaltensregeln wird es indeßen nicht möglich werden, den Uebelständen überall wirksam zu steuern.

Ueber die Sanitätsverhältnisse werden dem technischen Inspektorat von den Kontrolingenieuren nach einem einheitlichen Formular monatliche Berichte eingeschickt, woraus der Stand der Kranken und die wichtigsten Krankheitserscheinungen ersichtlich sind, so daß bei abnormen Verhältnissen sofort die nöthigen Verfügungen getroffen werden können.

Die Arbeiterwohnungen werden von der Gotthardkontrolle fleißig inspiziert. Wir suchten hier namentlich dem häufigen Uebelstand der Ueberfüllung einzelner Arbeiterlokale entgegenzutreten, und strebten auf Grund eines Gutachtens des Hrn. Dr. Sonderegger,

Präsidenten der schweizerischen Sanitätskommission, die Durchführung eines bestimmten Minimalluftraumes per Person an.

Auch ändern das Wohl der Arbeiter betreffenden Verhältnissen, wie Beschaffenheit der Speisen und Getränke, Löhnung etc., wurde die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt.

In Vorsorge für Krankheits- und Unglücksfälle wurden auf sämmtlichen Baulinien Kranken- und Unterstützungskaßen errichtet, deren Statuten wir die Genehmigung ertheilten.

U n f ä l l e.

Eine Uebersicht der beim Bau des großen Gotthardtunnels und der Zufahrtlinien im Jahr 1880 vorgekommenen Unfälle nach ihren Ursachen etc. geben wir in nebenstehender Tabelle. Die Zahl der Unfälle stieg auf 214 und die der betroffenen Personen im Ganzen auf 294, wovon 96 oder 0.47% der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter (im Vorjahr 0.4%) getödtet und 225 oder 1.5% (im Vorjahr 1.0%) verwundet wurden. Im Verhältniß zur Arbeiterzahl haben die Unfälle gegenüber dem Vorjahre eher zugenommen, was insbesondere dem Umstande zuzuschreiben ist, daß mehrere Katastrophen sich ereigneten, welche, wie die Dynamitexplosion in Faido, wobei 17 Personen (größtentheils Schulkinder) verunglückten, zwei erhebliche Niederbrüche im großen Tunnel etc. auf die Prozentzahl ungünstig einwirkten. Wo sich aus den uns regelmäßig eingesandten Berichten über diese Unfälle Uebelstände und Mängel ergaben, ermangelten wir nicht, daherige Mahnungen zu erlassen und namentlich in der Behandlung des Dynamit wiederholt auf möglichste Sorgfalt und strenge Kontrolle zu dringen.

K o n t r o l l e d e r S p r e n g m i t t e l.

Auf die Art und Weise der Verpackung, der Spedition, der Magazinirung und des Gebrauchs der beim Bahnbau verwendeten Sprengmittel richtete, wie bereits angedeutet, unsere Gotthardkontrolle auch im Berichtjahr ein wachsameres Auge; auch die kantonale Polizei entwikelte in der Handhabung der bezüglichen Geseze und Verordnungen eine erfreulichere Thätigkeit als im Vorjahr, so daß daherige Uebelstände und Verstöße seltener zu Tage treten als früher.

E r w e i t e r u n g d e s B a h n h o f e s C h i a s s o.

Bei der Regelung der provisorischen, sowie der definitiven Anlage und der gemeinschaftlichen Benznung des internationalen

**Gotthardbahn,
Statistik der Unfälle beim Bahnbau im Jahr 1880.**

Ursachen.	Tödlungen.						Verletzungen ohne tödtlichen Ausgang.					
	Nördliche Zu- fahrts- linien.	Gotthardtunnel.		Südliche Zu- fahrts- linien.	Monte Cenere.	Total.	Nördliche Zu- fahrts- linien.	Gotthardtunnel.		Südliche Zu- fahrts- linien.	Monte Cenere.	Total.
		Nord.	Süd.					Nord.	Süd.			
<i>Sturz und Fall von Gerüsten, Böschungen, Rollwagen etc.</i>	5	—	1	2	2	10	11	1	—	9	8	29
<i>Fallende Gegenstände, Materialien etc.</i>												
1. Einzelne herabfallende Steine etc. von der Tunnel- deke, Böschungswänden etc.	5	1	8	1	1	16	9	2	7	17	1	36
2. Nieder- und Einbrüche	2	1	3	3	—	9	5	1	8	—	—	14
3. Einsturz einer untergrabenen Böschung	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1
	7	2	11	5	1	26	14	3	15	18	1	51
<i>Explosionen.</i>												
1. Wurfstücke von Minen	2	1	—	1	—	4	6	3	2	2	2	15
2. Anbohren alter Bohrlöcher	2	—	2	5	2	11	11	—	—	11	5	27
3. Vorzeitige Entladung	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	4
4. Nachträgliche Entladung	—	—	—	—	—	—	1	4	2	1	—	8
5. Dynamitpatronen	—	—	—	5	—	5	—	—	—	12	—	12
6. Durchschießen der Deke eines Firstloches zwischen Sohlen- und Firststollen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
	5	1	2	11	2	21	23	7	4	26	7	67
<i>Förderung.</i>												
1. Ueberfahren durch Rollwagen und Lokomotiven	—	1	2	1	—	4	4	5	3	2	1	15
2. Entgleisen, Umkippen, Umschlagen von Rollwagen	2	1	—	—	1	4	9	1	—	5	3	18
3. Fall oder Abspringen von Rollwagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
4. Einklemmen zwischen Wagen	—	1	—	1	—	2	6	2	2	2	2	14
5. Ueberschütten mit Material	1	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	2
6. Ausgleiten	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	4
7. Unvorsichtigkeit beim Auf- und Abladen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	4
	3	3	2	3	1	12	24	8	5	14	7	58
Einsturz von Gerüsten, Stegen etc.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	4
Abspringen von Steinsplintern beim Zerschlagen oder bei der Bearbeitung von Steinen	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	—	6
Verschiedene andere Ursachen	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	4	10
Total	20	6	16	21	6	69	84	19	24	71	27	225

Bahnhofes in Chiasso durch den Nachtragsvertrag vom 6. November 1876 zwischen der Gotthardbahngesellschaft und der Alta Italia wurde angenommen, daß die erweiterte definitive Anlage dieses Bahnhofes erst auf den Zeitpunkt der Eröffnung des großen Gotthardtunnels, resp. der durchgehenden Linie, stattzufinden habe. Nachdem wir uns mit einem von der Gottharddirektion vorgelegten bezüglichen Erweiterungsprogramm grundsätzlich einverstanden erklärt, legte dieselbe ein mit der Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen vereinbartes, jenem Programm im Allgemeinen entsprechendes Projekt vor, welchem wir, vorbehaltlich der Erledigung einiger noch bestehender Differenzen, vorzugsweise die innere Vertheilung der Räumlichkeiten betreffend, sowie allfälliger, von der italienischen Regierung noch zu stellender Abänderungsbegehren, die generelle Genehmigung erteilten.

Zurückgestellte Linien und Anschlußverhältnisse.

Nach Art. 3 des internationalen Zusatzvertrages vom 12. März 1878 darf die Linie Luzern-Immensee erst dann erstellt werden, wenn die Gotthardbahngesellschaft einen Finanzausweis vorzulegen vermag, welcher die für die Hauptlinie bestimmten Hilfsmittel gänzlich unberührt läßt. Im April wurde nun auf Grund eines Memorials des Stadtrathes von Luzern von der Regierung von Luzern, welcher sich später auch die Regierung von Bern anschloß, bei der Gottharddirektion das Begehren nach sofortiger Ausführung der genannten Zweiglinie gestellt. Nach einläßlicher Prüfung dieser Frage durch eine Spezialkommission sprach der Verwaltungsrath der Gotthardbahn die Bereitwilligkeit aus, unter Leitung des Bundesrathes mit den Kantonsregierungen von Bern und Luzern in Verhandlungen zu treten, um wo möglich über den Zeitpunkt und die Bedingungen des Baues der fraglichen Linie eine Verständigung zu erzielen. Angesichts eines Protestes der Kantone Zürich, Zug, Thurgau, Schaffhausen und Glarus gegen eine allfällige Benachtheiligung und Hintanzetzung der unter den gleichen Bedingungen wie Luzern-Immensee zurückgestellten Linie Zug-Arth hielten wir dafür, daß eine Behandlung und Erledigung der Frage Luzern-Immensee ohne Rücksichtnahme auf die Linie Zug-Arth nicht möglich sein dürfte, und luden die Gottharddirektion ein, sich vorerst über die Stellung auszusprechen, die sie zu den auf die letztere Linie bezüglichen Begehren einzunehmen gedenke, worauf die Direktion ihre Ansicht dahin kund gab, daß die beiden Linien nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln seien.

Ueber die Anschlüsse in den Bahnhöfen Luzern und Rothkreuz, sowie über den Anschluß an die italienische Linie Pino-Novara ist weiter oben das Nöthige gesagt. Was die rechtzeitige Vollendung der leztern Linie anbelangt, worüber wir bei dem dermaligen Stande der Bauarbeiten und Tracéstudien nicht ohne Besorgniß waren, so sind uns auf hierseitige offizielle Anfragen und Erkundigungen hin von der italienischen Regierung wiederholt beruhigende Zusicherungen gemacht worden.

VI. Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements.

A. Abtheilung Finanzen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Gesetzgebung.

Zur Vorlage gelangte der Gesezentwurf über Ausgabe und Einlösung von Banknoten, dessen Berathung im Nationalrathe noch bevorsteht.

Die bei Anlaß der leztjährigen Geschäftsprüfung postulierte Revision der Inventarverordnung liegt in Vorberathung. (Postulat vom 29. Juni 1880, V, 154.)

Anleihen.

Eine Menge Vorarbeiten zu dieser Operation wurden bekanntlich schon im Vorjahre gemacht, so namentlich die Einleitung zur Gründung eines Konsortiums behufs fester Uebernahme des Anleiheus für den Fall, daß dasselbe nicht ganz gezeichnet werden sollte. Das Konsortium übernahm die Garantie gegen eine Aversalsumme von Fr. 100,000 und verpflichtete sich für den Fall des Mißerfolges der Subskription, die fehlende Summe bei 5 Millionen und mehr zu 98 % und darunter zu 99 % abzunehmen. Der

Rechnungs-Abschluss

über die Kosten des 4% Anleihens von Fr. 35,000,000.

Einnahmen.				Ausgaben.					
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Per Wechselkonto.					An Kursdifferenz, 1/2% auf Fr. 16,415,500 Konversion	82,077.	50		
Ertrag des Wechselportefeuilles per 30. Juni . . .	116,726.	88			„ 18,584,500 Subskription	92,922.	50		
Hievon ab: 2 1/2% Skonto auf dem Wechselportefeuille von Fr. 12,036,923. 77 auf 30. Juni, mittlere Verfallzeit mit 57 Tagen	46,993.	45			<u>Fr. 35,000,000</u>			175,000.	—
			69,733.	43	An Garantieprovision			100,000.	—
Per angelegte Kapitalien.					An Kommission, 1/4% an Subskriptionsstellen u. Gotthardbahndirektion			77,523.	79
1. Bankdepot bei akkreditirten Banken.					An 4% Zinsvergütung für antizipirte Einzahlungen			205,706.	83
Die Zinsvergütung à 2 1/2% auf 30. Juni beträgt	83,838.	25			An Zinsdifferenz von 2 1/2% als Zinssatz der angelegten Gelder gegenüber 4% Zins der zurückzuzahlenden Kapitalschuld:				
Der Kapitalposten auf 1. Januar 1881 betrug Fr. 6,106,140. 97 , wovon der Zins à 2 1/2% sich beläuft auf	76,326.	75			Vom 30. Juni bis 31. Juli ab Fr. 3,748,500 vom Anleihen 1867	Fr.	Rp.		
Als Ertrag von angelegten Anleihensgeldern bleiben			7,511.	50	Vom 30. Juni bis 31. August ab Fr. 6,957,000 vom Anleihen 1871	17,392.	50		
2. Depot bei der Gotthardbahndirektion.					Vom 30. Juni bis 1. Oktober ab Fr. 2,165,000 vom Anleihen 1877	8,118.	75		
Von Fr. 2,000,000 Zins vom 8. März bis 30. Juni à 2 1/2%			15,616.	50				30,196.	85
Per Werthschriftenkonto.					(Auf 30. Juni können die vom Anleihen eingezahlten Gelder als in die eidgenössischen Kapitalien übergegangen betrachtet werden, mit Ausnahme der zur Rückzahlung der nicht konvertirten Obligationen im Betrage von Fr. 12,870,500 nothwendigen Summe, welch' letztere beinahe vollständig durch das Wechselportefeuille gedeckt war. Der Zins dieser Summe mußte vom 30. Juni zum Saze des neuen Anleihens mit 4% in Rechnung fallen, während dagegen der Wechselkonto nur 2 1/2% abwarf, so daß obige Zinsdifferenz der Anleiheoperation zur Last fällt.)				
Vom 26. Februar bis 30. Juni wurden für Fr. 1,660,500 Werthtitel erstanden, mit mittlerer Verfallzeit per 13. April, zum Durchschnittszinsfuß von 4 1/4% ergeben			15,081.	40	An Emissionskosten.	Fr.	Rp.		
Per Verkauf von 4% Obligationen nach Schluß der Subskription.					1. Publikationskosten	17,983.	—		
Fr. 689,000 zu höheren Kursen als 99 1/2% begeben, durchschnittlich 2 2/3% (laut Detail im Subskriptionskonto)			18,245.	—	2. Druckkosten	6,659.	55		
			126,187.	83	3. Maschinen	6,394.	80		
Nettokosten des Anleihens			514,047.	07	4. Titelformulare	11,648.	05		
					5. Porti und Assekuranzen	1,768.	36		
					6. Aushilfe	6,424.	04		
					7. Verschiedenes	929.	63		
								51,807.	43
								Total	640,234. 90
			Total	640,234. 90				Total	640,234. 90

Bundesrath erließ sodann untern 9. Januar eine Vollziehungsverordnung, wesentlich folgenden Inhalts:

Betrag des Anleiheus Fr. 35,000,000 in Obligationen von Fr. 500, 1000, 5000 und 10,000, zu 4 % verzinslich und rückzahlbar nach Amortisationsplan von 1881 an bis 1915, Emissionskurs 99 $\frac{1}{2}$ % und $\frac{1}{4}$ % Provision an die Zeichnungsstellen; die bisherigen Titelinhaber genießen bei der Subskription ein Vorrecht, d. h. es wurde denselben volle Annahme der zur Konversion angemeldeten Beträge zugesichert.

Die Subskription ergab	Fr. 44,737,500
wovon auf Konversion	„ 16,415,500
und auf neue Zeichnungen	„ 28,322,000

entfallen.

Die Hauptbetheiligung fällt auf die Kantone Baselstadt mit Fr. 7,708,000, Genf mit Fr. 8,045,000 und Waadt mit Fr. 3,717,000; die direkten Zeichnungen in Frankreich und Deutschland betragen Fr. 2,200,000, die eigenen Zeichnungen der Eidgenossenschaft, inklusive Spezialfonds, Fr. 7,020,500, wovon sie Fr. 3,865,500 zugetheilt erhielt.

Einestheils um den Zeichnungsstellen die ausgleichende Repartition zu erleichtern, und andertheils um den kleinen Zeichnungen volle Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, wurden statt der antheilmäßigen 65 % den neuen Subskribenten im Ganzen 70 % zugeschrieben und die betreffende Summe von zirka 1 Million Franken auf der eigenen Zeichnung in Abzug gebracht.

Die Obligationen vertheilen sich auf die einzelnen Gattungen wie folgt:

Serie A, Fr.	500	3,700	Stük
„ B, „	1,000	16,420	„
„ C, „	5,000	1,640	„
„ D, „	10,000	853	„
			<hr/>	
			22,613	Stük.

Die letztern beiden Serien können auf den Namen eingetragen werden, wovon häufig Gebrauch gemacht wird.

Ueber die Kosten des Anleiheus werden an betreffender Stelle der Staatsrechnung nähere Mittheilungen erfolgen.

Münzwesen.

Die lateinische Münzkonvention gab im Berichtjahr zu keinen Verhandlungen unter den dabei beteiligten Staaten Anlaß.

Bei der Zutheilung der Kontingente an Silberscheidemünzen, welche die Kontrahenten nach Mitgabe des Vertrages von 1878 zu prägen befugt sind, hatte die Schweiz mit Rücksicht auf ihre muthmaßliche Bevölkerungsvermehrung seit 1870 einen Zuschlag von 1 Million Franken erhalten, so daß nunmehr ihr Betreffniß auf 18 Millionen Franken angewachsen ist. Hieran sind bis Ende 1880 Fr. 17,000,000 emittirt, so daß nur noch eine Restanz von „ 1,000,000 auszumünzen bleibt, deren Ausgabe im laufenden und im kommenden Jahre bevorsteht.

Anders verhält es sich mit der Prägung silberner Fünffrankenthaler:

Die Münzkonferenz in Paris von 1874 schied der Schweiz für das soeben genannte Jahr ein Prägungskontingent von Fr. 8,000,000 zu, infolge dessen an hiesiger Münzstätte und in Brüssel „ 7,978,250 geprägt wurden.

Durch Bundesbeschluß vom 9. März 1875 (A. S. n. F. I, 415) wurde zwar diese Ausmünzung genehmigt, dem Bundesrath aber anbefohlen, die Prägungen nicht über das Jahr 1874 hinaus auszudehnen; es blieben somit die folgenden, der Schweiz zugewiesenen Kontingente unausgeprägt, nämlich:

	die Restanz	von 1874	.	.	Fr.	21,750
	das Betreffniß	„ 1875	.	.	„	10,000,000
	„	„ 1876	.	.	„	7,200,000
und	„	„ 1877	.	.	„	3,600,000

im Ganzen Fr. 20,821,750

deren Ausprägung beim jeweiligen Stand der Silberpreise dieser Jahre einen Gewinn von zirka 2—2½ Millionen Franken hätte ergeben können.

Militärsteuerwesen.

Die Erledigung des Militärsteuerrekurses des Kantons Neuenburg, betreffend Ablieferung seiner Quote für die Jahre 1876 und 1877, wurde von der Bundesversammlung auf das folgende Jahr verschoben.

Von Seite des Militärdepartements wurde wiederholt auf die stets zunehmende Zahl der Ausbleibenden von den Wiederholungs-

kursen, sowie auch von den Nachdienstkursen, aufmerksam gemacht. Da solche Dienstversäumnisse selbst bis auf 40 % der Mannschaftszahl anstiegen, so mußte auf Abhilfe Bedacht genommen werden. Der Bundesrath verordnete deßhalb im Monat Mai, daß eingetheilte Wehrpflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumen, dafür ihren jährlichen Pflichtersatz für so lange zu entrichten haben, als die versäumte Uebung zählt, so daß diejenigen Waffenpflichtigen, welche nur alle zwei Jahre Wiederholungskurse zu bestehen haben, für das Jahr der Versäumniß und für das Vorjahr taxirt werden. Der Bundesrath glaubte diese Maßnahme im Interesse sowohl der Disziplin als auch einer billigen Ausgleichung gegenüber der Kavallerie, welche alle Jahre Dienst hat, treffen zu sollen.

Ueber diesen Gegenstand wurde bei Anlaß der letzten Budgetberathung ein Postulat erlaßen (Bundesblatt 1880, IV, 154), worüber nach erfolgter Einvernahme der Kantone Bericht erstattet werden wird.

Auf erhaltene Anzeige, daß in einigen katholischen Kantonen die Geistlichkeit der Steuerpflicht nicht unterstellt sei, wurden dieselben unter Verweisung auf die bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften zur Ergänzung dieser Lücke eingeladen.

Im Einverständniß mit dem Finanzdepartement ordnete das Militärdepartement die Untersuchung der Dienstbüchlein der jeweiligen in Dienst tretenden Mannschaft an; diese Untersuchung ergab eine große Anzahl von Wehrpflichtigen, welche den kantonalen Steuerbehörden zur Nachtaxation verzeigt werden mußten. Wir werden nicht unterlaßen, die Kantone in dieser Beziehung auch fernerhin zu unterstützen.

Der Militärsteuerbezug von den Schweizern im Auslande stößt — je länger je mehr erkennbar wird — auf Schwierigkeiten, und es ist kaum denkbar, daß der Zweck des Gesetzes nach dieser Richtung hin in vollem Umfange zu erreichen sei. Bei Anlaß einer auf diesen Gegenstand bezüglichlichen Einfrage einer Kantonsregierung erließ der Bundesrath im November an die Kantone nachstehendes Zirkular:

„Zum Zwecke der Steueranlage ersatzpflichtiger schweizerischer Angehöriger im Auslande können die Kantonsregierungen von den Konsularbeamten des Bundes über Wohnsitz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der namhaft zu machenden Ersatzpflichtigen Aufschlüsse beanspruchen und die Veranstaltung von Einvernahmen und Anzeigen verlangen.

„Indem wir uns beehren, Ihnen von der erlaßenen Weisung Kenntniß zu geben, glauben wir noch beifügen zu sollen, daß eine

weitere Inanspruchnahme dieser Beamten im Militärsteuerwesen uns nicht wohl zulässig erscheint und namentlich eine direkte Bethätigung derselben beim Steuerbezug die Konsuln in eine mißliche und darum zu vermeidende Stellung zu ihren Mitbürgern versetzen möchte. Aber immerhin werden unsere diplomatischen und konsularischen Vertreter nicht beanstanden, Mittel und Wege zu bezeichnen, wie der bezügliche Inkasso am besten zu bewerkstelligen sei.“

Von den im Laufe des Berichtjahres erledigten Rekursen ist hier in Kürze folgender zu erwähnen:

In einem Kanton wurden die Telegraphisten unter irrthümlicher Berufung auf Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, auch vor Ableistung der achtjährigen Dienstzeit, nur mit der halben Taxe belegt.

Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes sind „diejenigen Wehrpflichtigen, welche mindestens acht Jahre Dienst gethan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 der Militärorganisation temporär befreit werden,“ nur zur Hälfte ersazpflichtig, welche Bestimmung wir dahin interpretiren zu müssen glaubten, daß die Wohlthat der halben Taxbefreiung sowohl den nach Art. 2 der Militärorganisation temporär befreiten Beamten und Angestellten des Bundes als den dienstuntauglich gewordenen Wehrpflichtigen nur dann zu Statten komme, nachdem die einen und die andern acht Jahre Dienst gethan. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, für gewisse Klassen von Beamten und Angestellten ein Steuerprivilegium zu schaffen.

Zwei Rekurse gelangten an den Bundesrath von Seite solcher Taxirten, die in hohem Grade blödsinnig, nicht erwerbsfähig und auch nicht im Besize eines zu ihrem Lebensunterhalt ausreichenden Vermögens waren. Im Hinblick auf den Art. 2, lit. a des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersaz entschied der Bundesrath, daß die Besteuerung von Blödsinnigen in allen den Fällen unzulässig sei, wo das Vermögen der Betreffenden nicht eine solche Höhe erreiche, daß deren Unterhalt aus dem Ertrag bestritten werden könne.

Eine Kantonsregierung ersuchte um Weisung darüber, ob bei Anwendung des Militärpflichtersazgesetzes gegen einen Taxpflichtigen das Vermögen seines in Frankreich lebenden und daselbst naturalisirten Vaters, welches er daselbst besitzt, in Anrechnung gezogen werden dürfe, oder ob das Vermögen durch die Erwerbung des französischen Bürgerrechtes der Steuerpflicht enthoben werde. Die Anfrage wurde dahin erwidert, letzteres sei nicht der Fall, so lange der Betreffende auf das schweizerische Bürgerrecht nicht verzichtet

habe. Uebrigens bestimme der Art. 4 des französisch-schweizerischen Niederlaßungsvertrages: „Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, stehen nicht unter den Gesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihrer Heimath unterworfen.“

Auf eine andere Anfrage, betreffend die Militärsteuerpflichtigkeit der in der Schweiz niedergelassenen Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, erwiderte der Bundesrath, der Art. 1, lit. 2 des Gesetzes über den Militärpflichtersatz hebe die Wirksamkeit des zwischen der Union und der Schweiz bestehenden Staatsvertrages vom 28. November 1850 nicht auf, und es dürfen die nordamerikanischen Staatsangehörigen auf die durch das erwähnte Bundesgesetz gewährte Begünstigung nicht Anspruch machen, weil jener Vertrag der Schweiz einen Ersatz in Geld für den nicht persönlich geleisteten Militärdienst ausdrücklich zusichere. Hinwieder dürfen die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas niedergelassenen Schweizer, weil eventuell dortselbst ersazpflichtig, durch ihre respektiven Heimatkantone nicht zur Bezahlung des Militärpflichtersazes angehalten werden.

Gegenstand des Rekurses bildete ferner die Frage, ob eine auf einem Vermögensobjekt haftende Leibrente bei der Steueranlage als Schuld in Abzug gebracht werden könne. Diese Frage konnte im Hinblick auf den Art. 5, lit. A, 1, wonach nur das reine Vermögen eines Pflichtigen steuerbar ist, nicht anders als bejaht werden.

Ein wegen eines Verbrechens Verurtheilter reklamirte gegen die ihm für zwei Jahre seiner Strafhafte auferlegte Taxe, indem die Absizung der Strafe die Dienstversäumniß veranlaßt habe; da aber im Gesetz keine liberirende Vorschrift für derartige Fälle enthalten ist, so wurde der Rekurs abgewiesen.

Der Bundesrath stellt sich fortwährend zur Aufgabe, im Sinne des Postulates vom 29. Juni 1880 (V, 154) eine möglichst gleichmäßige Durchführung des Gesetzes über den Militärpflichtersatz zu erzielen; es stellen sich aber derselben bei der großen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse eine Menge Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung nur successive wird erzielt werden können. Im Uebrigen verweisen wir auf weiterhin folgende Zusammenstellung.

Artillerie-Schußlinie in Thun.

Die Verhandlungen im Berichtjahre beschränkten sich auf die Erwerbung der Schmittmoos-Loose, welche in der Kreditbewilligung vom 18. Dezember 1879 (IV, 413) begriffen sind. Es handelt sich

zur Zeit noch um den Ankauf einer Anzahl der Bürgergemeinde Thun angehörender Allmendparzellen und der sogenannten Zelgli-besitzung, wofür ebenfalls noch Kredit vorhanden ist.

Weitere Erwerbungen in der Richtung des Uebeschisses und rechts desselben werden in Folge der neuesten Geschoßeinschläge kaum zu vermeiden sein.

Akkreditirte Banken.

Die Zahl derselben ist unverändert geblieben.

Postulate.

Anlässlich der Prüfung der leztjährigen Staatsrechnung wurden verschiedene auf dieselbe Bezug habende Postulate erlassen.

Das Postulat **1**, betreffend Aeuftnung des Militärpensionsfondes, hat seine Erledigung im diesjährigen Budget durch Aufnahme eines Postens von Fr. 100,000 bereits gefunden, und bezüglich der Heranziehung des Grenus-Invalidenfonds zu Militärpensionszwecken wird seiner Zeit ein besonderer Bericht vorgelegt werden.

Ueber die Postulate **2** und **5**, betreffend gleichmäßige Durchführung des Militärpflichtersatzgesetzes und Revision der Inventarverordnung, verweist der Bundesrath auf das diesfalls hievor Angeführte.

Bezüglich des Postulates **3** — die Verrechnung von Einnahmen- und Ausgabenposten und Kreditrestanzen — ist zu bemerken, daß die beiden erstern auf langjähriger, bisher niemals beanstandeter Praxis beruhen und übrigens im Einklange stehen mit dem Art. 80 des Reglementes über die Organisation der Finanzverwaltung, lautend: „In die Jahresrechnung gehören alle in demselben Jahre erworbenen Zahlungsansprüche dritter Personen gegen die Eidgenossenschaft oder dieser leztern gegen Dritte.“ Sollte allenfalls im Sinne des Postulates vorgegangen werden wollen, so könnte z. B. der Fall eintreten, daß in einem Jahre keine oder ein nur unbedeutender Posten Militärsteuer in den Einnahmen erschiene, weil dieselbe größtentheils erst nach Rechnungsschluß abgeliefert wird. Die Zahl solcher Posten ist übrigens eine äußerst geringe und beschränkt sich, wie angedeutet, auf die Militärsteuern und etwa einige wenige im Rückstand verbliebene Kapitalzinse. Das in Rede stehende Verfahren wird nicht etwa bloß in der Bundesverwaltung, sondern bekanntlich auch in andern öffentlichen Administrationen und

Uebersicht der ausserordentlichen Kredite und ihrer successiven Verwendung.

	1878. Rhein- korrektio. N. F. III, 462. 464.		1868. Rhone- korrektio. A. S. VII, 578. X, 324. N. F. III, 467.		1867. Juragewässer- korrektio. A. S. IX, 93.		Haslethal- entsumpfung. N. F. III, 469.		Melchaa- korrektio. N. F. III, 471.		1872. (6 Febr.) La Croix- Strasse. A. S. X, 676.		1875. (14. Dez.) Erweiterung der Schnsslinie. N. F. II, 47; III, 442; IV, 413.		1879. St. Gotthard und Monte Cenere- Bahn. N. F. V, 1.		Total.		Bemerkungen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Kredite	870,000	—	2,640,000	—	5,000,000	—	400,000	—	138,400	—	96,000	—	420,000	—	6,500,000	—	} 17,122,445	—	Nicht verwendete, aber noch zu verwendende Kredite.	
	100,000	—	300,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70,045	—	—	—				
	—	—	338,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250,000	—	—	—				
	970,000	—	3,278,000	—	5,000,000	—	400,000	—	138,400	—	96,000	—	740,045	—	6,500,000	—	17,122,445	—		
Verwendung:																				
1863	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Postgebäude in Winterthur. Restanz Fr. 159,366. 40 Ausstellung in Melbourne. Restanz „ 23,701. 95 Wasserversorgung in Worblaufen. Kredit „ 12,550. — <hr/> Fr. 195,618. 35
1864	—	—	220,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220,000	—		
1865	—	—	171,590	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171,590	—		
1866	—	—	177,468	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	177,468	—		
1867	—	—	220,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220,000	—		
1868	—	—	220,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220,000	—		
1869	—	—	215,200	—	430,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	645,200	—		
1870	—	—	151,700	—	183,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	334,700	—		
1871	—	—	176,100	—	387,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	563,100	—		
1872	—	—	176,800	—	462,122	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	638,922	90		
1873	—	—	258,000	—	317,078	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	575,078	48		
1874	—	—	242,977	90	500,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	742,977	90		
1875	—	—	202,925	—	500,000	—	—	—	—	—	—	—	70,000	—	—	—	772,925	—		
1876	—	—	143,000	—	481,362	98	—	—	—	—	—	—	70,000	—	—	—	694,362	98		
1877	—	—	124,739	—	399,455	96	—	—	—	—	—	—	70,000	—	—	—	594,194	96		
1878	—	—	126,000	10	459,413	23	—	—	—	—	—	—	70,000	—	—	—	655,413	33		
1879	158,000	—	85,000	—	153,498	91	—	—	—	—	—	—	70,000	—	414,023	88	880,522	79		
1880	170,000	—	85,000	—	165,698	65	—	—	35,000	—	—	—	70,000	—	1,000,000	—	1,525,698	65		
Totalverwendung	328,000	—	2,996,500	—	4,438,631	11	—	—	35,000	—	—	—	420,000	—	1,414,023	88	9,632,154	99		
Kreditrestanz	642,000	—	281,500	—	561,368	89	400,000	—	103,400	—	96,000	—	320,045	—	5,085,976	11	7,490,290	01		

Privatgeschäften praktiziert. Der Bundesrath ist daher der Ansicht, es sollte von der postulirten Neuerung Umgang genommen werden.

Was sodann die Kreditrestanzen anbelangt, so ist für deren Annullirung nach dem Rechnungsschluß Vorsorge getroffen; vorbehalten bleiben selbstverständlich diejenigen — nicht oder nur theilweise zur Verausgabung gelangten — Posten, welche auf besondern Bundesbeschlüssen beruhen, wie z. B. Beiträge an öffentliche, auf mehrere Jahre sich erstreckende Werke; die bezüglichlichen Kreditrestanzen müssen daher aufrecht erhalten bleiben und werden übrigens jeweilen auf einer besondern Uebersicht verzeigt.

Dem Postulat 4 — Entfernung der unverzinslichen Vorschüsse an die Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von Fr. 568,229. 70 aus dem Staatsvermögen — wurde Folge gegeben, und das Postulat 6, betreffend die Veräußerung der den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechenden Werthschriften, ist durch deren erfolgte Liquidation nunmehr gegenstandslos geworden.

Finanzbureau.

Im Personal ist keine Veränderung eingetreten.

Die Zahl der Geschäfte, worunter 77 Militärsteuerrekurse, ist von 2257 im Vorjahre auf 2450 angewachsen. Die Vermehrung ist hauptsächlich der Anleihenskonversion, dann aber auch den zahlreichen Korrespondenzen im Militärsteuerwesen zuzuschreiben, welche die Mannigfaltigkeit der Rekurse mit sich bringt.

Im Berichtjahre wurde eine allgemeine Revision der Liegenschaftsschazungen angeordnet und zu Ende geführt. Bei den Immobilien in Thun schien es angezeigt, bei diesem Anlaße scharf auseinander zu halten:

- 1) die Gebäude zu ausschließlich militärischen Zwecken;
- 2) die Gebäude des Laboratoriums;
- 3) die Gebäude der Konstruktionswerkstätte;
- 4) die landwirthschaftlichen Gebäude; das eigentliche Allmendland; das übrige Land und die Waldungen.

Der Flächeninhalt des ganzen Waffenplatzes beträgt zur Zeit 433 ha., 50 a. und 40 m² oder gleich 1560 Jucharten, mit 74 Gebäulichkeiten aller Art.

Für Näheres wird hier auf den Abschnitt „Liegenschaften“ der Generalrechnung verwiesen.

In Folge einer gegen einen Hypothekarschuldner im Kanton Waadt angehobenen Betreibung fiel der Eidgenoßenschaft für eine

Kapitalforderung von Fr. 44,785 und ausstehende Zinse im Betrage von Fr. 6356 eine Getreidemühle bei Lausanne an. Das Objekt ist Gegenstand der Liquidation und es wird nach Beendigung derselben darüber Bericht erstattet werden.

Kontrollbureau.

Außer der fortlaufenden Revision der Rechnungen sämtlicher eigenößischen Verwaltungen, welche für das Jahr 1880 in normaler Weise ihren Abschluß gefunden, fiel dem Kontrollbureau in Folge der Anleihsiskonversion das Rechnungswesen dieser Operation — worüber an anderer Stelle berichtet wird — sowie die Führung eines kaufmännischen Wechselportefeuille zu. Diese Arbeiten wurden durch das ständige Personal unter Beiziehung einiger Hilfsarbeiter bewältigt, und es hat sich das eingeschlagene Rechnungsverfahren als den Verhältnissen entsprechend erwiesen, da die immerhin komplizierte Konversion von drei verschiedenen Anleihen in ein einziges ohne besondere Schwierigkeiten zu Ende geführt wurde. Die zur Verfügung stehenden Bücher und zahlreichen Korrespondenzen gestatten einen übersichtlichen Einblick in den Verlauf der Anleihsenoperation.

Ueber den Rechnungsabschluß der Kosten des Anleihsens von Fr. 35,000,000 gibt umstehende Beilage I nähere Aufschlüsse.

Die Anlage der in Folge des Anleihsens zur Verfügung stehenden Gelder durch Ankauf von Werthtiteln und Wechsel verursachte einen sehr regen Verkehr im Eingang und Ausgang der Werthtitelkassa.

Ueber sämtliche daherigen Verhandlungen wurde wie in früheren Jahren jeweilen Verbalprozeß aufgenommen, welche Einrichtung mit Rücksicht auf die bedeutenden Mutationen in den Titelschränken von großem Werthe ist.

Die im leztjährigen Geschäftsberichte verzeigten 18 Konti über die Titel- und Valorendepots haben sich im Berichtjahr um folgende 6 Konti vermehrt:

- 1) Unterstützungsfond für Beamte des internationalen Postbureau;
- 2) Unterstützungsfond für Beamte des internationalen Telegraphenbureau;
- 3) Hilfskassa für Gotthardtunnel-Arbeiter;
- 4) Depot der Telegraphenverwaltung für Errichtung von Telephonleitungen in Zürich;

Auszug aus den Stammkontrollen auf 1. Januar 1881.

Kantone.	Total der Männer im wehrpflichtigen Alter laut Stammkontrole.	Total der Eingetheilten.	Total der Dienstbefreiten.	Prozent der Dienstbefreiten zur Gesamtzahl laut Stammkontrole.	Dienstbefreite.			Halbe Ersatzsteuer.									
					Taxirte.	Nichttaxirte.	Prozent der von der Ersatzpflicht Befreiten zu den Dienstbefreiten.	Pro 1879 bezahlte.		Pro 1880 angemeldete Beträge.		Durchschnitt von 1879 und 1880.		Durchschnittlich per Kopf der Dienstbefreiten.		Durchschnittlich per Kopf der Taxirten.	
								Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich	49,365	24,572	24,793	50.22	24,239	554	2.33	174,150	84	174,150 ²	84	174,150	84	7	02	7	18
Bern	85,258	37,257	48,001	56.30	47,070	931	1.33	170,030	99	166,710	53	168,370	76	3	51	3	57
Luzern	20,945	10,466	10,479	50.03	9,982	497	4.74	36,741	32	40,249	17	38,495	24	3	67	3	85
Uri	2,722	1,451	1,271	46.69	1,271	—	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—	—	—	1	57
Schwyz	11,201	5,556	5,645	50.40	5,601	44	0.77	6,000	—	10,000 ²	—	8,000	—	1	41	1	41
Obwalden	2,530	1,350	1,180	46.64	1,058	122	10.33	3,488	28	3,663 ²	15	3,575	72	3	03	3	38
Nidwalden	2,394	1,395	999	41.73	856	143	14.31	1,850	—	2,000 ²	—	1,925	—	1	92	2	24
Glarus	8,478	3,700	4,778	56.36	2,697	2,081	43.55	12,619	24	12,912 ²	91	12,766	07	2	67	4	73
Zug	3,698	1,965	1,733	46.88	1,635	98	5.65	9,980	66	9,569	50	9,775	08	5	64	5	97
Freiburg	21,029	9,314	11,715	55.70	9,255	2,460	20.99	28,099	55	32,550	—	30,324	77	2	59	3	26
Solothurn	12,583	6,899	5,684	45.17	5,628	56	0.98	23,407	07	25,000 ²	—	24,203	54	4	25	4	30
Baselstadt	9,608	4,101	5,507	57.32	5,512	95	1.72	31,171	72	39,913	40	35,542	56	6	45	6	56
Baselland	9,079	5,153	3,926	43.24	3,778	148	3.76	13,750	88	17,156 ²	95	15,453	92	3	93	4	09
Schaffhausen	6,399	3,762	2,637	41.21	2,551	86	3.26	15,392	—	16,000 ²	—	15,696	—	5	95	6	15
Appenzell A.-Rh.	8,522	4,176	4,346	51.00	4,151	195	4.48	18,468	—	18,000 ²	—	18,234	—	4	19	4	39
Appenzell I.-Rh.	1,785	1,114	671	37.59	667	4	0.59	2,243	52	2,000 ²	—	2,121	76	3	16	3	18
St. Gallen	39,380	17,912	21,468	54.51	20,987	481	2.24	76,454	92	80,924 ²	99	78,689	95	3	66	3	75
Graubünden	18,908	8,283	10,625	56.19	10,274	351	3.30	29,810	07	35,271	47	32,540	77	3	06	3	16
Aargau	35,710	16,036	19,674	55.09	18,739	935	4.75	67,030	67	71,303 ²	15	69,166	91	3	51	3	69
Thurgau	17,895	8,453	9,442	52.76	9,306	136	1.44	30,594	24	32,623	94	31,609	09	3	34	3	40
Tessin	26,862	8,675	18,187	67.70	16,298	1,889	10.38	33,966	58	35,000 ²	—	34,483	29	1	89	2	11
Waadt	35,551	24,143	11,408	32.08	11,117	291	2.58	60,646	20	60,000 ²	—	60,323	10	5	28	5	42
Wallis	17,313	7,107	10,206	58.95	9,023	1,183	11.59	24,396	29	25,000 ²	—	24,698	15	2	42	2	73
Neuenburg	15,599	6,822	8,777	56.26	8,683	94	1.07	63,278	58	70,000	—	66,639	29	7	59	7	67
Genf	10,893	6,740	4,153	38.12	4,153	—	—	¹ 18,000	—	18,000 ²	—	18,000	—	—	—	4	33
Total	473,707	226,402	247,305	52.20	234,431	12,874	5.20	953,571	62	1,000,000	—	976,785	81	3	95	4	16
Laut Geschäftsbericht pro 1879 Total auf 1. Januar 1880 .	466,679	227,193	239,496	51.31	233,271	6,225	2.59	pro 1878 943,771	25	pro 1879 910,806	—	pro 1878 u. 1879 927,288	60	3	87	3	97

¹ Noch rückständig am 1. März 1881. ² Muthmaßliche Steuereingänge.

- 5) Depot der Telegraphenverwaltung, beziehungsweise der Gotthardbahndirektion, für Verlegung der Telegraphenlinien an die Gotthardbahnlinie;
- 6) Depot des Eisenbahndepartements, beziehungsweise der Suisse Occidentale, für nicht eingelöste Cédules der Ouest-Suisse;

dagegen ist das Kautionsdepot für Ersteigerung der Nationalbahn anshingegeben worden, so daß die Konti über Titel- und Valorendepots sich beim Rechnungsabschluß auf 23 belaufen.

Der Werth sämtlicher auf diese 23 Konti Bezug habenden Titel und Werthschriften beläuft sich am 31. Dezember auf circa Fr. 23,250,000.

Die am Jahreschluß in vorschriftsgemäßer Weise vorgenommene Verifikation und Inventaraufnahme sämtlicher Werthtitel und Depots erzeugte vollkommene Uebereinstimmung mit den auf der Finanzkontrolle geführten Inventarbüchern.

Die Verifikation des Kassabestandes der eidgenössischen Staatskasse wurde nach den Bestimmungen des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung monatlich wenigstens einmal vorgenommen und war das Ergebniß der Kassastürze jeweilen ein durchaus befriedigendes, so daß auch dieses Jahr, trotz des vermehrten Umsazes, der Führung der eidgenössischen Staatskassa vom Standpunkt der Kontrolle alle Anerkennung gezollt werden muß. Eine Anzahl Kreispost- und Hauptzollkassen wurde wie üblich durch Beamte des Departements in vorgeschriebener Weise inspiziert und gaben diese Inspektionen zu keinerlei Bemerkungen Anlaß.

In Bezug auf das Rechnungswesen der Militärpflichtersatzsteuer sind die Generalausweise der bezogenen Ersatzsteuern von den Kantonen soweit richtig gestellt, daß die Rückstände mit Sicherheit ausgemittelt werden können.

Bei Abfassung dieses Berichtes hatten die ganze Steuer pro 1880 bezahlt 8 Kantone, theilweise im Rückstande befanden sich 6 Kantone, und ganz im Rückstande 11 Kantone.

In der Beilage II bringen wir eine Zusammenstellung der Taxationsergebnisse von 1879 und 1880, die im Vergleiche zu der leztjährigen eine Erhöhung des Durchschnittsbetrages der bezahlten Taxe per Kopf erzeugt, in Bezug auf die nichttaxirten Dienstbefreiten jedoch auffallende Abweichungen und Ungleichheiten konstatiren läßt, was zu einer näheren Prüfung dieser Verhältnisse im Laufe des Jahres Veranlassung gibt.

Eine Einsichtnahme in die Steuerkontrollen der Kantone fand im Berichtjahre nicht statt, einmal, um den Kantonen noch Zeit zu laßen, die Einrichtung ihrer Kontrollen gehörig durchzuführen, sodann, weil das Personal des Departements durch die Anleihsoperation in vermehrtem Maße in Anspruch genommen war, so daß von einer Revision in den Kantonen nothwendigerweise Umgang genommen werden mußte.

II: Spezialverwaltungen.

a. Eidgenössische Staatskasse.

Der Gesamtverkehr der eidgenössischen Staatskasse in Baarschaft und Skripturen betrug im Jahre 1880:

Fr. 188,293,221. — in Einnahmen,
 „ 185,114,419. 62 „ Ausgaben,

Total Fr. 373,407,640. 62

was einen monatlichen Durchschnitt von . Fr. 31,117,000. —
 und einen täglichen von „ 1,244,000. —
 ergibt.

Die Kontrolle über die eingegangenen Valoren weist auf
 4,367 Posten,
 diejenige über den Ausgang 14,517 „

In obiger Verkehrssumme erscheint die vom Bunde, den beteiligten Kantonen und Eisenbahnen der Schweiz, sowie von den Staaten Deutschland und Italien einbezahlte VIII. Rate der Gotthardbahnsubvention.

Es gingen im Berichtjahre ein:

1) von dem Bunde und den subventionirenden Kantonen und Eisenbahngesellschaften	Fr. 5,511,205. 58
2) vom Deutschen Reiche	„ 5,790,436. 77
3) von Italien	„ 9,523,984. 25
Summa	Fr. 20,825,626. 60

Diese Summe wurde nach Maßgabe des Einganges der Direktion der Gotthardbahn zur Verfügung gestellt.

Sämmtliche Subvenienten, mit Ausnahme eines einzigen, dessen Quote theilweise noch aussteht, haben auf den fixirten Termin einbezahlt.

In obiger Totalverkehrssumme sind ferner inbegriffen 18,584,500 Franken als Einzahlung auf das von der Eidgenossenschaft ausge-

schriebene 4prozentige 35-Millionen-Anleihen. Bezüglich Konversion und weitere Vorkehren etc. betreffend dieses Anleihen wird auf Seite 398 und 399 dieses Berichtes verwiesen.

Die Rückzahlung der nicht zur Konversion angemeldeten Obligationen der ältern Anleihen vollzog sich ohne Störung, jedoch nicht mit der wünschbaren Raschheit, weil die gekündeten Titel trotz mehrmaliger Publikation nur langsam an unsere Kasse zurückgelangten. Es sind bis Schluß des Rechnungsjahres noch nicht zur Rückzahlung vorgewiesen worden:

vom Anleihen 1867	Obligationen im Betrage von	Fr.	78,000
" "	1871	"	259,500
" "	1877	"	2,000
Total			Fr. 339,500

Der Austausch der ausgegebenen Interimsscheine, sowohl für die konvertirten Titel als für geleistete Einzahlungen, gegen die definitiven Titel konnte schon Mitte August begonnen werden. Auch diese Operation ging nicht mit Raschheit vor sich, indem die Interimsscheine nur langsam an uns zurückgelangten. Am Schluß des Rechnungsjahres waren wir noch im Besiz von Fr. 48,500 definitiven Titeln, für welche wir die Interimsscheine gewärtigen.

Eine bedeutende Arbeit erwuchs der Staatskasse durch das Placement der vom Anleihen herrührenden Gelder.

Nebst bedeutenden Anschaffungen von schweizerischen Staatspapieren und den Anlagen bei den akkreditirten schweizerischen Banken wurde ein Portefeuille angelegt, bestehend in Wechseln auf schweizerische Bankpläze mit höchstens vier Monaten Verfallzeit.

Unser Wechselkonto betrug:

am 1. März	1880	Fr.	3,485,971.	38
" 1. April	"	"	7,833,020.	12
" 1. Mai	"	"	10,339,832.	32
" 1. Juni	"	"	11,748,087.	55
" 1. Juli	"	"	12,036,923.	77
" 1. August	"	"	6,223,345.	60
" 1. September	"	"	2,473,623.	10
" 1. Oktober	"	"	1,767,982.	80
" 1. November	"	"	2,006,092.	65
" 1. Dezember	"	"	1,412,883.	40

Der Netto-Ertrag des Portefeuille ergab die Summe von Fr. 123,145. 10, wovon Fr. 39,536. 58 auf das Anleihen entfallen.

Verluste auf Wechseln haben wir keine zu notiren.

Aus dem Eingang der Wechsel und einigen Abkündigungen bei unsern Depotbanken bestritten wir die Rückzahlung der nicht konvertirten Obligationen der gekündeten Anleihen aus den Jahren 1867, 1871 und 1877.

Es waren diese Titel verfallen:

auf 31. Juli	1880	für die Summe von . . .	Fr.	3,748,500
„ 31. August	„	„ „ „ „ „ . . .	„	6,957,000
„ 1. Oktober	„	„ „ „ „ „ . . .	„	2,165,000
			Total	Fr. 12,870,500

laut Abrechnung über die Anleiheoperation.

Auf 31. Dezember 1880 waren hievon, wie oben bemerkt, noch für die Summe von Fr. 339,500 gekündete Obligationen ausstehend.

Die Vollendung des Rückzuges der italienischen Silberscheidemünzen fällt zwar in das Berichtjahr 1880, wurde jedoch schon mit dem 10. Januar bewerkstelligt und daher das Resultat davon in unserm Berichte pro 1879 verzeigt.

Es befinden sich indessen immer noch vereinzelte italienische Silberscheidemünzen, sowie auch andere außer Kurs gesetzte schweizerische, französische und belgische Münzen in Zirkulation, doch nur in geringer Zahl, und nehmen wir diese Münzen bloß zum Silberwerth oder zu 80 % ihres Nennwerthes ein. Der Münzreservefond gewann hiedurch die Summe von Fr. 6998.

Die Ausgabe der neu geprägten Zehnrappen- und Fünfrappenstücke hat begonnen, wogegen die abgeschliffenen Nickelmünzen der Prägung von 1850 und 1851 eingezogen werden.

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Anlage eidgenössischer Gelder, vom 16. März 1877, wird eine Million in Baar zur Dekung des ersten Geldbedarfs eines allfälligen Truppenaufgebotes, von der laufenden Kasse ausgeschieden, in der Depotkasse aufbewahrt.

Die auf neue Rechnung vorgetragenen Postvorschüsse zur Einlösung von Post-Geldanweisungen erreichen die Summe von Fr. 1,599,824. 05.

Der Verwaltung der eidgenössischen Werthschriften und Spezialfonds, deren Bestand sich stets vermehrt, wird fortwährend volle Aufmerksamkeit gewidmet. Bezüglich des Bestandes derselben wird hier auf die Spezialübersicht verwiesen.

Das Personal der eidgenössischen Staatskasse ist dasselbe wie im Vorjahre geblieben, ungeachtet der in diesem Jahre vorgekommenen außerordentlichen Mehrarbeiten, welche das 4prozentige 35-Millionen-Anleihen mit sich gebracht hat.

b. Pulververwaltung.

Fabrikation. Die Pulverfabrikation erreichte im Jahr 1880 einen Betrag von kg. 358,937 und blieb somit um kg. 41,063 hinter dem budgetirten Quantum zurück. Die Fabrikation wurde hauptsächlich durch die große Kälte beeinträchtigt, welche die Pulvermühlen zu Anfang des Jahres zeitweise zur Arbeitseinstellung zwang.

An Fabrikationsmaterial wurde verwendet:

kg.	268,451	Salpeter,
„	40,539	Schwefel,
„	53,945	Kohlen.

Die Produktion der einzelnen Mühlen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Jagd- pulver. kg.	Gewehr- pulver. kg.	Kanonen- pulver. kg.	Spreng- pulver. kg.	Total. kg.
Lavaux . .	—	19,500	—	90,155	109,655
Worblauen	3389	24,750	—	58,868	87,007
Kriens . .	—	15,400	15,575	53,825	85,000
Chur . . .	—	6,325	—	70,950	77,275
	3389	65,975	15,575	273,798	358,937

An Gewehrpulver Nr. 4 wurden, außer drei vom Jahr 1879 herrührenden Partien (zusammen kg. 20,150), von der Pulverkontrolle untersucht, neun neue Partien im Gesamtbetrage von kg. 47,530, die, mit Ausnahme eines Postens von kg. 3700, welcher den geforderten Präzisionsleistungen nicht genügte, den Vorschriften entsprachen, zur Munitionsverfertigung tauglich erklärt und plombirt wurden.

Die Frage der Verbesserung der Flugbahnverhältnisse unseres Infanteriegewehres durch Vergrößerung der Geschößgeschwindigkeit desselben kann nicht wohl anders als durch Verwendung einer stärkeren Pulversorte erledigt werden. Eine quantitative Verstärkung der Ladung ist nämlich in ausgiebiger Weise nicht thunlich, da das Maß der Patronenhülsen gegeben ist, und Maßregeln anderer Art zur Erzielung jenes Zweckes scheinen anderweitige Uebelstände im

Gefolge zu haben und gleichfalls unzulässig zu sein. Aus den Resultaten der leztjährigen Kontrolproben ergibt sich indeß, daß einzelne der neuen Gewehrpulverpartien sowohl als namentlich mehrere eigens angefertigte Muster in Bezug auf Kraftäußerung das Normalpulver wesentlich übertreffen, ohne deßhalb in der Präzisionsleistung hinter demselben zurückzubleiben. Es ist nun Sache weiterer Spezialversuche, zu ermitteln, wie weit die Geschößgeschwindigkeit erhöht werden kann, ohne die Präzision unter den reglementarischen Mittelwerth sinken zu lassen.

Für die neu eingeführten Feldgeschütze wurde ein für den ersten Bedarf hinreichendes Quantum sogenanntes Kieselpulver von 5.9 mm. angefertigt. Ob diese Pulversorte später definitiv zur Einführung gelangt, wird von dem schließlichen Ergebnis der bereits im Berichtjahr begonnenen vergleichenden Proben mit Würfel-, Oktaëder- und Kieselpulver abhängig sein, die im laufenden Jahr fortgesetzt und zum Abschluß gebracht werden sollen.

In dem als Sprengpulver aufgeführten Produkte sind inbegriffen kg. 7535 feinkörniges Pulver für Sicherheitszünder und kg. 9100 Sprengsaz, der für gewisse Sprengarbeiten, wie es scheint, eben so gut verwendbar ist als Sprengpulver. Lezteres bietet zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

Die Pulvermühlen wurden im Berichtjahre dreimal von Explosionen heimgesucht, die zwar keinen bedeutenden materiellen Schaden zur Folge hatten, aber zwei Arbeitern das Leben kosteten. Infolge einer elektrischen Entladung des Schwefelrollfaßes explodirte im Juni zu Chur das Mengewerk, wobei der Contre-maitre unerheblich verletzt wurde. Das Werk konnte Mitte September wieder in Betrieb gesetzt werden. Am 31. August entzündete sich, kurz vor Arbeitschluß, in einem Läuferwerke zu Worblaufen, während der Reinigungszeit, der den Läufern anhaftende Saz. So gering dessen Quantum, das höchstens 1 kg. betragen konnte, auch sein mochte, so genugte die Explosion desselben dennoch, den anwesenden Arbeiter so zu beschädigen, daß er den Verletzungen erlag. Das Werk erlitt keinerlei Beschädigungen und auch keine Unterbrechung im Betriebe. Die lezte Explosion traf ein Stampfwerk der Pulvermühle zu Kriens. Ein Arbeiter, der das Werk unmittelbar vor der Katastrophe betreten hatte, fand darin seinen Tod. Das Gebäude wurde zerstört; das Wasserrad, einzelne Theile der Transmission und eine Anzahl Stampfmörser blieben unversehrt.

Ob und in wie weit die beiden lezten Explosionen von den beiden verunglückten Arbeitern verschuldet worden sind, konnte nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden.

Unterhalt und Reparatur der Gebäulichkeiten wurden vom eidgenössischen Oberbauinspektorat, die Instandhaltung der Motoren, Maschinen und Apparate in der Regel vom betreffenden Personale der Pulvermühlen besorgt. Das Bauinspektorat erstellte überdieß in der Mühle zu Chur ein neues Materialmagazin und das Gebäude des neuen Mengwerks, dessen Wasserrad, Transmission und Apparate größtentheils von unsern Mühlenmachern entweder neu angefertigt oder reparirt und montirt wurden.

Von den Instrumenten, welche für die Erprobung des Pulvers angeschafft wurden, ist hervorzuheben ein Bode'scher Densimeter zur Dichtigkeitsbestimmung des Pulverkorns.

Pulververkauf. Das verkaufte Quantum erreichte einen Betrag von kg. 444,684 und vertheilt sich auf die einzelnen Mühlen, wie folgt:

	Jagd- pulver. kg.	Gewehr- pulver. kg.	Kanonen- pulver. kg.	Spreng- pulver. kg.	Total. kg.
Lavaux .	4,721	1,545	12,375	79,630	98,271
Worblaufen	5,265	20,930	15,100	33,575	74,870
Kriens . .	1,050	28,650	6,550	114,910	151,160
Chur . .	3,403	17,030	—	99,950	120,383
	14,439	68,155	34,025	328,065	444,684

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich ein Mehrverkauf von kg. 44,684, der hauptsächlich dem größeren Absatze des Sprengpulvers zu verdanken ist.

Der Pulververkauf an das Publikum wurde durch 302 patentirte Pulververkäufer vermittelt, über deren Geschäftsführung uns keine Klagen zugekommen sind.

Finanzielles Ergebnis. Die Einnahmen beliefen sich auf Fr. 604,561. 42. Wenn der Ueberschuß, der sich dem Voranschlag gegenüber ergibt, trotz dem Mehrverkauf von kg. 44,684 Pulver, nicht größer ausfiel, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß einzelnen Bauunternehmern auch im Berichtjahre eine bedeutende Preisreduktion auf dem Sprengpulver zugestanden werden mußte.

An Liegenschaftszinsen wurde etwas mehr eingenommen als veranschlagt war, dagegen blieben die Einnahmen der Rubrik 3. Verschiedenes, bestehend aus allfälligem Gewinn an Verpackungsmaterial u. dgl., hinter dem Ansatze des Voranschlages zurück.

Die Ausgaben betragen Fr. 465,585. 43 und blieben mithin um Fr. 36,914. 57 unter der Kreditbewilligung. Die Minderausgaben betreffen namentlich die Rubrik 2. d. Materialverbrauch, die um Fr. 27,310. 42 unter dem Voranschlage steht, weil die Pulverfabrikation das budgetirte Quantum nicht erreichte. Ferner ergab sich auf Rubrik 6. Frachten eine nicht unbedeutliche Ersparniß, indem die Transportkosten, die früher Fr. 9—10 per 100 kg. Pulver betragen, im Berichtjahre auf Fr. 7. 42 sanken.

An die Staatskasse wurde abgeliefert:

an Liegenschaftszins . . .	Fr. 16,821. —
„ Zins des Betriebskapitals . . .	„ 28,319. 35
„ Abzahlungen . . .	„ 247,000. —
	<hr/>
Total	Fr. 292,140. 35

Der Reingewinn auf dem Pulverregale im Jahr 1880 beträgt Fr. 138,975. 99.

c. Münzverwaltung.

Im Berichtjahre bestand die Hauptaufgabe der Münzstätte in der Prägung von Billonmünzen (5- und 10-Rappen); Silber- und Kupfermünzen wurden nur in geringerer Zahl geprägt.

Im Voranschlag pro 1880 waren folgende Münzsorten zum Prägen aufgenommen worden:

	944,500	Einfrankenstücke,
	1,000,000	Halbfrankenstücke,
	2,000,000	Zehnrapenstücke,
	2,000,000	Fünfrapenstücke,
	1,000,000	Einrapenstücke,
	<hr/>	
zusammen	6,944,500	

Eine Unterbrechung des Betriebes von beinahe drei Monaten, hervorgerufen durch Installirung einer neuen Dampfmaschine, sowie durch größere Reparaturen, machte es unmöglich, sämtliche budgetirte Prägungen auszuführen. Die Emission der Halbfrankenstücke wurde auf das nächste Jahr verschoben und statt 1,000,000 Einrapenstücken konnten deren wegen Mangel an Platten nur 992,100 angefertigt werden. Das Total der im Jahr 1880 geprägten Münzen beträgt demnach 5,936,600 Stücke.

Das erforderliche Silber konnte nur zum kleinern Theile aus alten, außer Kurs gesetzten Silbermünzen beschafft werden, und

wurde deßhalb größtentheils in Barren angekauft; der Preis war im Berichtjahre um ein Beträchtliches höher, als im Vorjahre, nämlich:

im Mai	das Kilo fein	Fr. 191. 90	franko Basel
„ Juli	„ „ „ „	194. 80	„ „
„ August	„ „ „ „	194. 59	„ „

Der Ankauf belief sich auf Kilo 3840,⁶⁶¹ Feingewicht und erreichte einschließlich sämtlicher Spesen Fr. 745,833. 27, so daß das Kilo fein im Durchschnitt auf Fr. 194. 19³/₁₀ zu stehen kam, gegenüber Fr. 185. 92⁶/₁₀ im Vorjahre.

In obigem Gewichte waren inbegriffen Kilo 834,⁶¹⁴ Feinsilber, welche aus dem im Monat Dezember in der Frankfurter Scheideanstalt eingeschmolzenen Billonmetall gewonnen wurden. Dieses Silber übernahm die Münzstätte zum damaligen Kurse von Fr. 195 per Kilo fein.

Ueber die Bezüge an alten Münzen aus der Bundeskasse wurde bei jeder Ablieferung an die Münzstätte ein Verbalprozeß aufgestellt und das Silber jeweilen zum Tageskurs angerechnet.

Zusammenstellung

der

Verbalprozesse über die von der Bundeskasse zum Einschmelzen abgelieferten Silbermünzen.

Nr.	Nennwerth der Münzen.			Roh- gewicht.	Fein- gewicht.	Normal- gewicht.	Gewichts- abgang.	Kostenpreis.				
	800/ 1000	835/ 1000	900/ 1000					Per Kilo fein.	Total.			
1.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	in %.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	76,184	—	—	—	511,795	520,367	8,592	1,65	192	50	81,443	28
2.	16,999	—	5,811	30	142,600	145,100	2,500	1,72	193	—	22,772	07
	3,410	—	11,058	—	145,760	148,800	3,034	2,01	194	59	24,512	89
3.	2,098	—	7,295	—	56,336	57,575	1,08	1,88	193	—	9,171	93
	98,691	—	24,164	30	856,691	871,512	15,221	1,74	192	98 ⁴ / ₁₀	137,900	17
4.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Das ganze im Berichtjahre in die Münzstätte gefloßene Quantum Silber von Kilo 4555,748 Feingewicht kostete Fr. 883,833. 79; es ergibt sich somit ein Durchschnittspreis von Fr. 194. 00²/₁₀ gegenüber Fr. 186. 04²/₁₀ im Vorjahre.

Zur Herstellung der Zehn-, Fünf- und Einrappen kamen wieder wie früher vorgearbeitete Münzplättchen zur Verwendung, die von auswärts zu folgenden Preisen bezogen wurden:

Billonplättchen, Zehn- und Fünfrappen, Fr. 5. 15 per Kilo incl. Spesen.

Kupferplättchen, Einrappen, Fr. 3. 53⁶/₁₀ per Kilo incl. Spesen.

Auch hier stellen sich die Preise bedeutend höher, als im Vorjahre; damals wurden bezahlt: für die

Billonplättchen Fr. 4. 45 per Kilo incl. Spesen,

Kupferplättchen „ 3. 05 „ „ „ „

Die Legirung der Billonplättchen besteht bekanntlich aus:

25 ⁰/₁₀₀ Nickel,
75 ⁰/₁₀₀ Kupfer.

Jede Sendung wurde jeweilen einer genauen Verifikation unterworfen in Bezug sowohl auf die chemische Zusammensetzung als auf das Gewicht der einzelnen Plättchen. Die Verwendung solcher Plättchen erwies sich auch im Berichtjahre in jeder Beziehung als vortheilhaft.

Der Ausweis über die Münzprägungen pro 1880 stellt sich laut den Fabrikationskontrollen wie folgt:

Prägung von Einfranken.

Einschmelzung.

Feinsilber aus verschiedenen Legirungen	Kilo	4354,437
Kupfer in obigen enthalten	„	146,548
Reines Kupfer als Zusaz	„	724,730
Rest verarbeiteter Metalle in 1879	„	216,826
	Kilo	5442,541

Ausgang.

An die Bundeskasse abgeliefert in neuen Einfrankenstücken (Fr. 944,500)	Kilo	4724,805
Fabrikationsabgang 5 ⁹ / ₁₀ ⁰ / ₁₀₀	„	32,235
Vorrath auf neue Rechnung	„	685,501
	Kilo	5442,541

Ueber den durchschnittlichen Feingehalt, sowie über das Gewicht der abgelieferten Münzen gibt die Zusammenstellung des Münzkommissariates, dem die Kontrolle über alle abzuliefernden Münzen obliegt, Auskunft.

Für die Zehn-, Fünf- und Einrappenstücke ist der Fabrikationsausweis sehr einfach, da sich die Arbeiten der Münzstätte bei diesen Münzsorten auf das Rändeln, Sieden und Prägen der Plättchen reduzieren.

Prägung von Fünf- und Zehnrappen.

Ankauf durch die Münzstätte Fünf- und Zehnrappen-Plättchen	Kilo 10,221,370
Abgelieferte Fünfrappen (Fr. 100,000)	Kilo 3991,875
" Zehnrappen (Fr. 200,000)	" 6004,869
Abgang, zu Proben verwendet, $\frac{9}{10} \frac{0}{00}$	" 9,986
Vorrath auf neue Rechnung	" 214,640
	<hr/>
	Kilo 10,221,370

Prägung von Einrappen.

Ankauf durch die Münzstätte Einrappen-Plättchen	Kilo 1500,000
Abgelieferte Einrappen (Fr. 9921)	Kilo 1483,245
Fabrikationsabgang $2\frac{1}{10} \frac{0}{00}$	" 3,215
Vorrath und Ausschußplatten	" 13,540
	<hr/>
	Kilo 1500,000

Ueber das Ergebnis der Scheidung in Frankfurt gibt Beilage Nr. III, der Bericht des eidg. Münzkommissärs ausführlich Auskunft.

Nebenarbeiten.

Die Nebenarbeiten der Münzstätte bestanden wie gewöhnlich in Prägungen von silbernen und bronzenen Medaillen für Behörden und Vereine, in der Anfertigung von Siegeln und Farbstempeln für die Zollbehörden, sowie in der Erstellung von Stempeln für die Posttaxwerthzeichenfabrikation. Das Ergebnis aller Nebenarbeiten beläuft sich auf die Summe von Fr. 7106. 75 gegenüber Fr. 2000 des Voranschlages.

Durch den Verkauf des Silbergekräzes wurde die schöne Summe von Fr. 4192. 80 gewonnen, welcher Betrag ebenfalls unter den Nebenarbeiten figurirt.

Finanzielles.

Der Betrieb der eidg. Münzstätte ergibt pro 1880 einen Nettogewinn von Fr. 386,337. 54 gegenüber Fr. 379,638. 20 des Voranschlages. Es darf dieses Resultat um so mehr als ein günstiges bezeichnet werden, als ein Theil der Silberprägung gänzlich unterbleiben mußte.

Personelles.

Bei Wiederaufnahme der Silberprägungen mußte das Arbeiterpersonal wieder etwas vermehrt werden.

Durch eigene Unvorsichtigkeit verunglückte der Heizer im Monat Dezember und starb infolge der erhaltenen Verletzungen.

Die Zahl der Arbeiter betrug auf Ende des Jahres 11.

Falsche Münzen.

Die Direktion hat auch im Berichtjahre eine beträchtliche Anzahl verdächtiger Münzen untersucht.

Mit Ausnahme eines einzigen Falles, welcher ein einzelnes gegoßenes Zehnrappenstück betraf, konnte keine einzige Fälschung schweizerischer Münzen ermittelt werden.

Münzkommissariat.

Infolge des successiven Rückzuges der alten Billonmünzen war zu Ende des Berichtjahres vorläufig ein Quantum angesammelt im Nennwerthe von Fr. 347,000. —
und auf der Münzstätte befand sich in vorgearbeiteten Stangen und Platten für eine Summe von „ 21,141. 29

(Diese Fr. 21,141. 29 repräsentiren einen Nennwerth von Fr. 44,300, der Gesamt-Nennwerth war also Fr. 391,303)

Zusammen Fr. 368,141. 29

Dieselben ergaben ein Gewicht von Kilo 7713,170, welche zum Zwecke der Einschmelzung in die Scheideanstalt nach Frankfurt a./M. abgeliefert werden mußten, da die hiesige Münzstätte zu einer Operation von solchem Belange zur Zeit nicht eingerichtet ist.

Das Schmelzungsergebniß war folgendes:

	Metall, wovon Feinsilber.	
	Kilo.	Kilo.
Von den Fünfrappenstücken . . .	838,980	40,131
„ „ Zehnrappenstücken . . .	3548,925	341,499
„ „ Zwanzigrappenstücken . . .	3242,970	451,156
„ dem geschmolzenen Gekräze . . .	15,900	1,828
Total	7646,775	834,614

Das Gewicht des Metalles betrug,
wie oben 7713,170

Mithin Verlust 66,395

		Kilo.
Hievon entfallen auf die Fünfrappenstücke	15 ‰	7,690
„ „ „ „ Zehnrappenstücke	10 ‰	33,795
„ „ „ „ Zwanzigrappenstücke	9 ‰	24,910

Gleich obigen 66,395

Es bewahrheitet sich hier wieder der Satz: je kleiner das Geldstück, desto größer der Abgang.

Bezüglich des Feingehaltes, welcher von der königlichen Probiranstalt in Frankfurt a./M. ermittelt wurde, ist hier Folgendes anzubringen:

		Toleranz.	Mittel.
Die Fünfrappenstücke enthielten . . .	45— 51	43— 57	50
„ Zehnrappenstücke „ . . .	94—100	93—107	100
„ Zwanzigrappenstücke „ . . .	136—142	143—147	150

Die beiden ersten Sorten bewegten sich somit innerhalb der gesetzlichen Schranken, während die Zwanzigrappenstücke alle unter dem Minimum blieben. Die Ursache dieser Erscheinung ist lediglich darin zu suchen, daß trotz der sorgfältigsten Ausscheidung noch eine gewisse Menge falscher Stücke in den Schmelztiegel gelangte.

Die Operation, welche durch den eidg. Münzkommissär an Ort und Stelle überwacht wurde, ergab nachstehendes Resultat:

Nennwerth der geschmolzenen Münzen . . . Fr. 368,141. 29

Scheidungskosten gegen Ueberlaßung des Metalles,
mit Ausnahme des Silbers, gemäß schriftlichem Vertrag, Kilo 7646,775 à Fr. 1. 80
per Kilo „ 13,764. 20

Zusammen Fr. 381,905. 49

Uebertrag Fr. 381,905. 49

Zu bemerken ist, daß das Ausziehen des Silbers schwierig und kostspielig ist und die übrigen Metalle einen äußerst geringen Werth repräsentiren.

Die Scheideanstalt lieferte Kilo 834,614 Feinsilber, welche unter Anrechnung des Preises von Fr. 195 per Kilo der Münzstätte im Betrage von

„ 162,749. 73

abgeliefert und im nämlichen Betrage dem Münzreservfond gutgeschrieben wurden; der Totalverlust beziffert sich somit auf . . .

Fr. 219,155. 76

wovon

Fr.		Fr.	%.
15,200	auf die Fünfrappenstücke gegenüber dem Nennwerthe von	27,043	= 57
84,600	auf die Zehnrappenstücke gegenüber dem Nennwerthe von	150,490	= 56
119,355	auf die Zwanzigrappenstücke gegenüber dem Nennwerthe von	213,770	= 56
<u>219,155</u>		<u>391,303</u>	

Nachdem die Schmelzungseinrichtungen in Frankfurt a./M. dieses Resultat geliefert, wird die hiesige Münzstätte gelegentlich einen Versuch machen, um zu ermitteln, ob Selbstschmelzung und Verkauf der Lingots tale quale vortheilhafter sein möchten, als Uebertragung an eine fremde Anstalt.

Die Prägung von Silberscheidemünzen ist nunmehr bis auf 17 Millionen vorgerückt; es sind angefertigt:

an Zweifrankenstücken	Fr. 8,000,000
„ Frankenstücken	„ 7,000,000
„ Halbfrankenstücken	„ 2,000,000

Fr. 17,000,000

verbleibt 1 Million Franken, wovon Fr. 500,000 im laufenden Jahre zu prägen vorgesehen sind; über die Restanz wird je nach dem in den drei Münzgattungen sich einstellenden Bedürfnisse verfügt werden.

Einschließlich der Fünffrankenthaler im Betrage von Fr. 10,478,250 hat die Schweiz an selbstgeprägten Silbermünzen im Verkehr eine Summe von Fr. 27,478,250.

Das Münzkommissariat erhielt zur Verifikation im Ganzen 60 Münzwerke, davon waren 10 Einfranken-, 20 Zehnrappen-, 20 Fünfrappen- und 10 Einrappenstücke.

Ein Münzwerk Frankenstücke mußte wegen zu schweren Gewichtes zurückgestellt werden.

Durchschnitt des Feingehaltes und Gewichtes der in der Schweiz im Jahre 1880 geprägten Münzen.

Jahr.	Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt.	Mittleres Gewicht per Kilo.	Abweichungen:					
				im Feingehalt.		im Gewicht.			
				Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.		
1880	Einfrankenstücke	0.832,200	1.000,400	—	—	0.000,200	0.000,400	—	—
1880	Zehnrappenstücke	—	3.002,700	—	—	—	0.002,700	—	—
1880	Fünfrappenstücke	—	1.996,000	—	—	—	—	—	0.004,000
1880	Einrappenstücke	—	1.495,000	—	—	—	—	—	0.0015,000

Staatsrechnung.

I. Einnahmen.

Ertrag der Liegenschaften und angelegten Kapitalien.

A. Liegenschaften.

	Ertrag.		Voranschlag.	
	1878.	1879.		1880.
1. Liegenschaften in Thun	Fr. 32,437. ²⁴	37,074. 74	35,298. 72	36,000. —
2. Behanzenboden	„ 1,344. 02	1,121. 17	1,448. 71	1,000. —
3. Pulvermühlen und Dependenzen	„ 16,821. —	16,821. —	16,821. —	16,821. —
4. Patronenhülsenfabrik in Küniz	„ 1,388. 65	1,668. —	1,843. —	1,668. —
5. Zollgebäude	„ 28,812. 50	29,930. 50	30,973. 90	29,776. —
6. Postgebäude in Genf, Chur und Remise in Glovelier	„ 24,600. —	26,000. —	26,000. —	26,460. —
	Fr. 105,403. 41	112,615. 41	112,385. 33	111,725. —

Mehr als budgetirt Fr. 660. 33

Dagegen weniger als im Vorjahr Fr. 230. 08

Der Miethzins für die Postremise in Glovelier im Betrage von Fr. 460 wurde erst nach dem Rechnungsschluß entrichtet, so daß dann in der Rechnung von 1881 zwei Jahreszinse erscheinen werden.

B. Kapitalien.

Voranschlag.

Ertrag.

	1878.	1879.	1880.	1880.
1. Bankdepositen	Fr. 157,606. 49	161,247. 26	156,716. 82	100,000. —
2. Werthschriften und Wechsel	„ 60,416. 60	80,121. 52	294,093. 48	30,000. —
	Fr. 218,023. 09	241,368. 78	450,810. 30	130,000. —
Mehr als budgetirt				Fr. 320,810. 30
und mehr als im Vorjahr				Fr. 209,441. 52
				Werthschriften und Wechsel.
Stand der Kapitalien zu Ende 1879		Fr. 6,106,140. 97		Fr. 2,184,923. —
Budgetirt waren		„ 4,000,000. —		„ 670,000. —
Zu niedriger Anschlag		Fr. 2,106,140. 97		Fr. 1,514,923. —

Die beträchtliche Mehreinnahme rührt aber nicht nur daher, daß der Voranschlag zu niedrig gehalten war, sondern daß in Folge des Anleiheens eine Summe von beiläufig Fr. 6,000,000 verfügbar wurde, welche theils in eigenen Titeln bestand, theils durch Anlagen bei Banken und Ankauf von Wechseln verzinssliche Verwendung fand.

Der Ertrag des Wechselportefeuille belief sich auf	Fr. 83,608. 52
Der Ertrag der Werthschriften auf	„ 210,484. 96
Der Zinsfuß für Bankdepositen bewegte sich zwischen 2 1/3 und 3 %.	

C. Zinse von Betriebskapitalien.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1878.	1879.	1880.	
1. Regiepfardeanstalt	Fr. 6,377. 40	6,956. 120	7,150. 43	7,200. —
2. Konstruktionswerkstätte	„ 3,748. 25	2,338. 30	1,880. 10	3,500. —
3. Laboratorium	„ 36,115. 10	24,551. 50	20,162. 95	32,000. —
4. Waffenfabrik	„ 6,106. 68	4,359. 80	6,217. 08	5,000. —
5. Pulververwaltung	„ 29,692. 35	29,247. 70	28,319. 35	29,247. —
6. Münzverwaltung	„ 14,888. 04	8,627. 71	5,500. 10	14,000. —
7. Postverwaltung	„ 109,473. 81	103,583. 52	103,583. 52	95,000. —
8. Telegraphenverwaltung	„ 32,736. 18	30,571. 92	30,571. 92	32,000. —
9. Liegenschaftsverwaltung in Thun	„ —	667. 42	783. 50	600. —
	Fr. 239,137. 81	210,904. 07	204,168. 95	218,547. —

Weniger als budgetirt

und weniger als im Vorjahr

Fr. 14,378. 05
Fr. 6,735. 12

Die Verzinsung fand statt von einem Kapital von Fr. 5,104,225, während die Betriebskapitalien auf Ende 1879 auf Fr. 5,123,125. 38 sich beliefen; die Differenz beträgt Fr. 19,000 und ist aus Reservebestandtheilen der Waffenfabrik gebildet, welche aus dem Betriebskapital dieses Etablissementes ausgeschieden wurden.

D. Regalien und Verwaltungen.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1878.	1879.	1880.	
A. Militärdepartement.				
1. Regierferdeanstalt	Fr. 160,461. 50	144,601. 28	161,933. 30	146,000. —
2. Konstruktionswerkstätte	„ 183,856. 85	147,885. 54	196,282. 16	211,585. —
3. Laboratorium	„ 1,322,274. 73	973,991. 66	1,398,552. 11	1,076,730. —
4. Waffenfabrik	„ 648,727. 98	887,653. 96	749,806. 83	662,000. —
5. Munitionsdepot	„ 2,584. 50	2,565. 20	2,535. 60	2,500. —
6. Kavalleriepferde	„ 556,477. 50	534,846. 20	489,742. —	542,000. —
7. Reglemente, Ordonnanzen, For- mulare und Dienstbüchlein	„ 1,623. 90	1,879. —	3,444. 70	2,400. —
8. Blätter des schweizerischen Atlases	„ 18,010. —	17,509. 20	18,528. 80	18,000. —
9. Verschiedenes	„ 2,242. 56	31,614. 37	136,707. 97	3,000. —
	Fr. 2,896,259. 52	2,742,546. 41	3,157,533. 47	2,664,215. —

Mehr als budgetirt Fr. 493,318. 47
 und mehr als im Vorjahr Fr. 414,987. 06

B. Finanz- und Zolldepartement.

Ertrag.

Voranschlag.

	1878.	1879.	1880.	1880.
1. Pulververwaltung	Fr. 563,242. 79	540,110. 93	604,561. 42	597,000. —
2. Münzverwaltung	„ 3,513,910. 85	1,859,985. 70	1,268,507. 05	1,757,500. —
3. Halbe Militärpflichtersatzsteuer	„ 675,000. —	1,330,542. 55	1,220,000. —	900,000. —
4. Zollverwaltung	„ 15,661,348. 93	16,825,859. 94	17,211,482. 60	16,500,000. —
	Fr. 20,413,502. 57	20,556,499. 12	20,304,551. 07	19,754,500. —

Mehr als budgetirt Fr. 310,051. 07
 und weniger als im Vorjahr „ 251,948. 05

C. Post- und Eisenbahndepartement.

1. Postverwaltung	Fr. 15,090,721. 98	14,938,188. 87	15,513,439. —	15,046,000. —
2. Telegraphenverwaltung	„ 1,994,444. 71	2,076,492. 53	2,373,546. —	2,060,000. —
	Fr. 17,085,166. 69	17,014,681. 40	17,886,985. —	17,106,000. —

Mehr als budgetirt Fr. 780,985. —
 und mehr als im Vorjahr „ 872,303. 60

Anleihsamortisationsfond	Fr. 480,000. —	500,000. —	304,000. —	550,000. —
Verschiedene Einnahmen und Ver- gütungen	Fr. 98,733. 41	77,598. 32	91,414. 40	64,013. —

Rekapitulation der Einnahmen.

Zinse von Liegenschaften	Fr.	112,385.	33
„ „ Kapitalien	„	654,979.	25
Regalien und Verwaltungen	Fr.	767,364.	58
Verschiedene Einnahmen	„	41,653,069.	54
	„	91,414.	40
				Total	Fr.	42,511,848.	52
Voranschlag	„	40,599,000.	—
Mehreinnahmen	Fr.	1,912,848.	52

Vergleichende Uebersicht zwischen dem Budget und der Rechnung.

Budgetrubrik.	Budgetbestimmung.	Rechnungsergebnisse.	Mehr als die Budgetbestimmung.	Weniger
Erster Abschnitt.				
A. Liegenschaften.				
1. Mieth- und Pachtzinse	Fr. 111,725. —	112,385. 33	660. 33	—
B. Kapitalien.				
1. Angelegte Kapitalien	Fr. 130,000. —	450,810. 30	320,810. 30	—
2. Betriebskapitalien und verzinsliche Vorschüsse	„ 218,547. —	204,168. 95	—	14,378. 05
	Fr. 348,547. —	654,979. 25	320,810. 30	14,378. 05

Budgetrubrik. Budgetbestimmung. Rechnungsergebnisse. Mehr als die Budgetbestimmung. Weniger

Zweiter Abschnitt.

A. Militärdépartement.

1. Regiepfardeanstalt	Fr. 146,000. —	161,933. 30	15,933. 30	—
2. Laboratorium	1,076,730. —	1,398,552. 11	321,822. 11	—
3. Konstruktionswerkstätte	211,585. —	196,282. 16	—	15,302. 84
4. Waffenfabrik	662,000. —	749,806. 83	87,806. 83	—
5. Munitionsdepot	2,500. —	2,535. 60	35. 60	—
6. Kavalleriepferde	542,000. —	489,742. —	—	52,258. —
7. Hälfte der Militärpflichtersaz- steuer	900,000. —	1,220,000. —	320,000. —	—
8. Reglemente, Ordonnanzen, Formulare und Dienstbüchlein	2,400. —	3,444. 70	1,044. 70	—
9. Blätter des schweiz. Atlases	18,000. —	18,528. 80	528. 80	—
10. Verschiedenes	3,000. —	136,707. 97	133,707. 97	—
	Fr. 3,564,215. —	4,377,533. 47	880,879. 31	67,560. 84

**B. Finanz- und Zoll-
département.**

1. Pulververwaltung	Fr. 597,000. —	604,561. 42	7,561. 42	—
2. Münzverwaltung	1,757,500. —	1,268,507. 05	—	488,992. 95
3. Zollverwaltung	16,500,000. —	17,211,482. 60	711,482. 60	—
	Fr. 18,854,500. —	19,084,551. 07	719,044. 02	488,992. 95
Uebertrag	Fr. 18,854,500. —	19,084,551. 07	719,044. 02	488,992. 95

Budgettrubrik.	Budgetbestimmung.	Rechnungsergebnisse.	Mehr als die Budgetbestimmung.	Weniger
Uebertrag	Fr. 18,854,500. —	19,084,551. 07	719,044. 02	488,992. 95

C. Post- und Eisenbahndepartement.

1. Postverwaltung	Fr. 15,046,000. —	15,513,439. —	467,439. —	—
2. Telegraphenverwaltung	„ 2,060,000. —	2,373,546. —	313,546. —	—
	Fr. 17,106,000. —	17,886,985. —	780,985. —	—

Dritter Abschnitt.

Anleihsamortisationsfond	Fr. 550,000. —	304,000. —	—	246,000. —
--------------------------	----------------	------------	---	------------

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Einnahmen und Vergütungen.

1. Bundeskanzlei	Fr. 34,900. —	41,251. 74	6,351. 74	—
2. Bundesgericht	„ 12,200. —	15,721. 35	3,521. 35	—
3. Verpfändungskosten von Eisenbahnen	„ 4,000. —	12,336. 71	8,336. 71	—
4. Unvorhergesehenes, Beitrag der Gotthardbahn	„ 12,913. —	22,104. 60	9,191. 60	—
	Fr. 64,013. —	91,414. 40	27,401. 40	—

Total	Fr. 40,599,000. —	42,511,848. 52	2,729,780. 36	816,931. 84
-------	-------------------	----------------	---------------	-------------

Ertrag der Mehreinnahmen

	Fr. 1,912,848. 52
--	-------------------

II. Ausgaben.

A. Kapital- und Zinszahlung.

A. Anleihen-Amortisation.

Rückzahlung der nicht konvertirten Obligationen Fr. 304,000. —

B. Anleihen-Zinse.

1. Vom Anleihen von 1867	Fr. 447,210. —
2. „ „ 1871	702,000. —
3. „ „ 1877	175,500. —
<hr/>	
Provision und übrige Spesen	1,324,710. —
	„ 1,202. 45
	<hr/>
	Fr. 1,629,912. 45

Die Zinse des Anleihe von 1867 haben den Kredit um Weniges überschritten, weil nach Mitgabe des Prospektus die konvertirten pro 31. Jänner ausgelosten Titel ein weiteres halbes Jahr verzinst werden mußten.

a. Anleihen von 1880.

Marchzins pro II. Semester von Fr. 35,000,000	Fr. 700,000. —
Abzüglich Zinsfußdifferenz und Rückmarchzins pro 30. Juni 1880	„ 95,068. 20
	<hr/>
	„ 604,931. 80
	<hr/>
Uebertrag	Fr. 2,234,844. 25

b. Emissionskosten.

1. Kursdifferenz $\frac{1}{2} \frac{0}{100}$ auf Fr. 35,000,000	.	.	.	Fr. 175,000.	—
2. Garantiprovision	.	.	.	"	100,000.
3. Provision $\frac{1}{4} \frac{0}{100}$ an die Subskriptionstellen	.	.	.	"	77,523. 79
4. Zinsverlust auf den antizipirten Einzahlungen	.	.	.	Fr. 205,706. 83	

Hievon werden in Abzug gebracht:

a. Ertrag des Wechselkonto	Fr. 39,536. 58
b. " der Bankdepositenetc.	" 23,128. —
c. " Werthschriften	" 15,081. 40
d. " Kursgewinn auf verkauften Obligationen zu $4 \frac{0}{100}$	" 18,245. —

" 95,990. 98

5. Publikationskosten	.	.	.	"	109,715. 85
6. Druckkosten	.	.	.	"	17,983. —
7. Preßapparate	.	.	.	"	6,659. 55
8. Titelformulare	.	.	.	"	6,394. 80
9. Porti und Versicherungsprämien	.	.	.	"	11,648. 05
10. Aushilfe	.	.	.	"	1,768. 36
11. Verschiedenes	.	.	.	"	6,424. 04
				"	929. 63
				"	514,047. 07

Voranschlag
und
Nachtragskredite.

Ausgaben.

	1878.	1879.	1880.	1880.
Kapitalrückzahlung, Anleihezinse, Provision und übrige Kosten .	Fr. 1,939,610. 38	1,844,878. 56	2,748,891. 32	1,874,175. —

B. Allgemeine Verwaltungskosten.

1. Nationalrath	Fr. 250,868. 35	165,001. 95	177,467. 85	195,000. —
2. Ständerath	„ 12,033. 80	7,201. —	13,590. 45	{ 10,300. — 3,500. —
3. Bundesrath	„ 85,500. —	85,500. —	85,500. —	85,500. —
4. Bundeskanzlei	„ 322,463. 38	298,871. 77	299,420. 26	{ 276,900. — 29,300. —
5. Bundesgericht	„ 145,728. 19	143,708. 68	145,642. 94	149,200. —
	Fr. 816,593. 72	700,283. 40	721,621. 50	{ 716,900. — 32,800. —

Uebertrag	Fr. 2,756,204. 10	2,545,161. 96	3,470,512. 82	{ 2,591,075. — 32,800. —
-----------	-------------------	---------------	---------------	-----------------------------

Ausgaben.

Voranschlag
und
Nachtragskredite.

	1878.	1879.	1880.	
Uebertrag	Fr. 2,756,204. 10	2,545,161. 96	3,470,512. 82	{ 2,591,075. — 32,800. —

C. Departemente und Verwaltungen.

A. Politisches Departement	Fr. 273,562. 20	275,256. 75	281,053. 23	{ 284,000. — 1,700. —
----------------------------	-----------------	-------------	-------------	--------------------------

B. Departement des Innern.

1. Allgem. Departementsausgaben	Fr. 1,936,757. 57	2,174,547. 75	2,882,265. 54	{ 2,397,952. — 64,920. —
2. Polytechnikum	" 367,800. —	347,000. —	362,000. —	{ 358,000. — 4,000. —

Uebertrag	Fr. 2,304,557. 57	2,521,547. 75	3,244,265. 54	{ 2,755,952. — 68,920. —
-----------	-------------------	---------------	---------------	-----------------------------

Uebertrag	Fr. 5,334,323. 87	5,341,966. 46	6,995,831. 59	{ 5,631,027. — 103,420. —
-----------	-------------------	---------------	---------------	------------------------------

Voranschlag
und
Nachtragskredite.

Ausgaben.

	1878.	1879.	1880.	1880.
Uebertrag	Fr. 5,334,323. 87	5,341,966. 46	6,955,831. 59	{ 5,631,027. — 103,420. —
C. Justiz- und Polizei-				
departement	Fr. 43,989. 90	43,603. 73	36,354. 55	45,000. —
D. Militärdepartement.				
1. Allgemeine Militärausgaben .	Fr. 12,274,976. 63	12,943,674. 36	11,736,070. 80	{ 12,778,449. — 23,925. —
2. Regiepfardeanstalt	„ 162,203. 68	163,114. 82	159,427. 74	{ 145,933. — 10,000. —
3. Laboratorium	„ 1,577,680. 21	969,722. 38	1,318,758. 58	{ 1,076,530. — 213,318. —
4. Konstruktionswerkstätte	„ 183,481. 68	148,835. 54	192,531. 71	211,585. —
5. Waffenfabrik	„ 643,839. 57	874,299. 82	744,709. 32	{ 659,600. — 85,720. —
Uebertrag	Fr. 14,842,181. 77	15,099,646. 92	14,151,498. 15	{ 14,872,097. — 332,963. —
Uebertrag	Fr. 20,220,495. 54	20,485,217. 11	21,183,684. 29	{ 20,548,124. — 436,383. —

Voranschlag
und
Nachtragskredite.

Ausgaben.

	1878.	1879.	1880.	1880.
Uebertrag	Fr. 20,220,495. 54	20,485,217. 11	21,183,684. 29	{ 20,548,124. — 436,383. —

E. Finanz- u. Zolldepartement.

1. Finanzbureau und Kontrolle- bureau	Fr. 41,729. 46}			55,800. —
Staatskasse u. Liegenschaften	„ 134,908. 11}	156,744. 97	906,340. 91	{ 102,300. — 762,797. 60
2. Pulververwaltung	„ 465,358. 37	461,320. 01	465,585. 43	{ 497,000. — 5,500. —
3. Münzverwaltung	„ 3,513,910. 85	1,859,985. 70	1,268,507. 05	{ 1,757,500. — 10,000. —
4. Zollverwaltung	„ 1,410,464. 95	1,463,560. 73	1,504,537. 78	{ 1,571,500. — 22,500. —
Uebertrag	Fr. 5,566,371. 74	3,941,611. 41	4,144,971. 17	{ 3,984,100. — 800,797. 60

Uebertrag	Fr. 25,786,867. 28	24,426,828. 52	25,328,655. 46	{ 24,532,224. — 1,237,180. 60
-----------	--------------------	----------------	----------------	----------------------------------

Vergleichung zwischen den Krediten und den Ausgaben.

Zur Seite 437.

Budget-Rubrik.	Budget-		Nachtrags-		Total-		Rechnungs-		Mehr		Weniger	
	Kreditbewilligung.				Resultate.		als die Kreditbewilligung.					
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Abschnitt.												
Amortisation und Verzinsung der Anleihen	1,874,175	—	—	—	1,874,175	—	2,748,891	32	¹ 874,716	32	—	—
II. Abschnitt.												
Allgemeine Verwaltungskosten.												
A. Nationalrath	195,000	—	—	—	195,000	—	177,467	85	—	—	17,532	15
B. Ständerath	10,300	—	3,500	—	13,800	—	13,590	45	—	—	209	55
C. Bundesrath	85,500	—	—	—	85,500	—	85,500	—	—	—	—	—
D. Bundeskanzlei:												
1) Personal	103,500	—	—	—	103,500	—	99,038	50	—	—	4,461	50
2) Material	173,400	—	21,500	—	194,900	—	192,582	16	—	—	2,317	84
3) Außerordentliche Druckarbeiten	—	—	7,800	—	7,800	—	7,799	60	—	—	—	40
E. Bundesgericht	149,200	—	—	—	149,200	—	145,642	94	—	—	3,557	06
	716,900	—	32,800	—	749,700	—	721,621	50	—	—	28,078	50
III. Abschnitt.												
A. Politisches Departement												
	284,000	—	1,700	—	285,700	—	281,053	23	—	—	4,646	77
B. Departement des Innern.												
I. Kanzlei (Allgemeine Ausgaben)	66,050	—	5,000	—	71,050	—	62,517	60	—	—	8,532	40
(Besondere Ausgaben)	99,200	—	—	—	99,200	—	100,709	55	² 1,509	55	—	—
II. Statistisches Bureau	73,000	—	—	—	73,000	—	71,370	40	—	—	1,629	60
III. Bauwesen	2,159,702	—	59,920	—	2,219,622	—	2,647,667	99	³ 428,045	99	—	—
IV. Polytechnikum	358,000	—	4,000	—	362,000	—	362,000	—	—	—	—	—
	2,755,952	—	68,920	—	2,824,872	—	3,244,265	54	429,555	54	10,162	—
C. Justiz- und Polizeidepartement												
	45,000	—	—	—	45,000	—	36,354	55	—	—	8,645	45
¹ Verzinsung und Emissionskosten des neuen Anleiheens.												
² Mitteleuropäische Gradmessung.												
³ Fr. 500,000 weitere Quote für die Gotthardbahn.												
Uebertrag	5,676,027	—	103,420	—	5,779,447	—	7,032,186	14	1,304,271	86	51,532	72

Budget-Rubrik.	Budget-		Nachtrags-		Total-		Rechnungs-		Mehr		Weniger				
	Kreditbewilligung.												Resultate.		als die Kreditbewilligung.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
Uebertrag	5,676,027	—	103,420	—	5,779,447	—	7,032,186	14	1,304,271	86	51,532	72			
D. Militärdepartement.															
I. Sekretariat	29,000	—	—	—	29,000	—	28,741	—	—	—	259	—			
II. Verwaltung	12,749,449	—	23,925	—	12,773,374	—	11,707,329	80	—	—	1,066,044	20			
III. Regiepferdeanstalt	145,933	—	10,000	—	155,933	—	159,427	74	¹ 3,494	74	—	—			
IV. Konstruktionswerkstätte	211,585	—	—	—	211,585	—	192,531	71	—	—	19,053	29			
V. Laboratorium	1,076,530	—	213,318	—	1,289,848	—	1,318,758	58	² 28,910	58	—	—			
VI. Waffenfabrik	659,600	—	85,720	—	745,320	—	744,709	32	—	—	610	68			
	14,872,097	—	332,963	—	15,205,060	—	14,151,498	15	32,405	32	1,085,967	17			
E. Finanz- und Zolldepartement.															
Finanzverwaltung.															
I. Finanzbureau	27,800	—	—	—	55,800	—	26,765	77	—	—	2,398	68			
a. Sekretariat	27,800	—	—	—	55,800	—	26,635	55	—	—	—	—			
b. Kontrolle	28,000	—	—	—	—	—	17,800	—	—	—	—	—			
II. Staatskasse	17,800	—	—	—	17,800	—	17,800	—	—	—	—	—			
III. Liegenschaften	84,500	—	762,797	60	847,297	60	835,139	59	—	—	12,158	01			
IV. Pulververwaltung	497,000	—	5,500	—	502,500	—	465,585	43	—	—	36,914	57			
V. Münzverwaltung	1,757,500	—	10,000	—	1,767,500	—	1,268,507	05	—	—	498,992	95			
	2,412,600	—	778,297	60	3,190,897	60	2,640,433	39	—	—	550,464	21			
Zollverwaltung.															
I. Gehalte	883,500	—	2,500	—	886,000	—	845,973	42	—	—	40,026	58			
II. Reisekosten und Expertisen	14,000	—	—	—	14,000	—	7,379	29	—	—	6,620	71			
III. Büreaukosten	154,000	—	—	—	154,000	—	136,868	81	—	—	17,131	19			
IV. Mobilien und Gerätschaften	10,000	—	—	—	10,000	—	9,985	97	—	—	14	03			
V. Grenzschutz	440,000	—	—	—	440,000	—	429,165	05	—	—	10,834	95			
VI. Verschiedenes	70,000	—	20,000	—	90,000	—	75,165	24	—	—	14,834	76			
	1,571,500	—	22,500	—	1,594,000	—	1,504,537	78	—	—	89,462	22			
¹ Inventarverminderung. ² Vermehrte Fabrikation.															
Uebertrag	24,532,224	—	1,237,180	60	25,769,404	60	25,328,655	46	1,336,677	18	1,777,426	32			

Budget-Rubrik.	Budget-		Nachtrags-		Total-		Rechnungs-		Mehr		Weniger	
	Kreditbewilligung.											
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	24,532,224	—	1,237,180	60	25,769,404	60	25,328,655	46	1,336,677	18	1,777,426	32
F. Handels- und Landwirtschafts- departement.												
I. Kanzlei	29,000	—	—	—	29,000	—	28,635	20	—	—	364	80
II. Handels und Gewerbesesen, Kommissionen, Expertisen, Reisen etc.	10,000	—	—	—	10,000	—	6,069	85	—	—	3,930	15
III. Maß und Gewicht	8,176	—	450	—	8,626	—	8,507	30	—	—	118	70
IV. Fabrikwesen	30,000	—	—	—	30,000	—	26,081	35	—	—	3,918	65
V. Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums	3,000	—	—	—	3,000	—	2,998	75	—	—	1	25
VI. Weitaustellungen	—	—	40,000	—	40,000	—	16,298	05	—	—	23,701	95
VII. Landwirtschaft	45,800	—	16,482	75	62,282	75	61,010	98	—	—	1,271	77
VIII. Forstwesen	50,600	—	17,000	—	67,600	—	48,588	61	—	—	19,011	39
IX. Jagd und Fischerei	24,650	—	8,440	—	33,090	—	24,843	05	—	—	8,246	95
X. Verschiedenes	5,000	—	—	—	5,000	—	4,824	63	—	—	175	37
	206,226	—	82,372	75	288,598	75	227,857	77	—	—	60,740	98
G. Post- und Eisenbahndepartement. Postverwaltung.												
I. Gehalte und Vergütungen	7,330,000	—	—	—	7,330,000	—	7,219,993	81	—	—	110,006	19
II. Kommissäre und Reisekosten	40,000	—	—	—	40,000	—	27,280	65	—	—	12,719	35
III. Büreaunkosten	385,000	—	—	—	385,000	—	320,001	22	—	—	64,998	78
IV. Dienstkleidung	135,000	—	—	—	135,000	—	125,425	35	—	—	9,574	65
V. Lokalmiethzinse	480,000	—	—	—	480,000	—	484,429	61	¹ 4,429	61	—	—
VI. Mobilien und Büreaugeräth- schaften	123,000	—	—	—	123,000	—	97,008	08	—	—	25,991	92
VII. Fuhrwesenmaterial	480,000	—	—	—	480,000	—	359,298	17	—	—	120,701	83
VIII. Transportkosten	4,470,000	—	90,000	—	4,560,000	—	4,557,939	29	—	—	2,060	71
IX. Werthzeichenfabrikation	210,000	—	—	—	210,000	—	146,543	64	—	—	63,456	36
X. Vergütungen für körperliche Verletzungen von Personen	10,000	—	—	—	10,000	—	4,191	—	—	—	5,809	—
XI. Vergütungen für Verluste, Be- schädigungen und Verspätung von Fahrpoststücken	20,000	—	—	—	20,000	—	17,935	53	—	—	2,064	47
XII. Wechselkursdifferenzen	1,000	—	—	—	1,000	—	993	24	—	—	6	76
XIII. Ausrichtung von Entschädi- gungen bei Unfällen des fahrenden Postpersonals	8,000	—	—	—	8,000	—	8,000	—	—	—	—	—
XIV. Verzinsung d. Betriebsmaterials	95,000	—	—	—	95,000	—	103,583	52	² 8,583	52	—	—
XV. Verminderung d. „	200,000	—	—	—	200,000	—	8,603	17	—	—	191,396	83
XVI. Verschiedenes	23,000	—	—	—	23,000	—	20,348	38	—	—	2,651	62
	14,010,000	—	90,000	—	14,100,000	—	13,501,574	66	13,013	13	611,438	47
Uebertrag	38,748,450	—	1,409,553	35	40,158,003	35	39,058,087	89	1,349,690	31	2,442,299	77

¹ Höhere Verzinsung des Postgebäudes in Chaux-de-Fonds infolge baulicher Veränderungen.

² Ausgeglichen durch Mehreinnahme.

Budget-Rubrik.	Budget-		Nachtrags-		Total-		Rechnungs-		Mehr		Weniger				
	Kreditbewilligung.												Resultate.		als die Kreditbewilligung.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
Uebertrag	38,748,450	—	1,409,553	35	40,158,003	35	39,058,087	89	1,349,690	31	2,442,299	77			
Telegraphenverwaltung.															
I. Gehalte und Vergütungen	1,303,000	—	25,000	—	1,328,000	—	1,317,923	29	—	—	10,076	71			
II. Expertisen und Reisekosten	20,000	—	—	—	20,000	—	15,606	30	—	—	4,393	70			
III. Bureaunkosten	109,000	—	—	—	109,000	—	96,522	64	—	—	12,477	36			
IV. Gebäulichkeiten	85,000	—	5,000	—	90,000	—	90,254	29	¹ 254	29	—	—			
V. Bau und Unterhalt der Linien	265,000	—	—	—	265,000	—	226,642	88	—	—	38,357	12			
VI. Apparate	47,000	—	—	—	47,000	—	20,991	12	—	—	26,008	88			
VII. Büreangeräthschaften	4,000	—	—	—	4,000	—	3,606	50	—	—	393	50			
VIII. Verzinsung des Inventars	32,000	—	—	—	32,000	—	30,571	92	—	—	1,428	08			
IX. Verschiedenes	14,000	—	—	—	14,000	—	10,787	71	—	—	3,212	29			
	1,879,000	—	30,000	—	1,909,000	—	1,812,906	65	254	29	96,347	64			
Eisenbahnwesen.															
I. Kanzlei	20,350	—	—	—	20,350	—	20,350	—	—	—	—	—			
II. Administrations-Inspektorat	19,700	—	—	—	19,700	—	19,700	—	—	—	—	—			
III. Technisches Inspektorat	43,500	—	—	—	43,500	—	43,500	—	—	—	—	—			
IV. Aushilfe und Kopiaturen	2,000	—	—	—	2,000	—	1,821	40	—	—	178	60			
V. Reiseentschädigungen und Expertisen	10,000	—	—	—	10,000	—	9,933	—	—	—	67	—			
VI. Bureaunkosten	17,800	—	—	—	17,800	—	14,371	30	—	—	3,428	70			
VII. Controle für die Gotthardbahn	29,400	—	24,044	—	53,444	—	51,338	95	—	—	2,105	05			
	142,750	—	24,044	—	166,794	—	161,014	65	—	—	5,779	35			
IV. Abschnitt.															
Unvorhergesehenes	11,800	—	—	—	11,800	—	6,218	42	—	—	5,581	58			
Total	40,782,000	—	1,463,597	35	42,245,597	35	41,038,227	61	1,349,944	60	2,557,314 -1,349,944	34 60			
										Weniger		1,207,369	74		
) Unerheblich.															

	Ausgaben.		Voranschlag und Nachtragskredite.
	1878.	1879.	1880.
Uebertrag	Fr. 25,786,867. 28	24,426,828. 52	25,328,655. 46
			{ 24,532,224. — 1,237,180. 60
F. Handels- und Landwirth- schaftsdepartement . . .	Fr. 263,342. 81	193,585. 07	227,857. 77
			{ 206,226. — 82,372. 75
G. Post- und Eisenbahn- departement			
1. Postverwaltung . . .	Fr. 13,489,232. 96	13,146,605. 55	13,501,574. 66
			{ 14,010,000. — 90,000. —
2. Eisenbahnwesen . . .	n 108,992. 20	118,896. 45	161,014. 65
			{ 142,750. — 24,044. —
3. Telegraphenverwaltung . . .	n 1,794,400. 28	1,631,571. 91	1,812,906. 65
			{ 1,879,000. — 30,000. —
	Fr. 15,392,625. 44	14,897,073. 91	15,475,495. 96
			{ 16,031,750. — 144,044. —
H. Unvorhergesehenes . . .	Fr. 26,805. 90	7,787. 03	6,218. 42
Total	Fr. 41,469,641. 43	39,525,274. 53	41,038,227. 61
			{ 40,782,000. — 1,463,597. 35

Gesamt - Rekapitulation.

Ausgaben.	Verwendung.	
	Mehr.	Weniger.
Fr. 2,748,891. 32	Fr. 874,716. 32	Fr. —
Kapital- und Zinszahlung	Fr. —	Fr. —
" 721,621. 50	" —	" 28,078. 50
Allgemeine Verwaltungskosten	" —	" 2,048,395. 98
" 37,561,496. 37	" —	" 5,611. 58
Departemente und Verwaltungen	" —	" —
" 6,218. 42	" —	" —
Unvorhergesehenes	" —	" —
Fr. 41,038,227. 61	Fr. 874,716. 32	Fr. 2,082,086. 06
<hr/>		
Die Mehreinnahmen betragen	Fr. 1,912,848. 52	
Die Minderausgaben "	" 1,207,369. 74	
	Total	Fr. 3,120,218. 26
Budget-Defizit	Fr. 183,000. —	
Betrag der Nachtragskredite	" 1,463,597. 35	
		" 1,646,597. 35
Bleibt Einnahmen-Ueberschuß	" —	Fr. 1,473,620. 91

1. Liegenschaften.

	Waffenplatz in Thun.		Schanzenboden.		Pulvermühlen.		Liegenschaft in Köniz.		Zollgebäude.		Postgebäude.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Produktive Liegenschaften.														
Stand zu Ende 1879	2,881,174	90	47,200	—	427,522	49	41,716	49	770,498	06	661,500	—	4,829,611	94
Neuschätzung in 1880	1,196,533	88	47,200	—	344,517	70	40,000	—	751,651	37	1,223,633	60	3,603,536	55
Vermehrung + Verminderung ¹ —	1,684,641	02	—	—	— 83,004	79	— 1,716	49	— 18,846	69	+ 562,133	60	— 1,226,075	39
b. Unproduktive Liegenschaften.														
Waffenplatz in Thun	1,447,749	39												
Bundesrathhaus nebst zudienendem Bauplaz	1,050,000	—												
Zeughäuser in Luzern, Rapper- schwyl und Bellinzona	113,200	—												
Munitionsmagazine	51,141	35												
Sternwarte in Zürich	174,000	—											2,836,090	74
Total der Liegenschaften													6,439,627	29

¹ Die Verminderung rührt hauptsächlich daher, daß die ausschließlich zu militärischen Zwecken dienenden Gebäulichkeiten des Waffenplatzes Thun, wie z. B. die Kaserne, Reitbahnen u. dgl., von den produktiven Liegenschaften ausgeschieden sind. Das Postgebäude in Bern, welches ausbezahlt ist, erscheint im Liegenschafts-Conto um die Brandversicherungsschätzung mit Fr. 425,000 und dasjenige in Winterthur um eine Abschlagszahlung mit Fr. 65,633. 60.

Staatsvermögen.

1. Liegenschaften Fr. 6,439,627. 29 (siehe nebenstehende Tabelle).

2. Kapitalien.

a. Bankdepositen.

Stand derselben zu Ende des Vorjahres bei 27	
Instituten	Fr. 6,106,140. 97
Neuanwendungen	„ 5,882,750. 24
	Fr. 11,988,891. 21
Die Rückbezüge betragen	„ 6,762,842. 55
Stand der Depositen zu Ende 1880	„ 5,226,048. 66

b. Werthschriften.

Betrag derselben zu Ende 1879	Fr. 2,184,923. —
Angekauft wurden, namentlich durch Sub- skription bei Anleihen	„ 6,253,500. —
	Fr. 8,438,423. —
Veräußert wurden	„ 1,802,735. 25
	Fr. 6,635,687. 75
Kursgewinn	„ 3,034. 60
Etat zu Ende 1880	Fr. 6,638,722. 35
Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre beträgt	Fr. 4,573,799. 35

Für Näheres wird auf beifolgende Tabelle verwiesen.

c. Wechsel, Etat zu Ende 1880 Fr. 1,412,883. 40

Inventar der eidgenössischen Werthschriften per 31. Dezember 1880.

	Werthschriften.	Jahr.	%	Inventar auf 31. Dezember 1880.		Kurs auf 31. Dez. 1880.	Kurschätzung auf 31. Dez. 1880.	
				Nominalwerth.	Rp.		Fr.	Rp.
1.	Eidg. Obligationen	1880	4	1,965,500	100	1,965,500	—	
2.	Berner Staatsobligationen, diverse	1877	4 ^{1/2}	4,000	100 ^{1/2}	4,020	—	
3.	„ „	alte	4	98,500	—	97,515	—	
4.	„ „	1880	4	1,500,000	—	1,485,000	—	
5.	Kantonalbank Bern, Kassascheine		4	5,000	—	5,000	—	
6.	Stand Thurgau, Obligationen		4 ^{1/2}	5,000	—	5,000	—	
7.	Walliser Titel, Liquidation der Kantonalbank			105,792	65	74,054	85	
8.	Hypothekarkasse Bern, Obligationen		4 ^{1/4}	121,800	—	121,800	—	
9.	Diverse Titel, kleinere			650	—	650	—	
10.	Zürcher Staatsobligationen	1874	4 ^{3/4}	180,000	—	182,700	—	
11.	Luzerner Staatsobligationen	1870	4 ^{1/2}	50,000	—	50,500	—	
12.	Aargauer Staatsobligationen	1879	4 ^{1/2}	150,000	—	151,500	—	
13.	Neuenburger Staatsobligationen	1878	4 ^{1/2}	10,000	—	10,100	—	
14.	Walliser Obligationen (cédules)	1879	4	160,000	—	156,800	—	
Uebertrag				4,356,242	65	4,310,139	85	

Werthschriften.	Jahr.	o/o	Inventar auf 31. Dezember 1880.		Kurs anf 31. Dez. 1880.	Kurschätzung anf 31. Dez. 1880.	
			Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
			4,356,242	65		4,310,139	85
			300,000	—	100	300,000	—
	1879	4	70,000	—	100 ^{1/2}	70,350	—
	1876	4 ^{1/2}	220,000	—	100 ^{1/2}	221,100	—
	1877	4 ^{1/2}	103,000	—	102	105,060	—
	1880	4 ^{1/4}	43,500	—	102 ^{1/2}	44,587	50
	1875	4 ^{3/4}	500,000	—	100	500,000	—
	1880	4	217,000	—	100 ^{1/2}	218,085	—
	1880	4 ^{1/4}	197,000	—	100	197,000	—
	1880	4	200,000	—	100	200,000	—
	1879	4	77,500	—	99	76,725	—
	1862/79	4	18,500	—	102	18,870	—
	1876	5	284,000	—	100 ^{3/4}	286,130	—
	1880	4 ^{1/4}	30,000	—	100 ^{3/4}	30,225	—
	1880	4 ^{1/4}	60,000	—	100 ^{3/4}	60,450	—
	1880	4 ^{1/4}					
			6,676,742	65		6,638,722	35

3. Verzinsliche Betriebskapitalien Fr. 5,054,559. 89 (siehe nebenstehende Tabelle).

4. Unverzinsliche Vorschüsse.

1. Kriegsreserve.

Unverändert Fr. 1,000,000. —

2. Münzgewölbe.

Stand zu Ende 1879 Fr. 316,500. —

Verminderung in 1880 „ 181,250. —

Stand zu Ende 1880 Fr. 135,250. —

3. Militärpflichtersazsteuer.

Der Eingang im Berichtjahre betrug . Fr. 1,537,508. 47
wovon der Vortrag pro 1879 in Abzug zu
bringen ist mit „ 822,739. —

Verbleibt für 1880 vorläufig an baar eingegangenen Steuern Fr. 714,769. 47

An Rückständen pro 1880 und von frühern Jahren blieben zur Zeit des Rechnungsschlusses noch abzuliefern Fr. 577,671. 43, wovon jedoch mit Rücksicht auf allfällige Abschreibungen nur „ 505,230. 53

in Rechnung gestellt werden und der Militärsteuerertrag pro 1880 sonach mit Fr. 1,220,000. —
in den Einnahmen erscheint.

4. Munitionsdepot.

Stand des Vorrathes zu Ende 1879 . . . Fr. 39,050. 94
Vermehrung in 1880 „ 73,307. 74

Stand zu Ende 1880 Fr. 112,358. 68

5. Fourragevorräthe.

Stand der Vorräthe zu Ende 1879 . . . Fr. 234,979. 96
Verminderung „ 33,101. 62

Stand zu Ende 1880 Fr. 201,878. 34

6. Holzvorräthe bei der Konstruktionswerkstätte.

Bestand zu Ende 1879	Fr. 40,000. —
Vermehrung in 1880	„ 3,720. 09
	<hr/>
Bestand zu Ende 1880	Fr. 43,720. 09
	<hr/>

7. Waffenbestandtheile der eidgenössischen Waffenfabrik.

Bestand zu Ende 1879	Fr. 414,800. —
Vermehrung in 1880	„ 18,900. —
	<hr/>
Bestand zu Ende 1880	Fr. 433,700. —
	<hr/>

8. Erweiterung der Schußlinie in Thun

Fr. 221,607. 16

Nachdem im Berichtjahre die sechste Quote im Betrage von Fr. 70,000 verrechnet worden, bleibt von dem bewilligten Kredite von Fr. 740,045 noch eine Restanz von Fr. 99,437. 84, welche auf den Ankauf von zwei größern Landkomplexen verwendet werden muß.

9. Postvorschüsse zur Einlösung von Mandaten.

Stand derselben zu Ende 1879	Fr. 1,588,197. 57
Vermehrung in 1880	„ 11,626. 48
	<hr/>
Stand derselben zu Ende 1880	Fr. 1,599,824. 05
	<hr/>

10 und 11. Post- und Telegraphenvorschuß.

Die beiden von der Revision der Inventarschätzungen herührenden Posten, betragend zusammen Fr. 568,229. 70, sind in Folge Postulates vom 29. Juni 1880 (A. S. V, 154) aus dem Staatsvermögen entfernt worden.

12. Vorschuß an die Gotthardbahn (unamortisirter Beitrag)

Fr. 899,692. 84

5. Inventarbestände auf 31. Dezember 1880.

44

	Bestand auf 31. Dezember 1879.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand auf 31. Dez. 1880.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Kanzleien	211,290.	26	14,113.	65	8,360.	72	217,043.	19
B. Militärverwaltung:								
I. Unter Aufsicht des Oberkriegskommissariates:								
1) Kasernengeräthschaften .	223,223.	45	—	—	—	—	223,223.	45
2) Verlag von Reglementen .	85,953.	75	—	—	—	—	85,953.	75
3) Geographische Blätter .	25,344.	50	—	—	—	—	25,344.	50
	334,521.	70	—	—	—	—	334,521.	70
II. Unter Aufsicht der Verwaltung des Materiellen:								
1) Material für den Generalstab und allgemeine Kriegsbedürfnisse .	103,249.	80	—	—	—	—	103,249.	80
2) Material für das Genie .	405,682.	—	—	—	—	—	405,682.	—
3) Material für die Artillerie	3,555,981.	25	—	—	—	—	3,555,981.	25
4) Rohgeschosdepot in Thun	875,081.	20	69,508.	—	—	—	944,589.	20
5) Material für die Kavallerie, Schützen und Infanterie.	1,977,903.	50	—	—	—	—	1,977,903.	50
6) Material für die Verwaltungstruppen .	49,331.	—	—	—	—	—	49,331.	—
7) Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen .	2,635,614.	50	—	—	—	—	2,635,614.	50
Uebertrag	9,602,843.	25	69,508.	—	—	—	9,672,351.	25

	Bestand auf 31. Dezember 1879.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand auf 31. Dez. 1880.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
III. Unter Aufsicht des Stabs- bureau:								
Uebertrag	9,602,843.	25	69,508.	—	—	—	9,672,351.	25
1) Mobilien des Stabsbureau	2,484.	92	—	—	—	—	2,484.	92
2) Topograph. Abtheilung.	203,565.	45	—	—	—	—	203,565.	45
	206,050.	37	—	—	—	—	206,050.	37
IV. Unter Aufsicht des Ober- feldarztes:								
1) Spital- und Ambulance- geräthe	328,355.	15	—	—	—	—	328,355.	15
2) Oberpferdearzt	344.	25	—	—	—	—	344.	25
	328,699.	40	—	—	—	—	328,699.	40
	10,472,114.	72	69,508.	—	—	—	10,541,622.	72
C. Zollverwaltung								
D. Münzen und Medaillen	85,407.	47	35,162.	21	28,255.	17	92,314.	51
E. Polytechnikum	15,355.	75	93.	30	—	—	15,449.	05
F. Fohlenhof in Thun	148,596.	74	191,238.	87	32,983.	56	306,852.	05
G. Allmendverwaltung in Thun	23,672.	40	3,052.	—	19,393.	45	7,330.	95
	1,656.	01	—	—	166.	01	1,490.	—
Total	10,958,093.	35	313,168.	03	89,158.	91	11,182,102.	47

6. Kasse.

Bestand zu Ende 1879	Fr. 1,264,100. 27
Vermehrung in 1880	„ 1,904,302. 01
Bestand zu Ende 1880	<u>Fr. 3,168,402. 28</u>

**Rekapitulation des eidgenössischen
Staatsvermögens.**

1. Liegenschaften	Fr. 6,439,627. 29
2. Angelegte Kapitalien	„ 13,277,654. 41
3. Verzinsliche Betriebskapitalien	„ 5,054,559. 89
4. Unverzinsliche Vorschüsse und Kriegs- reserven	„ 5,153,261. 69
5. Inventarbestände	„ 11,182,102. 47
6. Kasse	„ 3,168,402. 28
	<u>Fr. 44,275,608. 03</u>

Passiven.**1. Anleihen.**

Betrag der Anleihen zu Ende 1879 Fr. 29,590,000
welche theils konvertirt, theils heimbezahlt worden sind.

Neues Anleihen Fr. 35,000,000

Marchzählige Zinse sind, da die zweiten Semesterzinse jeweilen auf Ende Jahres verfallen, keine mehr zu berechnen.

2. Münzreservefond.

Stand desselben zu Ende 1879 Fr. 1,677,380. —
Vermehrung in 1880 „ 123,949. 46

Stand desselben zu Ende 1880 Fr. 1,801,329. 46

Für Näheres wird auf die Rechnung in den Spezialfonds verwiesen.

3. Uneingelöste Obligationen und Zinscoupons.

Dieselben betragen zu Ende 1880 Fr. 394,700

4. Anlehens-Amortisationsfond.

Der Fond zeigt z. Z. noch eine Restanz von . Fr. 246,000
welche als Einnahme für das Jahr 1881 veranschlagt ist.

Total der Passiven	Fr. 37,442,029. 46
„ „ Aktiven	„ 44,275,608. 03
Betrag des Staatsvermögens zu Ende 1880	Fr. 6,833,578. 57

Resultat der Staatsrechnung.

Die Staatsrechnung für das Jahr 1880 erzielt eine Vermögensvermehrung von Fr. 2,084,228. 13, wovon Fr. 1,473,620. 91 auf die Verwaltungsrechnung und Fr. 603,557. 22 auf die Generalrechnung entfallen. Die Vermehrung auf letzterer rührt hauptsächlich vom Ankauf der Postgebäude in Bern und Winterthur her; die übrigen im Eingang und Ausgang dieser Rechnungsabtheilung enthaltenen Posten gleichen sich gegenseitig annähernd aus.

Betreffend den Einnahmenüberschuß der Verwaltungsrechnung, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

Das Budgetdefizit war veranschlagt zu	Fr. 183,000. —
und an Nachtragskrediten wurden bewilligt	„ 1,463,597. 35
Zusammen	Fr. 1,646,597. 35
Die Mehreinnahmen gegenüber den budgetirten	Fr. 40,599,000 be-
tragen im Ganzen	Fr. 1,912,848. 52
Die Minderausgaben gegenüber den Budget- und	
Nachtragskrediten	„ 1,207,369. 74
	Fr. 3,120,218. 26

In letzterer Summe sind auch die außerhalb des Rahmens des Budget und der Nachtragskredite in die Rechnung gestellten Kosten des neuen Anleiheus im Betrage von Fr. 514,047. 07 und eine weitere Quote für die Gotthardbahn von „ 500,000. — begriffen. Zusammen also Fr. 1,014,047. 07

Der halbjährliche Zins vom neuen Anleihen von Fr. 604,931. 80 findet sich zu zirka $\frac{2}{3}$ durch Mehreinnahmen ausgeglichen und kann somit hier außer Betracht fallen.

Zu dem unerwartet günstigen Resultate haben namentlich durch Mehreinnahmen und Minderausgaben beigetragen:

1. Die Militärverwaltung mit	Fr. 1,149,000
2. „ Zollverwaltung mit	„ 801,000
3. „ Postverwaltung mit	„ 1,066,000
4. „ Telegraphenverwaltung	„ 410,000
und	„ 320,000
warf die Militärpflichtersazsteuer mehr ab, als deren	
Ertrag veranschlagt war.	Total Fr. 3,746,000

In Bezug auf die Mehreinnahmen darf angenommen werden, daß dieselben — normale Zeiten vorausgesetzt — auf Nachhaltigkeit beruhen, mit Ausnahme von Fr. 246,000, welche als Restanz des Anleihsens-Amortisationsfondes pro 1881 budgetirt sind.

Die Minderausgaben im Allgemeinen anbelangend, so sind zwar in einzelnen Administrationszweigen namhafte effektive Ersparnisse erzielt worden; bei einigen Kreditposten aber muß die nur theilweise eingetretene Verwendung in andern Gründen, wie z. B. darin gesucht werden, daß die betreffende Ausgabe lediglich auf spätere Zeit verschoben wurde, oder daß die Voraussetzungen, unter denen die Kreditbewilligung stattgefunden, nicht eingetreten sind. Auch ist infolge eines Postulates vom 29. Brachmonat 1880 eine Aenderung in der Verrechnung des Ankaufes von Kavalleriepferden eingetreten, wodurch ausnahmsweise auf diesem Posten im Berichtjahre eine Minderausgabe von beiläufig Fr. 600,000 eingetreten ist. Die Gesamtsumme solcher Minderausgaben mag mit zirka Fr. 800,000 beziffert werden. Es schiene deßhalb gewagt, auf Grund des leztjährigen Staatsrechnungsergebnisses auf deren regelmäßige Wiederkehr schließen und die künftigen Budgetansätze darnach bemessen zu wollen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß das Gleichgewicht im eidgenössischen Staatshaushalt z. Z. als völlig hergestellt zu betrachten ist, so ist dagegen nicht unberücksichtigt zu laßen, daß die Gotthardsubsidie im Betrage von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken, welche bis Ende 1882 auszurichten sein wird, im Berichtjahre als zweite Quote Fr. 1,900,000 erheischte, wovon nur Fr. 1,000,000 in Rechnung gestellt und Fr. 900,000 vorgetragen wurden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, eine kürzere als die anfänglich beabsichtigte 10 — 12jährige Tilgungsfrist in Aussicht zu nehmen; auf welche Zeit aber dieselbe zu beschränken sei, wird davon abhängig gemacht werden müssen, welche Mittel jeweilen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen. Weitere, das Budget namhaft belastende Ausgaben, wie namentlich für Gebäulichkeiten der Centralverwaltung, Polytechnikum, Artillerieschießplatz in Thun, Instruktion der Landwehr, neue Flußkorrekationen und Anderes stehen bekanntlich bevor.

Unter diesen Verhältnissen ist es kaum denkbar, daß in den nächstkünftigen Jahren für neue Bedürfnisse noch namhafte Ueberschüsse bereit stehen werden.

Das eidgenössische Staatsvermögen ist von Fr. 4,749,350. 44 auf Fr. 6,833,578. 57 und dasjenige der Spezialfonds von Fr. 6,529,208. 90 auf Fr. 6,841,740 angewachsen.

Spezifikation der Kapitalanlagen der Spezialfonds zum Nominalwerthe.

Fonds.	Grundpfändlich versicherte Titel und Glarner Staatstitel.		Staats-Obligationen und Obligationen mit Staatsgarantie.		Bank-Obligationen.		Total der Werthschriften.		Bank-depositen.		Baar-Saldi, Marchzinse und rückständige Zinse.		Total-Nominalwerth.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Invalidenfond	254,582	60	203,000	—	39,000	—	496,582	60	—	—	1,603	95	498,186	55
2. Grenus-Invalidenfond	827,216	57	2,489,500	—	207,950	—	3,524,666	57	—	—	{ 2,511 30,654	{ 39 55	{ 3,557,832	51
3. Eidgenössischer Schulfond	141,694	43	232,000	—	10,000	—	383,694	43	—	—	216	12	383,910	55
4. Châtelainfond	48,036	74	28,000	—	3,000	—	79,036	74	—	—	1,229	44	80,266	18
5. Schoch'scher Schulfond	16,100	—	40,500	—	2,000	—	58,600	—	—	—	676	59	59,276	59
6. Winkelriedfond	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—	3,373	95	—	—	13,373	95
7. Schuzbautenfond	—	—	—	—	—	—	—	—	258,936	09	4,161	61	263,097	70
8. Allgemeiner Schuzbautenfond	—	—	—	—	—	—	—	—	197,279	91	—	—	197,279	91
9. Unterstützungsfond für Artillerie-Unterinstruktoren (Edlibachstiftung)	—	—	—	—	—	—	—	—	1,046	60	—	—	1,046	60
10. Münzreservefond	—	—	—	—	—	—	—	—	1,801,329	46	—	—	1,801,329	46
11. Unterstützungsfond für Beamte des internationalen Postbureau's	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—	1,572	05	—	—	26,572	05
12. Unterstützungsfond für Beamte des internat. Telegraphenbureau's	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—	1,572	05	—	—	26,572	05
	1,287,630	34	3,053,000	—	261,950	—	4,602,580	34	2,265,110	11	41,053	65	6,908,744	10

¹ Staatsgelder.

Spezialfonds.	Vermögensbestand auf						Ende 1880.		Vermehrung oder Verminderung nach Kurswerth.	
	Ende 1879.			Ende 1880.						
	Kurswerth.		Nominalwerth.		Kurswerth.		Nominalwerth.		Fr.	Rp.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
1. Invalidenfond	495,734	87	496,493	98	497,451	55	498,186	55	1,716	68
2. Grenus-Invalidenfond	3,386,460	28	3,399,055	28	3,548,202	51	3,557,832	51	161,742	23
3. Schulfond	381,506	45	384,106	45	381,065	55	383,910	55	440	90
4. Châtelain-Fond	79,049	21	79,436	74	79,876	18	80,266	18	826	97
5. Schoch-Fond	49,679	79	76,590	—	59,016	59	59,276	59	9,336	80
6. Winkelriedfond	3,605	15	3,605	15	13,373	95	13,373	95	9,768	80
7. Schuzbautenfond	270,067	34	270,067	34	263,097	70	263,097	70	6,969	64
8. Allgem. Schuzbautenfond	184,680	81	184,680	81	197,279	91	197,279	91	12,599	10
9. Unterstützungsfond für Artillerie - Unterinstruktoren (Edlibachstiftung)	1,045	—	1,045	—	1,046	60	1,046	60	1	60
10. Münzreservefond	1,677,380	—	1,677,380	—	1,801,329	46	1,801,329	46	123,949	46
11. Unterstützungsfond für Beamte des internat. Postbüreaus	—	—	—	—	—	—	26,572	05	—	—
12. Unterstützungsfond für Beamte des internat. Telegraphenbüreaus	—	—	—	—	—	—	26,572	05	—	—
	6,529,208	90	6,572,460	75	6,841,740	—	6,908,744	10	319,941	64
	—	—	—	—	—	—	—	—	7,410	54
Netto Vermehrung	—	—	—	—	—	—	—	—	312,531	10

B. Zollwesen.

Ergebnisse im Allgemeinen.

Die Einnahmen haben im Berichtjahre den Betrag von Fr. 17,211,482. 60 erreicht und werden seit Bestehen der eidgenössischen Zölle bloß vom Jahr 1876 mit einer Gesamteinnahme von Fr. 17,376,544 übertroffen. Gegenüber dem Jahr 1879 erzielt sich eine Mehreinnahme von Fr. 385,622. 66 und gegenüber dem Budget mit Fr. 16,500,000 ein Mehrertrag von Fr. 711,482. 60.

Aus der nachfolgenden monatlichen Zusammenstellung ergibt sich indessen, daß die Einnahmen erheblichen Schwankungen unterworfen waren und 6 Monate eine Mehreinnahme und 6 Monate eine Mindereinnahme ergeben haben.

Einnahmen der Zollverwaltung.

	1880.		1879.		Differenz 1880.			
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Mehr.		Weniger	
					Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Jannar . . .	1,125,221.	12	1,082,819.	90	42,401.	22	—	—
Februar . . .	1,140,283.	73	1,178,770.	14	—	—	38,486.	41
März . . .	1,611,922.	90	1,391,301.	25	220,621.	65	—	—
April . . .	1,542,082.	72	1,356,388.	54	185,694.	18	—	—
Mai . . .	1,501,844.	19	1,363,391.	99	138,452.	20	—	—
Juni . . .	1,406,239.	89	1,709,660.	21	—	—	303,420.	32
Juli . . .	1,353,861.	73	1,359,128.	70	—	—	5,266.	97
August . . .	1,270,252.	41	1,276,776.	10	—	—	6,523.	69
September . . .	1,369,711.	53	1,320,842.	24	48,869.	29	—	—
Oktober . . .	1,535,490.	14	1,627,586.	06	—	—	92,095.	92
November . . .	1,582,566.	46	1,643,085.	56	—	—	60,519.	10
Dezember . . .	1,772,005.	78	1,516,109.	25	255,896.	53	—	—
	17,211,482.	60	16,825,859.	94	385,622.	66	—	—

Der beträchtlichen Mindereinnahme im Monat Juni steht die vorjährige vermehrte Einfuhr von Tabak in Folge der Zollerhöhung gegenüber.

Auf die einzelnen Zollgebiete entfallen die Einnahmen mit folgenden Summen:

	1880.	1879.	Differenz 1880.
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Gebiet (wichtigste Verkehrspunkte: Basel, Pruntrut, Waldshut)	6,819,155	6,985,103	— 165,948
II. Gebiet (Romanshorn, Schaffhausen, Konstanz, Singen, Niederlagshaus Zürich)	3,360,502	2,981,048	+ 379,454
III. Gebiet (St. Margrethen, Rorschach, Niederlagshaus St. Gallen, Splügen, Camprocogno, Castasegna)	1,642,843	1,379,214	+ 263,629
IV. Gebiet (Locarno, Chiasso, Magadino, Brissago)	906,344	769,478	+ 136,866
V. Gebiet (Verrières, Vallorbes, Col des Roches, Niederlagshäuser Lausanne und Morges)	1,491,826	1,617,096	— 125,270
VI. Gebiet (Genf, Moillesulaz, Perly)	2,990,812	3,093,921	— 103,109
Total	17,211,482	16,825,860	+ 385,622

Den Mehr- und Mindereinnahmen nach Zollgebieten liegen hauptsächlich folgende Ursachen zu Grunde: Aus östlicher Richtung (II. und III. Gebiet) hat die Einfuhr von Wein, Spirit und Zucker ungefähr im gleichen Verhältniß zugenommen, wie sie aus westlicher Richtung (V. und VI. Gebiet) abgenommen hat; im IV. Gebiet (Tessin) fällt die Mehreinnahme zur einen Hälfte auf Eisenbahnmateriale (Schienen und Brücken) und zur andern Hälfte auf Tabak; im I. Gebiet ergab sich wegen Mindereinfuhr von Tabak, Wein und Spirit eine Mindereinnahme von annähernd Fr. 450,000, welcher Ausfall durch Mehreinfuhr anderer Artikel, wie Getreide, Petroleum etc., nicht ausgeglichen wurde.

Der Zoll der Gesamteinfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten beträgt	Fr. 1,021,645.	—
im Jahr 1879 dagegen	„ 1,027,945.	—
also weniger 1880	Fr. 6,300.	—

1. Einfuhr.

	1880.	1879.	Differenz 1880.
a. Vieh aller Art	Stük.	Stük.	Stük.
Mindereinnahme Fr. 9,559.	243,976	268,438	— 24,462
b. Nach dem Werthe verzollbare Waaren	Fr.	Fr.	Fr.
Mehreinnahme Fr. 7,756.	527,201	446,674	+ 80,527
c. Nach dem Gewicht verzollbare Waaren :			
1) nach Zugthierlasten, reduzirt in metr. Zentner	q.	q.	q.
Mehreinnahme Fr. 16,306.	9,370,417	8,478,818	+ 891,599
2) nach metr. Zentnern	8,963,764	8,672,996	+ 290,768
Mehreinnahme Fr. 332,549.			
3) Zollfreie Waaren	2,951,582	2,441,689	+ 509,893
Total metr. Zentner	21,285,763	19,593,503	+ 1,692,260

Total-Mehreinnahme auf der Einfuhr Fr. 347,052.

II. Ausfuhr.

	1880.	1879.	Differenz 1880.
a. Vieh aller Art	Stück. 113,828	Stück. 104,852	Stück. 8,976
Mehreinnahme Fr. 8,379.	Fr. 8,238,214	Fr. 7,965,357	Fr. 272,857
b. Nach dem Werth verzollbare Waaren	q. 557,771	q. 519,077	q. 38,694
Mindereinnahme Fr. 411.	1,280,752	1,170,745	110,007
c. Nach dem Gewicht verzollbare Waaren :	654,909	530,521	124,388
1) nach Zugthierlasten, reduziert in metr. Zentner	2,493,432	2,220,343	273,089
Mehreinnahme Fr. 1,113.			
2) nach metr. Zentnern verzollbare Waaren			
Mehreinnahme Fr. 32,481.			
3) Zollfreie Waaren			
Total metr. Zentner	2,493,432	2,220,343	273,089
Total-Mehreinnahme auf der Ausfuhr Fr. 41,562.			

III. Durchfuhr.

a. Vieh aller Art	Stück. 14,416	Stück. 11,661	Stück. 2,755
b. Nach dem Werthe verzollbare Waaren	Fr. 75,442	Fr. 104,457	Fr. 29,015
c. Nach dem Gewicht verzollbare Waaren	q. 1,998,340	q. 1,933,950	q. 64,390

Der gesammte Waarenverkehr der Ein-, Aus- und Durchfuhr findet sich nach den einzelnen Tarifkategorien in einer gedruckten Uebersichtstabelle niedergelegt. Zur Vergleichung sind darin auch die vorjährigen Ergebnisse und die daraus resultirenden Differenzen vom Jahre 1880 aufgeföhrt. Auf diese Uebersichtstabelle wird hier speziell verwiesen.

Dieselbe enthält auch Nachweise über den Niederlagsverkehr und über den Veredlungsverkehr.

IV. Verkehrsentwicklung seit 1851.

Nachdem jetzt das schweizerische Zollwesen während 30 Jahren bestanden hat, mag es angezeigt erscheinen, über die Verkehrsentwicklung der Ein- und Ausfuhr eine kurze Vergleichung anzubringen. Nimmt man hierzu die Totalergebnisse, so ergibt sich vom Jahr 1851 an und von 10 zu 10 Jahren, folgendes Resultat:

A. Einfuhr.

Waaren verzollbar:

	Stück Vieh.	Nach dem Werth.		Nach dem Gewicht.	Zollerträge Fr.	Zollerträge Differenz gegenüber 1851. Fr.
		Fr.	q.			
1851	180,411	71,460	4,271,253		4,482,202	—
1860	217,706	418,536	7,285,852		7,268,911	2,786,709
1870	180,665	637,733	10,587,851		8,111,349	3,629,147
1880	243,976	527,201	21,285,763		16,535,907	12,053,705

B. Ausfuhr.

1851	85,522	2,414,998	604,328	292,613	—
1860	90,281	6,098,546	725,752	408,030	115,417
1870	108,653	6,055,092	1,686,246	376,625	84,012
1880	113,828	8,238,213	2,493,432	551,556	258,943

Es ergibt sich hieraus pro 1880 eine Vermehrung der Ein- und Ausfuhr gegenüber 1851 in folgendem

Prozentverhältniß:

Einfuhr	35 %	398 %	269 %
Ausfuhr	33 %	312 %	88 %

Hieraus ergibt sich ferner, wenn das nach Stückzahl berechnete Vieh und das bloß bei der Ausfuhr nach dem Werthe taxirte Holz außer Betracht gelassen wird, daß sich die Einfuhr in 30 Jahren verfünffacht und die Ausfuhr etwas mehr als vervierfacht hat. Das Verhältniß nach dem Gewichte sodann zwischen Ein- und Ausfuhr von 10 zu 10 Jahren ist folgendes: 1851 wie 6 : 1; 1860 10 : 1; 1870 6 : 1 und 1880 8,5 : 1. Das Verhältniß der Einfuhr zur Ausfuhr von Vieh gestaltet sich dagegen annähernd wie 2 : 1. Im Durchschnitt differirt also das Verhältniß der Einfuhr zur Ausfuhr trotz der großen Verkehrszunahme nicht wesentlich, und es hat unsere Ausfuhr mit der starken Zunahme der Einfuhr im Verhältniß ziemlich Schritt gehalten. Immerhin liegt hierbei die Frage nahe, wie bei der Verkehrsentwicklung unsere hauptsächlichsten Landesindustrien theilhaftig seien. Unsere Zolltabellen geben hierüber folgende Auskunft:

Der Import der gesammten Textilbranche betrug im Jahre 1851 zirka 160,000 q. und ist bis 1880 auf 451,500 q. gestiegen, also dreifache Vermehrung, wobei die rohe Baumwolle mit etwas über die Hälfte des Gewichtes vertreten ist. Die Ausfuhr dagegen hat sich im gleichen Zeitraume vom 110,400 q. auf 327,700 q. gehoben; sie zeigt also ebenfalls dreifache Vermehrung, wobei aber nicht außer Acht zu lassen ist, daß beim Export nur etwa 10 % des Gewichtes auf Rohstoffe fallen, während beim Import die Rohstoffe bei 63 % ausmachen.

Im Speziellen mögen folgende Angaben Platz greifen:

Die Ausfuhr nachbenannter Produkte weist folgende Gewichte auf:

Baumwollgarn . . .	1851	10,851 q.	1880	dagegen	69,704 q.
Baumwollgewebe und Stikereien . . .	"	66,047 q.	"	"	152,671 q.
Seidene Stoffe und Seidenbänder . .	"	10,915 q.	"	"	32,434 q.
Maschinen	"	12,919 q.	"	"	127,349 q.
wogegen die Einfuhr von 5990 auf 55,051 q. gestiegen ist.					

Bei Eisen und Eisenblech ist die Einfuhr von 78,400 q. auf 528,900 q. und bei der Ausfuhr von 10,700 q. auf 82,600 q. gestiegen. Die Ausfuhr von Uhren, soweit dieselbe zollamtlich konstatiert ist, hat sich von 557 auf 1373 q. gehoben. Die Ausfuhr von Papier und Pappendekel betrug im Jahr 1851 310 q. gegen 28,434 q. im Jahr 1880.

Die Käseausfuhr hat sich von 52,464 q. auf 217,189 q. gesteigert, wozu sich in neuerer Zeit als wichtiger Exportartikel noch die kondensirte Milch zugesellt und im Jahr 1880 92,293 q. erreicht hat.

Eine starke Zunahme der Ausfuhr erzeugt sich auch beim Asphalt, dieselbe ist von 3743 q. auf 123,798 q. gestiegen.

Wenn auch unsere Zolltabellen, denen vorstehende Angaben entnommen sind, es nicht möglich machen, eine annähernd zuverlässige Berechnung der Verkehrswerthe aufzustellen, weil bei vielen Tarifgruppen Waaren von sehr verschiedenem Werthe und unbekanntem Antheilsmengen begriffen sind, so bieten sie immerhin wichtige Anhaltspunkte zur Vergleichung unserer Importbedürfnisse einer- und unserer Exportfähigkeit andererseits.

Behufs einer solchen Vergleichung hat das Zolldepartement über die wichtigeren Import- und Exportartikel von den Jahren 1851, 1860, 1870 und 1880 eine gedrängte Zusammenstellung angefertigt und solche in einer beschränkten Anzahl drucken lassen.

V. Vergleichung des Verkehrs von 1880 gegenüber demjenigen von 1879.

Speziell über den Verkehr vom Jahr 1880, in Vergleichung mit demjenigen von 1879, folgt hier ein gedrängter Auszug aus den Zolltabellen über die hauptsächlichsten Konsumations- und Produktionsartikel der Ein- und Ausfuhr und daran anschließend einige Bemerkungen über den Transitverkehr.

Bei der Einfuhr ergibt sich im Ganzen, daß, abgesehen vom Vieh, ein Drittel auf Nahrungsmittel und Getränke, ein Drittel nur auf Brennmaterial (Kohlen und Holz) und ein Drittel auf Rohstoffe zu gewerblichen, industriellen und landwirthschaftlichen Zwecken und auf Fabrikate fällt.

I. Zollfreie Waaren.

Die Einfuhr beträgt 2,951,582 q. und ergibt gegenüber 1879 eine Zunahme von 509,893 q. Die Vermehrung fällt hauptsächlich auf rohe Bruch- und Pflastersteine, Abfälle, Heu und Stroh, wogegen die Einfuhr von Kartoffeln eine Verminderung von 70,680 q. aufweist.

Die Ausfuhr beträgt 654,910 q., gegen 1879 eine Zunahme von 124,388 q., die wesentlich natürliche Düngstoffe, Heu und Stroh und rohe Bruchsteine betrifft.

II. Verzehrungsgegenstände, Getränke, Kolonialwaaren, Tabak und Tabakfabrikate.

Diese Kategorie Waaren umfaßt diejenigen Artikel, welche etwas über die Hälfte der Einfuhrzölle abwerfen.

Die Einfuhr beträgt im Ganzen 6,144,766 q. und ergibt gegen 1879 eine Zunahme von 54,896 q. Als größter Importartikel ist das Getreide hervorzuheben, das mit 3,570,093 q. erscheint und gegen das Vorjahr eine Zunahme von 174,704 q. aufweist. Die Einfuhr vom Jahr 1880 ist die stärkste, welche je stattgefunden, und repräsentirt einen Werth von ungefähr 110 Millionen Franken. Im Jahr 1870 betrug die Einfuhr blos die Hälfte hievon, nämlich 1,770,780 q., und ergab nach damaliger Bevölkerung auf den Kopf 66 kg., während sich im Jahr 1880 nach heutiger Bevölkerung auf den den Kopf 125 kg. ergeben. Diese Mehreinfuhr kann wohl weniger einem Mehrverbrauch als schlechten Ernten und der Verminderung des Getreidebaues im Innern zugeschrieben werden.

Erhebliche Mehreinfuhr weisen noch auf: Eier 13,519 q., feine Eßwaaren 479 q., frische Fische 761 q., Wildpret und todtes Geflügel 715 q., Käse 1142 q., Malz 30,542 q., Mineralwasser 1643 q., Oele, fette, 7953 q., Salz 15,261 q., Bier 6119 q., Cacaobohnen 1920 q., Zucker 18,059 q.

Mindereinfuhr zeigen folgende Artikel: Butter und Schweineschmalz 7697 q., Fleisch, gesalzenes, 2685 q., Mehl 80,086 q., gedörrtes Obst 5004 q., Branntwein, Sprit, Weingeist 23,968 q., Wein 30,116 q., Kaffee 12,020 q., Tabak, unverarbeiteter, 35,685 q., Rauch- und Schnupftabak 1262 q., Cigarren und Cigarretten 819 q.

Die Ausfuhr beträgt 419,265 q. und ergibt gegen 1879 eine Zunahme um 13,803 q. Dabei zeigen Vermehrung: Butter 1264 q., frisches Fleisch 4584 q., Getreide 4272 q., Käse 7015 q., Mehl in Paketen 3108 q., Bier 8717 q., Rauchtabak 256 q., Cigarren 348 q., dagegen Verminderung Chocolate 824 q., Mehl 15,576 q., Salz 3840 q., Wermuthgeist 535 q.

III. Thiere, Thierbestandtheile, Leder und Lederwaaren, auch Fettwaaren.

Wie bereits früher erwähnt, hat die Vieheinfuhr sich um 24,462 Stück vermindert und fallen von dieser Verminderung auf Rindvieh 1067 Stück, Schafe 8874 Stück, Schweine über 40 kg. Gewicht 16,751 Stück, Ziegen 758 Stück; eine kleine Zunahme zeigt sich bei Schweinen unter 40 kg. mit 2835 Stück.

Die Ausfuhr dagegen hat um 8976 Stük zugenommen, worunter Rindvieh 15,323 Stük, Pferde 239 Stük, Schweine über 40 kg. 1168 Stük; dagegen Minderausfuhr Schafe 3468 Stük, Schweine unter 40 kg. 3964 Stük.

Die übrigen nach dem Gewicht taxirten Waaren ergeben eine Einfuhr von 92,224 q. und gegenüber 1879 eine Vermehrung von 1682 q. und zwar Seifen 1531 q., rohes Leder 293 q., feine Lederwaaren 102 q., grobe Schuhwaaren 179 q.; Mindereinfuhr: Felle und Häute 475 q., Talg 1639 q., Wallrath- und Stearinkerzen 382 q.

Die Ausfuhr beträgt 62,599 q. und zeigt gegen 1879 eine Zunahme von 5864 q. und zwar Häute und Felle, rohe, 8083 q., Thierhörner 354 q., feine Schuhwaaren 693 q.; Minderausfuhr ergibt sich bei Leder, rohem, 2428 q., Leder, gefärbtem 360 q., groben Lederwaaren 310 q., groben Schuhwaaren 176 q.

IV. Metalle, Metallwaaren und Uhren.

Die Einfuhr beträgt 946,008 q. und die Zunahme gegen 1879 56,899 q.

Eine Mehreinfuhr weisen auf: Erze 11,278 q., Eisen, geschmiedetes, 18,848 q., Schienenbefestigungsmittel 10,460 q., Geleisebrücken und Bestandtheile zu solchen 34,469 q., Lokomotiven 1561 q., Eisen und Eisenblech von größern Dimensionen, Façoneisen, 28,257 q., Weißblech 1932 q., Maschinen 16,608 q., Kupfer- und Messingblech 833 q., Messingwaaren 402 q., Neusilber- und Nickelblech, -Draht 332 q.; Mindereinfuhr verzeigen: rohes Blei 1245 q., Roheisen in Masseln und altes Eisen 51,862 q., Eisenbahnschienen 13,022 q., Eisendraht 1466 q., Zink, rohes 558 q., Zinkblech 655 q.

Die Ausfuhr beträgt 273,398 q. und zeigt gegen 1879 eine Vermehrung von 35,885 q., hauptsächlich bei folgenden Artikeln: Erze 9165 q., Roheisen in Masseln und altes Eisen 22,391 q., Blechwaaren 481 q., Eisengußwaaren 4460 q., Maschinen 10,673 q., Uhren 485 q.; Abnahme zeigen: Bijouteriewaaren 259 q., Eisen, geschmiedetes 1846 q., Eisenbahnschienen 11,240 q., Eisenwaaren 988 q.

V. Spinnstoffe, Filz-, Stroh-, Kautschuk- und andere fertige Waaren.

Die Einfuhr beträgt 451,550 q. und erzeugt gegen das Vorjahr eine Abnahme von 4002 q.

Mehreinfuhr weisen auf: Baumwollengarn, rohes, 3210 q., Baumwollengarn, gefärbtes, 244 q., Baumwollengewebe, gefärbte, 896 q., baumwollene Bandwaaren 223 q., Pakleinen 829 q., Leinwand, gebleicht, 263 q., Seidencocons 2053 q., rohe Seide 1420 q., Filzwaaren 197 q., Strohgeflechte 235 q., Teppiche 415 q., Wollengarne 762 q., Wollentücher 2526 q., fertige Arbeiten, wie Kleider etc. 931 q., Strumpfwirkerwaaren 376 q.

Mindereinfuhr ergibt sich bei: Baumwolle 9221 q., Baumwolltücher, rohe 1524 q., Hanf 1839 q., Leinengarne 431 q., Leinwand, rohe 1107 q., Paktuchgarne 606 q., Seidenabfälle 1093 q., Floretseide 2579 q., seidene Stoffe 231 q., Modewaaren 214 q.

Die Ausfuhr beträgt 327,754 q. und hat gegen 1879 zugenommen um 23,403 q., wovon Baumwollgarne 987 q., baumwollene Gewebe, rohe 3840 q., dergleichen gefärbte, bedruckte, 3909 q., Leinengarne 918 q., Leinwand, gefärbte, 270 q., Seidencocons und Seidenabfälle 1984 q., rohe Seide 1567 q., Seidenband 3699 q., seidene Stoffe 456 q., Strohwaaren 871 q., rohe Wolle 1034 q., Wollengarne 1478, Stikereieu 4178.

Minderausfuhr verzeigen dagegen: Seilerarbeiten 1241 q., Floretseide 516 q., gefärbte Seide 189 q., Kleider 117 q.

VI. Papier, Bücher, Gegenstände der Kunst.

Die Einfuhr beträgt 45,114 q. und hat zugenommen um 2692 q., wovon mehrfarbiges Papier 465 q., Pappendekel 1166 q., Schreibmaterial 307 q., musikalische Instrumente 281 q.

Bei der Ausfuhr zeigen Zunahme: Pakpapier 3713 q., Pappendekel 1491 q., Musikdosen 816 q.; dagegen Abnahme Druk- und Schreibpapier 2733 q., Schiefertafeln 459 q.

VII. Apotheker-, Droguerie- und Farbwaa ren.

Die Einfuhr verzeigt 664,711 q. und hat gegen 1879 zugenommen um 79,242 q., wovon Geheimmittel 223 q., Pech und Theer 3104 q., Petroleum 18,811 q., Salpeter 1956 q., Aeznatron 6077 q., Chlorkalk 2624 q., künstliche Düngstoffe 18,973 q., Salzsäure 9444 q., Soda 4251 q., Salpetersäure 2155 q., Schwefelsäure 8350 q., Farben und Farbextrakte 2770 q., Farberden 2608 q.

Dagegen Mindereinfuhr: Schwefel 4420 q., Alaun 1509 q., Amlung 1389 q., Bleiweiß 300 q., Farbholz 7199 q., Kastanienextrakt 3105 q.

Die Ausfuhr betäuft sich auf 157,877 q. und hat um 33,460 q. zugenommen, wovon Pech und Theer 9142 q., kondensirte Milch

14,155 q., welche in wenig Jahren einer der bedeutendsten Exportartikel geworden ist, Milchzucker 1210 q., Eisenbeize 1424 q., Vitriol 2025 q., roher Weinstein 614 q., Farben und Farbextrakte 2546 q.

VIII. Holz und Holzwaaren und Fuhrwerke.

Die nach dem Gewichte verzollbaren Waaren ergeben bei der Einfuhr 2,112,751 q. und gegen 1879 eine Verminderung von 11,000 q. Zunahme verzeigen: gesägtes Holz (Bretter) 8949 q., Holzkohlen 20,835 q., Verpackungsmaterial 2075 q., Fässer mit eisernen Reifen 1742 q., Holzdraht zur Zündholzfabrikation 1106 q., Holzstoff zur Papierfabrikation 2437 q., Möbel 176 q.; dagegen Abnahme bei: Bauholz, rohem und vorgearbeitetem 23,534 q., Brennholz 20,528 q., Ebenistenholz 4293 q.

Die nach dem Werth berechneten Gegenstände (Fuhrwerke etc.) ergeben bei der Einfuhr einen Betrag von Fr. 450,217 und gegen 1879 einen Zuwachs von Fr. 78,339.

Die Ausfuhr von Holz und Holzkohlen erreichte einen Werth von Fr. 8,238,214, die Zunahme gegen 1879 beträgt Fr. 272,856, die Mehrausfuhr beträgt bei Brennholz Fr. 66,306 und bei gesägtem Holz Fr. 832,266; die Minderausfuhr dagegen bei rohem Bauholz Fr. 586,666, bei Holzkohlen Fr. 39,050. Bei der Holzausfuhr ist der Kanton Tessin einzig mit Fr. 610,367 betheiligt.

Die übrigen nach dem Gewicht verzollbaren Waaren ergeben für die Ausfuhr 96,350 q. und gegen das Vorjahr eine Zunahme von 12,940 q. Es zeigen Vermehrung: Fässer 788 q., Holzfaserstoff 4860 q., gemeine Holzwaaren 7623 q., Parquetterie 486 q., Holzschnizarbeiten 329 q., Personenwagen für Eisenbahnen 521 q.; dagegen Verminderung: Fournierholz 509 q., Möbel, alte und neue, 713 q., Güterwagen für Eisenbahnen 395 q.

IX. Glas- und Töpferwaaren.

Die Einfuhr beträgt 376,973 q. und hat gegen 1879 um 27,813 q. abgenommen. Zunahme weisen auf: Fensterglas 1660 q., feine Glaswaaren 637, gemeine Steingut- und Töpferwaaren 6959 q., feine Töpferwaaren 930 q.; bei Ziegel und Baksteinen dagegen ergibt sich eine Abnahme von 37,123 q.

Die Ausfuhr beträgt 111,922 q., Vermehrung 6456 q., wovon Ziegel und Baksteine 5702 q., Töpferwaaren aller Art 904 q.

X. Erden, Kalk, Schiefer und Steinarbeiten.

Es beträgt die Einfuhr 798,286 q., Vermehrung 142,784 q., wovon: Cement 16,105 q., Töpferthon und Porzellanerde 12,667 q.,

Kalk und Gyps 12,619 q., hydraulischer Kalk 79,396 q., Dachschiefer 6233 q., Steinplatten 26,508 q.; Mindereinfuhr bei gemeinen behauenen Bausteinen 10,147 q.

Die Ausfuhr verzeigt 168,813 q., Vermehrung 41,920 q., wovon Kalk und Gyps 5465 q., hydraulischer Kalk 33,107 q.

XI. Erdharze, Pflanzen, Rinden etc.

Die Einfuhr beträgt 6,657,721 q., Vermehrung 889,701 q., wovon allein Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Koaks mit einer Gesamteinfuhr von 6,552,623 q. eine Vermehrung von 895,920 q. erzeugen. Gerberrinde weist dagegen eine Abnahme von 6966 q. auf.

Die Ausfuhr beträgt 166,243 q., gegen 1879 Verminderung um 29,748 q., wobei Asphalt einen Ausfall aufweist von 27,037 q. Gerberrinde zeigt Zuwachs 1410 q. Die Gesamtausfuhr hievon beträgt 9556 q., wozu der Kanton Tessin allein zwei Drittheile mit 6536 q. liefert.

XII. Verschiedene Waaren, auch Quincaillerie.

Die Einfuhr beträgt 44,078 q. und hat gegen 1879 abgenommen um 2713 q. Eine Zunahme weisen auf: Zündhölzchen 711 q., Spielzeug 469 q., Abnahme dagegen: Lumpen zur Papierfabrikation 1986 q., Dynamit 1227 q.

Die Ausfuhr beträgt 16,588 q. und hat um 3019 q. zugenommen, wobei Lumpen mit 3802 q. erscheinen, während bei Zündhölzchen eine Abnahme von 793 q. konstatirt wird.

Durchfuhr.

Der Waarentransit beträgt, abgesehen vom Vieh, bei 2,000,000 q. und hat gegen 1879 um 64,390 q. zugenommen. Ueber drei Viertel davon wurden durch die Eisenbahnen ausgeführt.

Die Ausfuhr über die Straßenzollstätten beträgt 453,828 q. Davon entfallen einzig auf den Kanton Genf 326,372 q. Hier hat sich der lokale Transitverkehr nach Obersavoyen gegenüber dem Vorjahr um 120,000 q. vermindert, was offenbar mit der neu eröffneten Eisenbahn nach Thonon in Verbindung steht.

Die Hauptströmung des Transitverkehrs ging wesentlich aus nördlicher und östlicher Richtung nach Westen. Die von deutscher und österreichischer Grenze her eingeführten Waaren betragen 1,288,421 q., von Frankreich her aber nur 658,737 q., wogegen

die Transitausfuhr nach diesem Lande 1,371,813 q. beträgt und diejenige nach deutscher und österreichischer Richtung bloß 579,330.

Bei diesem Transitverkehr nach westlicher Richtung sind als erhebliche Artikel hervorzuheben: vorgearbeitetes und gesägtes Nuzholz 415,000 q., Wein 180,000 q., Getreide 27,000 q., Käse 8000 q., Mehl 23,000 q., Sämereien 27,000 q., Tabak 13,000 q., Zucker 40,000 q.

Nach nördlicher und östlicher Richtung dagegen: Gerberrinde 21,000 q., Baumwolle 70,000 q., Seide 6500 q.

Im Ganzen war der Getreidetransit gegen 1879 um 185,000 q. geringer.

Der Transitverkehr im Kanton Tessin beschränkt sich dermalen fast ausschließlich auf Waaren italienischer Provenienz, denn von 46,797 q. transitirter Waaren waren nur 240 q. anderer Herkunft.

VI. Niederlagsverkehr.

Die Waareneinlagerungen haben im Berichtjahre wiederum eine kleine Verminderung erlitten.

Der quantitative Verkehr sämtlicher Niederlagshäuser war folgender:

	1880.	1879.
	q.	q.
Uebertrag vom Vorjahre .	14,289	11,478
Neue Einlagerungen .	78,721	79,013
Total	93,010	90,491
Auslagerungen .	85,177	76,202

Bleibt Uebertrag auf 1. Jan.

1881 7,833 gegen 1. Jan. 1880 14,289

Der Verkehr des Port-franc in Genf weist einen Eingang von 107,747 q. und einen Ausgang von 110,392 q. auf.

Die Einnahmen, soweit dieselben der Zollverwaltung zufallen, betragen für Schein-, Waag- und Lagergebühren Fr. 27,813. 51
1879 betrug sie „ 26,991. 46

also mehr pro 1880 Fr. 822. 05

Mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen, nämlich Fr. 15,261.39, fällt einzig auf das Niederlagshaus Basel. Dies ist auch das einzige der größern Niederlagshäuser, das in größerm Maße dem Zwecke des Zwischenhandels dient und in welchem die Waaren theilweise längere Zeit auf Lager verbleiben. Hier haben die ausgelagerten Waaren im Durchschnitt per 100 kg. 63 Ct. Lagergeld bezahlt, während dieser Ertrag sich in St. Gallen auf 40 Ct. und in Zürich sogar nur auf 25 Ct. beläuft. Die beiden letztern Niederlagshäuser, sowie diejenigen in Morges und Lausanne, werden vom Plazhandel mehr nur als Eintrittszollstätten benutzt, wobei der Handelsstand Werth darauf legt, bei der Zollbehandlung gegenwärtig sein zu können.

Bezüglich der Waarengattungen des Lagerbestandes und der auf sechsmonatliche Transitfrist abgefertigten und auf Privatlager befindlichen sogenannten Partiengüter auf Ende 1880 wird auf die allgemeine Uebersichtstabelle verwiesen.

In Betreff dieser sog. Partiengüter muß erwähnt werden, daß von den im Jahr 1879 mit sechsmonatlicher Transitfrist abgefertigten Waaren nur 16 % wirklich im Transit wieder ausgeführt und 84 % nach Ablauf von je 6 Monaten, als zum innern Konsum bestimmt, verzollt wurden.

VII. Personelles.

Numerischer Bestand des Personals der Zollverwaltung
am Schluß des Berichtjahres.

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1880.		1879.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Oberzolldirektion . . .	9	—	9	—
6 Gebietsdirektionen .	31	6	31	6
248 Zollstätten, 197 Civil- personen als Einnahmer (31 Kontrolleure, 58 Ge- hilfen, 75 Aufseher (visiteurs) . . .	286	75	283	75
Uebertrag .	323	81	323	81

Bestand auf den 31. Dezember

	1880.		1879.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Uebertrag	323	81	323	81
25 Zollbezugsposten, wovon Civilpersonen	—	13	—	13
(Grenzwächter 9, Land- jäger 3, siehe unten).				
1 Floßkontrolposten (Rheinsulz), siehe unten „Landjäger“.				
Chefs der eidgenössischen Grenzwachtkorps in den Kantonen Tessin, Neuen- burg, Genf und Wallis	3	—	3	—
Chef der kantonalen Land- jägermannschaft für den eidgenössischen Grenz- wachtdienst im berni- schen Jura	1	—	1	—
Eidgenössische Grenzwächter (von diesen verwendet: 16 gleichzeitig als Ein- nehmer, 9 an Zollbe- zugsposten)	—	183	—	182
Kantonale Landjäger im eidgenössischen Dienst (von diesen verwendet: 35 gleichzeitig als Ein- nehmer, 3 an Zoll- bezugsposten, 2 als Büreaushilfe, 1 als Aufseher bei einer Zoll- stätte, 1 als Floßauf- seher)	—	152	—	150
	330	429	327	426
	759		753	

Stellenerledigungen kamen im Laufe des Jahres in den Zollgebieten im Ganzen 64 vor, und zwar:

- 9 (worunter 1 Grenzwächter) durch Tod,
- 22 (worunter 16 Grenzwächter) durch Entlassungsgesuch,
- 6 (worunter 5 Grenzwächter) durch Wegweisung aus dem Dienst,
- 27 in Folge von Beförderung oder Versezung.

Aufgehoben wurden:

- 1 Kontrolleurstelle in Lugano (temporär),
- 1 Kontrolleurstelle in Campocologno (ersetzt durch eine Gehilfenstelle),
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in La Plaine (ersetzt durch eine Civileinnehmerstelle),
- 1 Aufseherstelle in Chiasso-Bahnhof (ersetzt durch eine Gehilfenstelle).

Neu kreirt wurden:

- 1 Civileinnehmerstelle in La Plaine (in Ersetzung einer Grenzwächter-Einnehmerstelle),
- 1 Grenzwächter-Zolleinnehmerstelle in La Renfile,
- 1 Gehilfenstelle in Locarno im Bahnhofs,
- 1 Gehilfenstelle in Chiasso-Bahnhof (in Ersetzung einer Aufseherstelle),
- 1 Gehilfenstelle in Campocologno (in Ersetzung einer Kontrolleurstelle),
- 1 Gehilfenstelle in Genf (Port-franc),
- 1 Aufseherinstelle in Moillesulaz,
- 1 Grenzwächterstelle im Kanton Neuenburg,
- 2 Grenzjägerstellen im Kanton Thurgau (siehe Geschäftsbericht pro 1879).

VIII. Zollstätten.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1880 in Kraft getretenen neuen Grenzverhältnisse bei **Konstanz** war im Budget für das Berichtjahr (siehe Botschaft, Bundesblatt 1879, III, 491) die Erstellung eines Gebäudes an der von Kreuzlingen nach dem Hafen von Konstanz führenden sogenannten zollfreien Straße in Aussicht genommen worden, in welchem ein mit der Ueberwachung und Abfertigung des Verkehrs über jene Straße zu betrauender Grenzwachtposten untergebracht werden sollte.

In Folge von Schwierigkeiten, welche die Gemeindebehörde von Kreuzlingen, gestützt auf das dortige Baureglement, der Ausführung fraglicher Baute entgegenstellen zu sollen glaubte, mußte diese letztere sistirt werden.

Nach Anforderung des erwähnten Baureglements müßte nämlich das Gebäude in bedeutend größeren Dimensionen aufgeführt werden, als sie zum dienstlichen Zwecke desselben nöthig sind, so daß der bewilligte Kredit von Fr. 16,000 erheblich erhöht werden müßte.

Es sind nun provisorische Maßnahmen für die anderweitige Bewachung besagten Grenzüberganges angeordnet worden.

Für das Zollhaus in **Riehen** (siehe Botschaft, Bundesblatt 1879, III, 491) konnte die projektirte Neubaute unterbleiben, indem sich eine günstige Gelegenheit darbot, eine in zweckmäßiger Lage befindliche Gebäulichkeit zu erwerben. Dieselbe bedarf zwar des theilweisen Umbaues, immerhin werden sich aber die Gesamtkosten dieser Liegenschaft schließlich ziemlich billiger stellen, als dies bei der projektirten Neubaute der Fall gewesen wäre.

Die baulichen Veränderungen an dem angekauften Hause werden im Jahre 1881 erfolgen, wofür im Budget ein Kredit vorgesehen ist. (Siehe Botschaft, Bundesblatt 1880, IV, 161.)

Die bei Anlaß der im Jahre 1878 stattgehabten Eröffnung der neuen Rheinbrücke bei **Au-Oberfahr** (St. Gallen) der Regierung von St. Gallen gegenüber für die Unterkunft der Zollstätte ausbedungene Gebäulichkeit (siehe Geschäftsbericht pro 1878, Bundesblatt 1879, II, 365) ist im Berichtjahre zur Vollendung gelangt. Von Seite der Zollverwaltung wurde ein einmaliger Beitrag von Fr. 1000 an die Baukosten geleistet, wogegen ihr die miethfreie Benutzung der für den Zolldienst benötigten Lokalitäten zusteht.

Die Regierung von Graubünden sah sich im Falle, in **Castasegna** eine zwischen dem der Eidgenossenschaft gehörenden Zollhause daselbst und der Landesgrenze liegende Landparzelle von

250 m² zur Veräußerung zu bringen. Da dieselbe von dritter Seite behufs Erstellung einer Privatbaute erworben werden wollte, die Zollverwaltung aber mit Rücksicht auf die Grenzüberwachung das größte Interesse daran hatte, daß fragliches Terrain frei bleibe, so wurde dieses um den Preis von Fr. 400 angekauft.

In unserem letztjährigen Geschäftsberichte (Bundesblatt 1880, II, 556) haben wir der durch Bergrutschungen gefährdeten Lage des Zollhauses Campocologno Erwähnung gethan. Neuere Anzeichen laßen das stete Vorhandensein von Gefahr besorgen; es wird daher Aufgabe einer nochmaligen Untersuchung an Ort und Stelle im Laufe dieses Frühjahrs sein, festzustellen, ob die Gebäulichkeit geräumt und an anderer Lage ein Zollhaus angeführt werden müsse.

In Lugano fand sich Gelegenheit, die Lokale für die Zoll-direktion, die Zollstätte, den Grenzwachinspektor und den Grenzwachtposten in ein sich hiefür besser eignendes Gebäude zu verlegen.

Die aus einem etwas erhöhten Miethzinse erwachsende Mehrausgabe wird compensirt durch den bessern Zustand und die zweckmäßigere Eintheilung der Räumlichkeiten, sowie durch den Umstand, daß dieselben größere Sicherheit für die Zollgebietskasse und die Kasse der Zollstätte darbieten, als dies im vorher benutzten Gebäude der Fall war.

Der bezüglich der Büreaux- und Lagerräumlichkeiten im Bahnhof Zürich zwischen der Zollverwaltung und der Direktion der Nordostbahn bestandene Miethvertrag wurde von letzterer auf den 31. Oktober des Berichtjahres gekündigt, mit dem Anerbieten der Erneuerung gegen Erhöhung des Miethzinses. Da die Verhältnisse es nicht als gerechtfertigt erscheinen ließen, für die Beibehaltung dieses Niederlagshauses größere finanzielle Leistungen als bisher seitens der Zollverwaltung einzugehen, so mußte die Aufhebung desselben in Aussicht genommen werden. Diese Maßnahme kam jedoch nicht zur Verwirklichung, indem schließlich für einen neuen Vertrag mit der Nordostbahn eine Grundlage gefunden wurde, auf welcher erhöhte Leistungen der Zollverwaltung vermieden wurden.

Auf Ansuchen der Direktion des am 1. Mai 1880 in Rolle eröffneten kantonalen Niederlagshauses für Wein und geistige Getränke haben wir die Benutzung dieser Anstalt auch als eidgenössisches Niederlagshaus für ebendieselben Waarengattungen, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften für die eidgenössischen Niederlagshäuser, bewilligt. An diese Bewilligung wurde jedoch die weitere Bedingung geknüpft, daß die Direktion des Lagerhauses für sämtliche dies-

falls erwachsenden Lasten, wie Besoldung des Zolleinnehmers, Einräumung des Büreau-lokales etc., aufzukommen habe.

In Durchführung des Grundsatzes, da, wo sich Gelegenheit darbietet, den Zoll- und den Grenzwachtdienst von einander getrennt zu halten, sind die bisher durch einen Grenzwächter besorgten Geschäfte der Zollstätte an der Bahnstation La Plaine (Genf) einem Civileinnehmer übertragen worden.

Der Weg über den Grenzpunkt „La Renfile“ (Genf) wurde, den Bedürfnissen der Grenzbevölkerung Rechnung tragend, für den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren geöffnet und, da für die Anstellung eines besondern Einnehmers vorderhand kein Anlaß vorlag, der daselbst befindliche Grenzwachtposten bis auf Weiteres mit dem Bezug der Ein- und Ausgangszollgebühren betraut.

Die Anschlußverhältnisse der Eisenbahn Collonge-Anne-masse-St-Gingolph an die schweizerischen Bahnlinien wurden im Berichtjahre ebenfalls zur Sprache gebracht. Diese Frage berührte die Zollverwaltung jedoch nur insoweit, als letztere ihre Desiderata hinsichtlich Lage und Einrichtung von Zollräumlichkeiten zu formuliren hatte.

In Folge von Verhandlungen mit Italien über zolldienstliche Verhältnisse an der Grenze zwischen Arzo (Tessin) und Clivio (Italien) ist italienischerseits der Vorschlag gemacht worden, bei letztgenanntem Orte eine internationale Zollstätte zu errichten, eine Maßnahme, aus welcher allerdings der Vortheil eines vereinfachten Zoll- und Aufsichtsdienstes für die beiderseitigen Verwaltungen erwachsen würde. Die Angelegenheit befand sich am Schluß des Berichtjahres noch im Stadium der Unterhandlungen.

Der Vertrag zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino, vom 23. Dezember 1873 (A. S., XI, 478) sieht in Art. 3 neben der bereits im Jahre 1876 in's Leben getretenen internationalen Station in Chiasso auch eine solche in Luino vor. Zur Besprechung dieser Frage mit Bezug auf die den beteiligten Verwaltungen einzuräumenden Lokalitäten hat zu Anfang des Berichtjahres eine Konferenz von Delegirten beider Staaten in Arona stattgefunden. Zum Abschluß ist diese Angelegenheit noch nicht gelangt.

Die durch den Betrieb der Gotthardbahn veränderten Verkehrsverhältnisse ziehen successive auch entsprechende Modifikationen im Zolldienste nach sich.

So erzeugte es sich als nothwendig, der Zollstätte im Bahnhof Chiasso einen weiteren Beamten (Gehülfen) beizugeben, wogegen eine der dortigen Zollaufseherstellen aufgehoben werden konnte.

Im Bahnhofe zu Locarno wurde eine Succursale der am See gelegenen Zollstätte eingerichtet und zu diesem Zwecke eine Gehülfenstelle kreirt, deren Inhaber die Zollabfertigung des durch die Eisenbahn vermittelten Verkehrs zu besorgen hat.

Hinwieder konnte in Lugano die zur Erledigung gelangte Stelle eines Kontrolleurs bei der dortigen Hauptzollstätte bis auf Weiteres unbesetzt gelassen bleiben.

Ebenso wurde in Campocologno nach dem Hinscheide des bisherigen Kontrolleurs diese Stelle nicht wieder besetzt und statt dessen ein Gehülfe mit einer niedrigeren Besoldung angestellt.

In Lausanne hat die Zollverwaltung durch den Tod des langjährigen Sekretärs und Kassiers der Zollgebietsdirektion, Herrn Noverraz, einen sehr verdienten Beamten verloren. Bei der Neuwahl wurde, durch Beförderung eines jüngeren Beamten an die erledigte Stelle, eine Ersparniß erzielt.

Es ist schließlich nicht unberührt zu laßen, daß während eines Theiles des Monats Februar der Dampfschiffverkehr zwischen Lindau und Romanshorn, sowie Friedrichshafen und Rorschach, wegen Zufrierens des Bodensees eingestellt werden mußte. In Folge dessen wurde der ganze Waarenverkehr in dieser Richtung per Eisenbahn über St. Margrethen geleitet, unter Ergreifung außerordentlicher zollamtlicher Vorkehren behufs möglichster Vermeidung von Güterstauungen.

IX. Zollabfertigungen.

Die Zahl der ausgestellten Zollscheine beträgt:

	1880.	1879.	Differenz 1880.
Einfuhrquittungen . . .	599,149	579,487	+ 19,662
Ausfuhrquittungen . . .	143,235	142,671	+ 564
Durchfuhrscheine . . .	143,006	144,684	— 1,678
Geleitscheine	169,939	167,870	+ 2,069
Freipässe	59,571	58,392	+ 1,179
Niederlagscheine	13,650	13,833	— 183
Total	1,128,550	1,106,937	+ 21,613

Die Verminderung der Durchfuhrscheine erzeugt sich hauptsächlich im VI. Zollgebiete (Genf), wo die Verminderung im Ganzen

4089 beträgt und im Zusammenhang steht mit dem seit Eröffnung der savoyischen Eisenbahnlinie Collonges-Thonon verminderten Transitverkehr über genferisches Gebiet nach Obersavoyen.

X. Grenzschuz.

Nachdem im Jahre 1878 mit der Regierung von Thurgau ein neuer Vertrag über die Besorgung des zollamtlichen Grenzwachtdienstes durch kantonale Polizeimannschaft vereinbart worden, hat die thurgauische Regierung denselben auf Ende 1880 gekündet, indem sie gleichzeitig zu erkennen gab, daß sie auf die Erneuerung des Vertragsverhältnisses verzichte.

Wir haben uns infolge dessen veranlaßt gesehen, die Aufstellung eidg. Grenzwachtmannschaft für die Beaufsichtigung der thurgauischen Grenze, vom 1. Januar 1881 an, anzuordnen und zwar nach der nämlichen Organisation wie das seit 1879 in den Kantonen Zürich und Schaffhausen bestehende Grenzwächterkorps (s. Geschäftsbericht pro 1878, Bundesblatt 1879, II, 369). Ungeachtet der Vermehrung der Mannschaft um einen Mann (pro 1881) erwächst der eidg. Verwaltung aus dieser Einrichtung keine Mehrausgabe, abgesehen von den einmaligen Kosten für die Bewaffnung, welche aus dem laufenden Budgetkredite bestritten werden konnten.

Nebstdem ist der Vorthail nicht zu übersehen, daß bei Aufstellung eidg. Grenzwächter die Zollverwaltung ausschließlich über die Mannschaft verfügen kann, was bei dem bisherigen Vertragsverhältniß nicht der Fall war.

Auch zeigt sich bei den eidg. Grenzwachtmannschaften in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, die ziemlich durchgängig aus vormaligen kantonalen Polizeibediensteten besteht, daß dieselbe den Dienst pünktlicher und eifriger verrichtet, seitdem sie nur einer Aufgabe zu dienen hat.

Der zwischen der Regierung von Graubünden und der Zollverwaltung bestandene Vertrag betreffend Besorgung des zollamtlichen Grenzwachtdienstes durch kantonale Polizeimannschaft mußte infolge veränderter Verhältnisse aufgehoben werden. Mit Berücksichtigung dieser letztern wurde sodann ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Im bernischen Jura kam ein zur zollamtlichen Grenzwachtmannschaft gehörender Landjäger in die Lage, aus Nothwehr gegen mehrere Angreifer von seinem Revolver Gebrauch zu machen, wobei einer derselben getödtet wurde.

Die kantonale Behörde, bei welcher dieser Fall anhängig wurde, erkannte, daß demselben mit Rücksicht auf den Thatbestand keine gerichtliche Folge zu geben sei.

Die Besitzer eines an dem Grenzflüßchen Foron bei Thonex (Genf) gelegenen Grundstückes weigerten sich, das Betreten dieses letzteren durch patrouillirende Grenzwächter zu gestatten. Ein bezüglicher, den Genfer Behörden eingeklagter Fall gelangte, nach Mitgabe des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, Art. 14 (A. S. II, 149), zur Erörterung zwischen der Regierung von Genf und dem Bundesrathe, worauf das im Spezialfall gegen den Grenzwächter eingeleitete Strafverfahren durch die kantonale Behörde niedergeschlagen und die Frage im Allgemeinen grundsätzlich dahin erledigt wurde, daß den Organen der eidg. Zollverwaltung, gleich wie denjenigen der kantonalen Polizei, das Recht zustehe — unter Verantwortlichkeit für allfällig daraus entstehenden Schaden — in Ausübung ihrer Dienstpflicht Privatgrundstücke zu betreten.

Es ist bei diesem Abschnitte noch zu erwähnen, daß die im Jahre 1878 begonnene *Neubewaffnung der eidg. Grenzwächter* mit Repetirkarabinern im Laufe des Berichtjahres zu Ende geführt worden ist.

Wie schon in zahlreichen Geschäftsberichten berührt wurde, ist es die Grenzstreke am Foronflüßchen im Kanton Genf, welche, wie kein anderer Theil der schweizerischen Grenze, fortwährend gewerbsmäßigem Schmuggel ausgesetzt ist. Da in der zollfreien savoyischen Zone bloß Wein und geistige Getränke und Tabak steuerpflichtig sind, so werden Kolonialwaaren, feine Eßwaaren u. s. w. im Transit über Genf nach der Zone bezogen und aus den dortigen Depots mit Umgehung der Zollstätte nach dem Kanton Genf zurückgeschafft. Die Zollverwaltung läßt es, soweit ihr Mittel dafür zu Gebote stehen, nicht an Maßnahmen fehlen, um diese den Fiskus und den ehrlichen Handelsstand schädigenden Zuständen entgegenzuwirken.

In der den Geschäftskreis unseres politischen Departements beschlagenden Abtheilung des gegenwärtigen Berichtes haben wir einer durch die italienische Gesandtschaft vorgebrachten Beschwerde über angebliche Provokation italienischer Zollwächter durch Schmuggler, von der schweizerischen Grenze aus, eingehender Erwähnung gethan.

Neben den von Seite der tessinischen Behörden auf unsere Veranlassung in dieser Sache angehobenen Nachforschungen fand, zufolge Anordnung unseres Zolldepartements, während längerer

Zeit ein verstärkter allnächtlicher Patrouillendienst der eidg. Grenzwachtmannschaft längs der Grenze bei Pedrinato statt, um womöglich den Unruhestiftern auf die Spur zu kommen; es konnte jedoch keine Thatsache zur Entdeckung gebracht werden, welche die Reklamation der italienischen Gesandtschaft zu unterstützen vermocht hätte.

XI. Gesetzesübertretungen.

Die zur Anzeige gelangten Zollübertretungen haben sich gegen das Vorjahr um 99 Fälle vermehrt. Diese Vermehrung entfällt mit 43 Fällen auf das V. und mit 58 Fällen auf das VI. Zollgebiet und betrifft meistens geringere Waarenquantitäten im Grenzverkehr.

Die neu angezeigten Fälle betragen	612	gegen	513	pro	1879
dazu vom Vorjahre hängend gebliebene	81	"	34	"	1879
	<hr/>				
Total	693	gegen	547	pro	1879

Davon wurden erledigt:

a. durch Aufhebung des Strafverfahrens	20	gegen	14	pro	1879
b. gütlich in Folge sofortiger Unterziehung der Beklagten	650	"	451	"	1879
c. infolge gerichtlichen Spruches zu Gunsten der Zollverwaltung	4	"	1	"	1879
	<hr/>				
Total	674	gegen	466	pro	1879

Auf das folgende Jahr wurden vorgetragen:

a. bei Gericht anhängige Fälle	3	gegen	5	pro	1879
b. bei der Zollverwaltung anhängige Fälle	16	"	76	"	1879
	<hr/>				
Total	19	gegen	81	pro	1879

Die umgangenen Zollgebühren betragen Fr. 3686. 14 gegen Fr. 3214. 72 im Jahre 1879.

Der Betrag der eingegangenen Bußen beläuft sich auf Fr. 17,652. 25 gegen Fr. 14,762. 99 im Vorjahre. Als gesetzlicher Antheil hievon fielen Fr. 5865. 82 der Zollverwaltung zu. Das angewendete Strafmaß erreicht im Durchschnitt den 4,⁸-fachen Betrag der umgangenen Zollbeträge gegen den 4,⁶-fachen Betrag im Jahr 1879.

Die nach Art. 55 des Zollgesetzes ausgesprochenen Ordnungsbußen wegen Kontrolumgehung u. s. w. erreichen den Betrag von Fr. 1457. 77.

Die gegen einzelne Beamte und Angestellte der Zollverwaltung verhängten Ordnungsbußen im Gesamtbetrage von Fr. 614 wurden, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses betreffend die Verwendung der Ordnungsbußen, vom 22. Dezember 1879 (A. S. n. F. IV, 419), zu Händen des Versicherungsvereins eidg. Beamten und Angestellten an die eidg. Staatskasse abgeliefert.

Die zum Zwecke der Verhinderung des Schmuggels mit geistigen Getränken unterm 10. August 1877 mit Frankreich getroffene Uebereinkunft (Bundesblatt 1878, I, 483) fährt fort, ihre Zweckmäßigkeit zu bewähren, und es sind Unterhandlungen im Gange, derselben noch weitere Ausdehnung als bisher zu geben.

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. Dezember 1879, betreffend die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und -Streichkerzchen (A. S. n. F. V, 31), haben wir verordnet, daß die in jenem Geseze angedrohte Geldbuße, soweit sie die Uebertretung des Verbotes der Einfuhr betrifft, durch das Zolldepartement auszusprechen und die Vertheilung der bezogenen Buße nach Maßgabe von Art. 57 des eidg. Zollgesetzes vorzunehmen sei.

XII. Beaufsichtigung des Bezugs der kantonalen Verbrauchssteuern.

Wallis.

Von einer Weinhandlung im Kanton Waadt ist beim Bundesrath Beschwerde darüber erhoben worden, daß eine Weinsendung, welche in dem begleitenden Ursprungszeugnisse der betreffenden waadtländischen Behörde als „Walliser Wein“ bezeichnet war, ungeachtet dieses Zeugnisses mit der im Kanton Wallis für ausländische Weine bestehenden Konsumsteuer belegt wurde.

Unter näherer Motivirung haben wir diesen Rekurs als begründet erklärt, da im vorliegenden Falle der schweizerische Ursprung des Weines von der Walliser Behörde nicht bestritten wurde und es, gemäß Bundesrathsbeschuß vom 29. November 1872 (A. S. X, 1068), genügt, um als schweizerisches Getränke zugelassen zu werden, wenn, — neben gehöriger Bezeichnung der Waare, des Verkäufers und des Käufers, — von der zuständigen Amtsstelle der Wohngemeinde des Verkäufers der schweizerische Ursprung des betreffenden Getränkes bescheinigt wird.

Von diesem Falle Veranlassung nehmend haben wir, — in der Absicht, einen Modus zu treffen, durch welchen möglichst verhütet würde, daß Ursprungszeugnisse von Gemeindebehörden über Getränke ausgestellt werden, über deren schweizerische Herkunft dieselben der Natur der Sache nach kein zuverlässiges Urtheil abgeben können, — den Grundsatz aufgestellt, daß den kantonalen Behörden das Recht vorbehalten bleibe, die Ursprungszeugnisse für schweizerische Getränke nach ihrem wirklichen Werthe zu würdigen und dieselben, wenn sie sich nicht als zuverlässig herausstellen sollten, nach gehöriger Feststellung dieser Thatsachen mittelst Expertisen, nicht zu berücksichtigen, wobei das Rekursrecht an die Bundesbehörde vorbehalten bleibt.

XIII. Finanzielle Ergebnisse.

a. Einnahmen.

	1880.		1879.		Differenz 1880.			
					Mehr.		Weniger.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einfuhrzölle	16,535,907	22	16,188,855	20	347,052	02	—	—
Ausfuhrzölle	551,556	74	509,994	93	41,561	81	—	—
Durchfuhrscheinegebühren	6,027	95	6,129	50	—	—	101	55
Niederlagsgebühren	27,813	51	26,991	46	822	05	—	—
Bußenantheile	5,865	82	4,858	31	1,007	51	—	—
Ordnungsbußen	1,457	77	2,398	08	—	—	940	31
Waagegebühren	3,741	91	3,659	42	82	49	—	—
Untermiethen	18,509	67	18,417	92	91	75	—	—
Verschiedenes	60,602	01	64,555	12	—	—	3953	11
Total	17,211,482	60	16,825,859	94	390,617	63	4994	97
Abzüglich der Mindereinnahme von	—	—	—	—	4,994	97	—	—
ergibt sich gegenüber 1879 eine Mehreinnahme von	—	—	—	—	385,622	66	—	—

b. Ausgaben.

	1880.		1879.		Differenz 1880.			
					Mehr.		Weniger.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Gehalte	845,973	42	846,820	63	—	—	847	21
II. Reisen und Expertisen	7,379	29	6,295	25	1,084	04	—	—
III. Büreaukosten	136,868	81	138,596	—	—	—	1727	19
IV. Mobilien und Geräthschaften	9,985	97	11,380	76	—	—	1394	79
V. Grenzschuz	429,165	05	414,422	64	14,742	41	—	—
VI. Verschiedenes:								
a. Rückvergütung für Schienen	33,207	51	8,798	42	24,409	09	—	—
b. Uebrig Rückvergütungen	15,978	54	14,135	06	1,843	48	—	—
c. Verschied. Unkosten	25,979	19	23,111	97	2,867	22	—	—
Total	1,504,537	78	1,463,560	73	44,946	24	3969	19
Nach Abzug der Minderausgaben mit	—	—	—	—	3,969	19	—	—
ergibt sich für 1880 eine Mehrausgabe von	—	—	—	—	40,977	05	—	—

Zur Begründung der Mehrausgaben ist Folgendes zu bemerken:

Ad II. Die Reisekosten haben sich um Fr. 530, die Kosten für Expertisen wegen Neuschätzung der Zollhäuser um Fr. 554 vermehrt.

Ad V. Die Mannschaft für Grenzschutz mußte vermehrt werden :
um 2 Mann im II. Zollgebiet bei Constanz in Folge neuer Grenzreglirung,

„ 1	„	„	V.	„	im Kanton Neuenburg,
„ 5	„	„	VI.	„	„ „ Genf (zu Ende 1879).

Ad VI, a. und b. dieser Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

Ad VI, c. Die Kosten für Aushülfe wegen Krankheit von Beamten haben die vorjährigen um Fr. 4794 überschritten.

Gegenüber den einzelnen Budgetansätzen erzeigt das Rechnungsergebniß folgende Resultate :

	Budget nebst Nachtragskrediten.		Rechnung.		Mehrausgabe.		Minderausgabe.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Gehalte:								
a. Oberzolldirektion	35,900	—	34,741	—	—	—	1,159	—
b. Zollgebietsdirektionen . . .	122,800	—	119,457	—	—	—	3,343	—
c. Zollstätten	{ 712,800	—	{ 681,984	62	—	—	33,315	38
d. Gehaltsnachgenuß	{ 2,500	—	{ 9,790	80	—	—	2,209	20
d. Gehaltsnachgenuß	12,000	—	7,379	29	—	—	6,620	71
II. Reisen und Expertisen	14,000	—	7,379	29	—	—	6,620	71
III. Büroakosten:								
1) Miethzinse	77,000	—	75,287	08	—	—	1,712	92
2) Heizung und Beleuchtung . .	27,000	—	25,165	53	—	—	1,834	47
3) a. Büreaubedürfnisse	12,000	—	9,017	27	—	—	2,982	73
b. Druksachen, Buchbinder- löhne	32,000	—	22,932	42	—	—	9,067	58
4) Nebenausgaben	6,000	—	4,466	51	—	—	1,533	49
IV. Mobiliar u. Geräthschaften	10,000	—	9,985	97	—	—	14	03
Uebertrag	1 064,000	—	1 000,207	49	—	—	63,792	51

	Büdet nebst Nachtragskrediten.		Rechnung.		Mehrausgabe.		Minderausgabe.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1,064,000	—	1,000,207	49	—	—	63,792	51
V. Grenzschnuz	440,000	—	429,165	05	—	—	10,834	95
VI. Verschiedenes:								
1) Zollvergütungen:								
a. für Eisenbahnschienen	{ 25,000	—	33,207	51	—	—	11,792	49
b. für andere Artikel	{ 20,000	—	15,978	54	978	54	—	—
2) Entschädigung für Aushilfe, Unterhalt von Geräthen, Gerichtskosten, Dienstklei- dungen, etc.	{ 15,000	—	25,979	19	—	—	4,020	81
Nach Abzug der Mehrausgabe von	1,594,000	—	1,504,537	78	978	54	90,440	76
ergibt sich eine Minderausgabe von	—	—	—	—	—	—	978	54
	—	—	—	—	—	—	89,462	22

In Betreff der Mehrausgabe von Fr. 978. 54 ist zu bemerken, daß die Zollrückvergütungen an fremde Gesandtschaften den vorjährigen Betrag um Fr. 1564 überschritten haben, wodurch die Mehrausgabe veranlaßt wurde.

Nach Abzug der Ausgaben für Mobilien und Geräthschaften und der Zollrückvergütungen im Gesamtbetrag von Fr. 59,172. 02 von der Gesamtausgabensumme von Fr. 1,504,537. 78 verbleiben als eigentliche Verwaltungsausgaben Fr. 1,445,365 gegenüber denjenigen von 1879 mit Fr. 1,429,246, also mehr pro 1880 Fr. 16,119.

Das Prozentverhältniß dieser Ausgaben gegenüber den Einnahmen beträgt pro 1880 8.3076 gegen 8.494 pro 1879.

Zum Voranschlag verhält sich das Rechnungsergebniß, wie folgt:

Einnahmen: Jahresrechnung	Fr.	17,211,482.	60
Budget	„	16,500,000.	—
	Mehreinnahme	Fr.	711,482. 60
Ausgaben: Jahresrechnung	Fr.	1,504,537. 78	
Budget nebst			
Nachtragskrediten „	1,594,000.	—	
Minderausgaben	„	89,462.	22
	Ergibt Mehrertrag total	Fr.	801,944. 82
Nach Bestreitung der Gesamtausgaben der Zollverwaltung	Fr.	15,706,944.	82
verbleibt für die Bundeskasse ein Baarsaldo von	„	15,362,299.	21
gegen 1879 mit			
also mehr als 1879	Fr.	344,645.	61

XIV. Zollgesetz und Vollziehungsverordnung zu demselben.

Nach Art. 20, Alinea 3, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 (A. S. II, 535) ist der Bundesrath befugt, ausnahmsweise Bewilligungen zur Vornahme von Transitabfertigungen durch Nebenzollstätten zu gewähren. Ebenso ist nach Art. 18, Alinea 2, und Art. 19 dieses Gesetzes dem Bundesrathe vorbehalten, die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze festzusetzen, sowie die Ein- und Ausfuhr zollpflichtiger Gegenstände an anderen Grenzpunkten als den festgesetzten Zollstätten ausnahmsweise zu gestatten.

Mit Rücksicht auf die rein administrative Natur solcher Detailfragen haben wir dem Zolldepartement die Kompetenz übertragen, die unter die genannten Bestimmungen des Zollgesetzes fallenden Geschäfte, nach Prüfung derselben, von sich aus zu erledigen.

Für die zollfreie Rückkehr von Waaren schweizerischen Ursprungs (Art. 102 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, A. S. V, 695) haben wir uns im Falle gesehen, nach Anhörung der diesfälligen Ansichten schweizerischer Handelskammern, eine Frist von fünf Jahren nach der Ausfuhr der betreffenden Waarensendungen festzusetzen.

XV. Schweizerischer Zolltarif.

Erhöhter Eingangszoll auf Tabak und Tabakfabrikate.

Gegen die von uns auf 21. Juni 1879 angeordnete Anwendung der erhöhten Zollansätze für Tabak und Tabakfabrikate ist von Seite dreier Fabrikanten bei Ihrer h. Behörde Rekurs erhoben worden. Wir beziehen uns diesfalls auf unsere speziellen Botschaften vom 3. Juni (Bundesbl. 1880, III, 192) und vom 9. November 1880 (Bundesbl. 1880, IV, 295 und 297).

Im Hinblick auf die seit Erhöhung der Eingangszollgebühren für Tabak und Tabakfabrikate sich in dieser Richtung entwickelnden Verhältnisse, haben wir durch Vermittlung der Kantonsregierungen Erhebungen über das Bestehen und den Umfang des Tabakbaues in der Schweiz gemacht, deren Ergebnis sich in nachstehender Uebersicht niedergelegt findet.

Kantone.	Ertrag pro 1880. q.	Preis per q. Fr.	Areal. ha.
Zürich	—	—	—
Bern	451	60—80	40.90
Luzern	—	—	—
Uri	—	—	—
Schwyz	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—
„ o. d. Wald	—	—	—
Glarus	—	—	—
Zug	—	—	—
Freiburg	7660	60—65	554.60
Solothurn	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—
Basel-Land	18	45	1.08
Schaffhausen	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—
„ I.-Rh.	—	—	—
St. Gallen	10	100	0.36
Graubünden	293(?)	?	19.21
Aargau	—	—	—
Thurgau	85—105	60—90	7.00
Tessin	500	50	50.00
Waadt	8918	60—80	657.00
Wallis	—	—	—
Neuenburg	—	—	—
Genf	—	—	—
Total	17,935—17,955	45—100	1330.51

Es ergibt sich hieraus, daß das Erträgniß der einheimischen Tabakkultur die Hälfte des Quantums der im gleichen Jahre in die Schweiz eingeführten Tabakblätter (30,783 q.) bereits übersteigt, beziehungsweise sich auf zirka 58 % derselben beläuft.

Frage der Erhöhung des Zolles für Zündhölzchen.

Im Hinblick auf die der schweizerischen Zündhölzchenfabrikation durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1879 (A. S. n. F., V, 31) geschaffene Lage, haben 27 Zündhölzchenfabrikanten das Gesuch um Zollerhöhung auf Fr. 30 per 100 kg. eingeführter Zündwaaren eingereicht.

Die Erledigung dieses Gesuehes in ablehnendem Sinne von Seite Ihrer h. Behörde fällt in das kommende Jahr.

XVI. Revision des Zolltarifs.

Durch Beschluß des Nationalrathes vom 12. Dezember 1879 ist der Bundesrath eingeladen worden, die Vorlage des Zolltarifes für die zweite Berathung, sobald die Umstände es gestatten, der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte war uns in Betreff dieser Frage immer noch eine zuwartende Stellung auferlegt, da, in Folge der unbestimmten Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Handelsvertrages mit Frankreich, wir genöthigt sind, unseren bisherigen Tarif auch den anderen Staaten gegenüber, mit denen wir auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation stehen, beizubehalten.

In Frankreich sind gegenwärtig die Endberathungen über die Einführung eines neuen Zolltarifes im Gange; nach Abschluß derselben wird voraussichtlich die Frage, ob französiseherseits über den Abschluß neuer Handelsverträge zu unterhandeln sei, oder nicht, definitiv entschieden werden.

Ueberwiegende Rücksichten bestimmen uns, das Endergebniß dieser Verhandlungen abzuwarten, bevor wir eine zweite Vorlage bezüglich der Revision des eidgenößischen Zolltarifs der Bundesversammlung einbringen.

Inzwischen befaßt sich das Zolldepartement, nach Einholung der Ansichten der Kantonsregierungen und der schweizerischen Handelskammern über die seit der ersten Berathung über einen neuen Zolltarif eingelangten Petitionen, mit der daherigen weitem Prüfung der Angelegenheit der Tarifrevision.

Es mag hier erwähnt werden, daß in jenen neuern Kundgebungen einerseits eine Strömung nach Einführung von Schuzzöllen, andererseits die Tendenz nach Entlastung der Rohstoffe und Hilfsstoffe für die schweizerische Industrie zu Tage tritt.

XVII. Spritzöfle.

Mit Rücksicht auf die im vorhergehenden Abschnitte berührten Verhältnisse sahen wir uns bisanhin nicht in der Lage, von der uns durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1879 (A. S. n. F., IV, 347) ertheilten Befugniß zur Erhöhung des Einfuhrzolles auf Sprit, Brauntwein etc. Gebrauch zu machen. Es erscheint überhaupt fraglich, ob, mit Rücksicht daraus vorzusehender Folgen in volkswirthschaftlicher Hinsicht und für die Steuererträgnisse in den die Einfuhr von Sprit steuernden Kantonen, eine Erhöhung des Zolles auf Sprit auf Fr. 20, wie in jenem Bundesgesetze vorgesehen, rathsam sei.

VII. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Justizverwaltung.

I. Gesetzgebung.

1. Nachdem mit Botschaft vom 27. November 1879 (Bundesblatt 1880, I, 149) der Entwurf zu einem Bundesgesetze über das Obligationen- und Handelsrecht der Bundesversammlung vorgelegt und dem Ständerathe die erste Berathung zugeschieden worden, hat dessen Kommission sofort im Anfange des Jahres 1880 ihre Arbeiten begonnen. Der bezügliche Bericht kam schon am 31. Mai 1880 (Bundesblatt 1880, III, 149) und die erste Berathung des Ständerathes am 18. Juni zum Abschlusse. Die nationalrätliche Kommission nahm nun auch ihrerseits die wichtige Aufgabe mit Eifer an die Hand. Ihre Anträge sind ebenfalls in einem besondern Berichte (Bundesblatt 1881, I, 153) begründet. In der mit spezieller Rücksicht auf das Obligationen-

recht am 29. November begonnenen Wintersession der Bundesversammlung beendigte der Nationalrath am 18. Dezember die erste Lesung. Die Bereinigung der aus diesen ersten Berathungen der beiden Rätthe hervorgegangenen Differenzen fiel in das Jahr 1881.

Die italienische Uebersetzung wurde im Juni beendet. Nachdem der Druck derselben schon im April begonnen, kam er im Juli zum Abschlusse. Inzwischen wurde auch die italienische Uebersetzung der Botschaft erstellt, worauf im September der Gesetzesentwurf und die Botschaft auch der italienisch redenden Bevölkerung der Schweiz mitgetheilt werden konnte.

Da während den Berathungen der eidgenössischen Rätthe und ihrer Kommissionen die französische Redaction dieses Gesetzentwurfes vielfach kritisirt worden war, so wurde eine durchgreifende Revision derselben angeordnet und deren Ausführung Herrn Professor Dr. Ernst Lehr in Lausanne anvertraut, unter Assistenz der sachkundigen Herren Advokaten Berdez und Grenier und Herrn Professor Rivier. Diese Arbeit wurde der Art befördert, daß der bereinigte französische Text den eidgenössischen Rätthen noch in der Wintersession gedruckt mitgetheilt werden konnte

2. In der Botschaft zum Gesetzentwurfe über das schweizerische Obligationen- und Handelsrecht wurde darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedene spezielle Vorschriften desselben die nachträgliche Vorlage eines besondern Einführungsgesetzes mit einläßlichen Uebergangsbestimmungen nothwendig machen. Nachdem Herr Professor Fick aus verschiedenen Gründen an der Ausführung dieser Arbeit verhindert war, wurde sie Herrn Professor Dr. Schneider in Zürich übertragen. Der diesfällige Entwurf wurde im September vorgelegt und auf Anordnung des Departementes zunächst durch Herrn Professor Lehr übersetzt. Eine vom Departement bestellte Kommission kam zu dem Schluße, daß von einem besondern Einführungsgesetze Umgang zu nehmen und daß es passender sei, die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes als Titel XXV dem Gesez anzuschließen und einige Detailvorschriften den entsprechenden Materien des Gesezes einzuverleiben. Nach näherer Prüfung der diesfälligen Vorschläge haben wir uns den Anträgen der Kommission angeschlossen. Mit Botschaft vom 26. November 1880 machten wir die ergänzende Vorlage betreffend die Art. 886 bis 910, welche sodann in der Dezembersession auch in den eidgenössischen Rätthen berathen wurde (Bundesblatt 1880, IV, 425).

3. Der mit dem Obligationenrecht in nothwendiger Verbindung stehende Entwurf zu einem Bundesgeseze über die persön-

liche Handlungsfähigkeit ist bekanntlich schon im Jahr 1879 vorgelegt worden. Seine Berathung von Seite der eidgenössischen Rätthe hat mit dem Obligationenrechte Schritt gehalten und wird voraussichtlich auch mit diesem zum definitivem Abschluße gelangen.

4. In dem Spezialbericht vom 28. November 1879 (Bundesblatt 1879, III, 1022), wie auch in dem Geschäftsbericht pro 1876 wurde den eidgenössischen Rätthen zur Kenntniß gebracht, daß die betreffende Kommission beschloßen habe, die Berathungen über die bereits vorliegenden Entwürfe zu einem Bundesgeseze über das Betreibungsverfahren und den Konkurs zu suspendiren bis nach Beendigung des Obligationen- und Handelsrechtes. Es war nicht wohl möglich, diese beiden wichtigen Geseze gleichzeitig zu behandeln; auch führten wichtige, in der Sache selbst liegende Gründe auf diese Reihenfolge hin. Die noch pendente Petition des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender um möglichst beförderlichen Erlaß des erwähnten Gesezes konnte deßhalb einstweilen nicht erledigt werden. Wir hegen indeß die Hoffnung, daß der Entwurf des Obligationenrechtes noch im laufenden Jahre Gesezeskraft erhalten werde, so daß dann ohne Verzug die Berathungen über das Gesez betreffend Schuldbetreibung und Konkurs fortgesetzt werden können.

5. Nachdem auch das zweite Bundesgesez betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger, vom 28. März 1877 (Bundesblatt 1877, II, 894), bei der Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 verworfen worden war (A. S. n. F. III, 282), ist dasselbe bis auf Weiteres liegen geblieben. Gegen Ende des Jahres 1880 kamen jedoch auf Veranlaßung des schweizerischen Falliten-Vereins zwei Petitionen, unterschrieben von 1070 Aktivbürgern und von 1170 Konkursiten, ein, mit dem identischen Gesuche, es möchten die kantonalen Bestimmungen, wonach der Konkurs die Entziehung oder zeitweilige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit des Gemeinschuldners zur Folge hat, außer Wirksamkeit gesetzt werden. Am 15. Dezember 1880 überwies uns der Ständerath diese Petition zur Berichterstattung. Wir können nur daran erinnern, daß sie durch das erwähnte Bundesgesez (Art. 12) ihre Erledigung finden würde.

6. Das Bundesgesez über die Kosten der Bundesrechtspflege ist am 25. Juni 1880 von den eidgenössischen

Räthen angenommen, im Bundesblatt III, 403 publizirt und nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen, auf den 1. November 1880 als vollziehbar erklärt worden. Mit Kreisschreiben vom 12. Oktober wurden den Kantonen noch einige erläuternde Bemerkungen mitgetheilt. Bundesblatt 1880, IV, 77 und 94. — A. S. n. F. V, 217.

7. Im Hinblick auf die in einzelnen Kantonen in neuerer Zeit häufiger aufgetretenen Fälle von Intoleranz durch Verweigerung von Grabstätten für die Leichen von Andersgläubigen ist in unserer Mitte die Motion gestellt worden, daß der Erlaß eines Bundesgesetzes über das Begräbnißwesen angestrebt werden möchte. Diese Anregung wurde auch in der That im Februar zum Beschlusse erhoben, verbunden mit der Einladung an das Justiz- und Polizeidepartement, den Entwurf zu einem Bundesgesetze vorzulegen, durch welches Alinea 2 von Art. 53 der Bundesverfassung geregelt würde. Nach Sammlung des Materials (Bundesblatt 1880, II, 203) hat uns das Departement einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorgelegt. Angesichts des weitern Verlaufes dieser Angelegenheit schien jedoch die Vorlage desselben einstweilen nicht opportun.

8. Aus Anlaß des bekannten Prozesses in Stabio, Kantons Tessin, hat der Ständerath auf den Antrag des Herrn Brosi am 28. Juni 1880 beschlossen:

Der Bundesrath wird eingeladen, den eidgenössischen Räthen Bericht und Antrag zu hinterbringen über Revision des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 im Sinne der Erweiterung des Begriffes der politischen Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz der Bundesassisen fallen.

Diese Frage ist hiermit nicht das erste Mal aufgetaucht, sondern hat schon im Jahre 1865 Gegenstand eines Postulates der Bundesversammlung gebildet, worüber der Bundesrath mit Botschaft vom 24. April 1867 (Bundesblatt 1867, I, 889) Bericht erstattet hat. Zum Zwecke der sachgemäßen Behandlung der neuen Einladung übermachte unser Justiz- und Polizeidepartement sämtliche Akten dem Bundesgerichte, mit der Einladung, seine Anträge zu stellen.

II. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

1. Nachdem die Bundesversammlung dem Verfassungsdekrete des Kantons Tessin vom 31. Januar 1879, wonach die Mitglieder des Großen Rathes nach der Zahl der Ange-

hörigen des Kantons (anime di Ticinesi attinenti) und der niedergelassenen Schweizerbürger hätte gewählt werden sollen, am 23. Dezember 1879 die eidgenössische Gewährleistung nicht ertheilt hatte (Bundesblatt 1879, III, 1190), erließ der Große Rath dieses Kantons am 8. Januar 1880 ein neues Verfassungsdekret, womit das Riformino vom 24. November 1876 (Bundesblatt 1876, IV, 814) aufgehoben und festgestellt wurde, daß der Große Rath im Verhältniß von einem Abgeordneten auf je 1200 Seelen der tessinischen Bevölkerung und der niedergelassenen Schweizer gewählt werden solle, und daß die Tessiner, welche ihren Haupt- und bleibenden Wohnsitz (il loro domicilio principale e permanente) außerhalb des Kantons haben, und die Fremden von der Berechnung der Bevölkerung ausgeschlossen seien. Diese Revision erhielt am 25. Juni 1880 die eidgenössische Gewährleistung, jedoch mit dem Vorbehalte, daß im Sinne des Art. 4 der Bundesverfassung die tessinischen Angehörigen an ihrem Wohnsitz zu zählen sind und auch ihr Stimmrecht dort auszuüben haben. Bundesblatt 1880, III, 294 und A. S. n. F. V, 111.

2. Eine Revision der Art. 32, 33, 34 und 36 der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 15. Oktober 1876, betreffend die Kompetenzen der untern Gerichte, erhielt unserm Antrage entsprechend am 2. Juli 1880 die unbedingte Gewährleistung. Bundesblatt 1880 III, 120. — A. S. n. F. V, 164.

3. Das Gleiche war der Fall bezüglich der Revision der §§ 85 bis und mit 90 der Verfassung des Kantons Glarus, betreffend die Kirch-, Schul- und Armengemeinde. Bundesblatt 1880, III, 275. — A. S. n. F. V, 109.

4. Im Kanton Uri haben im Laufe des Jahres 1880 zwei theilweise Revisionen der Verfassung stattgefunden.

Die erste bezog sich auf § 54. Nachdem im Kanton Uri die Todesstrafe gegen die Verbrechen des Mordes (vorsätzliche Tödtung) und der Brandstiftung, insofern dabei ein Menschenleben verloren ging, wieder eingeführt worden war, wurde das Begnadigungsrecht in Bezug auf solche Verbrecher durch die Aenderung von § 54 der Verfassung dem Landrathe übertragen, anstatt dem zweifachen Landrathe. Am 30. Juni 1880 erhielt diese Revision die eidgenössische Garantie. Bundesblatt 1880, III, 301. — A. S. n. F. V, 157.

Die zweite Revision der Verfassung des Kantons Uri bezog sich auf § 56 derselben, wonach die Wahl der Forstkommision dem

Landrathe zustand, während für die Zukunft diese Wahl direkt von der Landsgemeinde ausgehen soll. Auch diese Aenderung erhielt am 21. Dezember 1880 die eidgenössische Gewährleistung. Bundesblatt 1880, IV, 74. — A. S. n. F. V, 274.

5. Eine Revision ähnlicher Art hat auch im Kanton Appenzell l. - Rh. stattgefunden, indem die Wahl der kantonalen Waldwirthschaftskommission, welche nach § 28 der Verfassung dieses Kantons dem Großen Rathe zustand, durch einen Zusatz zu § 33 den Bezirksversammlungen übertragen wurde. Diese Aenderung erhielt am 21. Dezember 1880 die eidgenössische Garantie. Bundesblatt 1880, III, 640. — A. S. n. F. V, 275.

6. Der Kanton Graubünden dagegen hat eine Gesamtrevision seiner Verfassung vorgenommen, welche am 23. Mai 1880 vom Volke angenommen und am 2. Juli 1880 mit der eidgenössischen Gewährleistung versehen wurde. Bundesblatt 1880, III, 412. — A. S. n. F. V, 166.

III. Konkordate.

1. Die im letzten Geschäftsberichte erwähnten, seit mehreren Jahren pendenten Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines Konkordates betreffend die Errichtung einer oder mehrerer interkantonalen Rettungsanstalten für jugendliche Verbrecher haben durch die Bemühungen des Herrn Ständerath Birmann, Namens der Kommission der Konferenz von Kantonsabgeordneten, vorläufig einen formellen Abschluß gefunden. Herr Birmann ist nämlich, dem erhaltenen Auftrage entsprechend, mit der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung getreten, unter deren Verwaltung die bekannte Rettungsaustalt für Knaben, Bächtelen bei Bern, steht. Die weitere Kommission dieser Anstalt hat mit großer Theilnahme die ihr gewordenen Eröffnungen entgegengenommen und sodann nach einlässlicher Diskussion die Geneigtheit ausgesprochen, jugendliche Verbrecher in die Bächtelen aufzunehmen unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Detenirte soll beim Eintritt in die Anstalt in der Regel nicht mehr als das 16. Altersjahr zurückgelegt haben;
- 2) Die Detention soll nicht weniger als zwei Jahre dauern;
- 3) Das jährlich zu bezahlende und amtlich zu garantirende Kostgeld ist im Minimum auf Fr. 200 festgesetzt.

Mit Kreisschreiben vom 29. Dezember 1880 (Bundesblatt 1881, I, 39) gaben wir den Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Obwalden, Basel-Stadt, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf, welche in Folge eines im Mai 1878 den sämtlichen Kantonen vorgelegten Entwurfes zu einem Konkordate mehr oder weniger bestimmt ihre Bereitwilligkeit in Aussicht gestellt hatten, auf Grundlage dieses Entwurfes in nähere Unterhandlungen zu treten, Kenntniß von der Sachlage, indem wir fanden, es dürfte ein guter Anfang für die Lösung dieser wichtigen Frage erreicht sein. Wir ersuchten die genannten Regierungen, bezüglich der Aufnahme einzelner Individuen mit dem Komite der Bächtelenanstalt direkt in Verbindung zu treten, und sprachen speziell der Regierung des Kantons Bern gegenüber den Wunsch aus, sie möchte im Interesse der Sache es übernehmen, die allfällig nöthigen polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen.

Die Regierung des Kantons Bern kam unserem Wunsche bereitwillig entgegen und gab die Erklärung ab, daß die Polizei wie bis anhin in vorkommenden Fällen der Anstalt den nöthigen Schutz und Beistand gewähren werde.

Obschon die Antworten auf unser Kreisschreiben vom 29. Dezember aus dem Jahre 1881 datiren, so wollen wir doch schon jetzt über deren Inhalt kurz referiren. Die Regierungen von Zürich und Neuenburg lehnen ihre weitere Bethheiligung ab: jene, weil der Kanton Zürich mittlerweile eine eigene Korrekptionsanstalt in's Leben gerufen hat; diese aus Gründen der Sprachverschiedenheit. Die Regierung des Kantons Bern wird kaum im Falle sein, von dem Abkommen mit dem Komite der Bächtelen Gebrauch zu machen, da Bern bereits drei Rettungsanstalten besitzt und die Gemeinden in der Bächtelen mehr bezahlen müßten, als in den kantonalen Anstalten. Von Genf liegt noch keine Antwort vor. Die Regierung des Kantons St. Gallen dagegen hat in einem Memoire, das sie auch den andern Kantonen mittheilte, das Gesuch gestellt, wir möchten diese Angelegenheit auch nicht als provisorisch abgeschlossen betrachten, sondern letztere neuerdings an die Hand nehmen und zwar in dem Sinne, daß die dem Konkordatsentwurfe freundlichen Kantonsregierungen ohne Verzug zur Beschlikung einer neuen Konferenz belufs definitiver Bereinigung des Entwurfes eingeladen werden. Die Regierungen der Kantone Thurgau, Basel-Stadt und Aargau würden den Wiederzusammentritt der Konferenz im Sinne des Antrages von St. Gallen gerne sehen. Auch die Regierung von Außerrhoden hofft, daß dem vorläufigen Abkommen seiner Zeit doch noch die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt nachfolgen dürfte. Obwalden ist mit der oben angezeigten Lösung dieser Frage einverstanden.

2. Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen, welcher, gestützt auf Art. 23 der Bundesverfassung, für die Herstellung eines solid konstruirten Zellengefängnisses petitionirte, in welchem die Kantone ihre lebenslänglichen und gefährlichen Sträflinge unterbringen könnten, wurde mit Rücksicht darauf, daß das gesammte Strafrecht mit Inbegriff des Strafvollzuges den Kantonen zusteht, darauf hingewiesen, daß diese Angelegenheit auf dem Konkordatswege ihre Erledigung finden müsse. Jenes Gesuch ist jedoch bei der Bundesversammlung erneuert worden, so daß wir in einem besondern Berichte Gelegenheit haben werden, uns näher darüber auszusprechen.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Verträge und Konventionen.

1. Bezüglich der Revision des Niederlaßungsvertrages mit Frankreich vom 30. Juni 1864 beschränkten wir uns auf Sammlung der Materialien und auf die vorläufige Prüfung derjenigen Fragen, die eventuell in Betracht kommen werden. Da indeß die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages von derjenigen des Handelsvertrages mit Frankreich vom gleichen Tage abhängig ist und der letztere bis zum Ablauf einer Kündungsfrist von sechs Monaten, die beiden Theilen zusteht, verlängert wurde, so ist einstweilen nichts Weiteres zu thun. (A. S. n. F., IV, 382.)

2. Der Niederlaßungsvertrag mit Spanien vom 14. November 1879 ist, nachdem er auch von Seite des Königs von Spanien die Ratifikation erhalten, am 25. Mai 1880 in Bern ausgewechselt worden und gemäß Art. 7 mit diesem Tage in Kraft getreten. (A. S. n. F., V, 97.)

3. Die Unterhandlungen mit Großbritannien betreffend einen neuen Auslieferungsvertrag haben am 26. November 1880 mit der Unterzeichnung des neuen Vertrages ihren Abschluß gefunden. Mit Botschaft vom gleichen Tage wurde er den eidgenössischen Rätthen zur Ratifikation vorgelegt (Bundesblatt 1880, IV, 509). Der Ständerath ertheilte sie am 13. Dezember 1880, der Nationalrath jedoch erst am 5. März 1881. Da inzwischen der alte Vertrag vom 31. März 1874 mit dem 22. Dezember 1880 außer Kraft getreten wäre, so wurde am 11. Dezember 1880 eine vierte Uebereinkunft vereinbart, womit er für so lange verlängert wurde, bis der neue Vertrag in Kraft treten kann. Nachdem die Königin von England dem letztern schon im Dezember 1880 ihre Ratifikation

ertheilt hat, so fand die Auswechslung am 15. März 1881 in Bern statt. Gemäß Art. 19 ist dieser neue Vertrag zehn Tage nach der geschehenen Publikation in Kraft getreten.

4. Das Postulat vom 22. August 1878, betreffend den Abschluß eines Niederlaßungsvertrages mit Rumänien, hat aus den im letzten Geschäftsberichte erwähnten Gründen noch nicht zur Erledigung kommen können.

5. Bei Anlaß einer Auslieferung wegen Fälschung öffentlicher Urkunden und Betruges anerbote die Regierung von Rumänien die Beobachtung der Reciprocität in ähnlichen Fällen, stellte aber gleichzeitig den Antrag zum Abschluß eines Auslieferungsvertrages. Wir erklärten uns bereit, in Unterhandlungen betreffend einen solchen Vertrag einzutreten, sie konnten aber im Laufe des Jahres 1880 noch nicht beginnen.

6. Die Unterhandlungen über den Abschluß eines Vertrages mit Deutschland, betreffend den Gerichtsstand und die gegenseitige Anerkennung und Vollziehung von Urtheilen (mit Inbegriff von Scheidungsurtheilen), haben ebenfalls noch nicht förmlich eröffnet werden können. Sie beschränkten sich auf den gegenseitigen Austausch von Projekten und schriftliche Besprechung derselben.

7. Dagegen ist die Uebereinkunft mit Deutschland, betreffend den direkten Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden (A. S. n. F., III, 661), in volle Anwendung getreten, indem das Verzeichniß der seit dem 1. Oktober 1879 im deutschen Reiche bestehenden ordentlichen Gerichte mit Kreisschreiben vom 15. April 1880 (Bundesblatt 1880, II, 668) den sämtlichen Kantonsregierungen zu Handen der Gerichte mitgetheilt werden konnte.

8. Die Uebereinkunft mit Frankreich, betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen, vom 23. Juli 1879, hat erst am 25. Juni 1880 die französische Ratifikation erhalten und ist sodann am 6. Juli in Paris ausgewechselt worden. Mit Kreisschreiben vom 27. Juli 1880 gaben wir den Kantonsregierungen hievon Kenntniß mit einigen Instruktionen über die Vollziehung und mit den nöthigen Formularien. (A. S. n. F., V, 178, Bundesblatt 1880, III, 523.)

Da übersehen worden war, in dem Protokoll über die Auswechslung dieser Uebereinkunft das Datum festzustellen, von welchem die am Ende von Art. 5 festgestellten Fristen zu laufen beginnen sollen, so mußte dieser Mangel auf dem Wege der Korrespondenz ergänzt werden. Die französische Regierung erklärte die in Art. 6 festgestellte Dauer der Gültigkeit der Uebereinkunft nicht auch anerkennen zu können für die in Art. 5 vorgeschriebenen Optionsfristen, welche ein oder zwei Jahre betragen sollen, nachdem diese Uebereinkunft vollziehbar geworden. Nach der französischen Gesetzgebung habe sie nur mit dem Tage der Publikation im „Journal officiel“ in Kraft treten können, d. h. mit dem 11. Juli 1880. Die Regierung dürfe daher den Optanten nicht mehrere Tage mittelst einer bloßen diplomatischen Verständigung entziehen, deren gesetzlicher Werth vorkommenden Falls vom Richter, der zuletzt berufen sei, über die in der Uebereinkunft geregelten Statusfragen zu entscheiden, bestritten werden könnte. Wir konnten dieser Auffassung nicht widersprechen, und da es wünschbar schien, daß in beiden Staaten die gleichen Fristen bestehen, so vereinigten wir uns dahin, daß die in Art. 5 vorgesehenen Fristen vom 11. Juli 1880 hinweg berechnet werden sollen. (Bundesblatt 1880, IV, 105.) Mit Kreis Schreiben vom 10. Dezember 1880 gaben wir auch noch den schweizerischen Gesandtschaften und sämtlichen Konsulaten in Europa, sowie den Konsulaten in den französischen Kolonien und denjenigen in Amerika Kenntniß von der fraglichen Uebereinkunft und den Instruktionen. (Bundesblatt 1880, IV, 676.)

Die Einfrage des Staatsrathes von Genf, ob nicht mit Rücksicht auf die geringe Entfernung der Gemeinden von der Hauptstadt die Optionen im Kanton Genf auf der Staatskanzlei vollzogen werden könnten, mußten wir ablehnend beantworten, da in Art. 2 der Uebereinkunft ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Beteiligten ihre Erklärungen vor der Gemeindebehörde ihres Wohnortes abzugeben haben. Diese Vorschrift steht in Harmonie mit Art. 1 des französischen Gesetzes vom 16. Dezember 1874, betreffend die in Frankreich gebornen Kinder von Fremden, die ihrerseits ebenfalls in Frankreich geboren sind. (Bundesblatt 1875, I, 40 ff.)

9. Auf Antrag der französischen Regierung und mit Zustimmung sämtlicher Kantonsregierungen ist auf dem Korrespondenzwege eine Uebereinkunft abgeschlossen und mit dem 1. Januar 1881 in Vollziehung gesetzt worden, wonach zwischen der Schweiz und Frankreich ein wechselseitiger Austausch der im einen Staate über Angehörige des andern Staates erlassenen Strafurtheile stattfinden soll, ähnlich wie er schon früher mit Italien, Deutschland und Belgien vereinbart worden ist. Die be-

züglichen Kreisschreiben mit Formular sind im Bundesblatt 1880, III, 685 und IV, 750, abgedruckt.

10. Ebenso wurde auf dem Korrespondenzwege die gegenseitige Beobachtung der Reciprocität zwischen der Schweiz und Frankreich vereinbart bezüglich der Vereinfachung der Formen behufs Aushingabe der Verlaßenschaften von geringem Werthe, welche Angehörige des andern Staates bei ihrem Absterben im Gefängniß zurückgelaßen haben. Das bezügliche Kreisschreiben ist gedruckt im Bundesblatt 1880, I, 298.

11. Endlich wurde ebenfalls auf dem Korrespondenzwege mit der französischen Regierung die gegenseitige Beobachtung der Reciprocität zugesichert behufs des Heimtransportes von minderjährigen Leuten, die in der Heimat wegen eines Vergehens in eine Besserungsanstalt untergebracht werden mußten, aber in den andern Staat sich flüchten konnten. Kreisschreiben, Bundesblatt 1880, I, 408.

b. Spezielle Fälle internationaler Natur.

12. Der im Jahr 1856 im nordamerikanischen Staate Pennsylvania naturalisirte Georg Ritschel aus Deutschland kam nach dem Kanton Bern, wo ihm gestützt auf die Naturalisationsurkunde mit Frau und Kindern der Aufenthalt gestattet wurde. Nach einigem Aufenthalt wurde der Familienvater krank und die Frau außer Stande, für die Familie zu sorgen. Die Regierung des Kantons Bern wünschte daher von der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Unterstützung zu erhalten. Dieses Gesuch wurde ablehnend beantwortet. Indem die Gesandtschaft zunächst darauf hinwies, daß Ritschel nicht mit den Aktenstücken versehen sei, welche gemäß Art. 4 des Vertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten zum Aufenthalte im andern Staate nothwendig seien, erklärte sie, daß es in den Vereinigten Staaten keine gesetzliche Bestimmung gebe, wonach ein Bürger der Vereinigten Staaten, nachdem er das Staatsgebiet verlassen und in einem fremden Lande Unterkunft gefunden habe, berechtigt wäre, zu verlangen, dort auf Kosten der Vereinigten Staatenregierung unterhalten zu werden. In den Vereinigten Staaten werde der hilfsbedürftige schweizerische Einwanderer, im Falle der Krankheit oder Armuth, auf gleichem Fuße wie die Bürger der Vereinigten Staaten behandelt. Die Frage, ob der Schweizer in der Union Naturalisation oder Domizil erlangt habe, werde nicht einmal aufgeworfen. Es sei zu bedenken, daß die Vereinigten Staaten alljährlich Tausende

von schweizerischen Emigranten aufnehmen, denen sie ihre Gastfreundschaft angedeihen lassen.

13. Einige andere Fälle, in denen von Kantonen Ersatz der Kosten für Unterstützung und ärztliche Behandlung, die sie französischen Angehörigen haben angedeihen lassen, reklamirten, wurden in gleichem Sinne, d. h. nach dem Grundsatz der gegenseitigen Unentgeltlichkeit, mit Ausnahme der Kosten für Geistesranke und verlassene Kinder, erledigt (Bundesbl. 1878, III, 763; 1879, III, 134, und 1880, II, 597, Ziff. 24).

14. Die Handelsfirma G. Colomb & Cie. in Aigle, welche in einer Civilsache von einem französischen Gerichte vor dessen Schranken zitirt worden war, verlangte unter Berufung auf Art. 1 des Vertrages mit Frankreich betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse, vom 15. Juni 1869, es möchte auf diplomatischem Wege die Zitation zurückgeschickt und bewirkt werden, daß das betreffende Gericht gemäß Art. 11 desselben Vertrages sich inkompetent erkläre.

Wir können jedoch in solchen Fällen nichts thun. Gemäß dem Art. 20 des erwähnten Vertrages und den dazu gehörenden Ergänzungen im erläuternden Protokoll muß die Vorladung dem in der Schweiz wohnenden Beklagten mitgetheilt werden. Dieses ist aber auch die einzige Handlung, welche im Civilprozeß auf diplomatischem Wege verrichtet werden kann. Wenn der Beklagte findet, daß er vor einen inkompetenten Richter zitirt sei, so hat er gemäß Anleitung in den Erläuterungen zu Art. 11 des Vertrages in dem bereits erwähnten Protokoll (Amtl. Samml. Bd. IX, S. 1012 und S. 1029) entweder auf dem mitgetheilten Akte, oder in einer besondern Eingabe an den französischen Richter, von welchem die Zitation ausgegangen, die gutfindenden Erklärungen selbst zu machen. Die Würdigung dieser Erklärungen steht sodann dem Gericht zu. Die politischen Behörden können überhaupt in den Gang eines Civilprozesses sich nicht einmischen.

15. Die französische Botschaft reklamirte dagegen, daß französische Bürger an ihren Wohnorten in der Schweiz von Amtswegen in die Feuerwehrcorps eingereiht und, falls sie bei den periodischen Uebungen derselben ausbleiben, zu Geldbußen verfallt werden. Dieses Verfahren schein im Widerspruche zu stehen mit dem zweiten Absatz von Art. 4 des Niederlaßungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864, wonach die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnen, von jedem Dienste in der Nationalgarde sowohl als in den Ortsbürgerwachen frei seien.

Der Bundesrath antwortete jedoch, daß er die Ansicht der Botschaft nicht theilen könne, indem die Feuerwachen in der Schweiz keinerlei militärischen Charakter haben, wenn auch hie und da deren Mitglieder eine Uniform tragen mögen. Die Feuerwehr habe lediglich die Aufgabe, das Eigenthum zu schützen und in Fällen von Feuersnoth die Gefahr zu mindern. Der Absatz 2 von Art. 4 des Niederlaßungsvertrages beziehe sich offenbar auf gewisse Organisationen politischer oder militärischer Natur, wobei dem Ausländer nicht zugemuthet werde, die Institutionen des Inlandes zu vertheidigen. In Feuersnoth dagegen könne Jedermann Gefahr und Schaden leiden, weshalb es auch billig sei, daß Jedermann mithelfe.

16. Felix Götschel von Belfort wurde im Kanton Aargau wegen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt. In Folge dessen wurde zur Besorgung seiner Vermögensverhältnisse provisorisch ein Verwalter bestellt und die definitive Bestellung eines Vormundes durch seine heimatlichen Behörden angetragen. Der französische Justizminister lehnte es jedoch ab, hierauf einzutreten, weil dieses Verfahren der Anerkennung der Vollziehbarkeit eines in der Schweiz erlassenen Urtheiles gleich käme. Es sei aber eine konstante Praxis einerseits, daß fremde Kriminalurtheile keinerlei Folgen in Frankreich haben können und andererseits, daß der Status und die Handlungsfähigkeit eines Franzosen nicht anders modifizirt werden können, als durch die französischen Geseze und Gerichte. Es sei daher nicht möglich, den Felix Götschel zu behandeln, als wäre er durch die in der Schweiz erlittene Verurtheilung unter Vormundschaft gestellt. Die französische Verwaltungsbehörde habe darum auch nicht die Befugniß, die Verwaltung seines Vermögens einem Dritten zu übertragen. Dagegen könnte Götschel durch die schweizerischen Behörden veranlaßt werden, selbst einen Vermögensverwalter zu wählen und diesem eine gehörige Vollmacht direkt zu übersenden.

17. In zwei Fällen wurde die Rücklieferung minderjähriger Kinder verlangt, welche von ihren ursprünglich schweizerischen Müttern nach dem Elsaß gebracht worden waren. In einem Falle wurde das Kind von dem Vater, im andern Falle von der Vormundschaftsbehörde im Interesse der Erziehung nach der Schweiz reklamirt. Solche Begehren können nicht auf diplomatischem Wege zum Austrag gebracht werden, da die in Elsaß-Lothringen geltenden Geseze die Wegnahme der Kinder gegen den Willen der Eltern nicht den Verwaltungsbehörden übertragen, vielmehr das angebliche Recht auf Erziehung und Herausgabe des Kindes gegenüber der Mutter von dem Erlaße eines gerichtlichen Urtheiles abhängig machen.

18. Wittve Katharina Weidknecht aus Elsaß-Lothringen, seit vielen Jahren wohnhaft im Kanton Zürich, mußte dort die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen. Da sie wegen großer Altersschwäche nicht nach ihrer Heimat geführt werden konnte, so wurden die deutschen Behörden um Gewährung der nöthigen Mittel zu ihrem Unterhalt am Wohnorte angegangen. Das auswärtige Amt des deutschen Reiches antwortete jedoch:

Die Heimatgemeinde der Weidknecht lehne es ab, für deren Unterhalt Sorge zu tragen. Sie könne auch zwangsweise hiezu nicht angehalten werden, und eine andere Organisation der Armenpflege bestehe in Elsaß-Lothringen nicht. Uebrigens sei nach Art. 10 des schweizerisch-deutschen Niederlaßungsvertrages jeder Vertrags-theil verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Staates, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen könne. Letzteres sei aber bei der altersschwachen Weidknecht nicht der Fall. Wenn schweizerischerseits die Ansicht vertreten würde, daß diese Vertragsbestimmung für den Fall, daß hilfsbedürftige Personen der bezeichneten Art nur der Verpflegung, nicht aber einer eigentlichen Kur benöthigt seien, keine Anwendung zu finden habe, so könnte dieses nicht als zutreffend anerkannt werden, denn aus dem Umstande, daß der Vertrag Kur und Verpflegung zusichere, sei nicht zu folgern, daß die Verpflegung allein nicht in Anspruch genommen werden könne; auch sei es bei dem allgemeinen Wortlaut der Bestimmung unerheblich, ob das Bedürfniß der Pflege durch Krankheit und Unglücksfälle oder ob es durch Altersschwäche begründet werde. Auch glaube die elsass-lothringische Behörde, es dürfte der Billigkeit entsprechen, daß Personen, die Jahrzehnte hindurch innerhalb des Gebietes des einen oder andern vertragenden Theiles wohnhaft gewesen und wegen Altersschwäche nicht mehr erwerbsfähig und transportabel seien, am Orte ihrer Niederlaßung die erforderliche Unterstützung finden.

Diese Angelegenheit fand dadurch ihre Erledigung, daß die Weidknecht in ihre Heimat zurückkehrte, und dort auch aufgenommen wurde.

19. Bezügliche Einfragen wurden dahin beantwortet, daß, da über den Gerichtsstand in Civilsachen und Vormundschaft ein Staatsvertrag mit Deutschland nicht bestehe, die Kantone berechtigt seien, ihre eigene Gesetzgebung anzuwenden. Das Gleiche ist der

Fall mit Bezug auf Elsaß-Lothringen, indem diese Gebiete in Folge ihres Anschlusses an das deutsche Reich aus dem Staatsverbande mit Frankreich ausgetreten sind und somit der Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und andere civilrechtliche Verhältnisse, vom 15. Juni 1869, in denselben außer Kraft getreten ist.

20. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern verweigerte die Vollziehung des Urtheils eines großherzoglich badischen Gerichtes, wodurch ein Badenser zur Bezahlung einer Summe Geldes verurtheilt worden war. Auf erfolgte Reklamation wurde dieses Verfahren als richtig anerkannt, da es in Uebereinstimmung stehe mit Art. 59 der Bundesverfassung, wonach das badische Gericht nicht als kompetent erscheine, weil es sich um eine persönliche Forderung handle und der Beklagte schon zur Zeit, da die Klage anhängig gemacht worden, im Kanton Bern gewohnt und somit hier seinen Gerichtsstand habe.

21. Ueber die Vollziehung von Urtheilen in Civil- und Handelssachen im Königreiche Belgien ist der Art. 10 des belgischen Civilprozeßgesetzes vom 25. März 1876 maßgebend. Nach Inhalt dieses Artikels haben die belgischen Gerichte erster Instanz über die Vollziehung der Urtheile, welche von fremden Gerichten in Civil- und Handelssachen erlaßen worden sind, zu entscheiden. Wenn zwischen Belgien und dem Staate, wo das Urtheil erlaßen wurde, ein Reciprocitätsvertrag besteht, so haben jene Gerichte nur folgende fünf Punkte zu prüfen:

- 1) Ob das Urtheil nichts enthalte, was im Widerspruche stände mit der öffentlichen Ordnung oder mit dem öffentlichen Rechte Belgiens.
- 2) Ob nach dem Geseze des Landes, in welchem das Urtheil erlaßen wurde, dasselbe in Rechtskraft getreten sei.
- 3) Ob die vorgelegte Expedition des Urtheils den Bedingungen genüge, welche nach der gleichen Gesezgebung zum Beweise seiner Authentizität nöthig sind.
- 4) Ob die Rechte der Vertheidigung gewahrt worden seien.
- 5) Ob das fremde Gericht nicht allein aus dem Grunde der Nationalität des Klägers kompetent sei.

Mit Bezug auf das Verfahren in solchen Angelegenheiten verweisen wir auf die Bemerkung im Geschäftsbericht pro 1879. (Bundesblatt 1880, II, 596, Ziffer 21.)

22. Die gesetzgebenden Körper des Königreichs Ungarn haben am 20. Dezember 1879 ein Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft angenommen, welches am 24. gl. Mts. in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht wurde und mit diesem Tage in Kraft getreten ist. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieses Gesetz auch Bestimmungen enthält, wonach die Ungaren unter gewissen Voraussetzungen nach zehnjähriger Abwesenheit ihre ungarische Nationalität verlieren, jedoch diese Frist unterbrechen oder auch nachher die ungarische Nationalität wieder erwerben können, haben wir uns veranlaßt gesehen, den sämtlichen Kantonsregierungen mit Kreis Schreiben vom 7. September den Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen mitzuteilen. (Bundesblatt 1880, III, 657.)

23. Der Art. 4 des Niederlaßungsvertrages mit Oesterreich-Ungarn gewährt den kompetenten Behörden beider Staaten nur das Recht, die Angehörigen des andern Staates in den am gleichen Orte vorgesehenen Fällen aus ihren Gebieten wegzuweisen und legt jedem der beiden Staaten die Pflicht auf, ihre Angehörigen wieder aufzunehmen. Dieser Artikel kann jedoch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß sie verpflichtet seien, einen Angehörigen des andern Staates, auf Verlangen seiner Regierung, auszuweisen. Ein solches Begehren betreffend einen in Oesterreich sich aufhaltenden Schweizer, der in Erfüllung seiner Vaterpflichten nachlässig war, konnte daher keinen Erfolg haben.

24. Die im letzten Geschäftsbericht erwähnten Verhandlungen mit dem deutschen Reichskanzleramte, betreffend die Anwendung von Art. 7, Absatz 3 des schweizerisch-deutschen Niederlaßungsvertrages, haben nicht zum Abschlusse gebracht werden können. Nebenbei kamen noch mehrere Spezialfälle zur Behandlung, welche auf Art. 10 sich bezogen. Es ist jedoch Aussicht vorhanden, daß diese Fragen in kurzer Zeit einen formellen Abschluß finden und daß den wesentlichen von hier aus anhängig gemachten Punkten, so weit der Vertrag es gestattet, werde Rechnung getragen werden.

25. Inzwischen haben wir in mehreren Fällen die Beobachtung gemacht, daß von Seite deutscher Grenzbehörden einzelne Deutsche, die aus der Schweiz ausgewiesen werden mußten, aus dem Grunde nicht abgenommen wurden, weil sie nicht mit solchen Papieren versehen seien, die im Sinne von Absatz 3 des Art. 7 des Niederlaßungsvertrages als „noch gültige, unverdächtige Heimatsurkunden“ angesehen werden müssen,

obschon von Seite der Kantone die gleichen Papiere (Pässe, Wanderbücher, Arbeitsbücher etc.) als genügend behandelt worden waren, um denselben Personen gemäß Art. 2 des Vertrages für kürzere oder längere Zeit den Wohnsitz und die Niederlassung zu gewähren. Da aus solchen Vorgängen für die schweizerischen Behörden zur Beschaffung neuer Papiere zahlreiche Schreibereien entsprangen, die regelmäßig nur zögernd und oft auffallend lange nicht beantwortet wurden, während inzwischen die Unterstützungs- und Verpflegungskosten den Kantonen obliegen, so sahen wir uns veranlaßt, am 13. September 1880 ein Kreisschreiben (Bundesbl. 1880, III, 685) an die Kantone zu erlassen, um sie auf den Art. 2 des Niederlassungsvertrages aufmerksam zu machen, wonach die Deutschen, um in der Schweiz Wohnsitz oder Niederlassung zu nehmen, mit einem Heimatscheine und einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisse über den Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte und eines guten Leumundes versehen sein müssen. Wir gingen von der Ansicht aus, daß wenn die Kantone gegenüber den ankommenden Deutschen und allmählig auch gegenüber den schon anwesenden, im Falle eine Erneuerung der Papiere nöthig ist, diese Vorschrift durchführen, dann von den oben erwähnten Schwierigkeiten an der Grenze vernünftigerweise keine Rede mehr sein könne.

Auf bezügliche Einfragen kantonaler Behörden erklärten wir uns damit einverstanden, daß Deutsche, welche nur vorübergehend in der Schweiz sich aufhalten wollen, wie z. B. Reisende, Besucher von Bade- und Kurorten etc., weder eines Heimatscheines noch der übrigen in Art. 2 des Niederlassungsvertrages genannten Ausweise bedürfen, daß aber diese Ausweise gefordert werden können, sobald es sich um einen dauernden Aufenthalt zum Zwecke der Ausübung eines Berufes oder der Begründung eines Haushaltes handle, und wenn eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verlangt werde. Diese Unterscheidung ist offenbar durch den Wortlaut von Art. 2 des Vertrages gerechtfertigt.

Das oberwähnte Kreisschreiben scheint vielfach in der Weise mißverstanden worden zu sein, als ob die Bundesbehörden die Forderung stellen, daß die Deutschen, welchen in den Kantonen bereits die Niederlassung oder der Aufenthalt bewilligt worden ist, auch nachträglich noch allfällige, ihnen mangelnde und im Art. 2 des Niederlassungsvertrages genannte Ausweise beibringen. Es ist dieses keineswegs der Fall. Die Anwendung des Vertrages liegt den Kantonen ob, und es ist denselben namentlich zu empfehlen, daß gegen schon niedergelassene Personen, besonders in Bezug auf die Ausweise über Ehrenfähigkeit und Leumund, die nöthige Rücksicht getragen werden möchte.

Der Ausweis über den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenen Leumundes (Art. 2 des Niederlassungsvertrages) kann nicht von einer deutschen Heimatgemeinde verlangt werden, sondern nöthigenfalls von der Behörde des letzten Wohnortes. Die deutsche Gesandtschaft hat sich in einem Spezialfalle auch in diesem Sinne ausgesprochen (Bundesbl. 1879, Bd. II, S. 589).

26. Der im letzten Geschäftsbericht (Bundesbl. 1880, II, S. 595, Ziff. 19) erwähnte Spezialfall überzeugte auch das deutsche Reichskanzleramt von der Nothwendigkeit eines revidirten für alle deutschen Staaten giltigen Formulars für Heimatscheine. Die bezüglichen Verhandlungen mit den Einzelstaaten erforderten jedoch lange Zeit. Obschon der Abschluß erst am 20. Januar 1881 erreicht wurde, wird dennoch dessen hier Erwähnung gethan, weil die Aufstellung des neuen Formulars in Beziehung zu dem oben Gesagten steht und dasselbe in gewissem Sinne ergänzt. Das neue Formular des im deutschen Reiche gegenwärtig giltigen Heimatscheines haben wir sämmtlichen Kantonen mit Kreisschreiben vom 16. Februar 1881 zur Kenntniß gebracht (Bundesbl. 1881, I, 360).

27. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stockholm brachte uns zur Kenntniß, daß die provisorische Kommission des internationalen Vereins für Gefängnißwesen statt in Bern, wie früher angezeigt worden war, am 3. November 1880 zu Paris sich besammeln werde. Die Regierung von Schweden und Norwegen lud auch die Schweiz ein zum offiziellen Besuche dieser Konferenz, indem die Mehrzahl der Staaten dem früher aufgestellten Programm zugestimmt habe. Der Zweck jener Konferenz ging dahin, die Fragen festzustellen, welche auf dem nächsten Kongreß für Gefängnißwesen behandelt werden sollen, die Berichterstatter und Correferenten zu ernennen, die Formulare für die Statistik des internationalen Gefängnißwesens definitiv festzustellen und im Allgemeinen alles vorzubereiten, was geeignet sein kann, diesem Kongresse nützliche Resultate zu sichern. Wir delegirten wie früher Herrn Dr. Guillaume in Neuenburg und bewilligten die im internationalen Reglemente der Schweiz zugeschiedene Beitragsquote von Fr. 67. An der Konferenz in Paris waren 12 Staaten vertreten, nämlich Frankreich, Rußland, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal Italien, Bayern, die Vereinigten Staaten und die Schweiz. Das Reglement für die permanente Kommission für internationales Gefängnißwesen wurde nach einigen namentlich von Oesterreich-Ungarn

gewünschten Modifikationen definitiv angenommen. Hierauf konstituirte sich die Kommission und ernannte zu ihrem Präsidenten Herrn Beltrani-Scalia, Generaldirektor der italienischen Gefängnisse, als Vizepräsidenten Herrn Prof. von Holtzendorff in München und als Sekretär Herrn Dr. Guillaume. Der nächste internationale Kongreß wird nach aller Wahrscheinlichkeit im Jahr 1882 in Rom stattfinden.

28. Ueber das Paßwesen in Rußland waren wir genöthigt, an sämtliche Kantone ein neues Kreisschreiben zu erlassen (Bundesblatt 1880, II, 231).

V. Rekurswesen. Anwendung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze.

1. Statistik.

1. Im Jahre 1880 waren mit Einschluß der aus dem Vorjahre pendent gebliebenen Fälle 114 Rekurse (1879: 119; 1878: 95) zu behandeln, wovon 106 erledigt wurden und 8 als pendent auf das Jahr 1881 übergingen.

In 37 Rekurse traten wir materiell nicht ein, theils weil ausschließlich die kantonalen Behörden oder das Bundesgericht für den Entscheid kompetent waren, theils weil da, wo unsere Kompetenz materiell wirklich begründet gewesen wäre, der kantonale Instanzenzug noch nicht erschöpft war.

Die übrigen 69 Rekurse betrafen dem Gegenstande nach:

- 12 Verweigerung und Entzug der Niederlaßung;
- 8 Verweigerung von Ausweisschriften in der Heimat und Rückhaltung von solchen am letzten Wohnorte;
- 28 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 5 Stimmrecht und Wahlen;
- 8 Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- 2 Begräbnißwesen:
 - 1 Pfändung von Arbeitslohn;
 - 2 Jagd und Fischerei;
 - 1 Bürgerrecht;
 - 1 Militärsatzsteuer;
 - 1 Vollzug eines bundesgerichtlichen Urtheiles.

11 dieser Rekurse wurden dadurch erledigt, daß die kantonalen Behörden von sich aus den Petenten entsprachen. Es blieben demnach 58 Beschwerden übrig, welche materiell zu entscheiden waren

(1879: 50; 1878: 27); 35 derselben wurden abgewiesen und 23 begründet erklärt.

Die Bundesversammlung hatte sich im Jahr 1880 mit 15 Beschwerden und Rekursen zu befassen (1879: 14; 1878: 12). 3 derselben erledigte sie durch Nichteintreten; in 3 Fällen wurden die Beschlüsse des Bundesrathes bestätigt, in 2 dagegen der Rekurs begründet erklärt; 2 Rekurse wurden zurückgezogen und die übrigen 5 blieben pendent.

2. Verfahren.

2. Gegen Verfügungen von Gemeindebehörden kann nicht an den Bundesrath rekurrirt werden. Die Beschwerde ist zuerst an die Kantonsregierung zu richten (8. Dezember 1880).

Auch auf bloße Telegramme kann der Bundesrath nicht eintreten. Es muß der Entscheid, gegen welchen rekurrirt wird, und eine schriftliche Begründung der Beschwerde vorgelegt werden.

3. Niederlaßungs- und Aufenthaltsverhältnisse.

a. Prüfung kantonaler Geseze.

3. Anlässlich der Vorlage des Gesezes des Kantons Freiburg über die Gemeinden und Pfarreien vom 26. Mai 1879 behufs der Genehmigung derjenigen Bestimmungen, welche die Niederlaßung und das Stimmrecht der Niedergelaßenen betreffen, erhoben Christian Vögeli aus dem Kanton Bern, Gutsbesizer in Heitenried, und andere im Sensebezirk niedergelaßene Bürger aus andern Kantonen gegen dieses Gesez Einsprache, wesentlich gestützt darauf, daß in demselben, wie im alten Gesez, die Gemeinden rein burgerlich organisirt seien, so daß die Niedergelaßenen im Widerspruche mit Art. 43, Absaz 4 der Bundesverfassung, außer an den Wahlen, bei keinen andern Verhandlungen der Gemeindeversammlungen stimmen können. Sie stellten das Begehren, daß Art. 10, worin der Entscheid über Nuzungen aus dem Gemeindevermögen, über die Bürgeraufnahme und ähnliche Fragen ausschließlich den Gemeindebürgern vorbehalten ist, gestrichen und die Niedergelaßenen in allen durch Art. 45 des Gesezes den Gemeindeversammlungen zugewiesenen Geschäften als stimmberechtigt erklärt werden möchten. Endlich sei die Frage, ob gewisse Vermögenstheile Eigenthum der Gemeinden oder der Burgerschaften seien, sowie die Ausscheidung des Gemeinde- und Pfarreivermögens, an die Gerichte zu verweisen.

In seinem Entscheide vom 10. Februar 1880 zog der Bundesrath folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht:

1) Die Prüfung des vom Staatsrathe des Kantons Freiburg vorgelegten Gesetzes hat sich lediglich innerhalb der Schranken des letzten Sazes von Art. 43 der Bundesverfassung zu halten, welcher vorschreibt, daß die kantonalen Gesetze über die Niederlaßung und das Stimmrecht der Niedergelaßenen in den Gemeinden der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen. Die Kantone haben somit über alles Andere freies Verfügungsrecht, in dem Sinne jedoch, daß ihre Gesetze über die Stellung der Niedergelaßenen nicht weiter der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen, wohl aber der Prüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit, im Falle gegen Entscheide kantonalen Behörden über die Anwendung jener Gesetze rekurrirt wird.

2) Hieraus folgt, daß auf die Eingabe der Herren Vögeli und Genossen gegenwärtig nur soweit eingetreten werden kann, als sie auf die Niederlaßung und auf das Stimmrecht der Niedergelaßenen in den Gemeinden des Kantons Freiburg sich bezieht.

3) Was nun die Bestimmungen des fraglichen Gesetzes über die Niederlaßung betrifft, so ist der Titel VII hiefür maßgebend, und zwar enthalten speziell für den Erwerb der Niederlaßung und des Aufenthaltes die Art. 224 bis 226 die nöthigen Bestimmungen. Darnach hat jeder Gemeindefremde innerhalb zehn Tagen nach seiner Ankunft in der Gemeinde bei dem Gemeindefremdschreiber zu deponiren:

den gehörig legalisirten Heimatschein, wenn er ein Freiburger ist;
eine von der kantonalen Polizeidirektion ausgestellte Niederlaßungs- oder Aufenthaltbewilligung, wenn er ein Kantonsfremder ist.

4) Diese Bestimmungen enthalten nichts, was mit den bundesrechtlichen Vorschriften im Widerspruche wäre. Vielmehr scheint sich der erste Satz von Art. 226 zu empfehlen, wonach diejenigen Personen, welche zur Regelung ihres Aufenthaltes Papiere deponirt haben, hierüber ein Einschreibzeugniß erhalten, welches zugleich als Empfangschein für die Papiere dient und dessen Datum maßgebend ist für die Berechnung der Frist von drei Monaten, die der Niedergelaßene am Orte gewohnt haben muß, bevor er in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt wird. Immerhin wird die Bestimmung im zweiten Satz von Art. 226, daß der vom Syndik für die deponirten Papiere auszustellende Empfangschein zurückgegeben werden müsse, bevor diese Papiere wieder ausgehändigt werden, als allgemeine Ordnungsregel und keineswegs

in absolutem Sinne aufzufassen sein (vergl. Bundesblatt 1875, II, 667 und 671, und 1876, I, 115, 740 und 969).

Immerhin behält sich der Bundesrath vor, die Frage, ob es zulässig sei, in Beziehung auf die Behandlung der kantonalen und schweizerischen Niedergelassenen noch gewisse Unterschiede fortbestehen zu lassen, nach Einsichtnahme von sämmtlichen kantonalen Niederlassungsgesetzen noch einer nähern Prüfung zu unterziehen.

5) Der Entzug der Niederlassung ist in Art. 227 wörtlich übereinstimmend mit Absatz 2 und 3 von Art. 45 der Bundesverfassung geordnet. Ueber den Entzug des Aufenthaltes enthält der Art. 228 im Einzelnen etwas weit gehende Vorschriften, allein sie entziehen sich zur Zeit einer Kontrolle der Bundesbehörden, indem das in Art. 47 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz über die Aufenthalter noch nicht besteht.

6) Was das Stimmrecht der Niedergelassenen betrifft, so ist für die Prüfung der kantonalen Gesetze der Absatz 4 von Art. 43 der Bundesverfassung maßgebend, wonach der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger genießt, jedoch mit Ausnahme des Mittheiles an Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechtes in rein hürgerlichen Angelegenheiten.

7) Das vorliegende Gemeindegesez des Kantons Freiburg entspricht dieser Vorschrift vollkommen:

- a. weil nach § 26 dieses Gesetze die Niedergelassenen auch zu den politischen und Wahlversammlungen zugelassen werden, worunter nach Art. 27 des gleichen Gesetze die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes und nach Art. 28 und 29 der Verfassung die Abstimmungen über die Bundes- und Kantonsverfassung und die Wahlen der Abgeordneten in den Großen Rath und in den Nationalrath, sowie die Wahlen der eidgenössischen und kantonalen Geschwornen verstanden werden;
- b. weil nach Art. 44 und 45 des fraglichen Gesetze alle Niedergelassenen auch an der Behandlung aller Fragen der Gemeindeadministration Antheil nehmen können, soweit sie nicht im Sinne von Art. 10 rein burgerlicher Natur und aus diesem Grunde der Burgergemeinde zugewiesen sind;
- c. weil die Behauptung, nach der neuen Bundesverfassung sei nur die Einwohnergemeinde zulässig, unrichtig ist, da in Art. 43 der Bundesverfassung keineswegs eine einheitliche Gemeinde aufgestellt wurde, vielmehr ausdrücklich die Bürger-

und Korporationsgüter, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten den Bürgern vorbehalten sind, und hierbei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Güter oder Vermögensteile, über welche laut Art. 10 des Gesetzes die Bürgergemeinden zu verfügen berechtigt sind, als ausschließliches Eigenthum der Bürgergemeinden aufzufassen seien.

- d. weil durch das neue Gemeindegesez die Stellung der Niedergelassenen im Kanton Freiburg zu den Gemeindegütern nicht verschlimmert, vielmehr in Art. 235 eine Neuerung eingeführt wurde, die nur zu ihren Gunsten wirksam sein kann, indem der Grundsatz, daß die Gemeindegüter die öffentliche Domaine der Gemeinde bilden und wesentlich dazu bestimmt seien, für die lokalen oder allgemeinen Auslagen zu dienen, welche gesezlich den Gemeinden obliegen (Art. 230 und 233 des neuen Gesetzes identisch mit Art. 227 und 230 des Gesetzes von 1864), in dem Sinne befestigt ist, daß einer Gemeinde, welche Schulden hat oder Steuern erheben muß, die Geldvertheilung nunmehr gesezlich untersagt ist und die Austheilung der Holzlose, sowie die Nuzungen aus dem Gemeindeland (*parchets communaux*) von dem Staatsrathe theilweise oder ganz untersagt werden kann, sobald festgestellt ist, daß die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinde zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben ungenügend sind oder daß eine bleibende Steuer unvermeidlich wird.

8) Die Frage des Eigenthums an den Gemeindegütern kann nach den oben erwähnten, bei der Prüfung des vorliegenden Gesetzes allein maßgebenden Vorschriften der Bundesverfassung nicht in Betracht kommen. Uebrigens liegt deren Entscheid, wenn wirklich ernstliche Zweifel darüber walten sollten, nicht in der Kompetenz des Bundesrathes.

9) Dasselbe ist der Fall bezüglich der Ausscheidung der Pfarrgüter von den Gemeindegütern.

10) Was endlich die in Art. 57 u. ff. enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung eines Generalrathes in einer Anzahl der volkreichern Gemeinden betrifft, so entzieht sich auch diese Angelegenheit der Kontrolle des Bundesrathes. Die innere Organisation der Gemeinden steht vielmehr ausschließlich den Kantonen zu. Uebrigens haben die Niedergelassenen keinen Grund, darüber sich zu beschweren, da sie gemäß Art. 59 und 6 bei der Wahl des Generalrathes auch stimmberechtigt sind,

und beschloß:

I. Das Gesez des Kantons Freiburg vom 26. Mai 1879 über die Gemeinden und Pfarreien erhält im Sinne von Art. 43 der Bundesverfassung die Genehmigung des Bundesrathes.

II. Die von Herrn Christian Vögeli für sich und andere im Sensebezirk wohnhafte Niedergelaßene gegen obiges Gesez erhobene Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

4. Der Große Rath des Kantons Tessin genehmigte am 15. Juli 1880 betreffend die Ausübung des Stimmrechtes der Niedergelaßenen und den Ausschluß vom Stimmrechte ein neues Gesez, am Plaze desjenigen, welches im Jahre 1878 über die gleiche Materie uns vorgelegt worden war, aber aus den im Geschäftsberichte für dieses Jahr (Bundesbl. 1879, Bd. II, S. 586) angeführten Gründen nicht genehmigt werden konnte. Das neue Gesez enthält in Art. 1, § 1 folgende Bestimmung: „Die Niederlaßung (domicilio) ergibt sich aus der Thatsache, daß Jemand in einer Gemeinde persönlich Wohnung nimmt, mit der bestimmten Absicht, an diesem Orte den Mittelpunkt seiner ökonomischen Thätigkeit und seinen Hauptwohnsiz (la principale sede) zu nehmen.“ Bezüglich der Aufenthalter enthält das Gesez keine Bestimmungen. Aus dem Protokoll des Großen Rathes ergibt sich, daß ihrer wesentlich darum nicht erwähnt wurde, weil noch keine bundesrechtliche Vorschrift besteht und weil die Aufenthalter nach dem alten System des Kantons Tessin zu einer Abstimmung in ihre Heimatgemeinde sich zu begeben hätten.

Es wurde diesem Geseze die in Art. 43 der Bundesverfaßung vorgesehene Genehmigung nur unter folgenden Vorbehalten ertheilt:

1) Der § 1 in Art. 1 ist für die Konstatirung verfassungsmäßiger politischer Rechte zu unbestimmt und kann zu verschiedenartiger Anwendung und zu Mißverständnissen Veranlassung bieten.

Art. 1, § 1 des Gesezes darf nur im Sinne von Art. 45 der Bundesverfaßung, d. h. folgendermaßen ausgelegt werden: „Jeder Schweizer, der einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Urkunde besitzt (una fede d'origine o altro corrispondente ricapito), hat das Recht, in jeder Gemeinde des Kantons Tessin sich niederzulassen, und genießt in der Eigenschaft als Niedergelaßener alle Rechte, welche ihm durch die Bundesverfaßung (Art. 43 und 45), sowie durch die Verfaßung des Kantons Tessin garantirt sind.

„Wer das Recht der Niederlaßung in einer Gemeinde erworben (Art. 45) und dasselbe thatsächlich ausübt, hat damit auch Anspruch auf die Ausübung aller Rechte, welche den Kantonsbürgern und den Gemeindebürgern zustehen, und es gibt für diese Ausübung keine andere Schranken als diejenigen, welche in der Verfaßung selbst gezogen sind.“

Es darf daher aus Art. 1, § 1 des Gesezes eine Einschränkung der Rechte der Niedergelaßenen nicht abgeleitet werden und es

kaun die dort aufgestellte Definition des Domizils nur für die zivilrechtliche Bedeutung des letztern in Betracht kommen.

2) Bezüglich der Aufenthalter mußten wir zwar anerkennen, daß wir bis zum Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes gemäß Art. 47 der Bundesverfassung die Ausschließung der Aufenthalter aus andern Kantonen nicht hindern können, dagegen sprachen wir uns dahin aus, daß im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung die politischen Rechte der tessinischen Aufenthalter in dem Gesetze anerkannt und festgestellt werden sollten. Im Uebrigen behielten wir uns vor, jederzeit auf die im vorliegenden Gesetze nicht behandelten Verhältnisse der Aufenthalter einzutreten, falls in dieser Richtung eine Beschwerde einlangen sollte, und in diesem Falle zu untersuchen, ob die in Art. 43, Alinea 1 und 2 der Bundesverfassung auch den Aufenthaltern zugesicherten Rechte gewahrt worden seien.

h) Erwerb und Entzug der Niederlaßung.

5. Die Regierung von Solothurn verweigerte dem Joh. Eichenberger und dem Jakob Ruch, beide Bürger des Kantons Bern, die Niederlaßung in der Gemeinde Küttigkofen und entzog dem Ulrich Riser, ebenfalls aus dem Kanton Bern, die Niederlaßung in der gleichen Gemeinde, weil jeder von ihnen wiederholt bestraft worden sei. Riser ist nämlich 1871 und 1873 in Trachselwald wegen Konkubinales in zwei Malen zu je fünf Tagen Gefängniß, ferner im Dezember 1877 von dem Obergericht des Kantons Solothurn wegen eines mit Einbruch verübten Diebstahls von Hühnern zu sechs Monaten Einsperrung, und endlich nach dem erwähnten Ausweisungsbeschluß am 3. Dezember 1879 von den Assisen in Burgdorf ebenfalls wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden. Eichenberger und Ruch sind ebenfalls im Kanton Bern, ersterer seit 1867 bis August 1873 vier Male, und letzterer seit 1864 bis August 1878 acht Male zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden. Die höchste Strafe des Eichenberger betrug zwei Monate, diejenige des Ruch acht Monate Korrekthaus.

Der Bundesrath zog am 13. Januar 1880 in Betracht:

1) Der Art. 45 der Bundesverfassung unterscheidet zwischen der Verweigerung der Niederlaßung und dem Entzug der Niederlaßung in dem Sinne, daß die Verweigerung ausnahmsweise dann stattfinden kann, wenn der Potent in Folge eines strafgerichtlichen Urtheiles nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, und daß der Entzug der Niederlaßung zulässig ist, wenn der Niedergelaßene wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden. Diese Vorschrift der Bundesver-

faßung ist auch als erfüllt zu betrachten, wenn der Niedergelaßene zwar an seinem Wohnsitz nur eines schweren Vergehens sich schuldig gemacht hat, aber in Folge früherer krimineller Bestrafung bereits im Rückfalle sich befindet.

2) Es kann somit Lemma 3 von Art. 45 der Bundesverfassung nicht auf alle drei Petenten gleichmäßig Anwendung finden, wie die Regierung von Solothurn es gethan hat, sondern lediglich auf Ulrich Riser, indem derselbe allein gegenwärtig schon Niedergelassener im Kanton Solothurn ist.

3) Angesichts der wiederholten Bestrafungen Riser's und insbesondere der letzten durch die Assisen in Burgdorf kann es keinem Zweifel unterliegen, daß seine Ausweisung gerechtfertigt ist.

4) Es liegt ohne Zweifel im Sinne des Lemma 2 von Art. 45 der Bundesverfassung, daß der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren durch ein gerichtliches Urtheil direkt ausgesprochen oder doch als gesetzliche Folge ausdrücklich nachgewiesen sein müsse.

5) Dieser Nachweis ist bezüglich Joh. Eichenberger und Jakob Ruch zur Zeit noch nicht geleistet, indem von Seite der Regierung des Kantons Solothurn die bezüglichen Urtheile nicht vorgelegt worden sind.

Der Bundesrath wies daher den Rekurs des Ulrich Riser als unbegründet ab, und lud betreffend die beiden andern Rekurrenten die Regierung des Kantons Solothurn ein, diejenigen Urtheile gegen Eichenberger und Ruch vorzulegen, durch welche diese in den bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt sein sollen, eventuell, wenn keine solche Urtheile gegen sie vorliegen sollten, ihnen die Niederlassung zu bewilligen.

6. Die Eheleute Niklaus und Elise Kaufmann aus dem Kanton Luzern beschwerten sich, daß sie, gestützt auf § 33 des zürcherischen Gemeindegesetzes, in Folge dreimaliger Bestrafung wegen Kuppelei aus der Stadt Zürich weggewiesen worden seien, während dieses Vergehen nicht als ein schweres im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung sich darstelle, und auch die gegen sie ausgesprochenen Strafen keine schweren gewesen seien.

Der Bundesrath erklärte jedoch am 22. Oktober 1880 den Rekurs als unbegründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Daß im Interesse der persönlichen Freiheit kantonale Vorschriften über die Niederlassung nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn sie dem Bürger günstiger sind als die Vorschriften in Art. 45 der Bundesverfassung.

2) Daß gemäß Lemma 3 von Art. 45 der Bundesverfassung die Niederlaßung denjenigen entzogen werden kann, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, während nach § 33 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom Jahre 1875 noch der Nachweis eines die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels geleistet werden muß.

3) Daß im Spezialfalle auch die dem Niedergelassenen günstigeren, d. h. die Wegweisung erschwerenden, Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung als erfüllt erscheinen, indem die Rekurrenten wegen des gleichen Vergehens zwei Mal im Rückfalle sich befinden, die Handlung selbst das öffentliche Wohl in hohem Grade zu beeinträchtigen geeignet ist und die gewerbsmäßige Kuppelei ohne Zweifel die öffentliche Sittlichkeit gefährdet.

7. Frau Veronika Michel von Villarlod, Kantons Freiburg, wurde von dem korrekzionellen Gerichte des Saanebezirkes wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu drei Monaten Korrekzionshaus verurtheilt, und nach Verbüßung dieser Strafe gestützt auf Art. 225, litt. a und c, des freiburgischen Gemeindegesetzes aus der Stadt Freiburg weggewiesen.

Der Bundesrath hob jedoch am 12. März 1880 diese letztere Verfügung auf, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Durch Art. 45 der Bundesverfassung ist die Niederlaßung den Schweizern an jedem Orte des schweizerischen Gebietes garantirt, und es darf der Entzug derselben auch in einer Gemeinde des Heimatkantons nur unter den in Art. 45 aufgestellten Bedingungen stattfinden, da gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung alle mit ihr im Widerspruche stehenden kantonalen Vorschriften außer Kraft getreten sind.

2) Laut Absatz 3 des Art. 45 kann nun die Niederlaßung denjenigen Personen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind; es liegt jedoch gegen die Rekurrentin nur eine gerichtliche Bestrafung wegen eines Vergehens vor.

8. Martin Willstädt von Frankfurt a./M., Vertreter des Mainzer Schuhwaren-Exportgeschäftes, niedergelassen in St. Gallen, verlangte behufs Errichtung einer Filiale dieses Geschäftes in Herisau die Niederlaßung auch im Kanton Appenzell A.-Rh. und legte zu diesem Behufe Kopien seiner in St. Gallen deponirten Ausweisschriften vor. Die Behörden von Außerrhoden forderten jedoch die Vorlage der Schriften in Original.

Am 23. März 1880 lud der Bundesrath die Regierung von Appenzell A.-Rh. ein, dem Willstädt auf Deposition von Kopien des Heimat- und Leumundszeugnisses, sowie einer amtlichen Erklärung, daß die Originalien in St. Gallen liegen und ohne Vorwissen der appenzellischen Behörden nicht herausgegeben werden, Niederlaßung zu bewilligen. Gründe:

1) Gemäß Art. 2 des Niederlaßungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche hat ein Deutscher zur Begründung der Niederlaßung den Heimatschein und einen von der zuständigen Heimatbehörde ausgestellten Ausweis darüber, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinde und einen unbescholtenen Leumund genieße, beizubringen.

2) Es sind jedoch diese Ausweise nach dem gleichen Artikel nur gefordert zur Legitimation des Wohnsitzes „in der Schweiz“ und somit die Kantone nicht berechtigt, für jedes Spezialdomizil diese Ausweise in Original zu verlangen; vielmehr muß es als genügend erscheinen, wenn ein Kanton die Gewißheit hat, daß die Originalien wirklich vorhanden sind und bei einer Behörde in der Schweiz liegen.

9. Gaudenz Wittwa, Stationsverwalter in Waldstatt, Kantons Appenzell A.-Rh., beschwerte sich, daß er von dem dortigen Gemeindegerichte wegen Unterlaßung der Abgabe seiner zur Niederlaßung nöthigen Schriften in zwei Malen mit Fr. 40 gebüßt worden sei, während er die Niederlaßung in Mayenfeld habe, wo seine Familie Haushaltung führe.

Der Bundesrath antwortete jedoch unterm 27. Juli 1880, daß seine Wohnortsgemeinde im Sinne von Art. 45 der Bundesverfaßung berechtigt erscheine, die Vorlage von Ausweisschriften zu verlangen, und somit auch befugt sei, die Unterlaßung mit Buße zu ahnden. Die Frage, ob die letztere zu hoch sei, haben die kantonalen Behörden zu entscheiden.

10. Der hierher gehörige Rekurs des Jakob Widmer von Bütschwyl, Kantons St. Gallen, Zahnarzt in Wyl, gleichen Kantons, wurde von uns am 16. April 1880 als unbegründet abgewiesen (Bundesblatt 1880, II, 801). Hr. Widmer rekurrierte an die Bundesversammlung, zog aber später den Rekurs zurück.

11. Zwei andere Rekurse gegen Entscheide wegen Entzuges der Niederlaßung, nämlich:

- a. derjenige der Eheleute Jakob und Katharina Emmenegger von Schöpfheim, Kantons Luzern, niedergelassen in Läuelfingen, Baselland (Bundesblatt 1880, IV, 701);

b. derjenige des Fridolin Emmenegger von Schüpfheim, niedergelassen in Luzern (Bundesblatt 1881, I, 114), sind im Laufe des Jahres 1880 von der Bundesversammlung nicht erledigt worden.

c. Rückhaltung der Ausweispapiere.

12. Die Regierung des Kantons St. Gallen beschloß, daß dem Severin Schönenberger, Schneider, von Kirchberg, Kantons St. Gallen, die in der Stadt St. Gallen deponirt gewesenen Legitimationspapiere, bestehend in einem Wanderbuch und in dem Militärdienstbüchlein, nicht aushingegeben werden sollen, bis er die rückständigen Militärsteuern bezahlt haben werde; inzwischen soll ihm jedoch ein Polizeiausweis zugestellt werden, um anderswo sein Auskommen zu suchen.

Die Beschwerde Schönenbergers wurde am 23. Januar 1880, gestützt auf folgende Motive, begründet erklärt:

1) Die Bundesversammlung hat in ihren Entscheiden über die Rekurse des Rudolf Weber, von Schmiedrued, und des Johann Bapt. Schmid, von Full, die Zurückhaltung von Ausweisschriften wegen Schulden, und in dem letztern Rekurse insbesondere auch wegen rückständiger Militärsteuern, weil mit Art. 45 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, als unzulässig erklärt (Bundesblatt 1875, II, 667 und 671, und 1876, I, 740).

2) Angesichts dieser Entscheide kann auch die Verfügung der Regierung von St. Gallen, wonach der Rekurrent bis zur Bezahlung der rückständigen Militärsteuern an der Stelle seiner eigenen Ausweisschriften mit einem provisorischen polizeilichen Ausweise sich begnügen mußte, nicht statthaft sein, indem ein solcher Ausweis weder für die Wanderschaft noch für einen Aufenthalt genügend wäre, dieses Verfahren somit der Verweigerung der Papiere selbst gleichkäme.

13. Herrn Ingenieur Ziegler von Schaffhausen wurden bei Anlaß seiner Uebersiedlung nach Zürich die Ausweisschriften in Altorf zurückbehalten, weil er seinen Wegzug nicht vorher öffentlich angezeigt habe. Auf seine Beschwerde rechtfertigte die Regierung des Kantons Uri das Verfahren des Gemeinderathes von Altorf gestützt darauf, daß gemäß der im Kanton Uri bestehenden Uebung Hr. Ziegler seine Abreise dem Gemeindepräsidenten des bisherigen Wohnortes rechtzeitig hätte anzeigen sollen behufs der öffentlichen Bekanntmachung seiner Absicht. Diese Maßregel schließe nicht eine Beschlagnahme der Ausweispapiere in sich, sie habe

blos den Zweck, das Publikum auf die Abreise eines Niedergelassenen aufmerksam zu machen, damit sich dasselbe für allfällige Guthaben noch rechtzeitig sicherstellen könne.

Die Beschwerde wurde am 12. November 1880 in Anwendung von Art. 102, Ziffer 2 der Bundesverfassung begründet erklärt, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) daß gemäß Bundesbeschlüssen vom 19. März 1875 und 18. März 1876 die Zurückbehaltung von Ausweisschriften wegen jeder Art von Geldschulden eine Verletzung der durch Art. 45 der Bundesverfassung dem Schweizerbürger gewährten Rechte enthält (Bundesblatt 1875, II, 671, und 1876, I, 740);

2) daß daher jede derartige gesetzliche oder reglementarische Bestimmung oder Uebung in den Kantonen im Widerspruche steht mit der Bundesverfassung;

3) daß vielmehr die kantonalen Behörden gehalten sind, dem wegziehenden Bürger auf erstes Verlangen und ohne eine vorgängige Mahnung an das Publikum die deponirten Legitimationspapiere auszugeben (siehe die Motive zu obigen Entscheiden, Bundesblatt 1875, III, 667, und 1876, I, 969).

4. Handels- und Gewerbefreiheit.

14. Die Zahl der Rekurse betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit hat sich im Vergleiche zu dem Vorjahre um etwas vermindert, indem die Zahl der Rekurse dieser Art von 51 im Jahre 1879 (1878: 38) im Berichtjahre auf 40 zurückging. Ueber die Gegenstände und die Art ihrer Erledigung gibt die nachstehende Uebersicht Auskunft:

	Nicht- eintreten.	Abweisung.	Begründet.	Pendent.	Summa.
Hausirhandel	2	3	6	2	13
Betrieb von Wirthschaften	2	3	5	1	11
Holzschläge und Holzhandel, Weide- betrieb	—	4	—	1	5
Handel mit Lebensmitteln, Getränken	2	1	—	—	3
Advokaturberuf	—	2	—	—	2
Droschkendienst	—	1	—	—	1
Fahrrechte und Weggelder	—	—	1	1	2
Taxen für sanitarische Untersuchung von Pferden	1	—	—	—	1
Versicherungswesen	—	1	—	—	1
Besteuerung des Tabakhandels	—	1	—	—	1
	7	16	12	5	40

Im Einzelnen werden folgende Entscheide herausgehoben:

a. Gewerbesteuer.

15. Der Entscheid in Sachen der Herren F. E. Hug in Freiburg und Genossen, betreffend Besteuerung des Detailverkaufs von Tabak, ist bekannt durch den Rekurs an die Bundesversammlung und im Bundesblatt 1880, Bd. III, S. 441 abgedruckt. Am 1. März 1881 wurde der Rekurs auch von der Bundesversammlung als unbegründet abgewiesen.

16. Der Rekurs der Regierung des Kantons Graubünden gegen unsern Entscheid vom 21. Februar 1879 über den Rekurs des Verwaltungsrathes der Bank für Graubünden (Bundesblatt 1879, Bd. III, S. 683) ist bekanntlich bei den eidgenössischen Räten pendent geblieben.

b. Hausirhandel.

17. Hr. Isidor Challande in Rorschach wurde von der Regierung des Kantons Graubünden gebüßt, weil er Antiquitäten

und seltene Gegenstände aufgekauft hatte, ohne ein Patent zu lösen. Sein Rekurs wurde am 3. Januar 1880 abgewiesen. Gründe:

1) Der Art. 2 des graubündnerischen Gesetzes über den Markt- und Hausirverkehr von 1876 unterwirft Diejenigen, welche auf dem Hausirwege Alterthümer einkaufen, der Pflicht, hiefür ein Patent zu lösen. Diese Forderung ist an und für sich nicht bundesrechtswidrig, weil der Art. 31 der Bundesverfassung den Kantonen die Berechtigung einräumt, über Ausübung von Handel und Gewerben polizeiliche Vorschriften aufzustellen.

2) Die thatsächliche Frage, ob der Rekurrent auf dem Hausirwege, d. h. „von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort“ (Art. 2 des zitierten Gesetzes), Alterthümer eingekauft habe, unterliegt lediglich der Prüfung der kantonalen Behörden.

18. Hr. Ed. Chastanet, Schneidermeister in Vivis, wurde vom Staatsrathe des Kantons Wallis in Anwendung von Art. 1, Art. 2, litt. c und Art. 16 des Gesetzes dieses Kantons vom 21. Mai 1879 mit einer Buße von Fr. 50 belegt, weil er auf Muster Bestellungen bei Privatleuten aufnahm, ohne sich vorher das hiefür nöthige Patent zu verschaffen und die Bewilligung der Ortsbehörde nachzusuchen. Er glaubte, diese Buße stehe im Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung. Das Aufnehmen von Bestellungen sei kein Hausirhandel, sondern wesentlich gleich der Einladung zu Bestellungen, welche z. B. von großen Pariser Häusern auf dem Wege der Korrespondenz durch Zirkulare oder Zusendung von Mustern gemacht werden, ohne daß dieselben einer Steuer unterworfen seien. Der Rekurs wurde am 2. November 1880 mit folgender Begründung abgewiesen:

1) daß zwar mit Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 und späterer Interpretation (Amtl. Samml., Bd. VI, S. 304 und Bd. VII, S. 7) die Kantone angewiesen wurden, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen bei Gewerbsgenossen oder andern Privaten — sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern — aufnehmen und keine Waaren mit sich führen;

2) daß jedoch in Folge des Postulates der Bundesversammlung vom 28. Juni 1878 (Amtl. Samml. n. F., Bd. III, S. 448) obiger Grundsatz hat aufgegeben werden müssen (Bundesblatt 1879, Bd. II, S. 449 ff.), so daß gegenwärtig die Besteuerung des Hausirhandels mit Mustern im Sinne von Art. 31, litt. a und c der Bundesverfassung bundesrechtlich als zulässig anerkannt ist.

3) Daß die Kantone berechtigt sind, die Nichtbeachtung einer hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschrift mit Buße zu bedrohen.

4) Daß somit Art. 1, Art. 2, litt. a und c, und Art. 16 des Gesetzes des Kantons Wallis über den Hausirverkehr vom 21. Mai 1879 nicht im Widerspruche stehen mit der Bundesverfassung.

5) Daß der Bundesrath nicht kompetent ist, das Urtheil, womit der Rekurrent in Anwendung von Art. 2, litt. a und c, des oben erwähnten Gesetzes bestraft wurde, einer Kritik zu unterstellen.

19. Art. 8 des Walliser Hausirgesetzes vom 21. Mai 1879 bestimmt für den Betrieb des Hausirhandels, eines Waarenlagers, sowie für das Aufsuchen oder die Aufnahme von Bestellungen auf Muster in Häusern oder bei Personen, die weder mit den gleichen Artikeln Handel treiben, noch sie zu ihrer Industrie verwenden, folgende monatliche Patentgebühren: 1. Klasse Fr. 200, 2. Klasse Fr. 150, 3. Klasse Fr. 100, 4. Klasse Fr. 50. Dazu gestattet Art. 12 der Gemeinde eine Kontrolgebühr, welche je nach der Bedeutung des Geschäfts in der betreffenden Gemeinde 50 Cts. bis Fr. 10 betragen darf.

Gegen diese Bestimmungen rekurrierte Max Weissenbach, Tuchhändler in Freiburg, weil sie den Hausirhandel unmöglich machen und daher eine Verletzung der durch Art. 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit enthalten, und weil sie eine ungleiche Behandlung aufstellen, indem das Aufnehmen von Bestellungen bei Kaufleuten und Industriellen im Großen nicht besteuert werde. Die Bundesversammlung habe jedoch schon 1859 und 1860 entschieden, daß auch das Aufnehmen von Bestellungen bei Privaten nicht dem Hausirhandel gleichgestellt werden dürfe.

Ueber diesen Rekurs hat der Bundesrath am 2. November 1880 in Betracht gezogen:

1) Gleich Erwägung 1 in Sachen Chastanet, Ziffer 18.

2) Die neue Bundesverfassung von 1874 hat jedoch in Art. 31, litt. c, in Abweichung von Art. 29 der Bundesverfassung von 1848, den Kantonen das Recht vorbehalten, Verfügungen über Besteuerung des Gewerbebetriebes zu erlassen. In Folge dessen und in Vollziehung eines bezüglichen Postulates der Bundesversammlung vom 28. Juni 1878 hat obiger Grundsatz aufgegeben werden müssen, so daß gegenwärtig die Besteuerung des Hausirhandels mit oder ohne Vorweisung von Mustern grundsätzlich als zulässig anerkannt werden muß.

3) Gemäß Schlußsaz von Art. 31 der Bundesverfaßung darf jedoch diese Besteuerung nicht eine solche Höhe erreichen, daß dadurch der Grundsaz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst beeinträchtigt erscheinen würde.

4) Wenn nun das Gesez des Kantons Wallis über den Hausirverkehr vom 21. Mai 1879 in Art. 8 für den Hausirhandel und das Aufsuchen von Bestellungen unter Vorweisung von Mustern eine feste und innerhalb einer Klasse unabänderliche Patentgebühr von Fr. 200 oder Fr. 150 für einen Monat vorschreibt und in Art. 12 jeder Gemeinde das Recht einräumt, überdies noch für das Visiren des Patentes eine Gebühr von 50 Cts. bis Fr. 10 per Tag zu erheben, so erscheint das Hausirgewerbe im Kanton Wallis nicht bloß beeinträchtigt, sondern nahezu unterdrückt.

5) Solche Vorschriften stehen ohne Zweifel im Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfaßung, weil:

- a. das Hausirgewerbe im Geseze des Kantons Wallis zwar wohl formell als zulässig anerkannt, aber mit so hohen Taxen und Gebühren belastet ist, daß die Ausübung desselben kaum noch nuzbringend sein kann, wenn man bedenkt, daß z. B. für ein Patent I. Klasse Fr. 200 per Monat, gleich Fr. 2400 per Jahr, an den Staat zu zahlen sind, und daß die Gemeindebehörden, z. B. der Stadt Sitten, das Recht hätten, für die Benuzung dieses gleichen Patents noch Fr. 260 per Monat (nach Abzug der Sonntage) oder Fr. 3120 per Jahr zu fordern, sowie daß jede andere größere Gemeinde des Kantons Wallis berechtigt wäre, die gleiche Summe wie Sitten zu beziehen;
- b. eine angemessene Würdigung des Verkehrs der einzelnen Patentinhaber nach Maßgabe der Art der Waaren und des möglichen Erträgnisses nicht stattfinden kann;
- c. somit die auswärts wohnenden Gewerbsleute gegenüber den im Kanton ansäßigen Kaufleuten ungleich behandelt werden, indem Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der letztern nach billigem Ermessen taxirt werden kann;
- d. die Gebühren des Walliser Gesezes nach den Resultaten einer Prüfung der Geseze aller anderen Kantone überhaupt zu den höchsten gehören;
- e. die absoluten Taxansätze in Art. 8 eine billige Würdigung des einzelnen Gewerbes im Wege der Beschwerde ausschließen, und weder eine Kontrolle, noch eine Rekurs-Instanz gegen zu hohe Forderungen der untern Behörden vorgesehen ist.

Gestützt auf diese Betrachtungen lud der Bundesrath den Großen Rath des Kantons Wallis ein, das Gesez über das Hausirwesen vom 21. Mai 1879 im Sinne der obigen Erwägungen einer Revision zu unterstellen und eine angemessene Reduktion der Patenttaxen für den Staat, unter Annahme von Minimalansätzen, vorzunehmen und die Gebühren zu Gunsten der Gemeinden auf eine bloße Taxe für Kontrolle und Visum zu reduzieren.

20. Auch gegen das Hausirgesez des Kantons Solothurn vom 19. April 1879 kamen von Herrn Flückiger, Sohn, und sechs andern Firmen in Solothurn, sowie von der Tuchhandlung Gamper-Andres in Aarau Beschwerden ein. Dieses Gesez bezeichnet ebenfalls das Aufnehmen von Bestellungen auf Muster bei Privatpersonen als Hausirgewerbe und bestimmt eine Patentgebühr von Fr. 1 bis 100 per Monat, resp. für Ortschaften mit periodischen Märkten das doppelte. Art. 7 gestattet den Gemeinden den Bezug einer Kontrolgebühr bis zur Hälfte des Betrages der staatlichen Patenttaxe. Ueber die Klassifikation und Feststellung der Taxen ist in § 6 ein Reglement der Regierung vorgesehen, unter Vorbehalt der Genehmigung desselben durch den Kantonsrath. Dieses gleichzeitig mit dem Gesez vom Kantonsrathe angenommene Reglement fixirte für das Hausiren mit Ellenwaaren, Modeartikeln, Seidenwaaren etc. eine absolute Taxe von Fr. 100 per Monat an den Staat. In Folge dessen mußte das Haus Gamper-Andres in Olten (ein Marktort) für einen Monat Fr. 200 Patentgebühr und Fr. 50 Kontroltaxe an die Gemeinde bezahlen.

Am 2. November 1880 zogen wir folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht:

1) Gemäß Art. 31, litt. c, der Bundesverfassung steht den Kantonen das Recht zu, den Betrieb von Gewerben zu besteuern, jedoch darf nach Vorschrift des Schlußsazes des gleichen Artikels eine solche Verfügung den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit selbst nicht beeinträchtigen.

2) Durch die neuere bundesrätliche Praxis ist ferner der Grundsatz festgestellt, daß die Besteuerung des Hausirhandels mit Mustern nicht im Widerspruche stehen dürfe mit Art. 31 der Bundesverfassung und daß in diesem Falle eine Beeinträchtigung der Handelsfreiheit nur in der Höhe der Gebühren liegen könne.

3) Die in den §§ 6 und 7 des Hausirgesezes des Kantons Solothurn aufgestellten Patenttaxen für das Hausiren mit Mustern bei Privaten zuhanden des Staates und der Gemeinden, gehören allerdings zu den höchsten, die in allen anderen Kantonen vorkommen.

Gemäß der bisherigen Praxis ist jedoch der Bundesrath nicht im Falle, diese Taxen aus allgemeinen Gesichtspunkten einer Kritik zu unterstellen, zumal das Gesez selbst vermöge der relativen Ansätze von Fr. 1 bis 100, resp. bis Fr. 200 per Monat eine angemessene Würdigung des Hausirgewerbes eines einzelnen Petenten nach Maßgabe der Art der Waaren, für welche Bestellungen gesammelt werden wollen, und der Zeit, während welcher in dieser Weise hausirt werden will, möglich macht.

4) Was dagegen die Vollziehungsverordnung vom 19. April 1879 betrifft, so steht dieselbe im Widerspruche mit dem Geseze vom gleichen Tage, da in derselben auf die Relativansätze des Gesezes keine Rücksicht genommen ist, sondern für alle Fälle fixe Ansätze aufgestellt sind, welche ein billiges Ermeßen im einzelnen Falle nicht gestatten. Obschon diese Vollziehungsverordnung im Sinne von § 6 des Gesezes auch die Genehmigung des Kantonsrathes von Solothurn erhalten hat, so kann dieselbe doch nicht als statthaft anerkannt werden, da auf diesem Wege der Wortlaut des Gesezes nicht umgangen werden darf.

Gestützt hierauf wurden die erwähnten Rekurse als begründet erklärt und der Kantonsrath von Solothurn eingeladen, die Vollziehungsverordnung vom 19. April 1879 zu dem Hausirgeseze vom gleichen Tage einer Revision zu unterstellen und mit dem Geseze in Uebereinstimmung zu bringen, sowie bei diesem Anlaße auch auf eine Revision des Gesezes selbst im Sinne einer angemessenen Reduktion der Maximalansätze für die Patentgebühren Bedacht zu nehmen und die Gebühren zu Gunsten der Gemeinden auf eine bloße Taxe für Kontrolle und Visum zu reduzieren.

21. Das tessinische Gesez über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (*sulle professioni ambulanti*), vom 21. November 1879, in Kraft getreten auf 1. Januar 1880, bestimmt für diese Art des Verkehrs eine monatliche Staatsgebühr von Fr. 1 bis 100 (Art. 3), es gewährt zudem den Gemeinden eine Taxe per Tag im Verhältniß zu der Staatsgebühr und zwar von mindestens 20 Cts. täglich, nebst 20 Cts. für das Visum des Patents (Art. 4). In der Vollziehungsverordnung des Staatsraths vom 13. Dezember 1879 dagegen ist speziell für das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster bei Personen, welche mit dem ihnen zum Kauf angebotenen Artikel selbst keinen Handel treiben oder ihn in ihrem Gewerbe nicht brauchen, eine fixe Taxe an den Staat von Fr. 100 per Monat und als Minimum der Taxe an die Gemeinde Fr. 3. 33 täglich festgesetzt. — Art. 9 und 10 der nämlichen Verordnung bestimmen, daß ein Patent nur an Schweizer oder an

Solche verabfolgt werden dürfe, die in der Schweiz niedergelassen oder Aufenthalter seien, vorausgesetzt, daß letztere einem Staate angehören, der Gegenrecht hält.

Das graubündnerische Gesez über den Markt- und Hausirverkehr, in Kraft getreten auf 1. April 1880, schreibt für diese Art des Gewerbebetriebs das Jahrespatent als Regel vor, gestattet aber für besondere Fälle auch Patente von kürzerer Dauer, doch nicht unter drei Monaten; es besteuert wie das tessinische auch das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbsleuten. Nach der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1880 darf die Taxe an den Staat bis auf Fr. 75 jährlich betragen und sind die Gemeinden berechtigt, nach Verhältniß der Zeit eine Taxe im nämlichen Betrage wie die Staatsgebühr, im Minimum 20 Cts. per Tag, zu beziehen. Nach Art. 3 des Gesezes hat der Angehörige eines vergerecheten Staates, der dieser Art des Gewerbebetriebs obliegen will, Aufenthaltsbewilligung, der Angehörige eines andern Staates aber Niederlaßungsbewilligung im Kanton zu nehmen, bevor er ein Patent erhalten kann.

Die italienische Gesandtschaft hat gegen diese beiden Geseze und Verordnungen zweierlei Reklamationen erhoben.

Zunächst hat sie dem Herrn Bundespräsidenten kurzer Hand eine Remonstration des italienischen Konsuls in Lugano gegen das tessinische Gesez zugestellt, welche sich Namens der zahlreichen, im Tessin (besonders mit gewobenen Stoffen) hausirenden Italiener gegen die hohen Taxen richtete.

Mit Note vom 20. Juli hat sie dann auch gegen die Besteuerung der Reisenden des Ellenwaaren- und Schneidereigeschäfts Pietra in Mailand, welche für dieses Haus in Graubünden und Tessin auf Muster Bestellungen für Kleider aufnahmen, Einsprache erhoben. Sie stellte diesfalls darauf ab:

- 1) daß die Schweizer in Italien unter gleichen Voraussezungen von jeder Taxe befreit seien;
- 2) daß die Italiener gemäß der temporären Handelsübereinkunft vom 28. Januar 1879 (A. S. n. F., Bd. IV, S. 99) Anspruch haben, gleich behandelt zu werden, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates, d. h. wie die Deutschen in der Schweiz, gemäß Art. 9 des Handels- und Zollvertrags vom 13. Mai 1869 (A. S., Bd. IX, S. 888), lautend:

„Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt

sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.“

Für den Fall des Nichtentsprechens stellte die Gesandtschaft Repressalien in Aussicht.

Bei der Erledigung dieser Reklamationen (am 19. November 1880) mußte auseinander gehalten werden:

- 1) das Hausiren mit fertigen Waaren (Beschwerde des italienischen Konsulates in Lugano);
- 2) das Hausiren durch Aufnahme von Bestellungen auf erst noch im fremden Lande anzufertigende Waaren, mit oder ohne Muster (Beschwerde Pietra).

Ad 1 zogen wir in Betracht, daß

- a. die Besteuerung von Hausirern mit Waaren, die aus Italien kommen, schon durch Art. 15 des Handelsvertrags vom 22. Juli 1868 (A. S., Bd. IX, S. 657) nicht ausgeschlossen gewesen, daß dieselbe um so mehr jetzt, nachdem dieser Vertrag auf 31. Januar 1879 außer Kraft getreten, prinzipiell zulässig sei;
- b. daß aber die außer der Schweiz wohnenden Italiener, welche mit Waaren zum Hausiren in die Schweiz kommen, wie auch die in der Schweiz wohnenden Italiener, wenn sie ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, bezüglich der Besteuerung ihres Gewerbes gemäß Art. 1 des Niederlaßungsvertrags vom 22. Juli 1868 (A. S., Bd. IX, S. 706) Gleichbehandlung mit den Schweizern beanspruchen dürfen, daß sie also dem gemeinen Rechte der Schweiz unterstellt sind, demnach die Vortheile genießen, welche Art. 31 der Bundesverfassung den Schweizerbürgern gewährt, aber auch die nämlichen Steuern zu bezahlen haben, welche in Anwendung dieses Artikels die kantonalen Geseze aufstellen oder welche von den Bundesbehörden als zulässig anerkannt werden, daß somit lediglich zu prüfen ist, ob die Steuersätze der Kantone Graubünden und Tessin für das Hausiren mit Waaren mit Art. 31 der Bundesverfassung vereinbar seien?

Diese Frage wurde in Uebereinstimmung mit den oben sub 19 und 20 erwähnten Entscheiden vom 2. November 1880 bezüglich der Hausirgeseze der Kantone Solothurn und Wallis erledigt. Mit der nämlichen Begründung wurde auch die Regierung des Kantons

Tessin eingeladen, die in der Vollziehungsverordnung aufgestellten festen Ansätze, weil mit dem Geseze selbst im Widerspruche stehend, mit den Bestimmungen des Gesezes in Einklang zu bringen. Gegen die Gebühren, welche im Kanton Graubünden gefordert werden, läßt sich nichts einwenden.

Ad 2 kamen folgende Erwägungen in Betracht:

- a. daß die Meistbegünstigungsklausel in Art. 15 des Handelsvertrags vom 22. Juli 1868 (A. S., Bd. IX, S. 659) mit dem Außerkrafttreten des letztern auf 31. Januar 1879 gegenstandslos geworden ist;
- b. daß die Meistbegünstigungsklausel der jezt in Kraft bestehenden temporären Handelsübereinkunft zwischen den beiden Staaten vom 28. Januar und 24. Dezember 1879 (A. S. n. F., Bd. IV, S. 99 und 384) nur Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft;
- c. daß die Meistbegünstigungsklausel in Art. 10 des Niederlaßungsvertrags vom 22. Juli 1868 (A. S., Bd. IX, S. 706) sich nur auf die Niederlaßung und die Ausübung industrieller Gewerbe von Seite der Angehörigen des einen Staates, welche im andern Staate wohnhaft sind, bezieht;

daß sonach Italien mit Bezug auf das vorliegende Verhältniß keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit der diesfalls meistbegünstigten Nation (Art. 9 des Handelsvertrags mit Deutschland vom 13. Mai 1869, A. S., Bd. IX, S. 888) erheben kann, daß übrigens der Fall des Hauses Pietra in Mailand, welches die italienische Gesandtschaft zu ihrer Reklamation veranlaßte, gar nicht unter den Gesichtspunkt dieses Art. 9 fällt.

Gestützt hierauf wurde der italienischen Gesandtschaft geantwortet: Das Recht Italiens, durch Gewerbetreibende Bestellungen in der Schweiz aufzunehmen, sei durch das in Folge Kündigung von Seite Italiens stattgefundene Außerkrafttreten des Handelsvertrags vom 22. Juli 1868 mit dem 31. Januar 1879 erloschen. Das Recht der Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation könne aus der temporären Uebereinkunft vom 28. Januar und 24. Dezember 1879 nicht abgeleitet werden, indem sich diese nur auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr beschränkt. Abgesehen hievon, stehe auch dem meistbegünstigten Staate (Deutschland) das Recht des Hausirhandels, das von Italien beansprucht werde, nicht zu.

Endlich ist die Regierung des Kantons Graubünden eingeladen worden, dafür zu sorgen, daß der Art. 3 des Hausirgesezes, und diejenige des Kantons Tessin, daß die Art. 9 und 10 der Voll-

ziehungsverordnung vom 13. Dezember 1879 in dem Sinne revidirt werden, daß für die Angehörigen von Staaten, mit welchen Handelsverträge bestehen, statt der Forderung des Gegenrechtes das Vertragsrecht vorbehalten bleibe.

c. Wirthschaftswesen.

22. Auf die Beschwerde gegen Verweigerung des Wirthschaftspatentes, weil die Lokalität zu klein sei und für den Betrieb einer Wirthschaft sich überhaupt nicht eigne, wurde nicht eingetreten, indem kein verfassungsmäßiges Recht verletzt erscheine. Die Kantone seien gemäß Art. 31, litt. c der Bundesverfassung befugt, über Beschaffenheit der für Wirthschaften bestimmten Lokale nach Größe, Zweckmäßigkeit, Lage etc. Bestimmungen aufzustellen. Die Prüfung und der Entscheid der Frage, ob im einzelnen Falle solche Vorschriften erfüllt seien oder nicht, liege in der Kompetenz der kantonalen Behörden. (6. Januar 1880.)

23. In drei Fällen wurde dahin entschieden, daß in der Verweigerung eines Wirthschaftspatentes, aus dem einzigen Grunde, daß in der betreffenden Ortschaft schon genug Wirthschaften bestehen, eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit liege, die mit Art. 31 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe. (7. Mai, 6. und 10. August 1880.)

24. Der Entzug des Wirthschaftspatentes wegen strafbarer Handlungen durch den Wirth kann dem gutbeurteilten Nachfolger gegenüber nicht als Grund zur Verweigerung des Patentes geltend gemacht werden. (7. Mai und 6. August 1880.)

25. Die zwei weitem hieher gehörigen Entscheide in Sachen des Ludwig Friedrich Bickel und des Rudolf Sturm in Basel sind gedruckt im Bundesblatt 1880, Bd. IV, S. 491 und 495. Die Regierung des Kantons Baselstadt hat bekanntlich gegen den Theil unserer Entscheide, wodurch das zeitweilige Verbot einer Wirthschaft in den gleichen Lokalitäten als unzulässig erklärt worden war, an die Bundesversammlung rekurriert, welche am 23. Dezember 1880 diesen Rekurs als begründet erklärte. (Bundesblatt 1881, Bd. I, S. 48.)

d. Verkauf von Spirituosen.

26. Die Beschwerde des Hrn. Apotheker Court in Yverdon gegen das Verbot des Verkaufes von Spirituosen in einer Apotheke wurde als unbegründet abgewiesen. (Bundesblatt 1880, Bd. III,

S. 475.) Die Bundesversammlung bestätigte diesen Entscheid. (Bundesblatt 1881, Bd. I, S. 48.)

e. Holzhandel und Flößerei.

27. Durch Urtheil vom 17. Januar 1880 hat die Polizeikammer des bernischen Obergerichtes den Johann Wiedmer, Holzhändler in Lotzwyl, wegen unbefugten Fortflößens von 142 Holzstämmen außer den Kanton Bern in Anwendung der §§ 1 und 2 der Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen, vom 7. Januar 1824, und des § 19 b der Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen, vom 26. Oktober 1853, zu einer Buße von Fr. 852 (= Fr. 6 per Stamm), sowie zu sämmtlichen Prozeßkosten verfällt, im Wesentlichen auf Grund folgender Erwägungen:

Nur für 80 Stämme habe eine von der Forstdirektion ertheilte Holzschlagbewilligung bestanden, für die weitem 62 Stük liege eine solche nicht vor. Die Behauptung des Beklagten, daß in jener Holzschlagbewilligung stillschweigend auch die Bewilligung zum Fortflößen aus dem Kanton enthalten sei, und daß er für den Rest von 62 Stämmen weder eine Holzschlag- noch Ausfuhrbewilligung nöthig gehabt, weil dieselben von bürgerlichem Loosholz herkommen, sei unbegründet. In der Bewilligung zum Schlagen und Ausführen von Holz aus dem Kanton sei die Bewilligung zur Ausfuhr mittelst Flößens nicht enthalten, vielmehr sei nach § 2 der citirten Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 für das Flößen allein eine Bewilligung nöthig, selbst wenn zum Schlagen eine solche auswirkt oder nicht nöthig wäre.

Wiedmer verlangte Aufhebung dieses Erkenntnisses, indem er darauf abstellte, daß er die Vorschriften betreffend Holzschläge nicht übertreten habe. Er habe selbst kein Holz geschlagen, sondern bloß gefällte Stämme gekauft. Für 80 Stämme habe die bernische Direktion der Domänen und Forsten eine Holzschlagbewilligung ertheilt, während für die übrigen 62 Stämme, bestehend in zugetheiltem Loosholz von Bürgern im Amt Wangen eine spezielle Schlagbewilligung nicht erforderlich gewesen sei. Die bernischen Polizeivorschriften über den Holzhandel und die Holzausfuhr enthalten, indem sie die Holzausfuhr nur unter gewissen Bedingungen gestatten, eine nach Art. 31 der Bundesverfassung unzulässige Beschränkung des Verkehrs mit Holz. Unter allen Umständen stehe der Betrag der Buße im Widerspruche mit dem Schlußsaze von Art. 31 der Bundesverfassung.

Der Bundesrath erklärte die Beschwerde am 9. November 1880 begründet im Sinne der folgenden Erwägungen:

1) Nach § 19 der Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreitungen, Holzschläge und Flößungen, vom 26. Oktober 1853, werden bestraft:

- b. Unbefugte Holzschläge und Vergehen gegen die Vorschriften über Flößungen nach §§ 1 und 4 des Gesetzes über Holzschläge und Flößungen, vom 7. Januar 1824, mit einer Buße von Fr. 6 von jedem Klafter Holz und Fr 6 von jedem Stok Bau- oder Spaltenholz, welche unbewilligter Weise geschlagen worden sind.

Ueberdies sind bei allen Flößungen ohne Ausnahme die Flößer für denjenigen Schaden verantwortlich, welcher erweislich durch ihre Flöße an Gütern und Schwellen veranlaßt worden.

2) In Anwendung dieser Strafbestimmung trifft daher die volle Buße alle Diejenigen, welche ohne Besiz der vorgeschriebenen Bewilligung in größerm oder kleinerm Maße Holzschläge sich erlauben, gleichviel ob dieses Material im Lande bleibt oder per Achse oder auf dem Wasser ausgeführt wird.

In ganz gleicher Art soll in den Fällen verfahren werden, wo durch die im Boden vorhandenen Stöcke sich nachträglich konstatiren läßt, daß Materialbezüge dieser Art vor kürzerer oder längerer Zeit unerlaubt stattgefunden haben.

3) Hieraus darf und muß offenbar geschlossen werden, daß bei Aufstellung dieser jezt noch geltenden Polizeivorschriften, der Schwerpunkt, im Interesse der Erhaltung des Waldes und der Waldpflege, auf die Bestrafung hauptsächlich der unerlaubten Holzschläge gelegt werden wollte, indem das Strafmaß gleich hoch angesetzt ist, ob Verkauf im Inland oder Ausfuhr stattfindet.

4) Zuwiderhandlungen bei Flößen wären dagegen im Sinne von Art. 4 der Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen, vom 7. Januar 1824, welcher im Nachsaz von § 19 b der Vorschriften vom 26. Oktober 1853 reproduziert ist, abzuwandeln.

5) Im Rekursfalle Wiedmer ist nun aber durch die gerichtlichen Untersuchungen festgestellt, daß eine Uebertretung, wie dieselbe in Erwägung 1 und 2 vorausgesetzt ist, nicht vorliegt, sondern dem Bestraften einzig zur Last fällt, ohne ausdrückliche Bewilligung die Wasserstraße der Aare zum Holztransport benutzt zu haben. Eine Uebertretung dieser Art kann aber unmöglich nach den in Erwägung 1, Absatz 1 angezogenen Polizeivorschriften bestraft werden, wenn dadurch nicht eine ganz wesentliche Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit stattfinden soll.

28. Unterm 10. Dezember 1873 erließ die Landschaft Davos eine Waldordnung, deren §§ 10 und 11 also lauten:

„§ 10. Behufs Erzwirkung einer nachhaltigen Bewirthschaftung der Wälder wird der Holzbezug folgenden Regeln unterstellt:

1) Jedem Privaten wird bis auf Weiteres die Befugniß eingeräumt, aus seinen eigenthümlichen Waldungen zum eigenen Bedarf an Brenn-, Bau- und Zaunholz, insofern der Bedarf vorhanden und es der Waldbestand erlaubt, jährlich bis auf 10 Normalklafter, wobei Aeste und Stöcke nicht inbegriffen sind, ohne forstamtliche Bewilligung und Auszeichnung zu beziehen.

Ausgenommen sind hievon einzelne Schutzwaldungen und allfällig jezt schon übermäßig gelichtete Privatwaldungen, die von der Kreisforstbehörde und dem Kreisförster gemeinsam näher zu bezeichnen sind und in denen alles grüne, zum Hieb kommende Holz forstamtlich gezeichnet werden muß.

2) Jeder weitere Bezug für eigenen Bedarf unterliegt der Bewilligung der zuständigen Forstbehörde der Landschaft und muß das Holz forstamtlich gezeichnet werden.

3) Gesuche um Bewilligung zum Verkaufe von Holz, mit Inbegriff desjenigen abgetragener Gebäude, sowie zum Austausch von Holz, sind an die Forstbehörde der Landschaft zu richten, welche dieselben bis zu einem Holzquantum von 20 Normalklafter (2000 Kubikfuß) dem betreffenden Kreisförster, bei großen Holzmassen dem Kleinen Rathe begutachtend einzubegleiten hat.“

„§ 11. Wer den Bestimmungen des § 10 zuwiderhandelt, ist mit einer Buße bis auf den halben Betrag des frevelhaften Holzbezuges oder Verkaufes zu bestrafen.“

Ferner stellt § 16 die Taxen auf, welche für die forstamtliche Bewilligung und Auszeichnung des Holzes bezogen werden dürfen. Dabei wird die Taxe doppelt berechnet, wenn das Holz zum Verkauf bestimmt ist oder wenn es sich um das Holz von abgetragenen Gebäulichkeiten handelt.

Diese Waldordnung ist vom Kleinen Rathe von Graubünden unterm 9. August 1873 genehmigt worden.

Die Herren E. Michel und Ch. Branger aus Davos, beide Holzhändler, rekurirten gegen jene Bestimmungen, indem sie geltend machten, daß dieselben, selbst in ihrer Anwendung auf Schutzwaldungen (Artikel 4 des eidgenössischen Forstgesetzes vom 24. März 1876, A. S. n. F. II, 353), in welche Kategorie alle Waldungen der Landschaft Davos gehören, in der Beschränkung der Handels-

und Gewerbefreiheit zu weit gehen und so dem Artikel 31 der Bundesverfassung zuwiderlaufen.

Sie verbanden damit das Begehren, der Bundesrath möge

- 1) die angeführten Vorschriften als der Bundesverfassung zuwiderlaufend aufheben und die Gemeindeverwaltung zur Restitution der auf dem Verkauf von Holz aus dem Privateigenthum der Rekurrenten bezogenen besondern Gebühren anhalten;
- 2) die Regierung von Graubünden veranlassen, die Forstgesetzgebung der politischen Gemeinde Davos mit der Bundesverfassung und dem erwähnten Bundesgesetz in Einklang zu setzen.

Der Bundesrath zog am 19. März 1880 in Erwägung:

1) Die Waldungen in der Landschaft Davos sind, wie die Rekurrenten anerkennen, sämmtlich als Schutzwaldungen zu betrachten und vom Kanton auch seiner Zeit als solche klassifizirt worden. Es ist nicht anzunehmen, daß die noch ausstehende Ausscheidung der Schutzwaldungen im Kanton Graubünden, gemäß Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 eine wesentliche Aenderung der Klassifikation in Davos zur Folge haben werde. Als Schutzwaldungen sind die Davoser Waldungen, wenn auch im Besiz von Privaten stehend, doch aus landespolizeilichen Rücksichten dem freien Handel und Verkehr entzogen und durch Artikel 3 und 19 des erwähnten Bundesgesetzes der Oberaufsicht des Bundes und besondern, durch die Kantone zu erlassenden Sicherungsmaßregeln unterstellt.

2) Es schreibt nun allerdings § 27 der revidirten Forstordnung für den Kanton Graubünden, vom 30. Mai 1877, welche vom Bundesrath den 15. Januar 1878 genehmigt wurde, vor: „In den Waldungen von Gemeinden und öffentlichen Korporationen, sowie in Privatschutzwaldungen, haben die Holzabgaben vermittelt Anweisung und Auszeichnung durch die Revierförster, gemeinschaftlich mit den betreffenden Verwaltungen und den Waldeigenthümern, und im Einverständnisse mit dem Kreisförster zu geschehen.“

Mit dieser Bestimmung steht § 10 der Davoser Waldordnung vom Jahre 1873 allerdings im Widerspruche, es konnte obige Bestimmung bisher aber deßhalb nicht in Kraft gesetzt werden, weil die Ausscheidung der Schutzwaldungen noch nicht vollendet ist und daher auch der bundesrätlichen Genehmigung noch nicht unterbreitet werden konnte.

Zum Erlaß der Vorschriften in § 10 der Waldordnung von Davos war übrigens die Landschaft mit Genehmigung der kan-

tonalen Regierung seiner Zeit kompetent und wird durch dieselben, weil rein landespolizeilicher Natur, der Artikel 31 der Bundesverfassung nicht verletzt.

3) Was die Taxen für die Holzanzeichnung betrifft, so gestalten sich dieselben als ein Beitrag an die Kosten der Forstverwaltung. Die Festsetzung solcher Taxen und die Höhe des Betrages derselben stehen lediglich im Ermessen der kantonalen Behörde. Ebenso haben die andern im Rekurse aufgeworfenen Fragen mit dem Artikel 31 der Bundesverfassung nichts gemein und fallen somit außer die Kompetenz des Bundesrathes.

und beschloß:

I. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Regierung von Graubünden wird eingeladen, wenigstens bis zum Jahresschlusse die Ausscheidung der Schutzwaldungen in der Landschaft Davos zu Ende zu führen und dafür zu sorgen, daß binnen der gleichen Frist die dortige Gemeindeforstordnung mit der kantonalen vom November 1878 in Einklang gebracht werde.

29. Von zwei weitem analogen Entscheiden gegen das Verbot von Ankauf und Ausfuhr von Holz aus Korporationswaldungen im Kanton Obwalden ist der eine von Hrn. Johann Matter von Engelberg, wohnhaft in Kägiswil, Gemeinde Sarnen, durch die Weiterziehung an die Bundesversammlung bereits bekannt. Unser Entscheid, womit der Rekurs abgewiesen worden, ist gedruckt im Bundesblatt 1880, Bd. I, S. 401. Er wurde durch die Bundesversammlung bestätigt. (Bundesblatt 1880, Bd. III, S. 452.)

f. Weg- und Brückengelder.

30. Der Gemeinderath von Martigny-Combe, Kantons Wallis, beschloß, für die Benetzung der Straße von Martigny nach Chamounix über die Tête-Noire ein Weggeld zu beziehen im Betrage von Fr. 1 für zweispännige und von Fr. 1. 50 für dreispännige Wagen. Diese Maßregel wurde damit gerechtfertigt, daß jene Straße nur ausnahmsweise auf besondere Bewilligung des Staatsrathes hin den Wagen offen stehe, somit gemäß der bestehenden Gesetzgebung nicht als ordentliche Fahrstraße, sondern nur als Saumweg für Maulthiere gelten könne. Der Mehraufwand für den Unterhalt der Straße, welcher in Folge des Befahrens mit Wagen nöthig werde, könne daher nicht der Gemeinde auffallen.

Dieser Beschluß wurde von dem Staatsrathe des Kantons Wallis genehmigt, allein auf den Rekurs des Moritz Mottier und anderer

Kutscher in Vernayaz vom Bundesrath am 6. Januar 1880 aufgehoben, in Betracht:

daß nach Art. 58 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851 (Amtl. Samml. II, 551) im Einklange mit Art. 24 der Bundesverfassung von 1848 alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung eingeführten Weg-, Straßen- und Brückengelder unter Vorbehalt gewisser Entschädigungen aus der Bundeskasse als aufgehoben erklärt worden sind, und daß ohne Bewilligung des Bundesrathes mit nachheriger Genehmigung der Bundesversammlung solche Gebühren nicht weiter bezogen und daher auch neue nicht eingeführt werden dürfen.

g. Advokatur.

31. Der freiburgische Advokat Corpataux, dessen Beschwerde gegen die Ausstreichung aus der Advokatenliste wegen krimineller Bestrafung im letzten Geschäftsbericht erwähnt wurde, hat auch noch an die Bundesversammlung rekurrirt, welche den Rekurs am 2. Juli 1880 als unbegründet abwies (Bundesbl. 1880, III, 444 und 452).

32. Der Advokat Henri de Cocatrix in St-Maurice, gegen welchen einzelne Gläubiger sogenannte actes de carence ausgewirkt, und Advokat Louis Ribordi in Sitten, welcher 1872 in Konkurs fiel, wurden von den Advokatenlisten des Kantons Wallis gestrichen. Sie rekurrirten gestützt auf Art. 31 der Bundesverfassung und unter Berufung darauf, daß im betreffenden Wallisergesetz keine Bestimmung enthalten sei, wonach diejenigen Advokaten, welche fallit oder zahlungsunfähig geworden, ihren Beruf nicht weiter ausüben dürften. Die Regierung von Wallis anerkannte, daß eine solche formelle Vorschrift bezüglich der Advokaten nicht bestehe, bemerkte aber, daß das in einem Gesetze von 1846 enthaltene ausdrückliche Verbot gegen Notare, deren Zahlungsunfähigkeit konstatiert sei, immer auch auf die Advokaten Anwendung gefunden habe. Uebrigens seien die Bundesbehörden in diesem Falle nicht kompetent; eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit liege nicht vor.

Die Beschwerden wurden am 20. April 1880 abgewiesen. Begründung:

Die Betreibung des Advokatenberufes fällt nicht unter den Begriff von Handel und Gewerbe, deren Freiheit in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet ist. Die Kantone sind gemäß Art. 33 der Bundesverfassung vielmehr berechtigt, einen Ausweis über die Befähigung zu verlangen und können im Abgang entgegengesetzter

Bundesvorschrift auch weitere Bedingungen feststellen, welche die Eigenthümlichkeit dieses Berufes und dessen Beziehungen zur staatlichen Organisation als nöthig erscheinen lassen. Wenn daher im Kanton Wallis diejenigen Advokaten, die fallit oder zahlungsunfähig geworden sind, nicht weiter zur Ausübung des Advokatenberufes zugelassen werden, so erscheint eine solche Maßregel nicht als bundesrechtswidrig. Der Entscheid der Frage aber, ob der daherige Beschluß des Staatsrathes vom 30. Januar 1880 mit der Gesetzgebung dieses Kantons im Einklange stehe, fällt nicht in die Kompetenz des Bundesrathes.

5. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

33. Jules Béguin aus dem Kanton Waadt, Gutsbesizer in Düdingen, Kantons Freiburg, beschwerte sich, daß er zu Schulsteuern an die protestantische Schulgemeinde in Berg-Düdingen angehalten werde, obwohl er schon im Dezember 1874 seinen Austritt aus der offiziellen protestantischen Landeskirche erklärt habe.

Der Staatsrath von Freiburg rechtfertigte diese Steuerforderung damit, daß die Schulen in Düdingen, wenn auch konfessionell ausgediehet, doch beide, sowohl die allgemeine katholische als auch die protestantische, öffentliche Schulen seien. Das freiburgische Schulgesetz mache zwischen den Schulen der beiden Konfessionen keinen Unterschied, außer daß die katholische Schule ausschließlich von den Katholiken und die protestantische Schule ausschließlich von den Protestanten zu unterhalten sei. Da somit alle Bürger der Steuerpflicht für die öffentlichen Schulen unterworfen seien, so müssen nicht bloß die Mitglieder der protestantischen Landeskirche, sondern die Protestanten jeder religiösen Meinung an die protestantische Schule steuern.

Der Bundesrath erklärte am 1. Juni 1880 die Beschwerde als begründet und hob demnach das Urtheil des Friedensrichteramtes in Schmittlen, womit Herr Béguin zur Bezahlung der fraglichen Schulsteuer nebst Verspätungsbuße, Zins und Kosten verurtheilt worden war, auf. Gründe:

1) Nachdem der Rekurrent, was nicht widersprochen ist, ausdrücklich und zwar genau in den vom Bundesrath in seinem Rekursentscheide vom 10. Juli 1871 (Bundesbl. 1872, I, 165 und 169) hiefür gebrauchten Ausdrücken erklärt und angezeigt hat, daß er aufgehört habe, ein Glied der evangelisch-reformirten Kirche zu sein, so steht keiner Behörde das Recht zu, ihn dessenungeachtet als Glied dieser Kirche oder Religionsgenossenschaft zu behandeln

und ihn zur aktiven oder passiven Theilnahme an den besondern Rechten und Pflichten derselben zu zwingen.

2) Die in Berg, beziehungsweise Düdingen und in andern Gemeinden des Kantons Freiburg auf Grund der kantonalen Geseze von 1848, 1870 und 1874 über das Schulwesen durchgeführte Schultrennung, nach welcher die eine Schule ausschließlich von den zur reformirten Konfession, die andere ausschließlich von den zur katholischen Konfession sich bekennenden Einwohnern unterhalten werden muß, kommt mit dem Grundsaze des Art. 49, Al. 2 der Bundesverfassung in Widerspruch, wenn ein Einwohner, welcher von dem sowohl durch die Bundesverfassung als durch die Kantonsverfassung geschützten Rechte des Austritts aus seiner bisherigen Religionsgenossenschaft Gebrauch macht, gleichwohl gezwungen werden will, dieser Religionsgenossenschaft auch ferner anzugehören und die ausschließlich ihren Gliedern auffallenden Verpflichtungen zu erfüllen.

3) Wenn durch die Nichtzulassung dieses Zwanges es dem Einzelnen ermöglicht wird, sich der sonst allgemeinen bürgerlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen zu entziehen, so fällt die Schuld an dieser eintretenden Anomalie nicht dem Bürger zur Last, welcher von seinem unzweifelhaften, in Art. 49, Al. 2 der Bundesverfassung begründeten Rechte Gebrauch macht, sondern vielmehr einer Schultrennung, welche nach Konfessionen ausscheidet und die Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht von religiös-kirchlichen Eigenschaften abhängig macht, deren sich der Einzelne nach seinem Gutfinden gütlig entledigen kann.

34. Durch das solothurnische Gesez betreffend die Wiederwahl der Geistlichen, vom 28. Dezember 1872, ist für dieselben eine Amtsdauer von sechs Jahren eingeführt worden. In Vollziehung dieses Gesezes wurden im Dezember 1878 von der Staatskanzlei Solothurn 37 Pfarreien, darunter auch diejenige von Starrkirch, bestehend aus den politischen Gemeinden Starrkirch und Dulliken, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Für diese Pfarrei meldeten sich der bisherige (alt-katholische) Pfarrer, Hr. Paulin Gschwind, und Hr. Abbé Hügi, welcher seit einiger Zeit den Gottesdienst der Römisch-Katholiken in Dulliken besorgt hatte.

Es entstand nun die Frage, ob bei der Pfarrwahl in Starrkirch auch die römisch-katholischen Einwohner sich betheiligen können. Die Regierung entschied am 3. Februar 1879, daß nur diejenigen Einwohner stimmberechtigt seien, welche ihren Beitritt zur christ-katholischen Pfarrgemeinde Starrkirch-Dulliken förmlich erklärt haben. Durch Beschlüsse vom 18. Oktober und 22. November 1874

habe sich nämlich die damalige Kirchgemeinde in ihrer Mehrheit als „christ-katholische Pfarrgemeinde“ konstituiert, und es haben diejenigen Katholiken, welche dieser Gemeinde haben angehören wollen, ihren Beitritt durch Unterschrift erklärt. Die römisch-katholische Minderheit habe dagegen für sich eine eigene Genossenschaft unter dem Namen „römisch-katholische Genossenschaft“ gebildet, eine eigene Kirche gebaut und einen eigenen römisch-katholischen Pfarrer angestellt. Nach § 22, litt. f der Staatsverfassung und § 1 des Gesetzes über die Wiederwahl der Geistlichen sollen aber die Pfarrer und pfarramtlichen Hilfsgeistlichen durch die Konfessionsangehörigen der Pfarrgemeinde gewählt werden, unter Vorbehalt des staatlichen Bestätigungsrechtes.

Am Wahltage erschienen indeß auch die Römisch-Katholiken in der Kirche von Starrkirch. Sie wurden jedoch zum Wahlakte nicht zugelassen, worauf sie im dortigen Schulhause ein eigenes Bureau bestellten und die Stimmabgabe vornahmen. Die Regierung nahm aber auf letztere keine Rücksicht, sondern erklärte nach Maßgabe der Abstimmung in der Kirche den Hrn. P. Gschwind als gültig gewählten christ-katholischen Pfarrer von Starrkirch-Dulliken.

Die römisch-katholischen Einwohner beschwerten sich über dieses Verfahren und machten geltend, daß eine Ausscheidung zwischen der christ-katholischen und der römisch-katholischen Genossenschaft von Starrkirch niemals auf legalem Wege durch einen förmlichen und allgemeinen Kirchgemeindebeschluß stattgefunden habe, sondern nur durch private Unterzeichnung einer Liste. Im Kanton Solothurn seien die alt- und die römischen Katholiken immer als Angehörige einer und derselben Konfession, der katholischen, anerkannt worden, und es haben die Pfarreien des katholischen Kantonstheils, ob in denselben diese oder jene Richtung vorgeherrscht, immer als einheitliche katholische Pfarreien gegolten. Die römischen Katholiken stehen sonach zur Stunde noch in ihren Rechten als Mitglieder der Kirchgemeinde Starrkirch-Dulliken. Das Stimmrecht bei der Pfarrwahl sei ihnen daher mit Unrecht entzogen worden. Eventuell wäre auch Hr. Hügi als gewählt anzuerkennen.

Regierung und Großer Rath von Solothurn wiesen jedoch die Beschwerde ab.

Am 12. November 1880 wies der Bundesrath den Rekurs ebenfalls ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Es ist eine auch von den Rekurrenten unbestrittene Thatsache, daß eine Anzahl von Mitgliedern der Kirchgemeinde Starrkirch-Dulliken im Jahr 1874 „eine christ-katholische Pfarrgemeinde Starrkirch-Dulliken“ in der Absicht gegründet hat, daß zu dieser neu

gegründeten Gemeinde nur diejenigen Personen gehören sollen, welche sich ausdrücklich und schriftlich als Mitglieder derselben bekennen.

2) Ferner geht aus den Akten hervor, daß diese christ-katholische Gemeinde nach der Absicht ihrer Gründer eine selbstständige sein sollte und bei Niemandem die Ansicht vorwaltete, daß diese „christ-katholische Gemeinde“ mit dem „römisch-katholischen“ Theil eine gemeinsame katholische Pfarrgemeinde Starrkirch-Dulliken bilde.

3) Wenn nun die römisch-katholischen Genossen den Beschluß des Regierungsrathes von Solothurn beanstanden, welcher verfügt, daß der „christ-katholischen Pfarrgemeinde“ die Wahl ihres Pfarrers selbst zustehe und daß die nicht zu dieser Gemeinde gehörenden römisch-katholischen Rekurrenten von dieser Wahl ausgeschlossen seien, so kann der Bundesrath vom Standpunkt des Art. 50, Alinea 3 der Bundesverfassung in ausgehend, keinen Grund finden, das von dem Regierungsrath angewendete Prinzip, daß die Wahl der Pfarrer einzig durch die Konfessionsgenossen zu geschehen habe, als ein unzulässiges zu erklären.

4) Für die Erledigung des von den Rekurrenten aufgestellten Begehrens, das sich ausschließlich auf die Wahl des Pfarrers bezieht, kommt es nicht in Betracht, ob die „christ-katholische Gemeinde“ durch einen förmlichen Beschluß der frühern Pfarrgemeinde oder durch den Zusammentritt der einzelnen, der neuen Gemeinde angehörenden, Glieder gegründet worden sei. Im einen, wie im andern Fall, besteht die Gemeinde zu Recht und hat nach dem Gesetze des Kantons Solothurn die Befugniß, von sich aus und selbstständig die Wahl ihres Pfarrers vorzunehmen.

5) Da sonach in der Pfarrwahl keine Verletzung der Rechte der Rekurrenten liegt, so muß das Gesuch derselben abgewiesen werden, womit jedoch der Stellung desjenigen Theils der frühern Gemeinde Starrkirch, welche der „christ-katholischen Gemeinde“ nicht beigetreten ist, weder in Bezug auf das öffentliche noch auf das Privatrecht vorgegriffen sein soll.

35. In Folge der Beschwerde einer Anzahl Bürger von Kaiser-augst, daß der als Pfarrer von Allschwyl (Baselland) entlassene Hr. Peter Wildy aus dem Aargau, welcher die freien römisch-katholischen Genossenschaften Kaiseraugst und Rheinfelden-Möhlin-Magden pastorirt, in Kaiseraugst öffentlich geistliche Funktionen, u. A. auch Beerdigungen in vollem Ornat, vornehme, hat die Regierung von Aargau durch Schlußnahme vom 19. Mai 1879 auf den Antrag des katholischen Kirchenraths Hrn. Wildy die Vornahme

solcher Handlungen untersagt, weil er im Kanton Aargau kein Examen bestanden habe und daher dem aargauischen Klerus nicht angehöre. Im Uebrigen erklärte die Regierung, daß wenn die Römisch-Katholischen in Kaiseraugst einen Geistlichen ihrer Richtung bedürfen, der Anstellung eines solchen nichts im Wege stehe, insofern er in den Klerus des Kantons aufgenommen, resp. staatlich anerkannt sei.

Der Vorstand der römisch-katholischen Genößenschaft Kaiseraugst rekurrierte gegen diese Schlußnahme an den Bundesrath. Er machte dießfalls geltend, der Grundsatz des Staatskirchentums, welcher der beanstandeten Schlußnahme zu Grunde liege, stehe in dem beanspruchten Umfange mit Art. 49 und 50 der Bundesverfassung in Widerspruch. Letztere habe die Staatskirchen nicht abgeschafft, untersage auch nicht die neue Einrichtung von solchen, wohl aber verbiete sie jeden kirehlichen Zwang. Die freie Religionsübung würde aber für die beiden freien römisch-katholischen Genößschaften Kaiseraugst und Rheinfelden-Möhlin-Magden, welche vom Staate nichts verlangen als den allgemeinen Schutz auf Grund des allgemeinen Rechts, dahin fallen, wenn sie ihren Seelsorger von der staatlichen Behörde sich geben laßen müßten, resp. wenn die letztere ihnen jeden Religionsdiener wegsprechen dürfte, der nicht vom Staate anerkannt und in die Staatsgeistlichkeit aufgenommen wäre. Speziell die Vornahme von Beerdigungen im Ornate durch Wildy sei nach Art. 53 der Bundesverfassung nicht unzuläßig.

Die Regierung von Aargau motivirte den rekurrierten Beschluß durch die kantonale Gesetzgebung über die Wahl der Geistlichen. Diese stehe keineswegs im Widerspruch mit der Bundesverfassung. Gegentheils seien gemäß Art. 49, Lemma 5, und Art. 50, Lemma 1 der Bundesverfassung auch die Rekurrenten verpflichtet, sich denselben zu unterziehen. Zudem gelte im Kanton Aargau der geistliche Beruf als ein wissenschaftlicher, für dessen Ausübung gemäß Art. 33 der Bundesverfassung ein Ausweis der Befähigung gefordert werden dürfe.

Der Bundesrath erklärte am 6. Februar 1880 den Rekurs als begründet und hob die Schlußnahme der Regierung von Aargau auf, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Der Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, und behält den Kantonen sowie dem Bunde das Recht vor, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenößschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2) Da vom Standpunkte der Sittlichkeit aus die Kultushandlungen des Hrn. Wildy nicht beanstandet werden, so bleibt nur zu erörtern, ob dieselben in Widerspruch stehen mit der öffentlichen Ordnung, welche nach Sinn und Wortlaut von Art. 50 der Bundesverfassung (gleichwie gemäß Art. 2, 16, 85, Ziffer 7, und Art. 102, Ziffer 10, derselben) als eine staatsbürgerliche und nicht als eine staatskirchliche Ordnung aufzufassen ist.

3) Die Regierung von Aargau beruft sich zur Motivirung ihrer Schlußnahme auf die aargauischen Verfassungsbestimmungen, Geseze und Verordnungen betreffend die Prüfung, Wahlfähigkeit und Anstellung von Geistlichen der staatlich organisirten, resp. subventionirten Kirchengemeinden, wonach solche Geistliche einer Staatsprüfung unterworfen und als Staatsbeamte bezeichnet sind, und welchen Vorschriften Hr. Wildy nicht Genüge geleistet habe.

4) Die Kantone sind unzweifelhaft befugt, Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu treffen, welche von Denjenigen zu erfüllen sind, die in der anerkannten Landeskirche eine amtliche Stellung bekleiden wollen. Durch dieses Recht der Kantone ist aber die in Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistete Freiheit nicht beeinträchtigt, indem es Jedermann, der sich durch die Einrichtungen und Vorschriften der Landeskirche in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 der Bundesverfassung) beeinträchtigt hält, frei steht, von der anerkannten Landeskirche sich fern zu halten oder aus derselben auszuschneiden.

5) Erfolgt aber dieser Austritt und vereinigen sich die Aus tretenden, wie im vorliegenden Falle, zu einer Kultusgenossenschaft, welche weder die Rechte einer öffentlichen, staatlich organisirten Kirchengemeinde in Anspruch nimmt, noch dieselben ausübt — so ist diese Genossenschaft sowohl in ihrer Organisation, als in der Wahl oder Berufung ihrer Geistlichen und in der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur denjenigen staatlichen Beschränkungen und Maßnahmen seitens der Kantone oder des Bundes unterworfen, welche in Art. 50 der Bundesverfassung vorgesehen, deren faktische Voraussetzungen aber in vorliegendem Falle nicht gegeben sind.

6) Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Kantone nach Art. 53 der Bundesverfassung das Recht haben, die gottesdienstlichen Handlungen von den Kirchhöfen auszuschließen und z. B. dieselben in die Kirche zu verweisen. Eine solche Verfügung müßte aber alle Religionsgesellschaften treffen, indem die Annahme nicht zulässig ist, daß dieselbe gottesdienstliche Handlung der einen Religionsgesellschaft den öffentlichen Frieden beeinträchtige, diejenige der andern nicht.

36. Ein ähnlicher Rekurs wurde von Hrn. Clément Maitre, römisch-katholischer Priester in La Motte, Kantons Bern, anhängig gemacht, weil er wegen Ausübung von priesterlichen Funktionen an der staatlichen Pfarrei Ocourt-La Motte-Montvoie, ohne die gesetzlichen persönlichen Erfordernisse erfüllt zu haben, bestraft worden war, allein am 10. August 1880 abgewiesen (Bundesblatt 1880, IV, 43). Die Berufung an die Bundesversammlung wurde zurückgezogen.

37. Der Entscheid in Sachen François Morisod in Massongex, Wallis, betreffend seine Bestrafung wegen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (Bundesbl. 1881, I, 194), wurde von der Bundesversammlung in der Session vom Februar/März 1881 bestätigt.

38. Herr J. B. Schmid in Appenzell brachte vor: Es seien im Winter 1879 in Appenzell zwei Selbstmörder beerdigt worden. Den einen habe man mit Kirchengeläute und unter Assistenz des Pfarrers beerdigt. Bei der Beerdigung eines gewissen Näff aber, welcher der freisinnig-katholischen Richtung angehört habe, sei das allgemein übliche Kirchengeläute unterlassen worden und der gleiche Herr Pfarrer habe seinen Beistand verweigert. Eine solche ungleiche Behandlung sei unzulässig.

Die Regierung erwiderte, daß nachdem der Seelsorger seine Mitwirkung abgelehnt, die Wittwe Näff die Sicherung des schicklichen Begräbnisses bei der bürgerlichen Behörde hätte nachsuchen sollen. Sie habe dieses versäumt und die Behörden haben nicht von sich aus Maßnahmen treffen können. Die Unterlassung des Geläutes sei dadurch zu erklären, daß Näff erst nach Beginn des Morgengottesdienstes beerdigt worden sei, als der Siegrist nicht mehr auf dem Thurme sich befunden habe.

Der Bundesrath hat am 13. Januar 1880, in Erwägung:

1) daß wenn auch die Unterlassung des geistlichen Beistandes bei der Beerdigung des Näff auffallend erscheint, nachdem derselbe einem andern Selbstmörder gewährt worden, hierin dennoch keine Verletzung von Art. 53 der Bundesverfassung liegt, weil dieser nur auf die bürgerliche Seite dieses Aktes sich bezieht;

2) daß es sich dagegen anders verhält mit Bezug auf die Ablehnung, beziehungsweise Unterlassung des allgemein üblichen Geläutes bei einer Beerdigung, indem durch Art. 53 der Bundesverfassung die bürgerlichen Behörden verpflichtet sind, von sich aus und ohne den Betheiligten einen förmlichen Instanzenzug zuzumuthen, dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden

könne, und es somit ihre Sache ist, auch dafür zu sorgen, daß die betreffenden Angestellten, im Spezialfalle der Meßmer, an ihrem Plaze seien, um ihren Pflichten gegenüber Jedermann in gleicher Weise und rechtzeitig genügen zu können, beschloßen:

Die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. ist eingeladen, für die Zukunft dafür besorgt zu sein, daß der Art. 53 der Bundesverfassung im Sinne der Erwägung 2 seine Vollziehung finde.

39. Der Entscheid betreffend die Beerdigung des Protestanten Louis Leyvraz in La Tour de Trême, Kantons Freiburg, ist in extenso abgedruckt im Bundesblatt 1880, II, 223.

40. Zwei weitere Entscheide betreffend das Begräbnißwesen im Kanton Freiburg sind ebenfalls im Bundesblatt abgedruckt. Der eine betrifft den Rekurs der reformirten Einwohner zu Ueberstorf (Bundesbl. 1880, III, 135), der andere den Rekurs der reformirten Schulgemeinde Fendringen (Bundesbl. 1880, III, 386). Der erstere wurde an die Bundesversammlung gezogen, später aber durch eine gütliche Verständigung erledigt.

41. Der im letzten Geschäftsberichte erwähnte Rekurs an die Bundesversammlung gegen den bereits gedruckten Entscheid (Bundesblatt 1879, III, 625) in Sachen der Munizipalitäten Lugano, Bellinzona und anderer Gemeinden, sowie mehrerer Vereine und zahlreicher Bürger des Kantons Tessin gegen das tessinische Gesetz vom 25. Januar 1879, womit die Aufnahme neuer Ordensglieder in die Kapuzinerklöster gestattet wird, liegt bei dem Großen Rathe des Kantons Tessin zur Beantwortung. Inzwischen und bis der Rekurs in gesetzlicher Weise seine Erledigung gefunden haben wird, hat die Sache im bisherigen Stande zu verbleiben.

6. Stimmrecht und Wahlangelegenheiten.

42. Die Herren Battista Merlini, Giorgio Varena und Francesco Rusca in Locarno beschwerten sich, daß im Widerspruche mit Art. 16, Lit. d der Kantonsverfassung vom 23. Juni 1830, welcher für die Ausübung des Stimmrechts eine vorgängige einjährige Niederlaßung in der betreffenden Gemeinde verlangt, bei einer am 22. Februar 1880 im Wahlkreise (Stadt) Locarno stattgefundenen Ersatzwahl in den Großen Rath 113 namentlich bezeichnete Bürger als Wähler Theil genommen haben, die weder dem dortigen Wahlkreise angehören, noch aus einem andern Grunde das Stimmrecht in demselben erworben haben.

Dem gegenüber behauptet der Staatsrath von Tessin in seiner im Auftrage des Großen Rathes abgegebenen Vernehmlassung, daß die fraglichen 113 Bürger seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Locarno niedergelassen gewesen seien (was durch einen von der Munizipalität von Locarno unterm 26. Februar 1880 an den Großen Rath erstatteten Bericht bestätigt wird), daß dieselben also gemäß Art. 43 der Bundesverfassung dort stimmberechtigt gewesen seien, wie sie denn auch bis auf 13, welche erst nachträglich stimmberechtigt geworden, schon bei der Abstimmung vom 25. Januar 1880 über den Entwurf zu einer theilweisen Revision der Kantonsverfassung und zwar ohne Anstand sich betheiligt haben.

Der Bundesrath wies unterm 14. Oktober 1880 die Beschwerde als unbegründet ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Gemäß Art. 43 der Bundesverfassung erwerben die Schweizerbürger das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten nach einer Niederlassung von drei Monaten. In Uebereinstimmung hiemit schreibt Art. 15 des tessinischen Gesezes über die geheime Abstimmung, vom 10. Februar 1877, vor, daß jeder seit drei Monaten in einer Gemeinde niedergelassene (domiciliato) tessinische und schweizerische Bürger das Recht zur Einschreibung in das Stimmregister (catalogo civico) habe, gleich den eigenen Bürgern der Gemeinde.

2) Die Petenten wären somit durchaus im Irrthum, wenn sie glauben sollten, die Vorschrift in Lit. d von Art. 16 der Verfassung des Kantons Tessin, wonach zur Ausübung der politischen Rechte ein fester Wohnsitz von mindestens einem Jahr gefordert wurde, sei noch in Kraft; vielmehr ist sie, weil im Widerspruche stehend mit der Bundesverfassung, gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der letztern außer Kraft gesetzt.

3) Auch die Ansicht, daß solche Wähler, die im Beginn einer Legislaturperiode an einem andern Orte ihr Stimmrecht ausgeübt haben, während dieser Periode nur am gleichen Orte stimmen dürfen, ist absolut unbegründet, weil es sich um ein persönliches verfassungsmäßiges Recht handelt, das dem Bürger angehört, so lange nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegen ihn vorliegt, und das er nach einem Wohnsitz von drei Monaten überall im Kanton ausüben kann.

4) Der Staatsrath des Kantons Tessin hat bei einer besondern amtlichen Verifikation der von den Rekurrenten vorgelegten Liste festgestellt, daß alle darin genannten Personen mehr als drei Monate in der Gemeinde Locarno niedergelassen waren. Es ist somit ihre Eintragung in die Stimmregister durch die Bundesverfassung und

die kantonale Gesetzgebung vollkommen gerechtfertigt, zumal keine andern Gründe für ihren Ausschluß geltend gemacht werden.

5) Wenn aber auch einzelne dieser Personen nicht Niedergelassene, sondern bloße Aufenthalter wären, so würde dieser Umstand nichts ändern, da, nachdem das Stimmrecht der tessinischen Aufenthalter am Wohnsitz durch Erwägung 2 des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1880, betreffend Gewährleistung des Verfassungskonkretes des Kantons Tessin vom 8. Januar 1880 (Amtl. Samml. n. F. V, 111), prinzipiell festgestellt worden, bezüglich der Dauer des Aufenthaltes der Entscheid des Großen Rathes von Tessin, als der gesetzgebenden Behörde, maßgebend ist.

6) Was endlich die formellen Mängel betrifft, welche bei Anlaß der Wahl vom 22. Februar 1880 vorgekommen sein sollen, so liegt die Prüfung dieser Frage und die endgültige Entscheidung hierüber ausschließlich in der Kompetenz der kantonalen Behörden.

43. Anlässlich der Kassation der Integralerneuerungswahl der Munizipalität von Gudo vom 26. Januar 1878 hat der Staatsrath von Tessin unterm 19. Februar 1878 mit spezieller Absicht auf die dort wohnenden Angehörigen des Verzaska-Thales angeordnet, daß alle seit mehr als drei Monaten in dortiger Gemeinde wohnenden Bürger („dimoranti“) in die Stimmregister einzutragen seien. Hiegegen rekurirte Hr. Gianelli in Gudo, wurde aber vom Großen Rathe des Kantons am 14. Mai 1879 abgewiesen.

Hierauf rekurirten Antonio Minetti und 36 andere Bürger von Gudo an den Bundesrath. Sie anerkannten, daß sowohl nach Artikel 43 der Bundesverfassung als nach Artikel 15 des tessinischen Gesetzes vom 10. Februar 1877 alle Schweizerbürger, die seit drei Monaten in einer Gemeinde niedergelassen (domiciliati) sind, daselbst Anspruch auf das Stimmrecht haben. Sie machten aber geltend, daß die Verzasker, deren Aufnahme in die Stimmregister der Staatsrath verfügte, weil sie über drei Monate in der Gemeinde wohnen (dimorare), keine Niedergelassenen, sondern bloße Aufenthalter seien, da sie den Mittelpunkt ihrer Angelegenheiten, ihr rechtliches Domizil, im Verzaskathale haben, wo sie den größern Theil des Jahres zubringen und ihre politischen Rechte ausüben, und daß sie nur etwa die Hälfte des Jahres, und zwar mit Unterbrechungen, zur Verrichtung gewisser Feldarbeiten sich in Gudo aufhalten.

Der Staatsrath von Tessin machte seinerseits geltend, daß die Verzasker sich keineswegs bloß vorübergehend in Gudo aufhalten, sondern seit vielen Jahren daselbst wohnhaft seien (abitare), daß sie alle dort ihre Hauptniederlassung haben, daselbst Häuser und

Grundstücke besitzen und den größten Theil ihrer Gemeinde- und Staatssteuern, insbesondere die Familientaxe (Feuerherdsteuer) und die Personaltaxe (Kopfsteuer), entrichten, sowie daß sie im Verzaskathale nur noch das Heimatrecht (*diritto di patriato*) besitzen, welches sie zur Sommerszeit ausüben, wenn sie mit ihrem Vieh die Alpen beziehen; sie müssen somit als in Gudo niedergelassen gelten.

Nachdem die Rekurrenten aufgefordert worden, die Namen derjenigen Wähler anzugeben, deren Eintragung in das Stimmregister der Gemeinde Gudo sie bestreiten, und den Nachweis zu leisten, daß sie ihre politischen Rechte in einer andern Gemeinde ausüben, wurden 23 Bürger genannt, welche, mit Ausnahme eines einzigen, dem Verzaskathale angehören. Zugleich wurden Ausweise beigebracht, aus welchen sich ergab, daß diese Personen allerdings noch in den Stimmregistern ihrer Heimatgemeinden eingeschrieben sind und hie und da in denselben bürgerliche Rechte ausüben. Es war jedoch nicht ersichtlich, ob letzteres nur in Angelegenheiten der Bürgerkorporation, oder auch in politischen Fragen geschehen ist.

Am 6. Dezember 1880 wies der Bundesrath den Rekurs als unbegründet ab, indem er in Erwägung zog:

1) Gemäß Artikel 43 der Bundesverfassung erwerben die Schweizerbürger das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten nach einer *Niederlassung* von drei Monaten. In Uebereinstimmung hiemit schreibt Artikel 15 des tessinischen Gesetzes über die geheime Abstimmung, vom 10. Februar 1877, vor, daß jeder seit drei Monaten in einer Gemeinde niedergelassene (*domiciliato*) tessinische und schweizerische Bürger das Recht zur Einschreibung in das Stimmregister (*catalogo civico*) habe, gleich den eigenen Bürgern der Gemeinde.

2) Da nun nach Vorschrift des gleichen Artikels 43 der Bundesverfassung und gemäß verschiedenen Entscheiden der Bundesbehörden die politischen Rechte am Wohnsitz (*domicile*) ausgeübt werden müssen, so folgt daraus, daß die Behörden der Gemeinde Gudo verpflichtet sind, für jede Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde alle seit drei Monaten daselbst niedergelassenen schweizerischen Nichtgemeindeglieder in das Stimmregister einzutragen, wie denn auch der Staatsrath erklärt, daß nach gesetzlichen Vorschriften die Munizipalitäten verpflichtet seien, diese Eintragungen von Amteswegen zu besorgen.

3) Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Umstand, daß im Spezialfalle vorherrschend Bürger aus dem Verzaskathale in

Frage stehen, unerheblich ist, indem diese gleich zu behandeln sind, wie die Bürger aus andern tessinischen Gemeinden, oder aus andern Kantonen, und lediglich die Thatsache der dreimonatlichen Niederlaßung entscheidend ist, die nach den individuellen Verhältnissen des einzelnen Bürgers bestimmt werden muß.

4) Wenn auch anerkannt ist, daß die Verzasker, welche auf den unausgeschiedenen Gebieten im Thale des Tessin wohnen, ihr Stimmrecht in der Heimat auszuüben haben, so kann ein gleiches Verfahren im vorliegenden Falle dennoch nicht stattfinden, weil es sich hier um Personen handelt, die innerhalb der Grenzen einer bestimmten Gemeinde (Gudo) wohnen, während von jenen nicht gesagt werden kann, daß sie in einer bestimmten Gemeinde und in welcher von denjenigen Gemeinden, die Miteigentümer an dem gemeinsamen Gebiete sind, wohnen.

5) Nach den thatsächlichen Mittheilungen des Staatsrathes des Kantons Tessin wären alle in Frage stehenden Personen förmliche Niedergelassene (domiciliati) in der Gemeinde Gudo. Wenn aber auch die Einrede der Rekurrenten, daß eine größere oder kleinere Zahl bloße Aufenthalter (dimoranti) seien, richtig wäre, so würde in dieser Beziehung lediglich der Entscheid des Großen Rathes des Kantons Tessin, als der gesetzgebenden Behörde, maßgebend sein, weil die Bundesverfassung bezüglich des Stimmrechtes der Aufenthalter keine Vorschriften enthält und somit den Bundesbehörden vor Erlaß des in Artikel 47 vorgesehenen Bundesgesetzes in dieser Richtung eine Cognition nicht zusteht.

6) Es scheint zwar richtig zu sein, daß die meisten der von den Rekurrenten bezeichneten 23 Bürger gleichzeitig auch in den Stimmregistern ihrer Heimatgemeinden eingetragen sind. Allein es ist nicht nachgewiesen, daß sie ihr Stimmrecht auch in politischer, Gemeindeangelegenheiten, wohin die Wahl der Munizipalität gehört in ihren Heimatgemeinden ausgeübt haben, während nichts dagegen eingewendet werden kann, daß sie in Angelegenheiten, welche die Bürgergemeinde als Korporation (Alinea 4 von Artikel 43 der Bundesverfassung) betreffen, also vermögensrechtlicher und persönlicher Natur sind, ihre Rechte auch in der Bürgergemeinde ausüben.

7. Bundesgesetz über Fischerei.

44. Die Frage, ob dem Bürger eines andern Kantons ein Fischereipatent ausgestellt werden müsse, ohne daß er angehalten werden könne, eine Niederlaßungsbewilligung zu nehmen, wurde

von dem Departemente bejahend beantwortet, indem das Bundesgesetz über die Fischerei, vom 18. September 1875 (A. S. n. F. Bd. II, S. 90) bloß bestimme, daß die Kantone befugt seien, das Recht zum Fischfang zu verleihen, ohne eine weitere Bedingung vorzuschreiben. Es schiene aber offenbar zu weit gegangen, wenn hiefür die Niederlaßung gefordert werden wollte, zumal allfällige Urtheile wegen Uebertretung eines Bundesgesetzes in der ganzen Schweiz vollziehbar seien. (Bundesblatt 1874, II, 607; 1878, II, 511 und 581.) In Uebereinstimmung hiemit sei auch die ähnliche Frage, ob zur Ausübung der Jagd die Verzeigung des Domizils verlangt werden könne, verneint worden. (Bundesblatt 1878, II, 581.)

8. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

45. Daniel Diehl aus Hessen - Darmstadt beschwerte sich, daß er von dem Amtsgerichte Olten-Gösgen wegen Jagdfrevels zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden sei, während gemäß Artikel 22 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz (A. S. n. F. II, 39) nur eine Geldbuße hätte ausgesprochen werden dürfen. Diese Verurtheilung wurde von den solothurnischen Behörden durch § 16 des Strafgesetzes gerechtfertigt, wonach gegen Konkursiten an die Stelle von Geldbußen immer eine Freiheitsstrafe treten soll. Da die Uebertretungen des erwähnten Bundesgesetzes den kantonalen Gerichten zugewiesen seien, so müssen auch die kantonalen Vorschriften über die anzuwendenden Strafarten entscheidend sein.

Der Bundesrath hob am 23. März 1880 dieses Urtheil auf und lud die Regierung von Solothurn ein, dafür zu sorgen, daß gegen Daniel Diehl ein neues Urtheil gemäß den Vorschriften des erwähnten Bundesgesetzes erlaßen werde. Gründe:

1) Nach Vorschrift von Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung sind alle kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruche stehen, mit dem Zeitpunkte der Annahme derselben, beziehungsweise der Erlaßung der darin vorgesehenen Bundesgesetze, außer Kraft getreten. Die kantonalen Gerichte, wie die Verwaltungsbehörden, sind daher verpflichtet, bei Beurtheilung von Uebertretungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz in erster Linie die Vorschriften dieses in Ausführung von Artikel 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 von der Bundesversammlung erlaßenen Bundesgesetzes anzuwenden.

2) Nach Maßgabe der in Artikel 22 des erwähnten Bundesgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen ist die Uebertretung der

Vorschriften desselben in erster Linie und ohne Ausnahme mit Geldbuße bedroht, und es können gemäß Lemma 2 des gleichen Artikels 22 nur unerhältliche Bußen in Gefängniß umgewandelt werden. Es muß daher auf dem gewöhnlichen Betreibungswege konstatiert sein, daß die Buße unerhältlich sei, und es ist der Richter nicht befugt, diese Thatsache aus persönlichen Verhältnissen des Angeklagten zu präsumiren.

9. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

46. Der Fabrikarbeiter Christian Zweifel in Rüti beschwerte sich über den § 54, litt. e der Civilprozeßordnung des Kantons Glarus, wonach der Landammann befugt ist, auf den Arbeitslohn eines Schuldners bis auf die Hälfte ein Rechtsbot (Sequester) zu erlassen. In Anwendung dieser Vorschrift werde ihm an jedem Zahltag die Hälfte seines Arbeitslohnes zurückbehalten. Es wurde geantwortet:

Da das Betreibungs- und das Konkursrecht zur Zeit noch Sache der Kantone sei, so könnte den Bundesbehörden eine Intervention gegen die erwähnte Vorschrift nur dann zustehen, wenn damit eine Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877 (A. S. n. F. III, 241), verletzt wäre. Dieses sei aber nicht der Fall, indem der hier einschlägige Artikel 10 dieses Bundesgesetzes nur das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern beschlage, während im vorliegenden Falle lediglich ein civilrechtliches Verhältniß eines Bürgers zu seinen Kreditoren in Frage liege, worüber den Bundesbehörden keine Verfügung zustehe. (Bundesrath vom 6. April 1880.)

10. Militärsteuer.

47. Die in den drei letzten Geschäftsberichten unter der Abtheilung „Justiz- und Polizeidepartement“ erwähnte Beschwerde des Staatsrathes des Kantons Neuenburg gegen die Ablieferung der rückständigen Hälfte der Militärsteuer ist bekanntlich an die Bundesversammlung gezogen und nach Abschluß des Verfahrens vor dem Bundesgerichte zur weiteren Behandlung an das eidgenössische Finanzdepartement übergegangen. Die Botschaft ist gedruckt im Bundesblatt 1880, IV, 451.

48. In Anerkennung des Grundsatzes, daß in Fällen von Doppelbürgerrecht die Wehrpflicht in demjenigen Heimatstaate zu erfüllen sei, in welchem der Betroffene wohnt, ist ein Bürger des

Kantons Thurgau in Folge Reklamation der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika von der Bezahlung des Militärpflichtersazes von dem Zeitpunkte an befreit worden, da er das Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten erworben hatte.

11. Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

49. Auf eine bezügliche Einfrage hat unser Justizdepartement seine Ansicht dahin abgegeben, daß das Konkordat vom 16. November 1865, betreffend gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbnißkosten für arme Angehörige (A. S. VIII, 820) durch dieses Bundesgesetz (A. S. n. F. I, 743) aufgehoben sei. Abgesehen von dem Inhalte dieses Bundesgesetzes liegt der Beweis hiefür in der dazu gehörigen Botschaft des Bundesrathes (Bundesblatt 1875, Bd. III, S. 251) und in Artikel 48 der Bundesverfassung, zu dessen Vollziehung das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 erlassen wurde. Eine hierauf bezügliche Streitfrage würde nach Artikel 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1874 (A. S. n. F. I, 136) in die Kompetenz des Bundesgerichtes gehören.



B. Polizeiverwaltung.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Einleitung.

Die Zahl der von Seite der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen hat sich auch dieses Jahr wieder gesteigert, nämlich von 79 im Jahr 1879 auf 90 im Berichtjahre. (Diese Zahl betrug 1878: 71; 1877: 59.) Dagegen ist die Zahl der Auslieferungsbegehren von Seite auswärtiger Staaten an die Schweiz etwas zurückgegangen, nämlich von 212 im Jahre 1879 auf 205 im Jahre 1880 (1878: 211; 1877 ebenfalls 211).

Die von Seite der Schweiz bei auswärtigen Staaten verlangten Auslieferungen betrafen:

- 3 Mord und Mordversuch,
- 3 Körperverletzung,
- 3 Unzuchtsdelikte,
- 2 Brandstiftung,
- 22 Unterschlagung,
- 19 Betrug,
- 10 Fälschung,
- 11 betrüglichen Bankerott,
- 17 ausgezeichneten und einfachen Diebstahl.

90

Die von auswärtigen Staaten bei der Schweiz verlangten Auslieferungen betrafen:

a. Deutsches Reich.

- 1 Mordversuch,
- 1 Abtreibung der Leibesfrucht,
- 1 Kindesaussetzung,
- 2 Unzuchtsdelikte,
- 1 Erpressung,
- 20 Betrug,
- 8 Fälschung von Privatschriften,
- 3 betrüglichen Bankerott,
- 12 Unterschlagung,
- 38 einfachen und qualifizierten Diebstahl.

87

b. Frankreich.

- 2 Mordversuch,
- 1 Kindsmord,
- 2 Körperverletzung,
- 1 gesezwidriges Gefangenhalten,
- 1 falsches Zeugniß,
- 1 Brandstiftung,
- 11 Sittlichkeitsverbrechen,
- 2 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- 10 Vertrauensmißbrauch,
- 3 Betrug,
- 13 Fälschung von Handels- und Privatschriften,
- 10 betrüglichen Bankerott,
- 15 ausgezeichneten und einfachen Diebstahl,
- 1 Hehlerei.

73

c. Italien.

- 7 Mord und Mordversuch,
- 1 Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod,
- 1 Banknotenfälschung,
- 1 Münzfälschung,
- 2 Erpressung mit Gewalt,
- 2 Unzuchtsverbrechen,
- 1 Vertrauensmißbrauch,
- 1 Betrug,
- 4 betrüglichen Bankerott,
- 10 qualifizirten Diebstahl.

30

d. Oesterreich.

- 2 Betrug,
- 4 Diebstahl.

6

e. Rußland.

- 6 Diebstahl mit Einbruch,
- 1 betrüglichen Bankerott.

7

f. Belgien.

- 1 betrüglichen Bankerott.

g. Rumänien.

- 1 Fälschung öffentlicher Urkunden.

Das weitere Detail ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

b. Statistik

A. der von Seite der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen:

Kantone.	Anzahl der Individuen.	Be-willigt.	Unent-dekt.	Ver-weigert.	Zurück-gezogen.	Pen-dent.
Zürich	9	5	—	—	1	3
Bern	18	11	5	—	2	—
Unterwald. o. d. W.	1	1	—	—	—	—
Glarus	5	—	5	—	—	—
Freiburg	5	2	2	—	—	1
Solothurn	4	3	—	—	1	—
Basel-Stadt	12	7	2	—	2	1
Basel-Land	1	1	—	—	—	—
Schaffhausen	5	3	—	—	2	—
St. Gallen	2	2	—	—	—	—
Aargau	3	1	—	—	1	1
Thurgau	3	3	—	—	—	—
Tessin	1	—	—	—	1	—
Waadt	13	5	6	—	1	1
Neuenburg	3	3	—	—	—	—
Genf	5	—	2	—	1	2
	90	47	22	—	12	9
Staaten, bei denen diese Auslieferungen nachgesucht wurden:						
Belgien	4	3	1	—	—	—
Deutsches Reich	22	17	1	—	2	2
Frankreich	52	21	20	—	8	3
Großbritannien	2	1	—	—	1	—
Italien	2	—	—	—	1	1
Mexiko	2	—	—	—	—	2
Oesterreich	5	5	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	1	—	—	—	—	1
	90	47	22	—	12	9

B. der von Seite auswärtiger Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen:

Staaten.	Anzahl der Individuen.	Be-willigt.	Unent-dekt.	Ver-weigert.	Zurück-gezogen.	Pen-dent.
Belgien	1	1	—	—	—	—
Deutsches Reich	87	74	7	—	5	1
Frankreich	73	49	17	3	2	2
Italien	30	12	12	1	4	1
Oesterreich	6	4	2	—	—	—
Rumänien	1	1	—	—	—	—
Rußland	7	—	6	—	—	1
	205	141	44	4	11	5
Kantone, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden:						
Zürich	36	31	3	—	1	1
Bern	5	3	2	—	—	—
Luzern	3	2	1	—	—	—
Uri	4	4	—	—	—	—
Schwyz	2	2	—	—	—	—
Freiburg	1	1	—	—	—	—
Solothurn	2	2	—	—	—	—
Basel-Stadt	14	11	2	—	—	1
Schaffhausen	17	17	—	—	—	—
St. Gallen	11	7	3	—	—	1
Graubünden	4	3	1	—	—	—
Aargau	4	4	—	—	—	—
Thurgau	1	1	—	—	—	—
Tessin	19	4	11	1	3	—
Waadt	8	3	2	1	1	1
Wallis	2	—	1	—	1	—
Neuenburg	5	4	1	—	—	—
Genf	57	42	10	2	2	1
Schweiz im All-gemeinen	10	—	7	—	3	—
	205	141	44	4	11	5

c. Verfahren.

1. In 12 Fällen, in welchen die Angeklagten nur aus dem Grunde gegen die Auslieferung protestirten, weil sie unschuldig seien, haben wir gemäß der in den letzten Geschäftsberichten erwähnten Praxis diese Einrede nicht als eine Einsprache gegen die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrages im Sinne von Art. 58 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege behandelt, sondern die Fälle ohne Ueberweisung an das Bundesgericht von uns aus durch Bewilligung der Auslieferung erledigt, da jeweilen die formellen Vorschriften der Verträge erfüllt waren.

Dagegen lagen in 4 Fällen wirkliche Einsprachen gegen die Anwendbarkeit der betreffenden Staatsverträge vor. Sie wurden daher gemäß dem erwähnten Art. 58 an das Bundesgericht gewiesen, welches in einem Falle die Auslieferung bewilligte, dagegen in den andern 3 Fällen sie ablehnte (Amtl. Samml. der Entscheidungen des Bundesgerichtes, 1880, S. 242, 432 und 434).

2. Art. 9 des Auslieferungsvertrages mit Frankreich schreibt vor: „Die Anslieferung kann verweigert werden, wenn . . . die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.“

Anlässlich eines Spezialfalles stellte das Bundesgericht die Frage, ob da, wo ein Auslieferungsvertrag, wie in dem erwähnten Art. 9 des Vertrages mit Frankreich, nur davon spreche, die Auslieferung könne verweigert werden, nicht aber positiv vorschreibe, daß sie verweigert werden solle, das Gericht sich blos darauf zu beschränken habe, zu erklären: es bestehe keine Pflicht zur Auslieferung, in der Meinung, daß es dann der politischen Behörde unbenommen bleibe, die Auslieferung gleichwohl zu bewilligen.

Wir erklärten uns einverstanden, daß das Bundesgericht auch in diesen Fällen materiell zu entscheiden und darüber sich auszusprechen habe, ob die Auslieferung stattfinden solle oder nicht. Solche Fälle werden übrigens nur selten vorkommen, da die erwähnte Ausdrucksweise wohl nur allein im Art. 9 des Auslieferungsvertrages mit Frankreich vorkomme und in den neuern Verträgen vermieden werde. Da das Bundesgericht jedenfalls darüber zu entscheiden habe, ob nach den Verhältnissen des Spezialfalles die Auslieferung begründet wäre oder nicht, so erscheine es zweckmäßig, daß es gleichzeitig auch darüber entscheide, ob sie vollzogen werden soll.

3. Im Weitern wurde die Frage aufgeworfen, welche Behörde in denjenigen Fällen zum Entscheide kompetent sei, in welchen

behauptet wird, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt ist, in dem Vertrage mit dem betreffenden Staate nicht vorgesehen sei. Es erfolgte eine Vereinigung mit dem Bundesgerichte dahin, daß es in den ihm überwiesenen Fällen zu entscheiden habe, ob diese Einrede begründet sei oder nicht. Das Gericht wird daher im erstern Falle die Auslieferung ablehnen und zwar maßgebend für den Bundesrath wie für die Kantonsregierung.

4. Mit Bezug auf einen Franzosen und zwei Deutsche, welche wegen gemeiner Verbrechen verfolgt wurden, aber gleichzeitig auch der Desertion sich schuldig gemacht hatten, wurde die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die betreffenden Individuen wegen der Desertion nicht bestraft werden dürfen. Hievon wurde den Leztern behufs ihrer Vertheidigung jeweiligen Kenntniß gegeben.

5. Die Regierung des Kantons Graubünden brachte uns zur Kenntniß, daß ein italienischer Deserteur, Namens Bussi, von Bayern nach Italien ausgeliefert werden wolle und auf seinem Transport bereits bis Chur gekommen sei. Sie fragte an, ob die Uebereinkunft vom 25. Juli 1873, betreffend den Durchtransport von Individuen, die zwischen Deutschland und Italien ausgeliefert werden (Bundesbl. 1873, III, 569), auch auf Individuen Anwendung finde, denen kein weiteres Vergehen, als blos die Desertion zur Last falle. Wir sprachen uns dahin aus, daß der Art. 4 dieser Uebereinkunft auf Deserteure analoge Anwendung finde. Da die Schweiz überhaupt keine Deserteure ausliefere, so könne sie auch zu einer solchen Auslieferung zwischen andern Staaten nicht Hand bieten. Wenn Bussi freiwillig nach Italien gehen wolle, so möge er allein dahin gehen; andernfalls seien die Kantone berechtigt, ihn gemäß Art. 5 der erwähnten Uebereinkunft an diejenige auswärtige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher er an eine schweizerische Behörde übergeben worden.

6. Bezüglich der Frage, ob ein schweizerischer Konsul aus Anlaß seiner Thätigkeit in Auslieferungsangelegenheiten Tagegelder und Entschädigung für Korrespondenzen verlangen könne, sprachen wir uns dahin aus, daß der Tarif zum Konsularreglement keine Anwendung finde auf Geschäfte, die einem Konsulate im allgemeinen öffentlichen Interesse übertragen werden müssen. wie dieses in Auslieferungsangelegenheiten der Fall sei. Die Auslagen müssen selbstverständlich von der betreffenden Kantonsregierung ersetzt werden. Dagegen könne Ziffer 6 des Tarifes für die Konsular-

gebühren keine Anwendung finden auf amtliche Schreiben an Behörden in Auslieferungssachen; sie beziehe sich, wie der Inhalt deutlich zeige, nur auf den Verkehr mit Privaten. In gleicher Weise verhalte es sich mit den in Ziffer 7 vorgesehenen Tagelohnern, die, wenn sie in Auslieferungssachen bezahlt werden müßten, der Bundeskasse zur Last fallen würden; der Bundesrath könne aber mit Rücksicht auf die Konsequenzen und auf die große Masse der einzelnen Fälle prinzipiell keine solche Last auf die Bundeskasse übernehmen. Uebrigens unterstütze auch der Wortlaut von Artikel 63 des Reglementes die erwähnte Ansicht, indem dort im Allgemeinen vorgeschrieben sei, daß den Armen die im Tarif vorgesehenen Taxen nachgelassen werden sollen. Man habe bei Erlaß des neuen Reglementes keine Last übernehmen wollen, die auch im alten Reglemente nicht bestanden habe.

7. Die Gesandtschaft des deutschen Reiches verlangte die Auslieferung eines gewissen Schrameck, welcher in Mülhausen wegen Versuches eines Betrugcs verurtheilt worden und im Kanton Bern arretirt, allein von den bernischen Behörden gegen Kautio n freigelassen worden war, dann aber nach Frankreich sich flüchtete, nachdem er auch die Kautio nssumme wieder zurückerhalten hatte. Die deutsche Gesandtschaft fand dieses Verfahren nicht vertragsmäßig. Die Regierung des Kantons Bern anerkannte zwar, daß gemäß Art. 237 des bernischen Strafgesetzbuches auch im Kanton Bern der Versuch des Betrugcs strafbar sei, und daß somit objektiv der Auslieferung nichts im Wege stünde. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz von Art. 1 des Auslieferungsvertrages mit Deutschland, dahin lautend: „Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist“ — machte aber die Regierung die Ansicht geltend, daß, da eine Vertragspflicht zur Auslieferung nicht bestehe, der Entscheid über die Auslieferung des Schrameck, falls er wieder im Kanton Bern arretirt würde, ihr zustehe.

Die nähere Untersuchung des Falles stellte fest, daß Schrameck auf direktes Begehren der Polizeidirektion von Mülhausen am 19. Juli verhaftet und am 22. Juli gegen eine Baarkautio n von Fr. 4000 provisorisch freigelassen, und daß ihm am 13. August, also 5 Tage nach Ablauf der in Art. 8 des Auslieferungsvertrages vorgesehenen Frist von 20 Tagen, auch die Kautio nssumme zurückgegeben wurde. Das diplomatische Auslieferungsbegehren kam jedoch erst am 21. August an uns.

Mit Rücksicht auf die in Art. 8 erwähnte Frist konnte die Aushandlung der Kautions nicht getadelt werden. Dagegen konnten wir die provisorische Freilassung gegen Kautions ohne Vorwissen und Zustimmung der auswärtigen Behörde, von welcher das Verhaftungs- und Auslieferungsgesuch ausgeht, nicht als statthaft anerkennen. Wir treten auch unsererseits nie auf derartige Begehren ein und müssen darauf bestehen, daß die kantonalen Behörden nicht in einer Weise in den Gang des Auslieferungsverfahrens eingreifen, daß die Erfüllung der Vertragspflichten, welche dem ganzen Lande und nicht einem einzelnen Kantone allein obliegen, unmöglich gemacht wird. Es kann die Statthaftigkeit einer provisorischen Freilassung nur von dem requirirenden Richter gewürdigt und auch die Höhe der Kautions nur von diesem angemessen festgestellt werden.

Gegenüber der Ansicht der Regierung, es stehe ihr zu, über die Anwendung des Schlußsatzes von Art. 1 des Auslieferungsvertrages mit Deutschland zu entscheiden, mußte der Bundesrath darauf aufmerksam machen, daß nach Maßgabe der Bundesverfassung die Vollziehung der Staatsverträge in seiner Kompetenz, und bezüglich der Auslieferungsverträge gemäß Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege theilweise auch in derjenigen des Bundesgerichtes liege.

8. Unter Bezugnahme auf die in vorstehendem Falle berührte Interpretation des Schlußsatzes von Art. 1 des Auslieferungsvertrages mit dem deutschen Reiche sah das deutsche Reichskanzleramt sich veranlaßt, dem Bundesrathe eröffnen zu lassen, daß nach seiner Auffassung der fraglichen Vertragsbestimmung angesichts ihrer fakultativen Redaktion lediglich der Sinn zukomme, daß in Fällen des strafbaren Versuches einer der im Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen der um Auslieferung ersuchte Staat dieselbe zwar ablehnen könne, sofern etwa im einzelnen Falle besondere Bedenken entgegenstehen, daß aber im Uebrigen die Auslieferung auch hier die Regel bilde. Wenn man nämlich bei Abschluß des Vertrages der Ansicht gewesen wäre, daß es dem Belieben der betreffenden Regierung überlassen bleiben solle, eine Auslieferung wegen Versuches zu bewilligen, so wäre eine vertragsmäßige Bestimmung nicht nöthig gewesen, da sich dieses auch ohne Vertrag von selbst verstanden hätte.

In der vom deutschen Reichskanzleramte gewünschten Rtk-äußerung sprachen wir uns dahin aus: In Bezug auf die Urheber, Thäter oder Theilnehmer sind die Staaten zur Auslieferung verpflichtet, in Bezug auf die des Versuches schuldigen Personen können die Staaten ausliefern. Diese Gegenüberstellung

beweist zur Evidenz, daß mit dem im letzten Absatz gebrauchten Ausdruck „kann“ der Sinn zu verbinden ist, der ihm immer und unter allen Umständen zukommt. Auch die Einwendung, daß bei dieser Auffassung es einer vertragsmäßigen Bestimmung nicht bedürft hätte, würde nur dazu führen, den letzten Absatz als einen überflüssigen zu erklären, keineswegs würde aber daraus folgen, es sei dem gebrauchten Ausdrucke ein ihm nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch durchaus fremder Gedanke zu unterlegen, was geschieht, wenn die Bestimmung, daß die Auslieferung stattfinden könne, dahin ausgelegt wird, es müsse die Auslieferung in der Regel stattfinden, und sie könne nur abgelehnt werden, insofern etwa im einzelnen Fall besondere Bedenken entgegenstehen.

Wir halten übrigens auch nach unserer Auffassung, die den Staaten freie Hand läßt, den letzten Absatz weder für selbstverständlich, noch für überflüssig. Würde nämlich gegenüber dem Eingang des Artikels der Schlußsatz fehlen, so wäre damit die Frage, ob auch der Versuch einer der genannten Handlungen die Auslieferung zur Folge habe, noch keineswegs entschieden. Durch den letzten Absatz ist diese Frage klar dahin beantwortet, daß nur das vollendete Verbrechen die Pflicht zur Auslieferung begründe, daß aber gegenüber dem Versuch die Staaten frei seien, die Auslieferung zu bewilligen oder abzulehnen. Erfolgt eine Auslieferung, so geht im Weiteren aus dem Schlußsatz hervor, daß dieselbe den gleichen Bestimmungen unterliegt, welche der Vertrag für die obligatorische Auslieferung aufstellt.

Wir mußten uns daher, getreu dem Vertrage, die Prüfung der speziellen Verhältnisse jedes einzelnen Falles von Anklage auf Versuch, sowie das Recht, nach unserm freien Ermessen zu entscheiden, vorbehalten.

9. Auf unser Gesuch wurde von deutschen Staaten gegen 4, von Frankreich gegen 1 und von Italien in vier Fällen gegen 7 ihrer Staatsangehörigen die Beurtheilung und Bestrafung in der Heimat für solche Verbrechen und Vergehen übernommen, deren die Verfolgten in der Schweiz sich schuldig gemacht hatten, für welche sie aber in Folge ihrer Flucht hier nicht bestraft werden konnten. Neun dieser Angeklagten wurden verurtheilt, einer freigesprochen, einer wurde nicht gefunden und in einem Falle ist die Untersuchung noch pendent.

In einem weitem Falle, betreffend einen Franzosen (Jos. Ricou), welcher in Genf wegen Betrug verurtheilt worden war, aber dort während der Abbüßung der Strafe entweichen und auf französisches Gebiet sich flüchten konnte, wurde die strafrechtliche Verfolgung

dieses Individuums in Frankreich von der französischen Regierung abgelehnt, weil eine neue Beurtheilung, da bereits ein definitives Urtheil eines auswärtigen Gerichtes vorliege, gemäß Art. 5 des französischen Code d'instruction criminelle, modifizirt durch das Gesez vom 27. Juni 1866, nicht möglich sei, und weil weder die französische Gesezgebung, noch ein spezieller Vertrag mit der Schweiz die Mittel bieten, um das genferische Strafurtheil in Frankreich vollziehen zu können.

Umgekehrt wurde von Baden in 2, von Frankreich in 3, von Oesterreich in 2 Fällen und von Italien in einem Falle die Uebernahme der Untersuchung gegen Schweizer verlangt, die in diesen Staaten strafbarer Handlungen sich schuldig gemacht, aber ungestraft in die Schweiz sich hatten flüchten können. 2 Angeklagte wurden nicht gefunden, 5 andere wurden durch die Gerichte der Heimatkantone verurtheilt, und in einem Falle wurde die Untersuchung wegen Verjährung aufgehoben.

II. Bundesstrafrecht.

10. Im Jahre 1880 wurden 32 neue Fälle von Gefährdung des Eisenbahnbetriebes den kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen (1879: 34; 1878: 33). 7 Fälle waren aus dem Vorjahre pendent geblieben, so daß im Ganzen 39 Untersuchungen gegen 54 Personen in gerichtlicher Behandlung lagen.

Diese Untersuchungen vertheilen sich auf die Kantone St. Gallen mit 10, Zürich mit 7, Waadt mit 5, Bern, Neuenburg und Thurgau mit je 4, Wallis mit 3 und Freiburg mit 2.

6 Untersuchungen wurden durch Verfügung kantonalen Gerichtsbehörden gänzlich aufgehoben; in 3 weiteren Fällen wurde die Klage wegen Gefährdung des Eisenbahnbetriebes im Sinne von Art. 67 des Bundesstrafrechtes ebenfalls fallen gelassen, aber wegen Uebertretung des Bundesgesezes über die Bahnpolizei Untersuchung eingeleitet. 27 Untersuchungen sind durch gerichtliches Urtheil erledigt worden. 9 Personen wurden freigesprochen und 32 in 20 Urtheilen zu größern oder geringern Strafen, zusammen zu 269 Tagen Gefängniß und Fr. 848 Buße verurtheilt. Gegen zwei Knaben wurde lediglich ein ernstlicher Verweis ausgesprochen. Die übrigen 3 Untersuchungen gingen auf das Jahr 1881 über.

6 Verurtheilte suchten bei der Bundesversammlung um Begnadigung nach; sie wurden jedoch abgewiesen (Bundesbl. 1880, III, 356 und 391). Das auf sie bezügliche Urtheil ist seither vollzogen worden.

9 weitere Urtheile sind ebenfalls vollzogen. Betreffend zwei Verurtheilte konnte der Vollzug nicht stattfinden, weil der eine die Schweiz verlassen hatte und der Aufenthalt des andern auch durch eine polizeiliche Ausschreibung nicht ermittelt werden konnte. Die Vollziehung der übrigen Urtheile ist eingeleitet. Die Urtheile aus den frühern Jahren sind sämmtlich vollzogen.

Einige Fälle, bei deren Beurtheilung nicht das Bundesstrafrecht zur Anwendung kommen konnte, sondern das Bundesgesetz über die Bahnpolizei vom 18. Februar 1878, wurden zurückgewiesen, indem für diese in Art. 11 des letztern Gesetzes die kantonale Kompetenz vorgeschrieben ist. In solchen Fällen bleiben die Untersuchungs- und Vollziehungskosten den Kantonen zur Last, wogegen sie auch die Bußen beziehen.

11. Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Untersuchung wegen Störung des Telegraphenverkehrs erhielt dadurch ihre Erledigung, daß den beiden Angeklagten von Seite des kantonalen Gerichts ein ernstlicher Verweis ertheilt und daß ihnen die Bezahlung der Kosten überbunden wurde.

12. Im Laufe des Berichtjahres sind folgende Urtheile gegen Werber für den holländisch-indischen Kriegsdienst eingegangen:

- a. Urtheil des korrekzionellen Gerichtes von Bern, d. d. 15. Februar 1878, gegen Joh. Jakob Cottier von Arni bei Biglen, Kantons Bern, Schneider, wohnhaft in Bern. Strafe: 15 Tage Gefängniß und Fr. 10 Buße;
- b. Urtheil desselben Gerichtes vom 19. Dezember 1878, womit der gleiche Cottier zu einem Monat Gefängniß und Fr. 10 Buße verurtheilt wurde;
- c. Urtheil des gleichen Gerichtes gegen Heinrich Hürlimann von Bärenschwiel, Kantons Zürich, wohnhaft in Antwerpen, und gegen Friedrich Gäumann von Oberthal, Kantons Bern, Dienstinann in Bern, d. d. 6. Februar 1879. Jeder wurde zu 30 Tagen Gefangenschaft, Fr. 50 Buße und ein Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt.
- d. Urtheil des gleichen Gerichtshofes vom 26. April 1880, wodurch obiger Joh. Jakob Cottier wegen Werbung, Nachahmung eines Gemeindestempels, Anfertigung und Gebrauches eines falschen Zeugnisses, sowie wegen Hehlerei zu 6 Monaten Korrektionshaus, Fr. 100 Buße und 5 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt wurde.

- e. Urtheil des korrekzionellen Gerichtes in Bern vom 13. November 1879 gegen den Joh. Jakob Cottier und Rudolf Kyburz von Erlinsbach, Kantons Aargau, Zimmermann in Bern. Kyburz wurde von der Anklage auf Werbung freigesprochen, jedoch ohne Entschädigung und solidarisch mit Cottier zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Cottier appellirte gegen seine Verurtheilung. Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urtheil, womit er zu 30 Tagen Gefangenschaft, Fr. 30 Buße und 5jähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden war.
- f. Urtheil der Polizeikammer des Kantons Bern vom 28. April 1880 gegen Rudolf Mathys von Niederhünigen, Schlosser in Bern, und den oben genannten Joh. Jakob Cottier. Mathys wurde wegen Werbung und Unterschlagung zum Nachtheil eines Angeworbenen zu 4 Monaten Gefängniß, Fr. 100 Buße und 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt; Cottier wegen Werbung, Nachmachen des Gemeindestempels von Signau, Anfertigung und Gebrauches eines falschen Zeugnisses und wegen Hehlerei zu 6 Monaten Gefängniß, Fr. 100 Buße und weiteren 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
- g. Urtheil des korrekzionellen Gerichtes in Bern vom 29. Juli 1880 gegen die oben genannten Rudolf Mathys, Schlosser in Bern, und Rudolf Kyburz, Zimmermann in Bern, womit Mathys in contumaciam zu 3 Monaten Gefangenschaft, Fr. 100 Buße und einem Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht, Kyburz zu 2 Monaten Gefängniß, Fr. 50 Buße und 6 Monate Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt worden sind.

III. Kantonales Strafrecht.

13. Nach näherer Prüfung der auf das Kreisschreiben unseres Justiz- und Polizeidepartements vom 15. Oktober 1879 eingekommenen Antworten überzeugten wir uns, daß sämtliche Kantonsregierungen mit der gegenseitigen Zusendung der gegen Angehörige eines andern Kantons erlassenen Strafurtheile einverstanden seien. Mit Kreisschreiben vom 29. Dezember 1880 konstatarnten wir diese Uebereinstimmung und luden die Kantonsregierungen ein, die hiemit entstandene Uebereinkunft vom 1. Januar 1881 hinweg als gegenseitig verbindlich zu betrachten und für die Mittheilung der Strafurtheile das gleiche For-

mular zu verwenden, welches laut Kreisschreiben vom 17. Dezember abhin zu gleichem Zwecke mit Frankreich vereinbart worden war. (Bundesblatt 1881, I, 37.)

IV. Fremdenpolizei.

14. Der Durchtransport von Fremden, die von einem auswärtigen Staate ausgewiesen worden und über schweizerisches Gebiet transportirt werden wollen, kann nur stattfinden, nachdem die Bewilligung des Bundesrathes eingeholt und die Rückvergütung der Transportkosten zugesichert ist. Auch ist zur Sicherung des eventuellen Rücktransportes nöthig, daß von Seite des ausweisenden Staates ein Transportbefehl mitgegeben werde. Behufs der Berechnung der Kosten kann das gleiche Formular benutzt werden, wie es zur Vollziehung von Auslieferungen im Transit üblich ist. (Bundesblatt 1873, III, 569.)

V. Politische Polizei. — Flüchtlinge.

15. Das von den französischen Kammern am 16. März 1880 genehmigte und vom Präsidenten der Republik publicirte Gesetz, womit die Deserteure und Refraktäre der französischen Armee zu Land und zur See amnestirt wurden, ist mit Kreisschreiben vom 17. April 1880 den Kantonsregierungen mitgetheilt worden, damit die allfällig anwesenden Franzosen, welche die Wohlthat desselben anrufen können, darauf aufmerksam gemacht werden. (Bundesblatt 1880, II, 570 und 571.)

16. Das gleiche Verfahren wurde auch beobachtet bezüglich des andern französischen Gesetzes vom 11. Juli 1880, womit denjenigen Individuen, welche wegen Theilnahme an den insurrectionellen Ereignissen in den Jahren 1870—1871 und später verurtheilt worden waren, Amnestie ertheilt wurde. (Bundesblatt 1881, I, 517 und 518.)

17. Auf das Gesuch der Gesandtschaft eines auswärtigen Staates, es möchte der Aufenthalt eines ihrer Landesangehörigen, welcher der Militärpflicht noch nicht genügt habe, ausgemittelt werden, wurde geantwortet, es scheine dem Bundesrathe, daß diese Angelegenheit sich nicht wohl eigne, auf diplomatischem Wege behandelt zu werden, wenigstens soweit nicht, als die schweizerischen Behörden berufen sein sollten, einen in der Erfüllung seiner Militärpflicht säumigen Ausländer aufzusuchen. Wenn es

sich nur darum handeln würde, diesem eine bezügliche Eröffnung zu machen, so dürfte das Mittel der Presse völlig ausreichen. Sollte aber ein noch weiter gehender Zweck damit verbunden sein, so würden die politischen Institutionen der Schweiz die Mitwirkung des Bundesrathes verbieten.

18. Die im Jahre 1873 getroffenen Maßnahmen zur Wahrung der schweizerischen Neutralität während des von Don Carlos als Prätendenten auf die Krone Spaniens geleiteten Aufstandes sind auf bezügliches Ansuchen mit dem im Bundesblatt 1880, III, 569 publizirten und den betreffenden Kantonsregierungen mitgetheilten Beschlüsse vom 6. August 1880 aufgehoben worden.

19. Herr Alexander Courvoisier in Chaux-de-Fonds wurde bei Anlaß der Untersuchung gegen die in seiner Drukerei erschienene politische Zeitschrift „Avant-garde, organe collectiviste et anarchiste,“ veranlaßt, eine schriftliche Erklärung zu geben, daß er den Druck dieses Journals sofort einstellen und kein anderes von gleicher Tendenz publiziren werde. Hr. Courvoisier verlangte nun die Aushingabe dieser Erklärung. Wir erledigten diese Angelegenheit im Sinne folgender Erwägungen:

daß die erwähnte Erklärung als administrativ-polizeiliche Maßregel zur Zeit der Eröffnung der strafrechtlichen Untersuchung wegen völkerrechtswidriger Handlungen im Sinne von Art. 41 des Bundesstrafrechtes, vom 4. Februar 1853, durch das anarchistische Journal „Avant-garde“, welches in der Drukerei des Hrn. Courvoisier gedruckt wurde, nöthig und um so mehr gerechtfertigt war, als in derselben Drukerei eine neue Nummer der „Avant-garde“ im Saze lag, welche in noch höherm Maße als es vorher geschehen, geeignet gewesen wäre, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz zu kompromittiren;

daß jedoch die erwähnte Untersuchung mit Urtheil des Bundesgerichtes vom 16. April 1879 (Bundesblatt 1879, II, 648) ihren Abschluß gefunden hat;

daß das Aktenstück bei dem Dossier zu verbleiben hat, dagegen seine Verbindlichkeit für Hrn. Courvoisier mit Abschluß der Prozedur dahingefallen ist.

20. Mit Bezug auf die polnischen Flüchtlinge sind auch in diesem Jahre keine Veränderungen eingetreten. An üblichen Unterstützungen für einen geisteskranken, sowie an Arzt- und Begräbnißkosten für einen gestorbenen Polen wurden Fr. 658. 80 ausgegeben.

VI. Heimatlosenwesen.

21. Der Staatsrath des Kantons Tessin berichtete: Am Ende des Jahres 1879 seien bei seinem Departemente des Innern nur noch wenige Untersuchungen betreffend Feststellung der Angehörigkeit anhängig gewesen. Im Laufe des Jahres 1880 seien jedoch neue Fälle hinzugekommen, in welchen für einzelne Personen und für Familien, die im Tessin oder in andern Kantonen oder im Auslande wohnen, behufs Ausstellung von Heimatscheinen, sei es zur Sicherung des Domizils oder zum Abschluße von Ehen, oder sei es zur Gewährung von Unterstützungen oder zum Zwecke ihrer Heimtschaffung etc., das Heimatrecht festzustellen gewesen sei. Das Departement des Innern habe die bezüglichen Untersuchungen jeweilen sofort an die Hand genommen und durchgeführt, so daß der Staatsrath einen großen Theil derselben noch vor dem Schluße des Jahres habe erledigen können. In vielen andern Fällen dieser Art habe das Departement mit den betreffenden Gemeindebehörden eine direkte Verständigung erzielt. -- Was die Rekurse an den Großen Rath gegen Einbürgerungsbeschlüsse des Staatsrathes betreffe, so habe ersterer mehrere derselben entschieden. Der Staatsrath hoffe, daß der neue Große Rath die noch pendenten Fälle beförderlich erledigen werde.

22. In ähnlicher Weise war auch unser Justizdepartement behufs Feststellung der heimatlichen Angehörigkeit einer großen Anzahl von Personen beschäftigt, die im Auslande leben und deren Existenz aus verschiedenen Gründen in der angesprochenen Heimatgemeinde unbekannt war. In einigen Fällen war die Feststellung der Abstammung mit besondern Schwierigkeiten verbunden, theils weil die betreffenden Personen nicht selbst einvernommen werden konnten, theils weil Abweichungen in der Schreibart der Geschlechtnamen vorkamen. Indeß wurde regelmäßig die freiwillige Anerkennung von Seite der Kantone erzielt. Nur in einem Falle, betreffend eine Mutter mit vier Kindern, deren Vater unter falschem Namen sich verhehlicht hatte, seine in England, in Frankreich und in der Schweiz gebornen Kinder unter verschiedenen Namen eintragen ließ und in Frankreich gestorben ist, ohne seinen richtigen Namen anzugeben, war ein förmlicher Entscheid nöthig, der dann von dem belasteten Kanton anerkannt wurde. In verschiedenen Fällen waren auch diplomatische Verhandlungen mit auswärtigen Staaten nothwendig behufs Anerkennung von Angehörigen, die in einzelnen Kantonen geboren und geduldet worden waren, ohne daß den heimatlichen Behörden von ihrer Existenz Kenntniß gegeben wurde. Eine einzige Familie dieser Klasse zählt 14 Personen. Zwei Ent-

scheide, womit 10 Personen eingebürgert wurden, mußten an das Bundesgericht gebracht werden. Es wurde jedoch nur ein Fall mit Urtheil erledigt und zwar durch Bestätigung unseres Entscheides. Der andere Fall blieb pendent. Andere weitläufige Untersuchungen wurden nach Möglichkeit weiter geführt, so daß einzelne Fälle bald entschieden werden können.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 22. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1880

In	Geschäftsberichte des Bundesrates
Dans	Rapports de gestion du Conseil fédéral
In	Rapporto di gestione del Consiglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	26
Volume	
Volume	
Seite	1-559
Page	
Pagina	
Ref. No	50 000 116

Das Dokument wurde dank einer Ausleihe der Nationalbibliothek / Bibliothek am Guisanplatz durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été numérisé par les Archives fédérales grâce au prêt de la Bibliothèque nationale / Bibliothèque am Guisanplatz.

Il documento é stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero grazie a un prestito della Biblioteca nazionale / Biblioteca am Guisanplatz.